

88037

Handbuch

der

Staatswirtschaftslehre.

Von



Johann Friedrich Eusebius Loß

Herzogl. Sachsen-Coburgischem Regierungsrathe zu Coburg.

Dritter und letzter Band.

Erlangen, 1822

bei Joh. Jak. Palm und Ernst Enke.



4672



88027

II

Vorerinnerung.

Den dritten Band meines Handbuchs übergebe ich dem Publikum mit einer gewissen Schüchternheit. Die Aufgabe, mit deren Lösung sich der größte Theil beschäftigt, betrifft die angemessene Vertheilung der von einem Volke durch seine Betriebsamkeit gewonnenen Gütermasse zwischen den einzelnen betriebsamen Volksgliedern und ihrer Regierung. Ist es schon schwer, die Regeln für den Gang der Wechselwirkung zwischen der Production und der Consumption überhaupt zu zeichnen, so ist dieses doppelt der Fall bei der Bestimmung des Verhältnisses der öffentlichen Consum-

tion zu den auf Gütererwerb, Besitz und Gebrauch gerichteten Strebungen der Abgabepflichtigen. Theils lassen sich hier die Regeln, welche den Gang und die Folgen der Wechselwirkung zwischen der Consumption überhaupt und der Production bestimmen, nur mit der größten Vorsicht gebrauchen, — denn ganz anders wirkt eine möglichst freigebige Privatconsumtion auf den allgemeinen Wohlstand, und ganz anders wieder eine zu weit getriebene öffentliche Consumption; — theils hat man gerade hier am meisten mit tief eingewurzelten Vorurtheilen und hieraus hervorgegangenen Verirrungen aller Art zu kämpfen; und was die Hauptsache ist, die Anwendung meiner Grundidee, daß der menschliche Wohlstand und das Fortschreiten desselben zum Reichtume nicht sowohl vom Geldpreise unserer Erzeugnisse, sondern von diesen Erzeugnissen selbst, ihrer Masse und ihrem Werthe abhängig sey, hat wegen der ganz eigenthümlichen Gestaltung des Abgabewesens in allen civilisirten Staaten seine große Schwierigkeit. Und doch kann die öffentliche Consumption, eben so wie die Privatconsumtion, nur an jene Grundidee ge-

knüpft, und nur auf sie gebauet werden, wenn das öffentliche Abgabewesen auf eine nur einiger Maßen haltbare Grundlage zurückgeführt werden soll. — Wie dieses möglich sey, habe ich besonders bei der Lehre von der Besteuerung des Grund- und Bodenbesitzes, und der eigentlich productiven Gewerbe, zu zeigen gesucht; und vorzüglich diesen Punkt empfehle ich der aufmerksamen Prüfung meiner Leser. Daß ich mich nächst dem bei der Darstellung der hier entwickelten finanzwirthschaftlichen Grundsätze für ein directes Besteuerungssystem erklärt habe, davon liegt der Grund zwar weniger in dem Wesen der ange deuteten Grundidee; doch da ich bei allen meinen Betrachtungen über die Consumtion immer darauf ausgehen mußte, diese unter allen Verhältnissen vor jeder nachtheiligen Einwirkung auf den regelmäßigen Fortgang unserer Betriebsamkeit zu bewahren, so konnte ich mich auch hier zu keinen andern Ideen bekennen, als zu den vorgetragenen; wie ich denn überhaupt bei allen meinen Erörterungen zunächst weniger das berücksichtigt habe, gerade den leichtesten und kürzesten Weg für die Befriedigung der

Bedürfnisse der öffentlichen Classen zu zeichnen, als das, den haltbarsten auszumitteln; — denn nur dieser ist es, bei dessen Gebrauche die öffentliche Consumption ihren Bedingungen am richtigsten genügen, und vor Mißgriffen und nachtheiligen Einwirkungen auf den regelmäßigen Fortgang der Völker und der Entwicklung und Ausbildung ihres Wohlstandes am sichersten bewahrt werden kann.

Coburg den 24. August 1822.

Der Verfasser.

I n h a l t.

Angewandte Staatslehre.

Dritter Abschnitt. Von dem Einflusse des bürgerlichen Wesens auf die Consumtion der Güter.

Erstes Hauptstück.

Dritte Abtheilung. Von dem Einflusse des bürgerlichen Wesens auf die wirkliche Consumtion.

Allgemeine Betrachtungen über den Einfluß des bürgerlichen Wesens auf die wirkliche Consumtion.

§. 118. Allgemeine Betrachtungen über den Gang des Güter-Ge- und Verbrauchs im bürgerlichen Leben, S. 3.

Hauptgesichtspunkte, welche hierbei zu erfassen sind, S. 6.

Unterschied zwischen der Privat- und öffentlichen Consumtion, S. 7.

Zweites Hauptstück.

Von der Privat-Consumtion und ihren Gränzen im bürgerlichen Leben.

§. 119. Allgemeine Betrachtungen über die nothwendigen Gränzen der Privat-Consumtion und die Berechtigung des Staates sie zu leiten, S. 10.

§. 120. Verwerflichkeit der Aufwands- und Luxusgesetze überhaupt, S. 12.

- §. 121. Der Luxusgesetze insbesondere, S. 18.
- §. 122. Unzweckmäßigkeit der Anstalten zur Förderung der Consumtion, vorzüglich der der höheren und reicheren Volksklassen, S. 25.
- §. 123. Eingeschobene Betrachtungen über die aus der Idee einer möglichen Leitung der Consumtion hervorgegangenen forstpolizeilichen Anordnungen über die Waldbenutzung und den Holzverbrauch, S. 30.

Drittes Hauptstück.

Von der öffentlichen Consumtion.

- §. 124. Wesen der öffentlichen Consumtion, S. 47.

Betrachtungen über die Anwendbarkeit der Regeln für die Privat-Consumtion bei der Bestimmung der Grundsätze für die öffentliche, oder für die Finanzwirthschaft der Regierungen, S. 49.

Grundmaxime für die öffentliche Consumtion, S. 51.

Nähere Entwicklung dieser Grundmaxime in Bezug auf die Gränze der öffentlichen Abgaben, S. 52.

Ob und in wie weit hohe öffentliche Abgaben die Volkstriebsamkeit fördern, S. 54.

Nachtheile zu hoher Abgaben;

a) Druck derselben auf die ärmere Volksklasse, S. 60.

b) Einfluß derselben auf die Preise unserer Erzeugnisse und den Gang unseres Verkehrs, S. 63.

- §. 125. Betrachtungen über den äußersten Punkt, bis zu welchem die öffentliche Consumtion, und die öffentlichen Abgaben getrieben werden können, S. 67.

Ob die öffentlichen Abgaben den ganzen Betrag des reinen Einkommens eines Volks verschlingen können, S. 69.

Verhältniß der Abgaben zu dem reinen Volkseinkommen
- in verschiedenen europäischen Ländern, S. 72.

Besonders in England, Frankreich und Preussen,
S. 75. 78.

§. 126. Abhängigkeit der Einnahme von der Ausgabe in der
Finanzpolitik, und in wie weit diese Abhängigkeit für un-
bedingt zu achten, S. 80.

§. 127. Quellen zur Befriedigung der öffentlichen Bedürf-
nisse nach dem politischen und wirthschaftlichen Kulturzu-
stande der Völker, und zwar

1) Domänen, S. 87.

Nothwendigkeit der Domänen im Urzustande der Staa-
ten, S. 88.

Schädlichkeit derselben bei erfolgter Ausbildung der Staa-
ten, S. 95.

Ueber die Benutzung derselben durch Zeit- und Erbver-
pachtungen, S. 101.

Nützlichkeit der Domänenveräußerung, S. 108.

Ob und in wiefern die Forste sich zur Beibehaltung als
Domänen in policirten Staaten eignen, S. 110.

2) §. 128. Regalien, S. 115.

Ursprung der Regalien, S. 116.

Unverträglichkeit ihrer Beibehaltung mit den Grundsätzen
der Staatswirthschaftslehre im Allgemeinen, S. 118.

Betrachtungen über einige der gewöhnlichen Regalien,
namentlich

a) das Münzregal, S. 120.

b) das Postregal, S. 121.

c) das Bergwerksregal, S. 127.

d) das Jagdregal, S. 136.

e) das Fischereiregal, S. 139.

3) §. 129. Oeffentliche Abgaben, S. 142.

Allgemeine Betrachtungen über ihre Nothwendigkeit in civilisirten Staaten, S. 143.

§. 130. Woraus können die öffentlichen genommen werden? S. 144.

Verwerflichkeit der Abgaben vom Kapitale, S. 145.

§. 131. Wie können die öffentlichen Abgaben aus dem Volkseinkommen genommen werden? S. 147.

Bedingungen einer den Forderungen der Staatswirthschaftslehre angemessenen Besteuerung in der letzten Beziehung

a) Nothwendigkeit einer möglichst gleichmäßigen Vertheilung derselben, S. 147.

Erfordernisse hierzu

a) Ein richtiger Vertheilungsmaassstab, S. 148.

Ob das Vermögen der Abgabepflichtigen diesen Maassstab bilden könne? S. 149.

β) §. 132. Möglichste Sicherstellung der Steuervertheilung gegen den Einfluß des Verkehrs, S. 155.

Verwerflichkeit der von den Physiokraten empfohlenen einzigen Steuer in dieser Beziehung, S. 158.

γ) §. 133. Gleichmäßige Heranziehung aller erwerbenden Volksklassen, ohne Unterschied der Art und Weise ihres Erwerbes, S. 161.

Betrachtungen über die Steuerpflichtigkeit der sogenannten sterilen Volksklassen, S. 163.

b) §. 134. Nothwendigkeit einer richtigen Hebungsweise, S. 168.

In wie weit eine besondere Industrie eines Abgabepflichtigen hierbei Beachtung verdient, S. 171.

§. 135. Unterschied zwischen direkten und indirekten Steuern, S. 175.

Vorzüge der erstern vor den letztern, und insbesondere Prüfung der Zulässigkeit der Consumtionssteuern und der desfallsigen Ideen des Grafen von Soden, S. 178.

§. 136. Nähere Beleuchtung der Quellen der Abgaben und ihrer Benutzung für die öffentliche Consumtion.

1) Ertrag des Grundes und Bodens — Grundsteuer, S. 199.

Inhaltspunkte für eine zweckmäßige Grundbesteuerung, S. 208.

a) Ob die Belegung der Grundstücke nach ihrem Preise geschehen könne, S. 209.

b) Ob nach ihrer Pachtrente, S. 211.

c) Ob nach ihrem rohen Ertrage, S. 212.

d) Ob nach der natürlichen Beschaffenheit des Bodens, S. 214.

Besteuerung der Grundstücke nach ihrem reinen Ertrage, S. 217.

Bemerkungen

a) über die zweckmäßigste Berechnung des Steuerkapitals, S. 219.

b) über die Vermessungsweise der zu belegenden Stücke, S. 228.

c) über die Unveränderlichkeit der Grundsteuer, S. 234.

- 2) §. 137. Ertrag der Manufacturen und Fabriken, Gewerbesteuer für eigentlich productrende Gewerbe, S. 241.

Bemerkungen über

- a) die bei der Besteuerung dieser Einkommensquelle nöthige Vorsicht, S. 242.
 - b) die Ausmittelung der auch hier zu erfassenden reinen Rente, S. 244.
 - c) die hier nothwendige Eintheilung der Steuerpflichtigen in gewisse Klassen, und das dabei zu beobachtende Verfahren, S. 250.
- 3) §. 138. Ertrag der bloße Dienste leistenden Gewerbe, Gewerbesteuer hiervon, S. 258.

Regeln für die Belegung dieser Gewerbe

- a) rücksichtlich des hierbei anzuwendenden Vertheilungsmaasstabes, S. 259.
- b) rücksichtlich der Ausmittelung des Steuer=Kapitals und der Klassifikation, S. 264.

Betrachtungen über die Besteuerung der Geld=Kapitalisten, S. 269.

und öffentlichen Beamten, S. 275.

- §. 139. Betrachtungen über die gewöhnlichen Abgaben unserer meisten Staaten überhaupt, S. 276.; insbesondere aber

1) die Häusersteuer, S. 278.

- a) nach ihrer Grundfläche, S. 281.
- b) nach ihrem muthmaßlichen Miethertrage, S. 284.
- c) in wiefern sich die Häusersteuer als eine Consumtionsabgabe betrachten lasse, S. 285.

- 2) Rauchfanggeld, Thür- und Fenstertaxen, S. 287.
- 3) Viehsteuer, S. 288.
- 4) von zufälligen Ereignissen abhängende Abgaben, S. 291.
 - a) Gerichtsgebühren, S. 292.
 - b) Sporteln bei administrativen Angelegenheiten, S. 293.
 - c) Stempel- und Einregistriungsgebühren, S. 295.
 - d) Laudemialgelder, S. 300.
 - e) Erbschaftssteuer, S. 301.
 - f) Concessionsgelder- und Meisterrechts-Gebühren, S. 303.
 - g) Ein- und Abzugsgelder, S. 304.
- 5) §. 140. Kopf- und Personensteuern, S. 307.
 - 6) Vermögenssteuern, S. 312.
 - 7) Einkommensteuern, S. 322.
- 8) §. 141. Consumtionssteuern von den gewöhnlichsten Lebensbedürfnissen, S. 328.
 - a) Brod, S. 329.
 - b) Salz, S. 331.
 - c) Fleisch, S. 332.
 - d) Getränken, Brantwein, Bier, Wein, S. 333.
 - e) Tabak, S. 337.

Nachtheile, welche die Besteuerung dieser Artikel begleiten. S. 338.
- 9) §. 142. Zölle und Mauthen, S. 342.

Ob diese für richtig angelegte Consumtionsabgaben gelten können? S. 345.

Untauglichkeit dieses Abgabensystems für unsere deutschen Länder, S. 349.

Betrachtungen über einige neuere Zollgesetze und den dort festgestellten Zolltarif, S. 350.

10) §. 143. Naturalabgaben, S. 362.

Unzulässigkeit derselben, S. 363.

Schädlichkeit der Zehnten insbesondere, S. 366.

11) §. 144. Naturaldienstleistungen, S. 370.

a) Kriegsdienste, S. 372.

b) Frohnen für öffentliche Unternehmungen, S. 376.

c) §. 145. Einquartierungslast, S. 378.

Schwierigkeit einer gleichmäßigen Vertheilung derselben, S. 380.

Ob die Einquartierungslast bloß auf dem Hauseigenthümer ruhe? S. 386.

§. 146. Betrachtungen über die Mittel zur Deckung außerordentlicher Staatsbedürfnisse, S. 387.

a) Erhöhung der gewöhnlichen Abgaben, S. 388.

b) Sammeln eines Staatsschatzes, S. 390.

Nachteile dieses Sammelns, S. 391.

In wiefern die vortheilhafte Handelsbilanz eines Landes das Schatzsammeln zulässig mache? S. 395.

Prüfung der aus dem Schatzsammeln vermeintlich entspringenden Vortheile, S. 397.

c) Anticipation erst künftig fällig werdender Gefälle, S. 399.

- Nachtheilige Folgen solcher Anticipationen, S. 400.
- d) Schuldenmachen, S. 401.
- Vorzüge desselben vor andern Deckungsmitteln außerordentlicher Bedürfnisse, S. 401.
- Unvermeidliche Folge alles öffentlichen Schuldenmachens, S. 404.
- Ob durch Staatsschulden der Reichtum eines Volkes vermehrt werde? S. 406.
- Gränze des öffentlichen Schuldenmachens, S. 410.
- Nachtheile im Auslande gemachter Anlehen, S. 412.
- Bemerkungen über das englische Staatsschuldenwesen, S. 419.
- Art und Weise öffentlicher Anlehen, S. 423.
- a) Annuitäten, S. 424.
- b) Leibrenten und Lontinen, S. 425.
- c) Anlehen mit Lotterien verknüpft, S. 426.
- d) Keine Anlehen, S. 426.
- Verzinsung derselben, S. 427.
- Mittel zum Abtrag der Staatsschulden, Tilgungsfonds, S. 432.
- Nöthige Vorsicht beim Schuldenabtrage, S. 437.
- Bemerkungen über einige gewöhnliche Tilgungsmittel, S. 440.
- Schädlichkeit der hierbei angewendeten Münzverschlechterungen und Papiergeldemissionen, S. 441.
- §. 147. Erhebungsweise öffentlicher Abgaben, S. 445.
- Finanzpächter, Schädlichkeit derselben, S. 446.

§. 148. Oeffentliches Kassen- und Rechnungswesen,
S. 451.

Hauptpunkte desselben, S. 452.

Nachtheile eines zu weit getriebenen Controlarsystems,
S. 453.

Voranschläge, Etats, S. 455.

Zweck derselben, S. 457.

Ueber die Trennung der Einnahmestellen von den Ausgabe-
stellen, S. 459.

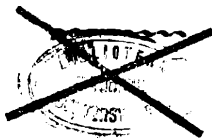
Angewandte Staatslehre.

Dritter Abschnitt.

Von dem Einflusse des bürgerlichen Wesens auf die Consumption der Güter.

Dritte Abtheilung.

Von dem Einflusse des bürgerlichen Wesens auf die wirkliche Consumption.



Erstes Hauptstück.

Allgemeine Betrachtungen über den Einfluß des bürgerlichen Wesens auf die wirkliche Consumption.

§. 118.

Bisher habe ich zu zeigen gesucht, wie der menschliche Verkehr im bürgerlichen Leben und durch die mannigfachen Gestaltungen, welche er hier durch mancherlei Institutionen unsers Staatenwesens erhalten hat, die von der Betriebsamkeit des bürgerlich vereinten Menschen geschaffene Gütermasse bis zu ihrem Endpunkte und zu ihrer letzten Bestimmung, dem wirklichen Ge- und Verbrauche für menschliche Zwecke, hinfördert, und auf welche Weise, und nach welchen Gesetzen sich die von Allen theils geschaffene, theils der Natur abgewonnene, zum Verkehr bestimmte, und hier umlaufende, allgemeine Gütermasse unter Alle zu vertheilen strebt. — Jetzt liegt mir noch ob, den Gang zu untersuchen, den dieser wirkliche Ge- und Verbrauch in der bürgerlichen Gesellschaft nehmen kann, um den Menschen zur Erreichung der Zwecke hinzuführen, welche derselbe bei allen seinen Strebungen im Reiche der Güterwelt zu erlangen wünscht.

Eine Hauptbemerkung muß ich, an die Spitze der jetzt beginnenden Betrachtungen stellen, — die, daß auch der bürgerlich vereinte Mensch, eben so wie der auserbürgliche, die Gütermasse, welche er sich durch seine Betriebsamkeit geschaffen hat, für seine Zwecke stets möglichst unverkürzt, und möglichst unbeschränkt verwenden zu können wünscht, und daß, wie ich früher bemerkt habe *), die Gewähr dieses möglichst unverkürzten und unbeschränkten Genusses, der Hauptpunkt ist, auf welchen alle staatswirthschaftliche Gesetzgebung und alle auf Förderung des Wohlstands und Reichthums der Völker abzielende Institutionen des bürgerlichen Wesens zuletzt hinzwecken müssen. — So sehr der bürgerlich vereinte Mensch bey dem Gange seiner auf Güterhervorbringung gerichteten Betriebsamkeit, und bei der Vertheilung der hierdurch geschaffenen Gütermasse, mittelst des Verkehrs, seine Willkühr und Autonomie gewahrt und aufrecht erhalten zu sehen wünscht; eben so sehr, und, ich möchte sagen, noch in einem erhöheteren Grade, fordert er die Gewähr dieser Willkühr und Autonomie bei dem Ge- und Verbrauche seines erworbenen Besizthums. Alle Gesetze und Institutionen des bürgerlichen Lebens, in so fern sie den wirklichen Ge- und Verbrauch der von der menschlichen Betriebsamkeit geschaffenen, oder der Natur abgewonnenen, Gütermasse regeln und leiten sollen, können darum im Allgemeinen keinen andern Strebespunkt haben, als nur den, in dieser Gestaltung des menschlichen Lebens dem menschlichen Eigennuße, und der Selbstbestimmung des Menschen über die Verwendung seiner erworbenen Gütermasse für die individuellen Zwecke jedes Einzelnen, eine Richtung zu geben, wie sie die von dem Staatenwesen aus der Idee ins wirkliche Leben einzuführenden Gesetze des Rechts und der

*) Bd. II. §. 103. S. 183.

Ethik fordern; damit der bürgerliche vereinte Mensch auf diese Weise davor bewahrt werde, daß er nicht durch seinen eigenwilligen Güter Ge- und Verbrauch ausser Stand kommen möge, die Pflichten zu erfüllen, welche aus seinem Leben in der bürgerlichen Gesellschaft für ihn hervorgehen.

In dieser letztern Beziehung aber erscheint es unerläßlich nothwendig zu seyn, den Ge- und Verbrauch, den der bürgerlich vereinte Mensch von seiner auf irgend eine Weise erworbenen Gütermasse machen mag, und diese Gütermasse selbst, von einem doppelten Gesichtspunkte aus zu betrachten. — Der Mensch kann bei dem Ge- und Verbrauche betrachtet werden, ein mal wie er dabey zunächst nur für sich und seine Privat Zwecke zu sorgen hat; und dann wieder, wie es dabey auch die Erhaltung, den Fortgang und die Ausbildung des öffentlichen Lebens bezweckt; und eben so kann die oben angebeutete Gütermasse angesehen werden, einestheils als Fonds für das Privatleben des Menschen, und andern theils wieder als die Quelle, aus welcher die bürgerliche Gesellschaft die Mittel zur Befriedigung ihrer öffentlichen Bedürfnisse schöpft. Denn in der Natur der Sache liegt es, die Vortheile, welche der Mensch für sich und seine im bürgerlichen Leben zu erstrebenden Zwecke überhaupt, und für den regelmäßigen Fortgang seiner Betriebsamkeit insbesondere, vom Staate hoffen, erwarten, und fordern kann, kann er nie anders hoffen; erwarten, und fordern, als unter der Voraussetzung, daß er den Staat und seine Nachhaber durch Leistungen mancherlei Art in den Stand setze, jenen Hoffnungen, Erwartungen und Forderungen Genüge zu leisten. Und nothwendig ist es darum, daß der Ge- und Verbrauch der von den Einzelnen im Staate erworbenen Gütermassen, und deren Verwendung für die individuellen Zwecke ihrer Erwerber, im bürgerlichen Leben bis auf diesen Punkt beschränkt werde.

So wie das bürgerliche Wesen von allen seinen Angehörigen und Gliedern, überhaupt die Aufopferung ihrer Freiheitsrechte fordert, damit die allgemeine Freiheit desto mehr gesichert und gefördert werden möge, eben so fordert es auch eine solche Aufopferung rücksichtlich ihrer Freiheit im Ge- und Verbräuche oder im Genusse ihrer, der Staatswirthschaftslehre angehörigen Gütermasse für den vom bürgerlichen Wesen der menschlichen Betriebsamkeit dort gewährten Schutz. Und gewissermaßen läßt sich der Ge- und Verbrauch unserer Güter im bürgerlichen Leben für unsre Privat-zwecke erst unter der Bedingung rechtlich und ethisch begründet denken, wenn wir für öffentliche Zwecke den dazu nöthigen Betrag von unsern Erwerbungen abgegeben haben.

Darum aber läßt sich die Lehre von der wirklichen Consumtion nicht wohl anders behandeln, als mittelst einer sorgfältigen Trennung der angeedeuteten beyden Gesichtspunkte. Alles, was der Mensch im bürgerlichen Leben durch Uebung seiner Betriebsamkeit von Gütern aller Art hervorbringt, oder der Natur abgewinnt, erscheint hier in zwei Theile geschieden. Der Eine gehört dem Privatleben des bürgerlich vereinten Menschen *), der Andere

*) Dieser Theil zerfällt übrigens wieder in zwei Abtheilungen. Zuerst werden daraus erhalten die an der Production und dem Verkehr unmittelbar selbst theilnehmenden Volksglieder; und dann zieht daraus ihre nöthigen Subsistenzmittel, die an der Production und dem Verkehre zunächst und unmittelbar keinen Theil nehmende sogenannte sterile Volksklasse, — die Klasse der Grundeigenthümer, welche ihre Besitzungen nicht selbst bewirthschafften, der Kapitalisten im engern Sinne, der Gelehrten, Künstler &c; jedoch mit Ausschluß der Staatsdiener, denn der Bedarf dieser muß dem zur öffentlichen Consumtion bestimmten Theile zugewiesen werden.

dem öffentlichen. Der Erste ist bestimmt für die Zwecke der Privatconsumtion; der Andere für die öffentlichen Bedürfnisse. Und welcher von beiden dem andern im Range voranstehe, läßt sich nur nach dem bestimmen, wie man das Verhältniß des Privatlebens zum öffentlichen ansieht, und wie man beide einander gegenüberstellt. — Ginge das öffentliche Leben dem Privatleben vor, wie man die Sache in den Staaten der alten Welt ansah, so möchte dem ersten Theile der Vorrang vor dem letzten gebühren. Da aber, nach einer richtigen Ansicht der Dinge, der Mensch im Staate nicht untergehen, sondern vielmehr erst zur vollen Kraft und Lebendigkeit emporgehoben werden soll, auch das öffentliche Leben und dessen möglichstes Gedeihen nicht Endzweck des Privatlebens, sondern vielmehr umgekehrt möglichstes Gedeihen des Privatlebens, stets Endzweck und Strebpunkt des öffentlichen ist, so ist es wohl klar, daß in der Regel, und abgesehen von außerordentlichen Verhältnissen, wo das Privatleben ohne das öffentliche ganz vernichtet seyn würde, derjenige Theil, der dem Privatleben ganz gewidmet ist, immer den ersten Rang behaupten muß, hingegen aber derjenige Theil, der von dem Ertrage der Betriebsamkeit der bürgerlich vereinten Menschheit den öffentlichen Bedürfnissen gewidmet werden mag, in einer steten Abhängigkeit von dem Bedarf des Privatlebens und dem Betrage des diesem gewidmeten Theils seyn und bleiben müsse, so, daß bei allem, was von jenem Ertrage für öffentliche Zwecke hinweggenommen werden mag, -wenigstens für das Privatleben noch so viel übrig bleibe, daß durch jenen hinweggenommenen Theil der regelmäßige Fortgang der Volksbetriebsamkeit nicht gestört und unterbrochen werde.

Uebrigens äußert sich aber der Einfluß des bürgerlichen Lebens auf den wirklichen Ge- und Verbrauch der Erzeugnisse unserer Betriebsamkeit, nicht

blos nur in sofern, daß ein Theil dieser Erzeugnisse dem öffentlichen Leben gewidmet werden muß; sondern jener Einfluß tritt auch in so fern sichtbar hervor, daß er in mancher Beziehung selbst den dem Privatleben gewidmeten Bedarf erfakt. — In wie weit aber der Staat in dieser Rücksicht zu Eingriffen in die Befugnisse des bürgerlich vereinten Menschen berechtigt sey, und die Berechtigung desselben, den zur Befriedigung der Bedürfnisse des Privatlebens bestimmten Theil mit freier Willkür für seine individuellen Zwecke zu verwenden, beschränken dürfe, — dieses gehört für eine andere Betrachtung, auf welche jene eben angeedeutete Theilung und die dabei zu beachtenden Momente zunächst keinen Einfluß haben. Der Berechtigungsgrund zu jenen Eingriffen beruht theils auf ganz andern Bedingungen, und strebt auf ganz andere Zwecke hin, als die Theilnahme des Staats am Ertrage der Betriebsamkeit seiner Angehörigen zur Erlangung der Mittel zur Befriedigung seiner Bedürfnisse. Nur etwa in so fern kommen die Berechtigungen des Staats als einer leitenden Anstalt für die wirkliche Privatconsumtion, mit seinem zweiten Verhältnisse, als Theilnehmer am Ertrage der Privatbetriebsamkeit seiner Angehörigen, in Berührung und Wechselwirkung, als jener in der letzten Beziehung dabei interessirt seyn mag, daß ihm durch zu weit getriebene Willkür der einzelnen Genußlustigen im Volke, der ihm gebührende und zur Erstrebung der öffentlichen Zwecke nöthige Antheil nicht wider Recht und Ordnung verkürzt werde. Inzwischen nur äußerst selten mag ihn dieses Interesse bestimmen, den Umfang seiner Eingriffe so zu erweitern, daß dadurch die Privatautonomie zu sehr beschränkt würde. Auch in der letzteren Beziehung wird er sein wahres Interesse immer dann am besten, am leichtesten und am vollkommensten gewährt und gefördert sehen, wenn er der Privatconsumtion möglichst freien Spielraum ge-

stattet. Nur darauf mag er bei seinem Eingreifen in jene Autonomie hinstreben, daß die wirkliche Consumption unserer Güter nicht mit den Gesetzen des Rechts und der Ethik in Widerspruch gerathe. Je freiere und unbeschränktere Gränzen der Staat der Privatconsumtion, von der im nächsten Hauptstücke dieser Abtheilung die Rede seyn wird, bis zu dem angedeuteten Punkte hin gestattet, um so sicherer wird er seyn können, den für öffentliche Bedürfnisse nöthigen Theil möglichst reichlich und ungeschmälert zu erhalten. Denn unleugbar ist es wohl, jeder übermäßige Eingriff in die Privatconsumtion wirkt stets nachtheilig auf den regelmäßigen Fortgang der allgemeinen Volksbetriebsamkeit, und je mehr dieser Fortgang auf irgend eine Weise gestört wird, um so geringer wird und muß stets der Theil ausfallen, den der Staat sich für die öffentlichen Bedürfnisse aus dem gesammten Volkseinkommen aneignen kann.

Zweites Hauptstück.

Von der Privatconsumtion und ihren Gränzen im bürgerlichen Leben.

§. 119.

Bei der Wechselwirkung, in welchem das öffentliche und das Privatleben des bürgerlichen Menschen stets stehen, ist es allerdings nothwendig, und aus dem Wesen des bürgerlichen Lebens geht es unbedingt hervor, daß die Unbeschränktheit des betriebsamen Menschen bei dem Ge- und Verbräuche der durch seine Betriebsamkeit geschaffenen Gütermasse, nicht so weit getrieben werden dürfe, daß damit die Fähigkeit, den Obliegenheiten des bürgerlichen Lebens Genüge zu leisten, zu Grunde ginge. — Mit Recht setzt daher jede Regierung nicht nur der Verschwendung Gränze, — die selbst im aussergeselligen Zustand das Streben des Menschen in Bezug auf Gütererwerb, Besitz und Gebrauch mit sich selbst in Widerspruch bringen würde, also schon dort nicht gebuldet werden kann *), — sondern sie kann auch noch weiter dar-

*) M. vergl. Bd. I. S. 552.

auf auszuweichen, daß in allem und jedem auf Güterwesen Bezug habenden Treiben des Menschen, der Geist einer verständigen Wirthschaftlichkeit überhaupt stets vorherrschend erscheint. Aber offenbar zu weit getrieben ist es, wenn wir unsre Regierung mitunter weiter gehen sehen.

Ich will nicht untersuchen, ob ein solches Curatelsystem das den bürgerlich vereinten Menschen, bei der Verwendung der Erzeugnisse seines Fleisches, einer steten Obhut, Aufsicht, und Leitung der Regierung unterwirft, für rechtlich begründet zu achten sey, und ob nicht vielmehr der bürgerliche Mensch, bis an den oben angeedeuteten Punkt hin, ein möglichst unbeschränktes Verfügungsrecht über die Erzeugnisse seiner Betriebsamkeit mit vollem Rechte ansprechen kann. Aber — was ich hier nochmals bemerken muß, — soviel ist wohl auf keinen Fall zu verkennen, mit dem Streben der Regierungen, die Betriebsamkeit und den Wohlstand und Reichthum ihrer Angehörigen zu fördern, ist ein solches Treiben im offenen Widerspruche. Alles, was die Aussicht des Menschen stört, sich durch Gütergenuß das Leben angenehm und froh zu machen, erschüttert seine Betriebsamkeit selbst bis auf die äußerste Wurzel hinaus. Auf dem Wege, auf dem hier die Regierungen den allgemeinen Wohlstand fördern wollen, bringen sie also ihre Völker in ihrem Wohlstande wo nicht wirklich rückwärts, doch gewiß nicht vorwärts. In demselben Grade, wie sie das durch den Kreis der Bedürfnisse des Volks, und seines hieraus entspringenden Ge- und Verbrauchs der Güter beengen, beengen sie zugleich den Kreis seiner Productionen; denn sie vernichten die Wirkungen der Haupttriebfeder alles Strebens nach Gütererwerb und Besitz. Im glücklichsten Falle schaffen sie durch ihre Ge- und Verbote einen Ueberfluß, der indeß gerade dadurch, daß er Ueberfluß ist, oder wird, ganz

und gar keinen Werth hat *), also den Volkswohlstand auf keinen Fall fördert, wenn er ihn auch nicht geradezu rückwärts bringen sollte.

§. 120.

Darum kann denn die Staatswirthschaftslehre durchaus die Aufwandsgefesse nicht billigen, durch welche man die Privatconsumtion, bald um desomehr für die öffentliche Consumtion zu erübrigen, bald aus einem mehr liberalen Zwecke, so oft zu beschränken gesucht, und beschränken zu können vermeint hat. Ich kann zwar keineswegs die Ansicht der Physiokraten theilen, welche in der möglichsten Vermehrung der Consumtion das eigentliche Element des fortschreitenden Wohlstandes der Völker suchen, ich würde es auch keineswegs billigen können, wenn eine Regierung, um den Wohlstand ihres Volks zu fördern, durch allerley künstliche Mittel darnach hin-

*) Sehr richtig ist in dieser Beziehung die Bemerkung von Say *Traité d'économie politique*, Tom. II. S. 172. der 2ten Aufl.: *Tout ce qui est produit, est tôt ou tard consommé. Les produits n'ont même été produits, que pour être consommés, et lorsqu'un produit est parvenu au point de pouvoir subir sa destinée, et que sa consommation se diffère c'est une valeur, qui chôme; or comme toute valeur peut être employée à usage de capital, et rapporter un profit à son possesseur, tout produit qui se ne consomme pas occasionne une perte égale au profit, ou, si l'on veut, à l'intérêt, que rapporterait sa valeur.* Nur ist Say's Ansicht darin etwas zu beschränkt, daß er den Verlust, der aus dem Nichtverbrauche einer Waare entsteht, bloß in dem Verluste der aus ihrem Ge- und Verbrauch zu erwartenden Kapitalrente sucht. Eine solche Waare wird auf diese Weise wirklich wenigstens für die Zeit, wo sie nicht gebraucht wird, ganz werthlos, und bleibt sie für immer Ueberschuß, so geht ihr Werth auf immer verloren.

strebte, der Privatconsumtion die möglichst höchste Ausdehnung zu geben, wie es neuerdings wieder Weishaupt *) den Regierungen empfohlen hat; denn, wie ich früher bemerkt habe **), offenbar zu weit getrieben und eine grobe Verirrung ist es, dens jenigen unbedingt für den nützlichsten Bürger geachtet wissen zu wollen, der am meisten verbraucht. Und auch nur unter mancherlei Einschränkungen möchte ich die bekannte Behauptung von Montesquieu ***) unterschreiben, der Arme werde Hungers sterben, wenn der Reiche nicht viel verthut, denn das bloße Verthun seines Einkommens gehört auf keinen Fall unter die Kategorie der staatswirthschaftlich empfehlungswürdigen Anwendungen der Güter des Reichen. — Allein soviel ist auf der andern Seite wohl nicht zu übersehen, das Einschränkungs- und Sparungssystem, das unsere Regierungen so oft bei ihrem Eingreifen in den Gang der Privatwirthschaft verfolgen, und in ihren Aufwandsgesetzen ins wirkliche Leben einzuführen bemüht sind, verdient nicht minder Mißbilligung. Das eine wie das andere führt zu Extremen, welche mit dem regelmäßigen Fortgange der menschlichen Betriebsamkeit nie vereinbarlich sind: Das wahre und richtige liegt, wie so oft, auch hier in der Mitte.

Daß der Aufwand des Volks beim Wachstum seines Wohlstandes steigt, ist sehr natürlich, und das Steigen des Aufwands ein sicherer Beweis des ges

*) Ueber Staatsausgaben und Auflagen; ein philosophisch-statistischer Versuch, mit Gegenbemerkungen von Frohn (Nürnberg. 1820. 8.) S. 130.

**) Bd. I. S. 554.

***) *Esprit d. Loix*, Liv. VII. ch. 4. (Amstelod. et Leips. 1773) Tom. I. S. 168. *W.* vergl. hierüber Storch *Cours d'écon. polit.* Tom. IV. S. 112.

stiegenen Wohlstands. Aber sehr unnatürlich würde es seyn, dem Steigen des Aufwandes in diesem Falle durch beschränkende Gesetze über den Genuß Einhalt zu thun, und sich der Vorstellung hinzugeben, der Wohlstand werde um so mehr und um so kräftiger steigen, je mehr man den Aufwand, der das Steigen des Wohlstandes begleiten mag, durch allerlei künstliche Mittel zu beschränken sucht. Eine solche Hoffnung kann nur derjenige hegen, dem die Grundlage des Gebäudes der menschlichen Betriebsamkeit ganz unbekannt sind. — Allerdings ist aber auch aus einem Steigen des Aufwands, der auf einem gestiegenen Wohlstand ruht, und aus diesem hervorgegangen ist, ganz und gar keine nachtheilige Folge zu befürchten. Ein solches Steigen beweist weiter nichts, als daß der Mensch sein Verhältniß zur Güterwelt richtig ansieht.

Dieses vorausgesetzt würde das Steigen des Aufwands selbst dann nicht geradezu als Verschwendung anzusprechen und zu verdammen seyn, wenn der gestiegene Aufwand auch nicht, wie in der Regel, als Folge eines früher gestiegenen Wohlstands sich ansehen ließe. Selbst hier, glaube ich, können die Regierungen ruhig zusehen. Gerade der Eigennuß des Menschen, und sein tief in der Natur begründetes Streben, sich seine Lage fortwährend und bleibend zu verbessern, bewahrt den verständigern Theil im Volke — und dieses ist doch immer die große Uebersahl — dafür, daß der Aufwand nie so hoch getrieben werden wird, daß er sich nicht bloß nur auf den Verbrauch des Einkommens beschränkte, sondern auch die zum Erwerb bestimmte Gütermasse, das Kapital, das Werkzeug des Erwerbes, verschlänge. Zum Angreifen und Verzehren seines Kapitals kann zwar den verständigen Menschen die Noth, hervorgegangen aus mancherlei zusammenwirkenden, zufälligen, drückenden Ereignissen, und überhaupt Unsicherheit

des Eigenthums, bestimmen. Aber daß er so etwas aus freiem Willen thut, ist seinem Wesen durchaus widerstrebend. Statt sein Kapital anzugreifen, geht das gemeinsame Streben aller nur einigermaßen Verständigen stets auf die fortschreitende Vermehrung desselben hin.

Darum ist denn aber auch selbst für Kapitalsammeln, — worauf Adam Smith und seine Freunde und Ausleger überall so hohen Werth setzen, wenigstens für ein Kapitalsammeln, wie es dem regelmäßigen Fortgange der Betriebsamkeit unserer Zeit wahrhaft zusagt, — zuverlässig ganz und gar nichts zu befürchten, wenn man dem Volke bei der Verwendung seines Erwerbs für seine Zwecke ganz unbeschränkt freien Lauf läßt. Selbst bei dem unbeschränktesten Aufwande, welchen man dem Volke zu machen gestattet, wird ihm der Geist einer verständigen Sparsamkeit nie fremd, und wohl niemand zurückgehalten werden, sich die Fonds aufzusammeln, welche er nicht bloß zum regelmäßigen Fortgange seiner Betriebsamkeit, sondern auch selbst zu ihrer möglichsten Erweiterung bedarf. Selbst bei dem höchsten Aufwande, welchen jeder machen darf, wird er wenigstens suchen, sich von seinem Einkommen etwas auf ungünstigere Zeitverhältnisse zurückzulegen. Für diejenigen aber, welche bei ihrer Wirthschaft ein solcher Geist der Verständigkeit nicht leitet, oder da, wo Unsicherheit des Eigenthums, das Volk zu einer regellosen Genusslust hintreibt, werden auch selbst die mit der größten Sorgfalt, Umsicht und Genauigkeit berechneten Aufwandsgesetze nichts leisten; wie denn wirklich die tagtägliche Erfahrung lehrt, daß für die ärmere Klasse, die gewöhnlich nur ihren täglichen Bedarf erarbeitet, und darum im eigentlichen Sinn in den Tag hinein lebt, alle Ermahnungen zum Sparen, und alle Anstalten, um sie vom regellosen Verthun ihres Erwerbs abzuhalten, ganz eitele und vergebliche Be-

mühungen sind, welche Leute der Art weder fleißiger noch haushälterischer machen.

Demnächst ist aber auch bei dem so häufigen Predigen von zu machenden Einschränkungen in der Verzehrung unsers Erwerbs, und bei der Vorliebe, mit welcher wir sehr häufig Aufwandsgesetzen das Wort reden hören, nicht zu übersehen, daß bei diesem Predigen und Gesetzgeben gewöhnlich nur sehr schiefe Ansichten vom Wesen des Ge- und Verbrauchs der Güter zum Grunde liegen. Dadurch, daß Jemand die Erzeugnisse seiner Betriebsamkeit, und sein damit gewonnenes Einkommen, für seine Zwecke ge- oder verbraucht, ist deren Betrag keineswegs geradezu für verloren zu achten. Es ist wohl durchaus falsch, wenn man meint in jeder Verzehrung spreche sich der Verlust eines Guts vom Werth aus, und wenn man, wie dieses Say *) thut, jede Verminderung der Consumption für einen baaren Gewinn ansieht. Ueber diesen Punkt entscheidet keine Güterverzehrung an sich, sondern bloß der Sinn und Zweck, den der Verzehrter mit seinem Ge- und Verbrauche seines Erwerbs verbindet, und die Folgen welche daraus für den Verzehrter hervorgehen **). Wer sich durch Ge-

*) U. a. D. S. 179. und 181.

**) Selbst von der Consumption der sogenannten sterilen Volksklasse gilt dieses. — Der Aufwand, den wir für unsre geistige Bildung machen, ist keineswegs für verloren zu achten, weil durch ihn zunächst keine materiellen Güter wieder hervorgebracht werden, sondern er wird durch den geistigen Gewinn ersetzt, der aus ihm hervor geht. Und bei dem hohen Einflusse, den Geistesbildung stets auf den Gang unserer Betriebsamkeit im Bezug auf materielle Güter hat, würde es oft baarer Verlust für uns seyn, unsere materiellen Güter nicht zur Erstrebung geistiger Zwecke verwenden zu wollen. Selbst kurz vorübergehende immaterielle Genüsse sind oft von dem bleibendsten Nutzen. —

und Verbrauch der Erzeugnisse seines Fleißes für seine Zwecke, seine schaffende Kraft für die Zukunft in ihrem regelmäßigen Fortgange erhält; oder vielleicht gar stärkt und lebendiger ausbildet, hat sich zuverlässig durch einen solchen Aufwand mehr Nutzen verschafft, als alles minder verständige Güterauftapeln Jemandem je zu gewähren vermag. Das Verbrauchte erscheint hier nicht vernichtet und verloren, sondern vielmehr — wenn auch oft nur immateriell — auf eine Weise reproducirt, deren Wirthschaftlichkeit gewiß niemand verkennen kann. Gerade hier ist es, wo die Wechselwirkung zwischen Güterhervorbringen und Verzehren, und der wohlthätige Einfluß des Letztern auf die Fortbildung unsers Wohlstands, am auffallendsten sichtbar hervortritt und sich als ausgezeichnet nützlich bewährt.

Muß aber diese in der Natur der Dinge so tief gegründete Wechselwirkung stets mit möglichster Sorgfalt gepflegt und in ihrer Wirksamkeit erhalten werden, so möchte sich Aufwandsgefeßen selbst dann das Wort nicht reden lassen, wenn man sie vielleicht als Mittel betrachten wollte, um die Völker vor einer Erweiterung des Kreises ihrer Bedürfnisse zu bewahren. Eine solche Tendenz den Aufwandsgefeßen untergeleget, möchte wirklich die verkehrteste seyn, welche man ihnen je geben könnte. Ein solches Streben der Regierungen würde wohl den Fortgang der Civilisation der Völker und das Wachsthum ihres Wohlstandes auf das Empfindlichste stören und hemmen können,

Ueberhaupt entscheidet über den Charakter aller Consumption nicht das Ergebnis des sie begleitenden Augenblicks, wie Gay die Sache betrachtet zu haben scheint, sondern die wahren Momente für die Beurtheilung der Nützlichkeit oder Schädlichkeit jeder Consumption liegen stets in der Zukunft, und in den Strebungen, welche der Mensch für die Zukunft verfolgt, und hier verwirklicht.



aber gewiß nie fördern. Nicht darauf kommt es an, daß die Völker wenig Bedürfnisse haben, sondern einzig nur das gilt es, daß sie diejenigen Bedürfnisse, welche sie haben und welche aus dem Stande ihrer Civilisation hervorgehen, zu befriedigen vermögen. Aber auf diesen Strebepunkt wirkt zuverlässig eine freigelassene und unbeschränkte Uebung ihres Rechts auf willkürlichen Ge- und Verbrauch der Erzeugnisse ihrer Betriebsamkeit, und ihres hieraus hervorgegangenen Erwerbs, bei weitem mehr, und bei weitem sicherer und sinniger, als jedes noch so umsichtig entworfene Gesetz, das ihren Aufwand und seine Wirthschaftlichkeit regeln soll. Wenn Stewart *) den Plan, welchen die Regierung von Sparta verfolgte, einen vollkommenen Plan der Staatswirthschaft nennt, weil sich hier die Bedürfnisse und die Consumtion des Volks bloß auf die lautere physische Nothwendigkeit beschränkten, so möchte er sich wohl sehr geirrt haben. Ein solches Regierungssystem kann, wenigstens meiner Ansicht nach, für weiter nichts angesprochen werden, als für ein planmäßiges Streben nach Verewigung der Nothheit und Armuth der Völker. Mit den Grundgesetzen der menschlichen Betriebsamkeit ist es auf keinen Fall vereinbarlich. Und selbst zur Bewahrung der Selbstständigkeit der Völker ist es das allererbärmlichste Mittel. Zur Noth mag es Barbaren gegen Barbaren schützen können. Aber gewiß schützt es nie den Stamm eines so niedergehaltenen Volks gegen die Uebermacht der fortschreitenden Civilisation und des wechselnden Wohlstands eines Andern.

§. 121.

Inzwischen mag man vielleicht meinen, wenn auch

*) Untersuchungen der Grundgesetze der Staatswirthschaft, Buch II. Kap. 10. Bd. II. S. 125. d. Tübing. Uebersetz. — Doch vergl. man damit Say a. a. D. S. 178.

der freigebige Ge- und Verbrauch der Güter für eigenwillige Zwecke ihrer Besizer, wie er sich bei unbeschränktem Aufwande eines Jeden aussprechen kann, aus dem eben (§ 120) angedeuteten Grunde keine gesetzliche Beschränkung zulasse, so sey dieses doch wohl möglich bei überhandnehmendem Luxus. Aber auch hier muß ich ein Eingreifen der Regierungen in die Privatconsumtion für ein sehr bedenkliches Unternehmen achten; so wenig ich auch bezweifeln will, daß sich dessen Rechtlichkeit wohl vertheidigen läßt. Mag es auch allerdings sehr wünschenswerth seyn, daß der Mensch seine Bedürfnisse nicht ohne Noth und über seine individuellen Verhältnisse hinaus erweitere, und nicht Genüsse suche, welche er sich nach diesen Verhältnissen ohne Nachtheil für seine Erhaltung und den regelmäßigen Fortgang seiner Betriebsamkeit ersparen könnte, — so ist es doch wohl nicht zu verkennen, die Verfolgung dieses Wunsches gehört weniger zum Geschäftskreise unserer bürgerlichen Gesetzgebung, als zum Bereiche der Anstalten für intellectuelle Volksbildung. Nicht durch Ge- oder Verbote läßt sich einer solchen zu weit getriebenen Genußlust und Verzehrung des Volks Einhalt thun; sondern blos nur durch Belehrung über die Verkehrtheit eines solchen Treibens, und über die Vortheile, welche eine verständige Wirthschaftlichkeit für Jeden erwarten läßt; am allermeisten aber durch gutes Beispiel der obern und reichern Volksklassen *). Wird auf diese Weise

*) Sehr beachtungswerth ist in dieser Beziehung der Weg den desfalls Heinrich IV. von Frankreich einschlug: *Nous defendons* — sagt er in einem Edikte das Tragen von Gold und Silber auf Kleidern betreffend — *expressement à tous nos sujets, de quelle condition et qualité qu'ils puissent être, de porter de l'or et de l'argent sur leurs habits, excepté partout aux filles de joye et aux filoux;* — und der Geschichtschreiber, der dieses erzählt, setzt hinzu —

der Sinn des Volks auf die wahrhaft nützliche Gebrauchsweise seines Erwerbs hingeleitet, und von dem abgezogen, was nicht wahre und wirkliche Bedürfnisse des Menschen befriedigt, sondern nur der Sinnlichkeit einen vorübergehenden Reiz gewährt, so kann zwar der Aufwand des Volks bei steigendem Wohlstande bedeutend zunehmen; aber daß er in eigentlichen Luxus ausarte, ist wohl wenig zu befürchten. Selbst bei dem ausgebehntesten Aufwand, der unter solchen Verhältnissen gemacht werden mag, wird die Verzehrung dennoch den Charakter einer verständigen Wirthschaftlichkeit nie verleugnen. Die Strebungen Aller, welche einen solchen Aufwand machen, werden keine andere Zwecke offenbaren, als nur solche, welche die Gesetze des Rechts und der Ethik wenn auch nicht geradezu für beifallswerth achten, doch wenigstens nicht mißbilligen können. Das Volk wird seine Erzeugnisse und seinen Erwerb nicht dazu mißbrauchen, um nur seiner Prachtliebe und Eitelkeit zu huldigen, und sich einen Schein von Reichthum zu geben, während es vielleicht an manchem Erfordernisse des nothwendigen Lebensbedarfs Mangel leidet; sondern in allem seinem Ge- und Verbräuche der Güter wird nur der Zweck und Sinn hervortreten, sich durch ein natürliches Fortschreiten vom Genuße des mehr nothwendigen Bedarfs zum minder nothwendigen, das Leben wahrhaft angenehm und froh zu machen, und so in seiner Bildungsstufe immer höher zu steigen *).

quoiqu'il y eut un terme d'un mois, du jour que l'edict fut publié, le lendemain personne n'osa porter de la dorure tant on eut peur de passer pour privilégié.

*) Dieses scheint mir der Hauptpunkt zu seyn, worin sich der übermäßige Aufwand, den rohe und gebildete Völker machen, von einander unterscheidet, und worin namentlich der Luxus unserer Zeit von dem im Mittelalter und in der frühern Zeit unserer Geschichte abweicht. Suchte im Mit-

Doch selbst wenn der Aufwand, dem sich ein in seinem Wohlstande fortschreitendes oder ein bis zu einem gewissen Grade desselben bereits fortgeschrittenes Volk hingeben kann, am Ende in wirklichen Luxus ausarten sollte, selbst dann ist seine wirthschaftliche Lage bei weitem nicht so bedenklich, als man gewöhnlich glauben mag. So nahe auch Luxus und eigentliche Verschwendung einander liegen, und so leicht der Uebergang vom Ersteren zur Letzteren seyn mag, so sind beide doch nie mit einander zu verwechseln. Beide bleiben vielmehr noch immer durch eine große Scheidewand getrennt. Im Ge- und Verbrauche der Güter, wie er im Luxus erscheint, tritt zwar die Sinnlichkeit als das zunächst herrschende Element nicht minder hervor, wie bei der Verschwendung. Aber, was beide, den Luxus und die Verschwendung, unterscheidet, ist das, daß bei dem Ersteren die Sinnlichkeit noch unter der Herrschaft des Verstandes erscheint, bei dem Letzteren aber die Sinnlichkeit, losgerissen von jener Herrschaft, nur allein ihr heillooses Spiel treibt. — Und daß es beim Ge- und Verbrauche der Güter nicht dahin kommen möge, — nur dieses scheint mir der einzige Punkt zu seyn, der die Gesetzgebung zu Einschreitungen in die Sphäre des freien Ge- und Verbrauchs der Güter veranlassen kann. Geht die Gesetzgebung weiter, und will sie auch

telalter und in der frühern Zeit unserer Geschichte der Reiche bei seinem ungewöhnlichen Aufwande eigentlich weiter nichts, als eine Befriedigung seiner Eitelkeit, und seiner rohen Sinnlichkeit; so sucht er jetzt dabei nur einen verfeinerten Genuß des Lebens; — eine möglichst leichte und ausgedehnte Befriedigung seiner auf Bequemlichkeit und Wohlleben gehenden Wünsche. Am sichtbarsten tritt dieses Streben im Luxus der Engländer hervor. Je civilisierter ein Volk ist, um so stärker wird jenes Streben auch immer hervortreten.

da in den Ge- und Verbrauch eingreifen, wo er noch innerhalb der Gränze des Luxus bleibt, also die Sinnlichkeit noch unter der Herrschaft des Verstandes erscheint, so unternimmt sie etwas, was ihr zuverlässig nie gelingen kann und was auch eigentlich ganz und gar nicht einmahl Noth thut. Denn gerade die Oberherrschaft des Verstandes, welche sich dieser hier noch über die Sinnlichkeit erhalten hat, wird den Menschen vor denjenigen nachtheiligen Verirrungen bewahren, vor welchen ihn die Gesetzgebung schützen und sichern will. So weit auch die Sinnlichkeit ihre Forderungen in Bezug auf Gütergenuß bei einem luxuriösen, oder zum Luxus geneigten, Volke treiben mag, nie wird sie solche so weit treiben können, daß dadurch in einem solchen Volke aller Sinn für verständige Wirthschaftlichkeit unterginge. Selbst das luxuriöseste Volk wird durch seinen Luxus nie dahin kommen, daß es seine Gütermasse und seinen Erwerb bloß nur verzehrte, um solche zu verzehren, wie es der eigentliche Verschwender thut. Der in einem Lande überhandgenommene Luxus kann die Angehörigen dieses Landes zwar hindern, in ihrem Wohlstande vorwärts zu schreiten und reicher zu werden, aber nie zu befürchten ist es, daß er sie wirklich arm mache. Davor bewahrt schon jedes Volk der Verstand, der im Luxus über die Sinnlichkeit die Oberhand führt.

Auf jeden Fall sollten wohl alle Regierungen, welche durch Gesetze gegen den Luxus, der Verzehrung der vom Volke erworbenen Gütermasse für Privat Zwecke Einhalt zu thun suchen, von einem solchen Beginnen durch die Bemerkung zurück gebracht werden, daß durch Gesetze der Art noch nirgends etwas wahrhaft erspriessliches geleistet worden ist. War irgendwo in den Verzehrungen eines Volkes ein Uebermaas eingetreten, so ist gewiß das richtige Maas nie dadurch wieder hergestellt worden, daß man sich die gesetzliche Enun-

hätten eines solchen Maaßes erlaubt hat; sondern
 meist hat man dadurch den Luxus nur erst recht beser-
 stet, und wohl gar ihn dahin gebracht, daß er in
 eigentliche Verschwendung ausgeartet ist, und
 daß das Volk seinen Reichthum jetzt durch Eitelkeit
 und Pracht zu zeigen gesucht hat, statt der früherhin
 gebabten, doch noch einiger Maßen sinnigen Genüsse.
 Seit mehr als dreihundert Jahren haben die ehema-
 ligen deutschen Reichspolizeigesetze, und die ihnen
 nachfolgenden Polizeiordnungen der einzelnen deutschen
 Regierungen, gegen die Köstlichkeit von Kleidern, von
 Grafen und Herren und ihren Hausfrauen und Kin-
 dern an, bis herab auf unehrliche Weiber, Nachrich-
 ter und Juden, gegen übermäßige Kosten mit Gastun-
 gen und Schenkungen zu Hochzeiten, Kindtaufen,
 Kindbetten, Fastnacht, Begräbnissen und Kirchweihen,
 überhaupt gegen Vanquetterien und andere Ueppigkei-
 ten geeifert. Aber nie hat man bemerkt, daß damit
 dem wirklich zum Theil sehr übermäßigen Aufwande
 bei diesen Gelegenheiten wahrhaft Einhalt geschehen
 ist. Man hat zwar auf diese Weise diese oder jene
 Kleidermode einige Zeit hindurch vielleicht außer Kurs
 gebracht; man hat die Schüsseln auf den Tafeln dies-
 ser oder jener Volksklasse, vielleicht auf eine geringere
 Anzahl, als früherhin, zurückgebrängt; man hat etwa
 es dahin gebracht, daß die Menge der Gäste bei sol-
 chen Gelagen sich etwas verringert hat. Allein der
 Aufwand selbst, dem man doch eigentlich steuern wollte,
 hat sich durch das Gesetz zuverlässig nicht verringert.
 Er hat nur eine andere Richtung genommen, und oft
 eine verderblichere und für den Gang der Betriebsam-
 keit nachtheiligere, als ehehin. Die gröbere Sinn-
 lichkeit die ehehin ihr Wesen trieb, hat sich — indeß
 zuverlässig nicht durch das Gebot, sondern durch an-
 dere Umstände und Verhältnisse dazu veranlaßt, —
 nur etwas verfeinert. Den Geist des Volks auf eine
 wahre Sparsamkeit hinzuleiten, was man doch dabei

vorzüglich beabsichtigte, hat man dadurch wohl nirgends vermocht. Auch würde es wohl eher verderblich als nützlich gewesen seyn, wenn eine solche Sparsamkeit, wie man sie beabsichtigte, im Volke erzeugt worden wäre. Man würde wohl damit den regelmäßigen Fortgang der Volksbetriebsamkeit — der zuletzt auf einer steten Fortbildung der angeerbten Sitten und Gebräuche des Volks und seiner gewöhnlichen, sich nur in langen Zeiträumen allmählig umbildenden, Lebensweise ruht, — nicht gestört und unterbrochen haben, aber gewiß jenen regelmäßigen Fortgang durch eine solche Sparsamkeit auch nicht gefördert haben. — Sind Einschränkungen im Privataufwande eines Volks nothwendig, und werden sie durch Verminderung seines Einkommens und seines Wohlstandes wirklich geboten, so kann man mit Zuversicht darauf rechnen, daß sie gewiß von selbst erfolgen werden. Aber erfolgen sie nicht auf diese Weise, so ist es gewiß eine arge Verkehrtheit, sie auf dem angedeuteten Wege erzwingen zu wollen *). Das Einzige, was eine Regierung in solchen Fällen thun mag, kann nur das seyn, daß sie eines Theils die Gelegenheiten, welche das Volk zu unnützen Verzehrungen veranlassen und es zum unnützen Aufwande reizen, unter ihr Auge nimmt und zu beschränken sucht; daß sie ihre Erlaubnisse zu öffentlichen Lustbarkeiten und zu allem, was nur die Sinnlichkeit reizt, ohne wirkliche, für Geist und Körper wohlthätige Genüsse zu gewähren, möglichst zu beschränken sucht; und daß sie andern Theils außerdem noch Anstalten trifft, welche den niedern Volksklassen Gelegenheit geben, ihre erwanigen Ueberschüsse über ihren Erwerb nützlich anzulegen und sich auf diese Weise diese, sonst so leicht in den Kreis

*) Uebrigens vergl. m. mit den hier aufgestellten Grundsätzen von Struensee Abhandl. über wichtige Gegenstände der Staatswirthschaft, Bd. III. S. 558 — 564.

der Verzehrung hineinfallende, Ueberschüsse gegen den Andrang der Begehrlichkeit der Sinnlichkeit zu sichern. Denn zu leugnen ist es wohl nicht; so sehr derjenige zum Sparen geneigt ist, dessen Wohlstand einmahl eine gewisse Stufe erreicht hat, so schwer ist dieses für die niedere Volksklasse, die gewöhnlich nur ihren täglichen Bedarf erwirbt und mit dem, was sie bei dieser oder jener Gelegenheit mehr erworben haben mag, als dieser Bedarf heischt, in der Regel nichts anzufangen weiß, als sich seines Besitzes durch unnatürliche und ungewohnte Genüsse wieder zu entledigen.*).

§. 122.

Doch wenn ich den Luxus durch Gesetze nicht bekämpfen zu sehen wünsche, so liegt nicht etwa darin ein stillschweigend ausgesprochener Wunsch, ihn durch wiedereinatürliche Mittel da befördert zu sehen, wo vielleicht das Volk mehr als gemeinen Hang zur Sparsamkeit zeigt, oder sich in seinem Aufwande Einschränkungen hingibt, welche der Regierung auf den Gang der Betriebsamkeit nachtheilig einzuwirken scheinen. — Auch in diesem letztern Punkte werden Eingriffe der Regierung in den Gang der Privatconsumtion des Volks nicht anders als nachtheilig wirken. So wünschenswerth es seyn mag, daß der Reiche sein Einkommen auf eine allgemein nützliche Weise verwende, und dadurch der ärmern Volksklasse Gelegenheit zur nützlichen Beschäftigung und zum Verdienst gebe; eben

*) Vorzüglich empfehlungswerth sind in dieser Beziehung öffentliche Sparkassen für die niedern und ärmern Volksklassen. Ueber deren zweckmäßige Anlegung und Einrichtung s. m. den Plan einer Vorsichts- und Unterstützungskasse, dem Verwaltungsrath der Civilhospitäler und Hausunterstützungen der Stadt Paris vorgelegt von Herrn Morgue, einem seiner Mitglieder. Aus dem Französischen übersetzt. Frankf. a. M. 1810. 8.

So wünschenswerth ist es, daß der Reiche eben so frei sey in seinem Streben, die Masse seiner Güter durch Sparen zu vermehren, wie jeder Andere, der am Sparen Lust findet. Es ist bei weitem weniger zu besorgen, daß das Sparen zu weit getrieben werde, als das Hinausschreiten unserer Verzehrungen ins Uebermaaß.

Ergibt sich übrighens ein Volk, das sich bisher vom Sinne einer freigebigen Verwendung seiner Güter beherrschen ließ, auf einmahl der Sparsamkeit, so ist dieses wohl der klarste Beweis, daß das Volk durch Ereignisse irgend einer in der Regel nicht sehr günstigen Art zu Einschränkungen und Sparungen genöthigt werde, und einer solchen auf natürlichem Wege erzeugten Sparsamkeit muß von der Regierung eben so gut der freie Lauf gelassen werden, wie bei dem Steigen des Wohlstandes der Vermehrung des Aufwandes. Daß diese oder jene Volksklasse, welche bei dem bisherigen Gang der Verwendung unsers Volksaufwandes ihre Nahrung fand, und sich vielleicht sogar einigen Wohlstand erworben haben mag, bei solchen Einschränkungen in Noth kommen möge, kann auf keinen Fall eine Regierung bestimmen, der vom Volke überhaupt, oder dem größern Theile desselben, jetzt beabsichtigten Einschränkung entgegenarbeiten zu wollen. Ohnedieß würde ein solches Entgegenarbeiten eine rein vergebliche Mühe seyn. Denn noch bei weitem weniger, als sich die Verzehrung durch Gesetze und Verbote der Regierung regeln läßt, ist dieses möglich, wenn der Sinn des Volks auf Einschränkungen seines Aufwands und auf Ersparungen hingeht.

Selbst die Idee, durch Einschränkungen der Reichen in ihren Ausgaben werde die gleichmäßige Vertheilung der Gütermasse eines Volks erschwert, und die Furcht mancher Regierung, es möchten sich auf diese Weise in der Hand einzelner Privatpersonen Gütermassen ansammeln, deren Besiz selbst den Re-

gierungen am Ende ihre Besitzer gefährlich machen könnte, — selbst diese Momente sind nicht geeignet, um die Regierungen zu einer widernatürlichen Bekämpfung des in einem Volke überhandnehmenden Geistes der Sparsamkeit hinzuleiten. — Wohl mag im Mittelalter mancher übermächtige Vasall, dadurch, daß man ihn an die Höfe zog, und ihn durch sein Leben am Hofe zu manchem Aufwande verleitete, den er auf seiner Burg wohl schwerlich gemacht haben möchte, in seinem Ansehen und in seiner Kraft zum Widerstande gegen die Anordnungen und Befehle seines Oberherrn bedeutend geschwächt worden seyn. Aber eine Politik, wie sie die schwachen Regierungen jener Zeiten gegen ihre übermächtige Vasallen anzunehmen genöthigt seyn mochten, — eine solche Politik ist bei der dormaligen Gestaltung unseres Staatenwesens auf keinen Fall mehr nothwendig. Sie möchte wohl die Regierung, welche sich derselben zur Demüthigung ihrer zu reichgewordenen einzelnen Unterthanen bedienen wollte, zugleich mit diesen Unterthanen selbst demüthigen.

Wenn Montesquieu*) meinte, der Luxus stehe immer mit der Ungleichheit des Vermögens der einzelnen Volksclasse im Verhältnisse und in monarchischen Staaten müsse die Regierung den Luxus befördern, damit das Einkommen der Reichen sich nicht zu stark vermehre, und den Minderbemittelten damit Gelegenheit zum Erwerb ihres Unterhalts verschafft werde, so hat er offenbar nur zum Theil recht. Die letztere Behauptung gehört unverkennbar mehr unter die schimmernden, als unter die wirklich begründeten, Behauptungen dieses scharfsinnigen Denkers. Die Voraussetzung, auf welche er die Behauptung gründet, — der Reiche habe in solchen Staaten seinen Reichthum

*) H. a. D. Liv. VII. Cap. 4. Tom. I. S. 162 und 168.

nur durch den Druck der niedern Volksclasse erworben, und diese Erwerbungsweise mache den Luxus des Reichen nothwendig, um dem Armen sein widerrechtlich entzogenes Gut zu ersetzen, — diese Voraussetzung mag zwar auf die Zeit der Blüthe des Lehenswesens passen; auf den dormaligen Zustand unsers Gemeinwesens aber paßt sie gewiß nicht. Auf jeden Fall kann eine gleichmäßige Vertheilung des Reichthums unter Alle, so wie sie die Staatswirthschaftslehre wünscht, auf eine solche Weise wohl am wenigsten erzielt werden. Diese Vertheilung, und der regelmäßige Fortgang der Betribsamkeit Aller, welche durch Hinleitung des Reichen zum Luxus, oder wohl gar zur Verschwendung, bewirkt werden soll, ist auf dem angedeuteten Wege gewiß nicht zu hoffen. Eine solche Verwendung ihres Einkommens von Seiten der Reichen, kann wohl die sie umgebende niedere Volksclasse zu einem steten Abhängigkeitsfinne gegen den Reichen und Vornehmern, und zu einer Unterthänigkeit gegen ihre Herrn und Gebieter hinleiten, aber daß in jener Volksclasse der Sinn des Strebens nach Selbstständigkeit erwache, und sich ausbilde, — jener Sinn, der die Grundlage jedes natürlichen, und den Wohlstand der Völker wahrhaft fördernden Strebens nach Vermehrung ihres Gütererwerbs und Besizthums ist, — dieses ist gewiß auf keinen Fall möglich. Auch bedarf es zuverlässig jener Reizmittel, um den Reichen zum Verbrauch seines Einkommens zu bestimmen, wohl nirgends, als nur da, wo die Regierung, durch Mißgriffe anderer Art, der Vertheilung der Gütermasse der wohlhabenden Volksclasse unter Alle entgegengewirkt hat. Nur da wo die Gesetzgebung durch Schutz von Familienfideicomissen, eine zu streng geregelte Lebensfolge, und überhaupt durch ein zu starres Ausgehen auf Erhaltung der Güter einzelner Familien in ihrer Hand, dem natürlichen Umlaufe des Besizthums der Reichen und Vornehmern, widernatürliche Gränzen gesetzt hat, und diese Grän-

zen fortwährend aufrecht erhält; ohngeachtet die Gründe für die Aufrechterhaltung solcher Institutionen der frühern Zeiten schon längst ihr Gewicht verloren haben; nur da, wo man noch immer auf solche Weise zu sehr auf Erhaltung des Glanzes einzelner Familien hinstrebt, nur da mag es nothwendig seyn, dem nachtheiligen Einwirken dieses Glanzes jene Reizmittel, gleichsam als Ableiter der vom übermäßigen Güterbesitz ausgehenden Strahlen, entgegen zu stellen; wie wohl alle solche Ableiter, doch am Ende zu weiter nichts hinführen können, als nur zu der eben nicht angenehmen Erscheinung, daß ein Theil des Volks durch seinen unnöthigen Aufwand dem Andern höchstens nur das Leben fristet, keineswegs aber dazu, daß sich der Wohlstand Aller bleibend und dauerhaft mehrt.

Zu einem solchen bleibenden und dauerhaften Mehren sind nur durch eigene Betriebsamkeit zu einigem Wohlstande gelangte, selbstständig einander gegenüber stehende, Bürger geeignet, wie sie im Laufe der Zeit unser städtisches Wesen geschaffen hat; oder wie sie sich in Ländern, wo der Landmann zur persönlichen Freiheit und Unabhängigkeit von fremder Willkühr gelangt ist, durch den Genuß dieser Freiheit und Unabhängigkeit allmählich gebildet haben. Der wachsende Wohlstand, der die Betriebsamkeit und Selbstständigkeit einer solchen Bevölkerung eines Landes begleitet, scheint mir auch nur das einzige Mittel zu seyn, das Alle unter allen Verhältnissen zu einem solchen freigebigen Ge- und Verbrauch ihres Erwerbs hinführen kann, wie ihn die nothwendige Wechselwirkung zwischen Production und Consumption wünscht. Zwar kann das Land, das die betriebsamen Volksklassen hier aneinander knüpft, und die Reibung und Nachzifferung, welche sich hier unter den Zusammenlebenden bildet, diese auf fortschreitende Erweiterung des Kreises ihrer Bedürfnisse hinführen; es kann sich dadurch selbst

ein gewisser Grad von Luxus unter allen Voléclaffen erzeugen. Indes auf jeden Fall kann dieser Luxus hier nicht anders, als wohlthätig wirken. Zuverlässig wird er ganz andere Wirkungen hervorbringen, als der Luxus einzelner übermächtig Reicher in der Umgebung von Leibeigenen, oder von einem Volkshaufen, der nur seine Nahrung in den Brocken sucht, welche der Leib- und Gutsherr von seinem Tische fallen läßt, oder seinen Hörigen aus Eitelkeit und Prahlucht zuwirft. Die Sparsamkeit und der Luxus werden sich hier von selbst das Gleichgewicht halten. Verirrungen Einzelner werden zwar auch hier nicht ganz ausbleiben; aber sie werden gewiß nicht den Grad der Ausdehnung erhalten, die ein Eingreifen der Gesetzgebung in den Gang der Privatconsumtion in irgend einer Beziehung nothwendig machen dürfte. Und so wenig hier übermächtig Reiche dem politischen Stande unsers Gemeinwesens Gefahr zu drohen vermögend seyn werden, so wenig werden im Gegentheil wieder unsre Regierungen etwas zu befürchten haben, von den Aufwallungen einer, durch Noth und Druck der Reichen zur Widerspenstigkeit und zu Empörungen sich hinneigenden, nur nach Brod schreienden, armen Volksmasse.

§. 123.

In keinem Punkte tritt übrigens das Streben unserer meisten Regierungen, durch Eingriffe in die Privatwirthschaft den Gang der Privatconsumtion des Volks regeln zu wollen, so sichtbar hervor, wie bei unsern in den meisten Ländern zur Sitte gewordenen sogenannten Forstpolizeilichen Anordnungen; — und diese Anordnungen erfordern denn hier eine eigene Betrachtung.

In den frühern Zeiten, wo die Bevölkerung unsrer Länder und der Bedarf an Holz aller Art noch nicht die Höhe erreicht hatten, zu der beide jetzt empor gestiegen sind, war eigentlich nur die Furcht der

Jagdberechtigten Landesherren und größerer Gutsbesitzer, ihren Wildstand, und damit ihre Jagd, durch Ausrotten der Wälder verringert zu sehen, das hauptsächlich wirkende Motiv, welches sie zu Verordnungen wider das Ausrotten der Wälder, und zu Geboten einer möglichst pfeglichen Behandlung derselben, bestimmte. Die Furcht vor Holzangel und einem zu hohen Steigen der Holzpreise, auf welche man jetzt, und in der neuern Zeit, solche Ge- und Verbote baut, war damals nur Nebensache *). Am allerwenigsten sah man

*) So heißt es z. B. in der herzoglich sächsischen Landesordnung v. J. 1556, Tit. XXX. „Und wiewohl sich auch egliche zu ihrem selbst Schaden und Nachtheil auch zu Abbruch unser Wildfuhrn, das Stammholz plagweise zu verhaven, bisher ohne einiges Vorwissen, sondern heimlich unterstanden, dieselbigcn Plätze zu roden, und zu Acker, Artfeld, oder Wiesewachs zu machen, welches Uns aber nicht leidlich ist. So wollen wir, daß niemands, was Underthanen die seyen, hinfürder mehr gestattet seyn solle, nicht was in Unser Wildfur zu roden, oder Acker und Wiesen zu machen, bey Poen oder Straf, die wir nach empfangenen Bericht befehlen vnd ermessen werden. Was aber eines jeden Underthanen Gehülze anlanget, welche nicht in Unserer Wildfuhr gelehen, darinnen soll ein jeder obberurter Maß und Gestalt, die Anweisung des Holzhavens, oder die Nachlassung des Rodens zu thun haben; doch daß darinne zwar keiner seinen eigenen Nutzen suche, vnd umb desselben willen seinen Leuten verstatte; auf den Fall wir vns auch, als die Landes- und Lehensfürsten, einsehen zu thun, wollen vorbehalten haben.“ — Und noch ein Jahrhundert später enthält die Forstordnung Herzogs Ernst des Frommen zu S. Gotha v. J. 1642, und revidirt i. J. 1667 — in den Beifügen zur ältern gothaischen Landesordnung S. 330 — die wiederholte Bestimmung: „Das Ausroden der Waldungen — zu neuen Aekern und Wiesen soll gänzlich abgeschafft seyn, sonderlich in denen ge-

in diesem Holzmangel ein so gemeinschaftliches Uebel, wie jetzt, wo man um den Menschen gegen das mögliche Erfrieren zu schützen, für die Waldpflanze wirklich nicht genug thun zu können glaubt, und sich der Meinung hingegeben hat, die Sicherung gegen jene Gefahr

„meinen Gehölzen, es were denn, daß Jemand bei Uns
 „gnädige Vergünstigung erlanget. Was auch vor Jahren
 „ausgerodet, und mit Holz wieder beslogen, soll doch mit
 „der Unterthanen Willen gegen gänzlicher Erlassung der
 „Zinsen mit Vorwissen Unser oder Unser Kammer-Verord-
 „neten, zu den Wäldern wieder geschlagen werden. Weil
 „auch etliche gemeine Gehölze ausgehübt und getheilet seynd,
 „da denn ein Jeder seines Gehaltens auf seinen Theil
 „hauet und nicht ordentlich junge Schläge macht, dadurch
 „denn sie, die Unterthanen, sich selbst in Schaden setzen,
 „dem Wildpret auch die Stände verengert
 „werden; als sollen die Forstmeister und Oberknechte,
 „mit solchen Gemeinen verschaffen, daß sie im Betracht der
 „zwischen ihnen gemachten Theilung, die Gehau ordentlich
 „nach einander stellen, und wenn es an eines Massen oder
 „Huben kömpt, hat alsdann derselbe sein Holz daran zu
 „nehmen.“ Uebrigens sind aber solche Bestimmungen, wie
 sie in den angeführten Gesetzhellen vorkommen, nicht et-
 wa nur besondere Eigenheiten der sächsischen Territorial-
 gesetzgebung. Ähnliche Verordnungen finden sich in den
 Landesverordnungen aus dem sechszehnten und siebenzehn-
 ten Jahrhundert in beinahe allen deutschen Ländern, und
 daß sie sich hier finden, kann um soweniger auffallend
 seyn, wenn man bedenkt, daß es im sechzehnten und
 siebenzehnten Jahrhaundert als ein unbestreitbarer Satz
 des gemeinen deutschen Rechts gilt, jeder Holzschlag in
 einer der Jagdgerechtigkeit einer dritten unterworfenen
 Waldung, müsse stets so eingerichtet werden, daß die
 Jagd nicht darunter leide. Man vergl. Sixtinus de
 Regalib., Lib. II. Cap. IV. Nro. 68. folgl. Gail observat.
 pract., Lib. II. Obs. 67. Nro. 9. und Alhasver. Fritsch
 de jure hoscandi scu lignandi, Membr. III. §. 8. Nro. 34;
 in dessen Opuscul. variis, etc. (Norimb., 1690 fol.) S. 955.

Gefahr berechtige die Regierungen zu den mannichfachen Eingriffen in das Recht des Waldbesizers, die Erzeugnisse seines Eigenthums nach Willkühr zu benutzen*).

Ein gemeinschaftliches und alle Volksklassen sehr drückendes Uebel mag der Holzmangel, und die Folge davon, übermäßig hohe Holzpreise, wenigstens in dem bei weitem größern Theil unserer nördlichen Länder, allerdings seyn. Indes, wenn von der Bekämpfung dieses Uebels die Rede ist, so fragt es sich wohl zu allererst, gibt es keine andere Mittel, als die, welche unsere sogenannte Forstpolizei dagegen gebraucht? und rechtfertiget die Nothwendigkeit, jenes Uebel zu bekämpfen, die so tief in das Privateigenthum und in den Gang der Privatconsumtion eingreifenden Ge- und Verbote, welche sich die Forstpolizei in den meisten Ländern zu erlauben pflegt? Aber der beziehenden Beantwortung dieser Fragen stehen gewiß manche sehr begründete Bedenken entgegen. Abgesehen davon, daß sich fast gar keine allgemeine Vorschriften für die beste Benutzung der Waldungen geben lassen, sondern daß hier alles von individuellen Orts- und andern Verhältnissen abhängt, so ist das hauptsächlichste Bedenken, daß solchen Vorschriften entgegensteht, wohl das, daß gerade die Beschränkungen des Benutzungsrechts, welche man über den Waldbesizer verhängt, wohl am wenigsten mit den Bedingungen vereinbarlich seyn möchten, auf welchen der Gang aller menschlichen Betriebsamkeit ruhet, und daß darum auf dem Wege, auf welchen man die Forstcultur fördern will, sich gewiß nur äußerst wenig Ersprießliches, vielleicht ganz und gar

*) Man vergl. von Berg Handbuch des teutschen Polizeirechts, Bd. III. S. 344 folg., und Just. Polizeiwissenschaft (Königsb. und Leipz. 1760. 4.) Bd. I. S. 90—95.

nichts, für diese Cultur erwarten läßt. Wohin würde es wohl führen, wenn man um die Furcht vor dem etwaigen Mangel irgend eines menschlichen Bedürfnisses zu beseitigen, den Ge- und Verbrauch der Erzeugnisse unserer Betriebsamkeit überall so unter Aufsicht stellen, und so in Fesseln schlagen wollte, wie man es in Ansehung der Benutzung des Ertrags seiner Waldungen bei dem Waldbesitzer gethan hat; — den man durch eine äußerst lästige Controle des ihm von der Regierung zum Curator gelegten Forstbeamten oft so weit gebracht sieht, daß er selbst nicht die geringste Kleinigkeit für seinen Bedarf aus seinem Walde ohne obrigkeitliche Genehmigung an sich nehmen kann *). Warum, fragt Murhard**) sehr sinnig, soll der Waldbesitzer härter gehalten werden, als der Besitzer von Getreidfeldern? warum soll jener dem Gemeinwesen ein von diesem nicht gefordertes Opfer bringen, weil er zufällig Waldung besitzt? Könnte nicht auf gleiche Weise die Regierung verordnen, daß jeder Acker Landes, welcher gerade jetzt mit Getreide bebaut wird, in Zukunft ebenfalls nur als Getreidefeld benutzt werden soll? oder daß niemand das Getreide seines Ackerfeldes früher erndte, als man es obrigkeitlich besichtigt und reif gefunden hat. Verdienen etwa Getreide und Getreidebau weniger Aufmerksamkeit, als

*) Wie denn von Justi. a. a. O. S. 95. ausdrücklich empfiehlt, den Waldeigenthümer in Bezug auf das Betreiben der Hölzer mit Vieh, das Laubstreichen, das Holzlesen, das Schälen der Bäume zum Lohmachen, u. dergl. möglichst einzuschränken. — Ein ziemlich vollständiges Verzeichniß der gewöhnlichen überall, bald mehr bald minder streng, unter die Aufsicht der Forstpolizei gestellten Walderzeugnisse s. m. bei Graf von Buquoy Theorie der Nationalwirthschaft u. S. 75 — 82.

**) Ideen über wichtige Gegenstände aus dem Gebiete der Nationalökonomie und Staatswirthschaft. S. 417.

Holz und Holzbau? Sind jene Artikel und Erzeugnisse unserer Betriebsamkeit etwa entbehrlicher als dieses? — Fragen, deren schwierige Beantwortung wohl niemand verkennet, der sich die Mühe nimmt über ihre Beantwortung nur einige Augenblicke zu denken. Und dennoch ruht auf ihrer Beantwortung das ganze ausgedehnte Gebäude unserer sogenannten Forstpolizei.

Den nächsten Veranlassungsgrund, warum man den Waldbesitzer in Ansehung der Bewirthschaftung seines Waldbesitzthums, und der eingewilligen Benutzung der Erzeugnisse des letztern, härter behandeln zu müssen glaubt, als den Besitzer irgend eines andern Naturfonds, der dem Menschen unentbehrliche Lebensbedürfnisse liefert, — diesen nächsten Veranlassungsgrund glaubt man in einer wahrscheinlichen Unwirthschaftlichkeit des Waldeigenthümers bei der Benutzung der Erzeugnisse seines Grundbesitzthums zu finden. Man meint, ohne möglichst sorgfältige Forstpolizeiliche Aufsicht werde der Waldbesitzer seine Waldungen nie mit der erforderlichen Sorgfalt pflegen; er werde ihre Hölzer theils zur Unzeit fällen, theils auf den Nachwuchs nicht immer gehörig Bedacht nehmen, überhaupt, er werde dabei nur auf augenblicklichen gegenwärtigen Gewinn ausgehen, die Zukunft und ihre Bedürfnisse aber ganz vernachlässigen. Vorzüglich um des letztern Grundes willen glaubt man, bei der Langsamkeit des Wachstums des Holzes, die fortwährende Versorgung des Volks mit seinem nöthigen Holzbedarfe nicht dem Eigennutze und der durch diesen geleiteten Privatindustrie der Waldbesitzer allein überlassen zu dürfen, sondern von Regierungswegen stets vorsehend, und für Zukunftsparend einschreiten zu müssen*). — Inzwischen ich muß offen bekennen, ich wenigstens kann ganz und gar nicht

*) Noch erst neuerdings hat diese Ansicht wieder verteidigt der Recensent von von Jakob's Staatsfinanzwissenschaft, in der N. L. Z. 1822, No. 10. S. 77 — 78.

begreifen, warum der menschliche Eigennuß gerade bei der Waldwirthschaftung nicht das soll leisten können, was er sonst überall dem Menschen rücksichtlich der Befriedigung seiner Bedürfnisse leistet, und warum man ihn gerade hier so sehr mit Mißtrauen verfolgt, so umsichtslos und zutraulich man sich ihm bei nicht minder wichtigen Angelegenheiten der Versorgung des Volks mit seinem Lebensbedarf hingibt. Am allerwenigsten ist gewiß die Furcht vor einem zukünftigen Holz-mangel gegründet, wenn man den Waldbesitzer gestattet, sein Holz in seiner Waldung zu fällen, wenn, wie und wo ihm beliebt, und wenn man es ihm überhaupt gestattet, seinen Waldboden so zu benutzen, wie er es für sich am zuträglichsten achtet. Man irrt sich wohl sehr, wenn man glaubt der Hang des Menschen zum augenblicklichen Genuße seiner Habe werde ihn veranlassen, seine Gehölze zu verwüsten, und das Holz in seiner Waldung zur Unzeit abzuschlagen. Der Waldbesitzer wird dieses wohl eben so wenig thun, als der Besitzer einer Wiese sie ohne Noth in einen bloßen Weideplatz umwandelt, oder ihr Gras zu Heu abmäht und verkauft, wenn es noch zum Erndten nicht reif ist; oder wie überhaupt jemand eine zum Verkauf bestimmte Waare jetzt schon weggibt, wenn er durch längeres Liegenlassen und Aufbewahren derselben höhern Preisen entgegensehen kann *).

*) Der Vorwurf der Unwirthschaftlichkeit, welchen man Privatwaldbesitzern im allgemeinen zu machen pflegt, scheint bloß durch die Erfahrungen veranlaßt zu seyn, welche man meist bei Gemeindewaldungen macht, welche der willkürlichen Benutzung der einzelnen Gemeindeglieder preis gegeben sind. Bei solchen Waldungen denkt freilich in der Regel jeder der an ihrer Benutzung Theil nimmt, nur an den augenblicklichen Genuß, und es ist darum nothwendig, daß die Forstpolizei hier einreife. Indes ganz ander sind die Verhältnisse bei im Privateigenthume einzelner Besitzer

Ist der Eigenthümer eines Waldstrichs nicht rücksichtlich der Veräußerung desselben überhaupt beschränkt — wie dieses freilich so oft der Fall ist, — so wird es zwar oft vorkommen, daß dieser oder jener Waldbesitzer dieses oder jenes Waldstück verkauft, und auf diese Weise das darauf stehende Holz von einer Hand in die andere bringt. Aber nicht jeden solchen Verkauf wird der Abtrieb des auf den veräußerten Stücken stehenden Holzwuchses begleiten. Man wird Waldungen kaufen, wie man auch andere bestellte Grundstücke kauft, die nicht schon im Augenblicke ihres Ankaufs, sondern erst in Zukunft eine Erndte versprechen. Holzungen werden so gut zur Bewirthschaftung gekauft werden, wie andere Güter. Der Käufer wird gern nachwarten, bis das Holz des Stücks zum Schlagen, oder zur Erndte, völlig reif ist, und die Zukunft wird dadurch rücksichtlich ihres Holzbedarfs zuverlässig bei weitem gesicherter seyn, als bei den mancherlei Beschränkungen, welchen man um ihretwillen die Waldbesitzer sonst unterwirft. Es ist durchaus falsch, wenn man meint, das Privatinteresse werde seinen Vortheil dabei finden, von der einen Hand in die andere übergegangene Waldstücke so fort abzureißen, und das geschlagene Holz zu verkaufen, und dieser augenblickliche Vortheil werde jeden bestimmen, stets ohne Rücksicht auf forstwirtschaftliche Regeln Holz zu schlagen. Ein solches Treiben würde den Eigennuß mit sich selbst in Widerspruch bringen. Es würde die Holzpreise augenblicklich herabdrängen, während doch Jeder, der Holz zu verkaufen hat, immer auf die möglichst höch-

befindlichen Waldstücken, und darum können denn auch die Erfahrungen, welche man bei jenen Gemeindewaldungen gemacht hat, auf diese nicht übertragen, und am allerwenigsten zum Motiv für eine allgemeine Gesetzgebung gemacht werden.

sten Preise ausgeht. Steht man doch, daß in den meisten Fällen wo bedeutende Holzkäufe gemacht werden, sich gewöhnlich die Käufer ziemlich lange Termine zum Abtriebe bedingen, und selbst oft Vertragswidrig über jene Termine hinaus mit dem Abschlage zaudern, um ja den Markt nicht zu überfüllen, und um zum vortheilhaften Absatz ihrer Waare möglichst lange Zeit zu haben. —

Also für die Erhaltung der Wälder und für die Sicherung der Zukunft rücksichtlich ihres Holzbedarfs ist zuverlässig ganz und gar nichts zu befürchten, wenn man das Abholzungsrecht den Waldbürgern frei gibt, und sie der Fessel entledigt, die ihnen eine meist überall sehr strenge Forstpolizei angelegt hat. Derjenige, den nicht die Noth zum Fällen — seines noch nicht schlagbaren Holzes hintreibt, wird so wenig sein Holz abtreiben, ehe es zum Hiebe reif ist, als Jemand überhaupt etwas zur Unzeit erndtet oder verkauft, wenn ihn nicht irgend eine Verlegenheit dazu drängt. Und für diejenigen, welche in solche Verlegenheiten kommen, wird sich bei freiem Waldbewirtschaftungsrechte zuverlässig immer bei weitem eher ein Käufer finden, der das Holz noch bis zur Periode seiner Erndtzeit stehen läßt, also das Publikum rücksichtlich seines künftigen Bedarfs sichert, als wenn man durch zu strenge Forstpolizei Waldungen gleichsam zu einer Waare ausserhalb des Commerzes macht. Man beseitige nur die hie und da vorhandenen Verbote, Waldstrecken von den Gütercomplexen, zu welchen sie gehören, nach Willkür zu trennen, und gebe den Handel mit liegenden Gütern überhaupt möglichst frei, so wird man sich ohne irgend einen Nachtheil für den künftigen Holzbedarf zu besorgen, der forstpolizeilichen Aufsicht überheben können, welche so tief in das Privatbewirtschaftungsrecht eingreift. Denn jene Verbote, welche man beinahe überall noch aufrecht erhält, sind es eigentlich, welche mitunter unwirtschaftliche Holzverkäufe und Abtriebe veranlassen.

Auch liegt wirklich darin, daß man dem Waldbesitzer bei der Benützung seines Eigenthums so wenig freie Hand läßt *), wohl der Hauptgrund, warum unsere Forstkultur beinahe überall noch so tief steht, und warum alle Anstalten zu ihrer Verbesserung sich in ihren wohlthätigen Folgen doch meist nur auf die Staatswaldungen, oder auf die Waldbesitzungen einzelner großer Gutsbesitzer, beschränken. Für die niedere und gemeinere Classe von Waldbesitzern kann unmöglich Anreiz zur Verbesserung der Pflege ihrer Waldbesitzungen vorhanden seyn, so lange ihnen die Aufsicht des ihnen vorgelegten öffentlichen Forstbeamten bei jedem Schritte die Hand bindet. Statt auf Verbesserung der Kultur ihrer Waldstücke auszugehen, sehen wir darum den bei weitem größern Theil der Privatwaldbesitzer, wenn auch nicht gerade auf die Verschlimmerung ihrer Holzungen hinarbeiten, doch alles bloß dem Gang der Natur überlassen, ohne im geringsten dieser zu Hülfe zu kommen; und selbst bei den Staatswaldungen ist in sehr wenigen Ländern bis jetzt noch alles geschehen, was zum Behuf ihrer möglichst guten Cultur geschehen konnte.

Wenn man sich die Wahrheit nicht verhehlen will, so hat die Forstpolizei, wie man sie bisher meist geübt

*) Ein auffallender Beweis, wie weit die Beschränkung des Waldbesitzers in der Benützung des Ertrags seines Eigenthums getrieben werden kann, gibt das in dem N. P. L. R. Th. 1 Tit. VIII. S. 92. ausgesprochene Verbot des Nadelhackens; mit der Clausel, daß selbst da, wo es der Mangel anderweitiger Düngung unentbehrlich nothwendig macht, dazu niemals eiserne Hacken oder Rechen gebraucht werden sollen, — was offenbar zur Förderung des Holzwuchses nicht nöthig war, weil der Unterwuchs, dessen Pflanzen durch das Verbot gesichert werden sollen, doch in der Regel nicht aufkommt, sondern im besten Falle nur dürre Stangen gibt.

hat, weniger dazu gebient den eigentlichen Ertrag der Waldungen durch Vermehrung der Waldprodukte, und namentlich des Holzes, zu erhöhen, als nur dazu, den früher bestandenen Waldungen ihren frühern Umfang, oder deutlicher, den Waldboden, unverfügt zu erhalten. Doch ist es wohl nicht zu verkennen, daß dieses der allernachtheiligste Punkt ist, der das gewöhnliche Treiben unserer Forstpolizei begleitet. So nothwendig es seyn mag, daß der Mensch in unsern nördlichen Ländern nicht in Gefahr komme, zu erfrieren, so ist es doch gewiß noch bei weitem dringender nothwendig; daß er nicht in Gefahr komme, zu verhungern. Das Erste, auf was bei der Vermehrung unserer Bevölkerung vorzüglich hätte Bedacht genommen werden sollen, wäre wohl das gewesen, den Umfang unsers Ackerfelds in gleichem Verhältnisse mit der wachsenden Bevölkerung zu vermehren. Aber damit sind die in den meisten Forstordnungen enthaltenen Verbote des Ausrodens der Wälder und ihrer Verwandlung in Ackerfeld und Wiesen durchaus unvereinbarlich. Und dennoch würde es wohl sehr leicht möglich gewesen seyn, beide Zwecke, die Erweiterung des zur Ernährung der gestiegenen Bevölkerung und die Erhaltung des zum Schutze derselben gegen die Gefahr des Erfrierens nöthigen Holzbedarfs, auf eine Art mit einander zu vereinbaren, welche sowohl unser Bedürfen an Brod, als den Holzbedarf deckt. Was der, in der Regel schlecht bewirthschaftete, ausgedehnte Waldboden jetzt zur Feuerung gibt, würde er trotz seiner Verminderung dennoch fortwährend gegeben haben, hätte man der Privatbetriebsamkeit durch Bestattung ihrer Unbeschränktheit den nöthigen Reiz gegeben, sich der Forstkultur mit der erforderlichen Sorgfalt zu widmen; und hätte man nicht unmittelbar unter den öffentlichen Schutz gestellt, was nur mittelbar vom Staate geschützt zu werden braucht, und eigentlich zunächst nur unter dem Schutze und unter

der Aufsicht des Privateigenthümers stehen sollte. So gut wir Obstplantagen, ohngeachtet auch ihre Rente oft sehr weit aussehend und unzuverlässig ist, in Ländern entstehen sehen, wo früherhin der Obstbau ganz vernachlässigt wurde, eben so gut würde man Bodenstrecken, welche sich zur Waldbewirthschaftung eignen, zu Wäldern angelegt finden, und für ihre Schonung würden bei weitem nicht die strengen Gesetze und die vielen Wächter nöthig seyn, welche man meist als öffentliche Beamte angestellt sieht, ohngeachtet zuverlässig von jedem Privateigenthümer eine sorgfältigere Aufsicht auf den Schutz seiner Waldungen gegen Befrevelungen zu erwarten ist, als von öffentlichen Beamten, welche bloß die Pflicht zu jener Aufmerksamkeit hintreiben soll, und welchen außerdem aller innere Reiz dazu fehlt.

Namentlich liegt wohl darin, daß man den Privatwaldbesitzer durch Anstellung dieser Beamten, und durch Uebertragung der eigentlich zunächst von dem Erstern über seine Waldstrecken zu führenden Aufsicht an diese Beamte, von seinem Besizthume so sehr entfernt hat, der Hauptgrund, warum der gemeine Volkssinn die Rechtswidrigkeit der Befrevelung des Waldes noch nirgends recht anerkannt, und warum trotz aller Aufsicht dennoch Holzdiebereien und Waldbefrevelungen aller Art beinahe in allen Ländern an der Tagesordnung sind, und noch lange bleiben werden. Denn allerdings scheint die jetzige Forstbewirthschaftsweise ganz vorzüglich dazu geeignet zu seyn, den gemeinen Mann bei der Idee zu erhalten, Waldungen seyen ein gemeinsames Besizthum, aus dem Jeden Alles nach Willkühr zu nehmen erlaubt sey, was er sich daraus anzueignen gerade Lust hat. Werden unsere Waldschläge so häufig durch Viehhuthen, Graserei, und dergleichen Störungen des regelmäßigen Holzwachses, von allen Seiten her befrevelt, und wird hierdurch dem Fortgange unserer Forstkultur am nach-

theiligsten entgegengewirkt, so liegt gleichfalls der letzte Grund davon nur in den vorhin angeedeuteten Rodungsverböten; — nur darin, daß man so streng darauf ausgeht, alle Waldstrecken als Wald zu erhalten, so dringend es auch nothwendig seyn möchte, manche als Wiese zu benutzen, weil es selbst dem am Walde anwohnenden Landmann an Futter für sein nöthiges Vieh fehlt. — Und zuletzt, was kann man wohl selbst von der sorgfältigsten Forstpolizei erwarten, so lange die Jagdpolizei nicht überall mit ihr gleichen Schritt hält, und so lange man nicht eben so sorgfältig darauf ausgeht, den Wildstand der Wälder zu perringern, wie man die Viehheerden der Waldanswohner von der Waldhuth zu verdrängen sucht? Denn wirklich ist ein übermäßiger Wildstand mit einer guten Forstpolizei noch bei weitem weniger vereinbarlich, als alle Waldhuth und alles Roden. Wenigstens in unsern deutschen Ländern werden nicht weniger Waldungen zu finden seyn, welche der übermäßige Stand des dort gehegten Wildes zu Grunde richtet, als durch Huth, und Rodungen ruinierte Strecken.

Doch noch gut wäre es gewesen, wenn man die mancherlei Eingriffe, welche die Forstpolizeiliche Anordnungen unserer Regierungen in das Bewirthschaftungsrecht der Waldbesitzer veranlaßt haben, bloß darauf beschränkt hätte, die Völker vor Holz mangel im eigentlichen Sinne zu schützen. Aber damit hat man sich noch keinesweges begnügt. Noch einen weitem, und wirklich den immer am allermeisten verfolgten, Beschönigungsgrund für jene Eingriffe sucht man in dem Streben, die Holzpreise stets möglichst niedrig zu halten. — Indes sehr fragt es sich, ob dieses Streben bisher einigen Erfolg gehabt hat; und, ob es sich überhaupt nach richtigen staatswirthschaftlichen Prinzipien einigermaßen rechtfertigen lasse. Was den letzten Punkt betrifft, ist es wirklich beinahe ganz unerklärbar, wie man nur

auf dessen Verfolgung kommen konnte. Bei der hohen Auszeichnung, mit der unsere gewöhnlichen staatswirthschaftlichen Theorien und die ihnen anhängenden praktischen Staatswirthschaft immer den Tauschwerth, oder eigentlich den wirklichen Preis aller in den Verkehr kommenden Erzeugnisse behandeln, kommen sie wirklich selbst mit sich in einen auffallenden Widerspruch, wenn sie auf Erhaltung des Holzes bei seinem niedern Preisstande, ein so hohes Gewicht legen. Denn je niedriger der Preis des Holzes steht, um so niedriger muß auch der Betrag des Volkseinkommens fallen, das sie nach jenem Maasstaabe abschätzen *).

*) Ein Hauptgrund, warum man so oft darauf ausgeht, die Holzpreise möglichst niedrig zu halten, liegt ausser dem obenbemerkten Streben, das consumirende Publikum überhaupt mit seinem Holzbedarfe zu möglichst niedrigen Preisen zu versehen, hie und da auch noch in dem künstlichen Schutze, den man auf diese Weise einzelnen Fabriken gewähren will, welche zu ihrem Betriebe vieles Brennholz nöthig haben, um ihren vortheilhaften Betrieb zu sichern. Inzwischen mir wenigstens will es bedünken, ein solcher künstlicher Schutz unseres Fabrikenwesens sey noch weit weniger zur Rechtfertigung der angedeuteten Eingriffe in die freie Waldbewirthschaftung geeignet, als jenes Streben überhaupt. Fabriken der Art, welche sich nur durch den niedrigen Stand der Holzpreise erhalten können; würden offenbar zu theuer erkaufte seyn, wenn sie um ein solches in den Gang der Betriebsamkeit so tief eingreifendes Opfer erkaufte werden sollten. Auch läßt es sich sehr leicht vorhersehen, daß dergleichen Etablissements durch die, trotz der Anstrengungen der Forstpolizei, dennoch steigenden Holzpreise über kurz oder lang zu Grunde gehen werden. Ihre Aufrechterhaltung durch niedergehaltene Holzpreise ist also offenbar unwirthschaftlich. Statt solche Werke zu befördern, verdient darum das Verbot der preussischen Gesetzgebung (A. P. L. R. Th. I. Tit. VIII. S. 90.) dergleichen ohne Vorwissen der Landespolizei anzulegen, wohl den Vorzug vor den hier angeführ-

Aber auch abgesehen von diesem Punkte, ist es gewiß äusserst widersinnig, eine reichliche und ausreichende Versorgung des Volks mit seinem Holzbedarfe je zu erwarten, wenn man der diesem Gewerbszweige gewidmeten Betriebsamkeit, und den darin angelegten Kapitalen, nicht den vollen Gewinn zufließen lassen will, welchen Gewerbe anderer Art versprechen. Ein solches Treiben kann zu weiter nichts hinführen, als nur zur Vernachlässigung eines solchen Gewerbszweigs; und wenn man schon lange Jahre her Klagen über fortwährenden und immer wachsenden Holz-mangel und steigende Holzpreise hört, so scheint wirklich der wahre Grund davon nur in jener Vernachlässigung zu liegen. War der Mangel nicht noch fühlbarer, als man ihn überall schildert, so lag wahrhaftig der Grund dieser wenigeren Fühlbarkeit nicht in der Strenge unserer forstpolizeilichen Anordnungen, sondern lediglich nur darin, daß das Streben dieser Anordnungen, die Holzpreise niedrig zu halten, nicht gelang, sondern daß trotz diesem Streben dennoch die Holzpreise mit den Preisen der übrigen Lebensbedürfnisse von gleicher Nothwendigkeit stets möglichst gleichen Schritt zu halten suchten. Wäre es unsern Regierungen gelungen, den Holzpreis Einer Klafter von sechs Schuhe Lang, breit und hoch, in der Waldung, ohne die Kosten der Anfuhr, bei weichem Holze auf zwei Reichsthalern, und bei hartem Holze auf drei Reichsthalern zu erhalten, — auf einem Preise den von Justi*) vor sechzig Jahren als den gerechten im Verhältnisse zum Preise anderer

ten künstlichen Mitteln zu ihrer Aufrechthaltung. — Von den Holzaustruhrverboten, welche von Justi a. a. D. S. 92. empfiehlt, gilt dasselbe, was von allen Austruhrverboten gilt.

*) U. a. D. S. 85.

Dinge ansah, — zuverlässig wir würden jetzt nicht bloß nur noch die schon ein ganzes Jahrhundert hindurch gedauerten Klagen über Holz-mangel hören, sondern es würde in den meisten Gegenden unsers deutschen Vaterlands wirklich schon längst der drückendste Holz-mangel fühlbar seyn. Hören wir jetzt bloß nur jene Klagen, ohne eigentlich wahren Holz-mangel irgendwo zu fühlen, so verdanken wir es nur dem Fortschreiten der Holzpreise mit den Preisen aller übrigen Bedürfnisse, und der Ohnmacht unserer forstpolizeilichen Ordnungen, diesem Fortschreiten Einhalt zu thun. Genau betrachtet sind wirklich seit von Justis Zeiten, und seit dem von ihm ausgesprochenen Wunsche, die angegebenen Normalpreise möglichst beibehalten zu sehen, die Holzpreise noch keinesweges überall, sondern nur hie und da unverhältnißmäßig mehr gestiegen, als die Getreidepreise. Doch nicht sowohl dadurch ist dieses unverhältnißmäßige Steigen bewirkt worden, daß seitdem die Waldungen mehr verwüstet worden wären, als früher; sondern gewiß nur darin liegt der Grund jenes Steigens, daß die zu weit getriebene Forstpolizei und die Eingriffe, welche sie sich in die Privatwirthschaft erlaubt hat, dahin gewirkt haben, daß die Forstcultur, so sehr man auch in der neuern Zeit auf ihre Verbesserung ausgegangen ist, doch zuverlässig mit der Cultur des Ackerbaues und mit dem erweiterten Holzbedarfe unserer gestiegenen Bevölkerung, und ihres erweiterten Strebens nach Wohlleben, nicht gleichen Schritt gehalten hat, sondern daß der Holzverbrauch, im Vertrauen auf die Aufmerksamkeit der Regierungen, dem Nachwuchse hie und da bedeutend vorangeeilt seyn mag. Sind die Holzpreise, trotz der im Ganzen immer ziemlich niedrig stehenden, und beinahe — nirgends dem Ertrag des Ackerlandes gleich stehenden *) Rente des Walds

*) Man vergl. hierüber Bd. I. S. 269. in der Anm.

bodens nicht noch höher gestiegen, als sie wirklich gestiegen sind, so verdanken wir dieses weniger den mit ihrem Steigen zugleich eingetretenen sparenden Heizungsanstalten, als dem Umstande, daß die Regierung, in deren Besitz doch die meisten Waldungen sind, statt von ihrem Monopole Gebrauch zu machen, durch möglichste Niedrigstellung der Preise des Holzes ihrer Waldungen auch die Preise des Holzes der Waldungen der Privateigenthümer nieder zu drücken gesucht haben. Doch ist jene Liberalität der Regierungen eigentlich nur ein unbedeutender Vortheil für das consumirende Publikum, durch welche die oben angebeuterten Nachtheile, welche aus ihrem Eingreifen in die Privathbewirthschaftung der Wälder entsprungen sind, zwar etwas gemildert aber keineswegs aufgewogen werden. Und wöge auch jene Lieberalität diese Nachtheile auf, immer wäre sie doch unwirthschaftlich. Das wahrhaft wirthschaftliche Streben der Regierungen kann nur darauf hingehen, daß die Forstcultur des Privatmannes mit der in den öffentlichen Waldungen, da, wo sich deren Cultur durch die Bemühungen der Regierungen wirklich verbessert hat, möglichst gleichen Schritt halte; und dieses, so wie ein angemessener Stand der Holzpreise, läßt sich nur dann erwarten, wenn die Forstpolizei so wenig als möglich in die Privatwirthschaft der Waldeigenthümer eingreift, — nur dann, wenn man dem Waldbesitzer den Genuß der Erzeugnisse seines Waldbodens und die eigenwillige Verwendung dieser Erzeugnisse für seine Zwecke eben so unbeschränkt gewährt, wie dieses jeder, der irgend einen Zweig der Betriebsamkeit treibt, mit Recht fordern kann, und größtentheils gewährt erhält. Ein anderes Mittel gegen die Unwirthschaftlichkeit der Waldbesitzer gibt es nicht *).

*) Mehreres über den hier behandelten Gegenstand s. m. bei Graf von Soden Nationalökonomie Bd. I. S. 116—124; von Jakob Grundsätze der Polizeigesetzgebung etc. S. 453—468; Murhard a. a. D. S. 385—440, und Schmalz Staatswirthschaftslehre in Briefen, Bd. II. S. 102—104.

D r i t t e s H a u p t s t ü c k .

Von der öffentlichen Consumption.

§. 124.

So nachtheilig aber auch der Einfluß seyn mag, welchen eine, in diesem oder jenem Puncte durch Anordnungen der Regierung über den Ge, oder Verbrauch unsers Erwerbs zu weit getriebene Beschränkung der Privatconsumtion auf die Volksbetriebsamkeit, und auf den Fortgang des allgemeinen Strebens nach Wohlstand haben kann, so liegt es doch in der Natur der Sache, daß jede solche Beschränkung, selbst wenn sie am aller weitesten getrieben wäre, nie denjenigen nachtheiligen Einfluß auf unsere Betriebsamkeit und auf den Volks-Wohlstand haben wird, den eine zu weit getriebene öffentliche Consumption in dieser Beziehung stets zur Folge haben muß. — Selbst bei den ausdehntesten Beschränkungen des Volks in seiner Autonomie beim Ge, und Verbrauche seines Erwerbs, bleibt doch die für seine Privatconsumtion bestimmte Gütermasse dieser Consumption gewidmet. Das consumirende Publikum leidet durch alle Aufwands-, und Luxusgesetze, und durch alle sonstige Beschränkungen seines Güterbenutzungsrechts, doch am Ende in Bezug

auf seine Consumtion keinen andern Nachtheil, als nur den, daß es seine durch seinen Fleiß erworbene Gütermasse nicht völlig eigenwillig für seine Zwecke ges und verbrauchen kann. Aber zum Ges und Verbrauche gelassen, wird jene Gütermasse ihn immer. — Nicht so bei der öffentlichen Consumtion. Derjenige Theil des Volkseinkommens, der dieser Consumtion gewidmet ist, ist selbst bei der unbestrittensten Nützlichkeit dieser Verwendung für die Zwecke des bürgerlichen Lebens, und bei den ausgezeichnetsten Vortheilen, welche aus dieser Verwendung für alle Classen des betriebsamen bürgerlich vereinten Menschen hervorgehen mögen, dennoch für die Privatconsumtion dessen, der einen Theil seiner Erzeugnisse zur öffentlichen Consumtion hergeben muß, immer verloren*). Das Volk genießt

*) Diese Ansicht von der öffentlichen Consumtion ins Auge gefaßt, scheint es mir etwas widernatürlich zu seyn, wenn der Graf von Eoden (die Staats-Finanzwirtschaft nach den Grundf. d. Nat. Oekonomie (Leipz. 1811. 8. S. 13) von einer Staatsfinanzproduction spricht, und diese der Staatsfinanzconsumtion gegenüberstellt. Die Sammlung des zur Erhaltung und Bewahrung des Staatsvereins erforderlichen Vermögens — was nach von Eoden das Geschäft der Staatsfinanzproduction seyn soll — ist und bleibt immer weiter nichts als eine, von der Regierung unternommene Aneignung eines Theils der vom Volke durch seine Betriebsamkeit erworbenen Gütermasse, bestimmt zur öffentlichen Consumtion, zur Befriedigung öffentlicher Zwecke. Darum kann denn aber auch jenes Sammeln ohne eine auffallende Verwirrung der Begriffe nie unter dem Begriff von Production subsummirt werden, sondern gehört lediglich der Kategorie der Consumtion an. In jenem Sammeln liegt nicht etwa ein Hervorbringen neuer Güter, sondern es ist eigentlich und ganz genau betrachtet, weiter nichts, als der erste Schritt den die Regierung zur Verwendung des zur öffentlichen Consumtion bestimmten Theils des Volks-

nicht wenigstens diesen Betrag seiner Betriebsamkeit nie unmittelbar; sondern immer höchstens nur mittelbar; — nur in den Wirkungen der öffentlichen Anstalten, zu deren Herstellung und Unterhaltung der, der öffentlichen Consumtion gewidmete, Theil seines Einkommens verbraucht wird. Und ein solcher mittelbarer Genuß kann auf keinen Fall den unmittelbaren ganz ersetzen, oder in der Art auf den regelmäßigen Fortgang der Volksbetriebsamkeit einwirken, wie der unmittelbare, den sich jeder bei seiner Privatconsumtion zu verschaffen sucht, und verschaffen kann. Ein solcher Genuß liegt dem Eigennutze, der alle Betriebsamkeit leitet, zu entfernt, um ihn fortwährend so reizen zu können, wie es der unmittelbare Genuß unsers Erwerbs thut.

Darum aber können die Regeln für die Privatconsumtion und ihre Behandlung von Seiten der Regierungen nur mit großer Umsicht und Behutsamkeit bei der Lehre von der öffentlichen Consumtion, oder in der Staatsfinanzwirthschaft der Regierungen,

einkommens für diese Consumtion thut. — Als Regierung producirt überhaupt die Regierung nie. Es ist dieses auch ganz und gar nicht ihr Geschäft. Sie hat es bloß mit der Leitung der Angelegenheiten des Gemeinwesens zu thun, damit dieses seinem Endzwecke entspreche, und dem Bürger gewähre, was er von ihm hofft, fordert, und erwartet. Selbst da, wo die Regierung Grundeigenthum besitzt und solches selbst bewirthschaftet, oder sonstige Gewerbe treibt, kann man sie, als solche, nicht wohl als producirend ansehen. Was durch jene Wirthschaften und Gewerbe hervorgebracht und gewonnen wird, sind eigentlich nicht Erzeugnisse der Regierung selbst, welche sie als Regierung hervorbringt, sondern bloß Erzeugnisse der Betriebsamkeit ihrer bei jenen Wirthschaften und Gewerben angestellten Agenten, welche bei ihrem Geschäfte eigentlich nur die Stelle des Volkes vertreten, dem sie selbst angehören, und welches ohne ihre Dazwischenkunft die Gütermasse liefern mußte, welche sie liefern!

zur Anwendung kommen. So nothwendig es auch seyn mag, dort möglichste Freigebigkeit zu dulden, das mit jeder im vollsten Maaße genießen könne, was er für sich zum Genuß erworben, bestimmt, und bereitet hat; so dringend nothwendig ist es hier, sich zu einem Einschränkungs- und Sparsysteme zu bekennen, damit die öffentliche Consumtion nie ihr Maaß überschreite, sondern der Privatconsumtion verbleibe was ihr nur immer gelassen werden kann. Hier ist es eigentlich, wo das Sparsystem, in welchem unsere weisen Staatswirthschaftlichen Schriftsteller die Grundlage alles fortschreitenden Wohlstandes suchen, seine Rolle zu spielen hat. Das erste und oberste Gesetz für die Finanzwirthschaft aller Regierungen kann kein anderes seyn; als das, die Bedürfnisse des bürgerlichen Lebens mit dem möglichst geringsten Aufwande für das Volk zu befriedigen, und die Vortheile, welche dem Volke dieses Leben gewährt, jenem um den möglichst billigen Preis zu liefern. Und je sorgfamer eine Regierung dieses Grundgesetz zu beachten strebt, um so gewisser kann sie nicht nur der Wirksamkeit ihrer Strebungen für das allgemeine Beste überhaupt seyn, sondern auch insbesondere dem zunehmenden Wachstume des Volkswohlstandes entgegensehen. Ist unnöthiger und übertriebener Aufwand oder Luxus mitunter in der Privatwirthschaft zu dulden, und nicht geradezu für nachtheilig anzusprechen; so ist bei der Wirthschaft der Regierungen der Eine wie der Andere stets verdamulich. Und was die Verschwendung betrifft, ist diese bei der Privatconsumtion nachtheilig wirkend, so ist sie es doppelt bei der Wirthschaft der Regierungen. Der beste unter allen Finanzplänen ist, wie Say *) sehr treff-

*) *Traité d'écon. politiq.* Tom. II. S. 298, d. 2ten Aufl. —
 Sehr treffend und vielleicht für unsre Zeiten noch mehr

fenb bemerkt hat, der: für die öffentlichen Zwecke so wenig Aufwand zu machen, als nur immer möglich ist, und die öffentliche Consumtion nie über den Punkt hinaus zu erweitern, den ihm eine zweckmäßige und verständige Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse gesteckt und gezeichnet hat. *).

beherzigenswerth, als früher, ist die Bemerkung von Biechling in den Anmerkungen zu seiner Ausgabe von Sakkendorffs teutschem Fürstenstaate (Jena 1720.8) S. 366. „Es haben zeitbero kluge Leute bei diesen geldklemmenden Zeiten sich's recht sauer werden lassen, allerhand Mittel zur Erhaltung und Vermehrung fürstlicher Einkünfte auszufinden; es ist auch kein Zweifel, daß in verschiedenen teutschen Fürstenthümern und Landen noch viel Gutes in diesem Punkte gestiftet werden könne. Es wird aber doch alles nicht hinlänglich seyn, daferne nicht das allersterkste und größte Einkommen, die Sparsamkeit, besser verwalset wird.“

- *) Wenn ich übrigens hier Sparsamkeit als das erste und oberste Gesetz einer verständigen Finanzwirthschaft aufstelle, so bitte ich diesen Ausdruck im richtigen hier bezeichneten Sinne zu nehmen. Was für die Zwecke des bürgerlichen Lebens unerlässlich nothwendig, und dazu wirklich nützlich ist, muß von den Regierungen dem Volke unbedingt geleistet werden. Dazu ist die Verbindlichkeit der Untertbanen, Abgaben zu zahlen auf das innigste staatswirthschaftlich begründet. Hier kann also nicht etwa in sofern Sparsamkeit eintreten, daß die Regierung von diesem ihr Obliegenden etwas unterlasse. Eine solche Sparsamkeit, wie sie die französische Regierung unter Buonaparte im Jahr 1811 u. 1812. (Bolsse Etsai sur l'histoire de l'écon. politiq. Tom. II. S. 139) übte — würde Geiz seyn. Doch freigebig darf die Regierung selbst nicht bei ihren Verwendungen für jene Zwecke seyn; das überflüssige unentbehrliche ist auch hier zu vermeiden. Man vergl. hierüber von Justi, Staatswirthsch. Bd. II. S. 470 folg. und Montesquieu E. d. L. Liv. XIII. ch. 1. Tom. II. L. 42. der Ausg. Amsterdam. und Leipz. 1779. 8.

Zwar mag es nicht unwahr seyn, was einige, dem Einschränkungs- und Sparsysteme der Regierungen nicht sonderlich holde, oder durch vorgefaßte falsche Ansichten vom Einflusse der Consumption auf die Produktion irrgelietete, Politiker behaupten, daß mit der Zunahme der öffentlichen Lasten auch die Betriebsamkeit des Volks hie und da zunehme. Es mag auch fernerhin nicht geradezu für unrichtig angeprochen werden, daß sich öffentliche Abgaben in manchen Fällen als Mittel brauchen lassen, um diesen oder jenen Theil des Volks zu einer verständigen bürgerlichen und wirthschaftlichen Benutzung seines Eigenthums und seiner Kräfte hinzuleiten *). Aber bei alledem ist es wohl nicht zu verkennen, daß eine solche Verförderung der Betriebsamkeit des Volks sehr widernatürlich ist. Etwas ganz anderes ist es, und ganz andere Resultate sind für den allgemeinen Wohlstand zu erwarten, wenn die Aussicht auf Verbesserung seiner Lage den Menschen zur Erweiterung seiner Betriebsamkeit hindreibt, als wenn ihn die Noth und der Druck der öffentlichen Abgaben dazu zwingt. Der kräftige und lebendige Gang, welchen im ersten Falle die Betriebsamkeit annehmen wird, wird ihr im letzteren Falle immer fremd bleiben, und darum wird sich bei aller Wirksamkeit jenes Reizmittels der öffentliche Wohlstand dennoch nie heben, wenn er auch zur Noth in seinem frühern Stand fort vegetirt, und sich nicht etwa gar vermindert. Abgaben, welche das Volk an seine Regierung zahlen muß, hindern sein Fortschreiten im Wohlstande nur dann nicht, wenn sie die

*) Sinnig, nennt darum der Graf von Soden, Lehrbuch der Nat. Oekonomie (Leipz. 1810. 8) S. 408 jenes venetianische Gesetz, das von verpachteten Landgütern den sechzehnten Theil des Ertrags, von den von ihren Eigenthümern selbst bewirthschafteten aber weniger forderte.

Opferungen nicht überschreiten, welche jeder zum Behuf der Sicherheit seines Lebens und zum Fortgang seiner Betriebsamkeit hätte selbst machen müssen; wenn also die Abgaben weiter nichts sind, als ein Theil des auch in auffergeselligen Verhältnissen für uns nöthigen Aufwandes zum sichern, stetigen und regelmäßigen Fortgang unserer Betriebsamkeit und der Erhaltung ihrer Bedingungen *). Nur bis auf diesen Punkte, und nur unter dieser Voraussetzung, lassen sie sich als ein nothwendiger und nützlicher Aufwand, und als ein Theil des nothwendigen Kostenpreises der Erzeugnisse des betriebamen Volks ansehen. Weiter getrieben müssen sie stets auf den allgemeinen Wohlstand hemmend einwirken, und als ein Uebel erscheinen, welches das bürgerliche Wesen für seine einzelnen Glieder herbeiführt. — Daß die Abgaben nie weiter, als auf den hier bezeichneten Punkt hin getrieben werden, ist die Hauptaufgabe für jede verständige Finanzpolitik und der eigentliche und wahre Culminationspunct für jedes, nach den Regeln einer verständigen Sparsamkeit gebildete Abgabensystem, über welchen hinausgehend jede Abgabe immer zu einem bald mehr bald minder drückenden Uebel für alle Staatsangehörige wird.

*) Sehr treffend ist in dieser Beziehung die Bemerkung von Christian von Schlözer Anfangsgründe der Staatswirtschaft Bd. II. S. 158 in der Not. XX. S. 157: Man könne die öffentlichen Abgaben mit den unter den Kaufleuten üblichen Assuranceprämien vergleichen. Dadurch, daß der Untertan die Steuer zur Bestreitung der Staatsausgaben zahlt, erfere er gleichsam einen Theil seines Vermögens, um den Rest mit um so größerer Sicherheit zu besitzen. Und noch beachtungswerther ist weiter die Bemerkung von Simonde de Sismondi nouveaux princip. d'econom. politiq. Tom II. S. 156: Bei einer gut organisirten bürgerlichen Gesellschaft müsse die Tendenz des öf-

Selbst dann, wenn eine Regierung die über den angeedeuteten Punkt hinausgehenden Abgaben, welche sie von dem Volke erhebt, nicht gerade unnütz verschwendet, sondern dazu ge- und verbraucht, um an sich betrachtet, nützliche, aber nicht eben nothwendige Arbeiten unter dem Volke zu unternehmen, oder im Gange zu erhalten, welche außerdem nicht zu unternehmen oder nicht zu unterhalten gewesen seyn würden, — selbst dann werden solche Abgaben den Charakter eines bald mehr bald minder drückenden Uebels für die Staatsangehörigen nicht verlieren *).

fentlichen Abgabewesens die seyn, jedem Abgabepflichtigen für seine Abgaben eine Masse von Genüssen zu schaffen, welche er sich im aussergefälligen Verhältnisse durch seinen Güteraufwand nicht in demselben Maasse zu verschaffen vermögend gewesen seyn würde — Uebrigens vergl. man noch Montesquieu E. d. L. a. a. D. S. 42.

- *) Eine diesern entgegengesetzte Lehre predigt in seiner Manier Weiskaupt über die Staatsauslagen und Ausgaben mit Gegenbemerkungen von Frohn S. 114. Seiner Meinung nach kann jede Auflage, welche den Erwerbsfleiß nicht unterdrückt, welche die reellen Bedürfnisse nicht übersteigt, welche den Vermögensumständen der Zahlpflichtigen angemessen ist, welche in kleinen und wo möglich unmerklichen Antheilen, zur gelegenen Zeit, ohne Härte der Einnehmer, und ohne Uebervorteilung der Untertanen, in schicklichen Zwischenräumen erhoben wird, — eine Auflage, welche nicht als todttes Kapital liegen bleibt, sondern baldmöglichst, mit freigebiger Sparsamkeit, zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse und Unterstützung der Dürftigen im Lande selbst, an solche, welche wieder ausgeben, in Umlauf gesetzt wird, und auf ihrem Wege zu ihrer Quelle zurückkehrt, — groß seyn oft wiederholt werden und für den Staat sowohl als die einzelnen Geber im höchsten Grade wohlthätig werden. Ja selbst Auflagen, welche die angegebenen Bedingungen nicht durchaus erfüllen, sind zwar weniger nützlich, aber

Mögen auch Beschäftigungen, welche die Regierung auf diese Weise unterhält, diesem oder jenem Einzelnen im Volke, oder auch selbst diesen oder jenen Volksklassen, Brod und Nahrung geben, widernatürlich, und den Bedingungen, auf welchen der Fortgang und die Ausbildung des menschlichen Wohlstands ruhen, durchaus widerstrebend ist und bleibt eine solche Nahrung dennoch immer. Die Nahrung, welche die beschäftigten Hände erhalten, ist genau betrachtet weiter nichts, als ein Almosen, welches der Abgabepflichtige, und mit Abgaben überladene Theil des Volks dem durch seinen Druck und seine Aufopferungen von der Regierung beschäftigten Theile zählt. Das Einzige, worin sich ein solches Almosen

im Grunde weniger schädlich, als gar keine, oder zu gemäsigte Auflagen. Die Verminderung solcher Auflagen, oder ihre Aufhebung, muß als eine Kalamität angesehen werden, welche in ihren Folgen den gesammten bürgerlichen Wohlstand vernichten, und zur Armut und Barbarei des Mittelalters zurückführen würde. — Minder hoch als Weisshaupt schlägt Büsch (Abhandlungen vom Geldumlaufe Bd. I. S. 451 — 456.) die Vortheile der Auflagen an. Indes, weil ihre Konsumtion von Seiten der Regierung und ihrer Beamten immer doch eine Arbeit, wenigstens in einem Theile des Volks, wecket und unterhält, hält auch er sie mehr für etwas Gutes, als für ein Uebel: wie wohl aus Gründen, welche bei genauerer Prüfung eben so wenig befriedigen, als die sophistischen Argumentationen Weisshaupt's. Daß übrigens Büsch so raisonniren mochte, wie er raisonnirt, ist eine Folge des zu großen Werths, den er dem Geldumlaufe beilegt. Doch so viel er vom Geldumlaufe hofft und erwartet, zuverlässig würde er sich doch nicht zu Weisshaupt's Lehre (a. a. O. S. 137) bekannt haben, „nur derjenige Staat sey für vollkommnen zu achten wo der Staat durch einen stets größern Aufwand, dadurch, daß er nichts spart, den Geldumlauf möglichst zu befördern sucht.“

von jedem andern wirklichen Almosen unterscheidet, ist nur das, daß der Almosenempfänger seine Gabe nicht ganz umsonst erhält, sondern daß er diese erst der Regierung durch seine Arbeit abverdienen muß. Aber, daß die Regierung auf diese Weise das Volk zur Arbeit hinführt, ist, so verdienstlich es auch bei dem ersten Anblicke scheinen mag, doch, im Ganzen genommen, bei weitem mehr schädlich, als nützlich. — Ein solches Treiben der Regierungen macht eigentlich dem Volke immer, statt Einer Arbeit, nur eine gedoppelte nothwendig; Eine, welche das Volk umsonst leisten muß, und Eine, welche es von der Regierung bezahlt erhält. Die Erste ist diejenige, welche das Abgabepflichtige Volk leisten muß, um die Gütermasse hervorzubringen, welche zum Behuf der angedeuteten öffentlichen Konsumtion nothwendig ist, und der Privatkonsumtion entzogen wird *); die Zweite aber ist diejenige, welche die Regierung durch den der Privatkonsumtion entzogenen Theil des Volks einkommens unterhält und belohnt. — Darum kann denn aber auch in einer solchen Verwendung des dem Volke abgenommenen und seiner Privatkonsumtion entzogenen Theils ganz und gar kein Rechtfertigungsgrund für irgend eine übermäßige Belastung des Volks gesucht und gefunden werden. Wäre die Abgabe, mit welcher die Regierung die von ihr unterhaltene zweite Arbeit betreiben läßt, nicht erhoben worden, so hätte sich das Volk die erste, zum Behuf der Aufbringung der Abgabe nothwendige, Arbeit, welche es immer umsonst verrichten muß, ganz ersparen können. Oder hätte es solche dennoch unternommen, so würde ihr Ertrag bloß ihm, dem Volke, zu gut gekommen seyn. Es hätte nur einmahl zu arbeiten gebraucht, und dennoch zur Befriedigung seiner Bedürfnisse und zur Erweiterung seines Wohlstands dasselbe gehabt, was

*) Dieses geschieht selbst Büsch a. a. D. S. 453 — 455. zu.

es jetzt vielleicht bei doppelter Arbeit, und bei aller Freigebigkeit, mit der diese Arbeit von der Regierung belohnt wird, nicht hat; weil die letzte von der Regierung belohnte, oft bei weitem nicht so einträglich ist, als die Erste, nicht belohnte. Im allerbesten Falle kann ein solches zu weitgetriebenes Auflage- und Abgabesystem bei allem Hin- und Herströmen der erheblichen Summen zwischen dem Volke und den Kassen der Regierung, den allgemeinen Wohlstand zur Noth nur davor bewahren, daß die Last der Abgaben nicht zu auffallend drückend wird. Aber fördern und emporheben kann es den Volkswohlstand gewiß nie. Es leitet die Volkstheätigkeit in der Regel aus ihren natürlichen Kanälen ab zu widernatürlichen Strebungen. Derjenige, der für solche Zwecke einen Theil seines Einkommens an die Regierung abgeben muß, muß sich immer zu Entbehrungen entschließen, die er sich gern hätte ersparen mögen; und je stärker diese Entbehrungen sind, je tiefer sie in die Genußlust und in die nothwendigen Bedürfnisse des Menschen eingreifen, je weniger die Abgaben an diejenigen wieder zurückfließen, welche solche zahlen mußten; um so tiefer wird auch jeder stets jene Entbehrungen empfinden *).

Treten in der Geschichte der Völker solche nach

*) Am sonderbarsten ist übrigens die, jedoch wahrscheinlich nicht ernstlich gemeinte, Behauptung von Canard princip. d'écon. polit. S. 179.: Hohe Abgaben wirkten in sofern zur Vergrößerung der öffentlichen Macht (effort politique), als sie die schlechtern Arbeiter der belasteten Gewerbe dem Dienste des Staats, besonders den Kriegsheeren, zuführten. — Nicht bloß den Armeen führen übermäßige Abgaben die Leute zu, sondern auch den Bettlern, Gaunern, und Landstreichern. Und gesetzt alle durch den Druck der Abgaben verdienstlos gewordene Leute würden Soldaten, wer soll ihre Masse ernähren, und wie wird wohl ihr militärischer Geist seyn?

theilige Folgen aus der Uebertreibung der öffentlichen Konsumtion, und der dadurch nöthigwerdenden übermäßigen Belastung des Volks, nicht überall so offenbar sichtbar hervor, wie man es nach der Natur der Dinge erwarten möchte; stoßen wir vielmehr hie und da auf die Bemerkung, daß auch von den Regierungen mit Abgaben überlastete Völker, trotz dieser Ueberlastung, in ihrem Wohlstande vorwärts geschritten sind; so liegt der Grund solcher Erscheinungen wohl keineswegs in den hohen Abgaben, und in dem künstlichen Hin- und Herströmen dessen, was man dem Volke abnimmt, zwischen den Kassen der Regierungen und den Beuteln der einzelnen Abgabenzahler, wodurch man gewöhnlich den Druck der Abgaben zu lindern, oder eigentlich nur dem Volke zu verleiern sucht; oder in den erweiterten und vermehrten Arbeiten, welche die Regierungen durch dieses Hin- und Herströmen in ihrem Volke aufgeregt und erhalten haben mögen, sondern der Grund jener Erscheinungen liegt in ganz andern Verhältnissen. Die Völker, welche trotz ihrer hohen Abgaben reicher wurden, sind nie durch diese hohe Abgaben und ihre Verwendung auf die angedeutete, für nützlich geachtete, Weise reicher geworden, sondern nur dadurch, daß sie entweder ihre Privatkonsumtion in diesem oder jenem dazu geeigneten Punkte eingeschränkt haben, oder daß sie sich neue ächte Gewerbsquellen geöffnet, oder die früher besessenen seitdem mit größerem Vortheile und Gewinne benutzt haben. Wäre nicht in Bezug auf England — dessen hohen Wohlstand man gewöhnlich zum Beweise der Verträglichkeit einer zu hoch getriebenen öffentlichen Konsumtion mit dem Fortschreiten des Wohlstandes der Völker anführt, — der Fortgang und die Ausbildung der Volksbetriebsamkeit den immer wachsenden Bedürfnissen der Regierung, und den in ungeheurer Progression fortschreitenden öffentlichen Abgaben äußerst bedeutend vorangeeilt, die Hebung der

hohen Abgaben, welche jetzt das Volk in England tragen muß, würde nie möglich gewesen seyn. Dadurch, daß die englische Regierung ihre Bedürfnisse nicht bloß mit freigebiger, sondern zum Theil selbst mit verschwenderischer Hand von Tag zu Tag erweitert, und dadurch ihren Angehörigen immer neue Gelegenheiten zur Arbeit für die Regierung gegeben hat, — dadurch ist der Wohlstand des englischen Volks zuverlässig nicht auf die Höhe empor gehoben worden, auf der er jetzt steht. Nicht die einzelnen Individuen, welche durch ihre Geschäfte mit der Regierung reicher geworden sind, haben den englischen Nationalwohlstand zu seiner jetzigen Höhe empor gefördert, sondern die Erweiterung der Privatunternehmungen seiner Manufakturisten, Fabrikanten und Kaufleute, die erhöhte Betriebsamkeit seiner Pächter und Gutseigenthümer, die Schätze, welche aus Ost- und Westindien gestossen sind, und der ungeheure Gewinn, den es bei dem Abjaß seiner Erzeugnisse in alle Theile der bewohnten Erde gemacht hat, — das sind die eigentlichen und ächten Quellen seines dormaligen hohen Wohlstandes, und zugleich auch die Quellen, aus denen die Regierung die Summen für ihre ungeheuren Bedürfnisse schöpft. Wären diese Quellen nur auf eine kurze Zeit versiegt, das Volk würde aufhören müssen, die Abgaben zu bezahlen, und wäre die Regierung auch noch so sinnreich und erfinderisch in den Formen für das Hin- und Zurückströmen der vom Volke erhobenen Summen aus den öffentlichen Cassen in die Taschen der Unterthanen. Denn ewig wahr ist es, nicht dadurch kann sich der Wohlstand eines Volkes heben, daß man ihm seine Arbeiten ins Unendliche vermehrt, und von diesen Arbeiten nur die Hälfte bezahlt; sondern nur dadurch, daß jede Arbeit, welche irgendwo geschieht, ihre regelmäßige Belohnung findet; und der Lohn der Einen den Lohn der Andern gewährt. Nur hierin besteht die wahrhaft natürliche Wechselwirkung zwischen

Produktion und Consumtion. Eine andere gibt es nicht. Jeder andere Strebepunkt, welchen eine Regierung bei ihrem Streben nach Beförderung des Güterumlaufs und der Consumtion verfolgen mag, kann für den Volkswohlstand nicht anders als Unheilbringend wirken*).

Ein Hauptnachtheil, der den zu hohen Stand der Abgaben eines Volks begleitet, und den Druck dieser Last für das Ganze so unendlich vermehrt, ist übrigens der bei allen Betrachtungen über die Einwirkung zu hoher Abgaben auf den allgemeinen Wohlstand nie zu übersehende Umstand, daß der Druck dieser Last immer gerade am meisten auf die dürftigste Klasse des Volks fällt. Bleibt man beim ersten Anscheine stehen, so mag man zwar glauben, der eigentliche und nächste Abgabenzahler sey immer der wohlhabendere und reichere Theil des Volks; weil dieser von der gesammten Masse des Volkseinkommens das Meiste bezieht, und darum auch das Meiste für die öffentlichen Bedürfnisse, und die sich dadurch bildende öffentliche Consumtion abgeben könne; und namentlich hat erst kürzlich Ricardo sehr umständlich zu erweisen gesucht, daß die Last der öffentlichen Abgaben in den bei weitem meisten Fällen eigentlich nur den Capitalisten und seine Renten treffe**).

*) Mehreres über den hier behandelten Gegenstand s. m. übrigen bei Hume politische Versuche, übers. von Kraus S. 135 folg.; Christian von Schlözer Anfangsgründe der Staatswirthschaft Bd. II. § 159 in der Note X. S. 157. folg.; von Jakob Grundr. der Nat. Oekonomie §. 969. S. 525 folg.; Say a. a. O. Tom. II. S. 293 folg.; Kröncke das Steuerwesen nach seiner Natur und seinen Wirkungen untersucht (Darmstadt und Gießen 1804. 8.) S. 210 folg.; Storch cours d'écon. polit. T. IV. S. 127. folg., und besonders Monthion quelle influence ont les diverses especes d'impôts sur la moralité, l'activité, et les moeurs des peuples (à Paris 1808, 8.) S. 22 — 32 und 334 folg.

***) On the principles of political economy and taxation; Tom. I. S. 345, 346 und 368 der französischen Uebersetzung von

Allein bringt man etwas tiefer in die Natur der Dinge ein, so offenbaren sich sehr bald ganz andere Erscheinungen. Mit jeder neuen oder erhöhten Auflage, welche die Regierung dem Wohlhabenden und Reichen auflegt, vermindern sich auf der einen Seite seine Kräfte und sein Vermögen, die niedere und ärmere Volksklasse nützlich zu beschäftigen, auf eine, mit der neu aufgelegten Abgabe, oder mit der erhöhten, schon bestandenen, nicht bloß im arithmetischen, sondern wirklich im geometrischen Verhältnisse, fortschreitende Weise. Er kann also der niedern arbeitenden Klasse jetzt bei weitem weniger Arbeit, Lohn und Unterhalt geben, als vorhin; und schon dieses verschlimmert die Lage der Ersteren. Auf der andern Seite aber drückt die neue oder höhere Abgabe die niedere und arbeitende Volksklasse noch weiter, auch in so fern, als diese Volksklasse — selbst da, wo man sie direkt nicht besteuern will, ihre, durch die Nachfrage nach Arbeit verschlimmerte, Lage, und die Schwierigkeit, jetzt Arbeit zu finden, zu einem eifrigeren und eifrigern Angebote ihrer Arbeit hindrängt, und auch dieses Moment — und zwar noch bei weitem mehr, als jenes Erstere — auf Herabsetzung ihres Lohns und Arbeitsverdienstes, also auf Erschwerung und Verkümmern ihres Lebensunterhaltes, hinwirkt. — Was

Constancio (Paris 1819. 8). — Die Grundidee, von der Ricardo bei dieser Behauptung ausgeht, ist die Meinung: Alles, was den Lohn der Lohnarbeiter erhöht, vermindere den Gewinn des Capitalisten, und da die meisten Abgaben, namentlich die auf die Consumtion der ersten und notwendigsten Lebensbedürfnisse, ingleichen die auf den Arbeiter selbst gelegten Abgaben, eine solche Steigerung des Lohns bewirken, so sey die Belegung dieser Gegenstände mit Abgaben weiter nichts, als eine mittelbare Besteuerung des Capitalisten. — Inzwischen diese Voraussetzung Ricardo's ist offenbar unrichtig. Man vergl. die Recension in der Leipz. Lit. Zeit. 1821. No. 286.

denn beides keine andere Folge haben kann, als daß die hier zusammenwirkende Ursachen die Last der Abgabe auf den Armen wälzen, und seine Lage täglich mehr verschlimmern müssen, während vielleicht der Wohlhabende und Reiche vom Drucke der Abgabe ganz unberührt bleiben, oder ihn nur sehr wenig empfinden kann.

Freilich kann der Druck, den auf diese Weise der Wohlhabende und Reiche auf die ärmere Volksklasse üben mag, nicht bis ins Unendliche getrieben werden; der Wohlhabende und Reiche kann sein, jedem ganz natürliches, Streben, sich der Abgabe möglichst zu entziehen, nicht so weit treiben, daß er sich der Abgabe ganz entzöge, und sie der ärmeren und niederen Volksklasse ganz allein aufbürdete; denn will er den Stamm der ihm nöthigen Arbeiter nicht ganz verlieren, so muß er sich am Ende wohl dazu verstehen, einen Theil des auf diesen lastenden Abgabendrucks seinen Arbeitern abzuwehmen. Inzwischen bei aller Erleichterung, welche der ärmeren Theil des Volks auf diese Weise erhalten wird, wird dessen Lage doch immer äusserst drückend bleiben, und er, als stets der schwächere, den bei weitem größern Theil der übermäßigen Abgabe allein tragen müssen. Kurz, je höher das Abgabewesen in irgend einem Lande getrieben werden mag, um so mehr vermindert sich immer die Aussicht der ärmeren Volksklassen, des Lebens froh zu werden; und um so kraftloser und unfähiger wird diese Volksklasse, den Grad des Wohlstandes zu erreichen, zu dem sie sich unter andern Verhältnissen ohne besondere Schwierigkeit hätte emporarbeiten können.

Selbst die neue Nachfrage nach Arbeit, welche bei der Verwendung der erhobenen Abgabe von der Regierung selbst ausgehen kann, und das Gleichgewicht, welches die Regierung durch diese Nachfrage zwischen dem Stande des Arbeitslohns und den Bedürfnissen der niedern und ärmeren Volksklassen zu erhalten suchen mag, — selbst diese, beim ersten Anblicke sehr ge-

wichtig scheinende Momente, werden nur wenig vermögend seyn, jene Volksklasse vor dem Nachtheile zu bewahren, den ihr, aus den angedeuteten Gründen, jede neue oder erhöhte Abgabe immer droht. Das Höchste, was die Regierung durch ihre Nachfrage nach Arbeit zur Erleichterung der ärmeren Volksklasse bewirken mag, wird stets nur das seyn, daß die allgemeine Frage nach Arbeit und der Arbeitslohn nicht allzu tief, und so tief fallen, wie beide ausserdem gefallen seyn würden. Aber fallen werden beide immer. Nie kann die Nachfrage der Regierung mit der Abnahme der Nachfrage von Seiten der jetzt weniger dazu geeigneten und geneigten wohlhabenden Volksklasse gleichen Schritt halten, denn ganz anders benützt der betriebsame Privatmann seine Kapitale, und ganz anders die Regierung die dem Volke zur öffentlichen Konsumtion abgenommenen Gütermassen *).

Was man zu hohen Abgaben noch weiter zur Last legt, ist der Einfluß den sie auf die Preise der Erzeugnisse eines so belasteten Volks haben können. Und allerdings verdient auch dieser Punkt, wenn er

*) Einen auffallenden Beleg dafür, wie sehr mit der Vermehrung der öffentlichen Abgaben immer die Lage der niedern und ärmeren Volksklasse sich verschlimmert, gibt England. Bei dem Eintritt des verstorbenen Ministers Pitt ins Ministerium i. J. 1782. betrug die öffentlichen Einkünfte 12,593,297 Pf. St. und die Armentaxe 2,167,749 Pf. St. Bei Pitts Tode i. J. 1806. betrug die Ersteren, beim Schlusse des Jahres 1805, 49,652,471 Pf. St., die Letzteren hingegen 5,348,205 Pf. St.; und i. J. 1811, wo die Einkünfte auf 64,427,571 Pf. St. emporgestiegen waren, hatte sich die Armentaxe auf 9,811,000 Pf. St. erhöht. V. vergl. Colquhoun über den Wohlstande, die Macht, und die Hülfquellen des britt. Reichs u. übers. v. Sic, Th. 1. S. 249 und 121.

auch bei weitem nicht so wichtig seyn mag, wie der eben gewürdigte vorhergehende, eine sorgfältige Betrachtung. — Auf die Preise können die hohen Abgaben wirken in zweifacher Beziehung, Einmal in Rücksicht auf die Kostenpreise der Erzeugnisse des belasteten Volks; und dann auch auf die wirklichen Preise dieser Erzeugnisse. Auf die Kostenpreise werden sie in so fern wirken, als der hohe Stand der Abgaben eines Landes das dortige Leben immer kostbarer macht, als in einem Lande unter gleichen Verhältnissen, das jedoch geringere Abgaben hat. Auf die wirklichen Preise der Erzeugnisse aber ist ihr Wirken in so fern möglich, als sich der zur Privatconsumtion bestimmte Theil unserer Erzeugnisse immer in dem Verhältnisse mindert, je größer der der öffentlichen Consumtion gewidmete Theil dieser Erzeugnisse ist; daß also die Begehr der Bedürfnisse für unsere Privatconsumtion sich mit größerer Schwierigkeit befriedigen läßt, und dieses auf Emporgehen, oder doch wenigstens auf Veränderung des bisherigen Standes der wirklichen Preise hinwirken wird. — Nun kann man vielleicht meinen, beides das Steigen des Kostenpreises, und das Emporgehen der wirklichen Preise unserer Erzeugnisse, sey um des willen gleichgültig, weil, vorausgesetzt, daß die Abgaben auf alle Pflichtigen gleich vertheilt sind, daraus weiter nichts hervorgehe, als daß Alle sich zu größeren Entbehrungen entschlessen müssen, als anderwärts, dieses aber auf den Gang des Verkehrs und den Stand der Preise nur wenig Einfluß habe. Auch kann man unter der angeedeuteten Voraussetzung rücksichtlich des Kostenpreises insbesondere, auch noch die Bemerkung machen, daß der hohe Stand der Kostenpreise, wenn er nur überhaupt für alle Erzeugnisse verhältnismäßig gleich ist, im Ganzen genommen, rücksichtlich des inneren Verkehrs für eine ganz gleichgültige Sache anzusehen sey; und daß dem so sey möchte wohl

wohl nicht zu verneinen seyn. Doch kommt der Stand des Kostenpreises nicht bloß allein bei und für den innern Verkehr in Betracht; vorzüglich verdient er Betrachtung rücksichtlich des auswärtigen Verkehrs. Aber hier ist die Sache gar nicht gleichgültig; vielmehr ist sie von sehr hoher Wichtigkeit. — Wirken die hohen Abgaben, wie sie es wirklich thun, auf die Kostenpreise unserer Waaren, so kann damit uns die Möglichkeit, diese Waaren für das Ausland zu liefern, ganz benommen seyn; und darum kann die Folge unseres Abgabewesens, in so fern dieses auf Erhöhung des Kostenpreises unserer Erzeugnisse wirkt, die seyn, daß unser Verkehr mit dem Auslande ganz aufhören muß, und wir den Gewinn, den wir daraus ziehen, ganz entbehren müssen. — Eben so wird auch in Ansehung der wirklichen Preise und ihres Einflusses auf den Gang der Volksbetriebsamkeit, die Höhe der Abgaben nie ganz ohne nachtheilige Folgen bleiben. Trotz allem Streben der Regierung, die Abgaben möglichst gleich zu vertheilen, und durch diese Vertheilung den verhältnismäßigen Stand der wirklichen Preise der Waaren nicht zu zerrütten, wird dieses doch äußerst selten ganz vollkommen gelingen. Während die wohlhabendere und reichere Volksklasse vielleicht die Preise ihrer Erzeugnisse in die Höhe treiben kann, wird der Druck der Abgabe die Aermern oft nöthigen die Preise der Ihrigen herabzustellen. Gewöhnlich wird also auch in dieser Beziehung die Abgabe dahin wirken, daß die Reichen sich im Vortheile befinden werden, während der Aermere durch die Preisveränderung vielleicht doppelt Noth leidet; Und dadurch kann es denn kommen, daß auch der veränderte Stand der wirklichen Preise dahin wirken kann, daß manche bisher von der ärmern Classe betriebenen Gewerbe von dieser ganz und gar nicht mehr betrieben werden können, sondern die ganze Volksbetriebsamkeit nur einzelnen Reichen und Wohlhabenden in die Hände fallen

kann. Was denn nur den Druck der Abgabe für die ärmere Volksclasse verdoppelt.

So viel ist auf jeden Fall ausgemacht, jeder neue Zuwachs unserer öffentlichen Abgabengefährdet die Selbstständigkeit der ärmeren Volksclassen, welche doch überall die Mehrzahl bilden, auf das Empfindlichste, und sucht man in der möglichsten Selbstständigkeit jedes Einzelnen im Volke das Hauptelement für die Kraft und Stärke der Staaten und Völker, und die Grundbedingung ihres fortschreitenden Wohlstandes; so ist jede, auch die beim ersten Anblicke am allerunbedenklichsten scheinende Erhöhung des öffentlichen Abgabewesens, die allerbedenklichste Sache, und die Klippe an der zuletzt selbst die bürgerliche Freiheit der Völker scheitern muß. Denn unbestreitbar ist es wohl, alle grundgesetzliche Bestimmungen über die Volksfreiheit müssen zum todten Buchstaben werden, da, wo die niedere und ärmere Volksclasse nicht im Stande ist, die ihr gesetzlich zugestandene Selbstständigkeit gehörig zu wahren, und wo darum das betriebsame Volk sich nun in Capitalisten und Lohnarbeiter theilt, von welchen der Erstere den Zweiten in steter Abhängigkeit erhält. Eine solche Aristokratie ist die drückendste unter allen. Sie ist weiter nichts, als eine Wiederherstellung und Befestigung der Feudalaristokratie, nur in einer etwas veränderten Gestalt, doch gewiß drückender noch, als die, welche wir im Mittelalter erblicken. Aus diesem Gesichtspunkte zu hohe Abgaben betrachtet, graben unsere Staaten und ihre Regierungen, während sie sich durch den überall zu hoch gespannten Stand ihres Abgabewesens zu befestigen wähnen, wirklich ihrer Kraft und Selbstständigkeit selbst das Grab, und führen sich selbst und die Völker an einen Abgrund hin, der sie beide über kurz oder lang zu verschlingen droht*).

*) Auf diesem Punkt scheint es wirklich in England gekommen zu seyn, wo der höchste Wohlstand der wohlhabendern

§. 125.

So nothwendig es aber auch hiernach seyn mag, daß keine Regierung bei dem von ihr anzunehmenden Abgabensysteme je das richtige Verhältniß zwischen dem Bedarf zur Privatconsumtion und den Erfordernissen der öffentlichen Consumtion überschreite, immer bleibt es doch äusserst schwierig für jeden einzelnen Staat, in dieser Beziehung das richtige Verhältniß stets zu treffen, und statt ganz bestimmte Regeln für die Feststellung dieses Verhältnisses geben zu können,

und reichern Volksclassen! neben der immer zunehmenden Armuth der niedern und ärmeren Volksklasse sichtbar ins Auge fällt. Darin mag insbesondere der Grund liegen, warum gerade in den reichsten Gegenden von England die Zahl der Armen, und der Betrag der Armentaxe am höchsten steht, und warum z. B. in der reichen Grafschaft Suffex ein Viertel der ganzen Einwohnerzahl Almosen erhält, und die Armensteuer drei und zwanzig vom Hundert des Einkommens beträgt, während in der bei weitem ärmeren Grafschaft Kumberland diese Steuer nur fünf Procent des Einkommens ausmacht; auch warum man in Schottland und Irland bei weitem weniger Arme findet, als in England. Zwar mag auch die sichere Aussicht, welche die Armen in England auf Unterstützung durch die Armensteuer finden, zur Vermehrung ihrer Zahl beitragen, allein der Hauptgrund dieser Erscheinung liegt doch gewiß in der, aus den zu hohen Abgaben in England hervorgegangenen, zu großen Belastung der ärmeren Volksklasse, während die reichere Volksklasse wegen der vernichteten Selbstständigkeit dieser Klasse, besonders seit der Aufhebung der Einkommenssteuer, den Druck wenig, oder nicht fühlen mag. Selbst der Druck, den die Armentaxe auf die Rente des Pächters und die Preise der Bodenerzeugnisse nach Ricardo a. a. O. Tom. II. S. 38. übt, muß zuletzt auf Vermehrung der Zahl der Armen hinwirken.

muß sich die Staatswirthschaftslehre bloß damit begnügen, nur einige allgemeine Anhaltspunkte für diese Feststellung anzudeuten *).

Der äußerste Punkt, bis wohin die öffentliche Konsumtion irgendwo getrieben werden könnte, und der höchste Stand, auf welchen sich die Abgaben irgend eines Landes bringen lassen möchten, könnte vielleicht der seyn, wo die öffentliche Konsumtion die reine Rente aller Zweige der Volksbetriebsamkeit ganz verschlänge. Es ließe sich vielleicht annehmen, die Betriebsamkeit könne zur Noth ihren regelmäßigen Fortgang haben, da, wo von den Erzeugnissen der Arbeit, und des Grundes und Bodens, und dem Betrage der bei der Produktion dieser beiderlei Erzeugnisse benutzten Kapitale, den einzelnen Staatsangehörigen nichts weiter gelassen würde, als der Betrag der auf ihre Arbeit und die Produkte derselben verwendeten, dabei ge- und verbrauchten Gütermasse; ferner der Aufwand, den ihnen die Gewinnung der Erzeugnisse des Bodens nöthig gemacht haben mag,

*) Am meisten haben sich die Physiokraten — m. vergl. z. B. Mirabeau *théorie de l'impôt* (à Avignon, 1761. 8.) S. 92. folg. und S. 118. folg. — bemüht, den Antheil des Volkseinkommens zu bestimmen, welchen die Regierung als Auflage erheben und zur öffentlichen Konsumtion bestimmen und verwenden könne. Ihre Berechnungen über diesen Punkt sind auch keineswegs ganz uninteressant. Nur sind sie zu einseitig; weil die Freunde des physokratischen Systems bloß in den Erzeugnissen des Bodens die einzige Quelle alles Volkseinkommens suchen und finden, und darüber die übrigen Quellen jenes Einkommens ganz unbeachtet gelassen haben. — Was Monthion a. a. O. S. 344 — 347. über die Gränze der Besteuerung der einzelnen Einkommensquellen sagt, enthält nur schwankende Andeutungen einiger bei den Einkommens- und Verbrauchssteuern im Allgemeinen zu erfassender Momente.

und die zur Erhaltung der Ertragsfähigkeit dieses Bodens nöthig gewordenen Güterverwendungen; und endlich die Summe von Erzeugnissen, welche die Erhaltung der zu ihrem Gewerbsbetriebe erforderlichen Kapitale heischt; oder mit einem Worte, der Kostenpreis der Erzeugnisse ihrer Betriebsamkeit.

Inzwischen ein solcher Stand der öffentlichen Konsumtion würde mit dem Fortbestehen der Betriebsamkeit jedes Volkes, dessen öffentliche Abgaben bis auf den angedeuteten Punkt getrieben wurden, nur sehr kurze Zeit vereinbarlich seyn. — Auch abgesehen davon, daß die immer zunehmende Vermehrung der Menschen ein stetes Wachstum ihres Subsistenzfonds heischt *), — liegt es im Weien aller menschlichen Betriebsamkeit, daß der Mensch bei allen seinen Strebungen nach Gütererwerb, Besitz und Gebrauch, nicht bloß allein darauf ausgeht, sich dadurch lediglich nur seine Fortexistenz und sein Leben nothdürftig zu fristen, sondern dieser Strebepunkt spielt fortwährend nur eine untergeordnete Rolle. Nächstdem, daß der Mensch sich durch Gütererwerb, Besitz und Gebrauch seine Existenz sichern, und sich sein Leben fristen will, strebt er immer auch noch nach Verbesserung seiner Lage. Und diese letztere ist eigentlich der Hauptpunkt, der ihn bei seiner Betriebsamkeit leitet, und ihren Gang, und ihr Fortschreiten im eigentlichen Sinne beherrscht. Darum muß denn auch die Finanzpolitik aller Regierungen diesen Punkt mit möglichster Sorgfalt beachten, wenn sie mit dem Sinne und Zweck aller Betriebsamkeit nicht in einen auffallenden Widerspruch kommen

*) Diesen Punkt hat vorzüglich von Jakob Staatsfinanzwif. (Halle 1820. 8.) B. 1. S. 380 — 382. bei seinen Betrachtungen über die Nachteile zu hoher Abgaben im Auge. Indes so beachtenswerth er auch ist, so halte ich doch den zweiten gleich folgenden für noch wichtiger.

will. Würden die Abgaben irgend eines Landes so hoch getrieben, daß dem Abgabepflichtigen von dem reinen Ertrage seiner Betriebsamkeit gar nichts übrig bliebe, sondern daß alle Ueberschüsse seines Gewerbsfleisses nur in die öffentlichen Kassen flößen, und hier der öffentlichen Konsumtion gewidmet würden, so könnte dieses wohl mit nichts andern enden, als nur mit einer allmählichen Auflösung aller unserer einzelnen bisher betriebenen Gewerbszweige. Denn zu nichts anderem, als nur hierzu, könnte die Gleichgültigkeit des Volks für Gütererwerb hinführen, welche ein solcher Stand der Dinge zur nächsten Folge haben würde. Das gesammte Volk, sehr bald begreifend, daß nur die Regierung die Früchte seiner Arbeit und seines Fleißes zieht, würde über kurz oder lang sich derselben Apathie gegen Gütererwerb und Besitz hingeben, in der sich das Treiben des Leibeigenen charakterisirt, der nur für seinen Gutsherrn arbeiten muß, und von allem Ertrage seiner Arbeit weiter nichts für sich behält, als nur das Nothdürftigste zur Befriedigung seiner beschränkten Bedürfnisse.

Eine ausgemachte Sache ist es sonach, daß selbst bei dem auf das Höchste getriebenen Stande der öffentlichen Consumtion und des öffentlichen Abgabewesens, jene Consumtion nie den ganzen Betrag des reinen Volkseinkommens verschlingen darf, sondern, daß von den Ueberschüssen über den Kostenpreis der Erzeugnisse der Volksbetriebsamkeit, wodurch sich das reine Einkommen des Volks bildet, dem gesammten Volke nicht nur, sondern auch jedem einzelnen Abgabepflichtigen im Volke, wenigstens noch so viel zur unbeschränkten Privatconsumtion bleiben müsse, daß noch einiger Reiz zur Forterhaltung des bisherigen Standes der Betriebsamkeit, und noch einige Aussicht auf Erweiterung seines Lebensgenusses übrig bleibt. Inzwischen, wie stark diese Quote seyn müsse, darüber läßt sich auf

keinen Fall etwas bestimmen. Dafür läßt sich weder ein Minimum angeben, noch ein Maximum *).

Nur das Einzige glaube ich bemerken zu müssen, daß ein schon an sich zum Fleiße und zur Arbeitsamkeit geneigtes Volk ingleichen ein solches, das sich bereits zu einem gewissen Grade des Wohlstandes empor gearbeitet, und den Werth des Güterbesizes und eines hierauf gegründeten Wohllebens kennen gelernt hat, auch nach der Stufe seiner Cultur sich neue Erwerbsquellen leichter und begieriger aufzusuchen geneigt ist, bei weitem leichter sich eine Beschränkung der zu seiner Privatconsumtion ausgesetzten Quote gefallen lassen, und aus der Erhöhung der Abgaben bei weitem weniger Nachtheile für den Fortgang seiner Betriebsamkeit zu befürchten haben wird, als ein träges und faules, bisher in Armut lebendes, und ungebildetes, Volk, dem jener innere Reiz, sich durch größere Anstrengungen vor den Nachtheilen seines bedrückten Strebens nach Wohlstand zu wahren, fehlt. Denn

*) Jedoch nicht um deswillen, weil uns bis jetzt in allen Ländern eine ausreichende sogenannte Finanzstatistik fehlt, — aus welchem Grunde Monthion a. a. O. S. 354 und 355 eine solche Bestimmung für unmöglich hält, — sondern weil der Gang der Volksbetriebsamkeit sein Einkommen, und seine Bedürfnisse fortwährend wechseln und keine Gangbestimmung bleibend seyn kann. — Büsch. Abhandl. von dem Geldumlauf etc. Bd. I. S. 472 setzt übrigens das Maximum auf zehn Procent alles zu Gelde berechneten Einkommens des Unterthanen, ohne sich jedoch darüber auszusprechen, ob er unter dem auf diese Weise zu besteuenden Einkommen, das rohe oder das reine Einkommen versteht, wiewohl sich sein Raisonnement eher auf das Erstere als auf das Letztere deuten läßt. Doch setzt er bei der Annahme dieses Maximums ein Volk voraus, das einigermaßen in dem Zustande ist, in welchen polisirte Völker durch den Geldumlauf gesetzt werden.

überall läßt sich der Faule, Träge und Arme bei weitem leichter auf das Allernothdürftigste zurückführen, ohne auf Verbesserung seiner Lage hinzuarbeiten, als derjenige, der einmal die Vortheile eines gewissen Wohlstandes kennen zu lernen Gelegenheit gehabt, und sich zu einer gewissen Stufe der intellectuellen Bildung emporgearbeitet hat; worin denn auch der eigentliche und letzte Grund liegen mag, warum unter sonst gleichen Verhältnissen verhältnißmäßig gleich hohe Abgaben bei weitem nicht so nachtheilig auf wohlhabende und gebildete Völker einwirken, als auf arme und ungebildete, und warum bei den Erstern sich, trotz der erhöhten Abgabe, vielleicht der bisherige Wohlstand erhalten kann, während eine solche Abgabe die Letztere unaufhaltsam schnell zur völligen Verarmung hinführt *).

Uebrigens möchte es wohl sehr interessant seyn, zur näheren Begründung und Erläuterung dieser Bemerkung aus der Geschichte der einzelnen Staaten und Völker umständlich nachzuweisen, in welchem Verhältnisse das reine Einkommen der einzelnen Völker zu ihren Abgaben zu verschiedenen Zeiten, und in verschiedenen

*) Auch darf bei der Erörterung der hier ange deuteten Frage der Punkt nicht übersehen werden, daß selbst die politische Freiheit, deren ein Volk genießt, sehr oft der Grund seyn mag, warum es höhere Abgaben als andere erträgt. — Denn zuverlässig ist die Bemerkung von Montesquieu *Esp. d. Loix*, Liv. XIII. Chap. XII, Tom. II. S. 53: *Regle générale: on peut lever des tributs plus forts, à proportion de la liberté des sujets: et l'on est forcé de les modérer, à mesure, que la servitude augmente, nicht ungegründet.* Doch liegt in diesem moralischen Grunde eigentlich nur das Moment, warum das Volk die hohe Abgabe ruhig erträgt, nicht aber die Beantwortung der Frage, warum es solche wirtschaftlich ertragen kann.

Ländern, gekandten hat, und noch steht. Allein mir wenigstens fehlt es an den dazu nothwendigen statistischen Notizen *). Zwar hat uns Crome in seiner in anderer Beziehung allerdings sehr schätzbaren Verhältnißkarte von Europa, sehr genau berechnet, wie viel von den Staatseinkünften eines jeden Landes auf den Kopf kommt **). Doch da die Köpfe aller ein-

*) Die Angaben von Büsch a. a. D. S. 474 — 481 lassen sich theils um deswillen nicht benutzen, weil sie aus einem zu frühen Zeitraume entlehnt sind, theils auch um deswillen nicht weil Büsch den Beitrag des zur Deckung der öffentlichen Bedürfnisse nöthigen Volkseinkommens überall aus einem viel zu einseitigem Gesichtspunkte ansieht.

***) Die europäischen Staaten und ihre Angehörigen rangiren sich hiernach rücksichtlich der Abgaben in folgender Ordnung. — Es kommen davon von den Einkünften der verschiedenen Länder und Staaten Gulden Rheinisch auf den Kopf; in 1) Großbritannien und Irland, $23\frac{2}{3}$; 2) Königreich der Niederlande, $12\frac{2}{3}$; 3) Frankreich, 9; 4) Republik St. Marino, $8\frac{1}{2}$; 5) Dänemark, $6\frac{1}{2}$; 6) Preussen, 6; 7) Spanien, $5\frac{3}{4}$; 8) Sardinische Staaten, $5\frac{1}{2}$; 9) Oestreich, $5\frac{1}{2}$; 10) Rußland, $5\frac{1}{4}$; 11) Ionische Staaten, $5\frac{1}{2}$; 12) Türkisches Reich, $4\frac{1}{2}$; 13) Kirchenstaat, $4\frac{1}{2}$; 14) Schweden und Norwegen, $4\frac{1}{4}$; 15) Toscana, $4\frac{1}{2}$; 16) Neapel und Sicilien, $3\frac{7}{11}$; 17) Schweizerrepublik, $2\frac{1}{10}$. — Und in den deutschen Ländern kommen Abgaben auf den Kopf, Gulden Rheinisch in 1) Frankfurt, $16\frac{2}{3}$; 2) Anhalt Bernburg, $12\frac{1}{2}$; 3) Mecklenburg Strelitz, $10\frac{2}{3}$; 4) Lubek, $9\frac{2}{8}$; 5) Hamburg, $9\frac{1}{4}$; 6) Anhalt Dessau, $9\frac{3}{5}$; 7) Königreich Sachsen, $9\frac{1}{8}$; 8) Großherzogthum Baden, $9\frac{1}{6}$; 9) Nassau, $9\frac{1}{2}$; 10) Hannover, $9\frac{1}{5}$; 11) Baiern, $8\frac{2}{3}$; 12) Braunschweig, $8\frac{2}{3}$; 13) Großherzogthum Weimar, $8\frac{1}{2}$; 14) Sachsen Gotha, $8\frac{1}{5}$; 15) Coburg - Saalfeld, $6\frac{2}{3}$; 16) Meiningen, $6\frac{1}{2}$; 17) Hildburghausen, $7\frac{1}{5}$; 18) Coburg - Hildburghausen, $7\frac{1}{7}$; 19) Großherzogthum Hessen, $6\frac{1}{4}$;

zelnen Staatsangehörigen in Europa kein gleiches rohes, und noch weniger ein gleiches reines Einkommen haben, so gibt die Berechnung, bei aller ihrer Genauigkeit, für den von mir hier angedeuteten Zweck doch kein Resultat. Wenn auch der Angehörige des brittischen Reichs, der $23\frac{1}{2}$ Gulden Rheinsch auf den Kopf zahlen muß, gegen den Genossen der Schweizerrepublik, der nur $2\frac{1}{8}$ Gulden auf den Kopf zahlt, noch so sehr überlastet erscheint, so wird es doch wohl niemand wagen, blos um dieses Verhältnisses willen, den Erstern für überlastet, den Letztern aber für vorzüglich begünstigt zu erklären. Erwürbe der brittische Unterthan mit demselben Kraft und Güteraufwande, der dem Schweizer fünf Gulden einträgt, vielleicht fünfzig Gulden, — so wäre doch die niedrige Steuer des Schweizers etwas höher, als die des brittischen Staatsangehörigen. Kurz, so lange der Vergleichungsmaß fehlt, ist für den von mir hier angedeuteten Zweck mit solchen Notizen nichts zu machen. Oder entschließt man sich dennoch, sie zu benutzen, so kann dieses nur mit der größten Vorsicht, nur nach einer vorhergegangenen möglichst sorgfältigen Beachtung aller hier zu berücksichtigenden Verhältnisse des Lebens und Treibens der einzelnen Völker, geschehen.

20) Mecklenburg Schwerin, $5\frac{1}{2}$; 21) Holstein Oldenburg, $5\frac{1}{2}$; 22) Königl. Preuss. deutsche Länder, $7\frac{1}{2}$; 23) Kaiserlich Oestreichische deutsche Länder, $6\frac{1}{8}$; 24) Schwarzburg Sonderhausen, 8; 25) Rudolstadt, 5; 26) Lichtenstein, 4. — Doch werden diese Notizen um deswillen noch manche Berichtigungen zulassen, weil bei den Staatseinkünften die Domnialeinkünfte, und die Einkünfte aus Abgaben der Unterthanen, nicht geschieden sind. Geschieht dies, so wird sich in den meisten deutschen Ländern das Abgabenverhältniß ganz anders hervorheben, und der Unterthan bei weitem weniger belastet erscheinen, als hier angegeben ist.

Die ausführlichsten, jedoch nur auf die neueste Zeit gehenden, doch leider nicht immer ganz zuverlässigen, Notizen, welche sich für den angeedeuteten Strebenpunkt etwa benutzen lassen dürften, hat uns, jedoch nur in Beziehung auf das brittische Reich Colquhoun in seinem bekannten statistischen Werke über den Wohlstand, die Macht und die Hülfquellen des brittischen Reichs gegeben *). Doch da er nur das rohe Einkommen aus den verschiedenen Zweigen der Betriebsamkeit des brittischen Volks angibt, und bloß dabei stehen bleibt, nachzuweisen, wie sich dieses auf die verschiedenen Volksclassen des Landes vertheilt **), ohne zu bestimmen, wie viel von diesem gesammten rohen Einkommen, oder als nächster Fonds für die Befreiung der öffentlichen Bedürfnisse, und der öffentlichen Consumption, übrig bleibt, so läßt sich auch auf seine Notizen, so mühsam sie auch zusammengesbracht seyn mögen, eine Vergleichung des Standes der Abgaben mit dem reinen Einkommen nicht wohl bauen. Nur die einzige Bemerkung möchte vielleicht nicht uninteressant seyn, und sich auf jene Notizen bauen lassen, daß von dem, von Colquhoun auf 430,531,372 Pfd. Sterl. berechneten Betrage des rohen Einkommens auf die öffentliche Consumption und die unproductiven, gleichfalls aus dem reinen Ertrage des Volkseinkommens zu nährenden, Volksclassen, nicht weniger als 140,366,215 Pfd. Sterl. ***) kom-

*) Bd. I. S. 106 der Uebers. v. Fid.

***) Bd. I. S. 138.

***) Diese Summe bleibt nehmlich übrig, wenn man in der angeführten Zusammenstellung von Colquhoun Bd. I. S. 139, die in der Vertheilungsliste dem Land- und Bergbau mit 107,246.795 Pfd. Sterl., und dem Handel, Schifffarth, Manufakturen u. Fabriken mit 183,908.352 Pfd. Sterl. zugetheilten Summen, von dem Totalbetrage des rohen Einkommens abzieht.

men und wenn man diese Summe als den Betrag des reinen Einkommens des brittischen Volks aus den vereinten Königreichen Großbritannien und Irland ansehen möchte, die im Jahr 1813 auf 69,247,098 Pfd. Sterl. *) , berechnete, seit dem aber bekanntlich herabgesetzt **), Staatseinkünfte sich beinahe auf die Hälfte, oder nach dem neuesten verminderten Stande der Abgaben, etwa auf vier Zehentheile dieses reinen Ertrags annehmen lassen möchten. — Bei weitem weniger belastet erscheint dagegen das Volk in Frankreich, vorausgesetzt, daß die Angaben richtig sind, wie sie Crome ***) uns angibt, nach welchem der reine Ertrag der Erzeugnisse der Naturfonds in Frankreich 750 Millionen Gulden Rhein., und der des Fabrik- und Gewerbswesens 609 Millionen Gulden, der gesammte reine Ertrag der Betriebsamkeit des Landes also 1359 Millionen Gulden Rhein., betragen soll. Diesen Betrag mit der ordentlichen Staatseinnahme von 238,909,800 Gulden Rhein., wie solche im Jahre 1815 war †), verglichen, würde in Frankreich die öffentliche Consumption ohngefähr einen Sechstheil des reinen Ertrags umfassen ††).

*) Bd. I. S. 276.

**) Es betragen nemlich die englischen Staatseinkünfte im Jahr 1817 — 1818 ohngefähr 50 Mill. Pfd. Sterl.; im J. 1818 — 1819 aber 52,997,298 Pfd. Sterl. Man vergl. Nebenius über den öffentl. Credit etc. im Anhang S. 28.

***) A. a. D. S. 198 u. 204.

†) Man vergl. Crome a. a. D. S. 215.

††) Beinahe dasselbe Resultat ergibt sich, wenn man nach Nebenius a. a. D. Anh. S. 90 u. 100, den reinen Ertrag des Ackerbaues und überhaupt den Naturfonds zu 3075 Millionen Franken, der Fabriken und Handwerker aber zu 1218 Millionen Franken, also das Ganze zu 4291 Mil-

Doch ein ganz anderes Resultat erscheint, wenn man damit die Nozigen von Gantzh *) vergleicht, der den reinen Ertrag der Erzeugnisse des Ackerbaues und der übrigen Naturfonds nur zu 1500 Millionen Franken, den von Manufakturen, Fabriken und Handel aber nur zu 800 Millionen Franken schätzt. Hier würde das Staatsbedürfniß auf Einen Drittheil des ganzen reinen Volkseinkommens zu berechnen seyn; was vielleicht auch das Richtigere seyn mag; da nach den Bemerkungen von Chaptal **) die gesetzlich auf Ein Fünftheil des reinen Ertrags bestimmte Grundsteuer in einigen Departements beinahe den dritten Theil dieses Ertrags verschlingen soll, und eine solche Belegung auch bei den übrigen Gewerbszweigen nachzuweisen seyn möchte ***).

tionen Franken annimmt, und dieses Einkommen mit der Staatseinnahme von 754,500,000 Franken, wie sie im Jahr 1818 war, vergleicht. Rechnet man aber zu dieser wirklich in die Staatskassen geflossenen Einnahme noch die 133 — 134 Millionen Hebungskosten, welche das Volk doch auch zahlen muß, so ändert sich jenes Resultat ziemlich bedeutend, die Abgabe beträgt etwas mehr als Ein Fünftheil. Uebrigens vergl. man noch rücksichtlich des Standes der Dinge vor der Revolution Mirabeau de l'impôt, S. 121 folg.

*) Bei Rebenius a. a. D. S. 93.

*) De l'industrii française, Tom. I. S. 274.

*) Nach Rebenius a. a. D. S. 110, der hier Gantzh folgt, kommen nehmlich die gesammten Staatseinkünfte des französischen Reichs zu 800 116,300 Franken mit

288.000,000	Frank.	auf die Territorialeinkünfte,
154.000,000	—	auf die stehenden Capitale,
56,000,000	—	auf die umlaufenden Capitale der Industrie u. des Handels, und
302,116,300	—	auf den Verbrauch.

Ausser Frankreich und England ist nur noch Preussen der einzige mir bekannte Staat, von welchem statistische Nachrichten vorliegen, welche zu einer Bestimmung des Verhältnisses zwischen dem reinen Einkommen und der öffentlichen Consumtion des Landes zu gebrauchen seyn möchten. — Doch gehen diese Nachrichten leider nicht auf die dormalige Gestaltung des preussischen Staates, so wie sich solche seit den letzten beiden Pariser Friedensschlüssen v. d. J. 1814 und 1815 gebildet hat; sondern sie liegen in dem bekannten Werke von Krug *) und beziehen sich auf die früheren Verhältnisse des preussischen Staates, vor dem für Preussen so verhängnißvollem Kriege mit Frankreich vom Jahr 1806 und dem Tilsiter Friedensschlusse. Nach den damaligen Verhältnissen soll nach Krugs Berechnungen die Totalsumme des reinen Nationaleinkommens des preussischen Staates jährlich auf 82.942,000 Thaler preussisch Courant zu berechnen gewesen seyn **), und da man damals gewöhnlich die preussischen Staatseinkünfte etwa zu 35 Millionen Tha-

Werden nur die auf die stehenden Capitale und den Verbrauch kommende Summen nach dem Verhältnisse des Ertrags der beiden Hauptquellen des Einkommens nach dem von Sanilh angenommenen Einkommensbetrage, von $15 = 8$ vertheilt, so erhöht sich die auf die Territorialeinkünfte vertheilte Summe auf 574,521,000 Franken, die auf das Einkommen aus den Manufakturen, Fabriken und Handel aber auf 225,595,500 Franken, und wenn auch hiernach die letzte Einkommenquelle nicht so hoch wie die erste belastet erscheint, so ist doch die Belastung der letztern nur wenig unter dem dritten Theile.

*) Betrachtungen über den Nationalreichtum des preussischen Staates und über den Wohlstand seiner Bewohner. (Berl. 1805 II. Theile 8.)

***) U. a. D. Thl. I. S. 277.

ler über 60 Millionen Gulden Rhein. anschlag *), so möchte der preussische Staatsangehörige nächst dem Britten wohl für einen der Höchstbesteuerten in Europa zu achten seyn. Indes scheint mir der reine Ertrag der gesammten Betriebsamkeit des Volks etwas zu niedrig veranschlagt zu seyn **); wie ich denn überhaupt nicht glauben kann, daß es möglich seyn werde, je zu sichern Resultaten über das Verhältniß der Abgaben zum reinen Ertrage eines Landes zu gelangen, so lange unsere Statistiken den Letztern nicht nach dem eigentlichen Naturalbetrage der Erzeugnisse unserer Betriebsamkeit, sondern nur nach oft willkürlich angenommenen stets wechselnden Geldpreisen angeben und berechnen. Denn unverkennbar ist es, nicht in dem Geldpreise der Ueberschüsse unserer Betriebsamkeit besteht unser wahres und wirkliches reines Einkommen, sondern in den Naturalüberschüssen, welche sich bei Vergleichung unseres Productionsaufwandes mit den dadurch gewonnenen Gütermassen herauswerfen, und

*) M. vergl. Crome a. a. D. S. 442, Krug a. a. D. Thl. II. S. 472 gibt den damaligen Staatsbedarf etwas geringer und nur zu 33 Millionen Thaler an. Nach der dormaligen Gestalt der preussischen Monarchie stehen jetzt Staatseinnahme und Ausgabe bedeutend höher; für das Jahr 1821 beträgt der Etat der Einnahme und Ausgabe 50 Millionen Thaler. Man vergl. das polit. Journal 1821. St. IX. S. 849. folg.

***) Vorzüglich scheint mir dieses der Fall zu seyn, bei dem nur auf 1,638,000 Thaler angeschlagenen reinen Ertrage vom Einkommen der industriösen Klassen. Auch schlägt Krug in seinem Abrisse der Staatsökonomie oder Staatswirthschaftslehre S. 118. §. 136 in der Anm. selbst, die vor dem Kriege v. J. 1806 im preussischen bestandene Abgaben nur auf vierzig Procent des reinen Nationaleinkommens an, ohngeachtet sie nach seinen oben angeführten Notizen über zwei und vierzig Procent betragen würden.

da die bei weitem meisten öffentlichen Ausgaben in Gelde bezahlt werden, so wechselt jenes Verhältniß wirklich bei jeder Veränderung, welche die Preise irgendwo erleiden, und alle Untersuchungen darüber führen nie zu einem nur einiger Massen zuverlässigen Ergebnisse *).

§. 126.

Bei dem liberalen Sinne, der sich in unsern Tagen in allen Strebungen unserer Regierungen ausspricht, und bei der überall von ihnen anerkannten Nothwendigkeit, die Lasten der, durch zusammenwirkende Ereignisse aller Art hart bedrückten, Völker, möglichst zu vermindern, läßt es sich wohl von keiner Regierung befürchten, daß sie willkürlicher Weise sich das Geringste mehr für die öffentliche Consumption aneignen werde, als die öffentlichen Bedürfnisse in jedem Staate heischen. Auch läßt es sich ganz und gar nicht verkennen, daß jetzt alle Bemühungen aller Regierungen darauf hingehen, diese Bedürfnisse möglichst zu beschränken, und zu vereinfachen. — Doch gerade hier ist es, wo auch der beste Wille der Regierungen nicht immer Alles das leisten kann, was er gern leisten möchte. Die Regierungen sind, wie die Geschichte und die Erfahrungen aller Zeiten und aller Völker lehrt, über ihre öffentlichen Bedürfnisse bei weitem nicht so Herr und Meister wie der einzelne Privatmann über die zu seiner Privatconsumtion bestimmten Ausgaben. Die öffentliche Consumption und ihr Maas ist bei weitem weniger von der Willkür der Regierungen abhängig, als

*) Man vergl. übrigens mit dieser Bemerkung noch meine frühere Bemerkung über Wirtschafts- und Einkommenbilanzen überhaupt, Bd. I. S. 197. Anm. **), und Krug a. a. D. S. 117. §. 135. und 136.

als das Maas der Bedürfnisse und der Verzehrungen des Privatmannes. Besonders heissen die äussern Verhältnisse unserer Staaten, so wie sie sich im Laufe der Zeit gebildet haben, oft manche Ausgabe, welche sich jede Regierung gern ersparen möchte. Und auch bei der inneren Verwaltung nöthigen die immer wachsenden Forderungen an den Staat die Regierungen zu mancherlei unwillkürlichen Ausgaben

Darin vorzüglich liegt der Grund, warum die Wirthschaft der Regierungen, mit der der Privaten in ein völlig umgekehrtes Verhältniß getreten ist, oder eigentlich oft wider ihren Willen treten mußte. Regelt bei der Wirthschaft der Letztern die Einnahme die Ausgabe, so regelt umgekehrt bei der Wirthschaft der Ersteren, die Ausgabe die Einnahme, oder deutlicher, der Betrag des für die öffentliche Consumption nöthigen Antheils am Volkseinkommen bestimmt den Betrag der Quote, welche die Regierung dem Volke von seinem Einkommen wegnehmen muß, und regelt so nach dem Betrag der von dem Letztern zu entrichtenden Abgaben *).

Inzwischen so richtig auch diese Grundmaxime unserer Finanzpolitik ist, und so tief sie im Wesen des öffentlichen Lebens begründet erscheint, so bedarf sie dennoch in der Anwendung noch einiger näheren Bestimmungen, wenn sie nicht hie und da gemißbraucht werden, oder zu sehr nachtheiligen Mißgriffen hinführen soll. Die beiden Zwecke, welche im Endzwecke unseres bürgerlichen Lebens vereint erscheinen, das Streben nach Sicherung und Erhaltung der Existenz des bürgerlich vereinten Menschen, und das zweite Streben desselben, nach Verbesserung aller Verhältnisse und Bedingungen seines Lebens, — diese beiden Strebepunkte, welche der bürgerlich vereinte Mensch im öf-

*) Man vergl. hierüber Schmalz Staatswirthschaftslehre in Briefen, Bd. II. S. 152 — 154.

fentlichen Leben verfolgt, sollten wohl bei der Bestimmung und Entwicklung der Grundgesetze und Maximen der Finanzpolitik überall mit möglichster Sorgfalt, und genauer ins Auge gefaßt werden, als dieses so oft geschieht. Nur bei dem erstern Strebepunkte des bürgerlich vereinten Menschen läßt sich die oben angedeutete Grundmaxime unserer Finanzpolitik als unbedingt wahr und völlig gegründet annehmen. Da, wo es die Sicherheit und Erhaltung des gemeinen Wesens und der bürgerlich vereinten Menschheit gilt, da muß nach der Natur der Sache stets der öffentliche Bedarf unbedingt die Summe bestimmen, welche das Volk von seinem Einkommen zur Bestreitung der Lasten des bürgerlichen Lebens hergeben muß. Wo es sich um die Erhaltung des Staats, und seiner Angehörigen handelt, kann von Beachtung staatswirthschaftlicher Regeln, um durch unsere Unternehmungen den regelmässigen Fortgang unserer Betriebsamkeit nicht zu stören, nie die Rede seyn. Das Leben und die Freiheit und ihre Sicherung gehen allem Streben nach Gütererwerb, Besitz, und Gebrauch voran. Sie sind selbst die Grundbedingungen nicht nur für den regelmässigen Fortgang der Betriebsamkeit, sondern für alle Betriebsamkeit überhaupt, und wenn für diese Zwecke mitunter nicht bloß das reine Volkseinkommen von den öffentlichen Bedürfnissen ganz verschlungen, sondern, wenn die öffentlichen Bedürfnisse selbst die Aufopferung eines Theils unserer Capitale erheischen sollten, so kann zwar der Menschenfreund hier über das Verhängniß klagen; aber nie kann davon die Frage seyn, ob das Volk die hierdurch für solches erwachsende Lasten nicht übernehmen müsse. Hier wird offenbar die öffentliche Consumtion durch das öffentliche Bedürfniß nur allein und ohne alle Bedingungen bestimmt und geregelt *). Aber nicht so erscheint das Verhältniß der

*) Sehr richtig ist in dieser Beziehung die Bemerkung von

Dinge, wenn man den zweiten oben angebeuteten Zweck des bürgerlichen Lebens ins Auge faßt. Können in Bezug auf die Aufbringung der Mittel für den ersten Zweck die Grundsätze der Staatswirtschaftslehre nur eine untergeordnete Rolle in der Finanzwirtschaft der Regierungen ansprechen, so gebührt ihnen allerdings in Beziehung auf die Mittel für den zweiten Zweck der erste Rang. Hier kann also von einer unbedingten Verbindlichkeit des Volks Alles, alles aufzubringen, was die Regierung für diesen Zweck fordert, nie die Rede seyn; sondern die Zulässigkeit, und Berechnungswürdigkeit aller solcher Forderungen der Regierungen ist stets durch die Vorfrage bedingt, ob das Volk nach staatswirthschaftlichen Regeln das leisten kann, was die Regierung für ihre Zwecke verlangt und bedarf.

Hier ist es also, wo die staatswirthschaftlichen Regeln selbst die Rechtllichkeit der Forderungen der Regierungen bedingen und bestimmen, und wo allerdings die Ausgabe durch die Einnahme geregelt werden muß. Gesähe dieses nicht, das Streben der Regierung, den innern und äußern Wohlstand der Staaten und Völker zu befördern, würde mit sich selbst in einen auffallenden Widerspruch gerathen; und gerade das Mittel, das jenen Wohlstand fördern soll, der Weg seyn, der das Volk zum Entgegengesetzten hinführte. Selbst die geistige Cultur, das Höchste, nach dessen möglichster Beförderung eine Regierung hinstreben

von Jakob Staatsfinanzwissenschaft, Bd. I. S. 23. S. 40: die Forderungen der Nationalökonomie müssen sich Einschränkungen gefallen lassen, so bald dieselben durch höhere Zwecke unvermeidlich geboten werden. — Was würde wohl aus unserem lieben deutschen Vaterlande geworden seyn, hätte man die Opfer, welche man in dem Befreiungskriege von 1813 — 1815. bringen mußte, nur nach staatswirthschaftlichen Regeln abmessen wollen?

mag, — selbst diese Cultur würde bei der ewigen Wechselwirkung zwischen geistiger Bildung und Reichtum untergehen müssen, würden durch ein solches verkehrtes Streben dem Volke die Mittel entzogen, auf welchen zuletzt die Erlangung und Erhaltung seiner höchst möglichen geistigen Ausbildung ruht. So wie der Privatmann bei allen seinen, zunächst auf Beförderung seines Wohlstandes hinstrebenden, Unternehmungen sich immer zuerst die Frage vorlegt, ob er ohne Nachtheil für den bisherigen Stand seiner Betriebsamkeit jene Unternehmungen wagen und beginnen könne: so wie er stets den Aufwand, den solche Unternehmungen fordern können, mit dem davon zu erwartenden Gewinne vergleicht, und nur nach sorgfältiger Vergleichung und Abwägung beider Momente, und erst nachdem er sich von dem Uebergewichte des Gewinnes über den Kostenaufwande überzeugt hat, sich in die Unternehmung selbst einlassen wird, — eben so sorgfältig muß auch hier die Regierung stets die Kräfte des Volks mit dem Aufwande, den es machen muß, um ihre Pläne durchzuführen, und dann diesen Aufwand selbst wieder mit den Vortheilen vergleichen, welche sich aus der Durchführung jener Pläne hoffen und erwarten lassen. Erst dann mag zur Ausführung jener Pläne geschritten werden, wenn der Volkswohlstand sie erlaubt, und ihre Nützlichkeit im Vergleich mit dem dazu nothwendigen Kostenaufwande klar und deutlich sichtbar hervortritt. Wird früher zur Ausführung solcher Pläne geschritten, so können sie bei allem Aufwande, welchen das Volk um ihrentwillen übernehmen muß, doch nur scheitern. So unermeslich auch das Nationalvermögen seyn mag, so darf sich dennoch keine Regierung durch diese Unermeslichkeit bestimmen lassen, aufs Gerathewohl etwas zu unternehmen, das die öffentliche Consumtion über den Standpunkt hinaus erweitern könnte, den jene nach staatswirthschaftlichen Regeln hier stets zu beachten hat. Selbst bei dem

reichsten Volke sind Unternehmungen, welche das Volkseinkommen unnütz verbrauchen, oder statt dem Gemeinwesen wahre und wirkliche Vortheile zu gewähren, nur der Prachtliebe und Eitelkeit fröhnen, eben so wenig zu billigen und zu rechtfertigen, wie bei einem armen. Hier und dort ist das Recht der Regierung zur Hebung öffentlicher Abgaben durch gleiche staatswirthschaftliche Normen begränzt *).

*) Auf jeden Fall erfordert die Lehre von der Unermesslichkeit des gesammten Nationalvermögens, auf welche Schmalz a. a. O. Bd. II. S. 153. hindeutet, um die geringere Bedächtlichkeit der Regierungen bei ihren Abgabeforderungen einiger Massen zu beschönigen, in der Anwendung große Behutsamkeit, wenn dadurch nicht allerlei Finanzübertreibungen Thür und Thor geöffnet werden soll. Sehr beachtenswerth ist gewiß die Bemerkung Beit Ludwigs von Seckendorf (teutscher Fürstenstaat Tbl. III. Kap. I. §. 5. S. 364.): „Ob nun wohl scheint, daß die Ausgaben so viel und häufig einen Regenten fürfallen, daß fast nicht möglich wäre, mit seinen Einkünften solche zu ersetzen; immassen denn nicht ungewöhnlich, daß auch bei königlichen und fürstlichen Einkünften großer Mangel und Ungerechtheit fürfällt; andern Theils aber der gemeine Mann in den Gedanken stebet, auch wohl etlichen Regenten vorgebildet wird, es wäre ein fürstlich Kammer-Einkommen weil es so mannichfaltig ist, und sich durchs ganze Land erstreckt, auch fast ein Jeder etwas darzu giebet, nicht zu erschöpfen, sondern es könnte alle Ausgaben ertragen; so ist doch gewiß, daß durch göttliche Providenz, auch der Vorfahren Fleiß ein jedes ordentliches und in friedlichen unverrückten Stande befindliches Regiment, soviel Mittel hat, und mit göttlichen Seegen erlanget, woferne nur mit rechter ordentlicher Verwaltung und Gebrauch den Einkünften vorgestanden, und zumahl der jetzt gemeldte gemeinschädliche Wahn abgelegt wird, als wenn nicht auch ein sehr großes und wichtiges Reichthum leichtlich und unnützlich verschwendet, und also auch Könige und Fürsten in Armuth und Verderb ihrer Hoheit und

Mit mehr Sorgfalt, als dieses meist geschieht, sollte man darum in unseren Finanzbudgets die unerlässlich notwendigen Ausgaben, von den bloß nützlichen oder nur nützlich scheinenden, oder wohl gar nur den äusseren Glanz und die Eitelkeit der Regierung bezweckenden Aufwandsposten scheiden. Was der Staat und seine Regierung zur Sicherung ihrer Existenz und zur Erhaltung ihrer Angehörigen unerlässlich nothwendig bedürfen, der Aufwand, der zur Unterhaltung der stehenden Heere in Kriegs- und Friedenszeiten, zur Herstellung und Sicherung des steten Fortganges der Justiz und Sicherheitspolizei und aller dazu gehörigen Anstalten, was ferner zur zweckmässigen Erhebung und Verwaltung der öffentlichen, für die angeedeuteten Zweige der Verwaltung nöthigen, Einnahmen erforderlich ist, dieses sollte mit möglichster Sorgfalt geschieden werden von den mancherlei Ausgaben, zu welchen öffentliche Anstalten für die Beförderung des innern und äussern Volkswohlstandes hinführen, von den Aufwandsposten für öffentliche Bildungsanstalten, öffentliche Kunstwerke, Land- und Wasserstrassen, diplomatische Sendungen, und vorzüglich für die Privatbedürfnisse des Regenten und den

„Gewalt durch eine unordentliche Haushaltung gelangen könnten“; — bei welcher Stelle übrigens noch Sedendors's Herausgeber Brechling die Bemerkung macht: „diese Vorbildung von der Unerschöpflichkeit ihrer Mittel, welche großen Herren meist von interessirten Leuten gemacht wird, verursacht eben das größte Uebel, daß nicht selten mehr bepensirt wird, als die Einkunft des Landes ertragen wollen. Continuiert man denn damit nur etliche Jahre, so wachsen denen Kammern solche Lasten über den Hals, daß man davon sagen kann: *ad de parum parvo, magnum cumulabis acervum*; sientemal die alten Gesetze der Römer, so da sagen, *fiscum censori semper locuplitem*, unter die veralteten Gesetze gehören, so in Teutschland nicht in Uebung sind.“

Glanz seines Hofes; — kurz von den nur nützlichen und Prachtausgaben, welche in unserm Finanzbudjet mit den unerlässlich nothwendigen Ausgaben für den oben angeedeuteten ersten Zweck des bürgerlichen Vereins meist in bunter Reihe durch einander laufen. Denn bloß nur bei den Ausgabeposten der ersten Art ist die unbedingte Verbindlichkeit des Volks zur Deckung dieser Ausgaben durch einen Theil seines Einkommens, und die unbeschränkte Abhängigkeit der Einnahme von der Ausgabe anzuerkennen, und zu rechtfertigen. Bei den Ausgabeposten der letztern Art hingegen sind stets die oben angegebenen Vorfragen mit möglichster Sorgfalt zu berücksichtigen; und nicht zu verkennen ist es insbesondere, daß jede Anforderung an das Volk zu dergleichen Leistungen unterbleiben müssen, sobald durch diese Leistungen der regelmäßige Fortgang der Volksbetriebsamkeit in irgend einer Beziehung gefährdet erscheint. Ausgaben der ersten Art sind wahre rechtlich begründete Schulden für das Volk, deren Abtrag sich niemand entziehen kann. Aber nicht so Abgaben der letztern Klasse. Lassen sich auch diese in einiger Beziehung als Schulden des Volks anerkennen, so bleiben es doch immer nur sehr bedingte Schulden; abhängig von den Vortheilen, welche sie dem Volke versprechen, und ferner abhängig von höhern Zwecken, welche dabei nie aus dem Auge gesetzt werden dürfen. Treten sie diesen höhern Zwecken nicht entgegen, und erkennt das Volk die Nützlichkeit eines solchen Aufwandes, so wird es auch stets ohne Widerrede dazu steuern.

§. 127.

So lange das bürgerliche Wesen noch in seinem rohen Urzustande sich befindet, und so lange überhaupt durch dessen Ausbildung der Volkswohlstand noch nicht zu einer gewissen Stetigkeit und Festigkeit gebiehet ist, so lange muß nach der Natur der Dinge auch die

Ausmittelung der Quellen für die Bedürfnisse des Gemeinwesens, und noch mehr die Vertheilung des Volkseinkommens zwischen dem Volke und der Regierung, immer äußerst schwierig seyn. Von den ärmlichen Ueberschüssen, welche die Betriebsamkeit eines noch an der Gränze des Naturzustandes stehenden Volkes gewährt, läßt sich für die öffentlichen Bedürfnisse und die öffentliche Consumtion nicht nur schon an sich äußerst wenig erwarten, sondern hier steht den Anforderungen der Regierungen immer auch noch das im Wege, daß der Mensch immer um so weniger geneigt ist, viel für öffentliche Zwecke zu thun, je tiefer er noch in seiner bürgerlichen Cultur steht, und je weniger er die Vortheile des bürgerlichen Lebens kennen zu lernen Gelegenheit gehabt hat. Was er dem bürgerlichen Wesen hier leistet, beschränkt sich darum lediglich auf persönliche Hingebung zur Vertheidigung des Gemeinwesens gegen die Anfälle innerer und äußerer Feinde, und Erhaltung der bürgerlichen Sicherheit und Ordnung. Für andere Leistungen hat er in dieser Lage bei weitem zu wenig Sinn, als daß sie sich, ohne ihn zur auffallendsten Unzufriedenheit zu reizen, von seiner Seite erwarten ließen. —

Bei einer solchen Lage der Dinge kann also die Regierung sich die Mittel zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse nur in einer Theilnahme am Besitze und der Bewirthschaftung des Grundes und Bodens suchen, den ihr Volk bewohnt, und das Volk wird auch immer um so geneigter seyn, ihr diese Theilnahme zu gestatten, da ihm seine geringe Zahl und der niedrige Stand der Bevölkerung seines Landes ohnedieß nicht gestattet, den ganzen Umfang seines Bodens so zu bewirthschaften, wie er sich von einer stärkeren und wohlhabenderen Volksmasse bewirthschaften ließe. Statt einer solchen Theilnahme widerstreben zu wollen, wird es vielmehr dem Volke erwünscht seyn, seine Regierung und das Gemeinwesen gleichsam auf eigene Rechnung leben, und sich vor allen Anforderungen der Regierung zu

weitem, als den angeedeuteten persönlichen Leistungen gesichert zu sehen.

Auf diesen ganz natürlichen und sehr einfachen Verhältnissen beruht wohl der Domänenwerb und Besitz der Regierungen, den wir bei allen Völkern in den ersten Zeiten ihres bürgerlichen Wesens und auch späterhin so lange finden, bis der Wohlstand und die Cultur der Völker so weit herangereift waren, daß das Volk sich im Stande sah, seiner Regierung die Mittel zur Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse auf andere Weise, durch Abtretung eines Theils vom Einkommen der Privatbetriebsamkeit zu schaffen*). Bei

*) Zwar mag es nicht ohne Schwierigkeit seyn, den Ursprung der Domänen auf die hier angeedeutete Weise in den einzelnen Ländern, wo den Regierungen dergleichen Fonds zur Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse zustehen, historisch nachzuweisen, und darum hat erst neuerdings von Haller Restauration der Staatswissenschaft, Bd. II. S. 267. folg., die Domänen als bloße Privatbesitzungen der Regentenfamilien angesprochen. Auch mag es nicht unrichtig seyn, daß ein großer Theil der Domänen in unsern civilisirten europäischen Ländern aus einem solchen Privateigenthume unserer Regentenhäuser sich ableiten lasse. Doch nach der Bestimmung, welche der Ertrag der Domänen im Laufe der Zeit überall erhalten hat, ist wenigstens staatswirtschaftlich die Sache betrachtet, keine andere, als die oben angegebene, Darstellung möglich. Auf jeden Fall ist es unleugbar, daß in der frühern Zeit der Geschichte der Staaten man immer zuerst auf Deckung der öffentlichen Bedürfnisse durch den Ertrag der Staatsländereien ausgieng, ehe man es sich erlauben mochte, oder sich für berechtigt hielt, dafür einen Theil des Privateinkommens des Volks in Anspruch zu nehmen. Waren die Völker von ihren Herrschern nicht rein unterjocht, so würde ein Anfordern von etwas mehr, als bloßen Dienstleistungen, für den Herrscher wohl das Erste gewesen seyn, das sie zum Widerstand gegen ihre Herrscher veranlaßt haben würde, wie denn auch vorzüglich der Zehente, den Carl der Große,

den geringen Bedürfnissen, welche beide das Volk und ihre Regierungen in der Periode hatten, in welche jene Theilung fällt, konnten auch wohl die Regierungen ohne Schwierigkeit aus dem Ertrage des ihnen zugewiesenen Theiles des Grundes und Bodens des Landes die öffentlichen Bedürfnisse ausreichend decken, und wenn auch die Wirthschaft der Regierungen mit der Bewirthschaftung des dem Volke verbliebenen Theils nicht gleichen Schritt hielt, so konnte dennoch das Volk den Verlust, den es dadurch an seinem Totaleinkommen erlitt, um so leichter verschmerzen, als der Ertrag seines Theils zur Befriedigung seiner Privatbedürfnisse noch immer ausreichte, und die Nachtheile, welche aus der schlechteren Wirthschaft der Regierungen hervorgingen, immer zunächst nur auf sie zurückfielen, ohne dem noch immer nicht abgabepflichtigen Volke sonderlich fühlbar zu werden. Doch ganz anders mußte sich die Sache gestalten, als die immer zunehmende Erweiterung der öffentlichen Zwecke und die damit in gleichem Verhältnisse fortschreitende Zunahme und Vermehrung der Bedürfnisse der Regierungen, diese nöthigten, auf die Maxime, auf ihre eigene, von der Volkswirthschaft getrennte, Rechnung zu leben, allmählich zu verzichten, und für ihre öffentlichen Bedürfnisse einen Theil des Volkseinkommens anzusprechen, den sie früherhin der Privateconsumtion allein überlassen hatten. Jetzt mußte ganz natürlicher Weise die Frage entstehen,

nach der Besiegung der Sachsen für die Geistlichkeit forderte, der Hauptgrund ihres so angestregten Widerstrebens gegen die fränkische Herrschaft war. — Daß übrigens auch in Freistaaten in der ersten Zeit in Domänen die vorzüglicheren Fonds für die öffentlichen Bedürfnisse gesucht wurden zeigt die Geschichte der griechischen Freistaaten, und die Geschichte der römischen Republik. M. vergl. Böckh Staatshaushalt der Athener, Bd. I. S. 318. folg., und Hergewisch Versuch über die römischen Finanzen, S. 19. folg.

ob es rätlich und nütlich sey, die früherhin bestandene Theilung des Grundes und Bodens in seiner bisherigen Gestalt fortbestehen zu lassen, und jemehr sich hier im Volke die Ueberzeugung verbreitete, die Bewirthschaftung des der Regierung überlassenen Theils, halte mit der Bewirthschaftung des dem Volke verbliebenen, nicht gleichen Schritt, um so stärker mußte man zu der Einsicht hingeleitet werden, es sey besser, die Regierung suche lieber die Mittel zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse in einem Theile des Ertrags der Volksbetriebsamkeit und in öffentlichen Abgaben, als in der Beibehaltung und Selbstbewirthschaftung des ihr früherhin zugewiesenen Grundeigenthums.

Dadurch wird es begreiflich, wie es kommen konnte, daß das Domänenwesen und sein Umfang sich beinahe in allen Ländern in gleichem Verhältnisse verringerte, wie sich der Wohlstand des Volks und die Last der öffentlichen Bedürfnisse erweiterten *), und wie es all-

*) Ueber den Ursprung der ehemaligen Reichsdomänen, so wie der Landesdomänen in Deutschland, s. m. Hüllmann deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters (Berlin 1805. 8) S. 1 — 11. Reichsdomänen waren der Innbegriff von Erbgiutern theils der Merowingischen und Pipinisch-Carolingischen Königsfamilien, theils und hauptsächlich der vielen unterdrückten Stammfürsten der einzelnen deutschen Völkerschaften. Landesdomänen hingegen sind eine Mischung von fürstlichen Stamm- und Familiengütern, von angemessenen, sowohl mittelbaren als unmittelbaren, Reichsdomänen, von angefallenen Reichspfandschaften, und von sekularisirten Stifts- und Klostergiutern. — Wie ansehnlich zur Zeit der Karolinger die Masse der Reichsdomänen war, ergiebt das Verzeichniß derselben bei Hüllmann a. a. O. S. 19 — 35. Die Kaiser lebten bis auf Rudolph I. größtentheils von ihren Kammergiutern, und obschon Ludwig der Fromme geradezu vieles davon verschenkte, so blieben sie doch noch unter den sächsischen Kaisern, und selbst bis zu Heinrich IV. beträchtlich. W. vergl. (von Boffe) Darstellung des staats-

mählig dahin kam, daß man den Ertrag der Domänen unter den Fonds zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse in den bei weitem meisten Ländern mehr nur für eine subsidiarische Einnahmequelle ansieht, als für die Hauptquelle *); und warum im Gegentheile beinahe überall jetzt öffentliche Ausgaben, als die Hauptquelle für die Mittel zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse gelten, während man sie früherhin nur

wirtschaftl. Zustandes in den deutschen Bundesstaaten u. (Braunschweig 1820, 8.) S. 113.

- *) So ertragen die Domänen z. B. in Großbritannien und Irland nach dem Finanzetat f. d. Jahr 1813 bei Colquhoun a. a. O. Bd. I. S. 270. 69,018 Pf. 1 Sch. 10 Penc., und verhalten sich zu dem Gesamtbetrage der Staatseinnahme (69,247,097 Pf. 14 Sch. 9½ Penc.) ohngefähr wie 1 = 1000. — In Frankreich ist der Ertrag des Enregistrements und der Domänen, wovon vielleicht nur Ein Drittel als Domäneneinkünfte angesehen werden kann, im Etat f. d. J. 1815. bei Meusel Lehrbuch der Statistik S. 269, auf 114 Millionen Franken angegeben, und verhält sich sonach zu dem Gesamtbetrag der damals auf 545 Millionen Franken angegebenen ordentlichen Staatseinnahme, ohngefähr, wie 1 = 14. — Im preussischen Finanzetat für das Jahr 1821, im politischen Journale 1821. Bd. II. Stk. IX. S. 849. folg., ist die Einnahme von den Domänen mit 5,604,650 Thaler berechnet, und verhält sich zum Gesamtbetrage der Einnahme (50 Mill. Thlr.) ohngefähr wie 9½ = 100. — In Oestreich, das bekanntlich unter allen europäischen Staaten die meisten Domänen noch besitzt, ertragen diese nach Lichtenstern Lehrbuch der Statistik aller gegenwärtig bestehenden europäischen Staaten (Wien und Dresden 1821. 8.) Abthl. I. S. 72, jährlich bei 20 Mill. Gulden, und verhalten sich zur gesammten Staatseinnahme (140 Mill. Gulden), wie 2 = 7.

als Nebenfonds hierfür betrachtete *); und daß überhaupt öffentliches und Privateinkommen in allen Län-

*) Dieß war der Fall namentlich in unserm deutschen Vaterlande. So wenig man in ältern Zeiten hier etwas von Reichssteuern wußte, fast eben so wenig wußte man in den einzelnen deutschen Ländern von Landsteuern. Der Fürst oder Graf hatte seine Kammer, und die Reichsstadt ihre Kammergüter, aus deren Ertrage alle vorkommende Ausgaben reichlich bestritten werden konnten. Der Bürger gab zwar allenfalls, wenn die Staatskasse nicht in den besten Umständen war, etwas zur Bestreitung der Gemeinheitsausgaben, und der Bauer entrichtete seinen Zins; allein diese waren keine Landsteuern. Nur in ganz außerordentlichen Fällen, wenn der Fürst bei einem Kriege oder einer Fehde etwa in Gefangenschaft gerieth, hielt man es mit Recht für Pflicht, die Summe aufzubringen, welche der Sieger für seine Befreiung forderte. Selbst die Römerrnontate bezahlten die deutschen Fürsten aus dem Ertrage ihrer Kammergüter bis zum Jahre 1543, wo in dem R. U. v. d. J. S. 24. der Grundsatz ausgesprochen wurde den Untertanen der Reichsstände liege die Verbindlichkeit ob, zu den damals verwilligten Römerrnontaten ohne allen Unterschied zu steuern. Häberlin Handb. des deutschen Staatsrechts Bd II. S. 267 folg. Doch so sehr sich auch seitdem die Steuerpflicht der deutschen Landesuntertanen, besonders seit der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts erweiterte, so blieben dennoch, nach den hierüber in dem J. R. U. S. 180 und in der bekannten kaiserlichen Resolution vom 12. Februar 1671 festgestellten Grundsätzen, wenigstens für die Bedürfnisse der Landesverwaltung noch immer die Einkünfte aus den Kammergütern die Hauptquelle, und noch bis zur Auflösung des deutschen Reichsverbandes war es ein Hauptgrundsatz der deutschen Staatsverfassung, daß einzelne besondere Gegenstände und Fälle der dringendsten Noth abgerechnet die Untertanen zur Bestreitung der Regierungslasten etwas beizutragen nicht verbunden seyen. M. vergl. von Kampß Erörterung der Verbindlichkeit des weltl. Reichsfürsten aus den Hand-

bern so in einander verwoben sind, daß beide in ewiger Wechselwirkung, und eigentlich nur als unzertrennbare Theile eines Ganzen, erscheinen.

Zwar möchte es beim ersten Anblicke wünschenswerth erscheinen, die Finanzwirthschaft der Regierungen wieder auf ihre frühere Gestaltung zurückzuführen, und das Leben der Regierungen auf eigene Rechnung so wieder herzustellen, wie wir es im Urzustande des Staatenwesens, und während der allmählichen Ausbildung desselben zu seiner jetzigen Gestalt, die lange Zeit des Mittelalters hindurch erblicken. Ein solches Finanzwirthschaftssystem möchte überdies scheinbar den Völkern und den Regierungen, manche sehr unangenehme Reibungen ersparen, welche die dermalige Abhängigkeit des öffentlichen Einkommens und der öffentlichen Consumtion vom Privateinkommen und der Privatconsumtion begleiten, und nothwendig begleiten müssen. Und einer unserer denkendsten Staatswirthschaftslehrer *) ist sogar der Meinung die Wiederherstellung

lungen seines Verfahren, S. 24. Ueber die Veranlassung und die allmähliche Ausbildung des Steuerwesens in England, s. m. Millers historische Entwicklung der engl. Staatsverfassung, übers. v. Schmid Bd. II. S. 70. folg.

*) Man vergl. Krug Abriß der Staatsökonomie oder Staatswirthschaftslehre S. 120. S. 140. Namentlich hält derselbe die Ausführung dieser Idee für Preussen möglich, und hat sich über die Art und Weise, wie dieses geschehen könne, in seinen Betrachtungen über den Nationalreichtum des preussischen Staates Bd. II. S. 471. folg. sehr umständlich verbreitet. Doch mir wenigstens will es bedünken, gerade die Voraussetzungen welche Krug dabei macht, seien nach der Natur der Dinge nie zu erwarten, und damit spreche sich die Unausführbarkeit des Vorschlags von selbst aus. Auch nichts andres als dieses läßt sich von dem wahren Glück erwarten das Büsch vom Geldumlaufe Bd. I. S. 671 in der guten Benützung der Domä-

jener früheren Einrichtung unseres öffentlichen Lebens sey nicht sonderlich schwierig; ein Staat dessen reines Nationaleinkommen doppelt so viel oder vielleicht weniger beträgt, als der jährliche Staatsaufwand in Summe, sey im Stande, seine bis dahin regelmäßig aufgebrauchte jährliche Bedürfnisse, ganz durch Vermehrung und vortheilhafte Verwendung seiner Domänen aufzubringen, und alle Abgaben auf Gewerbe und Personen zu entbehren. Inzwischen bei näherer Beleuchtung scheint für jeden Staat, dessen Bevölkerung mit dem Flächengehalte seines Umfangs nicht in einem ganz unrichtigem und einem gar zu niedrigem Verhältnisse steht, und wo der Volkswohlstand einmal eine gewisse Ausbildung erhalten hat, und weiter vorwärts zu schreiten strebt, ein solches Finanzwirtschaftssystem in mehr als einer Beziehung doch äusserst nachtheilig zu seyn.

Was den Domänen als Fonds zu Aufbringung der öffentlichen Bedürfnisse überall vorzüglich im Wege steht, ist die Schwierigkeit, ihnen denjenigen Grad von Einträglichkeit zu geben, den sie nach ihrer Natur und nach ihrem Umfange bei guter Bewirthschaftung haben könnten, und haben sollten. Der bekannte Satz, daß die Regierung eines Staates nie ein guter Erwerbsmann zu seyn vermöge, findet wohl bei keinem Gewerbe so überzeugende Belege, wie bei der Bewirthschaftung des dem Staate zugehörigen Grundeigenthums, welches die Domänen bilden. *). So sehr auch die Res-

nen durch einen haushälterischen Fürsten für die Unterthanen findet. Selbst der haushälterischste Fürst wird nie im Stande seyn, seine Domänen so zu benutzen, wie ein nur mittelmäßig haushälterischer Privatmann sein Privatgrundeigenthum benützt.

*) Scheint in einzelnen deutschen Ländern der wirtschaftliche Zustand der fürstlichen Kammergüter auf das Gegehrtheil hinzudeuten, so beruht diese Erscheinung auf ganz eigenen

gierung nach der Größe der ihr zu Gebote stehenden Fonds im Stande zu seyn scheint, ihre Domänenbesitzungen auf das Beste und auf die einträglichste Weise zu benutzen, so geschieht es in der Regel dennoch nicht, weil keine Regierung die ihr zugehörigen Ländereien selbst bewirtschaften kann, sondern dieß überall Agenten überlassen muß, welche stets in einem ganz andern Geiste zu wirtschaften pflegen, als der Privatmann der seine eigene Wirtschaftung führt. Vorzüglich darin liegt der Grund, warum bei allem Scheine von Erleichterung, welche das Volk durch das Daseyn von Domänen zu genießen glaubt, diese Erleichterung dennoch nichts recht nachzuweisen ist; warum vielmehr aus dem Domänenwesen meist baarer Nachtheil für das Volk hervorgeht. Denn wirklich trifft der Nachtheil, der die minder gute und einträgliche Bewirtschaftung der Domänen begleitet, doch zuletzt niemand anders, als das Volk, und zwar auf zweifache Weise. Einmahl trifft jener Nachtheil das Volk in so fern, als sich durch die minder gute und einträgliche Bewirtschaftung der Gesamtbetrag seines rohen und reinen Einkommens, oder die zur Bestreitung der Privat- und öffentlichen Consumtion erforderlichen Gütermasse, mindert. Andern Theils aber leidet das Volk durch das Domänenwesen wieder in so fern, als zu dem angedeuteten negativen Schaden, noch der positive Nachtheil hinzu kommt, daß das Volk den Ausfall, den die minder gute und einträgliche Bewirtschaftungsweise für die

Verhältnissen, vorzüglich aber in den mancherlei Vorrechten und Vortheilen, welche man den Kammergütern gegen Privatbesitzungen zugestand, und insbesondere auf der Befreiung derselben von bürgerlichen Lasten; und doch kamen die Kammergüter bei weitem nicht so empor, wie sie nach diesen Wirtschaftsvorteilen hätten empor kommen können. Man vergl. von Boffe a. a. D. S. 29 und 300.

die Staatskassen herbeiführt, durch erhöhte Abgaben decken muß; daß es also, so sehr auch durch die Domänenbewirthschaftung der Regierung das gesammte Volkseinkommen verringert seyn mag, dennoch von diesem geringeren Einkommen einen größern Theil für öffentliche Zwecke und der öffentlichen Consumtion abgeben muß, als es außerdem hätte abgeben müssen.

Mit Recht haben also wohl mehrere staatswirthschaftliche Schriftsteller den Regierungen die Veräußerung ihrer Domänen, und die Verwendung des Erlöses aus denselben zum Abtrage der Schulden empfohlen, welche sie und ihre Völker bald mehr bald minder drücken *). Freilich mögen diese Vorschläge nicht in allen Ländern gleich leicht und mit gleichem Nutzen ausführbar seyn, denn in minderbevölkerten und minderwohlhabenderen Ländern werden gerade diese Momente die Regierungen immer zur Beibehaltung wenigstens des größern Theils ihrer Domänen nöthigen, und hier möchte wenigstens eine an sich noch so nützliche Maxime leicht zu dem Entgegengesetzten von dem hinführen, was sich davon in ausreichend bevölkerten und in solchen Ländern erwarten läßt, wo der Wohlstand des Privatmannes die Höhe erreicht hat, um sich dem Erwerbe und der Bewirthschaftung der bisher im Staats-eigenthume und Besiz gewesenen Ländereien mit Erfolg

*) M. vergl. z. B. Adam Smith Untersuch. über die Natur und die Ursachen des Nat. Reichth., Bd. IV. S. 242; Christ. Jak. Kraus Staatswirthsch., Bd. V. S. 11 folg. und vermischte Schriften, Bd. II. S. 146 folg.; Lüder über Nationalindustrie und Staatswirthsch., Bd. III. S. 481 folg.; Sartorius von den Elementen des Nationalreichthums und von der Staatswirthschaft nach A. Smith, S. 189 folg.; von Jakob Grundf. der Nat. Dekon., S. 591. S. 310; Eschenmeyer über den Staatsaufwand und die Bedeckung desselben (Heidelberg 1806, 8.) S. 71. u. a. m.

widmen zu können *). Inzwischen unverkennbar ist es, daß es allen Regierungen nach ächten staatswirthschaftlichen Grundsätzen nicht genug empfohlen werden könne, allmählig auf Ueberlassung ihres Theils am Grunde und Boden des Landes an den Privaten hinzuwirken, und daß das hier und da vorherrschende Streben, die Domänenbesitzungen eher zu vermehren, als zu vermindern, mit dem Streben der Regierungen, den Volkswohlstand zu erhöhen und mehr zu befestigen, sich nicht wohl vereinigen lasse. Die einzigen Ländereien, welche in einem großen civilisirten und monarchisch regierten Staate der Krone zugehören sollten, sind — wie Schmith **) sehr richtig bemerkt — nur solche, welche bloß zum Vergnügen oder zur Pracht bestimmt sind, wie z. B. Parks, Gärten, öffentliche Spaziergänge, oder überhaupt nur solche Besitzungen, die man allent-

*) Sehr richtig und beachtenswerth ist in dieser Beziehung die Bemerkung des Grafen von Soden Nat. Dek. Bd. V. S. 50. S. 65: So lange noch nicht alle Urproducenten ökonomisch an einem Stoffe beschäftigt werden können, werde die Veräußerung der Staatsdomänen nur eine Masse von Grundeigenthum in den Nationalbesitz werfen, die aus Mangel an Producenten, vorzüglich solcher, welche den zur Production unerläßlichen Kapitalstoff besitzen, weit weniger Producte liefern wird, als bei der Verwaltung des Staats. Haben die in den neuesten Zeiten in mehreren Staaten vorgenommenen Veräußerungen der Domänen dem allgemeinen Wohlstande nicht den Vortheil gebracht, den man sich davon versprach, so lag wohl der Grund davon nur darin, daß sie nicht zur rechten Zeit veräußert wurden. In der verhängnißvollen Zeit, wo die Veräußerungen vorgenommen wurden, und bey dem überall bemerkbaren Rückschreiten des Volkswohlstandes, war freilich das Volk zu einer solchen Erweiterung seines Besitzthumes nicht geeignet, und die Güter mußten nur Speculanten in die Hände fallen, die zu ihrer guten Bewirthschaftung noch weniger fähig waren, als die Regierungen.

**) U. a. D. S. 242.

halben nicht als Quellen von Einkünften, sondern als Veranlassungen zu Ausgaben, und als Zubehörde der öffentlichen Conjunction betrachtet.

Nächst den staatswirthschaftlichen Vortheilen, welche für beide, Volk und Regierung, daraus zu erwarten sind, daß die Regierungen sich allmählig und so wie es die fortschreitende Bevölkerung und der zunehmende Wohlstand einzelner Länder anempfehlen, und gestatten mag, ihrer Domänen zu entäußern suchen*), würde daraus auch noch der moralisch-politische Vortheil zu hoffen und zu erwarten seyn, daß damit manche Veranlassungen zu Reibungen und Irrungen zwischen dem Volke und der Regierung oder ihren Agenten beseitiget seyn würden, den selbst die liberalste Regierung nie vermeiden kann, so lange sie noch durch ihren Domänenbesitz und deren Bewirthschaftung mit den verschiedenen Klassen des betriebsamen und verkehrenden Volkes in Concurrnz tritt. Denn von Privatrückichten kann sich keine Regierung losreißen, so lange sie Geschäfte betreibt, welche nur eigentlich dem Privatmanne gehören. Der fiskalische Geist, der auch gute Regierungen so leicht ergreift, erhält hier viel zu viel Nahrung, um nicht manches Böse zu stiften oder wenigstens manchem Guten in den Weg treten zu können, und wenn er dem Letztern entgegentritt, dieses Entgegentreten durch mancherlei Vorwände zu beschönigen. So nachtheilig auch die überall mit den Domänen verbundene Huth- und Triftrechte, die Zehenden, die Frohnen, und dergleichen Ueberbleibsel des Fundamentens des Mittelalters sind, so wird doch ihre Aufhe-

*) Sehr beachtungswerthe Normen über das hier bei zu beobachtende Verfahren gibt das Königl. Preuß. Edict und Hausgesetz über die Veräußerlichkeit der Königl. Domänen v. 17. December 1808, in Christian Jakob Kraus Staatswirthschaft Bd. V. S. 289 folg.

hung stets in die großen Schwietigkeiten verwickelt bleiben, so lange die Domänen, und mit ihnen jene Titel zur Belastung des Volks in den Händen der Regierung sind, und die mehrere oder mindere Strenge, mit der die Agenten derselben diese Gerechtsame meist zu üben suchen, werden auf die Zuneigung des Volks gegen seine Regierung immer nach den Graden jener Strenge hemmend einwirken. Die Idee vom, meist verhaßten, Gutsherrn wird immer auf die Regierung übergetragen werden; und selbst bei ihrem liberalsten Sinne wird ihr doch das Herz des belasteten Domänenbauers bei weitem mehr fremd bleiben, als das Herz eines Unterthans, der die gleichheitlich vertheilten öffentlichen Abgaben mit den übrigen Staatsangehörigen nach dem Verhältnisse seiner Fähigkeit trägt. Selbst dann werden Reibungen und Irrungen nicht zu vermeiden seyn, wenn die Regierung sich jener Uebersieblsel des Feudalwesens durch eine, nach der Sitte unserer neuesten Verfassungsgesetze, ausgesprochenen Ablösllichkeit derselben zu entäussern sucht. Selbst diese Ablösung wird die Regierung mit den Unterthanen in mannichfache, oft äusserst schwer zu entscheidende Händel verwickeln. Und zuletzt wird selbst die Konkurrenz, in welche sie bei der Versilberung der Erzeugnisse ihrer Güter durch den Verkehr mit den Privaten tritt, diese oft zum Mißmuth und zur Unzufriedenheit reizen. Kurz, das enge und innige Band zwischen Volk und Regierung, dessen Herstellung und möglichste Befestigung jeder Menschenfreund wünschen muß, ist bei allem Anschein des Segentheils, nie so leicht in Ländern herzustellen, wo die Regierung einen Theil ihres Bedarfs aus Domänen zieht, wie da, wo diese in den Händen ihrer Unterthanen sind, und von Jakob *) scheint meiner Ansicht nach nicht ganz recht zu haben,

*) Staatswissenschaft, Bd. I. S. 48 und 49.

wenn er in dem Domänenbesitz der Regierungen und dessen Erhaltung ein Mittel gegen die Unzufriedenheit des Volks und Mißvergnügen sieht, und um deswillen mehr für als gegen die Erhaltung des Domänenbesitzes spricht. Bei weitem eher wird zuverlässig ein zu ausgedehnter Domänenbesitz die Unterthanen unzufrieden und mißmuthig machen, als zu hohe Abgaben.

Freilich scheint das, was ich hier über die Domänen und ihre nachtheilige Seite gesagt habe, zunächst nur den Fall zu treffen, wo die Regierung, wie man es vorhin meist in Preussen that, und es in mehreren kleinen Ländern noch thut, ihre Domänengüter selbst bewirthschaftet. Minder aber scheinen diese nachtheiligen Verhältnisse da zu besorgen zu seyn, wo sie ihre Domänen durch Verpachtung benutzt. Inzwischen, mag es auch seyn, daß eine solche Benutzungsweise der Domänen allerdings sehr bedeutende Vorzüge vor der eigenen Bewirthschaftung haben mag, für das Volkseinkommen wird doch selbst die zweckmäßigeste Verpachtungsweise schwerlich alles das leisten, was sich vom Privateigenthümer und seiner Bewirthschaftung erwarten läßt. Selbst der beste Zeitpächter bleibt dem ihm überlassenen Gut immer etwas fremd; bleibende Gutsverbesserungen wird er selten unternehmen; man wird nur froh seyn müssen, daß das Gut nur unter seiner Hand sich nicht verschlechtert. Treibt er auch den reinen Ertrag des Guts noch so hoch, der rohe Ertrag wird immer bei weitem niedriger stehen, als er bei einer Bewirthschaftung durch Eigenthümer steht. Und was in finanzieller Hinsicht die Hauptsache ist, selbst der reine Gutertrag fließt nie ganz vollständig in die öffentlichen Kassen, sondern je größer die Güter sind, je geringer also die Concurrency der Pächter, um so geringer wird immer die Rente ausfallen, welche vom reinen Einkommen ihrer Güter in die Kassen der Regierungen

stieft*). Nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge werden bei solchen Verpachtungen die Pächter reich, die Regierungen aber bleiben stets in drückenden Verhältnissen. Der Vortheil guter Jahre kommt gewöhnlich dem Pächter zu Gute, die Unfälle schlechter Jahre — wo die Regierungen meist, sie mögen wollen oder nicht, den Pächtern Pachtgelderremisse zugestehen müssen, — aber bleiben den Regierungen zur Last**).

Mehr genähert, als bey Zeitpachten, wird zwar der Pächter dem von ihm bewirthschafteten Gute bei erblichen Verpachtungen, welche man vorzüglich in der neuern Zeit als die zweckmäßigste Bewirthschaftung der Domänengüter empfohlen hat***). Aber auch sie werden dem Fortgange der Volksbetriebsamkeit das

*) Aus diesem Grunde hat man im Preussischen nicht ohne Nutzen die frühere Sitte Generalpächter für ganze Domänenamtsbezirke anzunehmen, aufzugeben, und die Domänenpachtämter in sogenannte Intendanturen — in mehrere kleinere Pachtungen, über welche ein Intendant die Aufsicht führt — verwandelt. Doch auch diese Intendanturen leisten nicht das Erwartete. M. vergl. von Jakob Staatsfinanzwissensch., Bd. I. S. 64 folg. S. 100 folg.

**) Mehreres über den hier behandelten Gegenstand s. m. bei Christ. Jak. Kraus a. a. D. S. 13 und 14. neue vermischte Schriften Bd. II. S. 154 folg. und von Jakob a. a. D. Bd. I. S. 60 folg. — Ein sehr lehrreiches Beispiel, wie hoch sich der Ertrag eines Domänengutes bei Ueberlassung desselben an mehrere Wirthe, statt des bisherigen Generalzeitpachts erhöhen könne, s. m. bei von Pfeiffer Lehrbegriff sämthl. ökonom. und Kameral-Wissenschaften, Bd. II. Th. 2. S. 272 folg.

***) M. vergl. z. B. Christ. Jak. Kraus Staatswirthsch., Bd. I. S. 220.; Krug Abriss der Staatsökonomie oder Staatswirthschaftslehre S. 121., von Jakob a. a. D., Bd. I. S. 118, und Graf von Soden der bayer. Landtag v. J. 1819, (Nürnberg 1821 8.) S. 292.

nie leisten, was dafür von der Veräußerung der Domänengüter an Privateigenthümer zu erwarten ist. Am wenigsten können sie den öffentlichen Kassen das gewähren, was eine nur einiger Massen richtige und gleichmässige Vertheilung der öffentlichen Abgaben diesen leisten und gewähren kann. Auch hier ist der oben angeedeutete Nachtheil, welcher bei Zeitpächtern für die öffentlichen Kassen eintritt, nicht ganz zu vermeiden. Die wandelnden, und wie die Erfahrung zeigt, bei zunehmender Bevölkerung und sich vermehrendem Wohlstande des Volks immer etwas steigende Preise der Erzeugnisse des Bodens kommen auch hier eigentlich nur dem Pächter zu Gute. Für die Regierung aber — welche doch ihre Bedürfnisse stets nach jenem Stande der Preise einkaufen muß — sind die daraus entspringenden Vortheile in der Regel verloren. Will die Regierung sich einem solchen Verluste nicht unterwerfen, sondern durch periodische Erhöhungen des Erbpachtbestandes an dem Gewinne des Pächters theilnehmen, so bedarf sie zu dem Ende periodische Revisionen über den Gutsertrag, die jedoch selten sehr erfreuliche Resultate geben werden, meist die Regierungen mit ihren Pächtern in weit aussehende Prozesse verwickeln, und dadurch, daß sie den Pächter in seinen Verbesserungs- und Nuzungsplanen hemmen, selbst auf den Fortgang seiner Betriebsamkeit und ihre möglichste Erweiterung nachtheilig einwirken *).

*) Mit vollem Grunde hat von Jakob a. a. D. Bd. I. S. 120. §. 179. auf diese, mit periodischen Revisionen und Erhöhungen verknüpfte nachtheilige, Umstände aufmerksam gemacht. — Ueber die Schwierigkeiten, welche bei der Bestimmung des von den Erbpächtern auf bestimmte Perioden selbst festzusetzenden Canons eintreten aber s. m. Kraus a. a. D. S. 23 folg. Diese Schwierigkeiten sind um so bedeutender, da der Zweck solcher Revisionen nicht auf die Bestimmung eines Canons für die Vergangenheit

Selbst dann, wenn dem Pächter das Gut ohne den Vorbehalt einer solchen periodischen Revision und Erhöhung seiner Pachtabgabe überlassen ist, — selbst dann tritt der möglichsten Erweiterung und Verbesserung seiner Wirthschaft immer noch der Umstand in den Weg, daß die Pachtrente, welche er bei der Uebernahme des Gutes übernehmen mußte, immer bedeutend höher seyn wird, als der Betrag der öffentlichen Abgabe, welche der Eigenthümer eines gleich großen Stückes davon als Grundsteuer wird zahlen müssen; daß er also schon dadurch in seinem Fortschreiten in der Verbesserung seiner Wirthschaft in Vergleich gegen wirkliche Eigenthümer gehemmt ist, und besonders in schlechten Jahren oft sich mancher Verlegenheit ausgesetzt sehen wird, welche der bloß zu allgemeinen Abgaben verpflichtete Eigenthümer nur wenig

geht, sondern auf Bestimmung desselben für die Zukunft, und alle aus der Vergangenheit für die künftigen Preisverhältnisse entnommenen Momente stets äußerst unzuverlässig sind. Das kürzeste möchte seyn, den von dem Erbpächter zu entrichtenden Canon auf Naturalien zu bestimmen, und dem Pächter nachzulassen, diese nach den Durchschnittspreisen des Jahres, wo sie geliefert werden müssen, mit Gelde zu bezahlen. Allein eine solche Bestimmung hat das gegen sich, daß vorzüglich bei Mißerndten, wo der Erbpächter wenig gebauet hat, er oft nicht im Stande seyn wird, die Abgabe, sey es im Gelde oder in Naturalien zu entrichten, und daß, wenn er sie dennoch auf diese oder jene Weise entrichten muß, seine Wirthschaft auch mehrere Jahre hinaus in ihrem regelmäßigen Gange gestört werden kann. Aus demselben Grunde wirken auch die Laudemien gelder, welche man gewöhnlich noch ausser dem Canon bei Veränderungsfällen des Besitzers in den Erbpachtverträgen bedingt, so nachtheilig auf den Wohlstand der Erbpächter.

fühlt *). Kann in solchen Fällen der Eigenthümer sich vielleicht durch Veräußerung eines oder des andern ihm minder gelegenen oder minder einträglichen Stück

*) Gewöhnlich richtet sich der Canon nach dem Betrage des bei dem Antritte des Erbpachtes vom Erbpachter gezahlten Erbbestandes oder Einkaufsgeldes, und da dieses meist ziemlich niedrig gestellt wird, so kann der Canon nie anders, als ziemlich hoch stehen, und darum auch nicht anders als in schlechten Jahren sehr drückend seyn. In Preussen, wo man die erblichen Verpachtungen am regelmässigsten betrieben hat und wo in den Jahren 1798 — 1808 in Westpreussen, Ostpreussen und Litthauen allein Ein Hundert Domänenvorwerke, von den Jahren 1774 — 1806 aber über 358,146 Morgen in Erbpacht gegeben wurden, geschieht die erbliche Verpachtung auf folgende Art: Der auf den Grund eines Anschlags ausgemittelte Erbpachtzins wird zur Hälfte in Roggen und zur Hälfte in Gerste festgesetzt, den jedoch der Erbpachter nicht in Natur leistet, sondern nach angenommenen festen Preissätzen jährlich mit Gelde bezahlt. Diese Preissätze bestimmt, für die ersten dreißig Jahre der Erbpachtzeit, der Durchschnittsmarktpreis der nächsten Handelsstadt von den zunächst verfloßenen dreißig Jahren. Von dreißig zu dreißig Jahren wird der Preis der einmal bestimmten Scheffelzahl der genannten Getraidesorten auf die eben erwähnte Weise wieder ausgemittelt, und hiernach immer in den nächsten dreißig Jahren der Erbpachtzins entrichtet. Doch muß der Pächter stets einen bestimmten Theil dieses Zinses in Roggen in Natur in das nächste königliche Magazin abliefern. Das bei der Uebnahme des Erbpachtgutes ein für allemal zu zahlende Einkaufsgeld bestimmt sich nach dem Meistgebote der Pachtliebhaber. Vgl. Christ, Jak. Kraus vermischte Schriften u., Bd. II, S. 161. in der Note. Eine ausführliche Geschichte der preussischen Erbverpachtungen s. m. in Krugs Geschichte der staatswirthschaftlichen Gesetzgebung in den preuss. Staaten, Bd. I. S. 533 — 732, wo sich auch ein Formular zu den Bererbungsbriefen (S. 549 — 556) findet.

sehr leicht helfen, so kann dieses der auf ein bloßes Nuzungsrecht beschränkte, zu Verfügungen über die Substanz des Gutes selbst aber nicht berechnigte, Erbpächter nie *). Er kann sich in der Regel nicht einmal durch Aufnahme hypothekarischer Anlehen helfen **); und das Ende hiervon kann kein anderes seyn, als daß er unter der Last, welche der Eigenthümer so leicht beschwichtigen kann, erliegen muß. Mit einem Worte, so viel man sich auch von den Erbverpachtungen versprechen mag, weil sie allerdings dem Erbpächter dem Gute bei weitem näher bringen, als ihm der Zeitpacht den Zeitpächter jemals bringen kann, und so manches auch der Erstere in Hinsicht auf den Reiz, bleibende Gutsverbesserungen zu unternehmen, vor dem letztern voraushaben mag, den Vortheilen, welche die Ueberlassung der Domänen an Privateigenthümer, als unbeschränktes Privateigenthum jenen gewährt, werden die aus den Erbverpachtungen zu erwartenden Vortheile nie ganz gleich kommen. Ein Erbpächter hat in seinen Verhältnissen immer viele Aehnlichkeit mit einem überlasteten freien gültspflichtigen Bauer, und den Nachtheilen, welche jener zu besorgen hat,

*) Ist auch dem Erbbeständner die Veräußerung seines Gutes im Ganzen nicht verwehrt, so darf er es dennoch ohne Einwilligung des Erbverpächters nie zerstückeln. M. vergl. v. Jakob a. a. O. S. 119. §. 178.

***) Wenigstens dürfen solche hypothekarische Schulden nie anders auf das Gut versichert werden, als mit Genehmigung des Verpächters, und dieser wird immer um so weniger geneigt seyn, sich zu solchen Einwilligungen zu entschließen, da der Verpächter nicht verbunden ist, das Einstandsgeld, welches der Erbpächter bei dem Anfange der Erbpacht, als ein Einkaufsgeld für die Erbgerichtigkeit, erlegt hat, zurück zu geben, wenn der Kontrakt in der Folge ohne sein Verschulden wieder aufgehoben wird. M. vergl. das U. P. L. R. Thl. I. Tit. XXI. §. 216.

wird auch dieser um so weniger entgehen können, da der Gültpflichtige doch immer vor dem Erbpachter das Eigenthum seiner Scholle voraus zu haben pflegt, und sich in Zeiten der Noth durch Veräußerungen einzelner Stücke seines Gutes, oder hypothekarische Verpfändungen desselben helfen kann, was der Erbpachter nicht kann *). Darum läßt sich denn in den so sehr gepriesenen Erbverpachtungen meiner Ansicht nach nichts weiter erblicken, als ein Nothmittel, zu welchem die Regierungen nur da ihre Zuflucht nehmen mögen, wo das Volk zum eigenthümlichen Erwerb und Besitz ihrer Domänen noch nicht reif ist, oder als eine Einleitung und Vorbereitung zur wirklichen Veräußerung, durch welche man das Volk zu diesem Schritte allmählig fähig zu machen sucht, und wobei die Regierung ihre Güter dem Volke für einen aliquoten Theil des Preises einstweilen und so lange überläßt, bis es sich durch allmähliche Verbesserung seiner Wirthschaft zur Zahlung des ganzen Preises reif gemacht haben mag **); was jedoch immer erst dann erfolgen kann, wenn die Bedingungen, unter welchen die Erpachtscontracte abgeschlossen werden, möglichst leichtlich sind, und das Emporschreiten des Wohlstandes des Erbpachters möglichst fördern.

*) Darin liegt auch wohl der vorzüglichste Grund, warum die Verbindlichkeit zur Verbesserung der Wirthschaft, welche man besonders in Westpreussen den Erbpachtern auflegte, z. B. diese oder jene Gebäude in einem gewissen Zeitraume zu erbauen, Obstgärten anzulegen ic., von den wenigsten erfüllt wurde, und warum man bei den nach sechs oder zwölf Jahren vorgenommenen Revisionen meist nichts fand, woraus eine Verbesserung des Wohlstandes der Pächter hervorginge.

***) Die vielen Erbverpachtungen, welche man unter Friedrich II. in Preussen vornahm, scheinen zunächst nur auf die Vermehrung der Bevölkerung abgezweckt zu haben, und darin mag die Hauptursache liegen, warum sie für den

Ist einmahl der Volkswohlstand so weit vorge-
 rückt, daß das Volk zur Selbstübernahme der bisher
 der Regierung zugetheilt gewesenen Ländereien, ohne
 Nachtheil für seine bisherige Privatwirthschaft schreiten
 kann, dann kann, staatswirthschaftlich die Sache be-
 trachtet, gewiß über die Nützlichkeit der Domänenver-
 äusserung keine Frage mehr seyn. Selbst die Meinung,
 der persönliche Unterhalt des Regenten, der apanagir-
 ten Prinzen und Prinzessinnen seines Hauses und ihres
 Hofstaats müsse zunächst lieber durch den Besitz und Er-
 trag von Domänengütern, als durch eine hierzu von
 den öffentlichen Abgaben des Volks zu zahlende Civil-
 liste gedeckt werden, selbst diese Meinung, welche
 neuerdings Schmalz*) zu vertheidigen gesucht hat,
 scheint mir bei näherer Beleuchtung mehr gegen sich zu
 haben, als für sich. Daß das Volk die Kosten des
 persönlichen Unterhalts des Regenten und seiner Fa-
 milie und ihres Hofstaates übernehmen müsse, ist wohl
 eine unbestrittene Frage, deren ausgemachte Richtig-
 keit wohl jeder nur einigermaßen Verständige über-
 all anerkennt. Aber sehr zweifelhaft möchte es seyn,
 ob die Unabhängigkeit des Regenten und seines Haus-
 ses vom Volke mehr gesichert sey, wenn er von einer
 ihm ausgesetzten Civilliste lebt, als wenn er seinen und
 der Seinigen Unterhalt von Domänen bezieht. Wenig-
 stens hat es die Erfahrung überall gelehrt, daß durch
 Domänenbesitz für jene Unabhängigkeit des Regenten und
 seiner Familie nirgends etwas gewonnen worden ist,
 und daß bei der über kurz oder lang immer eingetre-
 tenen Unzulänglichkeit des Ertrags der Domänen zu
 den Bedürfnissen des Hofes der Regenten Anforderun-

Volkswohlstand bei weitem das nicht leisteten, was sie
 hätten leisten können. M. vergl. Krug a. a. O. S. 561.

*) Staatswirthschaftslehre in Briefen, an einen deutschen Erb-
 prinzen, Bd. II. S. 182.

gen an das Volk, dem Hofe für seine Bedürfnisse Zulagen aus den Landescaffen zu verwilligen, nie zu vermeiden gewesen sind. Auf jeden Fall ist für die persönliche Unabhängigkeit des Regenten und der Seinigen, gewiß bei weitem mehr und bei weitem besser gesorgt, wenn er sein Einkommen, bloß als Staats- oberhaupt betrachtet, vom Volke zieht, als wenn er, gleichsam als Privatmann lebend, sich jenes Einkommen selbst zu erwerben suchen muß; und mit der Privatbetrieblichkeit des Volks überall in die oben ange deuteten unangenehmen Konflikte und Reibungen geräth. Denn ausgemacht ist es, jene Konflikte und Reibungen müssen seine Wirksamkeit als Regent bei weitem mehr stören, als die stärkste Civilliste, und die mit der größten Zudringlichkeit vom Volke geforderten Erhöhung derselben, wenn vielleicht die früherhin ausgesetzte nicht mehr zureicht. — Daß der Regent seinen Character als Regent möglichst treu zu bewahren suche, scheint mir überhaupt unter allen Strebungen eines Regenten die Erste und vorzüglichste zu seyn, und die letzte Grundlage seiner ganzen Regentenwirksamkeit. Aber dieser Character geht offenbar durch die Duplicität verloren, zu der ihn sein durch Domänenbesitz gegründetes doppelartiges Erscheinen, bald als Regent, bald als Privatmann, nothwendig hinführt. Sein Auftreten als Privatmann wirkt auf seine Unabhängigkeit und auf seine Wirksamkeit als Regent zuverläßig bei weitem nachtheiliger ein, als die im Volke herrschende und unter allen Verhältnissen doch nie ganz zu beseitigende Idee, aus den Abgaben des Volks ziehe der Regent die Mittel für seine persönliche Unterhaltung. Kann diese Idee irgendwo nachtheilig für den Regenten, als solchen, wirken, so ist dieses höchstens nur in sehr kleinen Staaten möglich, wo der Aufwand des Hofes vielleicht bedeutender seyn möchte, als das Volk sie nothwendig findet. Doch selbst hier ist der Regent, der von dem Ertrage seiner Domänen lebt, um deswillen,

weil er dieses thut, nicht vor der Unzufriedenheit des Volks gesichert; also auch hier ist für seine Unabhängigkeit nichts gewonnen. Statt diese Unabhängigkeit gesichert zu sehen, werden die Untersuchungen, welche das Volk über die Privatwirthschaft des Regenten anstellt, — Untersuchungen, welche nirgends zu vermeiden sind, — nur seine Abhängigkeit um so mehr begründen. Er wird am Ende der Legung einer Rechnung über seinen Privathaushalt sich eben so wenig und noch weniger entziehen können, als bei einer ihm ausgesetzten Civilliste. Und ergibt es sich hier, wie es sich aus ganz natürlichen Ursachen immer ergeben wird, daß die Domänenwirthschaft nicht immer gerade die richtigste, regelmässigste, und wirthschaftlichste ist, so werden die Erinnerungen hierüber nur die Empfindlichkeit des Volks über die Wirthschaft des Regenten und seines Hauses und Hofes, und über den Druck der öffentlichen Abgaben, vermehren. — Kurz, selbst für Regenten solcher Länder, wird die Durchführung der oben angedeuteten Idee, meist nicht ohne nachtheilige Folgen, wohl nie aber von bedeutendem Nutzen seyn, und also auch hier wird eher der allmählichen Entäusserung der Domänen das Wort zu reden seyn, als ihrer Beibehaltung oder wohl gar ihrer Vermehrung.

Am meisten unter den Domänenbesitzungen der Regierungen hat man immer ihre Forste und Waldungen in Schutz genommen, und namentlich hat einer unserer geachtetsten staatswirthschaftlichen Schriftsteller *) nicht bloß nur die Nützlichkeit und Nächstlichkeit

*) Graf von Soden Nat. Defon., Bd. V. S. 60. Die entgegen gesetzte Meinung verteidigt Hazzi ächte Ansichten der Waldungen und Forste; München 1805. 8. Gegen dessen Schrift aber ist wieder gerichtet: Grünberger Einige Ansichten von dem Forstwesen in Baiern ꝛ. München 1806. 8.

ihrer Erhaltung als Domänen, sondern auch selbst die Nothwendigkeit dieser Erhaltung sehr umständlich zu zeigen gesucht. Den Rechtfertigungsgrund dieser Nothwendigkeit sucht und findet er in dem absoluten Werthe des Holzes, und in der Gefahr, mit der dessen Mangel selbst die physische Existenz des bürgerlichvereinten Menschen bedroht; — eine Gefahr, deren Größe es nicht erlaube, ihre Entfernung in Wahrscheinlichkeiten zu suchen, hergenommen aus der erhöhten Privatproduktion, aus der Auffindung anderer Feuerungsmittel, und aus der Erhöhung der Holzersparniß. Nur der Staatsverwaltung, in der das Gesamtinteresse aller Staatsangehörigen sich concentrirt, glaubt er, könne das Volk ein für seine Unabhängigkeit so wichtiges Gut anvertrauen; und nur von ihr bei dessen Bewirthschaftung die nöthige ruhige Passivität, und eine völlig besonnene, von keinen augenblicklichen Verhältnissen irre geleitete Bewahrung dieses National-schatzes erwarten. — So gewichtig diese Gründe auch zu seyn scheinen, so kann ich dennoch mich nicht entschließen, mich so unbedingt für die Beibehaltung der Forste als Domänen, und für ihre Unveräußerlichkeit zu erklären, wie es hiernach geschehen müßte. In dem absoluten Werthe des Holzes liegt gar kein Grund für die Erhaltung der Waldungen im Staatsbesitze. Aus demselben Grunde würden auch die Regierungen alle zum Ackerbau geeignete Länderei sich aneignen müssen. Und, daß die Waldungen nur in den Händen der Regierungen gut und wirthschaftlich benutzt werden können, dieses wird wohl nie zu erweisen seyn. Schon der geringe Ertrag der Waldungen*), welche doch beinahe überall noch zum größten Theile in den Händen der Regierungen sind, deutet auf manche Mängel der

*) W. vergl. Bd. I. S. 269. in der Anmerk.

Bewirthschaftung hin *); und so wenig Privateigenthümer in manchen Fällen von dem Vorwurfe frei gesprochen werden können, ihre Wälder unwirtschaftlich behandelt, und durch ihre Holzschläge hie und da zu stark angegriffen zu haben, so wenig lassen sich die Regierungen hiervon frei sprechen**). Zu dem ist es aber auch wirklich von den Regierungen zu viel verlangt, wenn man sie gleichsam zum Generallieferanten des Betrags des fortwährenden Holzbedarfs des Volks macht, und ihnen bei ihrer Waldbewirthschaftung die besondere Pflicht aufbürdet, das Volk zu möglichst niedrigen Preisen mit seinem Holzbedarf zu versehen, und es überhaupt vor dem Holzmangel zu schützen, den man, wie ich (§ 123) gezeigt habe, offenbar überall zu sehr fürchtet. Einen Mangel der Art abzuwenden, wo er wirklich zu befahren seyn mag, dries kann keine Regierung; und am allerwenigsten ist diesens

besorg,

*) Einige nicht uninteressante Belege, daß selbst in solchen Staaten, wo die Regierung alle Zweige ihres Einkommens möglichst wirtschaftlich zu benutzen sucht, in der Forstwirtschaft noch manches zu wünschen übrig sey, gehen die Baierschen Landtags-Verhandlungen v. J. 1819, Bd. VIII. S. 451 u. 553.

***) Wenigstens fehlt es in unserm deutschen Vaterlande nicht an Beispielen, daß die Untertanen auch über unwirtschaftliche Behandlung der landesherrlichen Forste Beschwerde zu führen sich berechtigt hielten. Als im Jahre 1765 der damalige Herzog von Württemberg seinen Forstämtern befohl, eine Summe von 300,000 Gulden dergestalt aufzubringen, daß dieselbe mit dem Ertrage des zu fallenden Holzes binnen zwei bis drei Jahren wieder zurückgezahlt werden sollte, machten die Landstände Gegenvorstellungen, und da diese ohne Wirkung blieben, wendeten sie sich sogar an den Kaiser, und wirkten hier ein Verbot aller landesherrlichen Waldevastationen aus. V. vergl. von Berg Handb. des deutschen Polizeirechts, Bd. III. S. 346 folg.

besördlichen Mangel damit abzuheffen, daß die Regierung sich die Wälder des Landes möglichst anzueignen; und wenn sie solche schon besitzt, in ihrem Besitze zu erhalten sucht; sondern dazu bedarf es ganz anderer Maasregeln, welche indeß keiner Regierung je ganz zu Gebote stehen werden *). Der Hauptgrund, warum es in mancher Gegend an dem nöthigen Holz fehlen kann, liegt in weiter nichts, als in der Schwierigkeit, den Ueberfluß der holzreichen Gegenden ohne bedeutenden Kostenaufwand überall hin, in alle Gegenden des Landes zu vertheilen; und diese Schwierigkeit wird keine Regierung je überwinden, sie erhalte ihre Domänenforste auch noch so vollständig.

Doch will ich mit der hier vertheidigten Veräußerlichkeit der Domänenforste keinesweges das behaupten, daß eine Regierung bei ihren Domänenveräußerungen vielleicht mit der Veräußerung der Waldungen sehr rasch vorschreiten solle, oder daß sie bei der beabsichtigten Veräußerung ihrer Domänen überhaupt vielleicht mit der Veräußerung der Domänenforste gar um deswillen den Anfang zu machen habe, weil diese ihr am wenigsten unter allen Domänenbesitzungen eintragen mögen; sondern meine Argumentation ist nur gegen die Unveräußerlichkeit der Domänenwaldungen überhaupt gerichtet. Wenn auch nach dieser Argumentation die Veräußerung dieser Domänenstücke noch so unbedenklich seyn mag, so gebe ich doch sehr gern zu, daß unter allen Domänenveräußerungen die Veräußerung der Waldungen zu allerletzt erfolgen müsse. Daß dieses nicht anders als so seyn dürfe, liegt in der Natur der Sache, und in dem Standpunkte; den die Forstwirthschaft gegen die übrigen Zweige der Landwirthschaft einnimmt. Die Domänenforste können hiernach erst dann aus der Hand der Regierung in

*) Wenigstens in Frankreich hat jene Maasregel für diesen Zweck ganz und gar nichts gewürkt.

die Hände von Privateigenthümern mit Nutzen übergehen, wenn der Wohlstand des Volks so weit vorgeückt ist, daß das Volk auch diesen, der Regierung bisher überlassenen, Wirtschaftszweig übernehmen kann. Und dieses Vorrücken setzt stets zuerst den Erwerb der dem Ackerbau gewidmeten Domänenstücke voraus. Wenn überhaupt die Spekulation eines Privatunternehmers sich erst dann auf die Holzzucht richten kann, wenn die übrigen, eine schnellere Rente versprechenden, Gewerbszweige ausreichend mit Kapitalien versehen sind, so würde es auf den Gang der Volksbetriebsamkeit nicht anders als nur störend einwirken können, würden jenem Gewerbszweige Kapitale gewidmet, für die ihr Besitzer eine andere ihm nützlichere Anwendung finden könnte. Aber zu einer solchen verkehrten Richtung der Kapitale würde die Regierung Anlaß geben, wenn sie mit der Veräußerung ihrer Domänenforste zu frühzeitig vorschreiten wollte. Und dieser Punkt ist es eigentlich, der der Veräußerung der Domänenforste am meisten entgegensteht. Unter allen Besitzthümern der Regierungen müssen sie darum ihr am längsten verbleiben. Nicht weil es überhaupt und im allgemeinen unräthlich wäre, sie zu veräußern, sondern weil diese Veräußerung immer die größte Schwierigkeit unter allen Veräußerungen von Besitzthümern der Regierungen haben wird. Kann die Veräußerung der dem Ackerbau und der Viehzucht gewidmeten Staatsländereien schon bei einem mittelmäßig wohlhabenden Volke mit Nutzen geschehen, so ist die der Domänenforste nur bei einem wirklich reichen möglich und zulässig*).

*) Aus einem andern, mir jedoch weniger achtungswerth scheinenden Grunde erklärt sich gegen die Veräußerung der Domänenwäldungen von Jakob Staatsfinanzwiss. Bd. I. S. 160. Er hält diese Veräußerungen vorzüglich um deswillen für unräthlich, weil je weiter ein Staat noch an

§. 128.

Auf denselben Verhältnissen, auf welchen das Domänenwesen in unsern Staaten ruht, beruht in der Hauptsache auch der Betrieb einzelner Gewerbe, die wir von unsern Regierungen unternommen, und als Regalien *) ausschließlich betrieben sehen. Doch uns

Kultur und Bevölkerung zurück ist, um so niedriger auch immer der Ertrag seiner Domänenwaldungen, und der bei ihrem Verkauf zu erlangende Preis seyn werde, in der Folge aber bei zunehmender Bevölkerung sich eine Erhöhung ihres Ertrags und ihres Kaufpreises erwarten lasse. — Inzwischen meiner Ansicht nach ist dieser finanzielle Punkt nur ein Nebepunkt. Selbst dann, wenn der von von Jakob ange deutete finanzielle Verlust bei einem armen Volke, oder in einem minder bevölkerten Lande bei der Veräußerung der Domänenforste nicht zu befürchten seyn möchte, — selbst dann würde dennoch eine solche Veräußerung nicht räthlich seyn.

*) Ueber den Grund der Subsumtion dieser Gewerbe unter die Hoheitsrechte der Regierungen — wovon sie eigentlich nicht gehören, — s. m. Klüber öffentliches Recht des deutschen Bundes §. 273. S. 437, und vergl. damit von Jakob Staatsfinanzwiss., Bd. I. S. 223 — 225, — zum Unterschiede von andern Hoheitsrechten (Regalien) nennt man sie gewöhnlich Finanzregalien, und nach von Justi (Staatswirtsch. Thl. II. §. 97. S. 116) sollen darunter diejenigen Rechte zu verstehen seyn, welche der obersten Gewalt über die zum Privateigenthume nicht schicklichen, dennoch aber zum allgemeinen Vermögen der Regierung gehörigen Güter und Dinge zu dem Ende zugestanden werden, damit dieselben, vermöge der darüber zu machenden Anstalten nach Maßgebung des gemeinschaftlichen Besten benuzet werden, und durch einen Nebenwed Einkünfte abwerfen mögen. Inzwischen mit Recht verwirft von Sonnenfeld (Grundsätze der Polizei, Handlung, Finanzwissenschaft,

terscheiden sich Domänen und Regalien ihrer Genese nach wohl in sofern, daß die ersteren, wie ich oben bemerkt habe, zunächst nur aus dem Urzustande unseres bürgerlichen Wesens hervorgingen, diese letzteren hingegen wohl in eine spätere Periode der Bildungsgeschichte der Staaten fallen; — in die Zeit, wo der bürgerlichvereinte Mensch schon zu einem gewissen Grade von Bildung vorgerückt war, jedoch sich noch nicht wohlhabend genug befand, um durch seine Privatunternehmungen alle Bedürfnisse zu befriedigen, die sich ihm jezo aufdrängten; oder die wenigstens von den Regierungen gefühlt wurden. Nothwendiger Weise mußten also hier die Regierungen sich ins Mittel legen, und die Production dieser Gegenstände selbst versuchen *).

Bd. III. S. 92. S. 230.) diesen Begriff als zu schwankend. Höchstens deutet er auch nur den Veranlassungsgrund zur Erhebung gewisser Gewerbe zu Regalien an; den ihnen, wenigstens nach ihrer jetzigen Gestaltung, wesentlich anklebenden Punkt der Ausschließlichkeit hat aber von Justi übersehen. Doch mag auch wirklich in der ersten Zeit, wo sich die Regierungen mit Gewerbsunternehmungen befaßten, dieser Punkt nicht in ihrem Plane gelegen haben. Mir scheint er erst ein späteres Erzeugniß des Monopoliengeistes zu seyn, von dem die Regierungen — wenn sie einmal Gewerbe treiben — sich eben so wenig frei erhalten können, als die Gewerbetreibenden Privatleute.

*) Hätte z. B. Carl der Große nicht nach der Sitte der damaligen Zeit die mancherlei Handwerks- und Fabrikartikel, welche er auf seinen Willen für die Bedürfnisse seines Hofes fertigen ließ, von der Gewerbsamkeit des damaligen Volks erwarten wollen, er würde wohl manche Bedürfnisse seines Hofes ganz haben entbehren müssen. Und auch in dem römischen Kaiserreiche würde man manche von den freilich sehr entbehrlichen Stücken des damaligen Luxus des Hofes haben missen müssen, hätten die Kaiser nicht selbst Fabrikanlagen für jene Artikel unternommen. V. s. hierüber Hegewisch Versuch über die römischen Finanzen S. 342.

Folgt man dieser Ansicht über das Entstehen der Regalien, so erscheinen sie ursprünglich als eine für das Volk sehr nützliche Unternehmung der Regierungen, um deswillen konnten auch die Völker es sich sehr wohl gefallen lassen, daß sich die Regierungen diesen oder jenen von den verschiedenen Zweigen des Gewerbswesens aneigneten. Das Volk verlor offenbar dadurch nicht nur nichts, sondern es gewann vielmehr dabei. Denn Gewerbszweige wurden jetzt geschaffen, und Einkommensquellen wurden eröffnet, welche ausserdem hätten entbehrt werden müssen. Und insofern der Ertrag dieser Erwerbsquellen dazu bestimmt war, oder wenigstens selbst ohne eine solche Bestimmung, dazu beitrug, den Regierungen Fonds für ihre öffentlichen Bedürfnisse zu schaffen, so genoß das Volk dadurch wenigstens die Erleichterung, daß die Privatconsumtion durch die öffentliche um so weniger beschränkt werden konnte, je ergiebiger jene Quellen für die Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse fließen mochten. So schlecht auch die Regierungen die Gewerbszweige treiben mochten, welche sie sich angeeignet hatten, so war dieses dennoch immer besser, als sie gar nicht betrieben zu sehen. Selbst der geringe Gewinn, den jener schlechte Betrieb gewährte, war immer für das Volk reiner Gewinn, der dem Volke, das zu jenen Gewerben noch nicht reif war, ganz und gar nichts kostete, und dessen Erwerb es zum Danke gegen die Regierungen verpflichten mußte.

Inzwischen, so sehr auch diese Momente für die Regalisierung mancher Gewerbe in der Periode des früheren Lebens der Staaten sprechen mögen, so ist es dennoch unverkennbar, daß das Regalienwesen stets nur mit großer Vorsicht und Behutsamkeit getrieben werden kann. Einestheils liegt in der Art und Weise, wie einzelne Regierungen zum Betrieb dieser oder jener Gewerbe durch jene frühen Verhältnisse hingeleitet werden konnten, ganz und gar nichts, was auf den

dermaligen Charakter der Regierungsgewerbe ihre Ausschließlichkeit, hindeutet. Andern Theils aber darf nie übersehen werden, daß mit jedem Schritte, welchen die Cultur und der Wohlstand der Völker vorwärts thun, das Streben der Regierungen, selbst Gewerbsunternehmungen zu machen, sich beengen muß, und daß beonders in dem Zustande, den jezo die Cultur und der Wohlstand der Völker so ziemlich meist überall errungen haben, die fernere Uebung und Aufrechterhaltung der Regalien gewiß die größte Ueberlegung und Bedächlichkeit heischt. Ist es einmal dahin geblieben, wo unsere Völker meist jezo stehen, so kann die Verbeibehaltung derjenigen Gewerbe, welche sich die Regierungen in der früheren Periode des bürgerlichen Wesens aneignen, und welche sie dort nicht bloß ohne Nachtheil des Gemeinwesens, sondern sogar, aus den vorhin angeführten Gründen, zu dessen Vortheile übernehmen und treiben konnten, auf keinen Fall mehr wünschenswerth seyn. Am allerwenigsten kann jene Verbeibehaltung wohl um deswillen gewünscht werden, damit der Ertrag dieser Gewerbe dem Volke die Last erleichtere, welche der dermalige Umfang der Bedürfnisse der öffentlichen Consumtion ihm aufgebürdet hat. So wie sich die Dinge jezo gestaltet haben, ist jene vermeintliche Erleichterung nicht nur keine Erleichterung sondern vielmehr wirklich und wesentlich nur eine Vermehrung des Drucks der öffentlichen Lasten *). Dieselben Gründe, welche jezo in ausreichend bevölkerten und bemittelten Staaten für die Veräußerung der Domänen sprechen, sprechen auch in jedem politicis-

*) M. vergl. Bd. II. S. 159 folg. — Zu welchen despotischen Maasregeln ein solches Einmischen der Regierungen in die Volksgewerbsamkeit jene hinführen kann, zeigt die von Hegewisch a. a. D. S. 343. angeführte Verordnung Kaisers Theodos H. (Cod. Theodos. Lib. XX. tit. XXI. c. 3.)

ten Staate für das allmähliche Aufgeben der bisher von den Regierungen als Regalien getriebenen Gewerbe. Ist, wie von Justi*) will, der Rechtfertigungsgrund für die Regalität dieser oder jener von den Regierungen noch ausschließlich betriebenen Gewerbe in ihrer Unschicklichkeit zum Privateigenthume, oder in einem Unvermögen der Privatleute zu ihrem zweckmäßigen Betriebe zu suchen, oder meint man mit von Schlözer**), diesen Grund darin zu finden, daß sich gewisse Güter, Rechte und Einkünfte nicht ohne Nachtheil des Ganzen in den Händen von Privatpersonen befinden konnten, so ist wohl bei den meisten Finanzregalien, welche unsere Regierungen jezo für sich ansprechen mögen, die Zeit für ihre Beibehaltung längst vorüber.

Meiner Ansicht nach können bloß das Münzregal und nächstdem etwa noch das Postregal, nach der dormaligen Lage unseres Staatenwesens sich noch als Gewerbe betrachten lassen, deren fernere Erhaltung in den Händen der Regierungen sich staatswirthschaftlich vertheidigen lassen möchte. Für die Beibehaltung der übrigen, bald mehr bald minder zahlreichen, Regalien hingegen möchten demahlen wohl nirgends viele zu reichende Gründe mehr vorhanden seyn. Auch wird man mit mir die Ueberzeugung theilen, daß selbst dann, wenn die Beibehaltung der angedeuteten, noch fernerhin als Regalien zu duldbenden Gewerbszweige der Regierungen wünschenswerth und zu rechtfertigen seyn mag, es dennoch weniger Finanzzwecke sind, welche

*) Staatswirthsch. Tbl. II. S. 97. S. 116.

**) Anfangsgründe der Staatswirthsch. Bd. II. S. 146. S. 117. — Uebrigens würde es interessant seyn, den Umfang der Regalien in den verschiedenen, besonders in unsern deutschen Ländern angeben zu können; doch hierzu fehlen mir die nöthigen Notizen. Ein Verzeichniß der Art s. m. in meinen staatswissenschaftlichen und juristischen Nachrichten. Jahrg. 1799, Bd. I. S. 599 folg.

diese Beibehaltung wünschenswerth machen, als andere bei weitem höher stehende politische Strebepunkte.

Wenigstens in Rücksicht des Münzregals kann, wie ich früher ausreichend gezeigt zu haben glaube *), die Benutzung desselben als Finanzzweig und für Finanzzwecke für den allgemeinen Wohlstand und den regelmäßigen Fortgang der Betriebsamkeit des Volks nicht anders als sehr nachtheilig wirken. Darum aber können denn auch die Argumente für die Nothwendigkeit seiner Beibehaltung nie in solchen Zwecken gesucht werden. Der Rechtfertigungsgrund dafür liegt bloß in dem Streben und in der Pflicht der Regierungen, den regelmäßigen Gang des Verkehrs möglichst gesichert zu erhalten, und alles zu entfernen, was die Verkehrs-

*) Bd. II. S. 327. folg. Was übrigens die Regalität des Münzwesens in Deutschland insbesondere betrifft, war das Ausprägen der Münzen schon seit den frühesten Zeiten des fränkisch-deutschen Staats ein landesherrliches Kleinrecht; und wenn auch schon frühzeitig manche deutsche Reichsstände ein Münzrecht ausgeübt haben, so geschah dieses immer vermöge einer besondern königlichen Erlaubniß. Der königliche Kämmerer sorgte für den gehörigen Vorrath an ausprägendem Metalle, und bloß aus der Schatzkammer des Königs wurde den Münzmeistern das Metall verabfolgt. Auch die Bestimmung des Münzfusses war stets ein Gegenstand der Reichsgesetzgebung. Einen Prägschatz muß man zwar schon frühzeitig gewonnen haben; eine beträchtliche Einnahme kann er aber nicht gewährt haben, da der Staat in den damaligen Zeiten der Kindheit des Handels und Verkehrs denselben eigentlich nur mittelst der Zölle in Anspruch nahm, das Ausprägen der Münzen aber dazu wenig benutzte. V. vergl. Hüllmann deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters u. S. 53—55. — Ueber die Regalität des Münzwesens bei den Griechen, s. m. Heeren Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt u., Thl. III. Abthl. 1. S. 288.

renden zu Verbortheilungen oder Betrügereien ihrer Gegner veranlassen könnte. Könnte man dessen von Privatmünzstätten versichert seyn, man würde unbedenklich ihre Errichtung eben sowohl gestatten können, als man die Errichtung von Privatbanken zugestehet, und die von diesem ausgegebenen Zettel umlaufen läßt, oder als man den Privaten erlaubt, sich der öffentlichen Münzstätten zum Ausprägen ihrer in Barren eingeleiteten edeln Metallmassen in mit dem Gepräge des Staats bezeugneten Gold- und Silbermünzen zu bedienen.

Was aber das Postregal *) angeht, so sprechen mehrere Momente unverkennbar eher wider ihre Regalität, als für diese. Sowohl unser früherhin in

*) Die Regalität der Posten selbst soll nach von Justi Staatswirtsch. Bd. II. S. 151. in dem Rechte des Regenten über die Landstrassen gegründet seyn. — Doch mir wenigstens will es bedünken, daß sich gegen diese Deduktion der Regalität des Postwesens noch mancherlei einwenden lasse. So nothwendig der Bau, und die Unterhaltung der Landstrassen Sache des Gemeinwesens, und nicht einzelner Privaten ist, so wenig treten bei dem Postwesen die Gründe für eine solche Konkurrenz des Gemeinwesens ein, welche bei dem Bau der Strassen und ihrer Unterhaltung vorhanden sind, und Smith a. a. D. Bd. IV. S. 230. mag wirklich nicht Unrecht haben, wenn er die von der Regierung zum Regal erhobene Post für nichts anders, als für ein kaufmännisches-Geschäft jener ansieht. — Inzwischen die Regalität der Posten mag auf diesem oder jenem Grunde ruhen, wenigstens in unsern deutschen Staaten ist sie nicht wohl zu bestreiten, und wenn man nur von Seiten der Regierungen bei der Uebung des Regals nicht zu weit geht, und sich nicht fiskalistischer Strebungen hingibt, mag es immer sich vertheidigen lassen, daß man die Post unter diesen Begriff gestellt hat, und sie dem gemäß behandelt. M. vergl. Häberlin Repertorium des deutschen Staats- und Lehenrechts, Bd. IV. S. 184. und Klüber öffentl. Recht des deutschen Bundes S. 340. S. 568. folg.

Deutschland zur Erleichterung des Verkehrs zwischen einzelnen bedeutenden Handelsstädten bestandenes Botenwesen*), dann selbst die bis zur Auflösung des deutschen Reichsverbandes bestandene *Taxische***) Postanstalt, die seitdem in mehreren deutschen Staaten wieder hergestellte *Latrische* Lebensposten — die genau betrachtet doch weiter nichts sind, als eine Privatanstalt; — die Einrichtung, welche man den fahrenden Posten in Frankreich und England gegeben hat; — alle diese Erscheinungen, und bestandene und noch bestehende Einrichtungen, zeigen offenbar, daß zur Beförderung des Verkehrs die Regalirung der Postanstalt durchaus unnöthig ist; daß das Interesse des verkehrenden Publikums solche nicht nur nicht fordert, sondern daß vielmehr das Publikum sich besser dabei befindet, wenn dieses Gewerbe bloßen Privatunternehmern überlassen ist, als wenn solches von den Regierungen selbst betrieben wird***). Wenigstens kommt zuverlässig der in die öffentlichen Kassen fließende Ertrag der von der Regierung selbst verwalteten Postanstalt dem Volke bei weitem höher zu stehen als er ihm zu stehen kommen würde, wäre die Post in den Händen von Privatunternehmern. Die Menge von Officianten, welche die Regierung anstellen muß, um das Postwesen in allen seinen Zweigen gehörig zu verwalten, und die hohen Besoldungen, welche sie diesen nicht einmal ausreichend beschäftigten Officianten zahlen muß, verschlingen in der Regel den größten Theil des Post-

*) M. vergl. Häberlin a. a. O. Bd. IV. S. 185.

**) Die Hauptmomente der Geschichte der *Taxischen* Posten s. m. in Klüber a. a. O. S. 349. S. 571 — 574, und ausführlicher in Pütter Erörterungen und Beispiele des deutschen Staats- und Fürstenrechts, Bd. I. S. 18 — 75.

***) M. vergl. deßfalls Klüber das Postwesen in Deutschland, wie es war, ist und seyn könnte, Erlangen 1811. 8.; und Patriotische Wünsche das Postwesen in Deutschland betr., Weimar 1814. 8.

ertrags, und was davon für die öffentlichen Kassen übrig bleibt, ist in der Regel nur ein Erzeugniß der von der Regierung willkürlich hoch gestellten Posttaxe *, und anderer den Verkehr dadurch hemmenden Anordnungen, daß man die Post mehr als eine Zwangsanstalt, als eine Hülfsanstalt für das verkehrende Publikum ansieht und handhabt, und alles zur Post versendet wissen will, was das Publikum billiger und zweckmäßiger durch andern Versendungsanstalten versenden konnte und möchte **). Und dennoch unter:

*) So ertrugen z. B. nach Colquhoun a. a. O. Bd. I. S. 276 in England und Schottland, trotz des ungeheuern Verkehrs des Landes, und der äußerst hohen Posttaxe, doch im Jahr 1815 die dort als Regal verwalteten Briefposten nicht mehr als 1,758,250 Pf. Sterl.; oder nach Abzug der 491,617 Pf. Sterl. betragenden Verwaltungskosten, eigentlich nur 1.286,633 Pf. Sterl., und in Irland 177,963 Pf. Sterl., oder nach Abzug 95,473 Pf. Sterl., Verwaltungskosten nur 82,490 Pf. Sterl. In Preussen ist der Ertrag sämtlicher fahrenden und reitenden Posten im Etat für das Jahr 1821, (in dem politischen Journal 1821 Bd. II. St. IX. S. 349.) ohngeachtet auch hier die Posttaxe allgemein für sehr hoch geachtet wird, nicht höher als zu 500,000 Thlr. veranschlagt; und in Baiern hat man bei dem Landtage vom Jahr 1819 nach dem damaligen Finanzbudget — nach Graf von Soden der bayer. Landtag v. J. 1819 S. 329. — den reinen Ertrag sämtlicher Posten nicht höher als zu 344,000 Gulden rhein. angesetzt, wiewohl die Bruttoeinnahme zu 1,170,787 Gulden rhn. angegeben wurde. — Nicht unwichtig mag übrigens die Bemerkung von von Jakob Staatsfinanzwissenschaft Bd. I. S. 340. seyn, daß Privatleute das für eben so viel Hunderte thun würden, als jetzt mancher Postdirektor Tausende empfängt.

***) Beispiele der Art sind, das Verbot, Pakete unter vierzig Pfund, mit anderer Gelegenheit, als mit der Post, zu schicken; verschlossene Briefe bei sich zu führen, oder durch

gräbt den regelmässigen Gang der Betriebsamkeit und des dazu nöthigen Verkehrs nichts mehr, als die Erschwerung der allgemeinen Comunikationswege, welche sich in solchen Willkürlichkeiten offenbart. Auch selbst für die öffentlichen Kassen ist damit nichts gewonnen. Der Ertrag der Posten vermindert sich — wie die Geschichte der neuesten Zeit, und die Folgen der erhöhten Posttaxe überall bewähren — in demselben Verhältnisse, wie sich die Schwierigkeit ihres Gebrauchs vermehrt.

Mit einem Worte, finanzielle Zwecke sind eigentlich dem Postwesen durchaus fremd. Sein eigenthümlicher Charakter ist der einer Hilfsanstalt für das verkehrende Publikum. Und diesen Charakter möglichst aufrecht zu erhalten, sollte der erste und letzte Strebepunkt für alle Regierungen bei der Handhabung ihres Postregals seyn. Das allerbeste aber möchte es seyn, lieber auf dieses Regal ganz zu verzichten; die Beförderung der Communication, welche die Post bezweckt, unter öffentlicher Aufsicht stehenden Privatunternehmern zu überlassen, und sich von Regierungswegen bloß darauf zu beschränken, daß diese das Publikum ordentlich und regelmäßig bedienen. Die Klagen über den Druck der zu hohen Posttaxe würden dann von selbst verstummen. Denn das Interesse des Privatunternehmers heischt, so wie das des Publikums, nur möglichst billige Posttaxen.

Den Hauptgrund für die öffentliche Administration der Posten durch Staatsbediente glaubt man dar,

Boten, Reisende, oder Fuhrleute zu besorgen; durch andere Fuhrgelegenheit weiter zu fahren, wenn man mit der fahrenden ordinären oder Extrapost gekommen, und nicht einen oder mehrere Tage stillgelegen hat; gar nicht mit andern Gelegenheiten zu fahren, an Tagen, wo Posten gehen; und dergl. Verordnungen, wovon alle Postordnungen voll sind, mehr. W. vergl. von Jakob a. a. O. S. 422. in der Note S. 338.

aus entnehmen zu können, daß Privatpersonen nicht den Grad der Sicherheit für die versendeten Gelder und Güter gewähren könnten, welche man von einer öffentlichen Postanstalt fordert. Doch ich brauche wohl nicht zu bemerken, daß dieses Argument nichts weiter ist, als ein leerer Scheingrund. Werden wohl der Post Gütermassen von so hohem Werthe und Preise anvertraut, wie Seeschiffen und Frachtfuhrleuten? und sind diese Güter hier weniger sicher, als auf der Post? Widerstrebt der größeren vermeintlichen Sicherheit der Post nicht gerade der Umstand, daß die ihr anvertrauten Güter von Station zu Station durch eine Menge Hände gehen, welchen man gewiß bei weitem weniger Zuverlässigkeit beimessen muß, als einem bekannten Schiffer und Frachtfuhrmann? Hat man nicht Mittel genug gefunden, seine irgendwohin zu versendenden Güter durch Privatanstalten eben so gut, wo nicht bei weitem besser, zu versichern, als durch die Post? und würden sich nicht in jedem Lande, wo man der Privatbetriebsamkeit, und dem Privatunternehmungsgeiste möglichst freien Spielraum läßt, sich bald Privatversicherungsanstalten finden, welche die Garantie für die der Post eines Privatunternehmers anvertrauten Güter übernehmen, und in diesem Punkte wohl noch mehr leisten, als die öffentliche Post, welche ihre Gewähr doch eigentlich nur auf die möglichen Nachlässigkeiten oder Unterschleife ihrer Offizianten beschränkt, im Falle gewaltthamer Beraubungen ihrer Transporte aber für nichts haftet, und, wider die Natur des mit ihr abgeschlossenen Geschäftes, in der Regel, selbst bei Vernachlässigungen und Veruntreuungen von Seiten auswärtiger mit ihr in Verbindung stehender Postämter und Postoffizianten nicht unbedingt haften will, sondern ihre Ersatzpflicht nur auf den Bereich ihres Landes beschränkt, und selbst hier den Ersatz oft nur nach langer Zeit, nach einer Menge vorhergegangener Untersuchungen, welche den Aufgeber ganz und gar nichts angehen,

leistet? Auch darf bei der Idee, das Postwesen Privatunternehmern zu überlassen, wohl nicht übersehen werden, daß die Regierungen durch ganz und gar nichts gehindert werden, die solchen Privatunternehmern anvertrauten Postgüter in einen besondern Schutz zu nehmen, und Einrichtungen zu treffen, daß alle Vergehen und Nachlässigkeiten der Privatpostunternehmer und ihrer Agenten und Commis eben so von Amtswegen untersucht werden müssen, als jetzt die Vergehungen und Nachlässigkeiten der vom Staate angestellten Postoffizianten. Zuverlässig würden selbst manche Posttrevel auf Privatposten viel seltner vorkommen, als auf öffentlichen Posten, namentlich würde das Publikum gewiß weniger Ursache haben, über die Verletzung des Postgeheimnisses zu klagen, als manche Regierungen, und manche Offizianten derselben oft so wenig achten. Und zuletzt würde gegen Vernachlässigungen und Veruntreuungen der Privatpostunternehmer zuverlässig viel leichter Recht zu erhalten seyn, als gegen ähnliche Ordnungswidrigkeiten öffentlicher Postbeamten, die oft schon ihr Charakter, als Staatsdiener, gegen manche Rüge schützt, welche bei einem Privatunternehmer wohl nie unbeachtet bleiben dürfte. — Kurz soviel ist wohl unbestritten richtig, weder staatswirthschaftliche, noch finanzielle, noch politische Gründe stehen der Aufhebung des Postregals entgegen. Statt entgegen zu stehen, gebieten alle Gründe, welche man aus der Staatswirthschaft, der Finanzkunst oder der Politik entlehnen mag, um die Uebung des Postregals zu rechtfertigen, vielmehr dessen Aufhebung, und zwar nicht bloß für die fahrenden Posten, sondern selbst auch für Briefposten. Was die Regierung dabei an ihrem Einkommen verlieren möchte, würde sie auf der andern Seite doppelt gewinnen, durch den Einfluß, welchen der freigegebene Verkehr auf die Communicationswege und auf den allgemeinen Wohlstand haben würde, der doch immer die einzige zuverlässige Quelle für die öffentlichen

Bedürfnisse ist, und dessen möglichster Beförderung keine Maasregel der Regierung in den Weg treten darf.

Haben aber selbst solche öffentliche Anstalten, wie Münz- und Postwesen, als Quellen für das öffentliche Einkommen behandelt, so manches gegen sich, so treffen gewiß noch bei weitem mehr Vorwürfe solche Regalien, bei welchen, wie beim Bergwerks-, Jagd- und Fischereiregale und mehreren andern der Art, die Regierungen nicht blos als Agenten und Diener des gemeinen Wesens zur Förderung des allgemeinen Wohls sich darstellen können, sondern wo bei der Uebung des Regals das Streben nach Erlangung von Einkommen für die öffentlichen Kassen, als der eigentliche und Hauptzweck erscheint, und im Treiben der Regierungen nur der Charakter von für ihr Interesse arbeitenden Gewerbsleuten sich allein offenbart.

Was zuerst das Bergwerksregal betrifft, so sind zwar die Gründe, welche die Regierungen bestimmen mochten, das Gewerbe des Bergbaues zu einem Regale zu erheben, sehr leicht begreiflich. In so weit Bergbau auf Staatsländereien betrieben wird, ist die Regierung dazu, als Eigenthümerin vom Grunde und Boden, berechtigt, und daß sie sowohl hier, als überhaupt, wo Bergbau zu treiben war, ihn selbst unternahm, dazu mag sie wohl durch die Schwierigkeiten veranlaßt worden seyn, welche solche Unternehmungen immer begleiten, und welchem im Zustande der Kindheit des bürgerlichen Wesens, bei dem dort herrschenden geringen Wohlstande, wohl kein Privatmann damals gewachsen war. — Inzwischen mag auch der letzte Grund das Unternehmen des Bergbaues auf öffentliche Rechnung rechtfertigen; das Fortsetzen auf diese Weise zu einer Zeit, wo der Volkswohlstand auch bei Privatleuten solche Unternehmungen sehr wohl gestattet, rechtfertiget er auf keinen Fall. Der erste Grund aber spricht unter allen Verhältnissen nur dem

Bergbau der Regierung auf öffentlichen Grund und Boden das Wort; keinesweges aber einer solchen Ausdehnung desselben auf Privatländereien, wie sie im Bergwerksregal erscheint. — Staatswirthschaftlich die Sache betrachtet, sagt es in jedem Lande, das nicht auf einem gar zu tiefen Stande der Cultur und des Wohlstandes steht, gewiß dem allgemeinen Besten bei weitem mehr zu, wenn die Regierung sich dieses, in seinem Ertrage äusserst unsichern, Regals zu entschlagen sucht, als wenn sie darauf ausgeht, es noch fernerhin zu erhalten, oder wohl gar zu erweitern. Schon in den griechischen Freistaaten überzeugte man sich von der grösseren Nützlichkeit etnes solchen Bergbaues vor dem vom Staate selbst betriebenen. Wenn auch dort der Staat Eigenthümer der Bergwerke war und aus ihnen einen bedeutenden Theil des Einkommens der Regierung ziehen zu müssen glaubte, so betrieb er doch niemals den Bergbau auf seine eigene Rechnung, sondern alle Bergwerke waren an Privatpersonen in Erbpacht gegeben, und giengen durch Erbschaft, Verkauf, kurz durch jede Art rechtlicher Uebertragung, auf Andere über*). Daß man in unsern meisten neuern Staaten die Regierungen selbst noch so oft mit dem Bergbaue beschäftigt sieht, verdankt offenbar nur der Verkehrtheit der Ansichten unserer

*) Den Verkauf der Bergstücke d. h. des Rechts zu bauen, besorgten die Poleten. Für jenes Recht wurde ein für alle Mal ein Kaufpreis erlegt, ausser welchem die Inhaber den vier und zwanzigsten Theil der Ausbeute, als fortwährende Abgabe, zu bezahlen verpflichtet waren. Zum Besiz der Gruben waren übrigens nur Bürger und Isotelen berechtigt. Theils besaßen die Besizer viele Stücke, theils nur einzelne. Der gewöhnliche Kaufpreis einer Grube war Ein Talent, oder etwas darüber. M. vergl. Böckh Staatswirthsch. der Athener, Bd. I. S. 332 und 333.

unserer früheren staatswirthschaftlichen Systeme über den eminenten Werth der edlen Metalle, und einer unnöthigen Furcht in Zeiten der Noth den erforderlichen Bedarf an manchem unedlen nicht zu haben, sein Daseyn, wiewohl man dabei nicht zu bedenken scheint, daß der Erwerb und Besiß edeler Metalle, oder von Metallen überhaupt, keinesweges dadurch bedingt ist, daß sie die Regierung auf ihre eigene Kosten zu Tage fördert, sondern daß der allgemeine Bedarf an diesen Erzeugnissen dem Volke ebenso wohl und ebenso billig durch Privatunternehmer geliefert werden kann, und wird, als durch die von der Regierung angestellten Bergoffizianten, und die diesen bei, und untergebenen Schaaren von Berg, und Hüttenleuten * ; — von Leuten, deren Unterhaltung gewöhnlich den bei weitem größten Theil des Ertrags der Bergwerke, selbst oft den der ergiebigsten, verschlingt, so daß selbst finanziell durch den Bergbau nichts gewonnen wird; nicht gerechnet, daß selbst dieser geringe Ertrag, durch die mancherlei Pralereien, zu welchen die Gewinnung der Offizianten der Regierungen und ihrer Untergebenen so oft Anlaß gibt, und noch mehr durch sein hemmendes Einwirken auf den regelmässigen Fortgang der Volksbetriebsamkeit, dem Volke gewöhnlich bei weitem mehr kostet, als er der Regierung einbringt. Vor einem so zusammengesetzten Geschäft, wie die Verwaltung des Bergbaues, und das damit nothwendig verbundene Hüttenwesen ist, sollte sich in unsern Zeiten, wo der Privatmann sich so leicht solchen Unternehmungen hingibt, also das Eingreifen der Regierungen nicht mehr nöthig

*) Einen überzeugenden Beweis hierfür giebt England. Schon seit der Königin Anna gibt es dort kein Bergwerksregal mehr, sondern der Besitzer des Landes ist immer auch zugleich Besitzer der dort angelegten Gruben und doch beträgt nach Colquhoun a. a. D. Bd. I. S. 89. der jährliche Ertrag der gewonnenen Produkte 9.000.000 Pf. Sterl.
3. Bd.

ist, wohl jede Regierung hüten, der es um ein sicheres und zuverlässiges Einkommen zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben wahrhaft zu thun ist. Ohne nachtheilige Monopole, die sie ihren Bergwerkserzeugnissen leiht, kann sie wohl in den wenigsten Fällen die Konkurrenz von nur einiger Massen verständigen Privatleuten aushalten. Die mancherlei Ober- und Unterbehörden, Rechnungsführer, und Controleure, welche sie zu ihrem Bergwerks- und Hüttenwesen gewidmeten Erablissemens bedarf, hat jener schon nicht nöthig, und schon dieser Umstand muß den Ertrag seiner Unternehmung ganz anders gestalten, als den der Ihrigen. Dazu kommt aber noch der Hauptvortheil der größern Unabhängigkeit der letztern von fremden Einflüsse. Der Privatmann überlegt selbst, und faßt seine Entschlüsse selbst. Nützliche Unternehmungen, vortheilhafte Bauten, und andere solche Vorkehrungen, welche die öffentlichen Verwalter oft unterlassen, weil die obern Behörden sich mit ihnen nicht vereinigen können, und sie kein Interesse haben, die Sache mit Eifer zu betreiben, führt der Privatmann schnell aus, so bald er die Nützlichkeit davon einsieht. Und wie viele Vorthelle genießt derselbe vollends bei dem Verkaufen der Produkte, wo alles von Benutzung der Zeit und Umstände, und von schnellen und kurzen Entschlüssen abhängt, welche bei den wiederholten Anfragen, lange ausbleibenden Antworten, dem nothwendigen Formentwesen der öffentlichen Geschäftshandlung, und dem vielen Hin- und Herschreiben der untern und obern Behörden nicht möglich sind. Selbst die Furcht, daß Privatleute ihren Bergbau in so fern weniger wirthschaftlich betreiben möchten, daß sie bei der Gewinnung ihrer Erze mehr die Gegenwart als die Zukunft beachten, und manches noch lange nachhaltige Bergstück zu früh oder nicht ganz methodisch und völlig rein ausbauen möchten, — selbst diese Furcht spricht dem eigenen Betriebe des Bergbaues von Seiten der Regierungen das Wort nicht. Die Vor-

spiegelung, daß die Privatleute sich leicht einem, dem allgemeinen Besten nachtheiligen, Raubbausysteme hingeeben könnten, ist in den meisten Fällen ohne Grund, und gewöhnlich nur ein Weg, auf welchem das Bergdepartement seine Herrschaft, und seine Eingriffe in die Wirthschaft der Unternehmer von Privatbergwerken, zu erweitern sucht. Privatleute bauen so wenig auf Raub, als die Regierungen, so bald eine andere Methode ihnen mehr und sichere Vortheile verspricht. Wo aber das Produkt der Kosten, welche ein förmlicher Bergbau erfordert, nicht werth ist; wo es den Kostenpreis der gewonnenen Erzeugnisse des Bodens übersteigt; da ist es doch gewiß besser, sich davon so viel wie möglich auf die am wenigsten kostspielige Weise zu verschaffen, wenn auch ein Theil der zu gewinnenden Mineralien dabei zu Grunde geht. Die Meinung, daß jedes Stück Eisen, Gold, Silber, Kupfer, u. s. w. rein und methodisch, wie es in der Bergbauwissenschaft steht, ohne Rücksicht auf das Verhältniß des dazu nöthigen Kostenaufwandes, aus der Erde geschaffet werden müsse, — diese Meinung beruht offenbar auf Kunstvortheilen, und läßt sich nach Grundätzen einer verständigen Wirthschaft nie billigen. — Mit einem Worte, von der staatswirthschaftlichen Seite betrachtet, hat zuverlässig die Uebung des Bergwerksregals bei weitem mehr gegen sich als für sich. Wenn es auch rechtlich sich noch so gut begründen lassen mag *), so würden dennoch die

*) M. verzi hierüber Klüber öffentl. Recht des deutschen Bundes S. 360 — 362 S. 593 — 600; und über die allmähliche Ausbildung der Idee der Regalität der Bergwerke in Deutschland s. m. Hüllmann Geschichte des Ursprungs der Regalien, (Frankfurt a. d. S. 1806; 8.) S. 62. und dessen deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters S. 69 — 76 — Unter die ganz unbestrittenen Gegenstände des Bergwerksregals rechnet man übrigens in unsern deutschen Ländern Gold und Silber. Nicht so ganz ausgemacht

meisten Regierungen sehr wohl thun, bei seiner Uebung so vorsichtig, und bei der Gestaltung von Privatunternehmungen so nachsichtig zu seyn, als möglich. Wenn sie auch Bergetablissemens, welche sie schon in Gang gebracht, und in Betrieb gesetzt haben, nicht geradezu aufgeben, und ins Freye fallen lassen wollen, so möchten sie doch wenigstens auf die Regalität verzichten, und so wie die Cultur der Oberfläche des Bodens auch die durch Forschung ihres Innern zum Behuf der Gewinnung von Metallen und andern nützlichen Fossilien dem Eigenthümer überlassen, oder überhaupt dem, der, mit Genehmigung des Eigenthümers des Grundes und Bodens, dazu Lust und Beruf haben mag *).

ist dagegen die Regalität des Bergbaues auf unedle Metalle, und andere Mineralien. Die richtigere Meinung scheint diejenige zu seyn, welche nur diejenigen Gegenstände aus dem Mineralreiche zu den Regalien rechnet, welche durch Kunst der Bergleute, also durch regulären Bergbau, gewonnen werden müssen. M. vergl. von Sönnner Rechtsfälle, Bd. II. S. 1—74.

- *) Aus diesem Gesichtspunkte betrachtete man den Bergbau bei den Römern. Privatleute durften bei ihrem Bergwerke selbst auf edele Metalle anlegen, nur mußten sie einen gewissen Canon davon an die Regierung zahlen, und namentlich mußten bei angelegten Marmor- und anderen Steinbrüchen die Unternehmer dem Eigenthümer des Bodens, ausser der Abgabe des Zehnten an den Staat, auch noch einen Zehnten für sich abgeben. M. vergl. Hegewisch Versuch über die römischen Finanzen. S. 345 und 346. — Die Grundsätze der römischen Regierung hat, jedoch mit einigen Modifikationen, in der neuern Zeit die französische wieder hervorgesucht in der Loi concernant les Mines etc. vom 21. April 1810 und den hier Art. 10 — 12. gegebenen Bestimmungen: Nul ne peut faire des recherches pour decouvrir des mines, enfoncer des sondes, ou carrières sur un terrain, qui ne lui appartient pas, que du consentement du propriétaire de la surface, ou avec

Am allerwenigsten scheint es mir sich rechtfertigen zu lassen, daß man in der neuern Zeit die ursprünglich nur auf die Gewinnung edeler, bergmännisch zu gewinnen, Metalle beschränkte Regalität des Bergbaues hie und da selbst auf gemeine, oft ohne alle bergmännische Kunst zu erlangende, Fossilien ausgedehnt hat. Wohl hat man dadurch, daß man auch Halbmetalle, Alaun, Schwefel, Vitriol, ferner Steinkohlen, Torf, Salpeter, Edelsteine, Marmor, Alabaster, Achate, Schiefer, Feuersteine, ja selbst gemeine Steinbrüche, desgleichen Farberde, Lösser, und Ziegelthon, Walfers, und Porzellanerde, Mergel, Kreide, Lehm, Streusand, auch wohl sogar gemeinen

l'autorisation du gouvernement, donnée après avoir consulté l'administration des mines, à la charge d'un préalable indemnité envers le propriétaire, et après qu'il aura été entendu. Nulle permission des recherches, ni concession des mines, ne pourra, sans le consentement formel du propriétaire de la surface, donner le droit de faire des sondes et d'ouvrir des puits ou des galeries, ni celui d'établir des machines ou magasins dans les enclos marés, cours, ou jardins, ni dans les terrains attenant aux habitations ou clôtures murées dans la distance de cent mètres des dites clôtures ou des habitations. Le propriétaire ne pourra faire des recherches sans formalité préalable dans les lieux réservés par le précédent article, comme dans les autres parties de sa propriété; mais il sera obligé d'obtenir une concession avant d'y établir une exploitation. — Ueber die zweckmäßigste Weise bisher auf öffentliche Rechnung betriebene Bergwerke in die Hände von Privatunternehmern zu bringen, s. m. übrigens von Jakob Staatsfinanzwissensch. Bd. I. S. 212 — 222; und über die Herstellung einer dem Zweck und Wesen des Bergbaues überhaupt angemessenen Bergwerksverfassung und Verwaltung. Karsten Archiv für Bergbau und Hüttenwesen, Bd. I. Heft. I. S. 25 folg.

Sand, zu Gegenständen des Bergwerksregals gemacht*) hat, das Privateigenthum sehr beschränkt, und den Pri-

*) Mehreres über den hier angedeuteten, dem Bergregale bis und da gegebenen Umfang s. m. bei Klüber a. a. D. § 362. S. 597 — 600 und in den dort angeführten Schriften. — In Sachsen unterscheidet man zwischen dem hohen und niedern Bergregale. Zu diesen erstern rechnet man die Edelsteine, Gold und Silber; zu dem letzteren hingegen die geringeren Metalle, Kupfer, Zinn, Blei, Eisen, und nächst diesen von andern Mineralien, Vitriol, Alaun, Antimonium, Schwefel, Salpeter, die Kobolde, Serpentinstein, und Steinkohlen. Die Marmor-, Kalk- und Steinbrüche aber, so wie der Torf, gehören zum Eigenthum derjenigen Personen, auf deren Grund und Boden sie angetroffen werden. W. vergl. von Kömer Staatsrecht und Statistik des Kurfürstenthums Sachsen, Bd. II. S. 689 — 691. In Preussen umfaßt die Regalität nach dem U. P. L. R. Thl. II. Tit. XVI. §. 69 — 74. alle Fossilien, woraus Metalle und Halbmetalle gewonnen werden können, ingleichen alle Edelsteine, ferner alle Salzarten, mit den Salzquellen, vorzüglich Steinholz, Salpeter, Vitriol, Alaun, Schwefel, Reißblei, Erdspek, Stein- und Braunkohlen. Andere Fossilien hingegen, welche in ihrer natürlichen Gestalt sogleich zum ökonomischen Gebrauche bei Künsten, Handwerken, oder zum Bauen benutzt zu werden pflegen, gehören dem Eigenthümer des Grundes und Bodens, oder dem Gutsherrn, wenn dieser nach den Provinzialrechten das Vorrecht darauf hat. Besonders werden Marmor, Porphyre, Granit und Basalt, Serpentinstein, Kalk, Gyps, Sandstein, Torf, Thon, Lehm, Mergel, Walker- Umbra. Ocker- und andere Farberden, in so fern aus letzteren keine Metalle oder Halbmetalle gewonnen werden können, zu den Regalien nicht gerechnet. Nach den Grundsätzen der französischen Gesetzgebung, in der oben angeführten Loi etc. vom 21. April 1810. Art. 1 — 4 u. 11. (a. a. D. S. 304 u. 324) — beschränkt sich die Verbind-

privateigenthümer mancherlei oft sehr brückernden Placaten ausgesetzt, aber zuverlässig für die öffentlichen Kassen nur sehr wenig, und bei weitem nicht das gewonnen, was diese Ausdehnung der allgemeinen Volksbetriebsamkeit kostet. Auf keinen Fall kann jener Gewinn, wenn er sich auch wirklich nachweisen ließe, Eingriffe der Art in das Privateigenthum auf Seiten der Regierungen rechtfertigen. Der Rechtfertigungsgrund für solche Eingriffe möchte bei den meisten nur in der bekannten *Maxime Vespasians* zu suchen seyn: *lucri bonus odor ex re qualibet.*

Glaubt man Unternehmungen der Privaten auf Gewinnung der unterirdischen Erzeugnisse der Erde nicht der Privatbetriebsamkeit der Unternehmer ganz hingeben zu können, und dabei eine Obhut des Staats eintreten lassen zu müssen, so kann diese eigentlich doch nur darauf gerichtet seyn, daß durch solche Unternehmungen die Benutzung der Oberfläche nicht gefährdet, oder die unterirdischen Grabungen nicht so weit getrieben werden, daß die Unternehmer derselben sich selbst am Ende zu nahe kommen, und einander ihre Zwecke vereiteln. Nur dazu mag es nothwendig seyn, daß jeder der irgend ein Bergwerksunternehmen beginnen will, dieses Unternehmen der Regierung melde und den Kreis bezeichne,

slichkeit, Concessionen zu suchen auf Metalle und Halbmetalle, Vitriol, Alaun, Erdspek, Stein- und Braunkohlen, und andere unterirdische Inflammabilien; Bausteine, Sand, Porzellan-Töpfer- und Walkererde aber sind zur freien Gewinnung dem Eigenthümer überlassen, wenn die Gewinnung durch offene Gruben möglich ist. Unterirdische Gruben und Gänge auf solche Mineralien aber sind der Aufsicht der Bergverwaltung unterworfen. — Eine kurze Geschichte der französischen Gesetzgebung über das Bergbauwesen enthalten übrigens die Motive des angeführten Gesetzes, im Journal des Mines, Nr. 160, April 1810. S. 243 — 301.

innehalt dessen er seine Grabungen vornehmen, und wie weit er solche treiben will. Soll aber diese Meldung das enthalten, was man gewöhnlich unter dem Ausdrucke muthen versteht, so ist es offenbar überflüssig. Die Regierung mag und muß zwar Bergbau schützen, wie sie anderes Eigenthum auch schützt, aber daß jemand sein Eigenthum zum Bergbau ohne ihre Einwilligung nicht benutzen dürfe, so etwas zu gebieten, liegt ausser dem Bereich ihrer Machtvollkommenheit, man gebe dieser eine Ausdehnung, welche man will.

Noch weniger, als sich für die Regalität des Bergbaues sagen läßt, läßt sich für die so beliebten Jagd- und Fischereiregale sagen. Wenigstens der Hauptgrund, welcher der Regalität des Bergbaues noch etwa das Wort sprechen mag, die Schwierigkeit solcher Unternehmungen von Seiten einzelner Privatpersonen, — dieser Hauptgrund fällt hier ganz weg. Was die Jagd, und ihre Regalität betrifft, so gehört die Erlegung und der Fang der in meinen Wäldern, oder überhaupt im Bereiche meines Grundeigenthums, befindlichen wilden Thiere, wohl zu meinen Eigenthumsrechten, und der Staat mag um jene größtentheils der Wirthschaft der Privaten schädliche wilde Thiere vertilgt zu sehen, wohl mir zur Pflicht machen, dem Fang und der Vertilgung derselben den nöthigen Fleiß zu widmen. Aber daß die Regierung selbst diesen Fang und diese Vertilgung übernehme, und daraus einen Erwerbszweig für ihre öffentliche Kassen zu machen suche, dazu ist gewiß kein ausreichender Rechtfertigungsgrund vorhanden. Als einen Ausfluß des Eigenthums, und als ein Schutzmittel gegen dessen Beschädigungen von Seiten des Wildes, mag zwar die Regierung die Jagd ausschließlich in ihren Staatsforsten und ihren Domänenbesitzungen üben. Aber dieselben Rechte, welche sie in diesen Forsten und in ihren Besitzungen übt, kann sie ohne Ungerechtigkeit keinem Privatmanne auf seinem Eigenthume versagen. So wollen es wenigstens völlig

gleichmäßig das allgemeine öffentliche Recht und die Grundbegriffe der Staatswirthschaftslehre. Hat sich in den meisten Staaten die Sache im Laufe der Zeit anders gestaltet, hat die Jagd, welche in der früheren Zeit unserer Geschichte, unsern Königen ausschließlich nur in ihren Bannforsten zustand, allmählig zu einem Regale erhoben *); und hat diese Erhebung jenem ursprünglichen Anhängsel des Grundeigenthumsbesizes einen andern, seiner eigentlichen Wesenheit fremden, Charakter gegeben, so sagt wenigstens der dermaligen Gestaltung unserer Staaten dieser Charakter äusserst wenig oder gar nicht mehr zu.

Als einen wahrhaft einträglichen Gewerbszweig können auch die Regierungen ihre Jagdgerechtigkeit auf keinen Fall ansehen. Die Besoldung ihrer Jagdbeamten, und die Kosten der Unterhaltung ihrer Jagdgeräthschaften, decken sich selbst da, wo die Preise des erlegten Wildes ziemlich hoch stehen, kaum durch den Erlös aus diesem Wilde **). Und doch sind selbst jene Besoldungen und Unterhaltungskosten eigentlich nur der geringste Theil von den Kosten, welche die Uebung der Jagd veranlaßt. Würden die mancherlei Dienstleistungen, welche man dabei von den Unterthanen als Frohnleistungen verlangt und erhält, noch mit in Anschlag

*) Ueber die Art und Weise, wie diese Erhebung allmählig zu Stande kam, und über die Gründe, worauf solche beruht, s. m. Danz Handb. des heut. deutschen Privatrechts 2c., Bd. II. S. 41 — 44.

***) Wie unbedeutend der Ertrag der Jagd in finanzieller Beziehung sey, davon gibt Baiern, wo es doch an allen Sorten von Wild gar nicht fehlt, ein überzeugendes Beispiel. Nach einer bei dem Landtage vom Jahr 1819 vorgelegten sechsjährigen Durchschnittsberechnung belief sich der jährliche Ertrag, aller, noch dazu größtentheils verpachteten, Jagden auf nicht mehr, als 69,933 Gulden rhein. M. vergl. (Graf von Soden) der baier. Landtag v. J. 1819. S. 283.

gebracht, und dann der Ertrag der Jagd mit dem durch sie veranlaßten Gewinne verglichen, so würde sich selbst in den wildreichsten Gegenden in der Regel baarer Verlust zeigen. Und was kostet noch außerdem das Wild dem Volk durch den Schaden, den es seinen Fluren und Wäldern zufügt?

Mit einem Worte, unter den bisher geübten Regalien, deren Resignation zum Besten der Unterthanen der denkende Staatswirth wünschen mag, nimmt gewiß das Jagdregal die erste Stelle ein. Mögen die Regierungen ihren Wildbann — ihre gesetzgebende und richterliche Gewalt in Jagdangelegenheiten — nicht dazu benützen, um dem vom Wilde so oft äusserst hart bedrängten Unterthanen die Sicherstellung gegen solche Beschädigung zu erschweren, oder wohl gar das Wild durch Heegebote in Schutz zu nehmen, — sondern mögen jene den Regierungen unbestritten zukommende, aber mit dem Jagdregale durchaus nicht zu verwechselnde Hoheitsrechte, nur dazu von ihnen geübt werden, das Wild möglichst zu vertilgen, und da, wo man es erhalten zu sehen wünscht, es in möglichst verwahrte Gehege zu verbannen, wo es den Unterthan nicht weiter beschädigen kann. — Dieß allein kann der Wunsch jedes unbefangenen Staatswirths seyn; wenigstens in unserm deutschen Vaterlande, und allen Ländern, die ihm an wirthschaftlicher Cultur gleich stehen. Die Verhältnisse, aus welchen die Regalität der Jagd hervorgingen, haben sich schon längst überlebt. Mit der nothwendig gewordenen Ausrodung unserer in der früheren Zeit unserer Geschichte so ausgedehnten Wälder, hat sich die Nothwendigkeit das Wild, wo nicht ganz zu vertilgen, doch wenigstens auf die geringste Zahl zu beschränken, von selbst begründet *).

*) Am wenigstens läßt sich übrigens die Ausdehnung des Jagdregals auf Ausschließung des Waldeigenthumes von mehre-

Wohl mit Recht verdient es darum Beifall, daß man in unsern Tagen die früherhin übliche Benutzung der Jagden durch eigene Verwaltung, mit der Verpachtung derselben zu vertauschen gesucht hat. Ist auch vom Pächter eine pflegliche Benutzung des ihm zugeheilten Jagdbezirks so leicht nicht zu erwarten, so ist dieses dennoch dem allgemeinen Besten wohl eher zuzusagen, als widerstrebend. Denn gerade hier ist es, wo eine pflegliche Benutzung eher zu hemmen, als zu fördern seyn mag. Was die Regierung durch die minder pflegliche Benutzung in der Folgezeit an ihrem Jagdeinkommen verlieren kann, gewinnt sie doppelt und dreifach wieder durch den erhöhten Wohlstand des jetzt weniger vom Wilde beängstigten Landmannes; durch die Vermehrung der Produktion, und durch die erhöhte Gütermasse, welche die Sicherheit vor den Beschädigungen des Wildes gewährt; — nicht gerechnet den immateriellen Gewinn, den die erhöhte Zufriedenheit des Volkes liefert, wenn es seinen Fleiß gegen die Beschädigungen und Verheerungen des Wildes vollkommen geschützt sieht, und sich überzeugt, daß die Regierung keinen Anstand nimmt, sich selbst zu Aufopferungen zu verstehen, um ihm diesen Schutz zu gewähren.

Die Regalisirung der Jagden läßt sich eigentlich ganz und gar nie vertheidigen. Bei der Regalisirung der Fischereien in öffentlichen Strömen, Flüssen,

ren Forstnebenbenutzungen rechtfertigen, welche man ihm zur Erhaltung des Wildstandes meist nicht zugestehen will. Das Jagdregale kann nur das enthalten, daß die Regierung ausschließlich die zur Jagd geeigneten wilden Thiere fangen und tödten kann. Aber daß der Waldeigenthümer das wilde Obst, die Eicheln und Bucheckern und dergleichen Erzeugnisse seiner Waldungen, nicht benutze, weil sie dem Wilde zur Nahrung dienen, dieses zu verbieten, liegt in dem Jagdregale gewiß nicht, und wird es dazu dennoch benutzt, so möchte diese Ausdehnung wohl äußerst schwer zu rechtfertigen seyn.

Seen, und in den an ein Land gränzenden Seeküsten, ist dieses nicht ganz so der Fall. Wenigstens treten der Regalität dieser Fischereien nicht die rechtlichen Gründe entgegen, welche der Regalität der Jagden entgegenstehen. Es läßt sich vielmehr rechtlich sehr wohl vertheidigen, wenn die Regierung in jenen nicht zum Eigenthume der Privaten, sondern wirklich zum Staatseigenthume gehörigen Gewässern, das Recht der Fischerei sich allein und ausschließlich aneignet. Inzwischen staatswirthschaftliche Gründe, und zwar sehr bedeutende, sind auch hier gegen die Regalisierung des angeedeuteten Gewerbszweiges nicht zu verkennen. — Wird die Fischerei, wenn auch unter gewissen polizeilichen Beschränkungen, der Betriebsamkeit Aller hingelassen, so wird sie gewiß dem Nationaleinkommen einen bei weitem größeren Zuschuß gewähren, als wenn die Regierung sie als Regale zu benutzen strebt. Gleichviel, sie lasse die Fischerei auf ihre eigene Rechnung üben, oder durch ihre Pächter, in dem einen Falle, wie in dem andern wird sie selten darauf ganz den Gewinn ziehen, den dieses Gewerbe in den Händen der Privaten verspricht. Am allerwenigsten mag der Vorwand, die freigegebene Fischerei werde zu einer unpfleglichen Benutzung dieses Gewerbszweiges hinführen, die Aufrechterhaltung der Regalität hindern. Wird der Fischfang durch polizeiliche Anordnungen auf gewisse Zeiten, auf gewisse bestimmte Gattungen, und Fische von bestimmter Größe und Gewicht beschränkt, so ist zuverlässig davon, daß die Regierung jeden zu fischen gestattet, der dazu Zeit, Geschicke, und Lust hat, für den Verderb der Fischerei nichts zu fürchten; und was die Hauptsache ist, das Volk wird dabei den Vortheil haben, seinen Fischbedarf zu billigeren Preisen zu erhalten, als ihm die Regierung und ihre Verwalter oder Pächter solchen je liefern können *).

*) Wenn ich mich hier für die Freigebung der Fischereien in

kennbar besser, die Fesseln der Volksbetriebsamkeit durch Freigebung eines bisher nicht frei gelassenen Gewerbes zu lösen, als solche in ihrer bisherigen Stärke zu erhalten. — Ueberhaupt möge jede Regierung immer Alles von Allem benutzen lassen, was seinem Wesen nach nur immer von Allen benutzt werden kann. Dieser Grundmaxime der Industriepolitik muß die Finanzpolitik stets möglichst zu huldigen bemüht seyn. Huldigt sie ihr, alle Regalien werden allmählich von selbst verschwinden, und zwar ohne allen Nachtheil für die öffentlichen Kassen; mit desto bedeutenderem Gewinn hingegen für das Volk, dessen Gütererwerb und Besizthum doch

öffentlichen Seen, Strömen und Flüssen erkläre, so will ich doch dieses keinesweges so gedeutet wissen, als wollte ich das sogenannte Wasserregal, von dem die Fischerei nur einen Theil bildet, seiner ganzen Ausdehnung nach aufgegeben wissen. Daß die übrigen Benutzungsarten der öffentlichen Gewässer keinesweges der Willkühr jedes einzelnen Privaten überlassen werden können, liegt in der Natur der Sache, und ebenso liegt es in der Natur der Sache, daß der Staat für die Anstalten, welche er trifft, um dem Einzelnen die Benutzung der öffentlichen Gewässer zu erleichtern, oder ihn gegen deren Beschädigungen zu sichern, eine Abgabe von jedem fordern kann, der sich zu seinem Gewerbe der öffentlichen Gewässer bedient, und durch öffentliche Anstalten gegen sie geschützt wird. Nur scheint es mir nicht ganz passend zu seyn, wenn man diese Berechtigungen des Staats unter den Begriff der eigentlichen Regalien subsumirt. Der Grund zu jenen Beschränkungen und zur Erhebung dieser Abgaben, liegt nicht sowohl in dem ausschließlichen Eigenthume des Staats an öffentlichen Gewässern, als vielmehr nur in der dem Staat zukommenden Aufsicht auf die zweckmäßige Benutzung des gemeinsamen Besizthums des Volks, und nächstdem in der Billigkeit, und in den Vortheilen, welche der Staat seinen Angehörigen in den Anstalten zur zweckmäßigen Benutzung der öffentlichen Gewässer gewährt.

stets die Grundlage und die letzte Quelle für alle Bedürfnisse des öffentlichen Lebens und der öffentlichen Consumption bleibt, und seyn muß.

§. 129.

Daß aber dieses Besizthum als diese Grundlage und diese letzte Quelle nicht bloß nur in der Theorie angesehen, sondern auch in der Wirklichkeit dem gemäß behandelt werde, — dieses ist gewiß in allen Staaten nothwendig, welche sich auf den Standpunkt erhoben haben, auf welchem wir den bei weitem größten Theil der Staaten unserer dermaligen civilisirten Welt erblicken. So wohlthätig es für die Völker in der Periode der Kindheit ihres Staatenwesens gewesen seyn mag, ihren Regierungen zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse, und als Quellen dafür, einen Theil ihres Grundes und Bodens, und gewisse damals zum Betriebe einzelner Privaten nicht geeignete Gewerbe zu überlassen, so nachtheilig würde ein solches Verfahren jezo geachtet werden müssen, wo die Völker beinahe überall so weit herangereift sind, um jene den Regierungen früherhin überlassenen Einkommensquellen selbst zu benutzen, und besser zu benutzen, als es je eine Regierung vermögend seyn dürfte. —

In völlig ausgebildeten, und bis zu einer ihrer Bevölkerung und ihrer höhern Kultur angemessenen Stufe des Wohlstandes emporgestiegenen, Staaten kann überhaupt die Regierung die Mittel zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse nirgends anders woher schöpfen, als aus Abgaben, in welchen das Volk einen Theil seines Privatverdienstes dem öffentlichen Leben und der öffentlichen Consumption hingibt. Nur eine solche Deckungsweise der öffentlichen Bedürfnisse sagt den ächten Grundjäzen einer verständigen Finanzpolitik zu, und erhält diese mit den Grundbegriffen der Staatswirthschaftslehre, und mit dem letzten Streben aller

menschlichen Betriebsamkeit, im Einklange. Denn nur bei einer solchen Deckungsweise läßt es sich hoffen und erwarten, daß die Regierung, die bei der fortschreitenden Kultur und dem wachsenden Wohlstande der Völker immer in gleichem Verhältnisse sich erweiternde, öffentliche Bedürfnisse ausreichend zu befriedigen im Stande seyn werde; und dabei ist auch nur diese Deckungsweise allein diejenige, welche den Strebungen eines civilisirten und betriebsamen Volks nach Erweiterung seiner Betriebsamkeit und Vermehrung seines Wohlstandes wahrhaft zusagt. Wenn auch das Schöpfen des öffentlichen Bedarfs aus dem gesammten Volkserwerbe durch auf Alle vertheilte Abgaben allerdings nicht ohne mancherlei sehr bedeutende Schwierigkeiten seyn mag, unübersteiglich sind diese Schwierigkeiten auf keinen Fall; und die Mühe, welche diese Uebersteigung verursacht, belohnt sich zuverlässig äußerst reichlich durch den Gewinn, der hieraus für den allgemeinen Volkswohlstand hervorgeht; während Domänen und Regalien, als Quellen für die öffentlichen Bedürfnisse angesehen und behandelt, immer das Volk und seine Betriebsamkeit bald mehr bald minder drücken.

Uebrigens zerfallen alle Untersuchungen, welche man zur Beseitigung jener Schwierigkeiten nöthig finden mag in zwei Hauptfragen. Erstlich fragt es sich, von welchem Theile des Volkserwerbes sind die zur Deckung des öffentlichen Bedarfs vom Volke zu hebende Abgaben zu nehmen? und dann, wenn dieser Punkt ausgemittelt ist, fragt es sich weiter: auf welche Art und Weise können diese Leistungen aus jenen Quellen geschöpft werden? — Und der Erörterung dieser beiden Fragen sind denn die jetzt folgenden Untersuchungen gewidmet.

Was die erste Frage angeht, mag es zwar bei dem ersten Anblicke sehr gleichgültig zu seyn scheinen, ob die Regierung ihre Abgaben aus diesem oder aus jenem Theile des Volkserwerbes und Besizthums nehme. Die zur Aneignung gerade am bereitesten und offensten vorliegende Gütermasse mag vielleicht die geeignetste zu jenem Nehmen zu seyn scheinen, weil sie der Regierung die wenigste Mühe beim Nehmen selbst macht, und wie wir in der Folge sehen werden, allerdings auch dieser Punkt im öffentlichen Abgabewesen von hoher Wichtigkeit ist. — Inzwischen sobald man der angeedeuteten Frage einige nähere Aufmerksamkeit widmet, wird man sehr leicht zu der Ueberzeugung gelangen, daß die Wahl des Fonds für die öffentlichen Abgaben durchaus keine gleichgültige Sache sey, sondern daß vielmehr hier die sorgfältigste Bedächtlichkeit und Umsicht erfordert werde, wenn das Abgabewesen auf den regelmässigen Fortgang der Volksbetriebsamkeit und das Wachsthum des Volkswohlstandes, nicht nachtheilig einwirken soll. Aber so etwas würde allerdings zu besorgen seyn, bliebe die Finanzpolitik bei der Aufsuchung und Ausmittelung der Quellen für die öffentlichen Abgaben nicht bloß bei dem Volkseinkommen stehen, und erlaubte sie es sich, ihre Begehrlichkeit in den Abgabenerhebungen auch über andere Gegenstände des Volkserwerbes und Besizthums zu verbreiten.

Vorausgesetzt, daß durch das Abgabensystem eines Landes der regelmässige Fortgang der Volksbetriebsamkeit nicht gestört und unterbrochen werden, und daß durch solche Ergebnisse das öffentliche Abgabewesen nicht mit dem Endzwecke unseres bürgerlichen Vereines in Widerspruch kommen soll, kann keine Abgabe, von welcher Art sie auch sey, aus einem andern Theile des Volkserwerbes und Besizthums geschöpft wer-

werden, als nur aus dem Einkommen, welches das Volk aus den verschiedenen Zweigen seiner Betriebsamkeit zieht, und zwar nur aus dem reinen Einkommen, oder aus den Ueberschüssen, welche dem Volke der Ertrag seiner Betriebsamkeit gewährt, nach Abzug alles Güteraufwandes, den die Uebung dieser Betriebsamkeit, und ihrer verschiedenen Zweige, nothwendig machen oder veranlassen. Nur aus dieser Quelle allein läßt sich für den Bedarf der öffentlichen Consumtion ohne Nachtheil der Volksbetriebsamkeit und ohne Beeinträchtigung ihres regelmäßigen Fortganges schöpfen. Denn nur dieses Einkommen kann etwa das Volk missen, ohne in Gefahr zu gerathen, einen Theil seiner Betriebsamkeit, wo nicht ganz und gar aufgeben zu müssen, doch minder kräftig und lebendig betreiben zu können.

Darum aber warnen denn alle verständige Staatswirthschaftslehrer wohl mit Recht vor Abgaben, welche ihrer Natur nach nicht vom Einkommen, sondern zunächst vom Kapitale des Pflichtigen erhoben werden. Alle Abgaben der Art können nicht anders als empfindlich nachtheilig auf die Volksbetriebsamkeit und den Volkswohlstand wirken. Alle Kapitale, welche irgend ein Abgabepflichtiges Volk oder einzelne Glieder desselben besitzen mögen, sind freilich, wie ich früher bemerkt habe *), an sich weiter nichts, als todtte Massen, die, wenn sie der menschliche Geist bei der Uebung seiner Betriebsamkeit nicht als Werkzeug benutzt, weder neue Güter, noch überhaupt Einkommen schaffen. Aber — was in der Finanzpolitik bei der Würdigung dieser Theile des Volksbesigthums nie übersehen werden darf, — sie sind zum regelmäßigen Fortgange unserer Betriebsamkeit höchst nothwendige Werkzeuge; auch wirklich die schätzbarsten, welche dem Menschen dabei

*) Bd. I. S. 65.

zu Gebote stehen. — Diesen Punkt ins Auge gefaßt, spricht sich in einer jeden Abgabe, welche vom Kapitale irgend eines Gliedes des betriebsamen Volks erhoben wird, bei einer genauen Analyse der Natur der Dinge eigentlich nichts weiter aus, als eine wirkliche und wesentliche Beschränkung in der Uebung seiner produktiven Kraft, und weiter eine gesüßentliche Verstopfung irgend einer, zwar nicht unmittelbar, doch mittelbar, sehr ergiebigen, Quelle des Volkseinkommens. Eine Abgabe, welche das Kapital des Abgabepflichtigen selbst angreift, vernichtet nothwendiger Weise die nöthige und fortwährende Ergiebigkeit der Quelle, aus der die Abgabe in die öffentlichen Kassen fließen kann. Eine solche Abgabe macht also durch sich selbst es dem Staate und der Regierung unmöglich, sie fortwährend unverkürzt und ohne Schwierigkeiten vom Abgabepflichtigen erheben zu können.

Gerade darin, daß man diesen Punkt bei den von unsern Regierungen angenommenen Abgabesystemen nicht überall mit der gebührenden Sorgfalt beherrsigt hat, — gerade darin liegt der Grund, warum in manchem Lande, selbst bei mäßigen Abgaben der Volkswohlstand sich dennoch nicht hebt. Durch solche Auflagen werden oft die nützlichen Gewerbsunternehmungen schon in der Geburt erstickt, oder, kommen sie dennoch zum Leben, in einer steten Ohnmacht und Kraftlosigkeit erhalten; weil die Produktivkraft, aus Mangel an den nothwendigen Beförderungsmitteln ihrer Wirksamkeit, sich hier weder gehörig entfalten, noch je zu der nöthigen Stärke und Lebendigkeit gelangen kann. Ein solches die Volksbetriebsamkeit in ihrem Innersten erschütterndes, Abgabensystem vernichtet wirklich die Urbedingungen des Volkswohlstandes; und eben hierdurch wird es so drückend für das Volk, und drückender noch, als selbst die höchsten Abgaben, erhoben nur vom Einkommen.

§. 131.

Soviel über die erste oben angebeutete Frage. — Rückfichtlich der zweiten dort bemerkten Aufgabe sind die Schwierigkeiten welche ihrer richtigen Lösung entgegenstehen, etwas mannichfacher. Die zweckmässigste Art und Weise, wie die öffentlichen Abgaben vom Volke ohne Nachtheil des regelmässigen Fortganges seiner Betriebsamkeit sich erheben lassen, ist bei weitem nicht so leicht auszumitteln, wie die Klasse von Fonds, aus welchen diese Abgaben zu schöpfen seyn mögen. Auch verdient die Bestimmung dieser Art und Weise eine um so umsichtlichere und bedächtlichere Erforschung, da von dieser Art und Weise jener regelmässige Fortgang beinahe noch mehr abhängig ist, als von der Ausmittelung und Feststellung des Fonds, woraus die Leistungen der Abgabepflichtigen für den Bedarf der öffentlichen Consumtion zu schöpfen sind. — Und darum wird man es mir verzeihen, daß ich diesen Gegenstand hier etwas umständlicher erörtere, als es manchem meiner Leser beym ersten Anblick wohl nöthig scheinen dürfte.

Der erste und vorzüglich zu beachtende Punkt, der bei der Uebersteigung dieser Schwierigkeiten ins Auge gefaßt werden muß, ist die möglichst gleichmäßige Vertheilung des öffentlichen Bedarfs auf Alle, denen die Vortheile des öffentlichen Lebens dafür gewährt werden. Eine solche gleichmäßige Vertheilung erfordern gleich stark die Gesetze des Rechts, und die der staatswirthschaftlichen Klugheit. Doch nicht ganz identisch sind die Regeln für die Anwendung dieser Gesetze. Nach den Gesetzen des Rechts möchte es das kürzeste seyn, den öffentlichen Bedarf auf jeden einzelnen Abgabepflichtigen nach dem Verhältnisse zu vertheilen, in welchem er an den Vortheilen des bürgerlichen Lebens Antheil nimmt. Dieses Gesetz will nun zwar die Staatswirthschaftslehre nicht etwa

ganz unbeachtet gelassen wissen, allein sie reißt an das selbe noch ein zweites, aus ihrem Gebiete allein entlehntes, durch welches jenes Erstere in der Uebung oft sehr bedeutend modificirt werden muß. — Ausgehend auf möglichste Befestigung des regelmässigen Fortgangs der menschlichen Betriebsamkeit, kann sie in der Finanzwissenschaft die Anwendung jenes Gesetzes des Rechts nur dann und nur in so weit für zulässig erkennen, als dabei der angeedeutete letzte Strebepunkt nicht gefährdet erscheint. Darum kann sie denn den treffenden Maasstab für die gleichmässige Vertheilung der öffentlichen Abgaben nicht in den gewöhnlichen Bedingungen unseres Erwerbes überhaupt, anerkennen, sondern bloß nur in dem Verhältnisse des Einkommens, das jene Bedingungen ihrem Besizer gewähren; und auch dieses Einkommen wieder nur in so weit, als es sich als wahren und ächten Gewinn aus der Uebung der Betriebsamkeit und ihrer verschiedenen Zweige für seinen Erwerber darstellt, oder nur in so weit, als es als ein Ueberschuß erscheint, den er aus seiner Betriebsamkeit über den damit verbundenen Kostenaufwand zieht *). So wie dieser Ueberschuß nur allein es ist, der den Betrag des steuerbaren Volkseinkommens bildet **); so wie nur er es ist, der ohne Verletzung der Grungesetze der Staatswirthschaftslehre von der Finanzwissenschaft für die öffentliche Consumption und ihre Bedürfnisse in Anspruch genommen werden kann; eben so kann — was in Rücksicht auf die Frage, mit deren Beantwortung ich mich hier beschäftige, die Hauptsache ist, — auch nur nach seinem Verhältnisse die Abgabenquote eines jeden Einzelnen im Volke be-

*) M. vergl. Graf von Soden Staatsfinanzwirthschaft, S. 84 — 87.

***) Mehreres über das Wesen dieses Einkommens, und die verschiedenen Formen seiner Bildung, s. m. bei von Jakob Staatsfinanzwissensch., Bd. I. S. 393 — 395.

stimmt und geregelt werden*). Mag es auch seyn, daß durch die Annahme dieses Regulators das öffentliche Besteuerungswesen in eine Menge äußerst schwer zu beseitigender Verwicklungen und Schwierigkeiten hineingezogen werden kann; durch diese in der Natur der Sache gegründete Schwierigkeiten darf sich die Finanzwissenschaft nicht abhalten lassen, sich für jenen Regulator zu bekennen. Sucht man einen anderen Regulator; er kann wohl kürzer zum Ziele zu führen scheinen, aber der Punkt wohin er führt, wird wohl nie der treffende seyn.

So scheint es zwar sehr kurz und leicht zu seyn, die Masse der öffentlichen Lasten nach der Gütermasse zu vertheilen, die jeder im gemeinen Leben sein Vermögen nennt, wie dieses mehrere bekannte staats-

*) Zwar meint Ricardo on the principles of political economy and taxation, Cap. VIII. Tom. I. S. 242 der französischen Uebersetzung von Constanco: Auflagen griffen nicht darum nothwendig das Kapital an, weil sie auf's Kapital gelegt sind, und ebensowenig das Einkommen, weil sie auf dem Einkommen ruhen. „Wenn ich von Tausend „Pfundes jährlichen Einkommen Einhundert Pfunde Ausgaben zahlen muß,“ — sagt er — „so würde dies eine Besteuerung meines Einkommens seyn, sobald ich mich begnüge die übrig bleibenden neun hundert Pfunde bloß zu verzehren, dagegen aber mein Kapital angreifen, wenn ich fortführe Tausend Pfunde auszugeben“. Diese Bemerkung mag wohl wahr seyn; nur rechtfertigt sie eine umsichtslose Anwendung des Gebrauchs des Kapitals als Maasstab für die Vertheilung der öffentlichen Abgaben auf keinen Fall. Was, wie Ricardo am Ende selbst zugesteht, nicht vom Kapitale genommen werden darf, darf auch wohl auf keinen Fall nach dem Verhältnisse des Kapitalbesizes ausgetheilt werden. Der Maasstab für die Vertheilung kann nirgends gesucht werden, als in der Eigenthümlichkeit des zu vertheilenden Gegenstandes selbst.

wirthschaftliche Schriftsteller wollen *). Es scheint hier nur eine sehr leichte Aufgabe der gemeinen Rechenkunst zu seyn, eine richtige und gleichmässige Vertheilung der öffentlichen Lasten auf Alle herzustellen. Allein jedem nur einiger Massen aufmerksamen Leser dringt sich wohl von selbst die Bemerkung auf, daß eine solche Vertheilung, bei allem äussern Anschein von Gleichmässigkeit, dennoch leicht die allerungleichste seyn könne. Auf keinen Fall kann die todte Masse, welche wir unser Vermögen nennen **), hier etwas entscheiden; sondern alle und jede sichere Entscheidung gewährt blos allein die geistige und physische Kraft, aus deren Uebung jenes Vermögen eigentlich hervorgeht. Diese geistige und physische Kraft ist es auch eigentlich nur, die den Staatschutz genießt, und für sich in Anspruch nimmt, und der er in der Wirklichkeit zunächst zufließt. Nicht das Werkzeug zu schützen, ist der Zweck des Staates, sondern sein Schutz bezweckt die Sicherstellung des Meisters, der jenes Werkzeug bei seiner Betriebsamkeit als Förderungsmittel derselben gebraucht und benutzt, um sich dadurch das Einkommen zu schaffen, das die Quelle für alle öffentliche Abgaben bildet.

Dieses Verhältniß der Dinge als richtig vorausgesetzt, muß denn genau betrachtet bei aller Vertheilung unserer öffentlichen Lasten die Individualität jedes einzelnen Abgabepflichtigen immer eben so sorgfältig beachtet werden, wie dieses bei jeder öffentlichen Anstalt und Maasregel zur Erhaltung und Ausbildung unserer Volksbetriebsamkeit geschehen muß, und mit dieser nothwendigen Beachtung ist eine Vertheilung der öffentlichen Abgaben nach dem viel zu generellen Fusse des

*) J. B. Harl das Finanzideal und die Methode seiner Realisation (Erlangen 1810. 8.) S. 4 folg.; Strelin Revision der Lehre von den Auslagen (Erlangen 1820. 8.) S. 3 folg.

*) W. vergl. Bd. I. S. 62.

Vermögensbesitzes der verschiedenen einzelnen Abgabepflichtigen durchaus unverträglich. Da auch überhaupt nicht der Vermögensbesitz eines Mannes an sich über den Betrag seines Einkommens und über seine Fähigkeit zur Entrichtung der ihm zugetheilten Quote von öffentlichen Abgaben entscheidet, sondern alles hier nur von der Art und Weise abhängt, wie dieses Vermögen von jedem benutzt wird, so ist auch nirgends wo anders, als nur hier, der Maasstab für die gleiche Vertheilung der öffentlichen Abgaben zu finden. Auf keinen Fall kann hier der größere Schutz, den der Besitzer eines größeren Vermögens für seine größere Gütermasse genießt, etwas entscheiden. Jene Mißverhältnisse des Schutzes sind Zufälligkeiten, die sich durch andere Verhältnisse, durch geistige und physische Kraft, und überhaupt durch die mancherlei äusserst verschiedenartig gestalteten Bedingungen des Vermögenserwerbes, unter sich ausgleichen, und um so mehr auf diese Weise eine Ausgleichung erfolgt, um so stärker werden dadurch die Anpruchsrechte des Gemeinwesens auf größere Theilnahme der größern Vermögensbesitzer an den öffentlichen Lasten modificirt, und weniger begründet.

Selbst dann, wenn man bei der Annahme des Vermögens der Abgabepflichtigen als Maasstab für die Vertheilung der ihnen zuzurtheilenden öffentlichen Lasten jenen Ausdruck in einem weitern Sinne nimmt, und darunter nicht bloß nur die jedem Einzelnen angehörige eigentliche Gütermasse, sondern nächstdem auch noch die geistigen und physischen Kräfte versteht, welche er bei der Uebung seiner Betriebsamkeit äussert, — selbst dann ist man in Beziehung auf den Zweck, einen sichern und zuverlässigen Maasstab für die richtige Vertheilung der öffentlichen Abgaben auf Alle, zu finden, nicht sonderlich vorgerückt. Jene Erweiterung des Begriffs vom Vermögen nähert sich zwar dem Verhältnisse des producirenden Menschen zur Güterwelt etwas mehr, als die bloße Hinweisung in dem oben angebeu-

teten beschränkten Sinne. Aber immer stehen ihr noch zwei sehr wichtige Bedenkllichkeiten im Wege. Einmahl führt jene Erweiterung dahin, daß man statt des einen nothwendigen Maaßstabes jetzt zwei, und noch dazu zwei durchaus heterogene, Maaßstäbe erhält; einen todten, die Gütermasse, und einen lebendigen, die geistige und physische Kraft, welche jene Gütermasse schuf; und doch bedarf es wohl keiner Bemerkung, daß diese beiden Maaßstäbe, eben um ihret Heterogenität willen, neben einander ganz und gar nicht zu gebrauchen sind. Anderer Seits aber trifft diesen Maaßstab auch noch der Vorwurf, daß hier die Quelle des Einkommens als Maaßstab gebraucht wird, statt daß eigentlich doch nur das Einkommen selbst diese Rolle übernehmen und spielen kann. Und zuletzt darf auch der hochwichtige Punkt nicht übersehen werden, daß dieser Maaßstab, wenn er auch an sich brauchbar wäre, seine Brauchbarkeit wieder dadurch verliert, daß er dem Abgabepflichtigen von seinem wahren und wesentlichen Verhältnisse zur Güterwelt gleichsam losreißt. Die Vertheilung der Abgaben hält sich zunächst nur an die durch die menschliche Betriebsamkeit geschaffene Gütermasse; die wesentliche Bestimmung dieser Gütermasse, — ihre Bestimmung zunächst für die Zwecke ihres Erwerbers und Besitzers — aber bleibt ganz unbeachtet. Dadurch kann indeß der Abgabepflichtige in seiner Betriebsamkeit leicht auf das Auffallendste gestört werden; denn seine Bedürfnisse, deren Deckung doch aller Abgabeerhebung vorausgehen muß, und ohne welche eine Abgabenleistung gar nicht möglich ist, können dabei ganz übersehen werden*.) — Und darum kann

*) Diesen hochwichtigen Punkt hat offenbar Kröncke über die Grundsätze einer gerechten Besteuerung (Heidelberg 1819, 8.) S. 51. übersehen, wenn er die aufzulegenden Steuern nur nach dem positiven Vermögen der Pflichtenigen vertheilt wissen will. — Uebrigens vergl. m. noch mit dem, was ich hier über die Untauglichkeit des sogenannten Vermögens der Ab-

ich denn auch diesen Maasstab so wenig für brauchbar achten, als den eben gewürdigten Erßtern.

Der einzige, wahre, richtige, und brauchbare Maasstab für die gleichmässige Vertheilung der öffentlichen Abgaben ist und bleibt nur das oben angeedeutete reine Einkommen, das Jeder Abgabepflichtige aus seiner Betriebsamkeit als Ueberschuß des dabei gehaltenen Güteraufwandes nach seinen individuellen Verhältnissen zieht, oder mit andern Worten, sein individuelles reines Einkommen*). Denn nur dieses ist der eigentliche Fonds, aus dem er ohne Nachtheil für den regelmässigen Fortgang seiner Betriebsamkeit die Abgabe entrichten kann. Einen andern Fonds gibt es durchaus nicht. — Und diesen Fonds als Maasstab bei der Vertheilung der öffentlichen Abgaben möglichst festzuhalten, ist die freilich sehr schwierige Aufgabe der Finanzwissenschaft, in so fern si. sich mit einer haltbaren Regulirung des öffentlichen Abgabewesens beschäftigt. Inzwischen will ich es sehr gern an seinen Ort gestellt seyn lassen, ob es der Finanzkunst

gabepflichtigen als Maasstab zur richtigen Vertheilung der ihnen aufzulegenden Abgaben gesagt habe, meine weiter unten (S. 140.) folgenden Bemerkungen über Vermögenssteuern.

- *) Kröncke a. a. O. S. 9. nennt dieses im Gegensatze von positivem Einkommen, relatives Einkommen. Seiner Ansicht nach kann das Letztere um deswillen nicht zum Maasstabe gebraucht werden, weil der bürgerliche Mensch nicht bloß in Rücksicht dieses, sondern in Rücksicht seines gesammten (positiven) Einkommens den Schutz des Staates genießt, und in dem Genusse dieses Schutzes der Grund der Abgabepflichtigkeit liegt. — Wohl wahr. Nur kann der Genuß des Schutzes nichts weiter begründen, als nur die Abgabepflichtigkeit an sich, nicht aber den Auswurf der von einem Jeden zu entrichtenden Quote; worauf es doch bei allen Untersuchungen über die gerechte Vertheilung der öffentlichen Lasten zunächst ankommt.

unserer theoretischen und praktischen Finanzmänner je gelingen werde, diese Aufgabe vollkommen für alle Verhältnisse und alle Klassen der Abgabepflichtigen zu lösen. So weit ich die Lage der Dinge zu übersehen vermag, scheint mir jeder denkende Finanzmann jene Aufgabe zwar stets im Auge behalten zu müssen, aber ihre vollkommene Lösung läßt sich, ohne ein nicht wohl zulässiges Eindringen in den Gang der Privatwirthschaft jedes Einzelnen, nicht wohl als möglich denken. Darum mag denn der Finanzmann schon zufrieden seyn, wenn er nur approximativ jene Gleichmäßigkeit hergestellt haben wird; was ihm jedoch bei der Beobachtung des Ganges der einzelnen Gewerbszweige nicht ganz unmöglich seyn dürfte, und auch wirklich nur das Einzige ist, was man zum Behuf der zu erstrebenden möglichst gleichmäßigen Vertheilung der öffentlichen Abgaben von ihm fordern kann.

Möge er sich demnach bei seinem Streben, die öffentlichen Abgaben möglichst gleichmäßig zu vertheilen, bloß darauf beschränken, die Verhältnisse der einzelnen Gewerbsarten, und das aus diesen Verhältnissen nach dem gewöhnlichen Gange der Dinge in den meisten Fällen zu erwartende Einkommen der verschiedenen betriebenen Volksklassen klassenweise *) ins Auge zu fassen, und durch ein zu weites Eindringen in die Individualitäten jedes einzelnen Pflichtigen nicht dahin sehen wollen, wohin sein Auge nicht reicht. Nur nebenbei mag er diese Individualität in einzelnen Fällen beachten, da wo sie leicht, und ohne jenes nicht zu duldende Eindringen in die Privatwirthschaften der Einzelnen, erkennbar hervortritt. Außerdem bleibt nichts

*) Einen jedoch freilich noch mancher Berichtigungen fähigen Versuch zu einer solchen Vertheilungsweise s. m. bei Eschenmeyer Versuch zu einem einfachen Steuersysteme (Heidelberg 1808, 4.) S. 35 folg.

übrig, als die Individualität sich selbst zu überlassen, und von dem Gange des Verkehrs die Ausgleichung der Ungleichheiten zu erwarten, welche etwa hie und da noch vorhanden seyn und bleiben mögen. — Wenigstens wird der Finanzmann diesen vom Verkehr zu erwartenden Ausgleichungen immer um so ruhiger und um so freier von Gewissensbormwürfen zusehen können, da selbst die sorgfältigst berechnete Ausgleichung am Ende doch nichts weiter zu geben vermag, als etwa nur momentane Gleichheit, die der Verkehr in jedem Augenblicke stets zu zerrütten droht, auch allerdings in den bei weitem meisten Fällen um so leichter zerrüttet, als sich durch ihn in vielen Fällen eine möglichste Gleichheit des öffentlichen Abgabewesens selbst da bildet, wo abgesehen von den Einwirkungen des Verkehrs die Höchste Ungleichheit zu herrschen scheint *).

§. 132.

Ein Hauptpunkt, der die Einwirkungen des Verkehrs auf die Zerrüttung der Berechnungen des Finanzmannes bei der Vertheilung der öffentlichen Abgaben so unendlich unterstützt, und das Streben des Letzteren, diese Abgaben möglichst gleichmässig auf alle Abgabes

*) So scheint beim ersten Anblicke das Verhältniß der Abgaben des Landmannes und des Städters oft sehr drückend für den Erstern. Aber beachtet man den Gang des Verkehrs zwischen beiden; so bemerkt man leicht, wie jene Ungleichheit sich meist dadurch hebt, daß der Landmann beim Verkehr, durch die Unentbehrlichkeit seiner Erzeugnisse für den Städter ein bedeutendes Uebergewicht über den letzteren übt, und dadurch einen Theil seiner Last auf diesen zu überwälzen im Stande ist, und in vielen Fällen selbst wirklich überwälzt. Geschähe dieses nicht, der Landmann würde in den wenigsten Ländern die auf ihm lastenden Abgaben aller Art zu ertragen vermögen. Er würde schon längst unter ihrer Last erliegen seyn.

pflichtigen zu vertheilen, in der Regel vereitelt, ist der Umstand, daß nach der bermaligen Gestaltung der Finanzwirthschaft unserer Staaten die Regierungen den Theil vom reinen Einkommen des Volks der den öffentlichen Bedürfnissen und der öffentlichen Consumption gewidmet ist, nie geradezu aus den Güterüberschüssen nehmen können, welche jenes Einkommen bilden, sondern stets nur durch das Medium des allgemeinen Tauschvehikels, des Geldes, und also nur durch Anweisungen, deren Realität und Wirksamkeit zur Befriedigung der Bedürfnisse der öffentlichen Consumption stets vom Gange des Verkehrs abhängt. Wäre es möglich, unsere Regierungen dieser Hebungsweise ihres Bedarfs zu überheben, und eine Einrichtung zu treffen, welche im Stande wäre, ihnen von der Gütermasse, durch welche das reine Einkommen eines jeden Abgabepflichtigen gebildet wird, den für die öffentliche Consumption nöthigen Theil geradezu in Gütern, und nicht blos nur in den angebeuteten Anweisungen, zuzuwenden, wie es in der sehr sinnigen, aber freilich nicht ausführbaren, Idee des Marschalls Vauban vom allgemeinen zehnten (s. *), — wäre, sage ich, dieses

*) M. s. hierüber dessen *Projet d'une dixme royale*, Paris 1684, 8. Die Abgabe, welche Vauban hier vorschlägt, ist eine allgemeine Naturalabgabe von allen Erzeugnissen des Grundes und Bodens, bestimmt in der Regel auf den zwanzigsten Theil der Bodenerzeugnisse, doch mit der Berechtigung, diese Quote im Nothfalle bis auf den Zehnten Theil dieser Erzeugnisse zu erhöhen. Vertheidigt ist in der neuern Zeit Vaubans Idee von Jos. Etienne Michel du meilleur ordre de Contribution; Paris an. VIII., 8.; geprüft und widerlegt dagegen von Benvist im *Moniteur* an. VIII. Nr. 204, u. Say *traité d'économ. polit.*, Tom. II. S. 350—352. Auch Krug *Betrachtungen über den Nat. Reichthum des preuss. Staats* Bd. II. S. 515., neigt sich dazu hin. — Die Erhebung der Abgaben in Er-

möglich, das Finanzwesen unserer Staaten würde endlich an Leichtigkeit und Einfachheit gewinnen, und die aufgegebene Herstellung und Erhaltung der Gleichmäßigkeit der Abgaben würde bei weitem weniger schwierig, und bei weitem gesicherter seyn, als sie bei der oben bemerkten Hebungsweise in Geld wirklich ist, und stets bleiben wird.

Da, wo die Abgaben in Geld, und nicht in einem Theile der Naturalerzeugnisse des betriebsamen, abgabepflichtigen, Volks erhoben werden, vertheilt sich das reine Einkommen des Volks, aus dem die Bedürfnisse der Privat- und öffentlichen Consumtion geschöpft werden müssen, stets nur nach den Gesetzen, nach welchen der Verkehr die gesammte Gütermasse eines Volks, oder Aller mit ihm verkehrenden, unter Alle Theilnehmer am Verkehre vertheilt; und nächst dem, daß diese Vertheilungsweise den eigentlichen Betrag der der Regierung für die öffentlichen Bedürfnisse zufließenden Gütermasse — ihrem Werthe nach geschätzt — sehr ungewiß und problematisch macht, bringt sie auch in den Gang des Verkehrs selbst manche Anomalieen, welche oft selbst zum Nachtheile der Abgabepflichtigen wirken müssen, und in der Regel die gesuchte Aufrechterhaltung der gewünschten, und allerdings sehr nothwendigen, Gleichmäßigkeit der öffentlichen Abgaben durchaus unmöglich machen; so daß es wirklich wahr

zeugnissen ihrer Betriebsamkeit treibt übrigens die englisch-ostindische Compagnie in ihren indischen Besitzungen. Doch thut sie dieses nicht nach liberalen, auf die Erleichterung der Lasten des Volks berechneten, Grundsätzen, sondern nur um ihren Handelsgewinn desto mehr zu befestigen; und darum hat denn auch dieses Verfahren, statt das Elend ihrer indischen Unterthanen zu vermindern, solches nur bedeutend vermehrt. W. vergl. die Auszüge aus Buchanan's Erkursen zu Adam Smith's Untersuchungen u., in Hermes, 1822. St. I. S. 156 und 157.

seyn mag, was Say *) behauptet, trotz alles Strebens der Regierungen ihre öffentlichen Abgaben möglichst gleichmässig zu vertheilen, trägt nur derjenige die Last der öffentlichen Abgabe, der sich ihr nicht zu entziehen vermag. Wie eine bestimmte Masse von Arbeit, von Capitalen, und Grund- und Bodenbesitz eigentlich nur Ansprüche auf eine bestimmte Quote von der allgemeinen Masse der Erzeugnisse der menschlichen Thätigkeit den einzelnen Verkehrenden gibt, diese Quote selbst aber nur durch den Verkehr bestimmt und ausgetheilt wird; eben so geben bei den öffentlichen Abgaben, selbst die sorgfältigsten und mit der größten Genauigkeit berechneten Bestimmungen der Regierungen über die Gleichmässigkeit des Abgabewesens, auch eigentlich weiter nichts, als nur Anspruchstitel auf jene Gleichmässigkeit; die Gleichmässigkeit selbst aber gibt nur der Gang des Verkehrs, nach seinen Gesetzen. Derjenige, den dieser Gang begünstiget, trägt weniger; derjenige, dem er entgegen ist, trägt mehr. Und jemehr die Regierung mittelbar oder unmittelbar in den Gang des Verkehrs eingreift, um so mehr arbeitet sie ihrem Streben nach einer gleichmässigen Vertheilung der Abgaben immer selbst entgegen, und um so weniger läßt sich jene Gleichmässigkeit jemals erwarten.

Darum aber und weil die Idee der einzigen Steuer, welche in dem System der physiokratischen Schule eine Hauptrolle spielt, in der letzten Analyse auf ein solches Eingreifen hinführt, — darum er-

*) *Traité d'écon. polit.* Tom. II. S. 340. der 2. Aufl. — Ueber die Art und Weise, wie sich die Abgaben beim Verkehre unter den Abgabepflichtigen und den Añnehmer seiner Erzeugnisse vertheilen soll, aber gewiß nur in sehr wenigen Fällen wirklich vertheilt, s. m. *Canard principes d'économie politique* S. 156 — 167. und *Arönde das Steuerwesen nach seiner Natur und Wirkungen untersucht* (Darmstadt und Gießen 1804. 8.) S. 210 fdlg.

scheint mir diese Idee als durchaus unhaltbar. So konsequent es auch seyn mag, daß die Physiokraten, da sie die Erzeugnisse unseres Grundes und Bodens, als die alleinige Quelle unseres Einkommens ansehen, auch alle öffentliche Abgaben aus dieser Quelle geschöpft, und den Grund- und Bodenbesitzer zum einzigen und ausschließlichen Abgabebzahler im Staate gemacht wissen wollen; und so glänzend überhaupt die Idee einer einzigen Abgabe bey dem ersten Anblicke ist; so ist dabei dennoch der hochwichtige Punkt ganz übersehen worden, daß ein solches Hebungssystem der öffentlichen Abgaben den Gang des Verkehrs für den allein Abgabepflichtigen Grund- und Bodenbesitzer, oder überhaupt für den Einen ausschließlichen Abgabepflichtigen, unendlich drückend machen muß. Um die Gütermassen beizuschaffen, welche die Bestreitung des öffentlichen Bedarfs heischt, und welche nach jener Idee der abgabepflichtige Grund- und Bodenbesitzer allein zahlen soll; — um jene Gütermassen beizuschaffen, muß er von den Ueberschüssen seiner Betriebsamkeit bei weitem größere Quantitäten in den Verkehr bringen, als er außerdem vielleicht dahin zu bringen veranlaßt gewesen seyn, und sich bestimmt haben würde. Und schon dieses kann auf den Gang des Verkehrs nicht anders als nachtheilig, und zwar nachtheilig gerade für den Abgabepflichtigen, wirken. Doch nicht genug, daß dieser Punkt nachtheilig für ihn wirkt, und daß er um dessen willen die Absatzplätze oft reichlicher versehen muß, als sie versehen zu werden brauchen; — zu diesem einem nachtheiligen Punkte kommt auch noch der zweite hinzu, daß der allein abgabepflichtige Grund- und Bodenbesitzer auch oft genöthiget seyn wird, seine Ueberschüsse zur Unzeit in den Verkehr zu bringen, und sie auch um des willen unter ihrem angemessenen Preise weg zu geben, und daß er also auch hierdurch in auffallenden Schaden kommt. — Mit einem Worte, die Eine Steuer, welche man von ihm erheben will,

ist mit den Hoffnungen und Forderungen, eine gleichmäßige Vertheilung der öffentlichen Abgaben herzustellen, durchaus unverträglich. Und überhaupt läßt sich die Idee die zur Deckung des öffentlichen Bedarfs nothwendige Gütermassen bloß durch Belegung der einen oder der ander eigends und ausschließlich dazu bestimmten — oder verdamnten — Klasse des betriebsamen Volkes aufzubringen, und die Ausgleichung dieses Druckes vom Verkehr zu erwarten, auf keinen Fall rechtfertigen.*). So nothwendig es auch seyn mag, das Streben nach möglichster Gleichmäßigkeit nicht zu weit zu treiben, und dabei nicht Punkte ins Auge zu fassen, die sich nicht erreichen lassen, sondern die letzte Abgleichung welche freilich immer dem Verkehre überlassen werden muß, von diesem zu erwarten; so wenig läßt es sich meiner Ansicht nach billigen, mit den Freunden der Einen: einzigen Abgabe alles nur vom Verkehre erwarten zu wollen. So weit die Herstellung der Gleichmäßigkeit nach menschlichen Kräften getrieben werden kann, so weit müssen auf ihre Herstellung unsere Strebungen immer gerichtet bleiben. Alle, welche an der Masse des allgemeinen Einkommens

*) Mehreres über den hier behandelten Gegenstand s. m. bei von Jakob a. a. D. Bd. I. S. 404 — 416; auch vergl. m. Hume polit. Versuche, übers. v. Kraus, S. 159 — 161. Eschenmayer über Staatsaufwand und die Bedeckung desselben (Heidelberg 1806. 8.) S. 59 folg.; Christian von Schözer Handb. der Staatswirthsch., Bd. II. S. 164 folg., und Canard princ. d'écon. polit., S. 111. Ueber die von den Physiokraten vorgeschlagene Eine Steuer selbst aber s. m. Mirabeau théorie de l'impôt (Avign. 1761. 8.) S. 105 folg., Schlettwein die natürl. Ordnung in der Politik Bd. II. S. 329 folg., und Smalz Staatswirthschaftslehre in Briefen an einen deutschen Erbprinzen, Bd. II. S. 216 — 237.

mens auf irgend eine Weise Theil nehmen, nach dem Verhältnisse ihrer Theilnahme mit zu den öffentlichen Lasten heranzuziehen, — dieses ist und bleibt stets die Pflicht jedes gewissenhaften Finanzmannes; und je glücklicher er in diesem Streben seyn wird, um so geringer wird immer der Einfluß des Verkehrs auf die Zerrüttung der beabsichtigten Gleichmäßigkeit seyn, und um so geringer der Druck gefühlt werden, der freilich jede Abgabe immer begleitet; — der aber in den meisten Fällen nur dann Unzufriedenheit im Volke erzeugt, wenn sich ein oder der andere Theil der Abgabepflichtigen mehr als andere seiner Genossen belastet fühlt.

§. 133.

Muß übrigens aber jede Regierung bei der Vertheilung ihrer vom Volke zu habenden Abgaben, den Gang des Verkehrs immer möglichst beachten, und muß sie sich bei jener Vertheilung an diesen Gang und seine mannichfachen Verzweigungen stets möglichst anzuschmiegen suchen, um so den Zerrüttungen zu begegnen, die er, wie ich eben bemerkt habe, stets in ihre Berechnungen zu bringen strebt, — so kann nach der Natur der Sache der Unterschied, den man zwischen ursprünglichen und abgeleiteten Volkseinkommen *) in der Staatswirthschaftslehre machen

*) Ursprüngliches, oder auch, wie es andere nennen, ächtes, Einkommen ist diejenige Gütermasse, welche sich der Producent durch Uebung seiner produktiven Kräfte selbst schafft, oder der Natur selbst abgewinnt. Abgeleitetes hingegen ist dasjenige, das sein Besitzer sich von den Erzeugnissen eines Andern mittelst des Verkehrs verschafft, und zwar ohne Unterschied, er mag es sich auf diesem Wege gegen von ihm selbst gewonnene oder hervorgebrachte Güter verschaffen, oder gegen bloße Dienstleistungen, für die ihm der andere seine Erzeugnisse als Lohn gibt;

kann, und zur Erleichterung der Uebersicht des Betrags des Volkseinkommens, und der Art und Weise seiner

oder er mag es wegen besonderer Verhältnisse, ohne Dienstleistungen, als Geschenk erhalten. — Bei der Berechnung des Volkseinkommens im Ganzen kann nur das Erste in Betracht kommen. Das zweite bildet sich nur durch die Vertheilung der von der Gesamtheit der Producenten gewonnenen Gütermasse auf die Masse der mit ihnen in einer oder der andern eben angedeuteten Art verkehrenden, und läßt sich bei der Berechnung des Totalbetrags des Einkommens nur als eine durchlaufende Post ansehen. M. vergl. Krug Uebersicht der Staatsökonomie oder Staatswirtschaftslehre, S. 166. u. 167. S. 143—144, und von Jakob a. a. D., Bd. I. S. 390—398. Doch scheinen mir beide den Begriff des abgeleiteten Einkommens etwas zu beengen, wenn sie es bloß denjenigen zuschreiben, welche weder ein Eigenthum besitzen, das nützliche Produkte hervorbringt, noch sonst für die Gesellschaft etwas ersprießliches thun, sondern ihr Einkommen von andern erhalten, ohne etwas von ihren Erzeugnissen zurückzuliefern. Nicht in dem etwas Ersprießliches überhaupt thut liegt der Charakter des Erwerbs vom ursprünglichen Einkommen, sondern nur allein in dem Hervorbringen oder Gewinnen von wirklichen, materiellen, Gütern. Alles Einkommen, das sich sein Erwerber nicht durch eigene Produktion schafft, sondern das er sich nur auf dem Wege des Verkehrs erwirbt, scheint mir als abgeleitetes Einkommen angesehen werden zu müssen. Denn, wenn auch der Erwerber es gegen Erzeugnisse seiner Betriebsamkeit erwirbt, so hat er es doch nicht durch seine eigene Kraft hervorgebracht, sondern immer nur verdankt er es der Uebung der produktiven Kraft eines Andern, der es ihm für eigene Produkte überläßt, und von dem es, gegen Ueberlassung seiner eigenen Erzeugnisse, auf ihn abfließt. — Die Nothwendigkeit den Begriff des abgeleiteten Einkommens auf diese Weise fest zu stellen, werden meine Leser begreifen, wenn sie das ihrer Aufmerksamkeit würdigen, was ich in der Folge über die Besteuerung der Besitzer von abgeleitetem Einkommen (§. 138.) gesagt habe.

Vertheilung unter die verschiedenen verkehrenden Volksklassen, allerdings machen muß, bei der Vertheilung der öffentlichen Abgaben auf die verschiedenen Abgabepflichtigen nur wenig Beachtung verdienen.

Wohl ist es nicht zu leugnen, daß bloß nur das ursprüngliche Einkommen eines Volks, wenn man dieses als Gesamtheit betrachtet, den eigentlichen Betrag seines Einkommens bildet, und daß bloß der Betrag dieses Einkommens es ist, aus welchem alle Bedürfnisse der Consumtion, der Privatconsumtion, wie der öffentlichen, sich schöpfen lassen. Aber bei der Vertheilung der öffentlichen Abgaben kann nicht die Art und Weise der Genesis des Volkseinkommens ins Auge gefaßt werden, sondern lediglich nur die Art und Weise, wie sich jenes Einkommen unter die verschiedenen Volksglieder vertheilt. Dieses ist eine nothwendige Folge des Verkehrs, der die betriebsame Volksmenge stets bewegt, und von welchem bewegt, sie stets gedächt werden muß. Was wir abgeleitetes Einkommen nennen, ist nichts weiter, als der aliquote Theil, welchen der Verkehr durch seine mannichfaltigen Gestaltungen und Verzweigungen, und durch die Verkettungen, in welche hier eigentliche Güter, Kräfte und menschliches Treiben aller Art, unter sich gebracht werden, von der gesammten Masse des ursprünglichen Einkommens des Volks jedem einzelnen Gliede des letztern zutheilt.

Dieses aber vorausgesetzt, können denn die Bedingungen, und der Regulator für die möglichste Gleichmäßigkeit der Vertheilung der öffentlichen Abgaben, eigentlich nicht sowohl in dem Einkommen selbst, und der Art und Weise seiner wirthschaftlichen Bildung gesucht werden, als vielmehr nur in dem Genusse, welchen einem Jeden seine Quote an dem Betrage des gesammten ursprünglichen Volkseinkommens zutheilt. Ob er durch diejenigen Gewerbe und Beschäftigungen, welche er treibt, selbst zur Production eines Theils jenes Betrags des allgemeinen ursprünglichen Einkommens mit-

gewirkt haben mag, ob er — was ein und dasselbe ist; — bei der Classification der verschiedenen Classen des betriebamen Volks, zu den Producenten im eigentlichen Sinne, oder zu der sogenannten sterileren Classe zu rechnen seyn mag, — dieses kann über seine Heranziehung oder Nichtheranziehung zur Uebernahme eines Theils der öffentlichen Lasten nichts entscheiden. Die einzige Entscheidung in dieser Beziehung liegt in seiner Theilnahme am Genuße, oder wenigstens an der Aneignung eines Theiles jenes ursprünglichen Einkommens. Und darum muß denn die Vertheilung eben so gut die bloß sterilen Volksklassen und jeden Einzelnen unter diesen treffen, als die eigentlich produktiven Volksglieder. Würden bloß nur die eigentlich produktiven Volksklassen besteuert, und ließe man die sogenannten sterilen leer ausgehen, so würde bloß der Verkehr die Ausgleichung zwischen beiden herzustellen haben, und die Erwartung daß dieser so etwas thun werde, würde zuverlässig ebenso trügerisch seyn; wie die erwartete Ausgleichung der nur von Einer Volksklasse erhobenen Einen Steuer.

Freilich mag es schwer seyn, den sogenannten sterilen Volksklassen ihre Quote an den öffentlichen Abgaben immer richtig zuzutheilen. Ist schon das Einkommen der produktiven Classen nicht ohne die größten Schwierigkeiten auszumitteln, so ist es bei den sterilen oft kaum möglich. Da die letzte Classe eigentlich nichts produziert, keine neuen Güter schafft, sondern nur für die immateriellen Dienstleistungen, welche sie der produktiven Classe gewährt, einen Theil des Einkommens der letztern als Lohn erhält, dieser Lohn aber selten bedeutend genug ist, um ihr mehr als den nöthigen Lebensbedarf zu schaffen, einen Ueberschuß, oder ein reines Einkommen zu erwerben, hingegen ihr bei weitem so leicht nicht möglich ist, wie den eigentlich producirenden Volksklassen, so kann sie sich in den meisten Fällen eigentlich nur durch Entbehrungen (privation) oder durch Beschränkung ihres Genußes in den Stand setzen, den

Anforderungen der öffentlichen Cassen zu genügen. Auch wechselt bei ihr das Einkommen viel schneller und häufiger, als bei den producirenden Volksgliedern. Allein darin, daß der Eine seine Abgabe aus seiner auf diese oder jene Weise erworbenen Gütermasse leichter schöpfen kann, als der andere, — darin, daß der Eine sich seine Fähigkeit zur Erfüllung seiner Pflicht, die Abgabe zu entrichten, auf positivem Wege verschaffen und erhalten mag, der andere hingegen nur auf negativem; — darin, daß dem Einen sein Einkommen sicherer und bleibender ist, als dem Andern; — in dem Allem liegt offenbar kein ausreichender Rechtfertigungsgrund für die Freilassung des Letztern. Genug, daß die sterile Volksklasse am Genuße der Erzeugnisse der Betriebsamkeit der produktiven Volksklasse eben so gut Theil nimmt, wie diese Letztere; genug, daß die durch den Verkehr vertheilte Gesamtmasse der Erzeugnisse der Betriebsamkeit Aller, den sterilen Volksgliedern eben so gut zufließt, wie den produktiven. Besteht doch das Entrichten aller Abgaben seiner Wesenheit nach in der Verwendung eines Theils der zunächst nur für unsere Privat Zwecke zusammengebrachten Gütermasse für die Zwecke des öffentlichen Lebens! Und dieser Verwendung ist die sterile Volksklasse so gut fähig, und so gut unterworfen, wie die eigentlich produktive. Etwas wissen von dem, was er ohne die Abgabe für seine Privat Zwecke verwenden konnte, muß jeder Abgabepflichtige. Und zu einem solchen Wissen ist der sterile ebenso gut geeignet, wie der eigentlich producirende Staatsangehörige. Würde der sogenannte Sterile frei gesprochen, die Vertheilung der öffentlichen Lasten würde höchst ungleich seyn. Der eigentliche Producent könnte sich vielleicht durch den geringen Lohn entschädigen, den er dem Sterilen für seine Dienstleistungen reicht; man könnte vielleicht annehmen, daß er im Verkehr ihm von der unter Alle zu vertheilenden Gütermasse der Erzeugnisse der Volksbetriebsamkeit um so

viel weniger überlassen könne, als die ihm ausschließlich aufgelegte Abgabe beträgt; allein stets würde es sehr problematisch seyn und bleiben, ob und wie weit der eigentlich producirenden Volksklasse so etwas gelingen werde; ob nicht der Gang des Verkehrs zwischen dem eigentlichen Producenten und der sterilen Volksklasse jenes Streben der Erstern durchaus vereiteln möge. — Mit einem Worte, wird die Abgabenerichtung, wie dieses allerdings in der Natur der Sache liegt, auf das Einkommen der einzelnen Abgabepflichtigen, und nach dem Maaße dieses Einkommens, vertheilt, so kann auf keinen Fall von einer Freilassung der sogenannten sterilen Volksklasse irgend einmahl die Rede seyn. Für den Erwerb und Genuß des Theils von dem ursprünglichen Volkseinkommen, das der sogenannten sterilen Volksklasse vermöge der Eigenthümlichkeit ihrer Gewerbszweige vom Erwerber jenes ursprünglichen Einkommens, als abgeleitetes Einkommen, zufließt, — für diesen Erwerb und Genuß genießt sie eben so gut den Schutz des Staats, als die ursprünglichen Erwerber. Und wenn alle Bedürfnisse der öffentlichen Consumtion nur aus der, von dem eigentlich Güterschaffenden betriebsamen Theile der gesammten Volksmasse der Natur abgewonnenen oder durch eigne Kraft geschaffenen Gütermasse, vor der Verwendung derselben für die Zwecke des Privatlebens gleichsam im Voraus weggenommen werden müssen, so muß die sogenannte sterile Volksklasse und jedes einzelne Glied derselben, rücksichtlich des auf sie kommenden Theils jener Gesamtmasse, sich diese Voraußhinwegnahme eben so gut gefallen lassen, wie diejenige Volksklasse, deren Beschäftigungen und Kräfteübungen eigentlich jene Gütermasse zunächst ihr Daseyn verdankt.

Wenn übrigens einige staatswirthschaftliche Schriftsteller *) nur das ursprüngliche (ächte) Einkommen um

*) J. B. Krug a. a. D. S. 168. S. 141. Ich selbst habe

bestwillen allein besteuert wissen wollen, weil alle Bemühungen der Regierung, auch das abgeleitete Einkommen zu besteuern, nur das bewirken würden, daß alle Steuer auf einem bald kürzern bald längern Wege auf das ächte Einkommen, auf eine für dieses sehr drückende Weise, zurückfallen werde, so scheint mir dabei der eben angedeutete Punkt ganz übersehen zu seyn. — Daß der Producent des ursprünglichen (ächten) Einkommens der Ernährer der sterilen Volksklasse sey, liegt wohl in der Natur der Sache. Aber daß jener auch zugleich der Zahlmeister des Letzteren bei der Entrichtung der öffentlichen Abgaben sey, dieses ist gewiß auf keinen Fall nothwendig. Völlig unbestreitbar ist es vielmehr im Gegentheile, jemehr bei dem Streben nach gleichmäßiger Vertheilung der öffentlichen Abgaben dem Verkehre überlassen und von diesem gehofft wird, um so weniger läßt sich eine gleichmäßige Vertheilung jemals erwarten*).

§. 134.

Nicht so hochwichtig, wie die gleichmäßige Vertheilung der öffentlichen Abgaben auf Alle Abgabepflichtige, ist der zweite Punkt, der sich bei der Beantwortung der oben angedeuteten zweiten Frage (§. 129.) aufdringt, die Art und Weise ihrer wirklichen

mich früherhin in meiner Revision ic. Bd. IV. S. 177. in der Anmerk. zu dieser Ansicht bekannt. Allein bei nochmaliger genauerer Prüfung der Sache muß ich mich jetzt zu der entgegengesetzten Meinung bekennen. — W. vergl. übrigens mit den von mir jezo hier aufgestellten Grundsätzen von Jakob a. a. D. Bd. I. S. 414 folg.

*) Habe ich in der Folge (§. 138) einige sterile Einkommenserwerber, und namentlich die Kapitalisten und Staatsdiener selbst von der Besteuerung ausgenommen, so beruht dieses auf eigenen Gründen.

Erhebung. Doch auch sie verdient eine sehr sorgfältige Betrachtung. — Auch hier sind die Bedingungen, von welchen der regelmässige Fortgang der menschlichen Betriebsamkeit abhängt, nie aus dem Auge zu lassen. Selbst die möglichst richtige und gleichmässige Vertheilung der öffentlichen Abgaben auf Alle würde ohne Nutzen seyn, würde mit ihr nicht eine Hebungsweise gepaart, welche der angedeuteten Bedingung vollkommen zusagt. Sie ist es auch eigentlich nur, welche dem Abgabepflichtigen die Vortheile der gleichmässigen Vertheilung wahrhaft sichert. Denn selbst die an sich auf die richtigste und gleichmässigeste Weise vertheilte Abgabe muß ihre Richtigkeit und Gleichmässigkeit verlieren, bleibt bei ihrer Hebung der Einfluß unbeachtet, welchen diese letztere auf den regelmässigen Fortgang der Volksbetriebsamkeit haben kann. Eine zur Unzeit vom Abgabepflichtigen erhobene Abgabe kann auf den regelmässigen Fortgang seiner Betriebsamkeit oft bei weitem nachtheiliger einwirken, als selbst die möglichst ungleich vertheilte Auflage.

Das Erste, was die angedeutete Beziehung heisst, ist wohl das, daß jeder Abgabepflichtiger bei seinen Abgabebzahlungen immer nur nach allgemein bekannt gemachten feststehenden und umsichtig geregelten Gesetzen behandelt werde; nach Gesetzen, welche jede Willkühr des Einnehmers auf immer verbannen. Alle Abgaben, welche der Pflichtige nicht in Zeiten vorher kennt, und auf deren Entrichtung er sich bei der Entwerfung seines Geschäftsplans nicht in Zeiten einrichten kann, können nie ohne empfindliche Nachtheile für den regelmässigen Gang seiner Betriebsamkeit bleiben. — Daß die Summe seiner Leistungen nicht nur, sondern auch die Zeit und die Art und Weise der Leistungen selbst, Jedem zeitig genug bekannt gemacht werden, ist darum gewiß ein sehr dringendes Bedürfniß jedes haltbaren

Abgabensystems; nicht minder dringend, als selbst die richtigste und strengste Gleichmässigkeit der Vertheilung*).

Ausserdem liegt es in der Natur der Sache, daß bei den angedeuteten gesetzlichen Bestimmungen die hier festzustellende Hebungsweise sich stets nach den periodischen Bedürfnissen der Staatskassen richte. Die Bestimmung der Hebungsperiode liegt keineswegs in einer regellosen Willkühr der Regierungen, sondern als zweite Regel für die Hebung der öffentlichen Abgaben muß stets die *Maxime* gelten, keine Abgabe früher zu erheben, als zu der Zeit, wo sie die Regierung zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse wirklich nothwendig hat. So gering mitunter nur der Nachtheil für den Abgabepflichtigen seyn mag, wenn er seine Abgabe etwas früher zahlen muß, als sie die Regierung für den öffentlichen Bedarf braucht, zuverlässig hat er doch darauf gerechten Anspruch, daß man ihn jenem Nachtheile nie aussetze. Und für die Gesamtheit des Volks ist es auf jeden Fall ganz und gar nicht gleichgültig, Summen in den Kassen der Regierungen müßig und todt liegen zu sehen, deren Benutzung jener noch Ertrag geben könnte. — Die dritte Regel, die bei allen Abgabenerhebungen beobachtet werden muß, ist die, daß unter den verschiedenen Arten der Hebung immer die leichteste gewählt werde, und daß darum dem Abgabepflichtigen seine Abgabe stets nur in möglichst kleinen Quoten, und zu einer Zeit ab-

*) Sehr zweckmässig und nachahmungswerth ist in dieser Beziehung die Verordnung der französischen Finanzgesetzgebung wegen der am Anfange jedes Jahres für jede Gemeinde herzustellenden und einige Zeit zur allgemeinen Einsicht und Prüfung öffentlich vorzulegenden Heberollen, deren Einsicht jedem Einzelnen in den Stand setzt am Anfange des Jahres ganz genau den Betrag der Steuern zu übersehen, welche er im Laufe desselben zu entrichten hat.

gefordert und abgenommen werde, wo er zu ihrer Zahlung am meisten fähig ist, also dadurch am wenigsten gedrückt wird. Wird diese Regel nicht beachtet, so vermehrt sich dadurch der Druck der Abgabe äußerst empfindlich. Und dennoch kommt durch diesen Druck den öffentlichen Kassen ganz und gar nichts zu gute. Selbst die Regelmäßigkeit des Eingangs der Abgaben muß durch die Unschicklichkeit der Hebungsstermine gestört werden, und mit dem Nachtheile, der aus dieser Unschicklichkeit für das Volk und für den allgemeinen Wohlstand entsteht, paart sich dadurch selbst Verlust für die öffentlichen Kassen. — Da endlich selbst die Abgabenerhebung für die Regierung immer einigen Aufwand in sofern nothwendig macht, als sie dazu eigene Beamte anstellen und besolden muß, diese Kosten aber immer zuletzt dem Volke zur Last fallen, so darf hiernächst auch die vierte Regel nicht übersehen werden, daß unter den verschiedenen, sonst zulässigen Hebungsweisen stets derjenigen der Vorzug gegeben werden müsse, welche ihrer Natur nach die am wenigsten kostbarste ist. Sind die Regierungen in ihrem Wirthschaftswesen überhaupt zur möglichsten Sparsamkeit verpflichtet, so sind sie es gewiß bei dem hier vorliegenden Gegenstande. Hier erscheint aller unnöthige Aufwand geradezu als Verschwendung. — Ausser dem allem aber versteht es sich wohl von selbst, daß bei der Hebung öffentlicher Abgaben durchaus alles verbannt werden müsse, was auf den moralischen Charakter des abgabepflichtigen Volks nachtheilig einwirken kann. Die Hebungsweise muß immer so geartet seyn, daß nirgends im Volke die Idee aufkommen kann, es sey dem Abgabepflichtigen möglich, sich durch unerlaubte Kunstgriffe oder Betrug der Abgabe zu entziehen. Was Jeder entrichten kann, und zu entrichten verpflichtet ist, werde von Jedem mit Ernst und Strenge beigetrieben, und nie der Eine durch übertrieb-

hene Schonung und Nachsicht begünstiget, zum Nachtheile des Andern. Alle solche Schonungen und Nachsichten sind bei der Abgabentrachtung am unrechten Orte, und zuverlässig der erste Anlaß, um den Abgabepflichtigen zu der Idee hinzuleiten, er könne sich durch unerlaubte Kunstgriffe und Verschleierung seines wahren Zustandes der gemeinsamen Last entziehen *).

Darum aber und weil dadurch das Aufkommen einer solchen Idee nur zu sehr begünstiget wird, scheint mir denn auch die gewöhnliche Maxime unserer Finanzpolitiker, die Abgabenerhebung müsse immer so eingerichtet werden, daß die Industrie dabei nicht gehemmt werde, nicht so umsichtslos als richtig anerkannt werden zu können, wie man es meist thut. Wohl darf die Erhebung der öffentlichen Abgaben nie den Charakter annehmen, daß dabei dem Aufschwunge der Betriebsamkeit dieses oder jenes Einzelnen, vorzüglich industriösen, Abgabepflichtigen Eintrag geschehe. Der fiskalistische Geist, der sich so leicht in die Abgabenerhebung einschleicht, muß daraus ebenso sorgfältig entfernt bleiben, wie eine übertriebene Nachsicht. Aber in der Natur der Sache liegt es, daß der Betriebsamere auf keinem Fall rechtlich die Begünstig-

*) Ueber die hier angedeuteten Hauptregeln einer zweckmäßigen Hebungswaise der öffentlichen Abgaben s. m. Adam Smith a. a. O. Bd. IV. S. 244 folg.; Say a. a. O. Tom. II. S. 299 folg.; und Simonde de Sismondi princip. d'écon. polit. Tom. II. S. 178 folg. Andere z. B. Krehl Beiträge zur Bildung der Steuerwissensch. (Stuttgart 1819. 8.) S. 10 folg. und Strelin Revision der Lehre von den Auflagen S. 5 folg., haben diese Regeln durch Zerlegung derselben in mehrere, bedeutend vermehrt; allein die von mir angedeuteten sind immer die Hauptregeln, und werden nur sie fest gehalten, so kann das Finanzwesen eines Landes rücksichtlich der Hebung der Abgaben wohl mit Grunde keine bedeutende Erinnerung treffen.

gungen ansprechen kann, welche man ihm in der Annahme jener Maxime eigentlich zu gesteht. Die Annahme jener Maxime ist unverkennbar nichts weiter, als eines der nicht ganz tadel freien Reizmittel, durch welches man die Betriebsamkeit zu heben sucht. So wenig es sich billigen läßt, daß der öffentliche Einnehmer jeden Schritt des abgabepflichtigen Gewerbsmannes mit Argusaugen bewahre und verfolge, damit ja seine Abgabenquote dem Einkommen, das er aus seinem Gewerbe zieht, bis auf den letzten Kreuzer entspreche; eben so wenig läßt es sich billigen, denjenigen, dessen höherer Wohlstand, als Folge eines höheren Aufschwunges seiner Betriebsamkeit, offenkundig vorliegt, bei seiner bisherigen Steuerquote zu belassen, damit der Aufschwung seiner Industrie nicht gehemmt werde. Um der Abgaben willen, wenn sie nicht gar zu hoch, und über alles rechtliche und staatswirthschaftliche Maas hinausgetrieben sind, läßt sich zuverlässig niemand von der ihm sonst möglichen Erweiterung seines Geschäftswesens abhalten. Die Schonung, die man ihm zuließen läßt, ist also zwecklos. Wer sonst nicht Sinn und Beruf zur Erweiterung seiner Industrie in sich fühlt, wird sich gewiß dazu nicht dadurch bestimmen lassen, daß man ihm auf jenen Fall eine mit seinem erweiterten Gewerbswesen nicht ganz gleichmäßige geringe Besteuerung verheißt *).

Auf keinen Fall kann ich mich wenigstens mit der Idee des Grafen von Soden **) befremden, der, um dem abgabepflichtigen Gewerbsmanne den Sporn der Industrie zu bewahren, ein Maximum als Besteuerungsgränze, von der Finanzgesetzgebung festgestellt

*) M. vergl. mit dem hier Gesagten, was ich Bd. II. S. 158 folg. über die Befreiung einzelner Gewerbszweige von öffentlichen Abgaben gesagt habe.

***) Staatsfinanzwirthschaft, S. 324 und 325.

wissen will. Die Feststellung eines solchen Maximums würde meinem Bedünken nach mit der ersten Regel eines richtigen und haltbaren Abgabesystems, mit der Gleichmässigkeit der Abgabenvertheilung, im offensten Widerspruche stehen; und wenn sie auch beim ersten Anblicke noch so klug zu seyn scheinen möchte, so würde sie doch offenbar ungerecht seyn. Sie würde die wohlhabendere Volksklasse zum Nachtheil der ärmern belästigen, und so sehr sie auf der einen Seite den regelmässigen Fortgang der Volksbetriebsamkeit zu fördern scheint, ihn auf der andern Seite wieder stören und hemmen. Der Fleissigere mag den grössern Lohn seines Fleisses in sich selbst suchen, nie aber im Drucke seines von der Natur oder andern Verhältnissen minder begünstigten und darum tiefer stehenden Nachbars. Unter die regelmäßige Vertheilung gemeinsamer Lasten können nicht Zufälligkeiten entscheiden, sondern lediglich nur feste Grundsätze, die alle Willkühr der öffentlichen Beamten ausschliessen.

§. 135.

Ruhen alle Abgaben auf dem reinen Einkommen des gesammten Volks überhaupt, und auf dem reinen Einkommen jedes Einzelnen Abgabepflichtigen insbesondere, so möchte es wohl am natürlichsten seyn, die einem Jedem zukommende Abgabenquote geradezu auf möglichst kürzeste Weise aus dieser Quelle zu schöpfen. Es würde dadurch auf jeden Fall dem Verkehre manche Gelegenheit genommen werden, die gleichmässige Vertheilung der öffentlichen Abgaben und das hierauf gehende Streben der Regierungen zu vereiteln. — Inzwischen dieser natürliche Weg ist nicht ohne bedeutende Schwierigkeiten. — Um diese zu vermeiden, haben die meisten Regierungen, besonders bei dem immer wachsenden Bedarf der öffentlichen Consumption, allerlei Um- und Nebenwege versucht, und diese haben dem

Unterschiede zwischen direkten und indirekten Steuern das Daseyn gegeben, der in dem Abgabewesen aller civilisirten Staaten eine bald mehr bald minder bedeutende Rolle spielt*), ohngeachtet die Wissenschaft über das eigenthümliche Wesen der einen und der andern Abgabenart sich noch keinesweges ganz bestimmt ausgesprochen hat**).

*) Das System der indirekten Abgaben erhielt zuerst seine Ausbildung in Holland. Die Bedürfnisse des langen Kriegs für die Unabhängigkeit der vereinigten Niederlande wurden grossen Theils durch Accise bestritten. M. vergl. Heeren Handbuch der Geschichte des europäischen Staatensystems (2. Aufl. Göttingen 1811. 8.) S. 139. in der Anmerk. Doch gehört die Idee, die Bedürfnisse der öffentlichen Consumtion auf diese Weise vom Volke zu heben, keineswegs der neuern Zeit an, welche jene Idee eigentlich nur ausbildete; sondern wir finden sie schon bei den Griechen und Römern. Indessen waren dort die Consumtionsabgaben nur an die Märkte, und die hier verkäuflichen Waaren, geknüpft. Nur was hier feil geboten wurde, hatte die Abgabe zu bezahlen. M. vergl. Heeren Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt ic., Tpl. III. Abthl. I. S. 313 und 314.; und Hegewisch historischer Versuch über die römischen Finanzen, S. 198 und 199. Unter unsern neuern Staaten ist es vorzüglich Grossbritannien, das dem System der indirekten Abgaben die meiste Ausbildung zu geben gesucht hat. Ueber die Art und Weise seiner dortigen Gestaltung s. m. von Raumer das britische Besteuerungssystem (Berlin 1810. 8.) S. 32 — 104.

*) Nach der Darstellung des Grafen von Soden Nation. Oekonom. Bd. III. S. 155., und Staatsfinanzwirtschaft S. 233., liegt der Differenzpunkt zwischen direkten und indirekten Steuern darin, daß die Erstern unmittelbar vom Stoffbesitzer, für diesen Stoff, oder vom Staatsbürger für sein Daseyn im Staate bezahlt werden; bei den letztern hingegen aber die Hebung nur bestimmte einzelne Produkte, oder nur gewisse von der Finanzgesetz

Gewöhnlich sucht man den Unterschied zwischen direkten und indirekten Steuern darin, daß man annimmt, bei den Erstern ruhe der nächste und letzte Grund der Verbindlichkeit zur Entrichtung auf dem Besitze oder Erwerbe eines Einkommens; bei den Letztern hingegen auf der Verwendung dieses Einkommens für die Zwecke seines Erwerbers oder Besitzers, oder auf der Consumption. Und darum hat man denn gewöhnlich die sogenannten Consumtionsabgaben, ohne alle weitere Bestimmung, unter den Begriff der indirekten Abgaben gestellt. —

Manches Wahre liegt nun allerdings in dieser Classification, und in den Merkmalen der gemachten Classen. Indes für ganz erschöpfend möchte sie denn doch nicht zu achten seyn. Setzt man, wie es hier geschieht, das Hauptcriterium für die direkte Abgabe darein, daß der nächste Grund zur Verbindlichkeit zur Entrichtung der Abgabe in dem Besitze oder Erwerbe des Einkommens ruht, von welchem, und um dessen willen, der Abgabepflichtige die Abgabe zahlt, so hat man zwar nicht unrecht, wenn man eine solche auf dem Einkommen in der angedeuteten Art ruhende Abgabe, eine direkte, vom Pflichtigen unmittelbar zu erhebende, Ab-

gebung bestimmte Fälle trifft. Von Jakob Staatsfinanzwissenschaft Bd. I. S. 420. und Bd. II., S. 1114., und Schmalz Staatswirtschaftslehre in Briefen an einen deutschen Erbprinzen u., Bd. II. S. 191., hingegen suchten den Unterschied zwischen beiden darin, „daß die Erstere unmittelbar dem aufgelegt ist, welcher sie zahlen muß, die Letztere hingegen dem, welcher sie bloß vorschießen und von Andern wieder einziehen soll.“ Canard princ. d'écon. polit. S. 154. aber nennt direkte Abgaben diejenigen, welche aus der Quelle der verschiedenen Arten des Einkommens geradezu selbst geschöpft werden, indirekte aber, welche vom Consumenten im Augenblick der Consumption erhoben werden.

gabe nennt. Aber sehr Unrecht hat man gewiß, wenn man alle auf der Consumtion unseres Einkommens ruhende, und rücksichtlich ihres Anfalles und ihrer Hebung bis zu diesem Zeitpunkt hinausgeschobene, Abgaben indirekte nennt. Es sind Fälle möglich, und es gibt deren in der Wirklichkeit sehr viele, wo die Consumtionsabgaben eben so gut unmittelbar von dem Pflichtigen gezahlt und erhoben werden, wie die direkten Abgaben. Die Auflage auf Bier und Fleisch, welche nicht bloß der Brauer und Schlächter zahlen muß, der sein Bier oder sein Fleisch zum Verkauf bestimmt, sondern der auch derjenige unterworfen ist, der für seinen Hausbedarf braut oder schlachtet, — diese Auflage, ohngeachtet sie unverkennbar auf der Consumtion ruht, ist in den angeedeuteten Fällen gewiß eben so gut für eine direkte Steuer anzusehen, als die Grundsteuer, welche der Grund- und Bodensbesitzer von den Erzeugnissen seines Bodens, und um ihres dadurch gewonnenen Einkommens willen, zahlt.

Sollen die Begriffe von direkten und indirekten Steuern gehörig festgestellt werden, so ist, nach meinem Dafürhalten, das Unterscheidungsmerkmal bloß nur darin zu suchen, daß man bei der Bestimmung ihres Hebungstermins, entweder bloß das Moment der Produktion erfaßt, oder das Moment ihres Ueberganges in den Verkehr, und sich bei der Hebung hiernach an den Producenten hält, oder an den Abnehmer seiner Erzeugnisse. Das erste Moment bestimmt das Merkmal der direkten Abgaben; das zweite, das der indirekten. Und bei beiden kann wieder ein Unterschied zwischen Steuer vom Einkommen und wegen desselben, und von der Consumtion und wegen derselben, gemacht werden *); je nachdem man nemlich den Hebungstermin bloß

*) Wirklich macht diesen Unterschied auch von Jakob a. a. D. St. II. S. 1003 folg.

blos entweder an die vollendete Produktion, oder die vollendete Einführung in den Verkehr knüpft, — oder an die wirkliche Verwendung des producirten, oder in den Verkehr eingeführten Gutes, zur Consumtion. — Eine Abgabe, die, wie z. B. der Zehent, sofort nach vollendeter Produktion entrichtet werden muß, wird ganz unbestritten den direkten Einkommenssteuern angehören; eine Abgabe wie die Tranksteuer, oder Fleischaccise, in dem oben angeedeuteten Fall, hingegen, den direkten Consumtionssteuern. Der Zoll von fremden Waaren aber, den der Kaufmann bei der Einfuhr fremder Kaufmannsgüter zahlt, würde, in Beziehung auf den Kaufmann selbst, nirgends anders wohin zu setzen seyn, als unter die indirekten Einkommenssteuern; der Preisaufschlag hingegen, zu dem sich sein Kunde für diese Artikel in ihrem Preise verstehen muß, unter die indirekten Consumtionsabgaben.

Hat man die auf der Consumtion ruhenden Abgaben sämmtlich unter den Begriff der indirekten Abgaben subsumirt, ohngeachtet es auch allerdings direkte Consumtionssteuern gibt, so läßt sich diese Subsumtion nur dadurch rechtfertigen, daß in der That der bei weitem größere Theil der gewöhnlichen Consumtionsabgaben auf indirekte Weise vom Consumenten erhoben und in die öffentlichen Kassen gefördert wird. Denn eigentlich ruhen sie zum größten Theil auf dem Verkehre, werden hier von dem einem verkehrenden Theile für den andern, zu dessen Consumtion sie zuletzt bestimmt sind, im Voraus bezahlt, und der vorschießende Theil sucht sie dann im Preise seiner Artikel auf den Consumenten überzuwälzen. — Gerade dieses eben angeedeutete Moment scheint mir denn aber auch der Hauptpunkt zu seyn, der ins Auge gefaßt werden muß, wenn in der Finanzwissenschaft von den Vorzügen oder Nachtheilen der einen oder der andern Besteuerungsweise die Rede ist, und wenn man beide nach staatswirthschaftlichen

Prinzipien prüfen will. Denn ausserdem möchte es wirklich ziemlich gleichgültig seyn, ob man den vollendeten Erwerb und Besitz eines gewissen Einkommens als das Moment für den wirklichen Eintritt der Verpflichtung zur Steuerzahlung und als den Termin der Berechtigung der öffentlichen Kassen zur Hebung der Abgaben ansieht, oder ob man diesen Termin erst in dem Augenblick erschienen zu sehen glaubt, wo das vom Abgabepflichtigen erworbene Einkommen seiner ursprünglichen Bestimmung gemäß ge- und verbraucht werden soll. Ob der Termin zum Anfall und zur Hebung der Abgabe etwas weiter vorgerückt, oder etwas weiter hinausgestellt ist, wird zuverlässig im Ganzen sehr wenig auf den Volkswohlstand entscheiden.

Zwar hat der Graf von Soden*), aus wirklich sehr liberalen Rücksichten, der Erhebung der Abgaben im Momente ihres Ueberganges zur Consumtion, den Vorzug vor der Erhebung derselben im Momente ihrer vollendeten Production, um des willen zugestehen zu müssen geglaubt, weil eines Theils jedes Product erst dann, als für den Staat existirend, also als besteuferbar angenommen werden könne, wenn es zur Consumtion erscheint, also die Eigenschaft eines Genußmittels wirklich ausspricht, andern Theils aber alle Hebung von öffentlichen Abgaben für den Pflichtigen möglichst wenig fühlbar, oder wie er sich ausdrückt, unsichtbar gemacht werden müsse, die Anknüpfung der Hebung an den Genuß aber das Gefühl des Drucks der Abgabe in sofern mindere, als der Genuß stets seiner Natur nach eine, die Sensation des widrigen Ereignisses, das in der Abgabenerhebung liegt, mildernde, das Gemüth erheiternde, also die Operation der Staatsfinanzwirtschaft erleichternde, also dem Prinzip der

*) M. vergl. dessen Staatsfinanzwirtschaft S. 30., und National Oekonomie, Bd III. S. 124 folg.

Staatswirtschaftslehre zusagende Situation sey. Auch möchte sich überhaupt vielleicht für die Consumtionsabgaben noch das anführen lassen, daß meist jeder seinen Güterverbrauch nach dem Maaße seines Einkommens richtet, und daß darum anzunehmen seyn dürfte, in dem Maaße der Consumption sey das richtigste Erforschungsmittel des Maaßes des Einkommens zu finden. Inzwischen, was die Argumente des Grafen von Eoden angeht, will es mir bedünken, sein erstes Argument beruhe auf einer nicht ganz richtigen, und wirklich zu beschränkten, Ansicht vom Verhältnisse des Menschen zur Güterwelt, rücksichtlich seines zweiten Argumentes aber sey die Verminderung des Drucks, welche der edle Graf auf diese Weise erstreben will, davon in der Wirklichkeit nicht zu hoffen. Die Verminderung des Gefühls der Unannehmlichkeit einer Abgabe läßt sich, meiner Ansicht nach, nicht dadurch bewirken, daß man dem Abgabepflichtigen einen Theil seines Einkommens — den er doch immer nie selbst genießen, sondern für den Bedarf der öffentlichen Consumption an die Regierung ablassen muß — eine gewisse Zeit hindurch noch in seinen Händen läßt, und ihm das Vergnügen ihres Besizes, oder eigentlich nur ihrer Aufbewahrung, gewährt; sondern ihre Verminderung, wenn sie überhaupt erstrebt werden kann und soll, muß sich wohl auf andere Art aussprechen. Wenigstens scheint es mir für den Landwirth, der Gerste für seinen nöthigen Bierbedarf erbauet, und davon einen Theil für den Bedarf der öffentlichen Consumption abzugeben hat, sehr gleichgültig zu seyn, ob man ihm diesen abzugebenden Theil oder den Gelbbetrag seiner Abgabe, den er sich nur durch Veräußerung einer Quote seiner Gerste verschaffen kann, gleich nach Vollendung der Erndte abnimmt, oder erst wenn er Anstalt zum Verbrauen seiner Gerste zu Bier macht. Die Gerste, welche er abgeben muß, kann er immer nicht selbst genießen; und da er sie nicht selbst genießen kann, so er

spart er, wenn sie ihm gleich nach der Erndte abgenommen wird, doch wenigstens die Mühe, Kosten, und Gefahr ihrer Aufbewahrung. — Also dasjenige, worin der edle Graf eine Milde rung des Looses der Abgabepflichtigen sucht und findet, ist genau betrachtet schon in der angedeuteten Beziehung eine wahre Verschlimmerung seiner Lage. An sich hat die Hinausstellung des Hebungstermins der öffentlichen Abgaben bis zum Momente der Consumtion des Einkommens der Abgabepflichtigen für den Lestern ganz und gar keinen Nutzen. Wohl aber können daraus schon dann, wenn er die Consumtionsabgabe unmittelbar selbst zählen muß, manche oft nicht unbedeutende Nachtheile für ihn entstehen *).

*) Wirklich scheint auch der Graf von Boden dieses und die Unhaltbarkeit seiner Abgabenerhebungstheorie selbst gefühlt zu haben. Seine Auflage die er (Nat. Dekon. Bd. III. S. 138) selbst eine allgemeine produktive Consumtionsaufgabe nennt, und die (a. a. D. S. 146.) nur das zur Consumtion erscheinende Produkt berühren soll, nennt er in der Folge (Staatsfinanzwirtschaft, S. 286.) selbst eine allgemeine Produktensteuer, bei der die Produktion und der Genuß, und die besteuerebaren Gegenstände, der gleiche und gerechte Ausbeiler seyen, und zu der (Nat. Dekon. Bd. III., S. 138.) der Producent der viel producirt und wenig genießt, der Producent, der viel producirt, und viel genießt, der Producent, der wenig producirt, und viel genießt, der Producent, der wenig producirt, und wenig genießt, und endlich der reine Consument, nach ihren Verhältnissen beitragen sollen; — und ohngeachtet er (a. a. D. S. 154.) seine sogenannte nationalökonomische Auflage dem Accisesysteme am ähnlichsten hält, so erscheint jene doch bei der von ihm (Staatsfinanzwirtschaft S. 353 folg.) angegebenen Organisation ihrer innern Form eigentlich nur als eine allgemeine Produktensteuer, die von jedem Produkte, so bald es vollendet ist, oder, wie sich der edle Graf ausdrückt, zur Erscheinung kommt, anfällt, sich nach dem Preise der Pro-

Was aber den in dem Maaße der Consumtion vermeintlich sich aussprechenden Maaßstab für die Beurtheilung des Betrags des Einkommens angeht, so ist dieser Maaßstab offenbar äusserst trügerisch. Das Maaß der Consumtion richtet sich immer zunächst nur nach dem Maaße des Bedarfs. Auf jeden Fall hat bei der Anwendung eines solchen Maaßes der reiche Geizige, der sein Einkommen möglichst spärlich braucht, vor dem verständigen Wirth, der doch den regelmäßigen Fortgang der Volksbetriebsamkeit gerade am meisten fördert, immer das voraus, daß er hier ohne allen rechtlichen Grund vom verständigern und nützlichern Theile des

dukte, jedoch ohne Rücksicht auf die Produktionskosten, regelt, und von dem Producenten oder Besitzer derselben von jedem einzelnen Produkte zu jeder Zeit, jedoch nur innerhalb der festgestellten Hebungstermine, erlegt werden soll, weshalb denn jedes vollendete Produkt, so bald es vollendet ist, dem Aufzeichner angemeldet werden soll. — Diese nähere Beziehung der Sodenschen Auflage erwogen, sieht man leicht, daß sie eigentlich den Consumtionssteuern gar nicht angehört, sondern wirklich weiter nichts ist, als eine allgemeine Auflage auf das rohe Einkommen der Pflichtigen, und sich von dem Zehend nur dadurch unterscheidet, daß sie durch den Preis jedes Produkts in Gelde bestimmt werden soll, daß sie sich über die Produkte aller Art verbreitet, und daß sie von den verschiedenen Gattungen der Produkte verschiedene verhältnißmäßige Theile ihres Preises erhebt. Was von Jakob Staatsfinanzwissenschaft, Bd. I. S. 481 — 484. dagegen erinnert hat, unterschreibe ich mit der vollsten Ueberzeugung. Daß der Graf von Soden selbst an der Ausführbarkeit seiner Idee verzweifeln müsse, zeigt der Vorschlag (Staatsfinanzwirthsch. S. 358.) die Abgabe an die Nation in der Art zu verpacken, daß jeder Finanzbezirk, jeder Ort, die auf sie kommende Masse übernähmen, und diese Masse durch ihre eigene Ortsbehörden unter sich austheilen.

Volks übertragen werden muß*). Und verzehrt jemand sein Einkommen, das er unter dem Schutze des bürgerlichen Wesens im Lande erwirbt, im Auslande, so muß er von der im Lande bleibenden Volksklasse ganz und gar übertragen werden**). Also ohne Ueberlastung des einen Theils des Volks durch ihm nicht zukommende La-

*) Zwar sucht Simonde de Sismondi de la richesse commerciale, Tom. II, S. 58., die Consumtionsabgaben durch die Behauptung zu rechtfertigen: es sey billig, daß derjenige, der mehr verbraucht, als er nach dem Maße seines Einkommens verbrauchen sollte, durch die mit seiner Unregelmäßigkeit verbundene höhere Abgabe für diese Unregelmäßigkeit bestraft, derjenige aber, der weniger braucht, als sein Einkommen beträgt, also auch weniger an Abgaben zahlt, als er nach dem Verhältnisse seines Einkommens zahlen könnte und sollte, durch die ihn treffende mindere Abgabe belohnt werde. Inzwischen auf die Anbaltbarkeit dieser Argumentation brauche ich wohl nicht aufmerksam zu machen Sie ist nicht einmal immer wahr. Der Geizige, der weniger verbraucht, als er verbrauchen könnte und sollte, treibt ein eben so unregelmäßiges, dem Fortgange der Volksbetriebsamkeit unzusagendes, Wesen, wie derjenige, der mehr verbraucht, als er nach dem Verhältnisse seines Einkommens sollte. Jener wird aber bei einem solchen Abgabensysteme nicht nur nicht bestraft, sondern sogar belohnt. Der rechtliche, redliche und nützliche Bürger wird also bedrückt, während der unredliche, oder wenigstens unverständige und unnütze, für sein verkehrtes Treiben begünstiget und belohnt wird.

***) Zwar leben auch oft bei uns Ausländer im Lande, und vermehren durch ihre Verzehrungen den Ertrag unserer Consumtionsauslagen Doch fragt es sich, ob damit denjenigen geholfen ist, welche die oben angedeutete Ueberlastung trifft. Auf jeden Fall aber zeigt diese Ueberlastung, daß der Umstand, daß bei Consumtionssteuern auch Fremde contribuiren, bei der Prüfung der vermeintlichen Vorzüge der Consumtionsabgaben, bei weitem nicht so gewichtig ist, wie man meist ihn annimmt.

sten, ist selbst bei einer direkten Hebungswaise der öffentlichen Abgaben ein solches Abgabenerhebungssystem nie denkbar.

Inzwischen der Abgabepflichtige möchte der eben angedeuteten Feststellung des Termins zur Entrichtung seiner Abgabe noch immer ruhig zusehen können, wären es nur die eben bemerkten Nachteile allein, welche ein solches Abgabenerhebungssystem für ihn besorgen ließe. Was ihn aber desfalls noch bei weitem mehr unruhig machen muß, dieses ist der ungeheuere Einfluß, welchen bei einer solchen Bestimmung des Abgabenerhebungstermins auf den Zeitpunkt der Consumtion hinaus, der Verkehr auf die nothwendige Gleichmäßigkeit der Abgaben stets unvermeidlich erhält, und die tiefe und innige Zerrüttung, welche dieser Einfluß jener Gleichmäßigkeit droht. Bei der Abhängigkeit, in der aller und jeder Gütergenuß immer vom Bedürfnisse des Genießenden bleibt, und bei dem Einfluße, den dieses Moment stets auf den Gang des Verkehrs und auf die Feststellung der Preise der Waaren hat, läßt es sich keineswegs mit dem Grafen von Soden sagen, die Abgabenerhebung auf den Augenblick der Consumtion verlegt werde für den Abgabepflichtigen gleichsam unsichtbar und unfühlbar gemacht, sondern solche wird für ihn eigentlich hier erst recht fühlbar; und zuverlässig bei weitem fühlbarer, als bei irgend einer andern Hebungswaise. Die Abgabe ist hier für den Abgabepflichtigen nicht sowohl von seinem Vermögen und Güterbesitze, und seinem daraus hervorgegangenen Einkommen — der Quelle, woraus doch immer alle Abgaben geschöpft werden müssen, — abhängig gemacht, sondern von seinen Bedürfnissen, dem Maße, und der Dringlichkeit derselben. Der Abgabepflichtige wird hier nicht besteuert, weil er Güter und Einkommen besitzt, und etwas hat, wovon er die Abgabe zahlen kann, sondern, weil er Güter für seine Zwecke bedarf und verwenden muß. Die Abgabe trifft ihn also gerade in einer Lage und einer Periode, wo sein Verhältniß zur

Güterwelt auffallend das mißlichste ist. Er muß zahlen nicht zu der Zeit, wo er satt ist, und wo er also am leichtesten sich zur Widmung eines Theils seines Besizthums für die Zwecke der öffentlichen Consumtion entschließen kann und entschließen wird, sondern zu einer Zeit, wo es ihn hungert, und daß hier gerade die Entbehrungen am fühlbarsten sind, ist gewiß keine Frage *).

Kommt nun zu der Mißlichkeit dieser Lage, für den Abgabepflichtigen noch das hinzu, daß er nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, die Producte und Güter bei deren Genuß zur Befriedigung seiner Bedürfnisse er die Abgabe zahlen soll, meist nicht selbst in seinem Gütervorrathe besitzt, sondern sich diese erst mittelst des Verkehrs, durch Vertauschung anderer Güter oder Dienstleistungen erwerben, und bei diesem Erwerbe die Abgabe auf indirektem Wege entrichten muß, so muß dieses jenen schon an sich in dieser Abgabenerhebungsweise, ihrer Natur nach, liegenden Druck nothwendig verdoppeln. Der Abgabepflichtige, der unter solchen für ihn sehr ungünstigen Verhältnissen seinen Bedarf an den ihm zum Leben oder Wohlleben nöthigen Gütern sucht, muß den Besitzer dieses Bedarfs nicht bloß nur dafür

*) Darin liegt der Grund, warum vorzüglich direkte Consumtionssteuern bei den Pflichtigen in der Regel so vielen Widerstand finden. So eine drückende und verwerfliche Auflage auch unsere Naturalzehnten, besonders die Blutzehnten, sind, so giebt doch der Bauer diesen Zehnten bei weitem williger, als die Fleischsteuer, die er vor dem Schlachten des Viehstücks entrichten muß, das er in sein Haus schlachtet. Aber wenn er Zehnt giebt, so geschieht dieses im Momente, wo er Einkommen hat. Wenn er aber die Fleischsteuer entrichtet, so geschieht dieses, wenn er aus Mangel an Fleisch schlachten muß. Drückt ihn hier schon der Mangel an Fleisch, so fühlt er die Last der Abgabe noch um so heftiger.

belohnen, daß er ihm seine Nothwendigkeiten im Wege des Tausches zur Consumtion abläßt, sondern er muß ihn auch noch dafür belohnen, daß er die auf seinem Bedarf liegende Consumtionsabgabe einstweilen vorgeschossen hat. — Vorzüglich dieses ist es, was alle indirecten Consumtionsabgaben für den ärmern und größern Theil des Volks stets so drückend macht. Die erhöhten Preise unserer Lebensbedürfnisse, die stets die unausbleibliche Folge eines solchen Abgabenerhebungssystems sind, schon die ärmere und drücken iedere Volksclasse unendlich, noch mehr, oder wenigstens ebenso stark, aber drücken sie die Vortheile, welche sie der reichern Volksclasse für ihre gemachten Vorschüsse zu gestehen muß; — und beides zusammen kann denn keine andere Folge haben, als daß bei einem solchen Abgabenerhebungssysteme ein Aufschwung der Betriebsamkeit der ärmern und niedern Volksklassen und ihres Wohlstandes beinahe ganz unmöglich wird.

Wenn die direkte Erhebung der öffentlichen Abgaben nach dem Maasse des jedem Abgabepflichtigen zuständigen Einkommens nur dahin wirkt, daß der Abgabepflichtige hier einen Theil der Uberschüsse des Ertrags seiner Betriebsamkeit nicht für seine Privatconsumtion verwenden kann, sondern zur öffentlichen Consumtion hinzugeben genöthigt ist; so nöthiget ihn dieses doch am Ende zu nichts weiter, als zu Unterlassung dieser oder jener Erweiterung, welche er seinem Streben nach Gütererwerb, Besitz und Gebrauch, und seiner hierauf gerichteten Betriebsamkeit zu geben etwa geneigt gewesen seyn mag; stört also nur den Aufschwung seiner Betriebsamkeit, läßt aber dabei ihren regelmäßigen Fortgang und Fortbestand unberührt. Aber nicht bloß nur dazu, sondern noch zu bei weitem bedeutendern Aufopferungen und Einschränkungen nöthiget den Abgabepflichtigen die Consumtionsabgabe. Diese bedroht in den meisten Fällen nicht bloß nur den regelmäßigen Gang der Betriebsamkeit, sondern sie vernichtet

in manchen Fällen oft die Bedingungen aller Betriebsamkeit, vorzüglich in den ärmern und niedern Volksklassen, selbst. Sie zwingt diese nicht blos zu Einschränkungen in dem Maaße ihrer Bedürfnisse, sondern sehr oft zu einer gänzlichen Entbehrung manches dringend nothwendigen Artikels. Um die Mahl-, oder Schlachtsteuer zu bezahlen, muß oft der wenigbemittelte Landmann seine abgerissenen Schuhe eine Zeitlang unbesohlt lassen, oder vielleicht mit den Seinigen gar barfuß gehen. — Mit einem Worte, die Consumtionssteuer wälzt die Abgabe gerade auf diejenige Volksklasse, welche zu ihrer Entrichtung am wenigsten Kraft und Fähigkeit hat, und erschüttert dadurch nicht blos die Gleichmässigkeit der Vertheilung der öffentlichen Abgaben, sondern selbst auch die Elemente des allgemeinen Wohlstandes bis auf seine äusserste Grundlage hinaus. Mancher arme Handwerksmann kann sich blos um deswillen die zu seinem Gewerbe nothwendigen Werkzeuge nicht anschaffen, weil die durch die Auflage auf Brod, Salz, Bier, u. s. w. erhöhten Preise dieser Bedürfnisse, ihm es unmöglich machen, so viel zu erübrigen, als jene Werkzeuge kosten. Selbst zum Beile und zur Säge kann, um jener hohen Preise willen, oft der Holzhauer nicht gelangen.

Wohl mag der Wohlhabende und Reiche ein solches Abgabesystem etwa ohne auffallende Nachtheile für ihn ertragen können. Aber für die niedere und ärmere Volksklasse kann es nie ohne offenbaren Verderb bleiben. Schon ist es drückend genug an sich. Aber zu diesem Druck an sich gesellt sich noch der zweite Druck, der aus dem Uebergewichte entspringt, den es dem Reichern über den Aermern gibt. Der Hauptgrund dieses zweiten Drucks und seiner Verderblichkeit für den Aermern liegt in dem bei weitem stärkern Gewichte, den das Bedürfnis auf den Aermern hat, als auf den Reichern; — vorzüglich darin, daß dieses Gewicht für den Aermern zugleich den Preis seiner Arbeit und seiner dem Reichen

zu machenden Leistungen eben so sehr herabsetzt, als es dem Reichen Gelegenheit gibt, für seine Rechnisse für den Bedarf des Armen von diesem die höchsten Preise zu erzwingen. Denn je drückender die Lage des ärmeren Volks ist, und um so empfindlicher sie durch die Abgabe für den Armern verschlimmert wird, um so dringender muß dieser stets fremde Arbeit suchen, und um so drückender wird für ihn stets das Uebergewicht des Reichern. — Nur dazu, um dieses schon in der Natur der Sache begründete Uebergewicht widernatürlich zu verstärken, und dadurch das nöthige Gleichmaaß des öffentlichen Abgabewesens durchaus und bis auf das Innerste zu zerrütten, — dazu nur können die Consumtions-Abgaben dienen, und werden sie besonders da dienen, wo sie auf dem indirekten Wege erhoben werden.

Zwar mag man vielleicht beim ersten Anblicke glauben, es sei ganz einerlei, ob man dem armen Tagelöhner — der durch seine Arbeit täglich etwa den Betrag von zwölf Pfunden Brod verdient, wovon er sechs für sich, seine Frau, und zwei Kinder zur Speisung und Trank, und vier zu den übrigen nöthigen Lebensbedürfnissen braucht, also zwei als Ueberschuß hat, die er zur Verbesserung seiner Lage zurücklegen, oder auf minder nothwendige Erfordernisse des Lebens verwenden könnte, — etwa täglich den Betrag eines halben Pfundes Brod durch eine Consumtionssteuer abzunehmen sucht, oder ob man dem Reichen, der täglich den Betrag von zwölf tausend Pfunden Brod erwirbt, davon sechs Tausend für sich und seine Familie zur Speisung und Trank, und vier Tausend für die übrigen nöthigen Lebensbedürfnisse braucht, die überschießenden zwei Tausend hingegen minder nothwendigen Artikeln widmen könnte — durch eine solche Steuer täglich den Betrag von fünf hundert Pfunden abnehmen. Inzwischen bei näherer Beleuchtung des Verhältnisses bei den Abgabepflichtigen wird man sehr leicht finden, wie sehr verschieden, trotz

der anscheinenden arithmettschen Gleichheit ihrer beiderseitigen Steuer, dennoch ihre Belastung ist. Nicht gerechnet, daß der arme Tagelöhner sich in der Regel sein Einkommen auf keine andere Weise, als nur durch Arbeit für den Reichen erwerben kann, und schon in dieser Beziehung von dem Reichen abhängig ist; dieses Alles nicht gerechnet, so sind die Bedürfnisse des Reichen, so mannichfach sie auch seyn mögen, nie so dringend, wie die des Armen. Durch eine äußerst geringfügige Entbehrung, die er vielleicht gar nicht fühlt, kann der Reiche sich der Abgabe entziehen, oder sie auf den Armen überwälzen; während dem Letztern so etwas durchaus nicht möglich ist. Und so kann es denn sehr leicht kommen, daß die oben bemerkte Abgabe, die für jeden auf fünf und zwanzig Procent ihres reinen Einkommens veranschlagt ist, den Armen zu vierzig und mehr Procent treffen kann, während vielleicht der Reiche zehn, oder weniger, oder gar nichts, zahlt, oder vielleicht durch den niedrigen Arbeitslohn, zu dem sich der Arme jetzt verstehen muß, gegen früherhin noch gar gewinnt —

Wenn Ricardo *), um zu erweisen, daß alle Abgaben eigentlich nur die vermögendere Volksklasse, und namentlich die Capitalisten, treffen, die Behauptung aufstellt, eine auf irgend einen Gegenstand gelegte Auflage werde den Preis derselben erhöhen, und auf diese Weise ihre gleichmäßige Wirkung auf alle Abgabepflichtige erhalten, so hat er wirklich sehr unrecht. Das Steigen der Preise aller Artikel des Verkehrs hängt nicht von der auf die Produktion oder auf die Bedürfnisse der Producenten gelegten Abgabe ab, sondern lediglich nur von dem Einflusse, den die Abgabe auf den Verkehr übt; — davon, ob sie die hier in Berührung kommenden Parteien mehr oder minder trifft, und ihre wechselseitig

*) N. a. D. Tom. II. S. 1 folg.

gen Kräfte beim Verkehr mehr oder minder schwächt. Aber nach der Natur der Sache muß sie diese Kräfte immer am meisten bei dem Schwächen, der ohnedieß der Schwächste ist. Da nun aber dieses ohnedieß in der Regel die ärmere Volksklasse ist, so ist es denn, ebenso wie in theuern Jahren, auch bei Auflagen auf die Consumtion, vorzüglich auf Artikel des Bedarfs der niedern Volksklassen, sehr leicht möglich, daß trotz der Abgabe dennoch die Preise der Erzeugnisse des Armen herunter gehen, während die Preise der Erzeugnisse des Reichen sich gleich bleiben, oder wohl gar steigen können *).

Doch nicht darin allein, daß ein solches Abgabenerhebungssystem, wie es sich in den Consumtionsabgaben ausspricht, seiner Natur nach stets das nöthige Gleichmaaß unter den verschiedenen Abgabepflichtigen so sehr zu zerrütten strebt, liegt der Grund seiner Verwerflichkeit allein. Auch noch in Bezug auf andere Bedingungen einer zweckmäßigen Abgabenerhebungsweise hat es so manches wider sich. Zwar läßt es sich bei Consumtionsauflagen eben so gut, wie bei unmittelbar vom Einkommen erhobenen Abgaben, im Voraus gesetzlich bestimmen, was jeder Abgabepflichtige bezahlen soll; der Termin der Abgabe ist auch dadurch, daß er an die Consumtion geknüpft ist, von selbst hergestellt; Consumtionsabgaben haben auch, besonders wenn sie auf indirektem Wege erhoben werden, das für sich, daß sie dem Pflichtigen in möglichst kleinen Raten abgenommen werden, und dadurch demselben möglichst wenig drückend zu seyn scheinen. — Doch zwei Hauptpunkte sind es, die ihre Hebung für das Volk bei weitem lästiger machen, als irgend eine andere Steuer. Einmal die Schwierigkeit ihrer Hebung, und der damit verbundene, stets äußerst beträchtliche, Kostenaufwand;

*) M. vergl. übrigens mit dem hier Gesagten noch Simonds de Sismondi a. a. O. Tom. II. S. 207 und 208.

und dann vorzüglich der nachtheilige Einfluß, den sie immer auf die Moralität des Volks haben; die viele Gelegenheit, und der Reiz, den sie diesem zu Defraudationen geben, und der Nachtheil, in dem um deswillen der redliche und gewissenhafte Unterthan gegen den gewissenlosen Betrüger steht*).

Erwägt man diese Punkte, so möchte es denn sehr zweifelhaft seyn, ob nicht dadurch bei weitem die Vortheile überwogen werden, welche ein solches Abgabenerhebungssystem sonst begleiten mögen. Auf jeden Fall ist selbst der Umstand, daß solche Abgaben von den Pflichtigen immer nur in möglichst kleinen Raten abgenommen werden, nur ein sehr scheinbarer Gewinn für den Zahler, dessen trügerisches Wesen selbst dem Auge des Einfältigsten im Volke nicht entgeht. Selbst der Einfältigste fühlt nur zu gut den sich bei jedem Genuße erneuernden Druck der Entbehrungen, zu welchen ihn die Abgabe nöthigt; und die mancherlei Vexationen, welchen ihn immer die Schwierigkeit der Hebung aussetzt, wiegen in der Regel die Vortheile, welche ihm jene natürliche Eigenschaft der Hebung zuführen mag,

*) Mehreres über die in der ange deuteten Beziehung der Consumtionsabgaben überhaupt, und den auf indirektem Wege erhobenen insbesondere, entgegenstehenden Bedenklichkeiten, s. m. bei Adam Smith a. a. O. Bd. IV. S. 383.; Say a. a. O. Tom. II. S. 328 folg.; Luder über Nationalindustrie und Staatswirthschaft Bd. II. S. 193 und 194. S. 202.; Krug Abriss der Staatsökonomie S. 167 folg.; und Weber Lehrbuch der politischen Oekonomie Bd. II. S. 540 — 544.; und insbesondere, was die mit der Hebung solcher Abgaben verbundene Kosten, und die nachtheiligen Wirkungen eines solchen Abgabenerhebungssystems auf den moralischen Charakter des Volks angeht, *Montlion quelle influence ont les diverses espèces d'impôts sur l'humanité, l'activité et l'industrie des peuples?* S. 300 folg. und S. 307 folg.

bei weitem auf. Kurz, wenn der nachtheilige Einfluß, welchen Consumtionsabgaben, besonders dann, wenn sie mittelbar erhoben werden, auf die möglichst gleichmäßige Vertheilung der Abgaben haben, sie, so sehr verwerflich machen, wie ich weiter unten, bei der Beleuchtung einiger Arten derselben (§. 141.), noch umständlicher zu zeigen gedenke, so sind gewiß die Nebenvortheile, welche sie begleiten sollen, keinesweges zuverlässig und bedeutend genug, um bei jener anerkannten Verwerflichkeit ihnen das Wort zu reden. Ließe man dem gemeinen Volksverstande die Wahl, ob das Volk die Abgaben, welche man ihm durch solche Steuern abnimmt, durch direkt vom Einkommen erhobene Auflagen, oder durch die letztere Weise, zahlen wolle, zuverlässig, der bei weitem größte Theil würde sich für den ersten Weg entscheiden. Man schlage einmal alle Steuern, direkte und indirekte, Steuern von der Produktion und von der Consumption erhoben, in Eine Summe zusammen, theile die Quoten nach dem Verhältnisse, wie die Stadt- und Landdistrikte im Durchschnitte bisher an jenen verschiedenen Abgaben Theil nahmen, an dieselben aus, und frage dann das Volk, was ihm lieber ist? ob es diese Summe lieber durch eine vom Einkommen und nach dem Maße desselben Distriktsweise ausgetheilte und erhobene Steuer decken will? oder ob es lieber mit dem Schwarme von Zöllnern, Acciseinnehmern, Visitatoren, Ober- und Untersaufschlägern, Trank- und Fleischsteuererhebern und ihren Controleuren, Officianten und Dienern zu thun haben will? Die Wahl wird ihm zuverlässig nicht im mindesten schwer werden. Es wird sehr gern die indirekten und Consumtionsgefälle mit Abgaben von seinem wirklichen Erwerbe vertauschen, und das Heer von Mauth- und Accisebeamten verabschieden, mit dem es sich nie befreunden kann. Die Wahl zwischen den beiden Finanzsystemen ist ohngefähr so, wie zwischen dem, was uns von allen Seiten her die Brust zuschnürt,

und dem, was uns völlig freien Athem zu schöpfen verstatet.

Am wenigsten würde es, meiner Ansicht nach, wohlgerhan seyn, wenn sich eine Regierung nach einer hie und da zur Aneignung gebieheten, und vorzüglich durch die angeblich größere Einträglichkeit dieser Auflagen immer beliebter werdenden Idee mancher geachteten Politiker und staatswirthschaftlichen Schriftsteller entschließen sollte, alle öffentliche Auflagen in eine allgemeine Consumtionsauflage aufzulösen; und zwar ohne Unterschied, sie suche diese Auflage auf direktem Wege von dem pflichtigen Verzehr zu heben, oder, wie dieses meist geschieht, und auch wohl nicht zu umgehen seyn wird, auf indirektem Wege. Ein solches System würde aus den oben entwickelten Gründen nicht anders, als höchst nachtheilig wirken, und nach einer sehr sinnigen Bemerkung eines unserer geachtetsten staatswirthschaftlichen Schriftsteller *) nichts weiter seyn, als eine verschleierte Wiederherstellung des Feudalwesens des Mittelalters mit allen seinen, den Volkswohlstand so sehr drückenden, Abnormitäten. Mag auch allerdings Say **) nicht unrecht haben, wenn er in der
 letzten

*) M. vergl. Simonde de Sismondi princ. d'écon. polit., Tom. II. S. 208. C'est donc — bemerkt dieser berühmte staatswirthschaftliche Schriftsteller sehr treffend — une proposition très injuste et très inhumaine, que celle, qu'on a souvent répétée, de supprimer toutes les impositions directes, et de lever la totalité des révéans de l'état par des impôts sur la consommation; car elle equivaut à peu près à celle-ci de dispenser presque de tout impôt tous les riches et de ne lever des taxes que sur les pauvres. A plusieurs égards ce serait rentrer dans l'ancien système féodal, où le noble ne payait rien; mais il y auroit encore dans cette innovation un perfectionnement d'aristocratie, c'est qu'il suffirait de devenir riche, pour être, par le fait même, dispensé de payer.

**) U. a. D. Tom. II. S. 326.

letzten Analyse alle Abgaben für Consumtions-, und indirekte Abgaben ansieht, weil die Forderung der Abgaben nicht sowohl geradezu an die Person des Abgabepflichtigen gerichtet ist, — von der freilich für die Bedürfnisse der öffentlichen Consumtion nichts zu nehmen ist, — sondern nur an die Erzeugnisse des Fleisses desselben, an die Gütermassen, die man ihm in der Abgabe abzunehmen beabsichtigt. Nur entscheidet dieses Argument hier nichts. Nicht darin liegt der Charakter der Consumtionsabgabe überhaupt, und der indirekten insbesondere, daß sie auf die Abgaben von Gütern gerichtet ist, und nur in sofern, als der Abgabepflichtige dergleichen besitzt, ihn in Anspruch nimmt, sondern der Charakter jener Steuer und seine Verderblichkeit, liegen in der Art und Weise, wie hier die Güter in Anspruch genommen werden, und in der Unverträglichkeit dieser Art und Weise mit unserm Verhältnisse zur Güterwelt; in der nachtheiligen Richtung, welche ein auf Consumtions-, und indirekte Abgaben gerichtetes Abgabensystem seiner Natur nach hat.

Hat man in England dem dortigen Abgabensystem diese Richtung gegeben, und davon keine so auffallende Nachtheile geerndet, wie es sie nach der Natur der Sache mit sich führen muß, so liegt der Grund nur in dem individuellen Charakter der englischen Betriebsamkeit, und in den so äußerst günstigen Verhältnissen, welche sie durch die örtliche Lage jenes Landes erhalten hat, und nächstdem in der Einrichtung, welche man dieser Besteuerungsweise selbst in Großbritannien gegeben hat; darin, daß sich die dortigen Consumtionsabgaben nur auf eine geringe Anzahl von Gegenständen erstrecken; nicht die ersten Lebensbedürfnisse des gemeinen Mannes, Brod und Fleisch, treffen; schlechterdings keinen Unterschied zwischen Stadt und Land machen und in ihrer Hebung-, und Berechnungsweise möglichst einfach

sind *). Doch sind auch in England keineswegs die nachtheiligen Folgen ausgeblieben, welche ein solches System auf die niedere Volksklasse seiner Natur nach hervorbringt. Vielmehr zeigt die dermalige Lage des Landes, und seiner Angehörigen, nur zu deutlich, wie hart die niedere Volksklasse durch jenes System bedrückt ist, in welcher Abhängigkeit sie von der reichern Volksklasse gerathen ist, und wie tief sie jenen Druck und diese Abhängigkeit fühlt, ohne wegen der Uebermacht der Reichen im Stande zu seyn, das Joch abzuschütteln, das sie tragen muß, und kaum würde ertragen können, käme die englische Armenpolizei nicht der ärmern Volksklasse einiger Maassen zu Hülfe und wälzte diese nicht einen Theil der Last, welche das Abgabensystem dem Armen aufgebürdet hat, von den Armen wieder zurück auf den Reichen; — was indeß eigentlich weiter nichts ist, als eine Widernatürlichkeit, wodurch eine andere Widernatürlichkeit wieder beseitigt werden soll, wie denn überhaupt alle Widernatürlichkeiten immer wieder andere hervorbringen, welche die Ersteren weniger fühlbar machen sollen.

Gedieh übrigens der Wohlstand in Großbritannien bei der Consumtionssteuer, so ist dieses auf jeden Fall kein Beweis dafür, daß es unter andern Verhältnissen, wie in Großbritannien, auch andertwärts erfolgen werde. Wollte man außer England das dortige Besteuerungssystem nachahmen, es würde sich leicht größtentheils das Gegentheil zeigen. Was England, um der vorhin angedeuteten ihm eigenen natürlichen Vortheile willen zu dulden vermag, dieses vermögen nur wenig andere Länder. Wenigstens in Holland schreibt man den Verfall der dortigen Manufakturen und Fabriken den zu hohen Consumtionsabgaben, und namentlich der zu starken Belastung des Getraides zu. Auch in Italien konnte sich das Manufaktur- und Fabrikwesen nie

*) W. vergl. von Raumer das brittische Besteuerungssystem 10. S. 200.

recht heben, weil man auch dort diesen letztern Artikel der menschlichen Bedürfnisse zu hoch belegt hat *). Und was man zuletzt von den hannöverschen Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen sagt, um die Möglichkeit der Anwendung eines solchen Steuersystems zu erweisen **), beweist doch im Ganzen weiter nichts, als daß selbst in einem kleinen offenen Lande sich eine solche Steuer ziemlich einträglich bewähren könne ***), keineswegs aber ihre Verträglichkeit mit den von der Staatswirthschaftslehre dictirten Grundprincipien eines den Bedingungen des allgemeinen Volkswohlstandes durchaus angemessenen Abgabesystems.

So weit ich über Consumtionssteuern und ihre Zulässigkeit und Unzulässigkeit zu urtheilen vermag, scheinen sie mir nur Ausnahmungsweise sich in dem Falle rechtfertigen zu lassen, wenn gewisse Klassen des Volks zur Mitleidenheit bei den öffentlichen Lasten gezogen werden sollen, deren Einkommen sich nicht vollständig genug ausmitteln läßt, um hiernach die Summen der von ihnen zu zahlenden Abgaben gehörig zu bestimmen †). Bloss hier läßt es sich vertheidigen, daß die

*) W. vergl. Monthion a. a. D. S. 130.

***) W. vergl. Sartorius über die gleiche Besteuerung der verschiedenen Landestheile des Königreichs Hannover 1c. S. 180 — 182., und von Bosse Darstellung des staatswirthschaftlichen Zustandes in den deutschen Bundesstaaten, S. 312 und 316.

****) Sie ertrug nemlich bei einer Bevölkerung, welche bedeutend unter 300,000 Seelen war, vor der westphälischen Zeit über 350,000 Thaler (361,231 Rthlr. 32 Gr. 1 Pf.), im Jahre 1814 noch über 300,000 Thlr. (319,679 Rthlr. 19 Gr. 4 Pf.). W. vergl. Sartorius a. a. D.

†) Früherhin — in meiner Revision 1c., Bd. IV. S. 155. war ich mit Monthion a. a. D. S. 124. der Meinung, auch in einem zweiten Falle sey Ausnahmungsweise die Hebung der Abgaben von der Consumption zulässig, nemlich

Regierungen den Bedarf der Abgabepflichtigen zum Maasstabe seiner Besteuerung macht, und den minder-

dann, wenn die erweiterten Bedürfnisse des öffentlichen Lebens deren Deckung durch bloße Steuer vom Einkommen nicht mehr gestatte. Doch bei wiederholter Prüfung des Gegenstandes überzeugte ich mich von der Unzulässigkeit jener zweiten Ausnahme. Die Beispiele, welche Monthion von Frankreich und England anführt, bewähren offenbar seine Meinung nicht. Wenn da und dort die Grundsteuern zu der Bedeckung der öffentlichen Ausgaben nicht mehr ausreichend seyn mochten, so beweist dieses zuverlässig nicht, daß es um deswillen nothwendig war, Consumtionssteuern einzuführen und zu erheben, und am allerwenigsten in der Art, wie man es wirklich gethan hat. Jenes Verhältniß des öffentlichen Bedarfs rechtfertigte weiter nichts, als eine Heranziehung noch mehrerer bis dahin verschont gebliebener Einkommensquellen; eine stärkere Belegung des meist überall aus irri- gen Ansichten zu sehr geschonten Gewerbs- und Handelsstan- des nach dem Maasse seines Einkommens; keinesweges aber eine Umänderung des Abgabenerhebungssystems in der Art, wie man diese Abänderung allmählig vorgenommen hat. Der ärmern und niedern Volksklasse, dem Landmanne, dem man auf diese Weise zu helfen gesucht hat, hat man offenbar dadurch nicht geholfen, sondern für ihn den Druck der Abgabe eigentlich vermehrt. Der Landmann, der seine Grundsteuer schon früherhin nicht ohne Schwierigkeit ent- richten konnte, hat zuverlässig dadurch, daß man ihm noch ausser der Grundsteuer bedeutende Konsumtionsabgaben auf- gebürdet hat, im Verhältniß gegen den Reichen, der ihm seine Erzeugnisse abnimmt, trotz der gestiegenen Preise, nicht so viel Erleichterung erhalten, als er erhalten haben würde, wenn man das Einkommen der reichen Fabrikanten, Kaufleute und Grundherrs in dem Verhältnisse herangezo- gen hätte, wie seine Grundsteuer wegen der erhöhten öffent- lichen Bedürfnisse zu erhöhen gewesen seyn würde. Wer überhaupt durch zu hohe Abgaben gedrückt ist, erhält nach dem Gange des Verkehrs nicht dadurch Erleichterung, daß

natürlichen Maaßstaab dem natürlichen, dem Betrage des Einkommens, vorzieht. Indes brauche ich es wohl nicht zu bemerken, daß in diesem Falle alle Consumtionsabgaben stets nur auf Gegenstände des Wohllebens, und eigentlich nur des höhern Wohllebens, und des Luxus, gelegt werden dürfen, keineswegs aber, wie man es meist zu thun pflegt, auf Dinge, welche zu den unentbehrlichsten Bedürfnissen des gemeinen Mannes gehören*). Nur bei Artikeln der erstern Art lassen sie sich für unschädlich ansehen, keineswegs aber bei Gegenständen der letztern Klasse. Auflagen auf Luxusartikel, — auf Artikel, deren Genuß stets bei dem, der sie für sich ge- und verbraucht, einen gewissen Wohlstand, und ein mehr als gewöhnliches Einkommen voraussetzt, — erhöhen weder den Preis anderer zum Leben nothwendiger Bedürfnisse, noch vermag es die wohl-

man setzt auch andere bisher weniger belastete Volksklassen zu einer neuen Steuer, die er so gut wie diese tragen muß, heranzieht, sondern seine Erleichterung ist nur möglich dadurch, daß man ihn von den neuen Lasten frei läßt, und bloß diese heranzieht, welche sie eigentlich tragen müssen und tragen können.

*) Man vergl. Monthion a. a. D. S. 127. — Anderer Meinung über diesen Punkt ist Canard a. a. D., S. 177. 2. Seiner Ansicht nach müssen die Consumtionsabgaben gerade von Dingen der ersten Nothwendigkeit gehoben werden, damit die Wirkung einer solchen Abgabe nicht etwa nur den einen oder den andern Gewerbszweig treffe, sondern sich gleichmäßig auf Alle verbreite. — Doch gegen dieses Argument brauche ich, nach dem, was ich oben über die Wirkung der Consumtionsabgaben überhaupt bemerkt habe, wohl gar nichts zu erinnern. Auf jeden Fall hat Canards Meinung die Erfahrung gegen sich. — Ueber die zweckmäßigste Art und Weise der Consumtionssteuerbelegung und Vertheilung auf die einzelnen Verbrauchsartikel s. man übrigens von Jakob Staatsfinanzwissenschaft Bd. II. S. 989 — 1019.

habendere Volksklasse, sie auf die ärmere zurückzuwälzen; der regelmässige Fortgang der Volksbetriebsamkeit ist also durch sie nicht gefährdet; oder wirken sie auf diesen einiger Massen nachtheilig, so trifft diese nachtheilige Wirksamkeit nur die wenigen im Volke, die ihre Betriebsamkeit der Gewinnung oder Produktion solcher Artikel widmen mögen. Und diese nachtheilige Wirksamkeit kann eines Theils nie von sonderlicher Bedeutung seyn, andern Theils gewährt sie aber vielleicht für das Ganze sogar den Vortheil, daß sie der Betriebsamkeit manches, mit unnützen Dingen Beschäftigten, eine nützlichere und dem Interesse des gesammten Volks mehr zusagende Richtung gibt. Auf jeden Fall sind solche Abgaben im Grunde weiter nichts, als eine freiwillige Abgabe des Reichen zum Besten der öffentlichen Cassen; — eine Abgabe, die jenem einen Theil seines Ueberflusses für nützliche und nothwendige Zwecke des gemeinen Wesens entzieht, aber weder den Lebensgenuß in der Wirklichkeit erschwert, noch ihn sonst in eine Lage bringt, welche für ihn drückend seyn könnte; statt daß dieses überall unvermeidlich zu besorgen ist, sobald die Consumtionsabgabe auf Artikel erstreckt ist, welche zu den gewöhnlichen Lebensbedürfnissen der arbeitenden Volksklasse gehören. — Mögen auch Abgaben von Artikeln jener Art weniger einträglich seyn, als Abgaben von Artikeln dieser, die grössere oder mindere Erträglichkeit eines belegten Artikels kann über die Zulässigkeit seiner Belegung nie entscheiden*). Was den regelmässigen Fortgang der Volksbetriebsamkeit bedroht, kann bei der Regulirung unseres öffentlichen Abgabewesens nie Billigung verdienen. Schöpfen mag zwar das

*) Wie Adam Smith a. a. D. Bd. IV. S. 343. die Beibehaltung der in England auf Salz, Leder, Lichte, Seife und Steinkohlen liegenden Abgaben, wegen ihrer Einträglichkeit empfehlen kann, kann ich nicht begreifen.

Auflagesystem eines Landes aus dem Einkommen und seinen mancherlei Quellen so gut es kann, und auf diesem oder jenem mehr oder minder zweckmäßigen Wege, aber so ausschöpfen, daß sie verdrocknen müssen, darf es sie nie, ohne sich mit der Grundtendenz des bürgerlichen Wesens in den schreiendsten Widerspruch zu bringen.

§. 136.

Unter den verschiedenen Arten des Volkseinkommens, nach welchen sich die Bedürfnisse der öffentlichen Consumtion schöpfen lassen, gebührt dem Einkommen aus dem Ertrage des Grundes und Bodens wohl die erste Stelle. Ist dieser Ertrag und das daraus gebildete Einkommen der Grund- und Bodenbesitzer auch keineswegs die alleinige und einzige Quelle jenes Einkommens *), so ist sie doch gewiß überall eine der ergiebigsten, wo nicht die ergiebigste selbst. Das Einkommen, welches die Benützung seines Grundes und Bodens und die Erzeugnisse desselben einem Volke gewähren, ist auch allerdings in mehr als einem Betrachte vorzüglich geeignet, um zu einem Theile für die Bedürfnisse der öffentlichen Consumtion angesprochen zu werden. Jenes Einkommen, wenigstens in sofern es als reines Einkommen angesehen werden mag, fließt genau betrachtet, dem Volke überhaupt, und den Grundeigenthümern insbesondere, als ein wahres Gottesgeschenk zu, und kann schon darum leichter, als irgend eine andere Art des Einkommens, die Verwendung eines Theils desselben für die öffentlichen Zwecke gestatten. Auch ist hier die Ausmittelung des vom Staate für seine Zwecke zu nehmenden Theils leichter möglich, als bei irgend einem andern Erwerbe der menschlichen Betriebsamkeit. Weiter, die Hebung des von der Regierung angesprochenen Theils ist ohne be-

*) W. vergl. Bd. I. S. 179 folg.

deutende Schwierigkeit. Und zuletzt erträgt wirklich auch dieser Zweig des Volkseinkommens bei weitem leichter, als irgend ein anderer, ein durch zufällige Umstände vielleicht gebotenes Uebermaas. Denn unverkennbar ist es wohl, auf jeden Fall hat jede Abgabe, welche die Regierung zur Bestreitung der Bedürfnisse der öffentlichen Consumtion aus dieser Abgabe schöpft, vor jeder andern Abgabe, die sie von ihren Angehörigen für öffentliche Zwecke fordert und nimmt, das zum Voraus, daß dieses Fordern und Nehmen den regelmäßigen Fortgang der Volksbetriebsamkeit bei weitem nie so leicht gefährden oder hemmen und zerstören kann, wie dieses bei jeder andern Abgabe immer möglich seyn dürfte. Selbst auf das Höchste getrieben, kann sich durch eine solche Abgabe nur äußerst selten ein wahrer positiver Verlust für den Abgabepflichtigen bilden. Er verliert dabei immer in der Regel weiter nichts, als die Entbehrung eines erwarteten, ihm von der Vorsehung beschiedenen, Gewinnes, dessen Verlust zwar, wie jeder Gewinnverlust, immer auch etwas störend auf den Gang seiner Betriebsamkeit einwirken wird, doch immer nur in sofern, als er den Aufschwung der Volksbetriebsamkeit hindert; nie aber in sofern, daß er deren regelmäßigen Fortgang und die Erhaltung dieses Fortgangs stört. Denn in der Natur der Sache liegt es, bei weitem eher kann und wird der Mensch den Gewinn aus einem ihm von der Vorsehung beschiedenen Geschenke missen, als den Gewinn, den er für sich nur erst im Schweiße seines Angesichts durch Anstrengungen aller Art zu erringen vermag. Zwar kann es seyn, daß eine zu hoch getriebene und dem Grund- und Bodenbesitzer zu sehr belastende Grundsteuer auch am Ende diesen entmuthigen, und den Landmann von der Ackerkultur auf andere dem Volkswohlstande minder zusagende Gewerbszweige hinstreiben kann; — denn von jeder zu hoch getriebenen Abgabe, welche auf irgend einem Gewerbszweige ruht,

ist so etwas zuletzt zu befürchten. — Aber darüber wird man wohl mit mir einverstanden seyn, daß sich der Grund- und Bodenbesitzer zu einem solchen Schritte bei weitem nicht so leicht entschließt, als Jeder Andere unter irgend einer Klasse des betriebsamen Volks. Der Uebergang vom Bau und von der Bewirthschaftung unseres Grundes und Bodens ist so leicht nicht, wie der Uebergang von einem Manufaktur-, oder Fabriketablissement zu dem Andern. Auch wenn andere Motive gleich wären, selbst das Vertrauen des Landmannes auf die Vorsehung hält ihn von einem solchen Uebergänge ab. Die Vorsehung ersetzt sehr oft durch die größere Reichlichkeit ihrer Spenden dem Pflichtigen die zu viel gezahlte zu hohe Abgabe immer eher wieder, als der menschliche Fleiß und der Gang des Verkehrs dem Manufakturisten und Fabrikanten das zu tragen gehabte Uebermaaß. Und zuletzt darf selbst die grössere Selbstständigkeit des Grund- und Bodenbesizers, entsprungen aus der größeren Unabhängigkeit seiner Rente *) von dem wechselnden Gange des Verkehrs, nicht übersehen werden, wenn man von seiner grössern Fähigkeit, höhere Abgaben als der Fabrikant und Manufakturist zu ertragen, spricht. — Mit einem Worte, unter den verschiedenen Abgabepflichtigen im Staate ist und bleibt immer er der sicherste und kräftigste, und so wenig ich auch ihn in irgend einer Beziehung überlastet zu sehen wünsche, so wenig scheint mir ein Abgabensystem empfehlenswerth und haltbar zu seyn, das ihn ganz frei ließe, und die Masse des gesammten öffentlichen Bedarfs nur auf andere Volksklassen wälzen wollte **). —

*) Nämlich diese nach dem Naturbetrag der Erzeugnisse berechnet.

***) Einen Fall der Art bietet die englische Finanzgesetzgebung dar, seitdem man im Jahre 1798 die Landtaxe dort unänderlich fest gesetzt, und den Ablauf der eigentlichen

Glaubt man der Freilassung des Eigenthumes, oder seiner unverhältnißmäßig zu geringen Belegung,

Grundsteuer in der Art erlaubt hat, daß selbst jeder Dritte das Recht hat, diese auf dem Grundeigenthume seitdem mehr als eine Erbzinse, als in der Gestalt einer eigentlichen Steuer, haftende Abgabe durch Erlegung des Kapitalpreises an sich zu kaufen; was denn die Folge gehabt hat, daß dort der jährliche Betrag der Grundsteuer sich durch solche Abkäufe von Jahr zu Jahre mindert. Im Jahre 1798 betrug sie noch 2,037,627 Pf. Sterl. 9 Schill. $\frac{1}{4}$ Penny, im Jahr 1813 nur noch 1,378,128 Pf. Sterl. $6\frac{1}{2}$ Pence, und im Jahre 1818 nur 1,209,682 Pf. Sterl. M. vergl. von Raumer das brittische Besteuerungssystem S. 107.; Colquhoun über die Macht, den Wohlstand und die Hülfquellen des brittischen Reichs u. übers. von Fick S. 276., und Rebenius der öffentl. Kredit im Anh. S. 128. — Der Hauptgrund, der die englische Regierung zur Enunciation der Abkäuflichkeit der Grundsteuer bestimmte, mag übrigens wohl die ungleiche Besteuerung des Grundeigenthums gewesen seyn, die sich seit der Zeit Wilhelms III., wo (i. J. 1692) die letzte Regulirung der Grundsteuer in England vorgenommen worden war, allmählig durch die wechselnde und stets fortgeschrittene Bodenkultur herausgebildet hatte. Inzwischen um diese Ungleichheiten zu heben, war der Weg, den man im Jahre 1798 einschlug, wohl nicht der richtigste, Aus Furcht vor den Schwierigkeiten einer Grundsteuerrevision, und ihren Folgen, hat man offenbar den widernatürlichsten Weg eingeschlagen, der je getroffen werden konnte. Auch der von von Raumer a. a. O. S. 108., auf jährlich ohngefähr 400,000 Pf. Sterl. berechnete Gewinn, den die Staatskassen zur Verwendung der Ablösungssumme zum Schuldenabtrag machten, scheint mir die Wahl dieses Abweges nicht gehörig zu rechtfertigen. Es liegt darin, daß man die Grundsteuer als feststehend aussprach, offenbar eine zu weit getriebene Begünstigung des Grundeigenthumes, die zuletzt nur die übrigen Abgabepflichtigen trifft, und diesen durch den berechneten Gewinn, den die Staatsschuldentil-

um bestwillen das Wort reden zu müssen, weil die richtige und angemessene Besteuerung hier zu leicht die Benutzung unserer Kapitale von der Bodenkultur ab, und auf andere, dem Volkswohlstande minder zusagende, Gewerbszweige hinleiten könne, oder weil überhaupt die Grundsteuer ihrer Natur nach auf Verminderung des Kapitalpreises des Grundeigenthums hinwirke, — glaubt man dieses *), so ist man offenbar in einem Irrthume befangen. Von der Bodenkultur kann die Besteuerung des Grundes und Bodens nur dann die Kapitale abziehen, wenn dieser Gegenstand unserer Betriebsamkeit zu hoch, und höher, als andere Gewerbszweige, besteuert ist, so daß der Grundbesitzer aus seinem Grund und Boden nicht denselben Gewinn ziehen kann, den ihm andere minder belastete Gewerbe versprechen. Aber hier liegt der Grund des Abflusses der Kapitale vom Grunde und Boden nicht in der Besteuerung desselben an sich, sondern bloß nur in der zu hohen Besteuerung. Ist dieser Fall bei andern Gewerben vorhanden, so wird dasselbe, was man von der Besteuerung des Grundeigenthums befürchtet, auch dort zu befürchten seyn. Daß aber die Grundstücke durch die Besteuerung in ihrem Kapitalpreise fallen, wenn sie vorher nicht besteuert waren, das kann wohl möglich seyn. Aber diese mögliche Folge der Besteuerung ist nur kein Grund der der Freilassung des Grundeigenthums das Wort spricht. Auch andere bisher nicht besteuerte Gewerbe werden in ihrem Kapitalpreise fallen, wenn sie unter die Steuer genom-

gungskasse dabei gemacht hat, bei weitem nicht ersetzt wird — Was Ricardo a. a. D. Bd. I. S. 311 — 316. über diesen Punkt sagt, genügt offenbar nicht, und zeigt nur seine Befangenheit für die Institutionen seines Vaterlandes.

*) Wie z. B. von Kaumer das brittische Besteuerungssystem 2c. S. 219 — 221.

men werden*). Ob bei der eben angeedeuteten Folge der Besteuerung durch diese und der daraus hervorgehenden Verminderung der Kapitalpreise des Grundeigenthums der Kredit der Grundeigenthümer falle, auch dieses kann für die Nichtbesteuerung der Grundeigenthümer nicht als Argument gelten. Diese Verminderung des Kredits ist eine natürliche Folge aller Steuerbelegung, und wollte man diese nachtheilige Folge vermeiden, alle Steuerbelegung müßte unterbleiben. Denn wirklich es wirkt rücksichtlich des Kredits eines Grundeigenthümers, dem man von zweitausend Gulden Einkommen jährlich Ein Hundert Gulden an Grundsteuer abnimmt, gerade so, wie wenn man einem Fabrikanten, der jährlich zwei Tausend Gulden als reinen Gewinn aus seiner Fabrik zieht, Ein Hundert Gulden durch eine aufgelegte Konsumtionssteuer abzieht. Angenommen, der Eine oder der Andere hätten jährlich zwei Tausend Gulden Zinsen von aufgenommenen Kas-

*) Inzwischen glaubt der Graf von Buquoy in seiner Theorie des Steuerwesens im dritten Nachtrage zur Theorie der Nationalwirthschaft, S. 465, niemand verliere in der angeedeuteten Beziehung so ansehnlich bei der Besteuerung, wie der Grundeigenthümer, weil der Fabrikant bei der ihm aufgelegten Steuer, durch Erhöhung der Waarenpreise, leichter einen Theil der Steuer wieder hereinbringen könne, als der Grundeigenthümer. — Ob dem wirklich so sey, lasse ich an seinen Ort gestellt seyn. Mir will es wenigstens bedünken, bei gleichen Verkehrsverhältnissen könne der Grundeigenthümer die ihm aufgelegte Steuer bei weitem eher auf Andre überwälzen, als der Fabrikant die Seinige. Erzeugnisse, welche dem Bedarf näher liegen, und dringendere Bedürfnisse sind, lassen sich eher im Preise steigern, als Artikel, welche der Lebensbedarf nicht so nothwendig heischt, und da der Grundeigenthümer die erstern, der Fabrikant aber die letztern liefert, so ist das Uebergewicht des Ersteru über den Letztern in dem hier behandelten Punkte wohl nicht zu verkennen.

pitalen zu bezahlen, der Eine würde so wenig dieses Vermögen, wie der Andere, und der Kredit des Einen würde so sehr sinken, wie der des Andern. — Auf keinen Fall kann die Vorsorge der Regierungen für die Erhaltung des Credits einzelner Gewerbsleute je Ungerechtigkeiten rechtfertigen *).

*) M. vergl. übrigens mit den hier angedeuteten Ansichten, Krug Betrachtungen über den Nationalreichtum des preuß. Staats, Bd. II. S. 508., und Schmalz Staatswirtschaft in Briefen an einen deutschen Erbprinzen etc., Bd. II. S. 230. — Die Bedenklichkeiten, welche Simonde de Sismondi nouveaux principes d'écon. polit. Tom. II. S. 188 — 191. und der Graf von Buquoy a. a. O. S. 468 folg. dagegen erregen, mögen zwar nicht ganz ungegründet seyn, aber sie begründen nur nicht, was durch sie begründet werden soll. — Die Verpflichtung des Staates, Steuerexemptionen und Ungleichheiten da fortbestehen zu lassen, wo sie sich irgend gebildet haben, kann unmöglich auf die Weise begründet werden, wie Simonde de Sismondi und der Graf von Buquoy meinen. Daß der eine oder der andere Gutbesitzer bei der Belegung seiner bisher freigelassenen oder verhältnißmäßig zu gering belegten Stücke leiden mag, mag wohl wahr seyn, es mag auch ferner wahr seyn, daß derjenige, der ein steuerfreies Stück gekauft, und in der Meinung, es bleibe steuerfrei, höher als außerdem bezahlt hat, durch die Besteuerung in Verlegenheit kommen kann; — nur rechtfertigen diese Möglichkeiten nicht die Beibehaltung bisher bestandener Anomalieen, deren fernere Duldung mit dem Endzweck des bürgerlichen Wesens durchaus im Widerspruche steht. Das Temperament, das der Graf von Buquoy a. a. O. S. 469. vorschlägt, scheint mir wenigstens jene Anomalieen nur zu verewigen, und wirklich auch selbst dem früherhin zu gering besteuerten Grundeigenthümer nicht einmal etwas zu helfen. Das Ganze kann zu weiter nichts führen, als nur das Besteuerungsgeschäft in unnöthige Schwierigkeiten zu verwickeln. — Ganz eigen ist übrigens die Idee des Weimarischen Steuergesetzes vom 14. December

Inzwischen liegt es in der Natur der Sache, daß bei Abgaben, welche man aus dem Ertrage des Grundbes und Bodens schöpfen mag, ebenso, wie bei allen übrigen, aus irgend einer Einkommensquelle erhobenen, Abgaben, nur der reine Ertrag das Objekt seyn kann, und als das Objekt betrachtet werden müsse, das die Abgabe treffen kann, und nachdem sie regulirt und unter alle Abgabepflichtige vertheilt werden muß. Auch kann diese Vertheilung nach keinen andern Grundfäßen geschehen, als nach den für die Heranziehung des reinen Einkommens aller Pflichten zu den Bedürfnissen der öffentlichen Consumtion überhaupt anzunehmenden, oben (§. 130.) von mir festgestellten. Wenn es auch, wie ich eben bemerkt habe, wohl möglich seyn könnte, daß die Regierung den ganzen Betrag des reinen Einkommens des Grund- und Bodenbesizers an sich nehme, so würde ich mich doch keineswegs entschliessen können, so etwas je zu billigen*); und noch weniger würde ich mich je ent-

1819, daß den Besitzern von früherhin steuerfreiem Grundeigenthume für ihren Eintritt in die allgemeine Steuerpflichtigkeit besondere Entschädigung verheißt, — eine Idee, die offenbar auf der Voraussetzung zu ruhen scheint, auch Anomalieen seyen für wohlverworbene Rechte im Staate anzusehen, und zu schätzen.

*) Auf wie hoch der Betrag der Grundsteuer ohne Nachtheil für den regelmäßigen Gang der Volkswirtschaftlichkeit sich stellen lasse, wird übrigens im Allgemeinen schwer zu bestimmen seyn. In Frankreich, Preussen und Baiern hat man zwanzig Procent oder den fünften Theil des reinen Ertrags, als das Maximum angenommen, worauf er in gewöhnlichen Zeiten zu fixiren seyn soll; und da der Grund- und Bodenbesizer noch außer der Grundsteuer eine Menge anderer Abgaben und Lasten aller Art getragen hat, so mag dieser für seine Grundsteuer angenommene Betrag auch allerdings als das

Schleffen können, mich zu der Meinung zu bekennen, dem Grund- und Bodenbesitzer dürfe von dem reinen Einkommen seines Besizthums eine verhältnißmäßig größere Quote für die Bedürfnisse der öffentlichen Consumption abgenommen werden, als jedem andern Abgabepflichtigen Gewerbsmanne. So wenig ich den Grund- und Bodenbesitzer geschont und begünstiget wissen will, so wenig will ich ihn gedrückt und vorvortheil sehen. Eine solche Vorvortheilung würde nie ohne die traurigsten Folgen für den allgemeinen Volkswohlstand bleiben können. Sie würde am Ende zur Vernachlässigung der Grund- und Bodenkultur hinführen, und dem Volke nicht nur das Einkommen rauben, das ihm diese Kultur als Gottesgeschenk gibt, sondern auch selbst ausserdem noch einen bald mehr bald minder bedeutenden Theil des von seinem eigenen Fleiße geschaffenen Gütergewinnes.

Doch verkenne ich nicht, daß gerade die Gleichstellung der Abgabepflichtigen Grund- und Bodenbesitzer mit ihren, mit andern Gewerbszweigen beschäftigten, Steuergenossen unter die schwierigsten Aufgaben der Finanzkunst gehört, und daß sich diese Aufgabe schwerlich zur Zufriedenheit aller Theile irgendwo lösen lassen dürfte. Ist eine Lösung möglich, so ist sie es nur in sofern, als man überall die Elemente, auf welchen die Abgabenquelle, das reine Einkommen aller Abgabepflichtigen

Maximum derselben gelten. In Oestreich nahm man früherhin nach den vom Kaiser Joseph II. in dem Patente vom 10. Februar 1789 und dem Hofdekrete vom 15. September festgestellten Bestimmungen an, der Grundbesitzer solle von Ein Hundert Gulden des satirten und kontrolirten rohen Ertrags Zwölf Gulden 13 $\frac{1}{2}$ Kreuzer entrichten, wo dann zuverlässig die Grundsteuer die in Frankreich ic. festgestellte Summen bei weitem überstieg. W. vergl. von Kremer Darstellung des Steuerwesens ic. Bd. II. S. 59 — 62.

pflichtigen Gewerbe ruht, mit möglichster Genauigkeit aufsucht, die Natur, und die geistigen Kräfte, welche uns Güter und Einkommen schaffen, und die Bedingungen ihrer Wirksamkeit sorgfältig einander gegenüberstellt, und daß man überhaupt bei der Vertheilung des öffentlichen Bedarfs auf die verschiedenen Einkommensquellen und ihre Inhaber, mit mehr Sorgfalt und Genauigkeit verfährt, als man dieses gewöhnlich zu thun geneigt ist; meinend, es sey am leichtesten zu nehmen, da, wo man zum Nehmen geeignete Güter am offensten vorliegen sieht; Ungleichheiten seyen bei dem größten und sorgfältigsten Streben nach Gleichmäßigkeit der Vertheilung doch nicht zu vermeiden, und durch den Verkehr werde sich gleichstellen, was man schon ursprünglich gleichzustellen unterlassen haben mag.

Darum aber, weil unsere gewöhnliche Grundsteuer Revisionen und Rectifikationen meist bei weitem weniger auf diesen hochwichtigen Punkt ausgehen, als nur — ziemlich einseitiger Weise — darauf, die verschiedenen Abgabepflichtigen Grundbesitzer nur unter sich gleich zu stellen, und denjenigen Theil auszumitteln, welchen man diesen etwa von dem reinen Theil ihres Besizthums ohne Nachtheil ihrer Wirthschaft abnehmen kann, — darum kann ich ohnmöglich auf jene Revisionen und Rectifikationen den hohen Werth legen, den wir unsere mit diesen Arbeiten so eifrig und so emsig beschäftigte Regierungen darauf legen sehen. Unleugbar ist damit, daß man die Grundsteuer für alle Abgabepflichtige Grundbesitzer möglichst gleich gestellt hat, nur der erste Schritt gegen das angeedeutete, nie aus dem Auge zu lassende, Ziel geschehen, und noch manche sehr sorgfältig abgemessene Schritte müssen nachfolgen, ehe man dahin gelangt seyn wird, wohin man gelangen will.

Ausserdem aber läßt sich von den eben angeführten Versuchen, die verschiedenen Abgabepflichtigen Grundbesitzer

besitzer nach dem Verhältnisse ihres reinen Einkommens vom Grunde und Boden unter sich gleich zu stellen, um deswillen noch nicht sonderlich viel versprechen, weil man sich noch nicht einmal ganz vollkommen über die Art und Weise verständiget hat, auf welche diese Gleichstellung vorgenommen werden soll. Bald sucht man diese Art und Weise und den Ausgleichungsmaassstab in dem gewöhnlichen Preise der Grundstücke, bald in ihrem rohen Ertrage bald in ihrer natürlichen Beschaffenheit, bald in der Pachtrente, welche sie ihrem Besitzer erwarten lassen. Inzwischen will mir es bedünken, alles dieses seyen doch am Ende nur Auswege, welche man aufgesucht hat, um den schwierigen Weg, die Ausmittlung des wirklichen reinen Ertrags, der eigentlichen Quelle aller Abgabe, zu umgehen.

Was den gewöhnlichen Preis der Grundstücke, als Maassstab für die Vertheilung der auf sie zu legenden Abgaben betrifft, mag es zwar scheinen, gegen seine Tauglichkeit zu dem angedeuteten Zwecke sey nichts zu erinnern. Man mag glauben, in dem gewöhnlichen Preise der Grundstücke spreche sich zwar ihr reiner Ertrag nicht selbst geradezu aus, aber man habe doch einen Maassstab zur indirekten Ausmittlung desselben. Denn allerdings gravitirt der Preis des Grundeigenthums stets gegen den Betrag seines reinen Ertrags hin; und um dieser Gravitation willen, mag man wohl meinen, habe man jenen Punkt gefunden, so sey auch dieser gegeben. Inzwischen in dieser Argumentation ist weiter nichts richtig, als nur die angedeutete Gravitation. Aber in dieser liegt noch kein Zusammentreffen. Genau die Sache analysirt, bestimmt der reine Ertrag weder den Preis, noch der Preis den reinen Ertrag. Ueber den Preis der Grundbesitzungen entscheidet, wie über den Preis aller in den Verkehr kommenden Dinge, nur das Verhältniß der Angebote zur Nachfrage, und dieses Verhältniß regulirt sich keinesweges blos allein nach dem Ertrage der Grundstücke, sondern noch eine Menge

anderer Momente treten stets hier in ihre Wirksamkeit. Eine Vertheilung der auf die Grundstücke zu legenden Steuer, nur nach dem Verhältnisse ihres Preises kann darum offenbar nur höchstabweichende Resultate geben *). Wo der Bewerber um Grundstücke weniger sind, also ihre Preise niedrig stehen, würde stets auch die Steuer niedrig seyn. In der Grundsteuer würde besonders in Städten, oder in der Nähe derselben, wo Grundstücke oft mehr nur als Mittel zum Genuße der Annehmlich-

*) Allerdings mag darin, daß man in den meisten Ländern bei der ursprünglichen Austheilung der Grundsteuern nur auf den damaligen Preis der Grundstücke sah, der Hauptgrund zu suchen seyn, warum im Laufe der Zeit in die Grundsteuer so viele Ungleichheiten gekommen sind, daß nicht bloß nur in Provinzen, sondern beinahe von Orte zu Orte Grundsteuer und reiner Ertrag in einem ganz andern Verhältnisse stehen. — Daß man aber dahin kam, statt des reinen Ertrags den Preis der Grundstücke, zum Maasstabe der Steuervertheilung anzunehmen, davon mag wenigstens in Deutschland der Hauptgrund in dem gemeinen Pfennige liegen, aus welchem hier alle Steuern, und namentlich auch die Grundsteuern, seit dem Anfange des funfzehnten Jahrhunderts hervorgingen. Namentlich ruhen auf dieser Schätzungsmethode das sächsische Grundsteuersystem, und das ältere österreichische und böhmische. V. vergl. von Kömer Staatsrecht und Statistik des Kurfürstenthums Sachsen, Bd. II. S. 567 folg. von Kremer Darstellung des Steuerwesens, Bd. II. S. 2. S. 2., und von Ulmenstein Versuch einer kurzen, systematischen und historischen Einleitung in die Lehre des deutschen Staatsrechts von Steuern und Abgaben reichsständl. Unterthanen ic. (Erlangen 1794 8.) S. 89. Ueber die Untauglichkeit des Preises der Grundsteuer als Maasstab für ihre Besteuerung s. m. übrigers Sartorius über die gleiche Besteuerung der verschiedenen Landestheile des Königreichs Hannover (Hannover 1815 8. S. 73 — 78., und Graf von Buquoy a. a. D. S. 463).

keiten des Landlebens gesucht und gekauft werden, als um ihres wirklichen Ertrags willen, oft eine Besteuerung bloß immaterieller Genüsse des Besitzers liegen. Die größeren Güter, welche weniger Liebhaber finden, als kleinere Grundstücke, und darum in der Regel auch geringer bezahlt werden, als diese Letztern, würden zu gering belegt werden, die kleineren Stücke aber zu hoch. Alle diese und noch mehrere andere hier einwirkende Momente würden gerade zu dem Entgegengesetzten von dem führen, was man bei der Rektifikation sucht; und darum kann denn wohl auf keinen Fall im Preise der Grundstücke der Regulator und Maasstab für ihre Besteuerung gesucht und gefunden werden.

Dasselbe, was vom Preise in der angeedeuteten Beziehung gilt, gilt auch von der Pachtrente, welche die verpachteten Grundstücke ihren Eigenthümern abwerfen. Auch sie gravitirt nur gegen den reinen Ertrag derselben, bleibt jedoch in den bei weitem meisten Fällen noch sehr weit von ihm entfernt. Der wirkliche reine Ertrag vertheilt sich, wie ich früher *) bemerkt habe, gewöhnlich zwischen dem Pächter und Verpächter bald mehr bald minder ungleich. Wenn die Grundstücke, nach ihrem Preise belegt, in sehr vielen Fällen zu hoch belegt werden würden, so würden sie, nach der Pachtzinse belegt, in den meisten Fällen zu wenig betroffen werden. Um die Steuer auf ihren richtigen Stand zu bringen, würde man zugleich mit dem Grundeigenthümer auch das Gewerbe des Pächters besteuern müssen, und in das schon an sich schwierige Geschäfte ohne Noth nur neue Schwierigkeiten bringen **).

*) Bd. I. S. 514 — 516.

**) V. vergl. Sartorius a. a. O. S. 78 — 79. — Weniger bedenklich über die Anwendung der Pachtzinse als Maasstab für die Vertheilung der Grundsteuer ist von Jakob Staatsfinanzwirtschaft Bd. II. S. 829., weil seiner Mei-

Einen etwas richtigern Vertheilungsmaasstab, als den laufenden Preis der Grundstücke und ihre gewöhnliche Pachtrente, mag zwar ihr roher Ertrag geben, doch auch seine Untauglichkeit ist nicht zu verkennen, wenn man sich die Mühe nimmt, die Sache etwas näher zu beleuchten, und sie unter den Gesichtspunkt zu stellen, unter welchen sie eigentlich gebracht werden muß. Der rohe Ertrag der Grundstücke beruht auf ganz andern Elementen, als ihr Reinertrag. Dort entscheiden die natürliche Ergiebigkeit des Bodens und der Fleiß seines Besitzers in inniger Verbindung mit einander und unzertrennt. Hier beruht alles blos auf dem Einen dieser Momente, und auf dem Verhältnisse, in welchem beide Momente gegen einander stehen. Ein mit ungewöhnlichem Fleiße seines Besitzers bewirthschaftetes, an sich betrachtet schlechtes, Grundstück, kann seinem Besitzer denselben Rohertrag geben, den ein natürlich ergiebiges Stück dem Seinigen bei schlechter Bewirthschaftung gibt; und dennoch wird in beiden Fällen der Reinertrag beider Stücke höchst verschieden seyn. Während der erste Besitzer, selbst bei seinem angestrengtesten Fleiße, kaum einige Ueberschüsse über den auf seine Scholle gewendeten Aufwand haben mag, kann der Zweite sich eines sehr reichlichen reinen Einkommens zu erfreuen haben. Eine Besteuerung der Grundstücke nach ihrem Rohertrage muß darum immer nothwendig zu den größten Ungleichheiten führen. Auch widerstrebt sie auf die auffallendste Weise dem Grund-

nung nach, der ich jedoch nicht beitreten kann, das Pachtgeld, welches für ein Feldstück bezahlt wird, dessen reinen Ertrag genau ausdrückt. Am günstigsten über die Pachtrente urtheilt Benzenberg über das Kataster Bd. II. S. 48 folg., Er sieht sie als die sicherste Enunciation des Betrags des reinen Ertrags der Grundstücke an. — Auf der Pachtrente ruht übrigens die Vertheilung der Landtaxe in England m. vergl. von Kaumer a. a. D. S. 107.

gesetze aller verständigen Finanzpolitik, die Bedürfnisse der öffentlichen Consumtion nur aus dem reinen Ertrage der Volksbetriebsamkeit zu schöpfen. Eine solche Besteuerung ist eigentlich nichts weiter als eine höchst drückende Besteuerung des Fleisses der Abgabepflichtigen, nicht aber eine Besteuerung ihres Einkommens. Auf jeden Fall ist bei einer solchen Besteuerung an einen regelmäßigen Fortgang der Betriebsamkeit des Pflichtigen nie zu denken. Der fleißige Besitzer des seiner Natur nach minder ergiebigen Stückes wird hier offenbar durch die Steuer in seiner Betriebsamkeit so gehemmt, daß die Ueberlastung, welche ihn trifft, ihn am Ende ganz muthlos machen muß. Ein solches Besteuerungssystem kann und muß nur damit enden, daß alle minderergiebige Stücke ganz unbebaut liegen bleiben, daß das Volk auf diese Weise selbst den rohen Ertrag verliert, den ihm die Cultur solcher Stücke gewähren konnte, und daß zuletzt selbst der Ertrag der bewirthschafteten ergiebigen Stücke zur Deckung seines Bedarfs nicht mehr ausreicht*).

*) Ueber das Mißverhältniß, welches die Belegung der zu besteuerten Grundstücke nach ihrem rohen Ertrage herbeiführt, s. m. Späth Abhandlung über die Grundsteuer nach dem reinen und rohen Ertrage der Grundstücke (München 1818, F.) S. 97 — 99. Nach den hier gegebenen Berechnungen enthält die Steuer auf fünf Procent des rohen Ertrags ausgeschlagen, bei der Reduktion nach dem Verhältnisse des Reinertrags

50 Proc. des Rothen	=	10 Proc. des Reinen			
45 — — —	=	11 $\frac{1}{2}$ — — —			
40 — — —	=	12 $\frac{1}{2}$ — — —			
35 — — —	=	14 $\frac{2}{3}$ — — —			
30 — — —	=	16 $\frac{2}{3}$ — — —			
25 — — —	=	20 — — —			
20 — — —	=	25 — — —			
15 — — —	=	33 $\frac{1}{3}$ — — —			

Am meisten unter den verschiedenen eben angegebenen Auswegen, um den Schwierigkeiten der Ausmittlung des reinen Ertrags zu entgehen, scheint die Besteuerung nach der natürlichen Beschaffenheit des Bodens der zu steuernden Grundstücke, den Forderungen zu entsprechen, welche man an einen sichern und befriedigenden Maasstab für die gleichmäßige Vertheilung der Grundsteuer auf alle Grund- und Bodenbesitzer macht. Von der natürlichen Fruchtbarkeit des Bodens hängt immer ihr roher und reiner Ertrag am allermeisten ab; die Grundsteuer schließt sich hier im eigentlichen Sinne an den Grund und Boden an, und ihre Ausartung in eine Art von Gewerbesteuer ist so leicht nicht zu befürchten, und noch weniger, daß dadurch die Kultur des Bodens vielleicht sich zum Nachtheile des allgemeinen Wohlstandes widernatürlich gestalte *). Darum scheint es aber, gar

Auch vergleiche man noch Thäer Versuch einer Ausmittlung des Reinertrags der produktiven Grundstücke mit Rücksicht auf Boden, Lage und Vertlichkeit (Berlin 1813, 8.), S. 19 folg.

*) Dies ist namentlich der Grund, um dessen willen Krug a. a. O. Bd. II. S. 514. bei der Vertheilung der Grundsteuer bloß auf den Grund und Boden an sich gesehen wissen will. Er meint, wenn bloß auf dem Grund und Boden, nach dem Verhältnisse der Güte desselben, die Steuer liege, so werde jedes Grundstück zu derjenigen Kultur angewendet werden, welche ihm am angemessensten ist, und den größten reinen Ertrag bringt; wenn aber die eine Kultur, oder Benützungart höher mit Abgaben belegt sey, als die andere; so gebe man dadurch dem Ackerbauer das Mittel in die Hände, das die industriösen Klassen bei der Besteuerung ihrer Gewerbe ausüben, nemlich durch verminderte Konkurrenz der Verkäufer, oder durch verminderten Anbau des einen oder des andern Produkts, den Preis desselben zu erhöhen; er werde also nicht mehr das erste und natürliche Gesetz befolgen, und den Boden zu

nicht zu mißbilligen zu seyn, daß man in diesem Auswege Hülfe zur Beseitigung der mancherlei Schwierigkeiten sucht, welche alle Ausmittelung des Reinertrags auf geradem Wege immer begleiten. Doch auch hier täuscht der Schein nur zu oft. Entschiede bloß die Ergiebigkeit des Bodens allein über seinen rohen und reinen Ertrag, so möchte gegen die Einschlagung dieses Nebenwegs wohl nichts zu erinnern seyn. Aber selbst der ergiebigste Boden fordert zur Gewinnung der von ihm zu erlangenden Erzeugnisse noch Arbeit und Capitale. Seine natürliche Beschaffenheit ist also keineswegs das alleinige Element, aus dem der Betrag seines rohen und reinen Ertrags hervorgeht. Ein Acker im gut bearbeiteten ergiebigen Boden wird seinem Besitzer ganz andere und mehrere Früchte, also ein ganz anderes und mehreres rohes Einkommen, geben, als eine gleich gute, aber schlecht bewirthschaftete, Stelle dem Ihrigen; und da die Steuer nicht geradezu aus dem Boden an sich geschöpft werden kann, sondern nur

derjenigen Bestimmung benutzen, welche für ihn sich am besten schickt, sondern er werde nunmehr durch die verschiedenen Steuern zu Berechnungen bewogen werden, welche Kulturart am wenigsten mit den Abgaben belegt ist, und so könne diese Veränderung des Steuersystems auch die Kultur des Bodens zum Nachtheile des Ganzen verändern. Inzwischen mir will es bedünken, diese Bedenklichkeiten rechtfertigen ein solches Steuersystem nicht. Gerade die Nachtheile, welche Krug von der unbedingten Erfassung des reinen Ertrags bei der Besteuerung des Grundes und Bodens fürchtet, und durch seinen Vorschlag zu vermindern sucht, scheinen mir durch diesen am allermeisten herbeigeführt werden zu müssen. Auf jeden Fall ist der Maasstab, den Krug gebraucht wissen will, nur ein mittelbarer, und hat schon darum so mancherlei gegen sich, was der im reinen Ertrage an sich gesuchte unmittelbare nie gegen sich haben kann.

aus seinen, auch von Arbeit und Kapitalien abhängigen, Erzeugnissen, so ist es wohl von selbst klar, wie sehr man sich irrt, wenn man bei der Besteuerung bloß nur die natürliche Beschaffenheit des Bodens, das eine Element, auf welchem sein Ertrag ruht, erfaßt, die Art und Weise seiner Bewirthschaftung, das zweite Element jenes Ertrags, aber unbeachtet läßt. Zwar mag man meinen, die höhere Steuer, welche bei einer solchen Belegung den unfleißigen oder ungeschickten Wirth trifft, könne als eine gerechte und verdiente Ahndung seines Unfleisses angesehen werden, auch könne durch sie der unfleißige und ungeschickte einen Reiz erhalten, es seinem begünstigten Steuergenossen gleich zu thun. Allein eines Theils ist das oben (§. 134. a. E.) entwickelte Besteuerungsprinzip solchen Belohnungen und Ahndungen, so wohlverdient sie auch scheinen mögen, ganz abhold; andern Theils aber würden sie auch nicht ganz gerecht seyn. Nicht im Unfleisse liegt immer in allen Fällen der Grund der wenigeren Betriebsamkeit dieses oder jenes Grundstücksbesizers, der seine Besitzungen minder einträglich bebaut; sondern diese geringere Betriebsamkeit liegt sehr häufig noch in mancher anderen Bedingung, über die der Grundbesizer in den meisten Fällen so wenig nach Willkühr gebieten kann, wie dieses andere Gewerbsleute können*). Und zuletzt, da die Steuerhebung und Vertheilung nur in dem Maaße des Einkommens des Pflichtigen den letzten Rechtfertigungsgrund für sich suchen und finden kann, so käme sie bei jenen Ahndungen und Belohnungen mit sich selbst in Widerspruch,

*) Gar mancher Landwirth steht beim Bau seines Ackerstücks gegen seinen Nachbar nicht aus Mangel an Willen zurück, sondern aus Mangel an Kraft. Dem Einen fehlt das nöthige Spannvieh, dem Andern das Gesinde, dem Dritten die Ackerwerkzeuge, u. s. w.

und würde am Ende sich oft ihre Hebungen selbst erschweren, indem sie oft da schöpfen müßte, wo es nach den individuellen Verhältnissen des Pflichtigen entweder gar nichts zu schöpfen gibt, oder doch wenigstens nicht so viel, als man gerade schöpfen möchte. — Mit einem Worte, die Vertheilung der Grundsteuer nach dem Verhältnisse der Ergiebigkeit des Grundes und Bodens der zu steuernden Grundstücke allein, läßt sich eben so wenig billigen, als die andern vorhin beleuchteten Auswege. Die größere Leichtigkeit welche man in allen diesen Auswegen sucht, kann sie nie empfehlen, wenn man ein völlig haltbares Grundsteuervertheilungssystem sucht. So schwierig auch die Ausmittelung des reinen Ertrags der Grundstücke scheinen mag, immer verdient dennoch dieser gerade Weg zum Ziele vor allen andern versuchten Aus- und Abwegen den Vorzug*).

Wirklich scheint man aber auch jene Schwierigkeiten etwas zu hoch angeschlagen zu haben, wenn man sich so viele Mühe gibt, sie zu umgehen. Auf dem Stande, auf welchen jetzt unsere Agronomie vorgerückt ist, ist es bei weitem nicht mehr so schwer, den reinen Ertrag einer Scholle auszumitteln, wie früherhin. Vorausgesetzt nur, daß man sich selbst nicht in Nebepunkte verirrt, die außs Neue vom Ziele abführen, so wird sich das wahre besteuerbare Einkommen unserer Grundbesitzungen wohl um so leichter ausmitteln lassen, da hier die einzelnen Data meist ziemlich offen vor aller Augen vorliegen, und man den größten Theil jener Schwierigkeiten nicht zu bekämpfen hat, welche sich bei der Ausmittelung des reinen Ertrags der sogenannten industriellen Gewerbe, der den Manufakturen und Fabriken gewidmeten Betriebsamkeit, dem Steuer-

*) Wenigstens scheinen die Bedenklichkeiten, auf welche der Graf von Buquoy a. a. O. S. 458 — 460. aufmerksam gemacht hat, mir nicht gewichtig genug, um diesen Weg zu verlassen.

auszubeißen in den Weg stellen. — Um zur Kenntniß des reinen steuerbaren Ertrags an Grundstücken überhaupt, und jedes Einzelnen zu gelangen, bedarf es nichts weiter, als den Betrag der darauf im Durchschnitt von ihrem Besitzer, nach den örtlichen Verhältnissen, und der gewöhnlichen Betriebsmethode, genommenen Erzeugnissen auszumitteln und davon den Betrag der Kosten abzuziehen, den ihre Gewinnung gewöhnlich nach den Ortsverhältnissen heißt, d. h. den Betrag der jährlichen Bestellungen, und Bearbeitungskosten des Grundstücks, mit Inbegriff dessen, was aufzuwenden seyn mag, um jenes fortwährend in dem ertragsfähigen Zustande zu erhalten, indem es sich jezo befindet *).

*) Ueber das bei der Ausmittlung des Reinertrags der Grundstücke zu beobachtende Verfahren selbst s. m. Thaer über die Werthschätzung des Bodens (Berlin 1811 8.) S. 82 folg.; von Flotow Versuch einer Anleitung zur Abschätzung der Grundstücke nach Klassen, besonders zum Behuf einer Grundsteuerrektifikation (Leipzig 1820 8.), S. 10 folg.; und von Jakob a. a. D. Bd. I. S. 71 — 75. — Ueber die mit solchen Arbeiten verbundenen Schwierigkeiten aber s. m. Sartorius a. a. D. S. 64 — 73., und über das in Frankreich, Oestreich und Baiern bei solchen Abschätzungen übliche Verfahren Benzenberg über das Kataster Bd. I. S. 143 folg., von Kremer Darstellung des Steuerwesens, Bd. II. S. 109 folg., und Späth Abhandlung über die Grundsteuer nach dem reinen und rohen Ertrag der Grundstücke, S. 113. — Um übrigens für den reinen Ertrag möglichst sicher feststehende Summen zu erhalten, hat man bei der Bearbeitung des Mailänder Katasters unter die, bei der Vergleichung des rohen und reinen Ertrags in Abzug zu bringenden Lasten auch den Verlust mit aufgenommen, den natürliche Ereignisse dem Besitzer von Zeit zu Zeit gewöhnlich befürchten lassen; wofür bei Kärntnerländereien in ebenen Gegenden der neunte Theil ihres Ertrags angenommen wird; bei solchen Ländereien in gebirgigen oder hü-

Das Einzige, worum es bei dieser Ausmittelung des reinen Ertrags der zu besteuern den Grundbesitzungen Noth thut, ist meiner Ansicht nach nur das, daß man sich dabei davor hüte, den ausgemittelten Betrag des reinen Ertrags auf ein im Gelde berechnetes und in diesem ausgesprochenes sogenanntes *Steuercapital* zurückführen zu wollen. Eine solche Zurückführung kann wegen der Wandelbarkeit der Preise der Erzeugnisse, welche hier zu Geld angeschlagen, und so kapitalisirt werden, die Berechnung des Reinertrags, und

geligen Gegenden der siebente Theil, bei Flachsländereien gleichfalls der siebente Theil; bei Wiesen der fünfte, bei Waldungen der achtzehnte, eben so viel bei Kastanienwäldern in der Ebene, in Gebirgsgegenden aber der siebente. Doch mir will es bedünken, dieser Punkt liege eigentlich ausser der Gränze des bei der Besteuerung auszumittelnden Reinertrags, und eigne sich bei vorkommenden Fällen nur zu Steuererlassen. Eher werden die auf einzelnen Grundstücken haftenden besondern Lasten, vorzüglich die aus dem Feudal- oder Erbunterthänigkeitsverbande entspringenden Lasten, in Abzug zu bringen seyn. Doch ist deren Abzug nicht Sache der Abschäzger, die durch die Beachtung solcher individuellen Verhältnisse nur verwirrt werden können, sondern bloß Sache der Behörde, welche auf den Grund der Abschätzung den Kataster herzustellen hat; und versteht es sich von selbst, daß die Abzüge um dieser Lasten willen nur vom ausgemittelten Reinertrage gemacht werden können, und daß das, was den Grundstücksbesitzern um solcher Lasten willen, im Kataster abgeschrieben wird, den Berechtigten in ihrer sogenannten Dominicalsteuer wieder zugeschrieben werden muß. — Mit Recht hat man denn auch wegen der aus der Berücksichtigung jener Lasten zu besorgenden Verirrungen in Frankreich — nach Benzenberg über das Kataster Bd. I. S. 146. den Grundsatz festgestellt, die Abschätzung des reinen Ertrags geschieht ohne Rücksicht auf andere Lasten.

die auf diese gebaute Ausgleichung und Vertheilung der Steuern wohl auf das äusserste schwankend machen und zerrütten, und so sehr bedeutenden Schaden stiften; aber Vortheile sind davon gewiß nie zu erwarten. Und irre ich nicht, so liegt zuverlässig darin, daß man durch diese Zurückführung bei unseren Steuerrevisionen und Rektifikationen eigentlich weiter ging, als man gehen sollte und gehen konnte, wohl der Hauptgrund, warum jene mühsame Arbeiten so oft das nicht leisten, was man von ihnen erwartet. — Allerdings mag zwar diese Zurückführung um deswillen nothwendig und nützlich zu seyn scheinen, weil der Abgabepflichtige seine Steuer in der Regel nicht in einem Theile von den Erzeugnissen seines Grundes und Bodens in Natur entrichtet, sondern im Gelde. Inzwischen so gewichtig auch dieses Argument bei dem ersten Anblicke sich darstellen mag, so wenig kann es entscheiden. Daß die Abgabe im Gelde bezahlt werden muß, macht es gewiß auf keinen Fall nothwendig, sie auch nur nach einem in Gelde geschätzten, und nach bestimmten Geldsummen ausgesprochenen und festgestellten Maasstabe zu vertheilen. Bestehen doch die Ueberschüsse und das Einkommen, aus welche der Abgabepflichtige seine Steuer schöpfen muß, nicht in Gelde, sondern blos nur in Erzeugnissen seines Grundes und Bodens. Und wenn er auch seine Steuer nicht anders als in Gelde zahlen kann, und einen Theil jener Ueberschüsse und Erzeugnisse dazu verwenden muß, um sich im Wege des Tausches für jene das zu seiner Abgabe nöthige Geld zu schaffen, so liegt doch darin gewiß kein Grund, der es nothwendig machte, seine Steuerquote nur nach einem Geldmaasstabe festzustellen. — Warum will man ihn denn den Gefahren des Verkehrs bei seiner Steuerentrichtung unbedingt und noch mehr aussetzen, als er sich schon durch die angedeuteten Verhältnisse ausgesetzt sieht? Warum will man ihn noch außer der Gefahr, sich das Geld, das er zur Steuerzahlung bedarf, auf eine seinem Vortheile

nicht immer zusagende Weise schaffen zu müssen, noch der weiteren Gefahr aussetzen, sich selbst im Maasstabe durch den Gang des Verkehrs bedrückt und verborthelt zu sehen? Offenbar kann ihm diese Gefahr erspart werden, belegt man ihn nur nach dem Verhältnisse des Naturalbetrags seiner Erzeugnisse, und sucht man nur in jenem Betrage sein Steuercapital, ohne es in einer bestimmten Geldsumme aussprechen zu wollen. — Nur auf diese Weise lassen sich einiger Maassen feste Steuerkapitale und unwandelbare Steuerquoten für den steuerpflichtigen Grundbesitzer erwarten; sonst nie. Zwar ist dem Spiele des Verkehrs auch hier nicht ganz vorgebeugt, doch es ist bedeutend beschränkt. Der Verkehr bestimmt nicht mehr die eigentliche Steuerquote; er kann nicht mehr die Austheilung und Ausgleichung zerrütten, sondern, wenn er den Abgabepflichtigen drücken oder begünstigen kann, so ist dieses nur in sofern möglich, als er ihn den Erwerb des zu seiner Steuerzahlung nöthigen Geldes durch Erschwerung oder Erleichterung des Absatzes seiner Erzeugnisse etwas schwieriger oder leichter machen kann. — Aber nicht so, wenn der reine Ertrag, und das hieraus hervorgehende Steuerkapital, im Kataster im Gelde ausgedrückt sind. Hier wirkt jede Aenderung des Verkehrs und jede aus dieser Aenderung hervorgegangene Veränderung der Preise seiner Erzeugnisse selbst auf seine Steuerquote *). Sind die Preise seiner

*) Am wenigsten scheint es mir zweckmäßig zu seyn, wenn man — wie dieses, nach Tarantola praktische Darstell. der mailändischen Steuerregulirung S. 15., bei der mailändischen Katasterung geschah, — den auf Geldsage zurückgeführten Reinertrag, wieder nach einem bestimmten Fuße — im mailändischen mit vier Procent — zu einem Kapitale erhebt. Der Gesichtspunkt des reinen Ertrags, und daß die Steuer auf diesem ruhe, geht dadurch offenbar verloren, wenn es auch sonst ganz gleichgültig seyn

Erzeugnisse seit der Steuer, Revision und Rectifikation gestiegen, so vermindert sich die Last des Pflchtigen. Sind jene Preise hingegen gefallen, so steigt diese Last. Stand zu der Zeit, wo man die Steuerrevision und Rectifikation vornahm, der Preis des Scheffels Roggen zu Einem Thaler, so ist es für den Steuerpflichtigen, der von seinen steuerbaren Grundstücken jährlich vierzig Scheffel Roggen als reinen Ertrag erndtet, und davon jährlich den vierten Theil, als die auf seinem Besizthume ruhende Grundsteuer abzugeben hat, freilich sehr gleichgültig, ob man sein Steuerkapital zu vierzig Scheffeln Roggen, oder zu vierzig Thalern, und seine jährliche Steuerquote zu zehn Scheffeln Roggen, oder zu zehn Thalern, im Steuerkataster bemerkt. Aber diese Gleichgültigkeit kann nur so lange dauern, als der Roggen seinen bei der Steuerrevision oder Rectifikation gehaltenen Preisstand behält. Nur so lange trifft ihn die Steuer zum vierten Theile seines Reinertrags, wie sie ihn ursprünglich treffen sollte. Allein ganz anders gestalten sich seine Abgabenverhältnisse, sobald die Kornpreise steigen oder fallen. Jedes Steigen jener Preise vermindert stets seine Abgabe, und jedes Fallen erhöht sie. Stiegen die bei der Steuervertheilung zu Einem Thaler für den Scheffel angenommenen Preise auf Einem Thaler Zwölf Groschen, so kämen ihm dadurch bei seiner Steuer über drei und dreissig Prozent zu gut, und fielen jene Preise von Einem Thaler auf Zwölf Groschen, so stiege seine Steuer um Hundert Prozent. Hätte er nach der ursprünglichen Vertheilung der Steuer von seiner Scholle eigentlich jährlich zehn Scheffel Roggen abzugeben gehabt, so würde er im letztern Falle jetzt eigentlich zwanzig Scheffel abgeben müssen; — denn so viel müßte er von seinen Ueberschüssen verkaufen, um die ihm aufgelegte Steuer

möchte, die Verhältniszahlen für die Steuervertheilung so oder so festzustellen.

von zehn Thalern aufzubringen; — und im erstern Falle bedürfte es nur Sechs und zwei drittheils Scheffel; denn schon mit diesen brächte er die von ihm zu zahlenden zehn Thaler auf. — Und was in diesem Falle als Folge jener Zurückführung des reinen Ertrags des Grundeigenthums auf bestimmte in Geld ausgesprochene Ertragssumme und Abgabenquoten gilt, gilt eben so bei jedem andern mit Abgaben belegten Grundbesitzthume. Die durch alle Steuerrevisionen und Rektifikationen in diesem Geiste bezweckte und vielleicht hergestellte Gleichheit, bewährt sich immer in allen Fällen nur so lange, als die Preise, welche man bei der Berechnung des Reinertrags der Grundstücke angenommen haben mag, unverändert dieselben bleiben. Man erhält dadurch, daß man den, nur in bestimmten Gütermassen sich bildenden, Reinertrag auf Geldsummen zurückführt, und in diesen das Steuerkapital ausspricht, nur willkürlich geschaffene Verhältnißzahlen, die den reinen Ertrag nur andeuten, aber seine Wirklichkeit nie bewähren, so viele Mühe man sich auch bei ihrer Herausrechnung gegeben haben mag. Die Besteuerung reißt sich hier gleichsam vom Verkehr ganz los, während sie ihm doch stets folgen, und sich an ihn anschmiegen sollte, um jedem Steuerpflichtigen ja von seinem Einkommen nie mehr zu nehmen, als ihn der Verkehr von der gesammten Masse der Erzeugnisse der Volksbetriebsamkeit zugeheilt haben mag*).

*) Namentlich liegt wohl darin, daß man in Frankreich so sehr darauf ausgeht, den Ertrag jeder Kulturart in jedem Departement auf Geld zu veranschlagen und zu berechnen, der Hauptgrund, warum der Kataster, wenn er endlich fertig seyn wird, für die gleiche Vertheilung der Grundsteuer doch nur äußerst wenig leisten wird. Die Ertragstabelle des Grundeigenthums in allen Departements, welche uns Benzenberg über das Kataster, Bd. II. S. 385 — 388.

Allerdings mag es wohl für den Finanzminister leichter seyn, nach einem Maasstabe der gewöhnlichen Art von Jahr zu Jahr seine Steuerausreibungen herzustellen. Er braucht bei einer Zurückführung des Steuerkapitals auf angenommene Geldsummen nur den öffentlichen Bedarf mit dem Betrage dieses Kapitals zu vergleichen, und kann so durch ein sehr leichtes Rechenexempel seine Steuerausreibungen anfertigen. Aber wohin kann diese Leichtigkeit der Manipulation des Steuerausreibens wohl führen? Doch gewiß nur dahin, daß ein grosser Theil des Volks überlastet wird, nur mit Unzufriedenheit und Murren die Steuer trägt und zahlt; während jeder bei der Belegung nach dem Naturbestande seines Einkommens nur das getragen haben würde, was ihm eigentlich zukommt, und von ihm unter allen Preisverhältnissen ohne Schwierigkeit getragen werden kann. Wenn auch der Finanzminister für seine öffentlichen Bedürfnisse keine Erzeugnisse des Grundeigenthums annehmen kann, sondern nur Geld braucht, also keine Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu, und Holzlieferungen auf die Grundeigenthumsbesitzer ausschreiben kann, sondern nur Steuer in Geld ausschreiben und erheben muß, so wird der Eingang der von ihm ausgeschriebenen, in Gelde zu zahlenden, Steuern weder verspätet noch unsicher werden, wenn er bei seinen Geldforderungen das Naturalmaß der Ueberschüsse zur Norm nimmt, und bei gestiegenen Getraidepreisen, aber gesunkenen Heu- und Holzpreisen, dem Getraidebesitzer hiernach eine höhere Geldleistung ansinnt, dem Heu- und Holzbesitzer

mitgetheilt hat, gibt doch genau betrachtet nur willkürlich aufgegriffene Verhältniszahlen, die, am nachsichtigsten beurtheilt, nur für den Augenblick zu einer gleichheitlichen Vertheilung der Grundsteuer zu brauchen seyn werden. Jede Preisveränderung der Erzeugnisse macht sie unbrauchbar.

siger aber eine geringere *). Der Besitzer von Roggenfeldern, dessen Steuercapital auf vierzig Scheffel Roggen, dessen Steuerquote aber auf zehn Scheffel im Kataster eingetragen ist, kann sich gewiß nicht beschweren, wenn er nach dem Fuße dieser zehn Scheffel bei gestiegenen Roggenpreisen höher, als vorher, in Geld belegt wird, und in dem Falle, wo der Preis des Scheffels Roggen von Einem Thaler — wie er bei der Festsetzung seines Steuercapitals stand, — vielleicht auf anderthalb Thaler gestiegen wäre, jetzt fünfzehn Thaler in Steuern zahlen muß, statt daß er vorher nur zehn Thaler gezahlt haben mag. Dem Besitzer von schlechten Haferfeldern aber wird es sehr zu statten kommen, wenn er im Gegentheile seine im Steuerkataster nach vierzig Scheffel Reinertrag zehn Scheffel bestimmte Steuerquote bei gefallenem Haferpreisen nach deren dormaligen geringeren Stande abführen kann. — Und was die Hauptsache ist, nicht genug, daß eine solche Capitalisation und Vertheilung der Steuer sowohl den öffentlichen Cassen den fortwährenden richtigen Eingang ihres Bedarfs gewährt, zugleich gewährt sie auch noch den

*) Uebrigens kann jedoch selbst die hier angedeutete Schwierigkeit für die Finanzbehörden gar sehr dadurch erleichtert werden, daß man jede Provinz, und hier wieder jedem Bezirke, und hier wieder jedem Orte, seinen zu entrichtenden Steuerbeitrag in der im Kataster ursprünglich eingetragenen Hauptsumme zutheilt, die Vertheilung dieser Summa unter die einzelnen Steuerpflichtigen, aber den Steuervertheilern jeder Provinz, Bezirkes, oder Orts überläßt. Dieses Verfahren würde unter andern auch noch den Vortheil haben, daß sich die Steuervertheilung den Preisen der Erzeugnisse, wie sie in jeder Provinz, Bezirke, oder Orte gerade bestehen, möglichst annähern könnte, was in dem Falle, wo die obere Finanzbehörde das Detail der Vertheilung selbst bearbeiten wollte, nicht so leicht möglich seyn dürfte.

Abgabepflichtigen den regelmässigen Fortgang ihrer Betriebsamkeit völlig sicher. Der im Gelde mehr herangezogene Pflichtige erhält den Betrag seiner Mehrleistung im Preise seiner Erzeugnisse ersetzt, und derjenige dessen Abgabenquote sich hier mindert, kommt nicht in die Verlegenheit, etwas mehr von seiner Gütermasse dem öffentlichen Bedarf widmen zu müssen, als er entbehren kann. Das Grundeigenthum wird hier von den Steuerveränderungen in seinem Preise ganz und gar nicht berührt, also auch in dieser Beziehung der allgemeine Wohlstand auf das trefflichste bewahrt. Und bei allen diesen Vortheilen, welche dem steuerpflichtigen Volke zufließen, genießt auch noch die öffentliche Verwaltung selbst den Vortheil, daß ihr Kataster sich bei weitem länger brauchbar erhält, als bei jeder andern Capitalisirungsmethode. Die Nachträge im Kataster brauchen sich bloß auf Culturveränderungen zu beschränken, und diese erfolgen überall bei weitem langsamer, als die Veränderungen des Preises der Erzeugnisse. Kann ein Kataster nach der gewöhnlichen Capitalisationsweise vielleicht nur zwanzig Jahre seine Brauchbarkeit erhalten, so erhält sich zuverlässig bei der hier vorgeschlagenen Methode seine Brauchbarkeit für die bei weitem meisten Stücke wohl auf hundert Jahre hinaus *)

*) Zur Erläuterung der hier angedeuteten Idee und um ihre Ausführbarkeit zu zeigen, finde ich beispielsweise nachfolgendes zu bemerken nöthig: Angenommen der reine Ertrag der Grundbesitzungen der steuerpflichtigen Volksklassen eines Landes sey ausgemittelt, und zum Behuf der Besteuerung capitalisirt

für Waizenfelder auf 6,000,000 Scheffel,
 für Gerstenfelder auf 5,000,000 Scheffel,
 für Roggenfelder auf 4,000,000 Scheffel,
 für Hafersfelder auf 4,000,000 Scheffel,
 für Wiesen und Weideplätze 3,000,000 Centner Heu,
 für Waldungen auf 2,000,000 Klafter Holz;

Uebrigens liegt es allerdings in der Natur der Sache, daß einer jeden Belegung des Grundeigenthums

die Steuerquote für jede dieser Klassen aber sey auf zwanzig Procent dieses Reinertrags festgestellt, so daß also zu entrichten hätten, die Besitzer

von Weizenfeldern 1,200,000 Scheffel,
 von Gerstenfeldern 1,000,000 Scheffel,
 von Roggenfeldern 800,000 Scheffel,
 von Haferfeldern 800,000 Scheffel,
 von Wiesen 600,000 Centner,
 von Waldungen 400,000 Klafter;

so würden zu Aufbringung einer Summe von 7,200,000 Thlrn., welche — die Preise dieser Naturalien als Vertheilungsfuß etwa folgender Gestalt angenommen:

den Scheffel Weizen zu 2 Thlr. — gr.
 den Scheffel Gerste zu 1 Thlr. 12 gr.
 den Scheffel Roggen zu 1 Thlr. 12 gr.
 den Scheffel Hafer zu — Thlr. 18 gr.
 den Centner Heu zu — Thlr. 12 gr.
 die Klafter Holz zu 3 Thlr. — gr.

zwanzig Procent des Geldbetrags des oben angeführten Ertrags bildet, — beyzutragen haben die Besitzer

von Weizenfeldern 2,400,000 Thlr.
 von Gerstenfeldern 1,500,000 Thlr.
 von Roggenfeldern 1,200,000 Thlr.
 von Haferfeldern 600,000 Thlr.
 von Wiesen 300,000 Thlr.
 von Waldungen 1,200,000 Thlr.

Gesetzt nun aber, diese Preise änderten sich in der Art, daß kosteten

der Scheffel Weizen 3 Thlr. — gr.
 der Scheffel Gerste 2 Thlr. — gr.
 der Scheffel Roggen 2 Thlr. — gr.
 der Scheffel Hafer 1 Thlr. gr.
 der Centner Heu — Thlr. 16 gr.
 die Klafter Holz 4 Thlr. — gr.

so würde jene aufzurringende Summe folgendermassen zu vertheilen seyn:

mit Steuer, wenn die Vertheilung der Letzteren nur einiger Massen richtig ausfallen soll, eine Vermessung der einzelnen zu belegenden Grundstücke vorangehen muß. Ist diese Vermessung auch nicht gerade zur Auf- findung des reinen Ertrags des Stücks nothwendig, und könnte vielleicht auch ohne sie dieser Ertrag von sachver- ständigen Schätzern gefunden werden, sobald man nur die Aussaat, Bestellungs-, und übrigen Bewirthschaf- tungskosten, und den gewöhnlichen Ertrag des Stücks kennt, so ist es doch ganz und gar nicht zu verkennen, daß die Ausmessung selbst die Ausschätzung des Reiner- trags unendlich erleichtert. Würde der Taxator ohne die vorhergegangene Vermessung genöthiget seyn, die mühsame Untersuchung über den Reinertrag bei jedem Stücke in allen ihren einzelnen Punkten vorzunehmen, so braucht er da, wo die Vermessung vorliegt, sich eigentlich nur an die natürliche Beschaffenheit des Bo- dens zu halten, und den Reinertrag eines im Detail abgeschätzten Stücks mit Berücksichtigung ihres Flächen- gehaltenes auf andere von gleicher Art überzutragen. Ja er kann in manchen Fällen vielleicht ganze Distrikte von gleicher Güte im Allgemeinen abschätzen; wiewohl ich wenigstens, selbst bei einer vorhergegangenen Vermes-

auf die Waizenfelderbesitzer	2,592,000 Thlr.
auf die Gerstenfelderbesitzer	1,440,000 Thlr.
auf die Roggenfelderbesitzer	1,152,000 Thlr.
auf die Haferfelderbesitzer	576,000 Thlr.
auf die Wiesenbesitzer	288,000 Thlr.
auf die Waldungsbesitzer	1,152,000 Thlr.

Würde ein anderer Vertheilungsfuß gebraucht, und etwa der frühere beibehalten, so würden die Waizenfelderbesitzer offenbar zum Nachtheil der übrigen bedeutend begünstiget, was nur dadurch vermieden werden kann, daß sich die Steuerveranschlagung an die Produktenmasse der Grundstücke selbst hält, die Steuer ausschreibung aber an die Preise der Letztern.

sung die Abschätzung jedes einzelnen Stückes einer distriktweisen Abschätzung im Haussch und Bogen um bezwillen vorziehen würde, weil der Fall immer höchst selten ist, daß die Grundstücke eines Distrikts immer von gleicher Güte sind. *) — Indeß so nothwendig und nützlich zur Erleichterung des Grundbesteuerungsgeschäfts die Ausmessung der zu steuernden Grundstücke ist, so scheint mir doch die Aufmerksamkeit, mit der man diesen Gegenstand bei den meisten Grundbesteuerungen und ihren Revisionen und Rektifikationen zu behandeln pflegt, etwas zu weit getrieben zu seyn. Die allgemeinen Landesvermessungen, welche man gewöhnlich mit den Vermessungen zum Behuf der Besteuerung verbindet, scheinen mir wenigstens ausser dem Zwecke des letzten Geschäfts zu liegen; und ebenso auch die Pläne und Karten, welche man gewöhnlich mit den Vermessungen zugleich herstellt. Zur Besteuerung des Grundes und Bodens ist bloß nur die Vermessung der einzelnen zu steuernden Grundstücke an sich erforderlich, nicht aber aller und jeder Parzellen und Stellen eines Landes, nicht die der unbesteuerten öffentlichen Plätze, der Grundfläche der Städte und Dörfer, der Flüsse, Seen, und Landstrassen, und der mancherlei Besitzungen des Gemeinwesens, welche ausser der Steuer liegen, und also bei dem Besteuerungsgeschäfte und einer zu dem Ende vorgenommenen Vermessung ohne allen Nachtheil ganz unbeachtet bleiben können. Wohl mag die Vermessung dieser Stücke in anderer Beziehung oft sehr wünschenswerth, nothwendig, und nützlich seyn; nur für das Besteuerungsgeschäft ist diese Nothwendigkeit und Nützlichkeit nicht vorhanden. Und gerade darin,

*) Wenigstens habe ich diese Erfahrung mehr als einmahl bei der Behandlung dieses Gegenstandes gemacht. Durch Steinelagen, Sumpfstellen u. bilden sich selbst in den besten Distrikten oft schlechte Stellen.

daß man mit der Vermessung zum Behuf der Besteuerung auch andere Zwecke verbunden hat, liegt in den meisten Fällen der Grund theils des langsamen Vorschreitens des Grundbesteuerungsgeschäftes selbst, über welches man überall so sehr klagt; theils auch oft die Ursache, warum jenes oft so unzuverlässig ausfällt, so viele Mühe man sich auch gibt, die Messungen zu verificiren und zu berichtigen. Wäre man in Frankreich statt des ursprünglichen Plans, durch die Vermessung für den Zweck der Steuerregulirung zugleich eine ganz richtige Karte von dem ganzen weitläufigen Staatsgebiete zu erhalten, gleich auf eine Parcellarvermessung der einzelnen steuerbaren Grundstücke, und nur dieser allein, ausgegangen, der Kataster würde dort ungleich weiter vorgerückt seyn, als er es jetzt ist; man würde nicht mehrere Jahre mit vergeblichen Arbeiten hingebracht, dem Volke bedeutende Summen unnütz verschwendeter Kosten erspart haben, und nicht zuletzt dennoch auf die Vermessungen im Einzelnen haben zurückkommen müssen, auf welchen jetzt das ganze Katastrirungsgeschäfte ruht*). Und auch in Baiern würden

*) Ueber die Fehler, welche man in Frankreich bei der dort schon seit d. J. 1802 — nach dem Muster des in der Geschichte des Steuerkatasterwesens so berühmten Mailänder Katasters — begonnenen Katastrirung des steuerbaren Grundeigenthums gemacht hat, s. m. Benzenberg a. a. D. Bd. I. S. 455 folg. Um desto früher zu der Ausgleichung der vom Ausbruche der Revolution an immer verfolgten Idee einer möglichst gleichmäßigen Grundsteuervertheilung zu gelangen, verordnete man anfangs im J. 1802 daß nur achtzehn Hundert Gemeinden in ganz Frankreich vermessen und abgeschätzt werden sollten, welche dann als Anhaltspunkte für die Beurtheilung der Steuerbeschwerden der einzelnen Departements dienen sollten. Aber bald sah man ein, wie gering der Erfolg dieser Maßregel seyn werde, und befahl darum i. J. 1803. die Messung und Abschätzung von allen Gemeinden, wozu die

die Katastrirungsarbeiten einen bei weiten schnelleren und gedeihlicheren Fortgang gehabt haben, hätte man

Kosten auf fünf und fünfzig Millionen Franken berechnet wurden. Durch dieses Verfahren konnten nun zwar die einzelnen Gemeinden unter sich ins Gleichgewicht kommen; aber die Ungleichheiten, welche im Innern einer Gemeinde bestanden, blieben nach, wie vor. Um diese zu heben, wäre eine Messung der einzelnen Grundstücke nöthig gewesen. Doch um diese zu umgehen, verordnete man bei der i. J. 1805 angeordneten Umarbeitung der Gemeinde-rollen, jeder Grundeigenthümer solle die Größe seiner Besitzungen selbst angeben. Inzwischen sehr bald überzeugte man sich von der Unzuverlässigkeit dieser Deklarationen, und man sah sich am Ende, im Jahre 1808, genöthiget zu der Specialvermessung aller einzelner Grundstücke zu schreiten, deren Kosten man, nach dem damaligen Umfange des französischen Reichs, auf Hundert und Zwanzig Millionen Franken anschlug. Ueber die seitdem dem Katastrirungsgeschäfte gegebene Einrichtung s. m. *Recueil methodique des lois, décrets, réglemens, instructions et décisions sur le catastre de la France. Approuvé par le Ministre des Finances. à Paris 1811. 4.*, nebst einem Bande Modelle 1c. Fol., und einen Auszug der Hauptinstruktionpunkte bei Benzenberg a. a. D. Bd. I. S. 100 folg. Nach einer von der französischen Regierung mitgetheilten Uebersicht waren übrigens bis zum 1. September 1817 von den 38,990 Gemeinden, welche Frankreich nach seinem dormaligen Bestande noch hat, vermessen 10,155, abgeschätzt 8,337, ganz fertig katastrirt 6521. Die Kosten betragen für jede Gemeinde — im Durchschnitte zu 1200 Morgen — 3300 Franken; für das ganze französische Staatsgebiet aber in den acht Jahren 1808 — 1815, die Summe von 29,157,847 Franken, und in den Jahren 1816 u. 1817. wieder 2,348,667 Franken. M. vergl. Benzenberg a. a. D. Bd. I. S. 410., und Bd. II. S. 375 — 377. u. 411. Wie weit seit dem Jahre 1817. die Katastrirung vorgerückt sey, weiß ich nicht. Doch scheint ihre Beendigung noch immer sehr entfernt zu seyn. Wenigstens dafür erklär-

sich bei der Vermessung an ihren eigentlichen und nächsten Zweck allein gehalten, und nicht zugleich mit den Vermessungen Flurkarten herstellen, und aus diesen Distriktskarten, aus diesen wieder Kreisarten, und am Ende eine möglichst genaue Berechnung des Flächeninhalts des ganzen Königreichs und eine Karte davon, liefern wollen*); so wie man auch in Frankreich seit

te sie der französische Finanzminister bei der Vorlegung des Budgets in der Deputirtenkammer i. J. 1821 selbst, und baute darauf die von ihm in Antrag gebrachte Grundsteuererminderung. — Was übrigens den dem französischen Kataster zum Muster dienenden Mailänder Kataster betrifft, so s. m. hierüber von Kremer Darstellung des Steuerwesens, Bd. II. S. 68 — 84. Graf Carli über Mailands Steuerverfassung; aus dem Italienischen mit Anmerkungen übersetzt von Wikosch, Wien 1818., 8., u. Tarantola praktische Darstellung der Mailändischen Steuerregulirung, im achtzehnten Jahrhundert begründet; aus dem Italienischen, Jena 1821., 4. — Doch irrt man sich, wenn man glaubt, andere Länder hätten die Idee, nach welcher der Mailänder Kataster angelegt wurde, vorher nicht gehabt. In den vorzüglich sächsischen Ländern findet man dieselbe Idee schon seit der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts in den für die meisten Gemeinden angelegten sogenannten Steueranschlägen ausgeführt.

*) M. vergl. Spáth a. a. D. S. 108 folg., und (Graf von Soden) der baier. Landtag v. J. 1819, S. 205 folg. Seit dem Jahre 1808, wo man in Baiern das Katastrirungswesen, unter Leitung einer eigends dazu niedergesetzten Steuer - Vermessungs - und Kataster - Kommission, begonnen hat, sind, nach den von dem Finanzministerium bei dem Landtage v. J. 1819 abgegebenen Erklärungen, in den zehn Jahren von 1808 — 1818 vermessen und katastrirt worden, 396½ Quadratmeilen, also ohngefähr der vierte Theil des Königreichs. Die Kosten der bisherigen Vermessungen gibt Spáth auf drei Millionen Gulden an. Nach dem Verhältnisse dieser Kosten, und des zu den bisherigen Arbeiten gebrauchten Zeitauf-

dem Jahre 1817 wieder auf die Idee gekommen ist, die Arbeiten für das Katastrirungsgeschäft zu einer Revision und endlichen Berichtigung der Casinischen Karte zu benutzen. Bleibt man in Oestreich dabei, das Vermessungsgeschäft nur bei dem stehen zu lassen, worauf es wirklich in dem über die Regulirung der Grundsteuer ergangenen Patente vom 23ten Dezember 1817, beschränkt ist, — verlangt man von den Messungen nichts weiter, als am Ende eine Mappe für jede Gemeinde, in welcher ihr Umfang, ihre Begränzung und jede einzelne innerhalb derselben gelegene Grundfläche nach Verschiedenheit der Culturgattung, der Person des Eigenthümers, der natürlichen oder künstlichen Begränzung in der topographischen Lage, Figur, und in dem angenommenen Maaßstabe bildlich dargestellt ist, ohne aus diesen Mappen weiter Kreis-, Provinzial- und Länderkarten zusammenstellen zu wollen, so ist wohl nicht ohne Wahrscheinlichkeit zu hoffen, daß das Geschäft im östreichischen Kaiserstaate rascher fortschreiten, und früher zu seinem Ende gelangen wird, als irgend wo anders*). Ueberhaupt glaube ich, kann man bei allen Verbindungen des Vermessungsgeschäftes zum Behuf der Besteuerung mit eigentlichen Landesvermessungen nie zu sichern Resultaten für den einen oder den andern Zweck gelangen. Die Spezialvermessungen der einzelnen

wandes, würden zur Vollendung des Katasters für das ganze Reich noch dreißig Jahre Zeit- und neun Millionen Gulden Güteraufwand nöthig seyn. Aber dauerte dieß Geschäfte bis zu seiner Vollendung noch dreißig Jahre, so möchten dann wohl die in den Jahren 1808—1818 gemachte Kataster schon wieder ziemlich unbrauchbar geworden und man wieder von neuem anzufangen genöthiget seyn. — Die Messungskosten allein hat man übrigens auf $11\frac{1}{2}$ Kreuzer für den Morgen berechnet. —

*) Mehreres hierüber s. m. bei von Kremer a. a. D. Bd. II. S. 100 — 105.

Grundstücke geben nach der Natur der Sache, und weil hier die natürliche Gestalt des Bodens erfasst werden muß, in der Regel ganz andere Resultate, als die geraden Linien, welche man bei Vermessungen im Großen über ganze Gegenden zieht; und die künstlichen Mittel, zu welchen man am Ende seine Zuflucht nehmen muß, um die verschiedenen Resultate der verschiedenen Messungen unter sich abzugleichen, sind genau betrachtet doch weiter nichts, als Willkürlichkeiten, welche vorzüglich die Vermessungen zum Behufe der Besteuerung mit sich selbst in Widerspruch bringen, und nur Ungleichheiten veranlassen, wo man doch möglichste Gleichheit sucht*). Und wirklich mag der Graf von Soden**) nicht ganz unrecht haben, wenn er in finanzieller Beziehung von solchen Vermessungen ganz und gar nichts erwartet, und, statt dieser mühsamen und kostbaren Vermessungen, bei der Besteuerung bloß die Bonität des Bodens von den Schätzern allein erfasst wissen will. Bloß als Erleichterung der Schätzung ist die Vermessung brauchbar, und bloß auf diesen Zweck ist sie zu beschränken. Alle andere Zwecke mögen und müssen ihr fremd bleiben.

Ein Hauptumstand, der auffer den bisher ange deuteten Strebungen unsere Grundbesteuerungen in neue Verwickelungen hineinzieht, ist weiter noch das immer beliebter werdende Streben, der Grundsteuer den Charakter der Unveränderlichkeit aufzudrücken,

*) M. vergl. von Lichtenstern Erinnerungen an wichtige Momente bei Steuerkatastervermessungen, (Dresden 1820 4.) S. 3 folg., und Benzenberg a. a. D. Bd. I. S. 57 und 58. — Nicht einmahl zuverlässige Flurbücher wird man durch solche Messungen erhalten. Zur Berichtigung der Gränzstreitigkeiten zwischen den Besitzern einzelner Grundstücke werden die Resultate solcher Messungen nie zu gebrauchen seyn.

*) Der baier. Landtag v. J. 1819 S. 208.

worin man das eigentliche Palladium der Grundeigentümer vor Ueberlastungen zu sehen glaubt. Inzwischen auch dieser Strebepunkt ist der Tendenz der Grundsteuerregulirung eigentlich fremd. Vielmehr scheint es mir wesentlich nothwendig zu seyn, daß die Grundsteuer, wie jede andere Steuer, mit den wechselnden Formen und Ergebnissen der Volksbetriebsamkeit sowohl überhaupt, als mit dem jedesmahligen Zustande der Betriebsamkeit und des daraus hervorgehenden Einkommens jedes Einzelnen, möglichst gleichen Schritt halte. Daß so etwas durchaus rechtlich sey, ist wohl keine Frage, und eben so wenig ist es wohl zu bezweifeln, daß es auch staatswirthschaftlich sich rechtfertigen lasse. Nur darin, daß man dem Grundsteuerwesen den Charakter der Veränderlichkeit zu erhalten strebt, liegt die Möglichkeit es dahin zu bringen, daß die Grundsteuer den regelmässigen Fortgang der Volksbetriebsamkeit nie störe und in der Vertheilung der Abgabenlast die nöthige Gleichmäßigkeit sich immer erhalte. —

Freilich hat die veränderliche Grundsteuer manche Nachtheile, welche die unveränderliche nicht begleiten. In jedem Bezirke müssen Beamte angestellt werden, welche die Register über die Steuern führen, wodurch sich denn die Hebungskosten der Steuern etwas vergrößern. Es sind ferner von Zeit zu Zeit Revisionen erforderlich, welche neue Abschätzungen der besteuerten Grundstücke erheischen. Auch glaubt man selbst, eine unveränderliche Steuer könne dem Fortgange und der Ausbildung des Ackerbaues und der Gewinnung der Erzeugnisse des Bodens überhaupt in sofern hinderlich seyn, als niemand einem Gewerbszweige seine Kräfte und seine Capitale widmet, wenn er weiß, die Verbesserungen werden nicht ihm allein zu gute kommen, sondern es werde auch der Staat einen Theil jener Erzeugnisse in Anspruch nehmen, ohngeachtet er für deren Gewinnung nichts gethan hat. Doch alle diese Bedenklichkeiten

verschwinden wohl leicht, wenn man sie einer genauern Würdigung und Betrachtung unterwirft. Alles, was nach meinen frühern Bemerkungen der Freilassung des Grundeigenthums von Abgaben überhaupt entgegensteht, steht auch der Unveränderlichkeit der Grundsteuer entgegen. Die gegen die Veränderlichkeit erregten Besorglichkeiten erscheinen gewiß um so eher gewichtlos, wenn man bei der Vertheilung der Grundsteuer sich, wie ich oben angedeutet habe, nicht an die wandelbaren Preise der Grunderzeugnisse hält, sondern an diese Erzeugnisse selbst. Auf jeden Fall wird zuverlässig eine veränderliche Grundsteuer keinen Besitzer von den Veränderungen und Verbesserungen seines Grundbesitzthums zurückhalten, wenn er auch die Steuerrevision und dabei eine Erhöhung seiner Abgaben zu besorgen hat. Werden nur solche Revisionen nicht gar zu häufig vorgenommen, so daß nicht im Volke die Idee sich erzeugt, der Fiskus belauere alle Schritte der Betriebsamkeit, und wolle selbst da Gewinn von Privatunternehmungen ziehen, wo vielleicht selbst der Unternehmer noch keinen Gewinn gezogen hat, sondern sich zur Zeit bloß nur mit der Aussicht und Hoffnung auf dessen Bezug beruhigen muß, so wird gewiß um ihretwillen keine Verbesserung unterbleiben. Werden die Revisionen nur von Zeit zu Zeit in bestimmten Terminen vorgenommen *), und

*) Schmalz Handb. der Staatswirthschaft S. 334. bringt eine alle sechs Jahre vorzunehmende Revision in Vorschlag. Inzwischen mir scheint dieser Terrain etwas zu kurz zu seyn. So oftmalige Revisionen sind theils nicht nöthig, weil sich oft kaum in zwanzig bis dreißig Jahren die Kultur des Bodens wirklich ändert, theils verbietet auch der mit Revisionen verbundene Kostenaufwand ihre zu häufige Erneuerung; wie wohl denn, wenn man sich bei den Revisionen bloß auf die Untersuchung der Bonität beschränkt, und die Kataster ursprünglich so herstellt, wie ich sie hergestellt zu sehen wünsche, auch jene Kosten sich bedeutend vermindern

kann aus diesem Grunde der Grundeigenthümer nur mit einiger Zuverlässigkeit darauf rechnen, daß er den Lohn seiner Verbesserung eine ausreichende Zeit hindurch erndten werde, so wird er sich durch die Veränderlichkeit der Steuer nicht nur von den Verbesserungen nicht zurückhalten lassen, sondern er wird sie gewiß trotz der bevorstehenden Revision vornehmen, so oft und so lange er kann. Denn um einer Abgabe von zwanzig Procent willen entsagt gewiß niemand einem zu erwartenden Gewinn von achtzig Procent. Also aus diesem Grunde steht offenbar der Veränderlichkeit der Grundsteuer nichts im Wege.

Außerdem aber, daß der Charakter der Unveränderlichkeit der Grundsteuer hiernach der Verbesserung der Bodenkultur nichts schadet, läßt er auch sogar manches für sie hoffen. Aus einer solchen Grundsteuereinsrichtung entspringt einmal der sehr wichtige Vortheil, daß das Interesse des Gouvernements mit der Verbesserung des Landbaues recht innig verknüpft wird, und daß die Regierung dahin getrieben wird, zu ihrem eigenen Besten, diesem Zweige der Volksbetriebsamkeit ihre besondere Fürsorge zu widmen. Da auch die unveränderliche Grundsteuer keineswegs nur den Zweck hat, besser bebauete Stücke in höhere Steuer zu legen, sondern auch schlechter gewordene Stücke herabsetzt, so wird auffer dem angedeuteten Vortheile durch die Veränderlichkeit zweitens auch noch das gewonnen, daß Grundstücke, welche durch Vernachlässigung ihres Besitzers oder natürliche Ereignisse in ihrem Ertrage herabgekommen seyn mögen, also bei der Fortdauer der unveränderlichen Steuer, wegen ihrer zu hohen Bele-

werden. — Uebrigens vergl. m. noch über die Art und Weise, wie sich den Katastern ihre fortwährende Brauchbarkeit erhalten läßt, u. wie man den Revisionen vorbeugen kann, Benzenberg über das Kataster 10. Bd. I. S. 508 — 510.

gung, ganz unbebaut liegen bleiben, und dem Gemeinwesen anheim gegeben werden möchten, im Privatbesitze verbleiben, fortgebauet werden, und der Nation ein Einkommen gewähren können, das diese ausserdem ganz würde entbehren müssen. — Mit einem Worte, wenn man die Gründe, welche sich für die Veränderlichkeit und Unveränderlichkeit der Grundsteuer auführen lassen, kaltblütig und unbefangen gegen einander abwägt, so wird sich immer am Ende kein anderes Resultat ergeben, als: daß, wenn auch am Ende die Veränderlichkeit der Grundsteuer mit einigen Bedenklichkeiten begleitet seyn mag, doch immer eine solche Grundsteuerbelegung bei weitem weniger störend auf den Volkswohlstand einwirken werde, als eine unveränderliche*). Zwar glaubt Young vorzüg-

*) Man vergl. hierüber Adam Smith Untersuchungen 1c. Bd. IV. S. 225 folg. Lüber über Nationalindustrie und Staatswirthschaft, Bd. III. S. 522 folg. und Say traité d'écon. politiq., Tom. II. S. 351. Sehr beachtungswert ist das Beispiel das Say hier von Toskana anführt. Hier hatte man bei der ersten Grundbesteuerung im Jahr 1496 die Plänen und Thäler um deswillen größtentheils ausser Anseh gelassen, weil die häufigen Ueberschwemmungen, welches die Bergwasser u. Verwüstungen damals anrichteten, keinen einträglichen Bau solcher Stücke gestatteten. Darum wurden damals bloß die höher gelegenen Stücke, und zwar eigentlich hoch, in die Steuer gelegt. Indes in der Folge gelang es, die tiefer liegenden Stücke gegen die Ueberschwemmungen zu sichern und urbar zu machen, und da man sie auch noch jetzt unbesteuert ließ, so hatten ihre Besitzer bedeutende Vorzüge vor denen der höher liegenden Ländereien. Diese letztern konnten bei dem Verkaufe ihrer Erzeugnisse mit den Erstern die Concurrnz nicht aushalten; was denn die Folge hatte, daß man den Bau jener höher liegenden besteuerten Grundstücke ganz aufgeben mußte. Auch in den hiesigen Landen hat man beinahe ähnliche Erfahrungen gemacht. Seit der letzten Steuerrevision in d. J. 1727 — 1729, haben sich viele Stücke, welche damals, als mit

lich in der Unveränderlichkeit der englischen Landtaxe den Grund des hohen Flor's der englischen Landwirthschaft zu finden. Allein schon Adam Smith *) hat die Unzuverlässigkeit dieses Raisonnements bemerkt. Wirklich beruht auch die Blüthe der englischen Landwirthschaft auf ganz andern Bedingungen, als auf der Unveränderlichkeit der Landtaxe. Hätten jene Bedingungen nicht gewirkt, so würde, trotz der Unveränderlichkeit der Grundsteuer, sich die Bodenkultur in England — eben so wenig verbessert haben, als dieses in andern Ländern der Fall ist, wo die in England wirksamen Mittel nicht vorhanden sind. Und im Gegentheile zeigen mehrere deutsche Länder, und namentlich Sachsen, daß auch bei einer veränderlichen Grundsteuer die Landwirthschaft zu einem sehr hohen Grade von Vervollkommnung gedeihen könne. Der Flor des Landbaues eines Landes hängt überhaupt nur ab von seinem wachsenden Wohlstande, von dem Gewinn, welchen das landwirthschaftliche Gewerbe seinen Unternehmern bei einem leichtern und vortheilhaften Absatze ihrer Produkte gewährt. Ist

Gebüsche bewachsen, oder wegen steinigter Lagen, sehr gering angelegt wurden, durch Ausrodung des Gebüsches und Ausgraben ihrer steinigten Grundlagen in ziemlich gutes Ackerland umgestaltet, während die damals in gutem Stande befindlichen Stücke seitdem nicht gleichmäßig verbessert worden sind. Da die erstern, ebenso wie die letzteren, die Steuer, welche sie in den Jahren 1727 — 1729 aufgelegt erhielten, seitdem unverändert behalten haben, so hat sich dadurch eine bedeutende Ueberlastung der letzteren gebildet, und wenn auch der Wohlstand derjenigen Orte, welche bessern Boden haben, im Ganzen eben so gut gestiegen ist, wie derjenigen, welche ehehin schlechtere Stücke innbatten, so ist doch ihr beiderseitiger Wohlstand nicht gleichmäßig gestiegen. — Ein ähnliches Beispiel s. m. auch bei Monthion a. a. D. S. 93.

*) U. a. D. S. 210.

dieses in einem Lande nicht der Fall, zuverlässig die unveränderlichste Steuer wird nichts leisten.

Uebrigens mag es zwar seyn, das bei einer veränderlichen Grundsteuer die Preise des Grundeigenthums weniger stet und fest bleiben mögen, wie bei einer unveränderlichen. Inzwischen unter allen Momenten, welche man für die Vorzüge der Unveränderlichkeit aufstellt, ist dieses wohl das am wenigsten wichtigste. Auch bei der Unveränderlichkeit der Grundsteuer ist dem Grundeigenthume ein durchaus fester Stand seiner Preise nicht zu erhalten. Und wenn das Grundeigenthum in dieser Beziehung das allgemeine Loos aller im Verkehre befangenen menschlichen Besizthümer theilt, und nach der Natur der Sache theilen muß, wie würde sich wohl um deswillen eine besondere Begünstigung des Ersteren rechtfertigen lassen? Auf jeden Fall geht man offenbar zu weit, wenn man in der Enunciation der Veränderlichkeit der Grundsteuer eine Ungerechtigkeit gegen den Grundeigenthümer sieht, namentlich gegen denjenigen, der sich bei dem Ankauf seines Besizthums in dem dafür gezahlten Preise nach der damals gerade darauf haftenden Grundsteuer gerichtet haben mag. Nicht das Freilassen eines Theils des Volks von gewissen, von allen zu tragenden öffentlichen, Lasten ist gerecht, sondern bloß gerecht ist das gleichmäßige Heranziehen aller zu jenen Lasten, und wenn die veränderliche Grundsteuer, und der ihr beigelegte Charakter der Veränderlichkeit, diesen Endzweck hat, wie kann wohl in ihr, und durch sie, jemanden Unrecht geschehen? Alle die Fragen und Erörterungen über Recht und Unrecht bei einer veränderlichen Steuer sind weiter nichts, als leere Einstreuungen, durch welche man diesen oder jenen Volksklassen Begünstigungen zutheilen oder erhalten will, welche ihnen nicht gebühren. Daß ein Grundeigenthümer seine Besizung noch so lange nur mit einer immer sich gleich bleibenden Abgabe versteuert hat, gibt keinem ein Recht, in alle Ewigkeit hin so etwas zu fordern. Hat er in der Hoff-

nung

nung und Voraussetzung der ewigen Dauer einer solchen Berechtigung für sein Gut mehr bezahlt, als außerdem, so mag er desfalls zwar zu bedauern seyn; allein jene Mehrzahlung begründet seine Ansprüche auf Unveränderlichkeit seiner Abgabe eben so wenig, als irgend eine mißlungene Spekulation jemanden berechtigt, dafür Ersatz vom Staate zu fordern. Wohin würde es wohl führen müssen, gäbe man sich im bürgerlichen Leben der von von Struensee.*) vertheidigten Idee hin, es im Grundsteuerwesen überall nur beim Alten zu lassen? Stellt der Staat in seiner Wesenheit das Bild eines lebendigen, stets fortschreitendbewegten, Wesens dar, wie soll ihm dieser Charakter gerade in der wichtigsten Bedingung seines Fortschreitens, seiner Finanzwirthschaft, abgestreift werden, ohne sein ganzes Leben und Wirken mit sich selbst zu entzweien? ***)

§. 137.

Die zweite Quelle, aus welcher alles menschliche Einkommen fließt, ist diejenige Gütermasse, welche der Mensch durch die Uebung seiner ihm inwohnenden produktiven Kraft sich selbst schafft, und die Ueberschüsse, welche sich bei der Uebung dieser Kraft für die einzelnen Klassen des betriebsamen Volks bilden, bieten einen nicht minder ergiebigen Fonds zur

*) Abhandl. über wichtige Gegenstände der Staatswirthschaft, Bd. III. S. 94. Zu Struensees Ansichten bekannte sich übrigens auch, jedoch mit einigen Modifikationen, der Graf von Buquoy im dritten Nachtrage zur Theorie der Nationalwirthschaft, S. 468 folg.

**) Daß wenigstens in der staatsrechtlichen Verfassung unseres deutschen Steuerwesens die Unveränderlichkeit der Grundsteuer nicht begründet sey, hat sehr gut nachgewiesen Kröncke über die Grundsätze einer gerechten Besteuerung ic., S. 281 - 286.

Befriedigung der Bedürfnisse der öffentlichen Consumtion dar, als der reine Ertrag, welchen der Grundeigenthümer aus seinen Grundbesitzungen zieht. Wirklich haben auch unsere Staatswirthschaftslehrer, mit Ausnahme der Freunde der physiokratischen Schule, die Tauglichkeit jener Ueberschüsse als Fonds für jene Bedürfnisse nie bezweifelt. Nur darüber ist man meist bedenklich gewesen, wie diese Quelle für jenen Gebrauch zu benutzen seyn möge, um durch den Gebrauch den regelmässigen Fortgang der Volksbetriebsamkeit nicht zu stören.

Allerdings thut es auch sehr Noth, bei der Benutzung dieser Quelle mit möglichster Bedächtlichkeit und Vorsicht zu verfahren. Die Ausmittelung des Betrags des Einkommens, besonders des reinen Einkommens, das dem Abgabepflichtigen Volke aus dieser Quelle zufließt, ist in bei weitem größere Schwierigkeit verwickelt, als die Ausmittelung des reinen Ertrags des Grundeigenthümers. Was hier offen, jedermanns Auge sichtbar, vorliegt, ist dort in der Regel auf das tiefste und dunkelste dem Auge des Finanzmannes verdeckt, oder wenigstens so verschleiert, daß Wahrheit und Täuschung oft kaum zu unterscheiden sind. Die Bedingungen, auf welchen hier das steuerbare Einkommen ruht, sind viel zu mannichfach und zu sehr in einander greifend, ja in manchen Fällen selbst zu sehr vom Zufalle abhängig, als daß nicht jede Berechnung am Ende einer Menge von Erinnerungen ausgesetzt seyn dürfte, deren Beantwortung oft kaum dem erfahrensten Unternehmer eines Gewerbes möglich wäre, von Steuerbehörden sich aber vielleicht niemals befriedigend erwarten läßt. Zu alledem kommt zweitens noch das hinzu, daß die menschliche Betriebsamkeit, da, wo sie ihre eigene schaffende Kraft übt, bei weitem mehr, als bei der Gewinnung der Naturerzeugnisse von einer Willkühr bewegt wird, welcher durchaus keinen Zwang verträgt, und daß um deswillen selbst die unbedeutendsten Miß-

griffe des Finanzmannes nicht ohne die nachtheiligsten Wirkungen bleiben können, und zwar nicht bloß nur für die öffentlichen Cassen, sondern sogar für den Gang der Volksbetriebsamkeit selbst. — Außerdem aber liegt dritten noch ein Hauptpunkt, der bei der Besteuerung des Einkommens aus der Uebung der produktiven Kraft der Menschen selbst, so äußerst viel entscheidet, in der grösseren Bedingtheit des Werths und Preises der Erzeugnisse dieser Kraft von menschlichen Ansichten und Meinungen, und daß dadurch für den Verkehr ein bei weitem größerer Einfluß auf die reine Rente aus jenen Erzeugnissen begründet ist, als ihm bei der reinen Rente aus den dem Bedürfnisse näher und bringender liegenden Erzeugnissen der Natur je zukommen kann. Allerdings ist zwar der reine Ertrag, den der betriebssame Mensch aus der Uebung seiner produktiven Kraft zieht, in der letzten Analyse — wenigstens in Bezug auf die Besteuerung — ebensogut als Gottesgeschenk anzusehen, als die reine Rente des Grundeigenthümers; denn die reine Rente des Manufakturisten und Fabrikanten hat mit der reinen Rente des Grundbesizers unverkennbar das gemein, daß sie für jenen, eben so gut wie die Rente des Grundbesizers für diesen, ein ihm nichts kostender*) Gewinn ist. — Aber unverkennbar ist und bleibt es doch immer, daß der reine Ertrag, den der Grundbesizer aus seinem Grunde und Boden zieht, eine ganz andere Art von Gottesgeschenk ist, wie der Gewinn, den der Manufakturist und Fabrikant bei der

*) Um nicht mißverstanden zu werden, bemerke ich, daß ich den Ausdruck nichts kostend nur von einem Aufwande an materiellen Gütern verstanden wissen will; nicht aber von einem Aufwande an physischen oder geistigen Kräften; denn ohne einen Aufwand der letztern Art — der indeß bei der Besteuerung seiner Natur nach nie in Aufnehmung gebracht werden kann — ist dieser Gewinn nie möglich.

Uebung seiner ihm innwohnenden Kraft aus seinem Gewerbe zieht. Auch abgesehen von allem Uebrigen, und ins besondere davon, daß sich hier ursprüngliches und abgeleitetes Einkommen oft so sehr durchkreuzen, daß das Eine und das Andere sich oft kaum mit Sicherheit erkennen läßt, — auch abgesehen von diesem äußerst wichtigen Punkte ist doch immer so viel ganz klar, und unwiderleglich, daß das Gottesgeschenk, das dem Manufakturisten und Fabrikanten in dem reinen Ertrage aus seinem Gewerbe zufließt, ihm auf ganz andere Weise und unter bei weitem schwierigeren Bedingungen zufließt, als dem Grundbesitzer seine Rente; und nicht minder läßt es sich verkennen, daß diese auch bei weitem sicherer ist, als jene. Was sich der Grundeigenthümer auch ohne Verkehr aneignen kann, muß der Fabrikant und Manufakturist erst dem Verkehr abgewinnen. Das Geld, und der Geldpreis seiner Erzeugnisse, und der zu ihrer Hervorbringung nöthigen rohen Stoffe und Werkzeuge aller Art, treiben hier, um die Rente zu bilden, ein freieres Spiel als dort, und wenn dieses Spiel auch zuletzt über die Rente selbst nichts entscheidet, so modificirt es doch ihren Betrag oft auf die mannichfachste Weise.

Indeß, so schwierig es auch seyn mag, die reine Rente derjenigen Gewerbszweige auszumitteln, in welchen sich die produktive Kraft des menschlichen Geistes, als die Urquelle der Güterproduktion offenbart, so viel bleibt doch unbestritten ausgemacht, auch hier muß die Besteuerung sich bloß nur an diese Rente halten, und — wenn anders in dem Besteuerungswesen fester Plan und Consequenz nicht ganz untergehen sollen, und man zu einer gleichmäßigen Belegung der verschiedenartigen menschlichen Gewerbszweige je gelangen will, — auch hier muß diese reine Rente auf dieselbe Weise erfaßt werden, wie bei der Besteuerung des Grundeigenthümers. Nicht nach dem idealen Maasstabe, in dem sie sich im Bewegungsmittel des Verkehrs, im

Gelbe und im Geldpreise darstellt, kann sie erfaßt werden, sondern nur real, wie sie sich wirklich bildet. Denn nicht zu verkennen ist es wohl, das reine besteuere Einkommen des Manufakturisten und Fabrikanten bildet sich eben so wenig nur durch den Geldpreis, den der Manufakturist und Fabrikant für die Ueberschüsse seines Gewerbsfleisses im Verkehre erhält, als der Geldpreis der Ueberschüsse des Grundbesizers den reinen steuerbaren Ertrag seines Grundes und Bodens gibt, oder die Pachtrenten, welche er in Gelde von seinem Pächter zieht. Dort, wie hier, liegt das eigentliche besteuere Einkommen, das den Fonds für die Befriedigung der Bedürfnisse der öffentlichen Consuntion bilden kann, nur in den Güterüberschüssen, welche die produktive Kraft der Manufakturisten hervorgebracht und gewonnen hat. Nur von diesen Güterüberschüssen kann ihm ein Theil zur Bedeckung jener Bedürfnisse abverlangt und abgenommen werden, und nur nach dem Maasse dieser Güterüberschüsse ist eine Vertheilung der öffentlichen Lasten auf ihn rechtlich zulässig und staatswirthschaftlich möglich, wenn die Besteuerung nicht auf den regelmässigen Fortgang seiner Betriebsamkeit nachtheilig und hemmend einwirken soll.

Diese Ansicht von der Besteuerung solcher Gewerbe ins Auge gefaßt, kann denn aber auch der Maasstab für die Vertheilung der Gewerbesteuer wohl auf keine andere Weise gesucht, und der Kataster für die Gewerbesteuerpflichtigen auf keine andere Weise angelegt werden, als auf die für die Vertheilung der Grundsteuer. Der Vertheilungsmaasstab kann auch hier nicht in künstlich heraus gerechneten Geldsätzen und in Gelde ausgedrückten Verhältniszahlen gesucht werden, sondern nur in den Gütermassen, welche der zu steuernde Manufakturist und Fabrikant, als reinen Ueberschuss seiner Betriebsamkeit, übrig hat, und also zum Theil für die öffentlichen Bedürfnisse abzugeben vermag. Wie dieser Ueberschuss zu Gelde berechnet, nach dem schwang

fenden Gange des Verkehrs sich im Geld ausdrücke, dieses auszumitteln, ist hier eben so wenig nothwendig, wie bei der Ausmittelung des reinen Ertrags des Grundbesizers. Das einzige, wodurch sich die Ausmittelungsweise des Reinertrags des Grundes und Bodens von der Ausmittelungsweise des reinen Ertrags der Manufakturen und Fabriken unterscheiden mag, ist der Umstand, daß die Erzeugnisse des Grundes und Bodens auf einem geraderen Wege, und, ich möchte sagen, selbstständiger, aus dem zu dessen Cultur nöthig gewesenen Aufwande hervorgehen, und hier der Mittelglieder beider Berechnung bei weitem weniger sind, als bei der Berechnung des Reinertrags der Manufakturen und Fabriken. Gibt bei dem Grund- und Bodenertrage schon die Vergleichung der Ausfaat, und der sehr leicht auf Bodenerzeugnisse zurückzuführenden Bewirthschaftungskosten, mit dem Betrage des rohen Ertrags, die Masse des Reinertrags, treten also hier bloß identische Größen und Gütermassen in die Berechnung; so kann es seyn, daß bei der Berechnung des Reinertrags der Manufakturen und der Fabrikengewerbe sehr verschiedenartige Größen und Gütermassen — und zwar oft ziemlich mühsam — erst auf gewisse Einheiten zurückgeführt werden müssen, ehe die Bilanz zwischen Roh- und Reinertrag gezogen werden kann. Inzwischen in der Hauptsache kann dieses doch nichts ändern. Der Ueberschuß, aus dem der reine Ertrag hervorgeht, kann sich immer nur durch Gütermassen bilden, und nur diese kann und darf der Kataster erfassen. Angenommen, dem Tuchfabrikanten, der jährlich eine bestimmte Quantität Tücher von einer bestimmten Ellenzahl und Güte liefert, habe die rohe Wolle, welche er zu seinen Tüchern verarbeitet, diese oder diese Geldsumme im Ankaufe gekostet; er habe so und soviel Geld aufwenden müssen, um diese Wolle spinnen und bis zur Verarbeitung zubereiten zu lassen; er habe weiter so und so viel Geld gebraucht, um die Tücher zu ihrer Fähigkeit bis zum Gebrauche völlig herrich-

ten zu lassen; und endlich wieder so und so viel, um seine Werkzeuge, Maschinen, und überhaupt das zu seinem Gewerbsbetriebe nöthige stehende Capital im brauchbareren Zustande zu erhalten; — so liegt es zwar in der Natur der Sache, daß bei der Ausmittlung seines reinen steuerbaren Einkommens jene aufgewendeten Geldsummen in Rechnung kommen müssen, und daß zur Herausrechnung des Ueberschusses seines Gewerbswesens nicht sowohl die von ihm im Laufe des Jahres gefertigte Waarenmasse an sich, sondern der Geldpreis, den er für seine verfertigte Tüchermasse beim Verkehr erwarten kann, aufgenommen, und zur Herstellung der Bilanz gebraucht werden muß. Aber nur bis auf diesen Punkt ist die Aufnahme jenes und dieses Geldpreises nöthig. Weiter gebraucht würde er offenbar nur zu Verirrungen führen. Sobald der Kostenaufwand gedeckt erscheint, und sich wirklicher Ueberschuß heraus wirft, muß wieder zur Naturalkatastrirung geschritten werden. Denn nur durch sie, und bei ihr, ist die Herstellung eines richtigen, die öffentlichen Abgaben unter alle Abgabepflichtige gleichmäÙig vortheilenden, Katasters möglich. — Vorausgesetzt, es ergäbe sich bei der in der angeedeuteten Art hergestellten Berechnung, der angeführte Tuchfabrikant habe im Laufe des Jahres vier Hundert Stücke Tuch erhalten, und bloß der Geldbetrag von drei Hunderten derselben decke nach den laufenden Preisen den Kostenaufwand, den ihm die Production der gelieferten vier Hundert Stücke nothwendig gemacht haben mag, ausreichend, ein Hundert Stücke Tuch sey aber als reiner Ertrag seiner der Tuchfabrikation gewidmeten Betriebsamkeit anzusehen; so kann nicht der Geldbetrag seiner als Ueberschuß erscheinenden Hundert Stücke in dem Kataster als Maasstab für seine Steuerquote aufgenommen werden, sondern jenen Maasstab bilden nur die überschüssigen Hundert Stücke Tuch in Natur. Denn nur in diesen Hundert Stücken, und durch diese,

bildet sich der eigentliche steuerbare Reinertrag seines Gewerbes. Auch nur auf diesem Reinertrage ruht die Steuer. Nur davon kann dem Pflichtigen der Staat einen Theil für die Bestreitung der Bedürfnisse der öffentlichen Consumtion abnehmen, und auch nur davon vermag jener etwas zur Bestreitung jener Bedürfnisse abzugeben *).

Allerdings mag es zwar gleichgültig scheinen, ob dem Abgabepflichtigen dieser Ueberschuß im Kataster zu Gelde oder in Natur aufgetragen wird. Da die Abgabe im Gelde zu zahlen ist, so muß er immer einen Theil jenes Ueberschusses in Geld umsetzen, ehe er die Steuer abtragen kann. — Allein der Schein jener Gleichgültigkeit verschwindet, sobald man bedenkt, daß bei einer Abschätzung des Reinertrags im Gelde und auf Geld, der Abgabepflichtige nicht bloß die Steuer, sondern auch alle die Nachtheile zu tragen hat, welche er vielleicht bei dem Absatze seiner Erzeugnisse im Verkehre erleiden muß; daß diese Nachtheile aber erspart und vermieden werden, sobald sich die Abgabe nur an den Naturalbetrag der Ueberschüsse hält, aus der sie genommen werden muß. So wie, nach der oben von

*) Eine andere Weise, die Gewerbesteuer fest zu stellen, empfiehlt Späth Abhandl. über die Aufnahme der Gewerbesteuer in großen Staaten und Reichen nach einem neuen Princip aufgestellt, (Gulzbach, 1822, 8) S. 54. Nach ihm hat sich die Steuerbelegung bloß an Dinge zu halten, welche der Gewerbsmann offen zeigt, nemlich an seinen currenten Aufwand seines Hauswesens und an den baaren Werth seiner Berechtigung. — Indes man sieht ohne mein Erinnern das Schwierige einer solchen Methode die Gewerbesteuer fest zu stellen, und daß dabei der bei aller Besteuerung zu erfassende Zweck, die Steuer, nach dem Verhältnisse des Einkommens der Pflichtigen, möglichst gleich zu vertheilen, ganz übersehen ist.

mir gemachten Bemerkung, im Grundsteuerkataster der Reinertrag nur in bestimmten Quantitäten von Naturprodukten als Steuerkapital aufgetragen werden kann, wenn der Kataster von einiger bleibenden Brauchbarkeit seyn soll; eben so können auch nur im Steuerkataster für die Manufakturen und Fabriken, und was dahin gehört, die Waarenüberschüsse, aus welchen der reine Ertrag des besteuerten Gewerbsmannes hervorgeht, das eigentliche Steuerkapital bilden. Und so wie dort bei der Austheilung der wirklichen, in Gelde zu zahlenden, Abgaben die wechselnden Preise dieses Steuerkapitals oder Vertheilungsmaaßstabes, nicht der Steuerbelegung überhaupt, sondern bloß nur dem jährlichen Steuerausschreiben, zur Grundlage dienen müssen, so müssen sie es auch hier.

Offenbar ist nur dieses der einzige Weg, um in das Grund- und Gewerbesteuerwesen die ihm so nöthige Gleichmäßigkeit zu bringen. Nur dadurch sind die Grundsteuer und die Gewerbesteuer immer im richtigen Gleichmaße zu erhalten, und die einzelnen steuerbaren Volksklassen vor den Ueberlastungen oder Begünstigungen zu verwahren, welche jede andere Besteuerungsweise stets unvermeidlich mit sich führt, weil dabei stets dem launenhaften Gange des Verkehrs überlassen ist, was eigentlich der Finanzmann schon thun sollte. So wie die Geldsteuer des Grundbesizers, der seinen Acker zum Weizenbau benutzt, mehr als die anderer Grundbesizer steigen muß, wenn die Preise seines Weizens unverhältnißmäßig gegen andere Sorten von Getraide emporgegangen sind, ebenso muß nach der Natur der Sache auch der Tuchfabrikant auf seine Hundert Stücke Tuch, welche er als reinen Ertrag hat, höher als jeder andere abgabepflichtige Grundbesizer oder Gewerbsmann besteuert werden, wenn sich die Preise seines Tuchs unverhältnißmäßig erhöht haben. — Aber soll dieses wirklich geschehen, so ist es auf keine andere

Weise möglich, als nur auf die von mir angeedeutete Abschätzungs- und Katastrirungsweise *).

Um übrigens das Steuerkapital eines jeden Abgabepflichtigen auf die angeedeutete Weise — auszumitteln und festzustellen, würde es allerdings sehr zweck-

*) Uebrigens will ich zwar nicht leugnen, daß bei einer solchen Gewerbesteuervertheilung, wie ich sie hier vorgeschlagen habe, die Steuerausschreibung dem Finanzminister und seinen Gehülfen viele Arbeit machen mag, und daß hier öftere Revisionen des Gewerbesteuerkatasters nöthig seyn werden. Allein, was einmal zur Herstellung eines richtigen Abgabensystems nothwendig ist, kann nicht um deswillen unterlassen werden, weil die damit verbundene Arbeit schwierig ist. Auch vermindern sich bei den mancherlei statistischen Daten, welche unsere Regierungen über den Gang unseres Manufaktur- und Fabrikwesens ihrer Lande theils schon so lange her gesammelt haben, theils noch fortwährend sammeln, jene Schwierigkeiten sehr bedeutend. Der beste und wohlthätigste Gebrauch, der sich von diesen Notizen machen läßt, ist zuverlässig der hier angeedeutete. Bewahrt er auch die verschiedenen Abgabepflichtigen nicht vor allen möglichen Ueberlastungen; — was um deswillen nicht zu erwarten steht, weil das Steuerwesen stets nur die Preise der Vergangenheit erfassen kann, und der Gang, den sie im Laufe des Steuerjahrs nehmen, noch immer bedeutend Veränderungen hervorbringen kann; — so werden diese Ueberlastungen doch nie so bedeutend fühlbar werden können, wie eine Gewerbesteuer nach der gewöhnlichen Art aufgelegt und vertheilt. Denn wie läßt sich eine Gleichheit da hoffen, wo die Steuervertheilung bloß nur auf, oft willkürlich geschaffenen, idealen Ueberschüssen ruht, die realen, so wie sie die Wirklichkeit gibt, aber ganz unbeachtet bleiben? Zur Erleichterung der Vertheilung selbst kann übrigens auch hier der oben (§. 136) angeedeutete Weg eingeschlagen werden, daß man jeder Provinz, Distrikt, Ort, seinen Steuerbetrag im Ganzen zutheilt, und die Vertheilung unter die einzelnen Pflichtigen der Provinzial-, Distrikts-, Ortsbehörden überläßt.

widrig seyn, den reinen Ertrag, den jeder aus seinem Gewerbe zieht, mit der sorgfältigen Strenge und Genauigkeit ausmitteln zu wollen, mit der man bei der Ausmittlung des reinen Ertrags und der Besteuerung des Grundeigenthums zu verfahren pflegt. Eine solche Genauigkeit und Strenge würde die Finanzbehörde zu Eindringungen in das Innerste des Gewerbewesens eines jeden Einzelnen nöthigen, und so etwas ist weder möglich, noch staatswirthschaftlich rätlich. — Und darum gebe ich sehr gern zu, daß man die Idee der Parcellarabschätzung nicht von der Grundbesteuerung auf die Besteuerung der Manufakturen und Fabriken überträgt, sondern die zu besteuern den Gewerbsleute dieser Kategorie nach gewissen Klassen eintheilt, und für jeden seine Abgabenquote nach der Klasse bestimmt, der er zugetheilt wurde. Nur scheint es mir nothwendig zu seyn, bei dieser Klasseneintheilung etwas andere Momente zu erfassen, als man gewöhnlich erfäßt. Am wenigsten scheint es, nach meinem Dafürhalten, sich rechtfertigen zu lassen, daß man dabei ein so hohes Gewicht auf den Betrag des Capitals legt, das irgend ein zu besteuern der Gewerbsmann in seinem Gewerbe angelegt hat*), oder daß man die Gewerbesteuer nach der Bevölkerung des Orts, wo die Gewerbe betrieben werden, allgemein regeln zu dürfen glaubt**). Auch muß nächstdem in unser Gewerbssteuerwesen und in die Klassifikation der einzelnen, der Steuer unterworfenen, Gewerbe, noch das eine große Verwirrung bringen,

*) Dieses thun z. B. Eschenmeyer, Vorschlag zu einem einfachen Steuersysteme ic. S. 39 folg., und Kröncke ausführliche Anleitung zur Regulirung der Steuern, S. 78 folg.

***) Namentlich ist dieses der Fall in Frankreich bei der Patentsteuer, nach dem Gesetze vom 1. Brumaire d. J. VII., in Oestreich bei der Gewerbe- oder sogenannten Industriesteuer nach dem Patente vom 31. Dec. 1812., und in Preussen bei der Gewerbesteuer nach dem Gesetze vom 30. May 1820.

daß man die Charaktere der verschiedenen zu besteuern den Gewerbe beinahe nirgends gehörig geschieden, sondern meist die die eigentlichen Güter hervorbringenden und ursprüngliches Einkommen gewährenden Gewerbe mit Beschäftigungen, deren Character in bloßen Dienstleistungen, meist zum Behuf des Verkehrs, besteht, ziemlich bunt durch einander geworfen hat*). —

Was erstlich die Vertheilung der Gewerbesteuer nach dem Verhältnisse des in den einzelnen Gewerben angelegten Capitale angeht, so kann dieses Moment um deswillen hier zu keinen richtigen Ergebnissen führen, weil nicht das in einem Gewerbe angelegte Capital**) über den Betrag der von dem Gewerbsunternehmer aus seinem Gewerbe zu erwartenden Rente entscheidet, sondern bloß die Art und Weise, wie er dieses Capital bei seinem Gewerbe benutzt, und wie dieses überhaupt in seinen Gewerbsbetrieb eingreift und diesen fördert. — Dann mag sich die Beachtung der Bevölkerung des Orts, wo ein Gewerbsmann sich etablirt hat, wohl bei denjenigen Gewerben rechtfertigen lassen, deren Betrieb auf gewissen nahe wohnenden Kunden und ihren Ver-

*) So versteht z. B. die österreichische Gesetzgebung bei der Feststellung der Gewerbesteuer unter dem Ausdrucke Gewerbe nicht bloß nur solche Gewerbe, welche Güter hervorbringen, sondern auch Privatdienstleistungen, in soferne hierzu eine besondere Geschicklichkeit erforderlich ist, und durch sie sich ein selbstständiges Daseyn erwerben läßt; und auch die preussische Gesetzgebung a. a. D. §. 2. unterwirft manche Gewerbe, welche in bloßen Dienstleistungen bestehen, ihrer Gewerbesteuer.

**) Und zwar ohne Unterschied, dieses angelegte Kapital gehöre zu der Klasse der stehenden oder der umlaufenden Capitale; denn bei dem einem, wie bei dem andern, hängt die Rente nicht von dem Daseyn des Kapitals an sich ab, sondern bloß von der Benutzung desselben. W. vergl. Bd. I. S. 66.

stellungen beruht; was vorzüglich bei solchen Gewerben der Fall ist, die mehr nur auf die Gewinnung eines abgeleiteten als auf den Gewinn eines ursprünglichen Einkommens ausgehen; wie alle die um Lohn zu arbeiten pflegen, ohne für eigene Rechnung Waaren zu liefern; und überhaupt nur bei Dienstleistungen, die zunächst nur auf Erleichterung des Verkehrs abzielen, wie z. B. beim Gewerbe des Kaufmannes, des Krämers und ihrer mancherlei Gehülfen. Aber bei solchen Gewerben, welche ihre Erzeugnisse für den Absatz im Umfange eines ganzen Landes, oder gar im auswärtigen Handel bestimmt haben, — wie dieses gerade bei den wichtigsten auf Erwerb eines ursprünglichen Einkommens gerichteten Manufakturen und Fabriken meistens der Fall ist, — bei solchen Gewerben kann ihre örtliche Lage offenbar nichts entscheiden *). Die Bevölkerung des Orts der Etablissements kann also hier für die Besteuerung nie einen brauchbaren Anhaltspunkt geben, oder könnte sie ihn geben, nur in sofern, als sie vielleicht als Mittel zur leichteren Versendung der für den ausgedehnten Markt bestimmten Fabrik-erzeugnisse betrachtet werden möchte; in sofern nämlich, als ein mehr bevölkerter Ort mehrere Versendungsgelegenheiten darbietet, als ein minder bevölkerter. — Was aber drittens die unterlassene Festhaltung des Begriffs von eigentlich producirenden Gewerben bei der Classification der zu besteuern den Gewerbe angeht, so kann diese die Ansichten über das Gewerbesteuerwesen stets nur verwirren. Durch diese Unterlassung wird die Besteuerung des ursprünglichen und abgeleiteten Einkommens auf eine höchst nachtheilige Weise unter einander geworfen, und dieß Untereinanderwerfen kann dann keine andere Folge haben, als daß der Maasstab für eine richtige Vertheilung der Steuer von eigentlich produ-

*) Belege für diese Behauptung s. m. bei von Jakob Staatsfinanzwissenschaft, Bd. II. S. 961.

cirenden und ursprüngliches, ächtes, Einkommen schaffenden Gewerben ganz verloren gehen muß; denn eine Feststellung dieses Maasstabes in den Naturalerzeugnissen dieser Gewerbe ist hier rein unmöglich.

So viel ich die Sache zu übersehen im Stande bin, kann eine natürliche sicherere und haltbare Classification der verschiedenen zu steuernden Gewerbe der Art, von welchen ich hier spreche, oder von solchen Gewerben, welche man überhaupt zur Klasse der eigentlichen Manufakturen und Fabriken zählt, nur an zwei Bedingungen geknüpft seyn. Zuerst an die Verhältnisse, in welchen die verschiedenen Gewerbe rücksichtlich der Erzeugnisse, welche sie liefern und des Werthes und Preises dieser Erzeugnisse, unter einander stehen; und dann an die Zahl der in einem Gewerbe angestellten Arbeiter. Doch brauche ich wohl nicht zu bemerken, daß die erste Bedingung, rücksichtlich ihres Einflusses auf die Classification, der zweiten immer weit voran steht, und daß bei der zweiten immer das vorausgesetzt wird, daß die Arbeiter nicht blos nur solche Gehülfen des Gewerbsunternehmers seyn dürfen, welche einzelne Acte des Gewerbes leisten, sondern Arbeiter, welche das Produkt, das ihr Gewerbe gewöhnlich gibt, vollständig und vollendet zu liefern im Stande sind. Gehören die Arbeiter nicht unter diese Kategorie, so kann sie nur die Steuer für Dienstleistende (§. 138.) treffen, oder der Gewerbsunternehmer, wenn er die Steuer für seine Arbeiter mitzahlt, rücksichtlich dieser nur nach dem letztern Verhältnisse belegt werden. So rechtlich und staatswirthschaftlich richtig es seyn mag, den Unternehmer einer Tuchmanufaktur, der in seiner Manufaktur hundert Weberstühle beschäftigt, ein Hundert mal so hoch zu besteuern, wie den Tuchwebermeister, der sein Gewerbe nur allein auf Einem Stuhle treibt, so wenig würde es sich rechtfertigen lassen, diesen Maasstab bei einem Maurer anzuwenden, der sich mit Bauunternehmungen

abgibt, und Hundert Gesellen beschäftigt, von welchen der eine Theil sich mit dem Brechen der Steine im Steinbruche, der zweite mit dem Zubereiten der Steine im Groben, der dritte sich mit künstlichen Steinarbeiten, und endlich der vierte mit der Zusammensetzung der Steine zur Mauer abgiebt. In diesen Gesellen sind eigentlich weiter nichts zu finden, als bloße Lohnarbeiter, die dem eigentlichen Gewerbsmanne, dem Maurermeister, gewisse Dienste leisten, und darum nur als solche Dienstleistende, nach dem Maasstabe des durch ihre Dienstleistungen erworbenen, abgeleiteten, Einkommens besteuert werden können.

Ob übrigens bei den verschiedenen Klassen, welche man nach dem Werthe und Preise ihrer Erzeugnisse hergestellt hat, noch verschiedene Unterklassen anzunehmen seyn mögen, darüber kann bloß die Natur des Gewerbes selbst entscheiden, und die Verschiedenheit der Erzeugnisse, welche es zu liefern vermag, und gewöhnlich liefert. Da, wo eine solche Verschiedenartigkeit nicht möglich seyn würde, — was indeß bei den wenigsten Gewerben der Fall seyn wird, würden auch solche Unterklassen nicht herzustellen seyn. Dagegen, offenbart sich eine solche Verschiedenartigkeit, so können die Unterklassen so mannichfach seyn, als die Erzeugnisse eines Gewerbes ihrem Werthe und Preise nach mannichfach seyn mögen. Von dem gemeinen Dorfschuster, der nur für den gemeinsten Bauersmann brauchbare Pechschuhe zu fertigen versteht, bis zu dem reinlichen Schuhmacher für Damen aus den höheren Ständen und der eleganteren und vornehmeren Welt, mögen mancherlei Klassen zu machen seyn, welche für jeden mehr oder minder geschickten Schuhmacher ihre Steuerquoten bestimmen; und ebenso mögen mancherlei Klassen zwischen dem Rademacher auf dem Dorfe, der nur Räder, Achsen, und Leitern zu gemeinen Bauerwägen, und das Gestell zu Pflügen, zu fertigen versteht, und dem künstlichen Wagner großer Städte zu machen

seyn, der sich mit dem Bau von prachtvollen Reiser- und Staatswägen abgiebt, und hier Leichtigkeit, Dauerhaftigkeit, Pracht und Schönheit zu verbinden strebt. Und wie es bei diesem Gewerbe angeht, Unterklassen zu machen, geht es ebenso bei einer Menge anderer. Nur muß auch bei dieser Unterabtheilung das Classifikationsprinzip festgehalten werden, das der Classification der verschiedenen Gewerbe überhaupt zum Grunde gelegt werden muß. Das Kapital, das ein Gewerbmänn in seinem Gewerbe stecken hat, kann eben so wenig bei einer solchen Unterabtheilung etwas entscheiden, als es der Classification der Gewerbe überhaupt zur Grundlage dienen kann. Der Dorfschuster, der für seine ländliche Kunden nur Pechschuhe liefert, kann nicht um deswillen dem eleganten Damenschuster gleichgestellt werden, weil das Kapital, das er in seinem Handwerkszeuge, oder in seinem groben Ledervorrathe, angelegt hat, dem Capitale des Schusters der letztern Klasse gleich kommen mag; sondern trotz dieser Gleichheit der Capitale bleibt jener dennoch auf der untersten Stufe, und dieser in der höchsten Klasse, weil die Erzeugnisse des Letztern immer ihrem Werthe und Preise nach höher stehen, als die von jenem; das steuerbare Einkommen von beiden also sehr ungleich seyn kann, so gleichstehend auch die von ihnen angelegten Kapitalsummen seyn mögen.

Werden die Klassen der verschiedenen zu besteuern den Gewerbe in der angeedeuteten Art hergestellt, so ist es beinahe ganz unmöglich, daß die einem jeden Abgabepflichtigen zuzutheilende Steuer sich an seine Individualität und an den Stand des reinen Einkommens, das ihm sein Gewerbe gewährt, nicht möglichst anschließe, und daß insbesondere die Steuer nicht dem Gange der Industrie folge, welche jeder seiner Gewerksamkeit giebt; und doch wird man dabei nicht genöthigt seyn, jene Industrie so engherzig zu bedauern, wie dies

dieses dann nöthig seyn würde, wenn die Classification durch die Größe des Kapitals bedingt würde, oder wenn man auf andere Weise den etwas mehr als gewöhnlich betriebsamen Abgabepflichtigen zu einer größeren Abgabe, als seines Gleichen, heranziehen wollte. Nicht blos die Hauptklassen werden auf diese Weise sehr leicht herzustellen seyn, sondern auch die verschiedenen Unterabtheilungen, welche man einer jeden Hauptklasse geben mag. Auf jeden Fall wird man dabei den Verlegenheiten entgegen, in welche man sich bei der Herstellung der Unterabtheilungen immer verwickelt, so bald man die Momente für die Abstufungen in der Zahl der Gesellen oder Arbeiter sucht, welche der, einer bestimmten Hauptklasse angehörige, Gewerbsmann in seinem Gewerbe beschäftigt. Wenigstens ist man dabei der immer äußerst schwierigen Mühe überhoben, die Rente ausmitteln zu müssen, welche der Gewerbsunternehmer, als Dirigent des Geschäftes, zieht. In Gewerben, wo jeder Arbeiter die Erzeugnisse seines Fleißes ganz vollendet liefert, und wo darum der Dirigent mehr die Rolle des Kaufmanns, als die des eigentlichen Fabrikanten spielt, ist bei einer solchen Classificationweise zum Behuf der Besteuerung eines solchen Gewerbes jene Ausmittlung gar nicht nöthig. Da der steuerpflichtige Gewerbsunternehmer in der Steuer seines Gewerbestablissemments im Ganzen die Steuer für alle seine Arbeiter zahlen muß, so ist es wirklich sehr gleichgültig, ob jener Gewinn ausgemittelt wird, oder nicht. Der Unternehmer zahlt nicht mehr und nicht weniger, als er und alle seine Arbeiter und Gesellen zusammen zahlen müßten, und da er dieses thut, so kann es der Steuerhebungsbehörde sehr gleichgültig seyn, wie sich die reine Rente ihrer, unter seiner Direktion, gemeinschaftlich betriebenen Gewerbe unter sie und dem Dirigenten vertheilt. Der Gewerbsunternehmer, und seine Arbeiter erscheinen als Eine steuerbare Familie, deren Oberhaupt der Erste ist, und was ihm als

Oberhaupt zukommt, kann ihm von niemanden genommen werden. —

Doch auch abgesehen von dem allem, zuletzt wird es nur bei einer solchen Classification, welche auf den oben angebeuteten Bedingungen ruht, möglich seyn, das Steuerkapital auf einen Naturalüberschuß, sowohl für jede Hauptclasse, als für die verschiedenen Unterabtheilungen derselben, zurückzuführen; was sich bei jeder Einmischung des Kapitalbetrags unter die Classificationsmomente nie erwarten läßt. Denn ausgemacht ist es wohl, für den Schätzer und Steuervertheiler *) ist es bei weitem leichter, einem jeden Abgabepflichtigen seine Classe und Stelle in den Unterabtheilungen anzuweisen, wenn er bloß auf jene, meist offen vorliegende, Momente zu sehen, und diese bei seiner Schätzung zu beobachten hat, als wenn er bei seiner Schätzung das ganze Getriebe des Ganges des zu belegenden Gewerbes durchsuchen, und nicht bloß alle einzelne Räder von jenem prüfen, sondern selbst die Art und Weise ausmitteln soll, wie sie ineinander greifen, und sich wechselseitig bewegen. Mag es oft schon schwierig genug seyn, die Masse des Produkts eines Gewerbes, und die Summe des zur Gewinnung dieses Produkts erforderlichen Kostenaufwandes aufzufinden, immer ist dieses doch bei weitem leichter, als die Auffindung des Weges, auf dem es der menschliche Geist durch die ihm inwohnende schaffende Kraft zu Tage fördert.

§. 138.

Flöße die Masse von Erzeugnissen, welche die menschliche Betriebsamkeit der schaffenden Kraft der Natur abgewinnt, und insbesondere aus dem Grunde

*) Ueber die zweckmäßigste Weise diese Schätzer und Vertheiler zu wählen und aufzustellen s. m. übrigens von Jakob a. a. D. Bd. II. S. 960.

und Boden zieht, und welche sich weiter der menschliche Geist durch die ihm inwohnende schaffende Kraft selbst hervorbringt, bloß denjenigen zu, welche sich mit der Aneignung, Gewinnung und Hervorbringung jener Erzeugnisse beschäftigen; so möchte mit der Besteuerung dieser bei den Parteien des gewerbsamen Volks das Geschäft des Finanzmannes bei der Steuervertheilung geschlossen seyn. Aber jene Erzeugnisse vertheilen sich auf die gesammte Volksmasse ganz anders, als sie von den eigentlich produktiven Volksklassen hervorgebracht worden seyn mögen. An dem Genuße der von allen gewonnenen oder geschaffenen Gütermasse nimmt nicht bloß der eigentliche Producent Theil, sondern durch den Verkehr — der sich noch dazu nicht bloß auf den Umtausch materieller Güter gegen einander beschränkt, sondern auch die menschlichen Kräfte und ihre Förderungsmittel, und eine Menge immaterieller Dienstleistungen und Genußbereitungen umfaßt — werden noch eine Menge von Volksgliedern zur Theilnahme berufen, welche an jener Produktion zunächst keinen Theil haben; oder wenn sie auch an der Produktion Theil haben, so werden sie doch nicht als eigentliche Theilnehmer an der Produktion zur Theilnahme an der durch sie gewonnenen oder hervorgebrachten Gütermasse gelassen, sondern bloß nur als Dienstleistende, welchen man von den Erzeugnissen ihrer Arbeit etwas als Lohn im Verkehre zuweist. Und daß alle diese verschiedenen Theilnehmer, ohne Unterschied sie mögen zur eigentlichen produktiven Volksklasse, oder zu den sogenannten Sterilen gehören, einen Theil an den öffentlichen Lasten, und zwar nach dem Verhältnisse ihrer Theilnahme an dem Genuße jener Gütermasse, übernehmen müssen, habe ich oben (§. 133) gezeigt.

Bei der Belegung dieser Theilnehmer an dem ursprünglichen Volkseinkommen aber kann nach der Natur der Sache kein anderer Maasstab gebraucht werden, als nur der des Preises, und namentlich des Gelds

preises, nach dem sich für diese Theilnehmer ihre Theilnahmeberechtigungen an der angeedeuteten ursprünglichen Einkommensmasse, so wie die wirklichen Antheile daran, bilden und regeln. Da ihnen das, was ihnen für ihre Dienstleistungen und ihre in den Verkehr gebrachte immaterielle Güter und bereiteten Genüsse vom ursprünglichen Volkseinkommen als abgeleitetes Einkommen zufließt, nur im Wege des Verkehrs zufließt, der Verkehr selbst aber, wenigstens in unsern civilisirten Staaten, größtentheils durch Geld bewegt, oder wenigstens nach solchem abgemessen oder auf solches zurückgeführt wird, so würde es sehr unnatürlich seyn, für die Besteuerung ihres Erwerbs einen andern Maasstab zu suchen. Ließe sich auch vielleicht am Ende ein solcher Maasstab finden — weil das, was jene für ihre Dienstleistungen von den eigentlich producirenden Volksclassen erhalten, sich zuletzt doch nur in Gütermassen auflöst, und der Geldpreis für ihre Güter auch bei ihnen nichts weiter gewährt, als nur ein Maas für die Ansprüche, welche man ihnen auf einen Theil des ursprünglichen und ächten Volkseinkommens zugestehet, — dennoch würde die Annahme des angeedeuteten Maasstabes nicht wohl zu umgehen seyn. Wenigstens dürfte kein anderer so leicht aufzufinden seyn, der ihn ersetzen könnte, oder ihm an Brauchbarkeit gleich käme. — Die Annahme des Geldpreises der Dienstleistungen dieser zur Abgabe heranzuziehenden Volksklasse, zum Maasstabe der ihr aufzulegenden Abgaben, ist auch allerdings um so natürlicher, da ihr Einkommen, wenigstens so wie es ihr aus der Masse des ursprünglichen Einkommens zufließt, wenn auch nicht in allen, doch gewiß in den meisten Fällen, zunächst nur in jenem Geldpreise besteht, sich nur darin gewöhnlich ausspricht, auch oft nur darauf allein mit einiger Sicherheit zurückgeführt werden kann. Auf jeden Fall würde eine allgemeine Zurückführung dieses Einkommens auf das, wozu es von seinen Erwerbem gebraucht wird, nie möglich seyn;

und wenn auch auf diesem Verbräuche am Ende der Wohlstand des Erwerbers nur allein ruht, so würde dieses Moment dennoch nirgends als entscheidendes Moment zu gebrauchen seyn. — Außerdem spricht aber auch noch das für die Annahme dieses Maasstabes, daß sich durch den Preis überhaupt, und durch den Geldpreis insbesondere, und nach ihm, die allgemeine Einkommensmasse unter Alle vertheilt, und jeder nur auf diese Weise dasjenige erhält, was ihm beim Verkehre davon zukommen mag. — Und endlich darf auch bei den Untersuchungen über die Brauchbarkeit des angegebenen Maasstabes das nicht übersehen werden, daß bei mehreren Geschäften der Art, und gerade bei den einträglichsten, und darum am höchsten zu besteuern*), die Dienstleistungen, aus welchen das Einkommen für seine Erwerber entspringt, auf Geldbesitze ruhen, durch Geld geleistet werden, und auch oft nur Geldgewinne dabei zunächst beabsichtigt wird.

Aus allen diesen Gründen ist es denn nicht bloß nothwendig, sondern auch wirklich sehr räthlich, das Einkommen, und Steuercapital, dieser abgabepflichtigen Volksklasse bei der Besteuerung derselben nur im Gelde auszusprechen, ihren Steuerkataster nur auf Geld und Geldsumme zu stellen, und überhaupt sie nur nach diesem Maasse bei der Besteuerung abzuschätzen; und zwar ohne Unterschied, die Dienstleistungen, die ihnen ihren Erwerb geben, mögen zur unmittelbaren Förderung der produktiven Thätigkeit der eigentlich producirenden übrigen Volksklassen bestimmt seyn, oder sie mögen nur hingehen auf mittelbare Unterstützung dabei, oder auf Vereitung von vorübergehenden Genüssen**). Wenn

*) Z. B. beim Gewerbe des Kaufmanns.

***) Es würde auch zu weit führen, wenn ich hier alle die einzelnen Gewerbezweige aufführen wollte, welche in diese Klasse von Steuerpflichtigen gehören. Doch das muß ich

es auch nicht unmöglich seyn mag, die dem gemeinen Arbeiter aufzuliegende Abgabe nach Arbeitstagen zu bestimmen, und den Gütererwerb, den der Lohn eines

bemerken, daß diese Klasse keinesweges auf diejenigen Gewerbe oder Lebensweisen allein beschränkt werden kann, welche man gewöhnlich unter den sogenannten Sterilen versteht. Es gehören alle Gewerbe dahin, welchen ihr Einkommen nicht durch eine, von den Gewerbsleuten, durch ihr Gewerbe selbst, geschaffene Gütermasse zufließt, sondern bloß durch einen Lohn, welchen sie für ihre Arbeiten oder Dienstleistungen von Andern erhalten. Ein großer Theil dieser Arbeiter und Dienstleistenden mag allerdings der eigentlich produktiven Klasse angehören, wie z. B. alle Handwerksgehilfen, Fabrikarbeiter, das Dienstgesinde der Landwirthe u. s. w., denn durch die Arbeiten aller dieser dienstleistenden Leute werden allerdings eigentliche Güter — im Sinn der Staatswirthschaftslehre — hervorgebracht; nur fließen jenen Arbeitern diese Güter nicht selbst zu; sondern den Gewerbsunternehmern, durch welche sie beschäftigt werden. Statt jener Güter erhalten sie nur einen Lohn für ihre Arbeiten, also nur ein abgeleitetes Einkommen; und dieser Umstand macht es nothwendig, sie den sogenannten Sterilen bei der Besteuerung gleich zu setzen, wenn sie auch dieser Klasse in Beziehung auf den Erwerb menschlicher Güter überhaupt, sonst ganz und gar nicht angehören. Bei der Besteuerung liegt das Klassifikationsmoment bloß in der Erwerbweise, und in der Vertheilung der, von den eigentlich produktiven Volksklassen geschaffenen, Gütermasse, nicht aber in der Art und Weise, wie jene Gütermasse aus der Uebung der menschlichen Betriebsamkeit hervorgeht, durch sie hervorgebracht und gewonnen wird. Hier stehen eigentlich nicht der Produktive und sogenannte Sterile, im eigentlichen Sinne, einander gegenüber, sondern hier entscheidet der unmittelbare und mittelbare Erwerb. Jenen macht der Erwerber und Besitzer von ursprünglichem Einkommen, diesen der Erwerber und Besitzer vom abgeleiteten.

solchen Arbeitstages gibt, zum Maasstabe für die Besteuerung dieser abgabepflichtigen Klasse zu machen, so ist dieses doch weder nöthig, noch nützlich. Der Gütererwerb eines solchen Mannes hängt zunächst von seinem im Gelde empfangenen Lohne, also von seinem Gelderwerbe ab, davon, wie dieser Gelderwerb zum Gütererwerbe steht; und darum kann denn auch nur sein Gelderwerb bestimmen, wie viel er davon zu den öffentlichen Bedürfnissen abgeben kann. Gewährt ihn bei niedrig stehenden Güterpreisen sein Gelderwerb die Aussicht auf den Erwerb einer für seine Bedürfnisse im Uebermaasse ausreichende Gütermasse, so kann er viel abgeben, im entgegengesetzten Fall aber nur wenig. Beides gibt sich aber von selbst, wenn seine Steuer nach seinem Gelderwerbe bestimmt ist. Nach einem richtigen Verhältnisse seines Einkommens steuert er immer, wenn er nach seinem Gelderwerb besteuert wird. In diesem Erwerbe allein besteht auch sein eigentliches steuerbares Einkommen; und wenn auch bei ihm die Steuerquote, welche er zahlen soll, vom Verkehre unabhängig seyn und dadurch nicht gedrückt werden soll, so muß nothwendig die Steuervertheilung bei diesem, in der angeedeuteten Art gestalteten, Einkommen eben so nothwendig stehen bleiben, als sie bei der Grundsteuer bei den Naturalerzeugnissen stehen bleiben muß. — Und eben so, wie sich die Sache beim gemeinen Arbeiter verhält, verhält sie sich bei allen übrigen abgabepflichtigen Volksklassen, deren Einkommen zur Kategorie des Abgeleiteten gehört. So drückend es bei steigenden Brodpreisen für den gemeinen Mann seyn würde, eine Steuer zu zahlen, die man ihm nach dem Verhältnisse einer bestimmten Zahl von Pfunden Brod, welche er in einem bestimmten Zeitraume für sich und die Seinigen braucht, herausgerechnet und aufgelegt hätte, eben so drückend wäre es gewiß für einen Kaufmann, dessen Gewinn man auf gewisse Gütermassen zurück geführt hätte, die ihm hier-

nach aufgelegte Steuer zu entrichten, wenn die Preise der als Maasstab gebrauchten Güter empor gegangen seyn sollten. Mit einem Worte, man mag die Abgabenbelegung für die Volksklasse, deren Einkommen nur ein Abgeleitetes ist, betrachten von welcher Seite man will, immer dringt sich die Ueberzeugung auf, die Gleichmäßigkeit der Abgabenvertheilung erfordert für alle Abgabepflichtige dieser Klasse ein strenges Festhalten an den Geldsäzen, in welchen sich ihr Einkommen zu nächst ausspricht und darstellt. Nur dieses Festhalten allein kann die einzelnen Glieder dieser Klasse unter sich vor Verbortheilungen und Ueberlastungen schützen, und auch nur allein schützt es sie weiter vor Verbortheilungen und Ueberlastungen im Verhältnisse gegen die steuerpflichtigen Grundbesitzer, Manufakturisten und Fabrikanten, von deren ursprünglichem Einkommen ihnen ihr abgeleiteter Erwerb zufließt.

Die Steuer, welche man den Besitzern eines abgeleiteten Einkommens zutheilt und auflegt, mag ihnen aber nach dem Verhältnisse ihres Gelderwerbes zugetheilt werden, oder nach einem andern auszumittelnden Verhältnisse, immer liegt es in der Natur der Sache, daß auch hier die Steuer nur das reine Einkommen dieser Abgabepflichtigen erfassen darf. Freilich läßt eine übermäßige Belegung dieser Volksklasse nicht geradezu den nachtheiligen Einfluß auf den regelmäßigen Fortgang der Volksbetriebsamkeit befürchten, den eine übermäßige Belegung der Erwerber von ursprünglichen Einkommen, oder, wie ich sie der Kürze halben hier nennen will, der eigentlichen produktiven Volksklassen haben kann. Es wird durch die übermäßige Heranziehung des Einkommens der Erstern zu den öffentlichen Bedürfnissen zunächst weder ein eigentlich produktives Gewerbe in der Benutzung der ihm nöthigen Capitale beeinträchtigt, noch auch der Sinn für Betriebsamkeit gestört. Vielmehr kann sogar eine übermäßige Belastung dieser Volksklasse manches ihr angehörige Indi-

viduum dahin führen, daß es sich solchen Gewerben widmet, welche ihrem Unternehmer ursprüngliches Einkommen gewähren, und daß es aus der Klasse der bloßen Lohnarbeiter und der hierunter begriffenen sogenannten Sterilen in den Kreis der selbstständigeren Gütererzeuger hinüber tritt. Doch etwas gewagtes ist und bleibt eine solche übermäßige Belegung immer. Sie kann wenigstens in sofern indirekt sehr nachtheilig auf den allgemeinen Volkswohlstand wirken, als durch sie den Erwerbem von ursprünglichem Einkommen selbst die Möglichkeit jenes zu erwerben, bedeutend erschwert werden kann. Wird namentlich die Klasse der gemeinen Lohnarbeiter und Dienstleistenden zu sehr belastet, so kann dieses keine andere Folge haben, als daß ein großer Theil dieser Leute, aus Mangel an Subsistenzmitteln, zu Grunde gehen muß. Geschieht aber dieses, so sind nur zwei Fälle möglich. Die Erwerber von ursprünglichem Einkommen müssen den Umfang ihrer Unternehmungen verhältnismäßig einschränken; oder wenn sie dieses nicht thun, und sich die Zahl ihrer früheren Arbeiter und Dienstleistenden erhalten wollen, so müssen sie die, diesen aufgelegte, zu hohe Abgabe zum Theil auf sich nehmen. Doch weder das Eine, noch das Andere, sagt ihrem Vortheile zu. Das Erste mindert ihr Einkommen direkt; das Letzte indirekt. Und wenn man auch glauben mag, der zu sehr belastete niedere Volkshaufe, der vom abgeleiteten Einkommen lebt, werde in den meisten Fällen seine Abgabe nur zum Theil auf die Besitzer von ursprünglichem Einkommen überwälzen, so ist doch auch sehr wohl der Fall möglich, daß ihm ein Mehreres gelingt; — was immer der Fall seyn wird, so bald sich sein Stamm gar zu sehr vermindert. Am allerwenigsten würde dem Erwerber von ursprünglichem Einkommen damit gebient seyn, wenn er sich entschließen wollte, die Dienstleistungen, welche er jezo entbehren muß, sich selbst zu leisten. Dieses hieße die edleren Kräfte für das Unedlere ver-

schwenden; und keine Frage ist es, daß eine solche Verschwendung die Bedingungen des allgemeinen Wohlstandes zerrütten muß.

StaatSwirthschaftlich läßt sich, also eine Ueberlastung des Erwerbs vom abgeleiteten Einkommen nicht rechtfertigen; und ließe sie sich auch von dieser Seite her rechtfertigen, immer bliebe sie doch widerrechtlich. Das Recht heischt durchaus gleichmäßige Besteuerung ohne Unterschied, woher, und wie der Abgabepflichtige sein Einkommen erwerbe; und so wie bei den eigentlich produktiven Volksklassen die Besteuerung sich nur an den reinen Ertrag ihrer Gewerbsamkeit halten kann, eben so dringend nothwendig ist die Beachtung dieses Punktes auch bei der Heranziehung derjenigen Volksklassen, welche nur von fremdem Lohne leben; — und zwar ohne Unterschied, dieser Lohn werde ihnen gereicht für wirklich produktive Arbeiten, oder nur für bloße Dienstleistungen, wie sie gewöhnlich die sogenannte sterile Volksklasse leistet *).

*) Ein sehr lehrreiches Beispiel, wohin eine Ueberlastung der hier angedeuteten Abgabepflichtigen Volksklasse führen kann, erzählt von Jakob Staatsfinanzwissenschaft 1c. Bd. II. S. 959.: In Rußland hatte bis zum Jahre 1810 bloß eine Art Gewerbesteuer für die Kaufleute bestanden. Die russischen Handwerker entrichteten bloß eine Kopfsteuer; die Fabrikanten, und alle deutschen Handwerker, waren von jeder Art Gewerbesteuer ganz frei. Als im Jahre 1810 die Staatseinkünfte vermehrt werden sollten, fand man es billig, daß auch die deutschen Handwerker in St. Petersburg und Moskau mit herangezogen würden, und da man von Seiten der Behörden, welche die neue Steuer anordneten, bloß die reichen und wohlhabenden deutschen Arbeiter im Auge hatte, so wurde verordnet, daß jeder deutsche Meister Ein Hundert, jeder Geselle vierzig, und jeder Lehrbursche zwanzig Rubeln jährlich bezahlen sollten. Unter einigen Tausend Handwerkerfamilien in St. Petersburg fan-

Doch darf, wenn davon die Rede ist, daß bei der Besteuerung der letztern abgabepflichtigen Volksklasse, nur ihr reines Einkommen besteuert werden dürfe, nie übersehen werden, daß, wie ich früher (§. 133) bemerkt habe, bei ihr das reine Einkommen sich auf ganz andere Weise bildet, und auf ganz andern Bedingungen ruht, als bei denjenigen Abgabepflichtigen Volksklassen, welche sich mit solchen Gewerben beschäftigen, aus welchen ursprüngliches Einkommen auf die Gewerbetreibenden fließt. Die Uberschüsse, welche sich bei der ersten Volksklasse bilden, und ihr als Fonds zur Abgabenzahlung dienen, bilden sich nicht durch Gütermassen, die ihrem Werthe oder Preise nach den auf ihre Gewinnung oder Hervorbringung verwendeten Kostenaufwand übersteigen, sondern lediglich nur dadurch, daß sie das ihr zugeflossene Einkommen nicht vollständig für ihre Bedürfnisse zu verwenden nöthig hat. Ihr reines Einkommen ruht also bloß auf dem Verhältnisse ihres Erwerbes überhaupt zu ihren Verzehrungen. Während es bei den produktiven Volksklassen eigentlich auf dem Gange der Produktion ruht, ruht es hier auf dem

den sich etwa vier, welche vielleicht zwei Tausend Rubel jährlich ohne Beschwerde hätten bezahlen können, sechs bis acht konnten vielleicht Tausend Rubel, vier bis funfhundert aber konnten vielleicht Hundert Rubel aufbringen. Aber die größte Zahl war nicht im Stande, die letzte Summe zu bezahlen, viele kaum vierzig; die meisten kaum zehn. Die Folge war, daß zwei Dritteile der Gesellen Petersburg verließen; daß viele Lehrburschen fortgeschickt wurden, und mancher Meister auswanderte. Von drei Tausend Köpfen, welche im Jahre 1810 vorhanden waren, fanden sich im Jahre 1815 nur noch dreizehn Hundert. Die Reichen blieben, erhielten ein Monopol, und drückten das Publikum durch sechsfach erhöhte Preise ihrer Arbeiten. Nur auf diese Weise konnten sie die zu hohe Auflage erschwingen.

Gänge, welchen die Consumtion nimmt. Es hängt nicht von dem Maaße der Erzeugnisse ab, sondern vom Maaße der Bedürfnisse.

Indeß auch hier müssen die Bedürfnisse des Abgabepflichtigen vollständig gedeckt seyn, ehe von einem reinen Einkommen desselben die Rede sey, und ehe ihm im Steuerkataster ein Steuerkapital, und in dem Steuerausschreiben eine Steuerquote, zugeschrieben werden kann *). Ganz vollständig, und zwar nach der gewöhnlichen Lebensweise der Angehörigen seines Standes, müssen die Bedürfnisse des Abgabepflichtigen dieser Art durch seinen Erwerb gedeckt erscheinen, ehe er eine Stelle im Steuerkataster, oder im Heberegister des Einnehmers erhalten kann. Erhält in der Classe der Erwerber und Besitzer von abgeleitetem Einkommen die eine oder die andere Partei ein reichlicheres Einkommen als andere zu dieser Classe gehörige Parteien, so kann sie zwar mit Recht einer höheren Steuer unterworfen werden, als ihre minder belohnten Gewerbsgenossen; aber dennoch muß immer ihre Abgabe mit der Abgabe der letztern quantitativ im richtigen Verhältnisse stehen. Der nothwendige Lebensbedarf eines reichen Kaufmannes, eines gut besoldeten Staatsbeamten, eines Gelehrten, eines Künstlers, und jedes andern, der zu den höheren Classen der Erwerber von abgeleitetem Einkommen gehört, kann nicht nach dem Maaßstabe abgemessen werden, den man für die Bedürfnisse eines gemeinen Lohnarbeiters ausgemittelt hat. So wie bei der Classification der Manufakturisten und Fabrikanten die Classification nach der Art und Weise des gewöhnlichen Betriebs der Gewerbe und nach dem Werthe und Preise ihrer Erzeugnisse gemacht werden muß, ebenso muß bei der Classification der Abgabepflichtigen aus der Classe der Lohn-

*) Ueber das bei der Abschätzung dieser Abgabepflichtigen Gewerbsklasse zu beobachtende Verfahren, s. m. von Jakob a. a. D. Bd. II. S. 964 — 971.

arbeiter und der sogenannten Sterilen die Art und Weise ihres gewöhnlichen Lebens und der Umfang ihrer hierdurch begründeten Bedürfnisse erfaßt werden. Geschieht dieses nicht, so ist die Classification durchaus unhaltbar, und die Besteuerung ungleich; also mit der Hauptbedingung eines richtigen Abgabensystems unverträglich, so viele Scheingründe man auch anführen mag, um die Ueberlastung der höhern Classe zu beschönigen.

Nur drei Klassen von Erwerbern von abgeleiteter Einkommen gibt es, welche, meiner Ansicht nach, sowohl von dem rohen, als von dem reinen Ertrage ihres derartigen Einkommens, nicht wohl füglich unter die angeedeuteten zu steuernden Gewerbsleute aufgenommen werden mögen, die Grundeigenthümer, welche ihr steuerpflichtiges Grundbesitzthum nicht selbst bewirthschaften, sondern solches gegen eine Pachtzinse an andere überlassen haben; die Besitzer von auf ähnliche Weise an Andere überlassenen Gewerbsetablissements, und die eigentlich sogenannten Capitalisten, diejenigen, welche ihre Geldcapitale an Andere gegen Zinsen verleihen. — Zwar gehört die Rente, welche jede dieser Klassen für ihr an andere überlassenes Besitzthum bezieht, unverkennbar unter die Kategorie des abgeleiteten Einkommens, und indem sie dazu gehört, scheint sich gegen ihre Besteuerung allerdings nichts erinnern zu lassen. Inzwischen wenn auch die angeedeutete Rücksicht für ihre Besteuerung sprechen möchte, so sprechen doch bei weitem überwiegendere Gründe für ihre Freilassung. Ein Hauptgrund, der im Allgemeinen für ihre Freilassung aufgeführt werden kann, ist wohl der, daß die Besteuerung des abgeleiteten Einkommens nicht alle die einzelnen Auswege und Modificationen verfolgen kann, in welche sich das ursprüngliche Einkommen eines Volks auf Alle diejenigen vertheilt, welchen daraus ein abgeleitetes Ein-

kommen zufließen mag. Es ist durchaus unmöglich, daß die Besteuerung alle die Stadien und alle die Schlangengänge erfasse, welche das ursprüngliche Einkommen zu durchlaufen hat, bis es sich endlich nach und nach bis zum letzten Consumenten und bis zu seinem Verbräuche selbst ableitet. Höchstens kann die Besteuerung nur diejenigen Stadien und Vertheilungsgänge auffassen, welche sich bei den Erwerbem von abgeleitetem Einkommen in der ersten und zweiten Hand bilden; und überhaupt bloß alle Stadien nur, wo sich das abgeleitete Einkommen irgend eines Individuums, das dergleichen erwirbt, als Lohn der Dienste darstellt, welche der Empfänger andern Gütererwerbem und Besitzern leistet. Derjenige, der von der Freigebigkeit Anderer ernährt wird, kann nie zur Steuer herangezogen werden. Sein Einkommen beruht auf einem Titel, der ausser dem Bereiche der Staatswirthschaft liegt.

In einem solchen Falle befinden sich bei einer genauen Erörterung ihres Verhältnisses nun zwar keineswegs die Rentenierer der angeedeuteten Classen. Es ist wenigstens keine reine Freigebigkeit, der sie ihre Renten zu verdanken haben. Die Geschäfte, welche sie treiben, lassen sich vielmehr als Dienstleistungen ansehen, welche sie den Inhabern ihrer Fonds gewähren. Indes auf jeden Fall sind es Dienstleistungen ganz eigener Art. Es sind mehr negative als positive Dienste. Die Rentenierer unterstützen die Gewerbsamkeit derjenigen, welchen sie ihre Fonds zur Benutzung überlassen, weniger dadurch, daß sie etwas thun, als dadurch, daß sie nichts thun; denn ihr Hauptverdienst für das eigentlich gewerbsame Publikum besteht bloß darin, daß sie ihre Fonds nicht selbst benutzen, und so der Benutzung anderer Preis geben. — Dieses vorausgesetzt, hat denn die Rente dieser Fondsbesitzer, so gegründet auch die Ansprüche derselben auf deren Gewähr im Verhältnisse zu dem Benutzen ihrer Fonds seyn mag,

viele Aehnlichkeit mit einer Schenkung, wenigstens mit einer remuneratorischen; — und schon dieß mag für ihre Nichtbesteuerung sprechen; oder doch wenigstens dafür, daß die der Steuer unterworfenen Benutzer ihrer Fonds sich nicht beschweren können, wenn man jene frei läßt.

Inzwischen, auch abgesehen von diesem Argumente, das, wenn es auch allerdings in der Natur der Sache gegründet ist, doch manchem Leser zu spitzfindig scheinen mag, — auch abgesehen davon, so spricht auch der Steuerbefreiung der angeedeuteten Rentnierer noch der Umstand des Wortes, daß, wenn auch nicht in allen Fällen, doch gewiß in den bei weitem meisten, eine Besteuerung ihrer Renten eine gedoppelte Besteuerung eines und desselben Fonds seyn würde. Wird das Grundeigenthum besteuert, so ist die Rente des Eigenthümers, der sein Besizthum nicht selbst bewirthschaftet, sondern solches in Pacht ausgegeben hat und von seiner Pachtzinse lebt, schon in der Grundsteuer seiner Besizung mitbegriffen. Und dasselbe ist der Fall bei dem Besizer eines besteuerten, ursprünglichen Einkommen gewährenden, Gewerbetablissements, der dieses nicht selbst benutzt, sondern an einen wirklich Gewerbetreibenden überlassen hat. Bei solchen Gewerbetreibenden hingegen, welche zur Klasse der Dienstleistenden, und also zu den Erwerbem von abgeleitetem Einkommen gehören, liegt wieder die Steuer nur auf dem Gewerbe selbst, nicht aber auf der Art und Weise, wie der Gewerbetreibende dessen Ertrag unter sich und diejenigen vertheilt, welche die ihm zu seinem Gewerbsbetriebe nöthigen Kapitale vorgeliehen haben mögen. Es würde wenigstens offenbar viel zu weit führen, wenn man sich bei der Berechnung des reinen steuerbaren Einkommens eines solchen Gewerbsmannes auf diese, nur auf willkührlichen und individuellen Verhältnissen ruhende, Vertheilungsweise einlassen, und bei der Ausmittlung des reinen Ertrags

seines Gewerbes, die Summe in Abzug bringen wollte, welche er seinen Gläubigern für ihre ihm vorgeliehenen Capitale als Zinsen zahlt. Auf jeden Fall würde das bei für die öffentlichen Kassen und ihre Verwalter nichts weiter gewonnen seyn, als nur eine unnöthige Arbeit; eine Vermehrung der Zahl der Steuerzahler, und eine Erschwerung der Hebung der Abgaben. So sehr sich auch das Abgabensystem eines Landes stets an den Gang des Verkehrs anschmiegen muß, ein solches zu weit getriebenes Anschmiegen läßt sich dennoch auf keine Weise empfehlen. Es nöthiget zu einem zu weit führenden Einbringen in die Privatverhältnisse der Abgabepflichtigen; und daß so etwas weder rätlich noch thunlich sey, brauche ich nicht zu wiederholen*).

Soll

*) Etwas anders über den hier behandelten Gegenstand denkt von Jakob Staatsfinanzwissensch. Bd. I. S. 537 — 549. Er hält die Kapitalzinsrente für einen würdigen Gegenstand der Besteuerung, und eine Abgabe darauf nicht nur für gerecht, sondern auch den Grundsätzen der Staatswirtschaftslehre angemessen. Nur hält er für nöthig, daß die Zinsen aller Capitale gleich besteuert werden. Doch gesteht auch er die ungemein großen Schwierigkeiten zu, welche mit einer allgemeinen Besteuerung der Zinsen verbunden sind, und rät, dabei sehr gelinde zu verfahren, so daß die Besteuerung nicht leicht ein Grund werden könne, die Zinsen zu verhehlen. Damit dieses letztere nicht möglich seyn möge, empfiehlt er (Bd. II. S. 920.), daß ein besonderes Bureau eröffnet werden möge, wo alle auf Ein Jahr, oder auf längere Zeiten, verliehene Capitale, auf Anmeldung des Darleihers, eingetragen werden müssen, und daß, um den Darleiher hierzu zu vermögen, der Grundsatz festgestellt werde, kein auf Zinsen ausgeliehenes Kapital kann gerichtlich eingeklagt werden, wenn es nicht eingetragen ist, und länger als Ein Jahr gestanden hat, auch hypothekarische und gerichtliche Schuld documente dürften von den Gerichten nicht eher angenom-

Soll der Geldcapitalist nach dem Verhältnisse der Zinsrente mit zur Steuer herangezogen werden, so kann dieß, meiner Ueberzeugung nach, nur etwa in so fern geschehen, daß man den Schuldner frei läßt, den Betrag der Steuer, welche nach dem Verhältnisse des Erwerbssfonds zu den darauf haftenden Schulden, auf den Gläubiger kommen würde, diesem bei der Zinsenzahlung in Abzug zu bringen, und daß man so die Heranziehung des Capitalisten zur Steuer zur Privatsache macht, ebenso wie die Ueberlassung unserer Capitale an Andere nur Privatsache ist *). Allein ich brauche wohl nicht zu bemerken, daß auch dabei für den Schuldner, den man dadurch helfen zu können meint, nicht viel gewonnen seyn würde. In den meisten Fällen würde dadurch der Umlauf der Geldcapitale nur er-

men werden, als bis nachgewiesen ist, daß die Eintragung geschehen sey. Inzwischen mir will es bedünken, bei alle dem nachtheiligen Einflusse, den eine solche Anordnung auf den Verkehr und den Umlauf der Capitale haben werde, werde es doch die richtige Besteuerung der Kapitalisten weder herstellen, noch sichern. Wie der Recensent in der N. F. Z. 1822 No. 48. S. 382. sehr richtig bemerkt, würde eine solche Anordnung für beide, den Schuldner und den Gläubiger, gleich nachtheilig sein. Der Erste würde Anlehen auf längere Zeit nur mit Mühe erhalten können, und sich stets zu neuen Renovationen verstehen müssen, der Letzte aber würde die bei hypothekarischen Forderungen aus dem Alter entspringenden Vorzugsrechte verlieren.

*) Diesen Weg hatte man in England bei der Einkommensteuer eingeschlagen, und dem Schuldner darunt erlaubt, von jährlichen Interessen für hypothekarische und andere Schulden, oder Renten, welche in Bezug auf die Gewerbe statt finden, dem Gläubiger zehn Procent abzuziehen, wogegen aber dem Schuldner bei der Berechnung seines Einkommens für jene Schulden etwas in Abzug zu bringen, nicht gestattet war.

schwert werden, und gewöhnlich würde der Schuldner so viel höhere Zinsen bezahlen müssen, als die Steuerquote beträgt, welche er dem Gläubiger abziehen könnte. — Auf jeden Fall ist und bleibt die Steuer, welche man dem Capitalisten vom Betrage seiner Zinsrente abnehmen will, immer ein Beginnen, das sich nicht ohne die bedeutendsten Schwierigkeiten ausführen läßt. Was so tief in den Verkehr und in das Gewebe der Volkstriebsamkeit versteckt ist, wie die Rente des Geldcapitalisten, kann nie einen sichern und festen Fonds für die Bedürfnisse der öffentlichen Consumption bilden. Da, wo, wie hier, bloße Verschweigungen ausreichen, um sich der Steuer zu entziehen, — darf der verständige Finanzmann nie Quellen für die öffentlichen Bedürfnisse suchen wollen. Beschränkte er sich, wie man es hie und da in Vorschlag gebracht hat, bei seinen Versuchen, die Geldcapitalisten zur Steuer heran zu ziehen, auch nur auf öffentlich versicherte Darlehen, selbst dann würde er am Ende weiter nichts zu erwarten haben, als ein künstliches Emportreiben des bisher bestandenen Zinsfußes, eine äußerst nachtheilige Erschütterung des allgemeinen Credits, und ein Zurücktreten der zum Umlauf bestimmten Capitale aus manchem Gewerbszweige, dem sie bisher reichlich zuströmen. Ein irgend wahrhafter Nutzen läßt sich aus einer solchen Besteuerung nie erwarten; weder für die Gewerbetreibenden Schuldner, noch für die öffentlichen Cassen. — Mit einem Worte, gesetzt auch die Besteuerung der Capitalisten wäre den Grundregeln der Staatswirthschaft nicht widersprechend, immer würde sie dennoch ein sehr übel berechnetes Beginnen seyn *).

Aus diesem letztern Grunde, und weil ein solches

*) Mehreres über den hier behandelten Gegenstand s. m. bei Krönke über die Grundsätze einer gerechten Besteuerung S. 114 — 141.

Unternehmen in seinen Folgen sehr wahrscheinlich zu ähnlichen Ergebnissen führen könnte, wie eine dem Geldcapitalisten aufgelegte Steuer; scheint mir denn auch eine Besteuerung des Einkommens der öffentlichen Beamten sich nicht billigen zu lassen, wenn ihr auch sonst manches nicht entgegen stehen mag, was die Besteuerung der Geldcapitalisten trifft. — Abgeleitetes Einkommen, und zwar durch Dienste positiver Art erworbenes, ist zwar das Einkommen, das der Staatsbeamte als Gehalt von seiner Stelle zieht; allerdings allein, was diese Art abgeleiteten Einkommens vor allen übrigen Arten eines solchen Einkommens eigenes hat und was bei der Frage von der Besteuerung desselben vorzüglich beachtet werden muß, ist das, daß dieses Einkommen, dem, der es zieht, nicht aus dem allgemeinen Verkehre zufließt, sondern bloß aus dem Verkehre mit der Regierung selbst und daß die Regierung selbst sich die Wege die ihr bei der Staatsverwaltung, nöthigen Dienstleistungen von dazu geeigneten Individuen geleistet zu erhalten um so bedeutender erschwert, jemehr sie dem öffentlichen Beamten von seinem Dienst Einkommen durch die Steuer wieder abnimmt. — Wirklich würde sich ein solches Abnehmen auch nur da einiger Massen rechtfertigen lassen, wo die öffentlichen Beamten so übermäßig besoldet wären, daß ihr Einkommen ihre Bedürfnisse — die doch auch bei ihnen erst vollständig gedeckt seyn müssen, ehe von einem reinen Einkommen, und einer hieraus zu schöpfenden Steuer die Rede seyn kann, — mit einem sichern Ueberschusse deckte. Aber eine solche Vorsetzung würde nichts anderes andeuten, als die Regierung habe sich einer Verschwendung schuldig gemacht, die sie jezo wieder gut machen will. — Und einem solchem Vorwurfe wird sich wohl keine Regierung gern aussetzen. — Auch trifft er in unsern Zeiten wohl die wenigsten. Denn wohl hört man beinahe überall sehr laute Klagen über zu geringe Besoldung der öffentlichen Beamten, beinahe nirgends aber Beschwerden

über ihre zu hohe Belohnung. Und sollte irgendwo dieser Fall erscheinen, und sich, wie in England bei den *Sinecuren*, rechtfertigen lassen, so ist bei weitem leichter geholfen, durch Herabsetzung der vielleicht bei einigen Dienststellen zu hohen Besoldungen, als durch eine Besteuerung, die den schlecht besoldeten, wie den gut besoldeten, meist gleich trifft, und die geringeren Stellen oft so ungesucht macht, daß sich nur die unfähigsten Subjekte zur Annahme derselben entschließen, so daß das Gemeinwesen entweder nur schlecht bedient wird, oder wenn die Regierung tüchtige Leute haben will, sie die Besoldungen oft weit über den Betrag der Steuer erhöhen muß. —

Der einzige Fall, wo meiner Ansicht nach sich eine Besteuerung der öffentlichen Beamten nach dem Maasse ihrer Besoldungen rechtfertigen lassen mag, scheint mir bei vorübergehenden außerordentlichen Lasten zu seyn, die sich auf dem gewöhnlichen Besteuerungswege nicht gewältigen lassen. Wo Alle sich zu den äußersten Anstrengungen verstehen müssen, kann auch der Staatsbeamte sich Opfern nicht entziehen. Schon seine Pflicht als Staatsbeamter gebietet ihm, hier dem Volke mit gutem Beispiele voranzugehen; und wenn die Regierung ein solches Vorgehen von ihm fordert, wird auch wohl kein loyal gesinnter Beamter Anstand nehmen, dem Rufe zu folgen*.)

§. 139.

Betrachtet man die Art und Weise, wie man in unsern meisten Staaten die Bedürfnisse der öffentlichen Consumtion auf das Volk austheilt, und ihm den zu

*) Anderer Meinung ist, was den zuletzt angedeuteten Punkt betrifft, der Graf von Buquoy Theorie der Nationalwirtschaft, dritter Anhang S. 485.; die von mir vorgetragenen Grundsätze vertheidigt dagegen Kröncke a. a. O. S. 22 folg.

Deckung dieser Bedürfnisse abzugehender Theil abnimmt, so möchten sich wohl manche Bemerkungen aufdringen, welche für den aufmerksamen Beobachter nicht sonderlich erfreulich seyn dürften. Wenn man sich die Wahrheit nicht verhehlen will, so vermißt man in dem von den meisten Regierungen angenommenen Abgabesysteme beinahe überall ein festes Prinzip; wenigstens eines, das alle Abgabenarten gleichmäßig beherrschte. Das Einzige, das meist hervortritt, ist das Streben, die Bedürfnisse der öffentlichen Consumtion da wegzunehmen, wo man die dazu gehörigen Gütermassen gerade vorliegend zu sehen meint. Ob die Quellen, aus welchen man schöpft, gerade die richtigen sind, ob sie nach richtigen staatswirtschaftlichen Prinzipien zugänglich sind, wie ihre Benutzung für die öffentlichen Bedürfnisse auf den Volkswohlstand überhaupt, und auf den regelmäßigen Fortgang der Volksbetriebsamkeit insbesondere, einwirken werde, und nach der Natur der Sache einwirken müsse, alle diese Fragen behandelt man in der Wirklichkeit — da wo man sie überhaupt einiger Aufmerksamkeit würdigt, — eigentlich nur als Nebenpunkte, die man nur in soweit beachtet, als sie dem Hauptstrebeypunkte, dem des Nehmens, nicht augenfällig widerstreben. Wo man dem Beutel der Unterthanen auf direktem Wege am leichtesten beikommen kann, wird dieser Weg eingeschlagen. Da, wo der indirekte Weg eine reichlichere und leichter zu gewinnende Ausbeute verspricht, dieser. Und statt daß die Vertheilung der öffentlichen Abgaben sich an den Gang des Volksverkehrs möglichst anschließen soll, baut man vielmehr auf den Gang des Verkehrs die eitle Hoffnung, er werde wieder gut machen, was die prinzipienlose Steuervertheilung und Hebung ungleich gemacht hat.

Am nachtheiligsten hat übrigens bei diesem prinzipienlosen Treiben stets das gewürkt, daß man bei seinem Nehmen, und bei der Vertheilung der Abgaben nach der Maxime des Nehmens, sich so selten an den eigentlichen Fonds für die Letztern, das reine Ein-

kommen der Steuerpflichtigen, gehalten hat; daß man Einkommen und Capital, und Capital und Vermögen meist bunt durch einander geworfen hat; daß man, statt die schicklichste und am wenigsten kostspielige Hebungsweise zu wählen, oft die schwierigste gewählt hat; und daß endlich ein richtiger Vertheilungsmaassstab für alle Abgabepflichtige durchaus fehlt. Denn wirklich trifft man beinahe in allen Staaten direkte und indirekte Steuern, Steuern auf dem Besitze und auf dem Genuße beruhend, Steuern im Augenblicke des Erwerbes und im Augenblicke des Genusses erhoben, Steuern nach dem Einkommen, nach dem Kapital und nach dem Vermögen vertheilt, im planlosesten Gemenge neben einander. Bald erhebt man eigentliche Consumptionssteuern nach dem Fusse der Grundsteuern, bald die Gewerbesteuern in Consumtionssteuern, bald hängt die Steuer von zufälligen Ereignissen ab, bald wieder ruht sie auf feststehenden Terminen. — Kurz, bedarf ein Theil unseres öffentlichen Verwaltungswesens eine bedeutende Reform, so ist es gewiß die Regulirung unseres öffentlichen Abgabewesens, und zwar in allen seinen Zweigen.

Eine der ersten Stellen unter den Steuern, bei welchen ein solches prinzipienloses Treiben am meisten hervortritt, gebührt der sogenannten Häusersteuer. Hätten unsere Regierungen bei der Feststellung ihres Abgabewesens überall den Grundsatz gehörig festgehalten, daß jede Abgabe nur vom Einkommen, und zwar nur vom reinen Einkommen des abgabepflichtigen Volkes erhoben werden kann, und daß dem zufolge nur diejenigen Zubehörden des Volksbesitzthums mit Abgaben belegt werden können, welche ihren Besitzern entweder ein ursprüngliches oder wenigstens ein zur Besteuerung geeignetes abgeleitetes Einkommen gewähren, so würde man wohl schwerlich auf die Idee gekommen seyn, auffer den Grundstücken auch noch die Häuser zur Steuer heranziehen zu wollen. Allein da man in den meisten Staaten bei der Einführung

des Steuerverwesens bei der Bestimmung der auf die Quellen des Volkseinkommens gelegten Steuerquoten, nicht auf jenes Einkommen selbst, sondern bloß nur zunächst auf den Preis, oder Kapitalbetrag jener Quellen sah *), so hat man auch diese Bestandtheile des Volksbesitzthums steuerpflichtig gemacht, ohngeachtet sie nach richtigen staatswirthschaftlichen Prinzipien unbesteuert hätten bleiben sollen, oder wenigstens auf keinen Fall da besteuert werden sollten, wo die Besteuerung zunächst auf dem Einkommen, und nicht auf der Consumption ruht **).

*) Ein anderer, nicht minder wirksamer, Grund für die Besteuerung der Häuser und Gebäude — vorzüglich in den Städten — liegt auch wohl darin, daß man bei dem Anfange des Besteuerungswesens den Gewerben nicht wohl anders beizukommen wußte und wagte, als durch Besteuerung der Häuser. In den meisten deutschen Ländern liegt wenigstens zuverlässig in der Häusersteuer ein bedeutender Theil der Gewerbesteuer; sonst würde die Häusersteuer wohl schwerlich so hoch gegen die Steuer der zum Ackerbau und Viehzucht bestimmten Länderei stehen, wie sie meist überall wirklich steht.

***) Mit Recht eifern darum gegen diese Steuern die Physiokraten; welche sogar so weit gehen, sie den Erpressungssteuern (impositions extorquées) beizuzählen. Les maisons — sagt namentlich Mirabeau Theorie de l'impôt. S. 109. — pur exemple ne rapportent aucun produit, elles tiennent lieu au propriétaire d'un fonds considerable, soit pour le prix de l'emplacement, soit pour les froix de la construction; elles les mettent seulement à couvert, où si l'on entere un revenu par la location ce revenu, n'est autre chose que l'emploi d'un produit net de quelque terre, qui a déjà payé à la source son droit de jouissance. Ma terre par exemple me rapporte cinq mille livres de rente, les droits du fisc, bien éclaircis, prélevés j'emploie ces cinq mille livr. au loger d'une maison, se le fisc prétend encore son droit sur cette location, iltire ce qu'on appelle d'un saas du ex man-

Auf keinen Fall läßt sich die Besteuerung der Häuser damit rechtfertigen, daß sie wirklich zu dem Grundbesitzungen gehören. Und auch darin liegt kein Rechtfertigungsgrund für ihre Besteuerung, daß wenn ihr Eigenthümer solche nicht selbst bewohnt, er in dem Miethzinse, das ihm ihre Bewohnerzahlen, aus diesem Besitzthum eine Rente zieht. Es mag die Häuser bewohnen, wer da will, der Eigenthümer oder ein Miethsman, immer ist dieses Bewohnen für den Bewohner kein materieller Gütergewinn, sondern ein Aufwand, den er aus irgend einer Einkommensquelle bestreiten muß. Gewährt auch der Miethzins des Miethmannes dem Eigenthümer des Hauses eine Rente, so gehört diese Rente doch immer nur unter das abgeleitete Einkommen, das von dem, der es einem andern zufließen läßt, stets nur entweder aus einem ursprünglichen oder aus einem abgeleiteten Einkommenserwerb gezahlt werden muß; das also, wenn es auch auf der einen Seite ein Einkommen bilden mag, auf der andern Seite eine Ausgabe enthält, durch welche sich das Einkommen des Zahlers um so viel vermindert.

Diese Momente ins Auge gefaßt, kann denn von einer Besteuerung der von ihren Eigenthümern selbst bewohnten Häuser nie die Rede seyn. Können Häuser überhaupt einer direkten Steuer unterworfen werden, so können es eigentlich nur die vermietheten. Doch auch diese nur in dem Falle, wenn sie bloß als Wohnung,

tures, fait une injustice tout aussi claire, que s'il prélevait sur toute autre partie de ma dépense. — Wahrscheinlich weil man die Wichtigkeit dieser Ansicht fühlte, hat man in England bei der Einkommensteuer von Grundeigenthume, Wohnhäuser ohne Ackerbau und Zebenten Waarenlagerhäuser und dergleichen Gewerbsgebäude freigelassen, und auch in Deutschland hat man bei der hie und da eingeleiteten Besteuerung der früherhin steuerfreien Rittergüter die Ritterfize nicht mit angelegt. Man vergl. von Rau mer a. a. D. S. 150.

und nicht etwa als Zubehörenden eines schon besteuerten Gewerbestabliſſements vermiethet werden. Aber zweckmäßiger möchte es immer seyn, die Rente welche auf diese Weise für den Eigenthümer entspringt, ebenso wie die dem Geldcapitalisten zufließende Zinsrente seines verliehenen Capitals (§. 138), unbesteuert zu lassen, dagegen aber bei der Besteuerung der Gewerbe nicht in Ansatz zu bringen, was vielleicht diesem oder jenem Gewerbsmanne seine gewöhnliche gemiethete Wohnung kostet, sondern nur denjenigen Aufwand aufzurechnen, welche den Angehörigen irgend einer Gewerbsklasse die Unterhaltung einer für sie nach ihren Verhältnissen überhaupt nöthigen Wohnung kosten möchte. Denn so unbestritten es ist, daß der Aufwand, welchen die Wohnung irgend eines besteuerten Abgabepflichtigen erfordert, bei der Ausmittelung seines reinen Einkommens und Steuercapitals nie übersehen werden darf, so wenig ist es wohl zu verkennen, daß solche individuelle Verhältnisse, wie der Umstand, daß jemand die ihm nöthige Wohnung nicht selbst besitzt, sondern sich solche miethweise verschaffen, und darum einen Theil seines rohen Einkommens an einen dritten abgeben muß, ebenso wenig bei der Besteuerung beachtet werden können, als diejenige, ob jemand selbst Eigenthümer der zu seinem Gewerbsbetriebe nöthigen Capitale ist, oder ein Dritter.

Will man aber dennoch Häuser besteuern, und läßt das in einem Lande angenommene Consumtionssteuersystem eine solche Besteuerung rechtfertigen, so kann auf keinem Fall das Verfahren bei der Belegung der Häuser etwa demjenigen nachgebildet werden, das man bei der Grundsteuer von solchen Grundbesitzungen angenommen haben mag, welche wirklichen Grundertrag geben; sondern es kann bloß nach denjenigen Regeln verfahren werden, nach welchen man die Consumtionssteuer aufgelegt und ausgetheilt hat. Am wenigsten will es mir einleuchten, wie man den muthmaßlichen Ertrag der Fläche, worauf ein Haus steht, zum Maasstabe für

die dem Haus aufzuliegende Steuer ansehen kann; wie man es in Frankreich*) bei der Besteuerung der lands

*) In Frankreich werden, nach dem Gesetze vom 15. Sept. 1807, Gebäude, welche zum Landbau gehören, z. B. Scheunen, Viehställe, Speicher, Keller, Presshäuser und dergl., nicht als Gebäude angeschlagen, sondern nur ihre Grundfläche als Land der besten Klasse der Gemeinde, in der sie sich befinden. Ausserdem wird jedes Haus, Gebäude, Werkstätte, Hammerwerk, überhaupt, was Gebäude heisst, zweimal angeschlagen; zuerst nach der Grundfläche, welche es einnimmt, und die immer wie der beste Boden der Gemeinde angeschlagen wird; dann nach seinem Miethertrage, wobei der Werth der Oberfläche abgezogen wird. Der reine steuerbare Ertrag der Wohnhäuser, sie mögen liegen, wo sie wollen, und der Eigenthümer mag sie selbst bewohnen, oder sie durch andere bewohnen lassen, wird nach dem mittleren Miethertrage bestimmt, und dieser nach einem Durchschnitte von zehn Jahren berechnet. Ein Viertel wird jedoch abgezogen für die Kosten der Unterhaltung und für das allmähliche Zerfallen des Hauses. Als Minimum des reinen Ertrags eines Hauses gilt der Ertrag der Grundfläche desselben nach dem Maassstabe des besten Ackerlandes angenommen, für das Gebäude selbst aber das doppelte hiervon, wenn es nur einen Erdstock hat, das dreifache wenn es Eine Etage hat, das vierfache wenn es mehrere hat. Das Dach, wenn es auch Wohnungen enthalten sollte, wird nie für eine Etage gerechnet. Die Keller kommen dagegen mit in den Anschlag des reinen Ertrags, auch wenn sie von den Wohnungen entfernt liegen. Gehört ein Haus mehreren Eigenthümern, so wird jede Etage besonders nach dem Miethertrage angeschlagen, die Grundfläche wird jedoch blos dem unteren Stockwerke abgezogen. Hammerwerke, Wasser- Wind- und Schiffmühlen, öffentliche Bäder, Fabriken, Ziegelhütten, Papiermühlen, Glashütten, werden zuerst nach ihrer Grundfläche veranschlagt, dann nach ihrem Miethpreise, dieser nach einem zehnjährigen Durchschnitte

wirthschaftlichen Gebäude und in Oestreich*) bei der Feststellung der von den Gebäuden zu entrichtenden Steuer überhaupt gethan hat, und wie auch Adam

berechnet. Sind sie nicht vermietet, so richtet sich rüch-
sichtlich des Mietbetrags der Anschlag nach dem Miethera-
trage ähnlicher Werke, welche in dieser oder einer benach-
barten Gemeinde verpachtet sind. Finden sich keine solche
Pachtungen, und auch sonst keine Vergleichungspunkte, so
hat der Abschäzger den alten Anschlag zu berücksichtigen, und
ist dieser gar zu niedrig, so erhöht er diesen nach dem
Verhältnisse der übrigen neugeschätzten Grundstücke zu ih-
rem früheren Anschlage. Man vergl. Benzenberg über
das Kataster Bd. I. S. 160—162., Dulaurens Manuel
des contribuables (Paris 1811 8.) S. 55 folg., und Lhum
System der direkten Steuern in Frankreich (Mainz 1813
8.) S. 80 folg.

- *) Nach dem Patente vom 23. September 1817 wird in
Oestreich die Steuer von Gebäuden bestimmt nach dem
Ertrage, welchen die area, welche das Gebäude einnimmt,
im Wege der Urproduktion abwerfen kann, wenn sie zu
dieser benutzt wurde, und nach dem Zinse, welchen das
Gebäude selbst trägt, oder zu tragen vermag, wenn es
vermietet würde, doch wird dabei auf die Kosten der
nothwendigen Unterhaltung der Gebäude, und auf den im
Laufe einer bestimmten Zeit zu Grunde gehenden Kapital-
betrag, durch einen verhältnißmäßigen Abzug Rücksicht ge-
nommen. Ueber die Art und Weise des Verfahrens bei
der Besteuerung der Häuser enthält die deßfalls ergangene
besondere Verordnung vom 23. Februar 1820 sehr genaue
Bestimmungen, sowohl rüchlich der Ausmittelung des
Zinsertrags, als der Klassifikation in denjenigen Arten,
wo eine Benutzung der Häuser durch Vermietung nicht in
der Regel ist. Man vergl. von Kramer Darstellung des
Steuerwesens Bd. II. S. 96 und 97. und 132—145. —
Ueber die Besteuerung der Häuser und Gebäude im Mail-
ländischen s. m. Tarantola praktische Darstellung der
mailändischen Steuerregulirung, S. 14—17.

Smith *) empfiehlt. Gerade darin, daß solche Stellen mit Gebäuden bebauet werden, liegt ja der Grund ihrer Ertragslosigkeit, und die Unmöglichkeit, solche zu irgend einer Production zu benutzen; und wenn man die Häuser als einen Fonds für den Erwerb eines abgeleiteten Einkommens ansieht, so regulirt sich dieses Einkommen doch gewiß nicht nach dem muthmasslichen Bodenetrage der Scholle, worauf das Gebäude steht. —

Eben so wenig, als hiernach die Grundfläche eines Gebäudes über seine Steuerquote etwas bestimmen kann, eben so wenig kann meiner Ansicht nach der aus einem Gebäude, im Falle seiner Vermiethung, muthmasslich zu erlangende Mietzins den Maasstab für seine Bestimmung abgeben. Nähert sich dieser Maasstab, den vorzüglich Adam Smith **) als brauchbar empfiehlt, auch den Bedingungen einer Consumtionssteuer bei weitem mehr, als der eben beleuchtete, aus dem Ertrage der Grundfläche des Gebäudes entnommene, Maasstab, — indem die Miete, welche jemand für seine Wohnung zahlt, immer unter seinen Consumtionsartikeln eine bedeutende Rolle spielt, — so steht doch seiner Brauchbarkeit vorzüglich das entgegen, daß die Höhe der Miete meist von zufälligen örtlichen Umständen abhängt, nach der Bevölkerung der Orte, wo die Gebäude stehen und den Wohlstand ihrer Einwohner sich richtet, und daher einer Menge Abweichungen und Abnormitäten ausgesetzt ist, welche hier alle Gleichmässigkeit ausschließen ***). Auch würde sogar bei man-

*) Untersuchung ic. Bd. IV. S. 283.

**) U. a. D. S. 279 und 280.

***) Um diese Gleichmässigkeiten zu erhalten, scheint man in England, wo die Häusersteuer nur auf der Miete ruht, Häuser, welche eine geringere Miete geben, verhältnismässig höher besteuert zu haben, als höher vermietete. Es wird nemlich dort bezahlt für jedes bewohnte Haus, mit Hof, Zubehör und Garten von 5 20 Pfd. Sterl.

den Gebäuden, und namentlich bei solchen, welche ihrer Natur nach nicht wohl vermiethet werden können, oder nicht vermiethet zu werden pflegen, eine Ausmittelung ihres Mietzinses ganz und gar nicht möglich seyn.

Sollen die Gebäude besteuert werden, und will man dabei dem angedeuteten, in der Natur der Sache gegründeten, Charakter der Häusersteuer treu bleiben, so scheint mir der Maasstab für ihre Besteuerung lediglich nur in dem Betrage der Kosten zu suchen zu seyn, welche ihr Bau und ihre Unterhaltung*) für den Eigenthümer erfordert; denn dieser Kostenaufwand ist doch eigentlich das Maas des Consumtionsaufwandes, den die Gebäude veranlassen, und nach welchem die Steuer sich als Consumtionsabgabe zu richten hat. — Betrachtet man aber die Häusersteuer als eine Consumtionsabgabe, so kann von einer Freilassung von Gebäuden, welche nicht bewohnt, oder nicht vermiethet zu werden pflegen, nie die Rede seyn. Statt daß ein sol-

Miethe, 1 Schill. 4 Pence; von 20 — 40 Pfd., 2 Schill.; von 40 Pfd. Sterl. und mehr, 2 Schill. 6 Pence. Indeß diese Besteuerungsweise drückt eigentlich die niedere Volksklasse, welche sich mit den kleineren Häusern behelfen muß, und erleichtert die vornehmere und reichere Klasse, statt daß das umgekehrte Verhältniß nur allein die nöthige Gleichmäßigkeit herstellen könnte.

*) Statt daß nach dem gewöhnlichen Verfahren bei der Besteuerung der Häuser die Kosten ihrer Unterhaltung bei der Regulirung die Steuer abgezogen werden, sollte sich dadurch die Steuer eigentlich erhöhen. Denn jede auf die Unterhaltung eines Hauses verwendete Summe ist eigentlich nichts weiter, als ein durch das Bedürfniß von Wohnungen erneuerter Consumtionsaufwand, der wohl eine neue Besteuerung begründet, aber nie eine Verminderung. So liegt es wenigstens im Wesen der Dinge, wenn man die Häusersteuer als Consumtionsabgabe ansieht, was sie doch ihrer Natur nach wirklich ist.

des Verhältniß eines Gebäudes nach der gewöhnlichen Ansicht seine Steuerfreiheit begründet *), würde daraus vielmehr die Nichtigkeit und Zulässigkeit seiner um so stärkeren Belegung hervorgehen. Gebäude der Art sind gewöhnlich Luxusgebäude, welche der Reiche als Werke der Ostentation und seiner Eitelkeit unterhält; und wenn alle Consumtionssteuern, wie ich früher bemerkt habe, nur dann unschädlich seyn können, wenn sie auf Bekämpfung des Luxus und der Verschwendung gerichtet sind, so spräche sich die Inkonsequenz einer Freilassung der angeedeuteten Art von Gebäuden, und im Gegentheile der Consequenz ihrer möglichst sorgfältigen Heranziehung von selbst aus. Diese Consequenz möchte selbst dann nicht zu bezweifeln seyn, wenn es vielleicht nicht gerade zu möglich oder doch schwierig seyn sollte, auszumiteln, ob jemand ein ihm angehöriges Gebäude aus freiem Willen unbewohnt oder unvermietet läßt, oder darum, weil es ihn an Gelegenheit fehlt, einen geeigneten Miethsmann dafür zu finden. Der Entscheidungsgrund für die richtige Beantwortung einer solchen Frage liegt meist schon in der

*) Namentlich bekennt sich zu dieser Ansicht das englische Besteuerungssystem, wo leerstehende Häuser nicht zahlen, und so lange sie leer stehen, von der ihnen früher aufgelegten Steuer abgeschrieben werden. Man vergl. von Raumer das britische Besteuerungssystem 2c. S. 130. — Was Smith a. a. D. S. 285. dafür, und gegen die in Holland, wo man jedes bewohnte oder nicht bewohnte Haus auf zwei und ein halbes Procent seines Preises besteuert, angenommene Grundsätze bei der Besteuerung der Häuser sagt, beruht offenbar auf unrichtigen Ansichten; und wenn auch von Jakob a. a. D. Bd. II. S. 901. nicht zu vermietende Häuser um deswillen von der Steuer freigelassen haben will, weil sie ihrem Besitzer keine Rente gewähren, so scheint mir auch ebenso, wie bei Smith, der richtige Gesichtspunkt etwas verfehlt zu seyn.

Lebensweise, und in dem Charakter des Gebäudes selbst, und ist dieses der Fall, so braucht man um andere Entscheidungsgründe nicht verlegen zu seyn.

Eine Folge des Mangels an festen Prinzipien, welcher überhaupt sich in der Häusersteuer offenbart, sind übrigens noch die Anhängsel, welche man dieser Steuer hie und da in dem auf den Wohngebäuden ruhenden Rauchfanggelde*) und in der Thüren- und Fenstertaxe**) gegeben hat. Nicht genug, daß solche Abgaben der nöthigen Einfachheit des Abgabewesens so sehr widersprechen, und in so mancherlei Fällen der Betriebsamkeit einen sehr nachtheiligen Eintrag thun können, haben sie auch noch das gegen sich, daß dadurch in das Abgabewesen sehr leicht die bedeutendsten Ungleichheiten gebracht werden können. Wer zufälliger Weise mehr Feuerstätten, oder mehr Licht, oder mehrere Eingänge in sein Haus nöthig hat, als ein anderer, wird bloß um dieser Zufälligkeit willen besteuert,

*) Eine unter den wechselnden Namen Kaminsteuer, Feuerstättgelder, auch Siebelsteuer, in mehreren deutschen Ländern bekannte Abgabe. Man vergl. von Ullmenstein Versuch einer kurzen, systematischen und historischen Einleitung in die Lehre des deutschen Staatsrechts von den Steuern und Abgaben reichsständischer Unterthanen u., S. 90. Auch in England war diese Abgabe früherhin bekannt. Man vergl. Smith a. a. D. Bd. IV. S. 286.

**) Ueber die in Frankreich bestehende Thür- und Fenstersteuer s. m. Dulaurens Manuel de contribuables S. 121 folg. über die in England und Schottland bestehende Fenstertaxe aber von Raumer a. a. D. S. 127. Sie erstreckt sich hier nicht bloß auf die ins freie gehenden Fenster, sondern der Abgabe unterworfen sind auch alle Dach-Boden-Gewölbe, und Gangfenster im Innern des Hauses, selbst Fenster der Küche, des Wasch-Bad- und Brauhauses. Eine kurze Geschichte dieser Abgabe s. m. bei Smith a. a. D. Bd. IV. S. 286.

und muß sich, wenn er der Steuer abgehen will, mancherlei Unannehmlichkeiten gefallen lassen *). — Das Schlimmste bei der Sache ist, so fallen alle diese Abgaben in der Regel immer bei weitem mehr auf die ärmere Volksclasse, als auf die Reichen. Denn bei weitem leichter lassen sich in dem Palais des reichen Mannes etliche heizbare Zimmer oder etliche Fenster, entbehren, als in dem dürftigen Wohn- oder Werkgebäude des Handwerkers und Tagelöhners; und damit, daß man, wie in England die Fenstersteuer bei großen Häusern nach einem höheren Satze nimmt, als die kleinen, ist der Ungleichheit noch keineswegs abgeholfen. Ein Fabrikgebäude braucht bei weitem mehr Licht, also mehr Fenster als die Wohnung eines reichen Gutsheeren. Auf jeden Fall ist die Fenstersteuer in der letzten Analyse nichts weiter, als eine Besteuerung des Lichts, und Luftgenusses, und so weit auch die Besteuerung irgendwo getrieben werden kann, so sollte man doch nicht so weit gehen, den bürgerlichen Menschen selbst den Genuß dieser Elemente verkümmern zu wollen **).

Nicht minder tadelnswerth als die Häusersteuer, ist die Viehsteuer in der Gestalt, wie sie in den meisten Ländern erhoben wird. Mag sich auch die Viehsteuer in einem Lande sehr wohl billigen lassen, wo man die Viehzucht als ein eigenes, vom Ackerbauer isolir-

*) So hat man in den kleinen Städten jenseits des Rheins sich hie und da in die Nothwendigkeit versetzt gesehen, die Thorfabrten in die Höfe der Häuser eingehen zu lassen, die man doch zum Ausfahren des Mistes, Einfahren des Holzes ic. in die Höfe so sehr bedarf, und die ökonomischen Vernichtungen, zu welchen die Thorfabrten da sind, auf eine bei weitem lästigere Weise zu unternehmen.

**) Ueber die Vorwürfe, welche die Fenster- und Kaminsteuer treffen, s. m. Monthion, quelle influence ont les diverser espèces d'impôts etc. S. 106 — 108.

isolirtes, Gewerbe treibt, oder wo man die Ländereien bloß zur Viehweide benutzt *), und jene unbesteuert gelassen hat, so stehen ihr offenbar äufferst triftige Gründe da entgegen, wo der Ackerbau der Hauptzweig der Beschäftigung des Landmannes ist, und wo das Vieh mehr um jeneswillen gehalten und gezogen wird, als wegen der von ihm zu erwartenden Rente selbst. Auf jeden Fall sollte man sich sehr hüten, in Ländern der angedeuteten Art das Zugvieh des Landmannes einer Steuer zu unterwerfen. Eine solche Steuer kann natürlicher Weise nicht anders als nachtheilig auf den Landbau wirken; denn sie erschwert dem Landmanne den Gebrauche eines Werkzeuges, das er bei seinem Gewerbsbetriebe nicht entbehren kann; — eines Werkzeuges, das isolirt betrachtet, nicht nur keine Rente gewährt, sondern oft und in der Regel, sogar einen Theil der Rente verschlingt, welche der Grund- und Bodenbesitzer haben könnte, machte ihm der Bau seines Grundes und Bodens den Gebrauch dieses Werkzeuges nicht nothwendig, und könnte er insbesondere den Dünger, den er für seine Felder, Wiesen und Gärten bedarf, auf andere Weise erlangen.

Selbst als eine Consumtionssteuer betrachtet, scheint mir eine Besteuerung des Zugviehes sich nicht rechtfertigen zu lassen. Auf jeden Fall ist es keine rechte Consumtionssteuer; keine Abgabe gelegt auf die Erzeugnisse des menschlichen Fleisses bei ihrer Verwendung zum wirklichen Genuß; sondern nichts weiter als eine Steuer, welche auf dem Gebrauche eines zur Landwirthschaft und zur Gewinnung ihrer Erzeugnisse nöthigen Werkzeuges ruht; oder eigentlich eine Steuer auf dem Capitale und nicht von dem Ertrage dessel-

*) Wie z. B. in Brasilien, Buenos Ayres, und manchen Gegenden von Pohlen und Rußland, der Schweiz und Tyrol.

ben, sondern von dessen Betrage erhoben *). — Selbst bei denjenigen Viehgattungen, welche zunächst nicht als Werkzeuge für den Ackerbau gehalten werden, bei Kühen, Schaafen und Schweinen hat die Viehsteuer das gegen sich, daß die Rente, welche hier besteuert erscheint, bei genauerer Betrachtung ihres Wesens oft nichts weiter ist, als nur eine Fortsetzung oder Verwandlung der Grundrente; so daß, wenn diese schon besteuert ist, die Viehsteuer eigentlich als eine gedoppelte Steuer eines und dessen steuerbaren Gegenstands erscheint. Wirklich erscheint der Ertrag des Grundes und Bodens in der Rente der Viehzucht nur specificirt, und die Viehzucht nur als ein Mittel, jene Rente gehörig und völlig zu gewinnen; und da dieses der Fall ist, wird auch bei diesen Viehgattungen nur da von einer Steuer die Rede seyn können, wo man die Wiesen und Weideplätze, und überhaupt das zu Gewinnung des Viehfutters bestimmte Terrain unbesteuert gelassen hat. Ebenso wenig, als man bei dem Ertrage eines Gutes, oder einer Brauerei, oder Brandweimbrennerei mit welcher Viehmastung verbunden ist, die Trebern, und die zum Viehfutter benutzten Abgänge, in Anschlag

*) Mit dem, was ich hier über die Zugviehsteuer gesagt habe vergl. man übrigens Krug Abriss der Staatsökonomie S. 153. S. 178., und (Graf von Soden) der bayer. Landtag v. J. 1819 S. 253. Selbst als ein Surrogat des Wegegeldes, wofür man in Baiern die Zugviehsteuer ansieht, läßt sich solche nicht wohl rechtfertigen. Die Kunststrassen kommen nicht bloß den Zugviehbesitzern zu Gute, sondern dem ganzen gewerbetreibenden, und auch selbst dem nicht gewerbsamen, Publikum; und es ist eine offenebare Ueberlastung des Zugviehbesitzers, wenn er die Kosten dessen, was Allen zu Gute kommt, allein tragen soll. Sehr wünschenswerth wäre es darum, wenn dem bei dem dormaligen Landtage wiederholten Wunsche der Stände, die Zugviehsteuer in Baiern aufzuheben, nachgegeben würde.

bringen kann, wenn man die Viehnutzung oder Viehmastung mit im Gutsertrage berechnet hat, ebenso wenig läßt sich wohl bei der Besteuerung der Ertrag der Wiesen und Waiden und der der Viehzucht, neben einander mit Steuer belegen.

Inzwischen, so mancherlei auch der Ausdehnung der Grundsteuer auf Gebäude und Vieh, vorzüglich Zugvieh, entgegen stehen mag, so sind die Einwürfe, welche diese in mehreren Ländern gewöhnliche Steuern treffen, doch immer noch bei weitem weniger gewichtig, als der Tadel, der solche direkte Steuern trifft, welche, wie so manche, bloß von zufälligen Ereignissen abhängen, und eigentlich auf gar keinen festen Fonds ruhen. Die bei weitem meisten Arten dieser Abgaben lassen sich ganz und gar nicht von dem Vorwurfe befreien, daß sie bei nahe allen Erfordernissen und Bedingungen eines auf richtigen staatswirthschaftlichen Prinzipien ruhenden Abgabensystems ganz und gar widerstreben. Beinahe allesamt ruhen sie nicht auf dem Erwerber und dem Einkommen des Pflichtigen; nicht auf festen Hebungsterminen; nicht auf allgemein bestimmten, dem Pflichtigen in vorausbekannten, Sätzen, nicht auf einer gleichmäßigen Vertheilung, sondern auf dem Capitale; auf regellosen, oft vom Willen und Mitwirken des Pflichtigen ganz unabhängigen Ereignissen; oft in der Willkühr des Erhebers, und auf der, aller gleichmäßigen Vertheilung durchaus widersprechenden, Maxime: die Abgabe habe derjenige zu bezahlen, der gerade zufälliger Weise von ihr betroffen werden mag.

Namentlich ist dieses der Fall bei den Gerichtssporteln, den Stempeltaxen und Einregistrirungsgebühren, den Laudemialgeldern, den Erbschaftssteuern, den Concessionsgebühren, welche man den Unternehmern irgend eines Gewerbes bei der Errichtung desselben abzunehmen pflegt, den Abgaben beim Erwerber junstmäßige Gewerbe und allen ähnlichen Auflagen.

Wohl man für alle diese Auflagen allerlei Scheingründe aufführen. Man mag die Gerichtssporteln, als Mittel zur Bekämpfung der Streitsucht des Volks ansehen; man mag die Stempeltaxen und Einregistriungsgebühren als einen verdienten Lohn des Staats und seiner Beamten für die öffentliche Verglaubigung und Sicherstellung der Verkehrsgeschäfte des Volks und des Erwerbs des Eigenthums betrachten; man mag die Laudemialgelder, die Concessionsgebühren und Meisterrechtsgelder als eine billige Remuneration des Staates für die den Einzelnen zugestandenen Berechtigungen darstellen. Allein prüft man diese Gründe etwas näher, so erscheinen sie immer nur als bloße Scheingründe, wodurch man etwas an sich Unzulässiges zu beschönigen sucht.

Die Gerichtsgebühren hemmen zwar die Ausbrüche der Streitsucht etwas; doch thun sie dieses, wie die tägliche Erfahrung bei allen Processen zeigt, nur höchst unvollkommen *). Sie beschränken auch keinesweges nur die Streitsucht allein, sondern sie hemmen uns auch, und zwar äusserst bedeutend, in der Erlangung unseres Rechts, dessen Schutz und Sicherstellung gegen widerrechtliche Anmassungen doch der erste Strebebepunkt des bürgerlichen Wesens ist. In der Regel gehen auch die meisten Prozesse bei weitem weniger aus einer wirklichen Streitsucht der Parteien hervor, als aus einer unrichtigen Ansicht über ihre wechselseitigen Rechtsver-

*) Es giebt sogar manche Fälle, wo die Gerichtsgebühren, und der Aufwand, den eine Partei desfalls gemacht haben mag, der Hauptgrund ist, warum sie den Prozeß fortsetzt, und Vergleichsanträgen, welche sie sonst gerne angenommen hätte, kein Gehör gibt. Auch kommen sehr häufig Fälle vor, wo bloß über die Prozeßkosten, welche aus den Gerichtsgebühren hervorgingen, gestritten wird. So manches gegen gerichtliche Erkenntnisse eingewendete Rechtsmittel betrifft bloß die Frage, welche Partei die Kosten zu tragen habe.

hältnisse. Bloss nur um Prozesse zu führen, werden die wenigsten Prozesse geführt. Läßt sich auch jeder Prozeß, in den jemand verwickelt werden mag, nicht geradezu ein Unglück für beide streitende Theile nennen, so ist er doch für sie immer wenigstens ein Mißgeschick, das schon an sich auf ihre Erwerbsverhältnisse und den regelmässigen Fortgang ihrer Betriebsamkeit nachtheilig einwirkt. Und aus solchen Mißgeschicken der Unterthanen für die öffentlichen Cassen Gewinn ziehen zu wollen, ist zuverlässig eine große Liberalität.

Mehr als Sporteln in eigentlichen Streitsachen, scheinen sich Sporteln bei der Verhandlung bloßer administrativen Angelegenheiten, bei Gesuchen um gewisse Verleihungen, Beschwerden über vermeintliche Mißbräuche der öffentlichen Verwaltung, und dergleichen Anbringen der Unterthanen, und bei den Verhandlungen darüber, rechtfertigen zu lassen. Doch auch hier dringt sich der Vorwurf der Liberalität der Regierungen auf, wenn sie in solchen Fällen Sporteln nehmen. Solchen Gesuchen sollte die Regierung wohl stets ohne Entgelt ihr Ohr leihen. Dafür, daß sie die Bitte oder die Beschwerde eines ihrer Unterthanen anhören, dürfen sie sich und ihre Beamte wohl nicht bezahlen lassen. Nur der asiatische Despot ist gegen solche Bitten oder Beschwerden seiner Unterthanen unzugänglich; von der Regierung eines civilisirten Staates aber fordert und erwartet man das Gegentheil*). Und meint man dadurch, daß man in Fällen der ange deuteten Art Sporteln erhebt, der Zudringlichkeit unzufriedener Unterthanen oder dem Haschen nach außerordentlichen Begünstigungen, Einhalt zu thun, so irrt man sich wohl eben so sehr, wie wenn man mit

*) Man vergl. übrigens mit dem hier Gesagten von Jakob Staatsfinanzwissenschaft, Bd. I. S. 233 — 235, und Monthon a. a. D. S. 167 — 173.

Sporteln in eigentlichen Streithändeln eine Bekämpfung der Streitsucht bezweckt. Der wahrhaft Zudringliche und Selbstüchtige wird nicht abgeschreckt, wenn er auch Sporteln zahlen muß. Er sieht vielmehr oft in den bezahlten Sporteln nur einen Grund, seine Zudringlichkeit zu erneuern und das Spiel seiner Selbstsucht nur um so eifriger zu treiben. Er hofft am Ende durch die im Uebermaße aufgewendeten Sporteln einen Grund für die Nachgiebigkeit der Regierung und für die Gewähr seiner Wünsche zu finden, — wie es denn leider oft der Fall ist, daß manchem Gesuche das man früherhin abgeschlagen hatte, am Ende bloß um deswillen nachgegeben wird, weil der Supplikant auf dessen Betrieb so viel verwendet hat *).

Inzwischen, wo auch Sporteln in Fällen der streitigen Gerichtsbarkeit, oder in Angelegenheiten, welche man zum Geschäftskreise der sogenannten willkürlichen Gerichtsbarkeit rechnet, oder welche bloße administrative Gegenstände betreffen, erhoben werden mögen, so sollte sich der Staat doch gewiß nur darauf beschränken, durch diese Sporteln höchstens die Kosten zu decken, welche für ihn aus der Besoldung der Beamten entspringen, welche er zur Besorgung der mit Sporteln belegten Geschäfte anstellen und unterhalten muß. Er sollte diese Zweige des öffentlichen Einkommens nicht als Fonds für andere öffentliche Bedürfnisse benutzen; am allermeisten sollte er sich dafür hüten, hier einer Hebungsweise Platz zu geben, welche die erhebende Behörde so leicht zu einem ungesetzlichen

*) Wenigstens wird jeder Geschäftsmann mehrmals Gelegenheit gehabt haben, die Erfahrung zu machen, daß man manchem Gesuche um diese oder jene Begünstigung, nach mancher vorhergegangenen abschlägigen Resolution, zuletzt dennoch nachgiebt, weil der Betrieb dieses Gesuches den Supplikanten bisher zu viele Kosten gemacht hat.

Drucke hinführt, wie die Sporteltantiemen*), welche man hier und da den Justiz- und Administrationsbeamten als Beiträge zu ihrem Gehalte zugestanden hat. Eine solche Ueberlassung kann ohnmöglich ohne den nachtheiligsten und den empfindlichsten Druck für die Unterthanen bleiben. Eine prompte und schnelle Justizpflege und eine schnell zum Ziele führende Erörterung der administrativen Geschäfte, läßt sich da nirgends erwarten, wo der Beamte selbst aus der Streitsucht und der Zubringlichkeit der Parteien Gewinn ziehen kann. Wenigstens wäre es eine mehr als gemeine Rechtschaffenheit, und ein mehr als gemeiner Pflichteifer, wenn er jener Streitsucht und Zubringlichkeit so entgegen arbeiten sollte, wie ein Beamter, der aus seinen Geschäften weiter keinen Lohn zieht, als nur den seines feststehenden Gehalts, und das Gefühl, seine Amtspflichten mit redlicher Gewissenhaftigkeit erfüllt zu haben.

Was ferner die Stempel- und Einregistrirungsgebühren angeht, so möchte dergleichen wohl der Staat von denjenigen fordern können, welche für ihre Geschäfte und die Sicherstellung ihres Eigenthums, welche durch den Stempel und die Eintragung ihrer Geschäfte in die öffentlichen Bücher bezweckt werden soll, sich nicht mit dem allgemeinen Schutze der Gesetze und der allgemeinen Vorsorge der Regierung für die

*) Ueber die Beschwerde der bayerischen Landstände über diesen Punkt s. m. (Graf von Soden) der bayer. Landtag v. J. 1819 S. 282. — Auch das darf übrigens bei den Sporteln nicht übersehen werden, daß ihre Hebung den Unterthanen in der Regel bedeutende Summen kostet, und jene — weil sie oft zur Unzeit gefordert werden, — so manchen Verationen der Behörden aufsetzt. In Baiern betragen, auf einen Bruttoertrag von 1,892,000 Gulden, die Hebungskosten nicht weniger als 237,061 Gulden. Man vergl. Graf von Soden a. a. D. S. 280.

Sicherheit des Rechts im Staate begnügen wollen, sondern für sich und ihre Angelegenheiten eine besondere und vorzüglichere Garantie der öffentlichen Behörden fordern. Denn daß die Regierung für solche besondere Dienstleistungen von denjenigen, welche sie verlangen, sich eine besondere Affekuranzgebühr zahlen lasse, ist wohl weder unbillig, noch unrecht*).

Aber leider geht man bei der Auflegung und Erhebung der ange deuteten Gebühren nicht von dieser in der Natur der Sache gegründeten Maxime aus; sondern die Stempel- und Einregistrirungsgebühr ruht auf ganz andern Elementen. Es ist den Regierungen dabei nicht um einen besondern und vorzüglichen Schutz der Verkehrsgeschäfte und des Eigenthums ihrer Angehörigen zu thun; die Abgabe trifft auch nicht bloß diejenigen, welche etwa aus besondern Gründen jenen besondern Schutz und jene vorzügliche Gewährleistung verlangen; sondern jene Schutzwähr liegt eigentlich ganz auffer dem Zwecke der Abgabe. Ein einregistrirtes Geschäft, wenn es nicht an und für sich gültig ist, wird durch die Einregistrirung und die Bezahlung der Stempel- und Einregistrirungsgebühr nicht gültig gemacht. Auch

*) Anders, und etwas strenger, urtheilen hierüber die Physiokraten. Ihrer Ansicht nach gehört auch selbst in diesen Fällen die unentgeltliche Eintragung solcher Acte in die öffentlichen Registraturen zu den Obliegenheiten der Regierung, und zu dem, was der Bürger, als solcher fordern kann: Les actes de toute espèce, qui constatent les conventions sociales entre les sujets — sagt Mirabeau *théorie de l'impôt etc.* S. 111. — sont une branche principale de la justice et de la police dues aux sujets gratis. S'il faut un droit pour leur obtenir l'authenticité dans les registres publics, c'est un droit de naturalisation, que le sujet est obligé de payer à chaque fois qu'il fait acte de regnicole; or ce droit sa qualité de contribuable le lui a dûment acquis.

wird der Schutz nicht bloß nur denjenigen dargeboten, welche ihn suchen oder zu erhalten wünschen; sondern die Wohlthaten, deren Aneignung man der Willkühr der Suchenden überlassen sollte, werden Allen ohne Unterschied eigentlich aufgedrungen; oder, was noch richtiger ist, für an sich gültige und verbindliche Geschäfte versagt die Regierung den Schutz, den sie eigentlich zu leisten verbunden ist. Denn nichts als eine offenbare Versagung dieses Schutzes ist es eigentlich, wenn man Geschäften, welche nicht auf Stempelpapier schriftlich verzeichnet sind, und wofür nicht die Einregistrirungsgebühr bezahlt ist, keine Rechtsbeständigkeit zugestehet, und es den Gerichten verbietet, solche zu beachten und als rechtsverbindlich anzuerkennen*).

Die Stempel- und Einregistrirungsgebühr, aus diesem Gesichtspunkte angesehen, erscheint sonach selbst als eine widerrechtliche, dem Endzwecke des bürgerlichen Wesens ganz widerstrebende, Auflage. Auch ist sie in ihrer derartigen dormaligen Gestaltung dem ursprünglichen Zwecke und der Bestimmung des Geschäfts, wofür sie erhoben wird, ganz fremd**). Allein ließe

*) Wie dieses namentlich in Frankreich der Fall ist, wo jeden Richter, der eine nicht einregistrirte Urkunde beim Beweise achtet, eine Strafe von fünfzig Franken trifft.

***) Die Stempelgebühr verdankt ihr Daseyn, der schon in den frühesten Zeiten üblichen Sitte, gewisse Verträge durch Beisehung eines gerichtlichen Siegels beglaubigen zu lassen, was insbesondere alle diejenigen thun lassen mußten, welche kein Siegel führen durften. Die Ausbildung auf ihre dormalige Gestaltung aber erhielt diese Abgabe zuerst in Holland. — Das Einregistrement, oder la regie de l'enregistrement et du timbre, rührt aus den früheren Zeiten des französischen Notariats her. Man hatte sich nemlich überzeugt, daß die Notarien bei gänzlicher Unabhängigkeit zu viel Gelegenheit hätten, sich zum Nachtheile der Privatpersonen zu bereichern, wenn sie nicht redlich seyn wollten. Der Staat führte daher eine Controlle ein.

sie sich auch als rechtlich nachweisen, von der staatswirthschaftlichen Seite her bleibt sie dennoch immer tadelnswürdig. Es ist keine Abgabe, welche vom Pflichtigen von seinem Einkommen, und nach dem Maasse desselben, erhoben und gezahlt wird; sondern sie trifft immer nur das Capital, und zwar sehr oft nicht einmal das von dem, der sie zahlen muß, bereits erworbene Capital, sondern das, das er erst zu erwerben strebt*).

Bei dieser mußten alle Notariatsverhandlungen einregistriert werden, welches gegen gewisse Gebühren auf der betreffenden Urkunde bemerkt wurde. Erst hierdurch erhielt sie Glaubwürdigkeit und date certaine. In der Folge ward dieses Einregistriren immer mehr ausgedehnt. Die vom Staate verordnete Aufsicht wurde jetzt Nebensache; es wurde nur die der Staatskasse zukommende Abgabe berücksichtigt. Hierzu kam später noch das Stempelpapier, auf welches alle solche Verhandlungen geschrieben werden mußten. Von nun an mußte von jeder derselben eine doppelte Abgabe entrichtet werden. Den bedeutenden Druck des Enregistrements abgerechnet, gehört diese Art der Besteuerung auch noch darum unter die lästigsten, weil jede Verhandlung, auch die über den unbedeutendsten Gegenstand, nach den vielleicht entfernten Enregistrementsbureau befördert werden muß, und weil sie den öffentlichen Behörden Gelegenheit giebt, bis in das Innerste des Familienlebens ihrer Angehörigen zu dringen, und die Notizen, welche sie hier erhalten, so leicht zu mißbrauchen, wie dieses in Frankreich unter Buonaparte so oft geschah. Man vergl. Reigebauer Darstellung der provisor. Verwaltungen am Rhein vom Jahr 1813 – 1819 (Köln 1821 8.) S. 46., und von Bosse Darstellung des staatswirthschaftl. Zustandes in den deutschen Bundesstaaten u. S. 317.

*) Namentlich ist dieses der Fall bei der Stempel- und Einregistriungsgebühr, welche bei aufzunehmenden Anlehen gezahlt werden müssen. Hier sind sie gewiß die drückendste Abgabe, welche es geben kann. In den meisten Fällen müssen sie Leute bezahlen, welche in Noth sind, also wohl

Und dabei hat sie noch das ihr besonders Eigenthümliche, daß sie in allen Fällen, wo sie gezahlt werden muß, stets für den, der sie zahlt, ohne allen Nutzen und rein verloren ist. Bei anderen übermäßigen direkten, und bei den meisten indirekten Abgaben kann zwar derjenige, der sie zahlt, noch die Hoffnung haben, den Betrag der geleisteten Zahlung durch den Gang des Verkehrs von dem Abnehmer seiner Erzeugnisse wieder ersetzt zu erhalten. Aber nicht so bei Stempel- und Einregistrirungsgebühren. Diese bleiben stets dem zur Last, der sie zahlen mußte. Sie erneuern sich bei jedem neuen Acte des Verkehrs, und dadurch, daß sie sich erneuern, verschwindet unbedingt die Aussicht auf ihren Wiederersatz für den Zahler. Die Last dieser Abgaben hält den Preis der Verkehrsgegenstände stets nieder, und zwar um so viel, als der Erwerber irgend eines Gegenstandes des Verkehrs in der Abgabe zahlen mußte. Denn wer dergleichen Gegenstände im Wege des Verkehrs nur immer an sich bringt, muß nächst dem Preise, den er seinem Gegner zahlt, auch stets auf die Zahlung dieser Abgabe rechnen, also sein Gebot und seine Zahlung um so viel herabstimmen, als der in der Abgabe liegende Preisaufschlag beträgt *).

Unterstützung vom Staate fordern könnten, aber am wenigsten eine Abgabe zu zahlen vermögen.

*) Was auffer dem Allen noch der Stempel- und Einregistrirungsgebühr entgegen steht, ist auch noch die Plackerei, welcher hierbei die Pflichtigen von Seiten der Erheber ausgesetzt seyn können. Welches für ein Abgabepflichtiges Geschäft gerade die treffende Gebühr sey, bedarf in manchen Fällen oft sehr sorgfältige Untersuchungen; wie jeder weiß, der mit diesem Gegenstande je zu thun gehabt hat. In Frankreich hat man zur Erleichterung für die mit der Hebung dieser Abgabe beauftragten Einnehmer der Domainalgefälle ein Dictionaire de l'enregistrement et du timbre in zwei Bänden in 4. ausgearbeitet, das eine

Darum aber, weil die Laudemialgelder diesen eben angedeuteten Charakter auf gleiche Weise an sich tragen, muß auch sie der Staatswirth für verwerflich erklären. Mag auch ihr Titel in den Grundsätzen des Lehenwesens noch so rechtlich begründet zu seyn scheinen, in ein auf richtige staatswirthschaftliche Grundsätze gebautes Finanzsystem passen sie auf keinen Fall. Sobald man den lehenbaren und zinspflichtigen Besitzern unserer meist der Laudemialabgabe unterworfenen Bauerngüter das Erbrecht in ihren Besitzungen zugestand, hätte man auch auf jene Abgabe verzichten sollen. Denn ihrer Natur nach setzt die Laudemialpflichtigkeit nur bloße Lebtagbesitzer ihrer Scholle voraus. Oder wollte man sich zu einer solchen Aufhebung nicht entschließen, weil dadurch vielleicht die Gutsherrn weniger geneigt gemacht werden konnten, ihren Lehen, und Zinsleuten das Erbrecht an ihrer Scholle zuzugestehen, und man diese Geneigtheit doch zu erhalten wünschte, so hätte man wenigstens darauf hinarbeiten sollen, die von sehr zufälligen Ereignissen abhängige Abgabe auf eine festbestimmte jährliche Leistung zurück-

sehr vollständige Zusammenstellung der Gesetze und Entscheidungen des Finanzministeriums über alle dem Stempel und der Einregistrierung unterworfenen Geschäfte und Fälle enthält. Auch werden die Einnehmer, damit alles hierbei möglichst richtig zugehe, durch umherreisende Inspektoren und Direktoren kontrolirt; und bei zweifelhaften Fällen instruirt; und dennoch sind mir Fälle bekannt, wo man sich kaum vereinigen konnte, welche Gebühr die richtige sey, und wo selbst die Entscheidungen der Oberbehörden sich einander widersprachen. — Unter den deutschen Stempelgesetzen ist wohl das Preussische Stempelgedikt vom 26. November 1810 das vollständigste, und mit der größten Umsicht entworfene; und doch hat auch dieses eine Menge Zusätze und erläuternde Verordnungen, und eine eigene Sammlung davon, nothwendig gemacht.

zuföhren. Wohl am allermeisten hätte man dieses bei solchen Ländereien thun sollen, wo der Lehen- und Zinsherr selbst der Regent ist. Denn daß der Regent in solchen, dem regelmässigen Fortgange der Volksbetriebsamkeit so sehr widersprechenden, privatrechtlichen Titeln Quellen für die öffentlichen Bedürfnisse suche, ist gewiß mit seinen Regentenverhältnissen durchaus unvereinbarlich. Wenigstens ist gewiß niemals eine Vereindarung jener Titel mit diesen Verhältnissen da möglich, wo man die lehen- und zinspflichtigen Gutsbesitzer zur Steuer herangezogen hat. Eine solche doppelte, in ihren Grundlagen so sehr divergirende, Belegung kann auf keinen Fall wohl neben einander bestehen. Wollte man den Hörigen steuerpflichtig machen, so mußte er der Hörigkeit entlassen werden.

Die Erbschaftsteuer, wahrscheinlich hervorgegangen aus dem Grundsätze des Feudalwesens des Mittelalters, daß der Gutsherr der gesetzliche Erbe wenigstens eines Theils seines verstorbenen Hörigen sey, möchte sich freilich damit beschönigen lassen, daß mit dem Tode des Erblassers dessen Nachlaß dem Staate angehöre, und der Staat, wenn er diesen Nachlaß ganz oder zum Theil an sich nimmt, niemand in seiner Gerechtsame beeinträchtige, auch am allerwenigsten den Fortgang der Betriebsamkeit störe, weil deren Grundkraft durch den Tod des Besitzers des von einem Verstorbenen nachgelassenen Vermögens ohnedieß erloschen ist. Inzwischen höchstens möchte dieses Argument auf den Nachlaß solcher Erblasser passen, welche ohne alle Erben verstorben sind, und deren Nachlaß sich der Fiscus, als herrenloses Gut, aneignen mag. Auf solche Erblasser hingegen, welche in Familienverhältnissen lebten, paßt es auf keinem Fall. Die Kette, welche diese Verhältnisse um den Verstorbenen und seine ihn überlebenden Familienglieder schließen, muß der Staat sorgfältig pflegen, wenn er den regelmässigen Fortgang der Volksbetriebsamkeit nicht stören will. Wie manche Un-

ternehmung, die dieses oder jenes Familienglied, im Vertrauen auf die künftige Erbschaft des abgegangenen Gliedes seiner Familie unternommen haben mag, würde aufgegeben werden müssen, oder vielleicht ganz und gar nicht unternommen werden können, wollte der Staat jenes Band nicht achten. Wohin würde es führen, wenn der Staat, wie er es wirklich thut, von dem Familienvater fordern wollte, daß er die Seinigen ernähre und groß ziehe, und daß überhaupt jede Familie sich der Ihrigen annehme, nach jenes Tode aber die Letztern, durch Entziehung eines Theils seines Nachlasses, ihrem Schicksale zum Theile Preis geben wollte? Würde der Staat nicht alle Betriebsamkeit selbst vernichten, wenn er dem Besitzer seine Besitzrechte nur bis zu seinem Tode garantiren, ihm aber die Freude und den Trost versagen wollte, in seinen Nachkommen und angehörigen Familiengliedern fortzuleben? — Selbst bei Collateralerbfällen, wo sich für eine Erbschaftssteuer noch das Meiste sagen läßt, fragt man wohl mit Recht, wie kommt der Staat dazu, da mit erben zu wollen, wo er nicht mit erworben hat? Stehen die Collateralen nicht dem Erblasser in so vielen Fällen so nahe, als seine Kinder? Und thut der Staat etwas, das seinen besondern Dank und Ansprüche auf einen besondern Lohn begründet, wenn er diesen zuläßt, was ihnen ihr Erlasser ausdrücklich oder stillschweigend beschieden hat? Wohl mag es seyn, daß auf diese Weise sich Vermögen oft in manchen Händen mehr zusammenhäufen kann, als die Hände zu fassen vermögen*). Aber liegt im Wesen, und im Zwecke des Staats eine solche Vermögenscuratel? Gesteht der Staat überhaupt jemandem Erbrecht zu, so darf er gewiß dieses Zuge-

*) Aus diesem Grunde glaubt Monthion a. a. D. S. 220. die Collateralerbbschaftssteuer billigen zu müssen. Doch er wiß nicht mit Consequenz.

ständniß nicht durch solche Forderungen bedingen, wie er es in der Hebung einer Erbschaftssteuer thut.

Was die Concessionsgelder und die hier und da bei dem Eintritte in gewisse Innungen und Zünfte an die Staatskassen zu zahlende Meisterrechtsgebühren *) angeht, so mag es zwar nicht unbillig scheinen, wenn der Staat von demjenigen, dem er gewisse Privilegien im eigentlichen Sinne zugestehet, dafür gewisse Abgaben erhebt. Nur die Gewerbsconcessionen, und die gestattete Erwerbung des Meisterrechts bei einer Zunft, sind keine eigentliche Privilegien. Es sind dieses keine Vorrechte, welche der Staat Einzelnen zugestehet; sondern solche Zugeständnisse sind nichts weiter als Berechtigungen, welche aus dem, jedem Staatsbürger, schon als solchem, zustehenden Rechte auf freie Uebung seiner Betriebsamkeit entspringen; — also Ausflüsse eines Rechts, zu dessen Gewähr und Schutz der Staat schon an sich verpflichtet ist, und dessen Uebungen auf keinen Fall durch besondere Abgaben bedingen kann. Auch ihre Hebung trifft also der Vorwurf der Ungerechtigkeit; und nicht bloß der der Unvereinbarkeit mit den Forderungen der Staatsfinanzwirthschaftslehre allein, welchen man ihnen gewöhnlich macht. — Wie wohl sehr gegründet ist dieser letzte Vorwurf allerdings. Die Unvereinbarkeit solcher Abgaben mit den Grundsätzen der Staatswirthschaftslehre liegt in ihrem Verhau auf dem Kapitale des Pflchtigen. Indem sie aber auf dem Kapitale ruhen, müssen sie gerade so wirken, wie wenn man einem Gewerbsunternehmer einen Theil der ihm nöthigen Werkzeuge im eigentlichen Sinne raubt. Kommen manche durch solche Abgaben belegte

*) Eigentlich gehören diese Gebühren bloß den Zünften. Doch in den Handwerkartikeln hat sich auch der Staat einen Theil davon vorbehalten. Ja sogar participirt er oft selbst an den Aufdingungs- und Lossprechungsgebühren der Lehrlinge.

Gewerbe nicht empor, so liegt zuverlässig der Grund dieser Erscheinung nur in der stets fortwirkenden Beschränkung der productiven Kraft des Unternehmers, welche eine Folge jener Veraubung seiner Fonds ist. Was er eigentlich seinem Gewerbe widmen konnte und sollte, muß er den öffentlichen Bedürfnissen widmen. Er muß einen Schutz bezahlen, den er noch nicht einmal genießt; und nicht selten sind die Fälle, wo der Concessionist, weil man ihm zu viel für seine Concession abnahm, in der Verleihung, die er am Ende erhält, nichts hat, als nur den todten Buchstaben der Concessionsurkunde, ohne das Gewerbe selbst beginnen zu können, weil ihm der dazu nöthige Fonds durch die Zahlung des Concessionsgeldes erschöpft ist.

Ebenso wie solche Concessionsgelder und Meisterrechtsgebühren wirken, wirken ihrer Natur nach auch die Ein- und Abzugsgelder, welche man von Leuten erhebt, welche sich an einem Orte niederlassen, oder ihren Wohnort mit einem andern vertauschen wollen. Auch diese Abgaben sind ihrer Natur nach keine Steuer vom Einkommen der Pflichten, sondern von seinem Kapitale; also von einem Fonds, mit dem er sich meist erst Einkommen erwerben will. — Sehr wohl hat man darum gethan, daß man in unseren deutschen Bundesstaaten eine wechselseitige Freizügigkeit hergestellt hat*). Am allerwenigsten ließe sich auf jeden Fall die frühere Sitte rechtfertigen, wo man Abzugsgeld von jedem erhob, der selbst innerhalb eines Landes aus einer Stadt in die andere, oder aus dem Bezirk eines

*) Vermöge des Bundestagsbeschlusses vom 23. Junius 1817. — Ueber den Umfang der hier festgestellten Freizügigkeit der Unterthanen deutscher Bundesstaaten, s. m. übrigens von Dresch öffentliches Recht des deutschen Bundes (Tübingen 1820., 8.) §. 140. S. 305 und 306.

eines Amtes oder Gerichts in den andern zog *). — Doch auch die beinahe nach überall bestehenden Einzugsgelder sollte man allmählich abzuschaffen suchen. Wohl mag einer Gemeinde sehr daran gelegen seyn, keine ganz vermögenslose Genossen zu erhalten. Aber um jene davor zu schützen, bedarf es der Hebung des Einzugsgeldes nicht. Es ist auch keinesweges dazu geeignet so etwas zu leisten. Je höher das Einzugsgeld eines Orts gestellt ist, um so größer ist vielmehr immer die Wahrscheinlichkeit, Genossen zu erhalten, die über kurz oder lang der Gemeinde zur Last fallen. Denn wenn das Einzugsgeld die Fonds des neuen Gemeindeglieds verschlingt, so wird ihn dieses immer bei weitem

*) Ueber die eigentliche Veranlassung des Entstehens und der Verbreitung dieser Sitte s. m. Kunde Grundsätze des allgemeinen deutschen Privatrechts, §. 322 und 323. S. 214 und 215.; Danz Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. III. S. 141 — 149.; und besonders Bodtmann pragmatische Geschichte, Grund- und inneres Territorialverhältniß des Abzugs- und Nachsteuerrechts in Deutschland überhaupt, und im Erzstifte Mainz insbesondere, (Mainz 1791, 8.) S. 84 folg. Uebrigens unterscheidet man zwischen Abzugsgelde im eigentlichen Sinne, und Nachsteuer. Unter dem Erstern versteht man diejenige Abgabe, welche man von Fremden erhebt, welche als Erben, oder unter sonst einem Titel, Güter aus einem Gebiete ziehen; unter der Letzteren aber diejenige, welche von den mit ihrem Vermögen auswandernden Bürgern oder Untertanen gezahlt wird. Bloß von der Letztern ist das zu verstehen, was ich oben vom Abzugsgelde bemerkt habe. Das Abzugsgeld im eigentlichen Sinne gehört unter eine andere Kategorie; die Entscheidung der Frage, ob solches zu erheben sey? gehört nicht in das Gebiet der Finanzpolitik, sondern es gehört der Bevölkerungs-politik an. Indessen auch dort möchte ich nicht für die Beibehaltung dieses beliebten Mittels, um Auswanderungen zu verhüten, stimmen.

eher zur Verarmung führen, als wenn man ihm jene Fonds unverkürzt gelassen hat. Am wenigsten kann ich begreifen, wie die öffentlichen Cassen dazu kommen, sich einen Theil jenes Einzugs Geldes anzueignen, wie dieses in so vielen Gemeindeordnungen bestimmt ist. Das Recht, sich im Lande überall anzusiedeln, wo man am besten, sichersten, und leichtesten sein Fortkommen zu finden glaubt, gehört eben so wohl unter die ursprünglichen bürgerlichen Rechte, wie das Recht auf freie Wahl unserer Gewerbe. Eigentlich gibt es diesem letzten Rechte erst die nöthige Haltung und Festigkeit. Darum sollte man die Hebung des Einzugs Geldes — selbst in sofern es bloß in die Gemeindecassen fließt — auch da beschränken, wo die Aufnahme unter die Gesossen einer Gemeinde dem neuen Einziehenden gewisse besondere Vortheile, z. B. Theilnahme an der Benutzung der Gemeindegüter, gewährt. Rechte, welche aus dem Gemeindeverbande fließen, können doch wohl nicht durch solche Leistungen bedingt werden. Den früheren Gemeindegossen kann kein ausschließliches Recht auf jene Benutzung zugestanden werden, wenn das Gemeinwesen nicht mit dem Staatenwesen, worauf es doch ruht, in Widerspruch gerathen soll. Die dormaligen Glieder einer Gemeinde können sich nicht als wirkliches und eigentliches Privatbesitzthum aneignen wollen, was der moralischen Person, der Gemeinde, gehört. So gut der neu Einziehende, als Gemeindeglied, für die Schulden und Lasten der Gemeinde zugleich mit den früheren Gemeindegliedern haften muß, wenn ihm auch aus dem Aufwande, der jene Schulden und Lasten herbeigeführt haben mag, ganz und gar nichts zu gute gekommen seyn sollte; eben so recht und billig ist es, daß man, sobald er zum Gemeindegliede angenommen worden seyn mag, ihn auch an den Gemeindegliedern Theil nehmen lasse, und daß man ihm diese Theilnahme nicht durch Bedingungen erschwere, die nur darauf ausgehen, sein oben angedeutetes Recht zu vernichten.

§. 140.

Würdiget man diese Betrachtungen über die hier beleuchteten Abgabenarten einiger Aufmerksamkeit, so wird man wohl sehr leicht mit mir darüber einverstanden seyn, daß sich in ihnen allesammt nichts weiter erkennen läßt, als nur ein principienloses Nehmen des Bedarfs der öffentlichen Consumtion, und daß allen diesen Abgaben wenigstens eine allgemeine feste Grundlage fehlt. — Das Gefühl des Mangels einer solchen Grundlage bei der Besteuerung von Gegenständen der angeedeuteten Art aber scheint unsern Regierungen auf die Kopf-, und Personensteuern, die Vermögenssteuern, und die Einkommenstaxen hingeführt zu haben, die beim ersten Anblicke vor jenen, auf zufälligen Verhältnissen ruhenden, Abgaben das zum Voraus zu haben scheinen, daß dabei das Prinzip einer möglichst gleichmäßigen Vertheilung der öffentlichen Abgaben vorzüglich ins Auge gefaßt zu seyn scheint. Allein auch hier bleibt bloß Schein, statt Wahrheit, so bald man den zu untersuchenden Gegenstand dem Auge etwas näher rückt.

Zwar führt man namentlich für die Kopf-, und Personensteuer an, sie seyen leichter als irgend eine andere Steuer zu heben, es sey schwieriger hier, als bei jeder andern, sich der Abgabe zu entziehen; ihr Betrag sey leicht zu berechnen, und im Voraus zu veranschlagen; auch, wenn sie in kleinen Summen entrichtet wurden, zahle sie der Pflichtige in der Regel von seinem bereits gemachten Erwerbe; und nebenbei ließen sie allen Gewerben freyen Lauf, verdienten also auch in sofern Empfehlung. — Wohl ist es nun keine Frage, daß sie die angeedeuteten guten Eigenschaften allerdings haben. Aber eine andere Frage ist es, ob sie sich schon durch diese Eigenschaften allein rechtfertigen? und ob sie nicht mit Nachtheilen begleitet sind, durch welche jene Vortheile bedeutend überwogen wer-

den? — Und diese Frage läßt sich nicht anders beantworten, als verneinend.

Der Hauptvorwurf, der die Kopf- und Personensteuer stets trifft, und gegen den diese sich nie vertheidigen läßt, ist der, daß gerade das Haupterforderniß und die wesentlichste Bedingung eines guten und gerechten Abgabensystems, die möglichst gleichmässigste Vertheilung der öffentlichen Auflagen, ihr stets fremd bleiben muß. Denn allerdings begünstigt keine Abgabe die ungleiche Vertheilung der öffentlichen Abgaben so sehr wie diese *). Dieser sehr empfindliche Vorwurf aber trifft sie in jedem Falle, gleichviel, die Regierung besteuere in der aufgelegten Personensteuer einen Kopf so hoch, wie den andern, ohne Rücksicht auf die übrigen Verhältnisse der Abgabepflichtigen **); oder sie nehme auf diese Verhältnisse Obacht,

*) Ueber die Unvereinbarkeit der Kopfsteuern mit den Grundsätzen eines richtigen Abgabensystems s. m. Graf von Soden Staatsfinanzwirthschaft, S. 288.; Graf von Buquoy Theorie der Nationalwirthschaft, dritter Nachtrag S. 483 folg.; und von Jakob Staatsfinanzwissenschaft Bd. I. S. 456 — 461.

**) Wie in Dänemark, wo die Kopfsteuer für alle Erwachsene gleich ist; ingleichen in Rußland, bei dem auf den Bauern und gemeinen Bürgern liegenden Kopfgelde. Doch hat man in Rußland dem Druck dieser Abgabe dadurch zu begegnen gesucht, daß die meisten Gemeinden die Summen, welche sie nach der Zahl ihrer männlichen Köpfe trifft, unter ihre Mitglieder nach dem Maße des Vermögens oder Einkommens jedes Einzelnen vertheilen, und dadurch die Kopfsteuer in eine Vermögens- oder Einkommenssteuer umzuwandeln gesucht haben. Die Regierung begünstigt auch diese Vertheilungsweisen dadurch, daß sie die Summen von den Gemeinden, und nicht von den einzelnen Individuen, fordert. Schade nur, daß sie diese Vertheilungsweise, welche die Gemeinden besorgen, der Willkühr der Letztern überlassen hat. Viele fordern daher auch von jedem

theile hiernach die der Kopfsteuer unterworfenen Abgabepflichtigen in verschiedene Classen, und regulire nach diesen Classen die Abgabequoten der Besteuereten. Geschieht das Erste, so geht der Reiche und Vornehme, der, nach dem Verhältnisse seines bedeutenden Einkommens, vielleicht das Meiste zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse zu zahlen gehabt haben würde, und auch ohne Nachtheil für seinen individuellen Wohlstand ohne Schwierigkeit hätte zahlen können, oft ganz leer aus, während dem die mindere und ärmere Volksklasse ihre Steuer nur mit der höchsten Noth aufbringt, oder von der Last derselben ganz zu Boden gedrückt werden kann. Wird bei der Vertheilung und Hebung der Steuer hingegen der zweite Weg eingeschlagen, so scheint zwar, wenn die Classification mit der nöthigen Sorgfalt gemacht wird, der eben angeedeutete Nachtheil nicht zu besorgen zu seyn; allein unter den Gliedern der einzelnen Classen selbst sind Prägravationen immer unvermeidlich. Wird bei

Kopfe das Gleiche, und zwingen jeden zur Zahlung, so weit sie können; nur was nicht zu erpressen ist, bringen sie von den Reicherem zusammen. Man vergl. von Jakob a. a. O. Bd. I. S. 458. — Wenn übrigens Büsch Abhandl. von dem Geldumlaufe Bd. I. S. 546., eine gleiche Vertheilung der Personensteuer unbedingt nach der Kopfzahl, da für zulässig achten zu können meint, wo viel Nebenverdienst aus der Arbeit der erstern Hand für die Manufakturen verfällt, oder wo überhaupt die geringere Volksklasse nicht sehr durch Abgaben belastet ist, so muß ich gestehen, die Zuverlässigkeit der angeedeuteten Ausnahmen will mir nicht recht einleuchten. Der richtige Weg, um Ungleichheiten im Steuerwesen zu heben, ist keineswegs der, daß man neue Ungleichheiten schafft, und so indirekter Weise dem Ueberlasteten Hülfe zu schaffen sucht, sondern diese Hülfe ist nur möglich, auf direktem geradem Wege, und dadurch, daß man auf diese Weise die zu wenig Belasteten höher heranzieht, den Ueberlasteten aber ihre Last mindert.

der Classification, wie es meist geschieht, nur auf bestimmte Standesverhältnisse der Pflichtigen gesehen, so kann es leicht seyn, daß jene zu besorgende Prägravation den höchsten Grad erreicht. Nimmt man aber das Classificationssprinzip aus dem wahrscheinlichen Einkommen der verschiedenen Classen, so ist die Steuer zwar weniger tadelnswerth, doch immer bleibt sie nur eine modificirte Einkommensteuer, und hat alles gegen sich, was überhaupt — wie ich weiter unten zeigen werde — den Einkommensteuern entgegensteht. — Ein Hauptnachtheil, der eine auf diese Weise gebildete Kopfsteuer immer begleiten wird, ist insbesondere der, daß sie sich an die Art und Weise, wie das steuerbare Volkseinkommen entsteht, und sich aus- und fortbildet, und an die Rangstufen, welche die einzelnen Gütermassen bei ihrer Vertheilung durch den Verkehr annehmen mögen, nie mit der nöthigen Innigkeit und Festigkeit anschließen wird. Die Classification wird immer nur nach Geldsätzen erfolgen, und darum mit dem Gange, den diese Geldsätze, im Verhältnisse zu den steuerbaren Güterüberschüssen annehmen, nie ganz gleichen Schritt halten können. Sie wird also, wenn sie auch ursprünglich noch so gleichmäßig vertheilt wäre, immer sehr bald höchst ungleich werden, und selbst mehr noch, als eine auf gewöhnliche Weise aufgelegte Einkommensteuer. Bei allem Streben, die Abgabe an das Einkommen der Zahler zu knüpfen, hängt sie doch immer zum großen Theile an der Persönlichkeit. Denn das Prinzip aller Kopfsteuern, sie mögen aufgelegt werden, wie sie wollen, ist nicht der wirkliche Erwerb des Pflichtigen, sondern bloß die angenommene Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit, der Pflichtige könne so viel erwerben, daß die Quote des Staats den Antheil ertrage, den man für ihn berechnet und zutheilt. Sie ist nicht sowohl eine Abgabe auf dem Erwerbe selbst ruhend, und nach diesem vertheilt, sondern nur eine Abgabe, vertheilt nach

der wahrscheinlichen Erwerbsfähigkeit beßen, der sie zu zahlen hat.

Am aller ungleichsten vertheilt sich übrigens die Kopfsteuer, wenn die Classification, wie man es so häufig gethan hat, nach dem Range gemacht ist, den die Steuerpflichtigen in der bürgerlichen Gesellschaft einnehmen. Nicht immer, vielmehr höchst selten, stehen der Rang eines Mannes und sein Einkommen, oder seine Fähigkeit, Abgaben zu zahlen, sich gleich. Der Mann von hohem Range besitzt oft ein weit geringeres Einkommen, als ein Mann von einem weit niedrigeren Range. Gerade in den höheren Volksclassen, welche eine nach den Rangverhältnissen angelegte und vertheilte Kopfsteuer vorzüglich trifft, bemerkt man eine bei weitem größere Verschiedenheit des Einkommens, als bei den niedern Ständen. Eine solche Vertheilung der Kopfsteuern ist daher gewiß unter allen bei dieser Steuer möglichen Vertheilungsweisen die verwerflichste. Sie macht vielen Personen diejenigen Auszeichnungen zur drückendsten Last, welche sie vom Staate als eine Gnade und zur Belohnung ihrer dem Staate geleisteten Dienste erhalten haben mögen. Sie mag zwar in manchen Fällen der Eitelkeit entgegen wirken, welche nach besondern Auszeichnungen im Staate strebt: Aber sie wirkt auch dem Bestreben tüchtiger Leute um öffentliche Aemter entgegen; und soll dieses nicht geschehen, so muß der Staat die Besoldungen seiner Diener in dem Maaße erhöhen, als er durch die Besteuerung die Belohnung ihrer Dienste vermindert. Das ganze Ergebniß einer solchen Steuer ist darum gewöhnlich nichts weiter, als nur ein sehr scheinbarer Gewinn für die öffentlichen Kassen, und oft ist er für diese nicht einmal Gewinn, sondern vielmehr baarer Verlust. Denn wenn auch der Staat die Besoldungen verhältnißmäßig erhöht, die Lust tüchtiger Leute zum Eintritt in so belastete Stellen, bleibt

nicht dieselbe, wie vorher; sie vermindert sich vielmehr im umgekehrten Verhältnisse*).

Nicht so offen, wie bei den Personalsteuern liegt die Unverträglichkeit der Vermögens- und Einkommenssteuern mit den Grundgesetzen einer richtigen Finanzpolitik vor. Inzwischen unverträglich mit diesen Grundgesetzen sind auch sie; wenigstens in der Art, wie man sie gewöhnlich aufzulegen und einzubringen pflegt. Bei der Vermögenssteuer erblicken wir immer im Hintergrunde die durchaus unrichtige Idee, der Gütererwerb und das Einkommen des Abgabepflichtigen ruhe nur in dem Betrage der ihm zu Gebote stehenden, in seinem Eigenthume oder Besitze befindlichen,

*) Ueber die Art und Weise, wie die Kopfsteuer in verschiedenen Ländern angelegt ist und erhoben wird s. m. Adam Smith Untersuchungen ic., Bd. IV. S. 331 folg. Büsch Abhandl. vom Geldumlaufe. Bd. I. S. 545.; Luder über Nationalindustrie und Staatswirthschaft, Bd. III. S. 625 folg.; und über die in Frankreich ehemals übliche Vertheilungsweise noch insbesondere Montbion a. a. D. S. 113 folg.; bed gleichen rüchichtlich der Kopfsteuer im Hannoverschen, Sartorius über die gleiche Besteuerung der verschiedenen Landestheile des Königreichs Hannover. S. 260—262. Die im Preussischen vor kurzem aufgehobene Personensteuer war nur ein Supplement der Consumtionssteuer auf die gemeinsten Lebensbedürfnisse; die im Baierschen noch übliche Familiensteuer hingegen war zwar ursprünglich gleichfalls eine Personalsteuer, der man diesen Namen gab, um den verhassten Namen Kopfsteuer zu verhüllen, in der Folge aber wurde sie auf alles Grundeigenthum ausgedehnt, und unter Beibehaltung ihres früheren Namens in eine erhöhte Grundsteuer umgewandelt. Nur in sofern blieb sie ihrem ursprünglichen Charakter treu, als sie zugleich auch eine Besoldungssteuer enthält. W. vergl. von Jakob a. a. D. Bd. I. S. 459., und (Graf von Soden) der bairische Landtag v. J. 1819. S. 250.

Gütermasse. Man meint dabei, derjenige, dessen Gütermasse bedeutender als die Anderer sey, sey auch dadurch schon zu Abgabebzahlungen mehr geeignet. — Wohl mag dieses Râsonnement beim ersten Anblicke vieles für sich zu haben scheinen, denn allerdings dem vermögenden Manne kann man mehr abnehmen, als dem minder bemittelten; und ein Abgabesystem, das seine Empfehlung nur in der möglichen Leichtigkeit des Nehmens sucht, konnte allerdings nicht konsequenter verfahren, als wenn es den Maasstab für die allgemeine Belastung und für die Vertheilung der öffentlichen Abgaben geradezu im Vermögen der Pflichtigen sucht. Inzwischen, da es die Aufgabe jedes haltbaren Abgabensystems ist, nicht bloß nur ein leichtes Nehmen der für öffentliche Bedürfnisse nöthigen Summen zu bezwecken und herzustellen; da vielmehr alles Nehmen für diese Bedürfnisse nur unter der Voraussetzung statt finden kann, daß durch dieses Nehmen nicht der regelmässige Fortgang der Volksbetriebsamkeit auf eine widernatürliche Weise gestört werde; da weiter der Fonds für die öffentlichen Bedürfnisse nicht zunächst in der Gütermasse gesucht werden kann, welche das Volk besitzet, sondern da jenen Fonds nur die durch den Gebrauch jener Gütermasse geschaffenen Ueberschüsse vom Betrage unseres Erwerbes bilden; und da endlich diese Ueberschüsse sich keineswegs nach dem Verhältnisse der todtten Masse regeln, die wir in unserem zur Zeit uns zugehörigen Vermögen besitzen, sondern nur nach dem Verhältnisse, in dem wir dieses Vermögen bei unserer Betriebsamkeit zu neuen Güterschöpfungen und neuem Gütergewinne benutzen; — so ist es wohl klar, daß eine Vermögenssteuer in dem Sinne, wie wir so oft davon sprechen hören, sich auf keinen Fall rechtfertigen lasse, sondern bei allem Scheine von Gerechtigkeit und Wirthschaftlichkeit doch eine der ungerechtesten und unwirthschaftlichsten Besteuerungen sey.

Was der Vermögenssteuer am meisten entgegen steht, ist ihre Unvereinbarkeit mit den Bedingungen einer möglichst gleichmässigen Abgabenvertheilung. Sie besteuert eigentlich nicht den erwerbenden Theil im Volke; auch nicht einmal den seinen Erwerb genießenden; sondern lediglich nur den einfachen Besiz. Und indem sie dieses thut, kann sie zwar die drückendsten Ungleichheiten für einen großen Theil der Abgabepflichtigen herbei führen, aber an eine gleichmässige Vertheilung der öffentlichen Lasten ist dabei nie zu denken. Auf jeden Fall geht dabei eine der Hauptquellen alles menschlichen Erwerbes und Einkommens, die dem Menschen selbst inwohnende schaffende Kraft, und die ganze Klasse der durch die Uebung dieser Kraft sich ächtes oder abgeleitetes Einkommen Erwerbenden, ganz leer aus. Nicht die wirklich Güter schaffende Kraft, ihre Uebung und ihr Erzeugniß werden besteuert, sondern höchstens bloß das Werkzeug, dessen sich jene Kraft bei ihrer Uebung bedient. Und nicht einmal wird dieses Werkzeug nach dem Verhältnisse besteuert, wie es die Uebung der produktiven Kraft dessen, der davon Gebrauch macht, unterstützt und fördert, und dadurch ihm zu neuen Gütererwerbungen wirklich hilft; sondern nur nach dem Verhältnisse seiner tothen Masse. Eine Vermögenssteuer scheint keinen andern Zweck zu haben, als nur den, durch ihr principienloses Nehmen den Reichen ärmer und am Ende Alle arm zu machen. — Auch kann sie wirklich am Ende zu nichts weiter hinführen, als zu einer allgemeinen Verarmung aller Abgabepflichtigen. Wirkt eine Abgabe, welche die niedere und ärmere Volksklasse drückt, dem allgemeinen Wohlstande entgegen, so thut sie es immer doch nur negativ; sie drückt nur den Armen allein. Aber eine Ueberlastung des Reichen wirkt immer selbst positiv. Sie drückt nicht den Reichen allein, sondern da sie ihm die Gütermassen nimmt, welche er zur nützlichen Beschäftigung und zur Ernährung der ärmeren Volksklassen anwen-

den konnte, so richtet sie zugleich mit dem Reichen auch die letztere Volksklasse zu Grunde. —

Am allermeisten wird dieß gewiß stets dann der Fall seyn, wenn man bei der Besteuerung des Vermögens alle Bestandtheile desselben so unter einander wirft, wie dieses bei einer solchen Besteuerung meist zu geschehen pflegt. Denn wird einmal irgendwo eine Vermögenssteuer beliebt, so bleibt man gewöhnlich nicht bloß dabet stehen, nur diejenigen Bestandtheile des Vermögens mit in Rechnung und unter die Steuer zu bringen, welche sich als wirkliche Förderungsmittel unserer Betriebsamkeit, also als Mittel zum Erwerbe vom Einkommen, ansehen lassen, sondern auch die schon aus dem Kreise unseres Vermögens in unsern Consumtionsbedarf übergegangenen Bestandtheile unserer Habe werden der Besteuerung mit unterworfen. Namentlich ist dieses der Fall, da, wo sich die Vermögenssteuer selbst auf die baaren Geldvorräthe und die Mobilien des Pflichtigen erstreckt; wohin man so leicht kommt, ist man einmal auf den Irrweg gerathen, in welchem wir die Freunde der Vermögenssteuern befangen sehen.

Was die Subsumtion der angeedeuteten Bestandtheile des Vermögens der Pflichtigen unter ihre zu besteuende Habe angeht, ist es zwar nicht zu verkennen, daß die baaren Geldvorräthe eines bemittelten Mannes, und die Masse seiner Hausgeräthe, und sonstigen Mobilien, eben so gut Bestandtheile seines Vermögens überhaupt sind, wie sein sogenanntes werbendes Vermögen, durch dessen Benutzung bei seiner Betriebsamkeit er sich ein ursprüngliches oder abgeleitetes Einkommen erwirbt. Auch genießt er den Schutz für diese so sehr verschiedenartig gestalteten Bestandtheile seiner Habe gleichmäßig. Allein die Bestimmung und Verwendung dieser beiden Bestandtheile seiner Habe bieten einen sehr wesentlichen Divergenzpunkt dar. Die letzten Bestandtheile seines Vermögens dienen ihm als Producenten, als Erwerber vom Einkom-

men; die Erstern aber gehören seinem Consumtionsbedarf an. Sie geben ihm nicht nur keinen Ertrag, sondern ihre Unterhaltung erfordert vielmehr oft einen sehr bedeutenden Theil seines Einkommens. In der Heranziehung der baaren Geldvorräthe eines begüterten Mannes, und seiner Mobilien, zur Vermögenssteuer liegt also — von Allem andern abgesehen — wenigstens eine offenbare Vermischung der Besteuerung des Einkommens und der Consumption. Selbst dann, wenn man mit Kröncke *) die Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten, welche dem Besitzer seine Mobilien gewähren, als einen Ertrag ansieht, den ihm ihre Benutzung gewährt, selbst dann ist für die Rechtfertigung ihrer Heranziehung zur Steuer nichts gewonnen. Alle Abgaben können nur an materielles Einkommen geknüpft, nur aus diesem entnommen, und nur nach diesem vertheilt werden. Sollten sich auch die immateriellen Genüsse, welche jemanden sein Güterbesitz gewähren mag, in einzelnen Fällen vielleicht nach einem materiellen Maasstabe anschlagen und unter sich

*) Ueber die Grundsätze einer gerechten Besteuerung, S. 94—96. Uebrigens erklärt sich jedoch Kröncke in der Folge (S. 99 f.) selbst gegen die Besteuerung der Mobilien; meinent zur Gleichmäßigkeit der Besteuerung überhaupt sey die Heranziehung jenes Theils unserer Habe nicht gerade nothwendig. Eine gleichmäßige Besteuerung sey bei dessen Nichtheranziehung ebensowohl möglich, als im entgegengesetzten Falle; denn wer reich sey, habe auch in der Regel viele Mobilien, und man könne demnach annehmen, daß der Betrag der Mobilien im Allgemeinen beinahe in einem gleichen Verhältnisse zum Vermögen jedes Einzelnen stehe. — Inzwischen mir will es bedünken, dieses Argument für die Freilassung lasse noch manche Erinnerungen zu. Wenigstens zeigt die tagtägliche Erfahrung, daß die Voraussetzung, auf welche Kröncke hier baut, nicht richtig sey. Gäbe es keine triftigeren Gründe für die Freilassung, so dürfte sie wohl nicht anzusprechen seyn.

vergleichen lassen, bei der Besteuerung ist ihre Zurückführung auf materielle Gütermassen durchaus unthunlich. Wollte man so etwas versuchen, so würde die ohne dieß schon äusserst schwierige Finanzkunst in ein Labyrinth von Inkonsequenzen und Widersprüchen verflochten werden, wo sich durchaus kein Ausgang finden würde. Selbst bei Consumtionssteuern kann die Besteuerung sich bloß nur an die ge- und verbrauchte Gütermasse halten, und nur hiernach die Besetzung vornehmen, nicht aber etwa die Steuer bald steigern, bald herabsetzen, je nachdem dieser oder jener Consument aus dem Ge- und Verbrauche seiner materiellen Güter einen mehreren oder minderen immateriellen Genuß zieht. In dem Ge- und Verbrauche jener Gütermassen allein kann der Maasstab für die Vertheilung gesucht werden; die Folgen dieses Verbrauchs aber liegen ausser dem Kreise der finanziellen Betrachtungen und Berechnungen. Wollte man diese Betrachtungen und Berechnungen bis auf jene Folgen erweitern, wohin würde man wohl am Ende gelangen? Würde nicht oft der Reiche, der bei allem seinem Ge- und Verbrauche von materiellen Gütern doch des Lebens nicht froh wird, ganz unbesteuert bleiben müssen, während der Arme, der bei seinem geringen Consumtionsbedarf alle Freuden des Lebens, zu welchen er nach dem Grade seiner Cultur fähig seyn mag, im vollsten Maasse genießt, vielleicht die höchste Steuer zu zahlen haben würde?

Inzwischen wollte man auch bei den Untersuchungen über die Zulässigkeit von Vermögenssteuern auf die angedeuteten, aus dem Wesen des Verhältnisses, in welchem der Mensch zur Güterwelt steht, geschöpften Argumente keine Rücksicht nehmen; das, was der Vermögenssteuer noch weiter entgegen steht, und ihre Verwerflichkeit eben so stark ausspricht, ist die Schwierigkeit ihrer richtigen Hebung. Soll der Staat — fragt

Schmalz *) gewiß mit Recht — in die Geheimnisse der Familien mit inquisitorischen Maaßregeln eindringen? Soll kein Hausvater seinen verschwenderischen Verwandten, oder seinen auf seinen Tod lauernden Erben, den Zustand seines Vermögens verheimlichen dürfen? Und wenn dieses verboten wäre und rechtlicher Weise verboten werden könnte, wie soll denn der Abgabepflichtige sein Vermögen angeben? Soll er Bücher, und Kleider und Hausgeräthe angeben nach dem Preise, wie ihm dieses alles neu gekostet hat, oder nach dem, den er vielleicht von einem Trödler dafür erhalten könnte, wenn er es verkaufen wollte? Wie soll er unsichere Kapitale versteuern? Soll die Abgabe geradezu für richtig angenommen, oder soll ihre Richtigkeit nachgewiesen werden? Sollen die Formen der Nachweisungen für alle Stände gleich seyn, oder will man, wie ehedem in Oestreich bei der Grundsteuerregulirung, auf den *fidem nobilium et sacerdotalem* einiger Volksklassen ohne Weiteres bauen? Und wenn man bei diesen Nachweisungen, wie doch immer am Ende nichts anders übrig bleibt, auf den Eid rekurriert, welche Menge von Eiden werden von Nichtswürdigen geschworen werden, und wie vielen Gewissenhaften stört man die Ruhe und den Frieden des Gewissens durch die verlangte eidliche Angabe? Wie will man bei einer solchen Selbstschätzung die individuellen Ansichten ins Gleichgewicht bringen, der jeder Pflichtige immer bei seiner Schätzung folgt? Werden nicht beide, Gewissenhafte und Gewissenlose, durch ihre, auf nie zu vermeidenden individuellen Ansichten beruhende Werthschätzungen jede Gleichheit ganz zerrütten und auflösen, ohne daß es irgend nur möglich seyn wird, diese je zu erhalten? Auch welche Menge von Verräthern reizt man zu falschen Denunziationen? Und zuletzt, welcher Kapi-

*) Staatswirthschaftslehre in Briefen u., Bd. III. S. 197.

talist, der nicht Grundstücke besitzt, wird gern in einem solchen Lande bleiben? Wie aber sollte ein Fremder auf den Einfall gerathen, sich dort anzusiedeln, wo er selbst nicht einmal über das unschädlichste Geheimniß, wie viel er Vermögen besitzt, ohne Nachforschungen bleiben kann? Hat sich in Griechenland *) und in dem alten Rom **) , und in einigen früheren deutschen Reichsstädten ***) die Vermögenssteuer einige Zeit hindurch nicht so unbrauchbar bewährt, wie es in ihrem Wesen liegt, so lag der Grund davon zuverlässig nur in individuellen Modificationen dieser Steuer, und in sehr lokalen und eigenen Verhältnissen jener Staaten und Städte; insbesondere aber in den dort herrschenden Sitten und Gebräuchen, und in der eigenen Form ihrer Verfassung und Verwaltung. In Griechenland und Rom war die dort erhobene Vermögenssteuer mehr eine nach gewissen Verhältnissen des Vermögens aufgelegte Personalsteuer, als eine Vermögenssteuer im

*) M. vergl. Böckh Staatshaushaltung der Athener, Bd. II. S. 46 — 48. Doch fällt in Griechenland diese Besteuerungsweise erst in die spätere Zeit der griechischen Freistaaten. Die Vermögenssteuer selbst umfaßte dort ausser den Ländereien und Häusern, alles übrige Vermögen, die zinsbaren Kapitalien und das todtliegende Geld, die Sklaven, rohe und verarbeitete Erzeugnisse, Viehbestand und Hausgeräthe, kurz alles, was sich zu Geld veranschlagen ließ. Uebrigens wurde der Vermögenssteuerkataster in einigen Staaten jährlich, in größeren alle zwei bis vier Jahre revidirt, und zu dem Ende eine neue Schätzung und Vertheilung der einzelnen Abgabepflichtigen in höhere oder niedrigere Klassen vorgenommen.

**) M. vergl. Hegewisch historischer Versuch über die römischen Finanzen, S. 48 folg.

***) Z. B. in Hamburg, Nürnberg, Frankfurt. M. vergl. Normann geographisches und statistisches Handbuch der Länder, Völker, und Staatenkunde ic. Bd. I. Abthl. V. S. 3035, 2452, und 2830, auch Büsch a. a. D. Bd. I. S. 536 — 538.

eigentlichen Sinne. Und wenn man sie, als eigentliche Vermögenssteuer erhoben, in unseren deutschen Reichsstädten nicht drückend fand, so lag zuverlässig der Grund in ihrer Mäßigkeit; vorzüglich aber darin, daß man durch sie besonders den Reichen begünstigte, der nach der Stadtverfassung auch den meisten Antheil am Stadtregimente hatte, und daß man ihrer Unzulänglichkeit durch manche andere Auflage immer nachzuhelfen verstand. — Auf jeden Fall eignen sich solche Abgaben nur für kleine demokratisch regierte Handelsstaaten, wo theils der Bürgerinn mit mehr Lebendigkeit hervortritt, theils aber auch die Ursache, wohlhabend und reich zu scheinen, mehr Reiz zur richtigen Angabe seines Vermögens giebt, als in größern und monarchisch geformten Staaten. Vorzüglich das letzte Moment, das in kleinen Handelsstaaten so viel für die richtige Angabe des Vermögens der Steuerpflichtigen wirken kann, ist in größern monarchisch geformten Staaten, besonders in solchen, wo das vorzüglichste Besizthum des Volkes im Grundeigenthume und der Haupterwerb im Ackerbau besteht, ohne alle Wirkung. Und wenn auch rücksichtlich des ersteren Moments der Bürgerinn in konstitutionellen Monarchieen zu einer hohen Lebendigkeit gedeihen kann, so ist es doch auch hier kaum zu erwarten, daß der öffentliche Geist alle so durchdringen werde, wie es in kleinern demokratisch geformten Staaten leicht möglich ist. Besonders da, wo der Geist des Feudalwesens noch nicht ganz aus dem Volke, und insbesondere aus seinen höheren Ständen entwichen ist, werden wir immer die reichere Klasse mehr abgeneigt finden, öffentliche Lasten durch eine getreue Angabe ihres Vermögens in dem ihr zukommenden Maasse zu übernehmen, als geneigt, sich diesen Lasten durch allerlei Verschleierung ihrer wahren Vermögensverhältnisse zu entziehen. Denn gerade der Geist des Feudalwesens ist es, der die begütertsten Volksklassen zurück hält, in einen hohen Beitrag zu den öffentlichen Lasten Ehre und

und Vorzüge zu suchen. Dahin, daß es sich die höheren und reicheren Classen zur besonderen Ehre schätzen, gewisse Abgaben regelmässig und fortwährend allein zu bezahlen, wie wir es hie und da im alten Rom finden *), — dahin wird es in Staaten der angeedeuteten Art wohl nie kommen, so stark auch in einzelnen Fällen bei mancher höheren Volksclasse die Anhänglichkeit an seinen Monarchen und die Liebe für ihren Staat hervortreten kann. Eher wird diese Volksclassen ihre Anhänglichkeit und Liebe dahin treiben, die Vertheidigung des Vaterlandes und des Throns mit ritterlichem Sinne ihre persönlichen Kräfte und ihr Leben zu opfern, als ihr Besizthum an Gütern. —

Gesezt nun aber auch, es wäre in größeren Staaten möglich, dem Volke den Sinn der Redlichkeit bei ihren Declarationen über ihr Vermögen zu geben, der sich ihm in kleineren, besonders in Handelsstaaten, geben lassen mag, — selbst der Umstand steht hier der Vermögenssteuer noch entgegen, daß des Katastrirens im eigentlichen Sinne kein Ende seyn würde. Bei dem ewigen Hin- und Herschwanken, das unser ausgebreiteter Verkehr, vorzüglich in den Vermögensstand unserer Gewerbsleute und unseres Handelstandes bringt, würde zuverlässig alle Jahre ein neuer Kataster für die Vermögenssteuer nöthig seyn; und in welche Verwickelungen würde nur dadurch allein das Geschäft der Steuererhebung gerathen? So leicht würde es zuverlässig in unsern neuern Staaten der Katastrirung nicht abgemacht seyn, wie bei dem römischen Censur; und um der Mühe des fortwährenden Katastrirens überhoben zu seyn, würde man sich bei der Erhebung der Steuer auf eine verdeckte Entrichtung, die man in Hamburg bei der Entrichtung des Lucienschoffes, oder des sogenannten Quartprocentes, zuließ, wohl

*) M. vergl. Hegewisch a. a. O. S. 51 — 53.

schwerlich einlassen können, wenn der Staatsfinanzhaushalt nur einiger Maassen geregelt seyn sollte. Die Erfahrung, die man ehehin in Nürnberg bei der Lösung machte, würde man wohl meist überall machen.

Bei weitem mehr, als sich für eine Vermögenssteuer sagen läßt, läßt sich für eine Einkommensteuer sagen. Wenigstens hat eine solche Steuer unverkennbar das vor sich, daß hier die Steuer den Quellen, aus welchen sie in die öffentlichen Kassen fließen kann, bei weitem näher gerückt ist, als die Vermögenssteuer, und daß sie darum auf den regelmässigen Fortgang der Volksbetriebsamkeit auf keinen Fall so nachtheilig einwirken kann, wie diese. Auch würde eine solche Steuer noch den Vorzug haben, daß sie sich an den Gang des Verkehrs und an die Veränderungen, welche diese in die Vertheilung der von Allen gewonnenen oder geschaffenen Gütermasse bringt, am allerleichtesten anschließen könnte. — Inzwischen so viel auch für diese Steuer bei dem ersten Anblicke zu sprechen scheint, so schwierig erscheint sie, besonders in der Anwendung, so bald man sie etwas näher beleuchtet. — Ihre Hauptschwierigkeit liegt in der Unmöglichkeit, den richtigen Stand des Einkommens eines jeden Abgabepflichtigen nur mit einiger Genauigkeit auszumitteln. Ein großer Theil des Volks kennt oft nicht den Betrag seines rohen Einkommens. Und wer sich in dieser Lage befindet, wie soll der sein reines Einkommen richtig anzugeben vermögen, dessen Betrag von Hundert Bedingungen abhängig ist, welche in den meisten Fällen ganz unbemerkt vor ihm vorübergehen *) — Man verlangt also wirklich etwas rein unmögliches, wenn man von einer solchen Besteuerung nur einiger

*) Mehreres hierüber s. man bei Sartorius a. a. D. S. 263 — 269.

massen Gleichmässigkeit forbert. Es ist nicht bloß der böse Wille, der hier der Gleichmässigkeit entgegentritt; selbst die Unachtsamkeit und menschliche Schwächen müssen hier eine Menge Ungleichheiten erzeugen; und zwar Ungleichheiten, welchen die strengsten inquisitorischen Formen nicht zu begegnen vermögen. Denn wohl läßt es sich durch strenges und genaues Eindringen in die häuslichen Lebens- und Familienverhältnisse der Abgabepflichtigen zur Noth ausmitteln, was jeder an Gütern wirklich hat und besitzt; aber wie viel er erwerbe, — dieses auszumitteln, wem möchte so etwas wohl möglich seyn, wenn nicht jeder zur sorgfältigsten und genauesten Buchführung über sein ganzes Leben und Treiben angehalten wird? Aber welche Regierung kann wohl die Ihrigen zu einer solchen Buchführung rechtlicher Weise anhalten? Und könnten sie auch dazu angehalten werden, wie will man der Richtigkeit der geführten Bücher nachkommen? Wie will man den Einreden begegnen, welche jede Erinnerung gegen die Unrichtigkeit der Buchführung zuläßt? Am Ende wird jedes Verfahren, um hier auf sichere Ergebnisse zu kommen, das ganze Steuervertheilungswesen zu einem Akte reiner Willkühr der bei dem Besteuerungsgeschäfte angestellten öffentlichen Beamten machen*); und zwar der drückendsten Willkühr, welche bei irgend einem Zweige der öffentlichen Verwaltung vorkommen kann.

*) Ueber das Verfahren, welches man in England — bei der dort von d. J. 1798 bis 1815 bestandenen Einkommensteuer, oder wie man sie im officiellen Styl meist nennt, property tax — eingeschlagen hat, um zu einer richtigen Beschätzung der Abgabepflichtigen zu gelangen, s. m. von Kaumer über das brittische Besteuerungssystem, S. 153 und 154. So viel man sich dort auch Mühe gegeben hat, das Rechte zu treffen, so entschied doch zuletzt die Willkühr der Kommissarien und ihrer Beisitzer über die von jedem Abgabepflichtigen zu zahlende Quote.

Nothwendig und im Wesen der Dinge gegründet ist es freilich, daß sich die Steuer an das Einkommen jedes Abgabepflichtigen möglichst anschließe. Nur ist die sogenannte Einkommensteuer dazu der Weg nicht. Es gibt dazu keinen andern Weg, als nur den oben (§. 137 und 138) von mir angeedeuteten; — keinen andern, als die Classification des Pflichtigen, nach allgemein festgestellten Grundsätzen. Möchte auch die Finanzkunst ein Mehreres wünschen; ein Mehreres zu leisten, vermag sie nicht. Sie muß wie dieses so oft im wirklichen Leben nothwendig ist, mit dem Bessern zufrieden seyn, weil sie das Beste nicht zu erreichen vermag. —

Auf jeden Fall kann eine Besteuerung, die wie man es meist bei der Einkommensteuer zu thun pflegt, nur das rohe Einkommen der Abgabepflichtigen zum Maaßstabe für die Vertheilung der ihnen aufzulegenden öffentlichen Abgaben macht*), nie zu einer gleich-

*) Namentlich war dieses der Fall bei der drüben angeführten englischen Einkommensteuer. Nach der Idee von Pitt war sie zwar ursprünglich nur auf den reinen Ertrag berechnet; allein bei der Ausmittelung dieses reinen Ertrags ließ man manche Aufwandspost außer Ansatz, welche eigentlich in Ansatz hätte kommen sollen. So war bei der Ausmittelung der reinen Rente des Grundeigentümers zwar fünf von Hundert der jährlichen Rente an Baukosten für Häuser abzurechnen gestattet; allein nichts dafür, was die Erhaltung der Grundstücke selbst fordern mochte, als nur der Betrag der unter öffentlicher Autorität repartirten Abgaben für Trockenlegung und Eindeichung derselben. Ebenso durften zwar bei der Berechnung des Ertrags der Gewerbe die Ausgaben zum Erlaße des stehenden Kapitals aufgerechnet werden, aber nichts für eingetretenen außerordentlichen Verlust, nichts für aus dem Gewerbe gezogene Kapitale; nichts für ausstehende Reste, wenn ihre Caducität nicht vollständig nachgewiesen war; nichts für zur Erweiterung oder Verbesserung des Gewerbes neu angelegte

mässigen Belastung des Volks führen. Das Prinzip der Ungleichheit liegt in einer solchen Steuer schon ihrer Natur nach. Wer viel rohes Einkommen hat, hat darum noch keineswegs auch viele Ueberschüsse über seinen Bedarf, von welchen er etwas zur Deckung der öffentlichen Bedürfnisse abgeben kann. Es ist vielmehr sehr leicht der Fall denkbar, daß sich das reine Einkommen zweier Individuen völlig gleichmässig

Kapitale; nichts für das Wohnhaus des Gewerksmannes, wenn es nicht unmittelbar zum Gewerbe gebraucht wurde, nichts endlich für Privatausgaben zur Nahrung, Kleidung &c. Auch konnte wohl nach dem ursprünglichen Einkommensteuerreglement Jeder, der mehr als zwei unversorgte eheliche Kinder hatte, für jedes Kind nach Verhältniß seines Einkommens Ein bis vier Procent von der Steuer abziehen. Allein späterhin wurde diese Bestimmung zurückgenommen, und nur Handwerkern, Manufakturisten, und Künstlern eine gänzliche Befreiung von der Abgabe zugestanden, wenn sie nachwiesen, in keiner Woche des letzt vergangenen Jahres über 30 Schillinge eingenommen, und nicht über 50 Pf. Sterl. jährlich aus einer anderen Quelle bezogen zu haben. M. vergl. von Kaumer a. a. D. S. 148, 159 und 172. — Darum weil man bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens rohes und reines nicht gehörig schied, ertrug aber auch die Einkommensteuer bei weitem nicht das, was man von ihr erwartete. Statt daß Pitt auf 12,500,000 Pf. Sterl. rechnete, ertrug sie zuerst kaum 6,000,000 Pf. Sterl. Späterhin stieg ihr Ertrag zwar auf 14,000,000 Pf. Sterl. Aber sehr bemerkenswerth ist es, daß gerade die Volksklassen, welche man am meisten durch sie heranziehen zu können glaubte, bei weitem das Wenigste zu dieser Summe beitrugen. Den bei weitem größten Theil ihres Betrags zahlten die Grundeigentümer und Pächter. Von Besoldungen, Pensionen und Dienstehinkommen giengen nur Eine Million ein, und vom Handel, der doch in der Zeit, wo sie erhoben wurde, seine größte Ausdehnung hatte, nur zwei. M. vergl. Sartorius a. a. D. S. 272 folg.

heraus rechnen lassen kann, ohngeachtet die Berechnung ihres rohen Einkommens die auffallendste Verschiedenheit zeigt. Und sehr oft wird man sogar den Fall finden, daß selbst ein sehr bedeutendes rohes Einkommen für die Bedürfnisse seines Erwerbers nicht ausreicht, während ein Anderer bei einem bei weitem geringeren rohen Einkommen und gemäßigten Bedürfnissen sehr beträchtliche Ueberschüsse haben, und in seinem Vermögen auffallend vorwärts schreiten kann, während der Erstere vielleicht kaum im Stande ist, das ihm von der Vorsehung beschiedene nothdürftig auf seinem bisherigen Bestande zu erhalten.

Eine Einkommensteuer nach dem Verhältnisse des rohen Einkommens vertheilt, hat alles gegen sich, was einer Consumtionssteuer entgegensteht, welche auf den nothwendigsten Bedürfnissen des Lebens ruht. Auch ist eine solche Einkommensteuer, wenn man sie genau betrachtet, eigentlich nichts weiter, als nur eine verschleierte Consumtionssteuer, der man nie einen andern Namen gegeben hat. Denn wirklich trifft die Steuer die einzelnen Abgabepflichtigen nicht nach dem Verhältnisse ihres Einkommens, sondern nur nach dem Verhältnisse ihres mehreren oder minderen Bedarfs. Der Geizige, der von seinem rohen Einkommen wenig verbraucht, wird gering herangezogen, während derjenige der sein rohes Einkommen für seine Bedürfnisse im gehörigen Maasse verwendet, oder wegen seiner individuellen Verhältnisse zu einem stärkeren Verbrauch genöthiget ist, hoch besteuert wird. Dort, wie hier, liegt das Mittel, sich der Last der Besteuerung zu entziehen, nur in den individuellen Verhältnissen des Ge- und Verbrauchs unseres Einkommens; nicht aber im eigentlichen Erwerbe und Besitze von Quellen steuerbaren Vermögens. Der Unterschied zwischen solchen Steuern und Consumtionssteuern liegt nur darin, daß man sich bei der Vertheilung und Hebung dort an die Quellen der Consumtion hält; hier aber an die

Consumtion selbst. Sonst, und in den Folgen, hat die eine Steuer mit der andern einen ganz gleichen Charakter, und gleiche Ergebnisse. Nur das Einzige, leider ihr aber gar nicht zur Empfehlung dienende, Ergebnis hat die Einkommensteuer vor einer solchen Consumtionssteuer voraus, daß sie leicht den Gang der Betriebsamkeit in seinem Innersten erschüttern kann, während die Consumtionssteuer ihrer Natur nach, bloß bei der Aufsenseite stehen bleibt. Die Consumtionssteuer kann nur die Kraft zur Arbeit schwächen, die Einkommensteuer zerstört aber selbst den Willen dazu. Denn nichts anders kann die Folge eines Abgabensystems seyn, das sich von allen Früchten unseres Fleißes gleich im Augenblicke ihrer Erzeugung und ihres Gewinnes einen Theil anzueignen strebt, das den Fleißigen gleichsam auf allen Schritten und Tritten verfolgt, und oft sogar schon da erndten will, wo die Früchte noch nicht einmahl ganz reif sind, und der Gewinn, welchen der Fleißige aus seinen Unternehmungen erwartet, noch nicht einmal zur völligen Beständigkeit und Festigkeit gediehen ist. Ein solches System ist zwar geeignet, den Fleiß zu tödten, und zu vernichten; aber ihn zu wecken und zu beleben, dazu ist es bei allen seinen scheinbaren Vorzügen auf keine Weise fähig.

Am auffallendsten ist es übrigens, daß, wenn man einmal irgendwo sich zu der Hebung einer Einkommensteuer entschließt, man dennoch so viel Bedenken trägt sie zur einzigen Steuer zu erheben*); was doch

*) Namentlich war dieses der Fall bei der englischen Einkommensteuer. Sie sollte nur dazu dienen, einen Theil der außerordentlichen Ausgaben zu bestreiten, welche der damalige Krieg veranlaßte; und nächstdem einen Fonds verschaffen, um den größern Theil der während des Kriegs zu kontrahirenden neuen Schulden verzinsen zu können. M. vergl. von Raumer a. a. D. S. 137.

ihrem Prinzip so nahe liegt. Leistet sie das, was man ihrem Prinzip nach von ihr erwarten und zu hoffen zu können sich schmeichelt, wozu bedarf es der mancherlei direkten und indirekten Abgaben noch, die man da, wo man von ihr Gebrauch macht, dennoch noch neben ihr bestehen läßt? Der Staat und seine öffentliche Klassen können durch alle diese, noch neben der Einkommensteuer bestehende, Abgaben ganz und gar nicht gewinnen, weil der Gesamtbetrag des zu besteuern den Einkommens sich natürlicher Weise in demselben Verhältnisse vermindert, in welchem die einzelnen Zweige der Betriebsamkeit und ihre Renten mit Abgaben belegt sind *). Dem Abgabepflichtigen wird durch die Beibehaltung der mancherlei Titel, unter welchen man ihm noch neben der Einkommensteuer mehrere oder mindere Aliquoten seines Einkommens abnimmt, nur die Entrichtung der dem Staate von seinem Einkommen abzugebenden Theile ohne Noth erschwert. Denn unverkennbar ist es, zu dem, was man unter einem einzigen Titel erheben kann, braucht man keine zwei und drei; und jemehr man die Zahl der Titel vermehrt, um so mühseliger wird nicht nur das Geschäft des Zahlens für den Abgabepflichtigen, sondern auch selbst das Geschäft des Erhebens für die Regierung und ihre Beamten. — Also entweder eine Einkommensteuer als eine Einzige, oder — was wegen der praktischen Unausführbarkeit einer solchen Besteuerung das Richtigere ist, — gar keine; auf jeden Fall keine nach der gewöhnlichen Weise vertheilte und erhobene.

§. 141.

Ueber die Consumtionssteuern, und ihre Unverträglichkeit mit den Bedingungen eines nach richtigen

*) In England wurden darum auch bei der Berechnung der Einkommensteuer vom Grundeigenthume die darauf liegende Landtaxe, Dominikal- und Komunalasten in Abzug gebracht.
W. vergl. von Raumer a. a. O. S. 148.

staatswirthschaftlichen Grundsätzen gebildeten Abgabensystems habe ich bereits oben (§. 135) im Allgemeinen gesprochen. Auf jene Untersuchungen muß ich hier nochmals zurückweisen. — Die Hauptgegenstände, welche man mit solchen Abgaben, bald direkt bald indirekt zu belegen pflegt, sind meist die gewöhnlichsten und unentbehrlichsten Bedürfnisse des Lebens, meist Brod, Salz, Fleisch, Bier, Wein, Brantwein, Tabak; und über die Folgen, welche aus der Belegung dieser Artikel meist hervorgehen, muß ich hier noch einiges sagen.

Ganz gleich nachtheilig ist nun zwar das Wirken der Steuer bei diesen verschiedenen Gegenständen nicht. Allein nachtheilig ist und bleibt ihre Besteuerung immer; und zwar um so nachtheiliger, je näher der besteuerte Gegenstand den Bedürfnissen des gemeinen Volks liegt. — Darum scheint mir denn unter allen solchen Steuern, die auf das Brod gelegte, gerade die verderblichste zu seyn. Auf keinen Fall kann sie die ausgezeichnete Einträglichkeit empfehlen, die sie freilich bei weitem mehr verspricht, als irgend eine andere direkte oder indirekte Consumtionsabgabe. Der Hauptvorwurf, der eine auf das Brod gelegte Abgabe vor jeder andern Abgabe trifft, ist der ungeheure Druck, den sie auf die niedrigste und gerade die ärmste Volksklasse ihrer Natur nach wälzt. Die Hauptnahrung dieser Classe wird ihr, und zwar auf eine äußerst empfindliche Weise, verkümmert; und da sie sich diese Nahrung nicht, wie die wohlhabenderen und reicheren Volksklassen, durch andere Nahrungsmittel ersetzen kann, vielmehr das Bedürfniß des Brodgenusses in der Wirklichkeit in demselben Verhältnisse wächst, wie sich der Wohlstand der einzelnen Volksklassen allmählig abstuft und herunterzieht, so wird durch eine solche Abgabe gerade derjenige Theil am meisten belastet, der nach dem Verhältnisse seines Einkommens die meisten Ansprüche auf Schonung hat. Mag es auch seyn, daß der gemeine

Mann diese Last in Orten und Gegenden, wo er sein tägliches Brod vom Bäcker bezieht, wegen des oft sehr geringen Einflusses, den die Auflage auf die Brodpreise hat, wenig fühlt; eine Last bleibt sie für ihn doch immer. Und um so fühlbarer wird diese Last seyn, wenn vielleicht Zeiten kommen, wo sein regelmässiger Verdienst stockt, und der Arbeitslohn heruntergeht. Selbst dann, wenn die Abgabe auf das Brod so mässig wäre, daß sie, wie jetzt in einem Theile des Königreichs Hannover,*) täglich auf einen gemeinen Tagelöhner, der für sich seine Frau und zwei Kinder sein Brod beim Bäcker kauft, nur mit Einem Pfennig fallen würde, — selbst dann würde sie allein doch jährlich bei weitem mehr auf jenen wälzen, als er bei einer direkten Gewerbesteuer vielleicht jährlich zu zahlen haben würde. — Aber nicht überall bezieht der arme Mann sein Brod vom Bäcker. Auf dem Lande, wo er sich seinen Brodbedarf selbst bearbeitet, kann er sich die Vortheile, welche man in der unmerklichen Entrichtung seiner Abgabe für ihn sucht und sieht, nicht einmahl aneignen. Hier wird ihm die Steuer eben so fühlbar, wie eine nach bestimmten Terminen zu entrichtende Gewerbesteuer. Denn ganz einerlei ist es, ob im Preussischen, wo jetzt die Mahlsteuer auf vier Groschen vom Centner Roggen und Gerste bestimmt ist**), der gemeine Tagelöhner, der für sich und die Seinigen vielleicht monatlich Einen Centner zu seinem Roggen oder Gerstenbrode bedarf, monatlich vier Groschen Mahlsteuer oder vier Groschen Gewerbesteuer zahlt.

Selbst dadurch ist offenbar für den gemeinen, durch eine solche Besteuerungsweise überlasteten, Mann nichts

*) M. vergl. Sartorius a. a. D. S. 186. in der Anmerk.

**) M. vergl. das Gesetz wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer v. 30. Mai 1820, §. 3.

gewonnen, daß man vielleicht die besseren und kostbarern Brodsorten unverhältnißmäßig höher besteuert, als sein gemeines Brod *). Der Reichere und Vornehmere zahlt in der Abgabe der höher besteuerten bessern Brodsorte dennoch nie so viel, wie der Arme in seiner minder belasteten schlechteren; und in keinem Falle zahlt jener die Steuer nach dem Verhältnisse, wie er nach dem höheren Maaße seines Einkommens zu besteuern gewesen seyn möchte. Während der gemeine Tagelöhner im Preussischen für sich und seine Frau und zwei Kinder vielleicht täglich wenigstens vier Pfunde Roggen- oder Gerstenbrod braucht, wird der reiche Fabrikant oder Kaufmann, der nur Weizenbrod ißt, mit Frau und zwei Kindern oft mit zwei oder drei Pfunden der letztern Brodsorte auskommen, und wenn er auch für diesen Brodbedarf jährlich vier bis sechs Thaler an Konsumtionssteuer zahlt, doch, im Vergleiche seines Einkommens mit dem geringen Verdienste des Erstern gegen diesen im überwiegenden Vortheile seyn. Statt daß er vielleicht zwanzig Mal so viel verdient, wie jener, wird er doch nur das Doppelte oder Dreifache von dem an Steuern zahlen, was jener zu entrichten hat.

Eher möchte eine gleiche Vertheilung einer auf das Salz gelegten Abgabe möglich seyn. Hier ist das Bedürfniß der verschiedenen Abgabepflichtigen Volksklassen bei weitem nicht so sehr unter sich abweichend, wie bei dem Brode. Auch bedarf davon jeder Mensch nur sehr wenig; nach der gewöhnlichen Berechnung jährlich achtzehn Pfunde auf die Person. — Doch nicht unbedeutende Ungleichheiten sind auch hier nicht zu verkennen. Der Landmann braucht nicht blos Salz

*) Dieses thut das angeführte Preussische Gesetz a. a. O., wo der Centner Weizen bei der Mahlsteuer noch viermal so hoch, als der Centner Roggen und Gerste, oder mit sechs und sieben Groschen belegt ist.

zu seinem Lebensbedarf für sich; er bedarf dessen auch für sein Vieh; und manche Gewerbe bedürfen es zu ihrem Gewerbsbetriebe. Alle diese werden natürlich höher als andere Salzverbraucher belastet, und so unbedeutend auch im Ganzen die Ungleichheit seyn mag, welche die Salzsteuer mit sich führt, eine Ungleichheit bleibt sie doch immer; drückend für den, den sie trifft. Und da auch hier in der Regel die weniger bemittelte Volksklasse die bedrückte ist, so läßt sich von der Besteuerung des Salzes nicht mehr günstiges sagen, als von der Besteuerung des Brodes.

Was die Konsumtionsauflagen auf Fleisch betrifft, so sind diese allerdings in unsern meisten Ländern eine Steuer, welche mehr die bemittelte Volksklasse trifft, als die ärmern; und in sofern haben solche Steuern unleugbar weniger gegen sich als die Besteuerung des Brodes und des Salzes. Da, wo eine Auflage vom Brode und Salze erhoben wird, möchte eine Fleischsteuer sich sogar als ein Mittel ansehen lassen, um die mittlere und niedere Volksklasse rücksichtlich ihrer Abgaben wieder auszugleichen. Doch eine gleichmäßig Alle belastende Steuer ist auch sie nicht. Sie drückt vorzüglich die mittleren Stände zum Vortheile der Reichen, und in soferne sie dieses thut, läßt sich auch ihr das Wort nicht wohl reden. — Am wenigsten läßt sie sich rechtfertigen, wenn alle verschiedene Fleischsorten gleichmäßig belegt sind*). Die Sorten, welche der Reichere und Vornehmere sucht, sollten auf jeden Fall einer höheren Abgabe unterworfen seyn, als diejenige Sorte, welche sich der Tagelöhner oder der gemeine Handwerker wählt, wenn er einmal etwas besseres, nahrhafter

*) Wie z. B. im Preussischen, wo nach dem angeführten Gesetze vom 30. Mai 1820., §. 9., von jedem Centner Fleisch ohne Unterschied der Sorten Ein Thaler erhoben werden soll.

res, und schmackhafteres, als Brod und Kartoffeln, genießen will. Wildpret, das nur auf den Tafeln der vornehmern und reichern Leute erscheint, und in den meisten Fleischsteuertarifen ganz übersehen ist *), sollte gewiß sechs bis acht mal so hoch belegt seyn, als der Schweins- und Rindsbraten, mit dem der gemeine Handwerker am Sonntage sich für den die ganze Woche hindurch entbehrten Genuß von gebratenem Fleische etwas zu entschädigen und etwas zu gute zu thun sucht.

Unter den Konsumtionsabgaben von Getränken läßt sich am wenigsten gegen die Tranksteuer von Brantwein etwas erinnern. Ein Getränke, das beinahe allgemein als schädlich angenommen wird, mag wohl besteuert und hoch besteuert werden, um dem Volke dessen Genuß zu erschweren. Doch liegt, wenn man den Brantwein von dieser Seite her betrachtet, der Rechtfertigungsgrund für seine Besteuerung mehr in Rücksichten der Sanitätspolizei, als in finanziellen Gründen. Wäre aber im Gegentheile das Bedürfniß des Brantweingenußes für die niedern Volksklassen, und dessen Unschädlichkeit erwiesen, so würde man sich wohl zu der entgegengesetzten Meinung bekennen müssen. Denn allerdings lastet auch diese Abgabe größtentheils nur auf den Niedersten und Aermsten im Volke, und so wenig man diesen den Brodgenuß durch eine Besteuerung der Konsumtion erschweren sollte, sollte man ihnen auch das Brantweintrinken erschweren, durch Erhebung einer Steuer vom Brantweine. In der Regel leidet diese Volksklasse durch eine solche Abgabe meist doppelt. Einmal durch die erschwerte Brantweinkonsumtion selbst, und dann durch Entbehrung der ökonomischen

*) Namentlich ist dieses der Fall in dem angeführten preussischen Gesetze. Nur die geschlachteten Rindviehstücke, Schaafe, Ziegen, und Schweine, mit Einschluß der Kälber, Lämmer, und Ferkel sind hier (S. 8.) der Schlachtsteuer unterworfen.

mischen Vortheile, welche das Branntweinbrennen der Viehzucht und Viehmastung und mittelbar dem Ackerbau gewährt.

Darum sollte man wohl in Bierländern, — wo oft die schlechte Beschaffenheit des Bieres den gemeinen Manne einen mäßigen Branntweingenuß nothwendig macht, — wenn man von Getränken etwas besteuern will, sein Hauptaugenmerk nur auf die Weine richten, welche der Vornehme und Reiche hier mehr als Luxusartikel genießt, als eigentliches Bedürfniß. Wenigstens liegt gewiß in Ländern, wo Wein, Bier und Branntwein besteuert werden, eine sehr große Prägravation für den gemeinen Mann darin, daß man bei der Besteuerung dieser verschiedenartigen Getränke weniger darauf sieht, wer von den verschiedenen Volksklassen dieses oder jenes Getränke als gewöhnlichen Trank genießt, als nur darauf, daß die verschiedenartigen Getränke nach dem Verhältnisse ihres Preises ziemlich gleichmäßig belegt werden. So scheinbar gleich auch eine Tranksteuer angelegt ist, die, wie es die ältern Tranksteuerordnungen in den Herzoglich Sächsischen Landen wollen, von allen belegten Getränken das zehente Maas, oder dessen Preis, als Tranksteuer fordert, so ungleich erscheint dennoch diese Belegung, wenn man sich die Frage vorlegt, in welchem Verhältnisse steht sie zu der Zahlungsfähigkeit der Abgabepflichtigen? Der Zehent, den jeder Wein, Bier, und Branntweintrinker in der Tranksteuer entrichten muß, steht zu der Zahlungsfähigkeit der niederen und ärmeren Volksklassen, der Bürger und Bauern, deren gewöhnliches Getränke, wenn sie sich nicht mit Wasser begnügen wollen, Bier oder etwas Branntwein ist, in einem ganz andern Verhältnisse, als der Zehent, den der Vornehme und Reichere zu entrichten hat, der Wein trinkt*).

*) Selbst in den Tranksteuerquoten, welche der Eine und der

Soll die Konsumtionssteuer auf Bier und Wein nicht nachtheilig wirken, so sollte man gewiß überall diejenige Sorte unbesteuert lassen, welche den Haupttrank der größeren Volksklassen bildet; in Weinländern den Wein*), und in Bierländern das Bier; wenigstens beides von den gewöhnlichsten Sorten. Vorzüglich darin, daß diese Abgabe auf dem gewöhnlichen Tranke des Volks ruht, liegt ihr Druck und ihr nachtheiliges Wirken. Mag auch allerdings dieser Druck, und dieses nachtheilige Wirken bei ihr nie die Höhe erreichen, wie bei der Besteuerung des Brodes; fühlbar, und sehr fühlbar, wird dieser Druck doch

Andere zu zahlen hat, liegt bei einer solchen gleichmäßig scheinenden Belegung oft eine auffallende Ungleichheit. Angenommen vom Biere kostete das Maas drei Kreuzer, vom Weine aber vierzig, so zahlt der arme Tagelöhner, der sich bei einem jährlichen Arbeitsverdienste von etwa Hundert und Zwanzig Gulden, täglich, für sich und die Seinigen, mit Einem Maase Bier behelfen muß, jährlich 1 Gulden 48 $\frac{1}{2}$ Kreuzer, und nach diesem Verhältnisse sollte der Reichere und Bornehmere von zwei Tausend Gulden jährliches Einkommen, der täglich Eine Flasche Wein trinkt, jährlich 29 Gulden 34 $\frac{1}{2}$ Kreuzer zahlen. Doch wirklich zahlt er nach dem angedeuteten Verhältnisse des Weinpreises nur 24 Gulden 20 Kreuzer, also im Vergleiche gegen den Tagelöhner ein Fünftheil zu wenig.

*) Ueber die Bedenklichkeiten, welche der Besteuerung des Weines in Weinländern ausserdem noch entgegen stehen s. m. (Graf von Soden) der bayer. Landtag von J. 1819., S. 271 folg. — Ob übrigens die Vorschläge, welche der edle Graf (S. 277.) über die Einrichtung einer in Weinländern herzustellen Weintranksteuer gemacht hat, ausführbar seyn mögen, lasse ich an seinen Ort gestellt seyn. Ihn hat dabei seine Idee einer allgemeinen Produkten-Consumtionssteuer geleitet; doch mir will es bedünken, die Anwendbarkeit derselben in der vorgeschlagenen Art habe sehr vieles gegen sich.

immer bleiben. Und, was die Hauptsache ist, eine gerechte und gleichmäßige Besteuerung ist dabei durch aus unmöglich. Diejenige Volksklasse, welche das Bedürfniß der besteuerten Getränke vermöge ihrer Lebensweise am meisten fühlt, muß den größten Theil der Abgabe bezahlen, ohne Rücksicht, ob ihr Erwerb und ihr Einkommen so etwas gestatten, oder nicht; und je trauriger durch diese Ueberlastung ihr Loos wird, um so nachtheiliger wird dieses stets auf den regelmäßigen Fortgang der allgemeinen Volksbetriebsamkeit und auf den Wohlstand des Volks wirken. Haben in der neuern Zeit unsere Brauereien und unser Weinbau wo nicht geradezu abgenommen, doch sich wenigstens nicht in dem Verhältnisse erweitert und verbessert, wie es unsere gewachsene Bevölkerung und der gestiegene Wohlstand hätten erwarten lassen; haben in manchen Gegenden der früher nicht gekannte Kaffee und Thee die Stelle unserer inländischen Getränke, selbst bei dem gemeinen Bürger und Bauer, eingenommen, und sind wir dadurch in eine Abhängigkeit vom Auslande gerathen, die wir wohl hätten vermeiden können; hat selbst der Genuß der fremden warmen Getränke auf unseren Gesundheitszustand nachtheilig eingewirkt: so liegt zuverlässig eine der Hauptursachen dieser Erscheinungen, in der zu sehr herrschend gewordenen Idee, unsere gemeinen inländischen Getränke seyen am allermeisten und am allerschicklichsten zur Steuerbelastung geeignet, und das konsumirende Volk werde die diesem Genußmittel aufgelegte Abgabe am leichtesten ertragen *).

*) Ein sehr auffallendes Beispiel, wie sehr Auflagen auf solche Consumtionsartikel, besonders, wenn die Auflage hoch gespannt ist, auf Verminderung der Consumtion in diesen Artikeln hinwirken, s. m. bei Schmalz Staatswirthschaftslehre in Briefen an einen deutschen Erbprinzen ic., Bd. II. S. 211.

Wie wenig das abgabepflichtige Volk überhaupt gern solche Auflagen erträgt, dieß zeigen nur zu deutlich die steten Aeußerungen von Unzufriedenheit, mit der man meist überall die Belegung des Tabaks aufgenommen hat, als man auch diesen unter die der Steuer unterworfenen Gegenstände mit aufzunehmen begann. Giebt es unter den Bedürfnissen des gemeinen Mannes irgend einen Artikel, der sich zur Besteuerung eignen mochte, so war es wohl der Tabak. Er gehört nicht unter die nothwendigen, sondern offenbar unter die entbehrlichen, Bedürfnisse des gemeinen Mannes. Er gehört unter die Luxusartikel der niedern Volksklassen; und da er hierunter gehört, so kann seine Steuerbelegung offenbar nicht das gegen sich haben, was sich der Besteuerung anderer Bedürfnisse des gemeinen Mannes entgegen setzen läßt. Nur insofern läßt sich gegen seine Besteuerung etwas erinnern, daß in ihr eigentlich eine doppelte Besteuerung des dem Tabaksbau gewidmeten Landes liegt, und daß man dadurch den Landmann so leicht um die Vortheile bringen kann, welche ihm in dazu geeigneten Gegenden dieser Bau verspricht *); — Vortheile, die freilich oft den Ertrag der auf die Tabaksconsumtion gelegten Steuer bei weitem überwiegen können, besonders wenn diese

In Königsberg wurden unter Friedrich II. bei einer Abgabe von fünf Düttchen auf das Pfund Kaffee jährlich 80,000 Pfunde, dann bei einer von zwei Düttchen 300,000, dann bei einer von Einem Düttchen 900,000 Pfunde versteuert. Und als man wieder auf zwei Düttchen zurück gieng, gieng auch die Besteuerung wieder auf 300,000 Pf. zurück.

*) Namentlich war dieses der Fall in Frankreich, und die Folge davon war, daß man einen großen Theil des Tabaksbedarfs des Reichs aus dem Auslande zu ziehen genöthiget war, den man im Lande selbst hätte bauen können. M. vergl. Montlion a. a. D. S. 151.

Steuer, wie dieses so leicht möglich ist, die Regierung zur Regalifirung dieses Gewerbszweiges hinführt; — wie dieses meist überall erfolgte, da, wo man den Tabak zu einer besondern Consumtionsbesteuerung benutz hat.

Ein Hauptnachtheil, der alle auf die eben ange deuteten Artikel der gewöhnlichen und nothwendigsten Lebensbedürfnisse des Volks, und vorzüglich der ärmeren und niederen Volkclassen, aufgelegte Consumtionsabgaben begleitet, ist übrigens auch der, daß nicht nur manche Gewerbe, welche ihrer Natur nach der allgemeinen Volksbetriebsamkeit frei gegeben werden könnten, nur auf Einzelnen zugestandene Fabriketablissemens beschränkt werden müssen — weil nur auf diese Weise sich die nöthige Controle einigermassen herstellen läßt *), — sondern daß nächst dem auch das nicht zu vermeiden ist, daß die vielartigen Controlaranstalten, welche hier die Regierung bei einem solchen Abgabewesen immer nothwendig treffen muß, um den Defraudationen zu begegnen, nicht in den Gang der Volksbetriebsamkeit äußerst heftig störend eingreifen, und daß durch dieses Eingreifen theils die Produktion unendlich gehemmt wird, theils auch der Verkehr beinahe alle Freiheit verliert **).

*) Mit Recht sieht darum von Kaumer a. a. D. S. 204 und 205. in dem im Preussischen bestehenden Abgabensysteme das größte Hinderniß gegen die Aufhebung des Gewerbekannes. Die sogenannten städtischen Gewerbe müssen schon um des angenommenen Abgabensystems willen den Städten verbleiben. Durch ihre Verlegung aufs Land würde die Consumtionssteuererhebung unendlich erschwert werden.

***) Belege für diese Behauptung s. m. bei von Kaumer a. a. D. S. 53., und in den preussischen Verordnungen über die Steuer von Branntwein, Braumalz, Weinstock, und Tabakblättern, v. 8. Febr. 1819. und über die Mahl- und Schlachtsteuer v. 30. Mai 1820. Damit in England der Defraudation der Trankesteuer von

Und bei alle dem läßt es sich doch nie erwarten, daß Defraudationen unterbleiben. Vielmehr wächst immer der Reiz und das Raffinement des Volks, die Abgabe durch Verheimlichung zu umgehen, in demselben Maasse in dem die Regierung ihre Controlaranstalten zu erweitern und zu verstärken sucht. Uebrigens aber vermindert sich selbst im glücklichsten Falle die Ergiebigkeit dieser Abgaben durch den Aufwand, den ihre Hebung und die nothwendigen Controlaranstalten erheischen, immer unendlich; was denn die Folge hat, daß die Abgabe in der Regel bei weitem das nicht einträgt, was man davon erwartet, und daß das Volk nicht einmal zum Besten der öffentlichen Lasten selbst belastet wird, sondern eigentlich nur zum Vortheil der Unzahl von öffentlichen Beamten, welche es um der Hebung der Abgabe willen ernähren muß *).

Bier möglichst vorgebeugt sey, darf kein Brauer, Gastwirth, Verkäufer von Bier ic. Darren, Bottiche, Kühlfässer ohne Zuziehung der Acciseoffizianten anlegen, verändern, oder vergrößern, bei Strafe der Confiscation der Gegenstände. Jeder muß vor dem Anfange des Brauens solches vier bis zwölf Stunden vorher den Offizianten melden, damit in dessen Gegenwart das zu verbrauchende Quantum gemessen werde. Privatbrauereien ohne Lizenzen sind streng verboten. Des Nachts darf kein Bier vom Brauer zum Händler gefahren werden, und dieser muß jedesmal die Uebernahme der Vorräthe anzeigen, u. dergl. m. Und in Preussen muß zum Behuf des richtigen Eingangs die Mahlsteuer stets wenigstens Ein Viertel Centner zur Mühle gebracht werden. Weniger darf der Müller nicht annehmen. Jeder Sack muß mit dem Namen des Steuerpflichtigen bezeichnet seyn.

*) So ertrug nach den in der N. L. Z. 1817 Nro. 6. S. 22. mitgetheilten Notizen in Frankreich i. J. 1815 die Auflage auf das Salz 51,909,049 Frank. 48 Cent. Nach Abzug von 4,993,829 Frank. 85 Cent. für Gehalte der bei der Salzregie angestellten Personen, aber kommen von

Trifft alle Consumtionsabgaben der Vorwurf, daß sie das Volk so leicht zur Immoralität hinführen, und daß durch sie der rebliche und gewissenhafte Unterthan gegen den gewissenlosen Volkshaufen offenbar in Nachtheil versetzt wird, so trifft dieser Vorwurf die auf die angeedeuteten Artikel gelegten gewiß doppelt *). — Am

jenem Ertrage nur 46,950,555 Frank. 36 Cent. in die öffentlichen Kassen. Und nach den in der Frankfurter Oberpostamts-Zeitung, 1817 Nro. 7. aus Schattenmann Considerations sur les impôts indirects etc. gegebenen Berechnungen betrug die Auflage auf den Tabak in den Jahren 1811, 1812, 1813 und 1814 zwar 196,726,000 Franken, die Regierung erhielt aber als reinen Ertrag nicht mehr, als 45,802,000 Frank.; die Nation verlor also 150,920,000 Frank. — In England hat man nach den von Colquhoun über den Wohlstand die Macht und die Hülfquellen des brittischen Reichs ic. Bd. II. S. 19. der Uebers. von Fick, mitgetheilten Notizen in den Finanzrechnungen, welche dem Parlamente i. J. 1813 übergeben wurden, die Hebungskosten der verschiedenen Abgaben folgender Gestalt vom Hundert berechnet:

Zölle	7 Pf. Sterl.	17 Sch.	7 Pence
Accise .	3 —	17 —	4 —
Stempel .	2 —	16 —	7 —
Grundsteuern und assided taxes	3 —	19 —	2 —
Von Pensionen und Besoldungen .	1 —	12 —	19 —
Briefpost	22 —	10 —	11 —
Mietzkutschen	12 —	1 —	11 —
Höder u. Hausirer	12 —	18 —	4 —

*) In Frankreich bildete sich durch das vor der Revolution dort angenommene Salzsteuersystem, und den Einfluß, den es auf die Salzpreise in den verschiedenen Provinzen des Reichs hatte, ein eigen benanntes Verbrechen unter dem Namen faux-saunage, um dessen willen gewöhnlich 1700 — 1800 Menschen im Gefängnisse saßen, bei 500

wenigsten sind solche Abgaben für kleine Städte und das offene Land geeignet, wo sich jeder seinen Bedarf an den belegten Artikeln selbst bereiten kann, also die Steuer auf direktem Wege vom Consumenten selbst erhoben werden muß. In das Innere der Wirthschaft jeder Familie, oder jedes Landwirths, in solchen Orten kann selbst das schärfste Auge des öffentlichen Aufsehers und Einnehmers nie tief genug eindringen, um nicht eine Menge Unterschleife unentdeckt lassen zu müssen; und reizt man, durch auf Denunciationen ausgesetzte Prämien, zu Anzeigen, so gibt man zwar dem gewissenlosen Verläumber ein freies Spiel, allein zerrissen werden dadurch alle Banden des wechselseitigen Vertrauens. Die Einzelnen im Volk werden einander fremd, ein Geist des Mißtrauens ergreift Alle, und dieser Geist, der bald alle Verzweigungen des geselligen Lebens durchdringt, kann nur damit enden, daß für das Volk alle Vortheile der bürgerlichen Gesellschaft, und aller Gewinn, den der Mensch vom bürgerlichen Leben für seine Betriebsamkeit, seinen Verkehr, und seinen Wohlstand erwarten konnte, durchaus vernichtet werden. Der betriebsamere Mensch isolirt sich; und je mehr er sich isolirt, je mehr muß sein individueller Wohlstand, und mit diesem der Wohlstand Aller, zurückkommen. Ist es aber dahin gekommen, wie es denn bei einer jeden strengen consequenten Durchführung eines solchen Abgabensystems dahin kommen muß, so werden alle Versuche, selbst auf einem richtigern Wege die Bedürfnisse der öffentlichen Consumtion aufzubringen, eitele, vergebliche Unternehmungen seyn *).

aber jährlich auf die Galeeren kamen. Man vergl. Hermes St. X. 1821, S. 12.

*) Die hier angedeuteten Schwierigkeiten und ihren Einfluß auf den allgemeinen Volkswohlstand beherzigend, hat mit Recht die preussische Regierung die in der Verord-

Leiber möchte dieses die Folge der Zölle und Mauthen seyn, durch die man wirklich das wegen

nung vom 30. Mai 1820 festgestellten Mahl- und Schlachtsteuer in dem unter demselben Datum erschienenen Gesetze über die Einrichtung des Abgabewesens (§. 8.) bloß auf die in einer Beilage bemerkten größeren Städte beschränkt, in den kleineren Städten, und auf dem Lande aber durch eine gleichfalls am 30. Mai 1820 erschienene Verordnung eine Klassensteuer eingeführt, welche in den letztern Orten die Stelle der Konsumtionsabgaben von Lebensmitteln aus Getraide und Fleisch ersetzen soll. Doch lassen sich die Bemerkungen, die von Jakob Staatsfinanzwissenschaft, Bd. II. S. 1006. gegen diese verschiedene Besteuerungsweise macht, nicht leicht widerlegen. Denn allerdings wahr ist es, durch diese Verschiedenheit ist die alte lästige Thoraccise in den Städten, und das ganze Visitationswesen mit allen seinen Unbequemlichkeiten und Kosten, wieder ins Leben zurückgerufen worden. Und noch größer sind die mancherlei Inconvenienzen, welche für verschiedene Gewerbe daraus entstehen; indem z. B. Stärke- Gries- Muddelfabrikanten, und dergl., auf dem Lande unter viel milderer Bedingungen fabriciren können, als ihre Gewerbsgenossen in den Städten; denn jene genießen den Vortheil, daß ihre Klassensteuer bloß für die Konsumtion ihrer Familie, nicht aber auf das, was sie für andere fabriciren, berechnet ist. Indem sie also ohne Mahlsteuer fabriciren können, werden sie alle Fabrikanten, besonders solche, welche für das Ausland arbeiten, in den der Mahlsteuer unterworfenen Städten unterdrücken. — Auch kommt es mir vor, als müsse diese Trennung den Absatz solcher städtischen Gewerbe, welche, wie z. B. die Bäcker, ihr Brod nicht bloß für die städtischen Einwohner, sondern auch für Landleute der Bannmeile in mehreren Artikeln liefern, bedeutend erschweren. Denn den erhöhten Preis, auf den die Mahlsteuer die aus den Städten auf das Land gehenden Bäckereimaaren nothwendig

seiner vermeintlichen größeren Ergiebigkeit überall mehr als zu sehr beliebt gewordene Konsumtionabgabensystem auf den höchsten Grad seiner Vollendung gebracht zu haben meint.

diger Weise bringen muß, können die durch die Klassensteuer eben so gut, und, wie es mir scheint, selbst-vielleicht noch etwas höher, als die Städter, belegten Landleute theils nicht zahlen, theils werden sie es auch nicht wollen; und dennoch können die städtischen Bäcker ihren Kunden auf dem Lande diese Preiserhöhung nicht erlassen, weil nach der ausdrücklichen Bestimmung der Verordnung über die Mahl- und Schlachtsteuer (§. 12.) keine Vergütung für mahl- und schlachtsteuerpflichtige Waaren statt finden soll, welche in Landestheile gebracht werden, wo, statt der Mahl- und Schlachtsteuer die Klassensteuer eingeführt ist. So gut, als nach der angeführten Verordnung (§. 14.) auf dem Lande wohnende Bäcker, Schlächter, und andere, welche mit den Mahl- und Schlachtsteuer unterworfenen Artikeln einen Handel treiben, von den Früchten, welche sie vermahlen lassen, oder vermahlen einführen, oder von dem Viehe, welches sie schlachten lassen, oder geschlachtet einführen, die Mahl- und Schlachtsteuer ganz gleichmäßig, wie die Städter, entrichten sollen, ohne deshalb von der Klassensteuer entbunden zu werden, — eben so gut sollte auch den städtischen Bäckern, Schlächtern u. die ihnen abgesprochene Steuer- vergütung zugestanden werden, wenn sie etwas von ihrem versteuerten Brode, Fleische u. auf das Land bringen. — Da man übrigens in dem Gesetze über die Einrichtung des Abgabenswesens (§. 8.) den der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfenen Städten die Aussicht auf Umwandlung dieser ihnen aufgelegten Abgabe in eine Klassensteuer gegeben hat, so fragt es sich wohl, ob es nicht das bessere gewesen seyn möchte, auch in den Städten, statt der Mahl- und Schlachtsteuer, die Klassensteuer sofort einzuführen. Mir wenigstens will es bedünken, als sey dieses den im Preussischen über das Gewerbswesen in der neuern Zeit überhaupt angenommenen Grundsätzen bei weitem angemessener gewesen, als das in den angedeuteten Verordnungen angenommene Trennungsprincip.

Früherhin, und in der ersten Zeit, wo man Zölle und Mauthen auflegte, sah man in ihnen nur ein Mittel zur Besteuerung fremder und einheimischer Kaufleute, welchen man nicht anders, als auf diese Weise beikommen zu können wähnte, da, wo man auf ihre Heranziehung zu den Bedürfnissen des Gemeinwesens ausging. Allein in der neuern Zeit hat es sich mit den Zöllen ganz anders gestaltet. Die Besteuerung des Kaufmannes, wozu man jetzt andere Mittel und Wege gefunden hat, als durch die ehedem dazu nur allein für tauglich erachteten Zölle, ist bei unsern dormaligen Zoll- und Mauthwesen eigentlich nur ein Nebenpunkt, den wir etwa nur bei der Zollabgabe dann ins Auge fassen, wenn wir einem Fremden den Handel mit seinen Waaren bei uns gestatten. Jetzt ist die Hauptidee, welche das ganze Zoll- und Mauthwesen beherrscht eigentlich die indirekte Besteuerung des Verbrauchs fremder Waaren, welche uns der inländische Kaufmann kommen läßt, oder der Fremde zubringt*). Auf den inländischen Konsumenten fremder Erzeugnisse ist es abgesehen, nicht aber, oder wenigstens nur nebenher, auf den Kaufmann. Denn daß dieser, wenn man ihn bloß durch den Zoll zur Steuer heranziehen wollte, in den meisten Fällen doch nicht herangezogen werden könne, sondern die Steuer gewöhnlich nur vorschiesse, solche aber in der Regel im Preise seiner Waaren, meist noch dazu mit Gewinn, auf seinen Kunden überwälze, — dieses hat man schon längst eingesehen.

*) Namentlich bekennen sich ganz offen zu dieser Idee das preussische Zollgesetz von 26. Mai 1818. (in der preuss. Gesetzsammlung 1819. Nr. 9.), die bayerische Zollordnung v. 22. Julius 1819., und der dieser angehängte Tarif für die Ein- und Ausgangszölle (im baier. Gesetzblatte 1819. Nr. 9. S. 140 folg. und S. 145), und die russische neueste Zollordnung v. 20. Dezember 1819.

Ich will nun nicht untersuchen, ob es sich nach allgemeinen Grundsätzen der Staatswirthschaftslehre wohl rechtfertigen lasse; auch fremde, bei uns verkaufte Waaren der Verbrauchssteuer zu unterwerfen; denn so sehr es auch wünschenswerth ist, daß von keiner Finanzmaasregel, durch welche der Verkehr mit dem Auslande oder im Inlande gestört werden kann; je Gebrauch gemacht werde, so ist es doch ganz und gar keine Frage, daß sich die Belegung fremder Waaren allerdings rechtfertigen läßt, sobald man sich überhaupt über die Zulässigkeit der Konsumtionssteuern verständiget hat. Aber das darf ich wohl fragen, ob die Abgabe, welche man dem der uns fremde Waaren zubringt, in den Zöllen abzunehmen sucht, der richtige Weg sey, unsere Konsumenten zu besteuern? — Was diese letzte Frage angeht, wird wohl jeder nur einigermaßen aufmerksame Beobachter des Zoll- und Mauthwesens mit mir darüber einverstanden seyn, daß unter allen Methoden die Konsumtion zu besteuern, die durch Zölle und Mauthen gerade die allertadelnswürdigste sey. Nicht gerechnet, daß diese Besteuerungsweise, wie ich früherhin *) ziemlich umständlich zu zeigen gesucht habe, auf den Gang unseres auswärtigen Verkehrs und wegen der Rückwirkung dieses Verkehrs auf unsere Betriebsamkeit im Innern des Landes, natürlicher Weise auch auf unsere inländische Produktion und unsern Wohlstand stets äusserst empfindlich einwirkt, — dieses nicht gerechnet, ist gewiß die Besteuerung der inländischen Konsumenten fremder Waaren durch die Zölle und Mauthen der allerunsicherste Weg, um je in unserem Abgabesystem die ihm doch so nothwendige Gleichmäßigkeit der Vertheilung der öffentlichen Lasten herzustellen, und zu erhalten. Sind schon bei der Besteuerung der Konsumtion von inländischen Erzeugnissen mannichfache Unterschleife aller Art

*) Bd. II. S. 122 und 132.

nie zu vermeiden, so ist dieses doppelt unmöglich bei einem Konsumtionssteuersystem, das durch Zölle und Mauthen exekutirt werden soll. So groß auch das Heer der Zoll- und Mauthbeamten seyn mag, das unsere Gränzen bewacht; so ausgebreitet und strenge ihre Wachsamkeit seyn mag, um durchaus keiner zollbaren Waare ohne Entrichtung der gesetzmäßigen Abgabe den Eingang in unser Land zu gestatten, und so enge, zur möglichsten Erleichterung ihrer Wachsamkeit, ihre Zollstationen und ihre Zolllinien gezogen seyn mögen; so lehrt doch die tägliche Erfahrung, wie wenig es ihnen überall gelingt, Defraudationen zu verhüten. Trotz aller dieser Vorkehrungen ist es doch bei weitem leichter, den Zoll zu umgehen, als sich der Entrichtung der Konsumtionsabgabe irgend einer mit einer Accise belegten inländischen Waare zu entziehen. Darum hat denn auch der Konsument zollbarer Produkte des Auslandes bei seiner Konsumtion so äußerst viel vor demjenigen Abgabepflichtigen voraus, der seine Konsumtion auf den Ge- und Verbrauch inländischer Waaren beschränkt. Oder kommt auch dem Konsumenten fremder Waaren der Gewinn, den der Defraudant und Einschwärzer bei diesem gesetzwidrigen Geschäfte macht, im Preise seiner Konsumtionsartikel nicht zu gute, so fließt seine Abgabe doch nicht in die öffentlichen Kassen, sondern lediglich nur in den Beutel des Schleichhändlers.

Fassen wir diesen Punkt ins Auge, so ist es klar, daß dadurch, daß man unser, früher bloß nur auf die Kaufleute und die Besteuerung ihres Gewerbes und Einkommens berechnetes, Zollwesen in eine Besteuerung der Konsumenten fremder Waaren umzuformen gesucht hat, eigentlich nichts geschaffen geworden ist, als nur eine Besteuerung unserer redlichen Bürger durch gewissenlose Schleichhändler, die sich aneignen, was dem Staate gebührt, und zugleich mit diesem auch ihren Mitbürger betrügen. In dieser Besteuerungsweise läßt sich wohl nichts weiter erkennen, als nur eine Er-

höhung des Bedarfs der öffentlichen Konsumtion ohne
 allen Nutzen für öffentliche Zwecke und Anstalten; —
 nichts weiter, als nur eine neue Last für das Volk, das
 nächst dieser Last immer auch noch die zweite tragen
 muß, das Heer der Zollbeamten ernähren zu müssen,
 das doch eigentlich nur die redlichen Leute drückt, ge-
 gen jene Gewissenlose aber nichts vermag, vielmehr
 leider oft gar selbst durch pflichtwidrige Nachsicht ihre
 gesetzwidrige Strebungen unterstützt, und selbst bei dem bes-
 sten Willen und dem redlichen Dienstefier doch gewöhnlich
 — wegen des Aufwandes, den seine Unterhaltung selbst kos-
 tet, — nur einen verhältnißmäßig sehr geringen Theil von
 dem in die öffentlichen Kassen zu liefern vermag, was
 die Verbraucher ausländischer Waaren im Zolle abge-
 ben müssen. Denn ausgemacht ist es, wohl keine He-
 bung von öffentlichen Abgaben kostet dem Volke so
 viel, als die im Zolle erhobene Verbrauchssteuer seiner
 vom Auslande her bezogenen Bedürfnisse. In Frank-
 reich ertrugen im Jahr 1815 die Zölle zwar die
 Summe von 41,511,789 Franken 73 Cent.; allein die
 Verwaltungskosten des Zollwesens und die dabei sonst
 vorgekommenen Ausgaben aller Art, betrugten nicht we-
 niger, als 18,630,149 Franken*). Was von jener
 hohen Ertragssumme in die öffentlichen Kassen floß,
 und zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse verwendet
 werden konnte, betrug also nicht mehr, als 22,881,640
 Frank.; also nicht viel über die Hälfte dessen, was
 die Nation in der ihr abgenommenen Abgabe zu zahlen
 hatte. Ein etwas günstigeres Ergebnis fand man zwar
 in Baiern, wo sich bei den Erörterungen des Land-
 tags v. J. 1819 ein rectificirter Bruttoertrag der
 Mauth von 2,549,000 Gulden für das Jahr 1818 —
 1819 ergab, und die Verwaltungskosten sich nur auf
 837,000 Gulden, also nur auf ohngefähr ein Drittheil

*) M. vergl. die Allgem. Zeitung 1817. Nr. 6. 8. 22.

des Bruttoertrags, beliefen*). Doch auch selbst bei diesem Ergebniß ist die Kostspieligkeit dieser Abgabe für das Volk nicht zu verkennen. Haben in England die Zölle einen höhern Reinertrag gewährt, als in Frankreich und Baiern, und betragen dort nach den von Colquhoun**) mitgetheilten Notizen im Jahr 1813 die Verwaltungskosten der Zölle bei einer Bruttoeinnahme von 11,895,195 Pfd. Sterl. 10 Schill. 1 $\frac{1}{2}$ Pence nur 1,080,663 Pfd. Sterl. 2 Schill. 4 $\frac{1}{2}$ Pence, also nur etwas mehr als eilf vom Hundert des Bruttoertrags***), so liegt der Grund nur in der insularischen Lage des Landes, und in der hierdurch begründeten leichtern Zollerhebung. Auch mag der Charakter des brittischen Handels selbst dazu beitragen, daß man in England die Zölle mit geringeren Kosten erhebt, als anderswo. Die Waaren, welche dort nur in großen zusammengebrängten Massen ein- und ausgeführt werden, lassen sich bei weitem leichter und durch eine weit geringere Anzahl von Zollbeamten übersehen und taxiren, als in den Ländern des Festlandes, wo vielleicht tausend Wägen, auf hundert verschiedenen Wegen, nicht so viel zusammen ein- und ausführen, als in England Ein Schiff in einem einzigen, unter der Aufsicht Einer Zollbehörde stehenden Hafen, und wo überhaupt der äußerst zersplitterte Verkehr mit dem Auslande bei weitem mehr Aufsehen nö-

*) M. vergl. (Graf von Soden) der baier. Landtag v. J. 1819., S. 255.

**) U. a. D. in der Tabelle Nr. 5. zu S. 276.

***) Werden übrigens die in der Ausgabe auf Zölle, noch außer den eben angeführten eigentlichen Verwaltungskosten, weiter aufgeführten 249,605 Pf. Sterl. für vermischte Zahlungen und Ausgaben, noch unter die Hebungskosten mit aufgenommen, so vermehren sich letztere noch über zwei Procent, steigen also auf dreizehen vom Hundert.

thig macht, als dort. Wenigstens mag wohl nur darin allein, daß in Irland die vom Auslande eingehenden, und von dorthier ausgehenden Waaren nicht in so großen und so concentrirten Massen verfahren werden, wie in England, der Grund zu suchen seyn, warum in Irland die Hebung des Zollertrags dem Volke über funfzehn Procent kostet, während man in England mit Eilf vom Hundert auskommt*).

Am wenigsten paßt übrigens die Anwendung des Zollwesens zur Herstellung eines ausgedehnten Verbrauchssteuersystems für solche kleine überall offene Länder, wie unsere deutschen Staaten sind**), und am allermeisten irrt man sich sowohl hier, als wo man sonst die Zölle in der angedeuteten Art zu gebrauchen sucht, weil man vielleicht meint, die Steuer, welche man im Zolle erhebt, falle weniger dem Inländer zu, der die zollbaren fremden Waaren verbraucht, als dem

*) Nach Colquhoun betragen nemlich die Hebungskosten von 2,456,576 Pf. Sterl. Bruttoertrag des Zolls in Irland 381,943 Pf. Sterl., also über funfzehn Procent, und rechnet man dazu noch die Ausgabe von 7,491 Pf. Sterl. für vermischte Ausgaben, beinahe auf sechszeihen Procent.

**) Mit Recht enthielten die kaiserlichen Wahlkapitulationen (Art. VIII. §. 2.) das Verbot, ein- und ausgehende Waaren, Getraide, Salz, Wein und Viehe, und andere, unter dem Namen Accis, Umgeld, Niederlage- Stand- und Marktrecht- Pforten- Brücken- Weg- Kaufhaus- Kent- Pflaster- Steinfuhren- Centogelder, und Mültersteuer, mit neuen Abgaben, welche im Effekt für nichts anderes, als für einen neuen Zoll zu achten wären, zu beschweren. — Schade nur, daß sich die deutschen Stände durch dieses Verbot nicht hindern ließen, dergleichen Abgaben aufzulegen und zu erheben. M. vergl. von Bosse a. a. D. S. 314 und 315.

Ausländer, von dem er sie geliefert erhält, oder hohlt. — Wohl mag sich der fremde Kaufmann, der uns seine Waaren zubringt, einen mässigen Zoll, als Steuer von dem bei uns zu betreibenden Gewerbe gefallen lassen, ohne seine inländische Kunden wegen des Wiederersatzes dieser Abgabe, in Anspruch zu nehmen. Aber die meist ziemlich hohe Verbrauchssteuer, welche man im Zolle von fremden Waaren zu erheben sucht, übernimmt gewiß kein Ausländer, ohne sie seinen inländischen Waarenabnehmern nicht mit Zinsen wieder aufzurechnen. Ohne Ersatz dieser Abgabe werden wir die fremde Waare in der Regel stets missen müssen. Ein Drittes auffer diesem Missen, oder der Uebernahme der Abgabe, giebt es nicht. Zuverlässig würde man sich sehr irren, wenn man vielleicht glauben sollte, dieses dritte wäre darin zu finden, daß die unterbliebene Zufuhr von aussenher uns durch die Betriebsamkeit des Inlandes ersetzt werden könnte. Wenigstens um den Preis, um den uns der Ausländer die jetzt zollbare Waare vor der Auflegung des Zolles lieferte, — um diesen Preis wird sie uns der Inländer gewiß nicht liefern. Vielmehr werden wir in den meisten Fällen ihm nicht blos den Betrag des vormaligen Preises zahlen müssen, verbunden mit dem Betrage der aufgelegten Steuer, sondern sogar noch etwas mehr.

Inzwischen, wenn auch solche Nachtheile aus der im Zolle erhobenen Verbrauchssteuer von fremden Waaren nicht zu besorgen seyn sollten, und wenn auch überhaupt einer auf diese Weise erhobenen Verbrauchssteuer von fremden Waaren im Allgemeinen gar nichts entgegen stände, so würde dennoch für die staatswirthschaftliche Rechtfertigung unseres Zollwesens, in der Gestalt, welche es zur Zeit beinahe überall angenommen hat, ganz und gar nichts gewonnen seyn. Wenn es erlaubt ist, frei und offen seine Meinung über die Zolltarife zu sagen, die wir in den meisten Ländern

vorfinden, so läßt sich darüber leider nichts anders sagen, als daß man in allen ein völlig sicheres, festes, und durchgreifendes Prinzip vergeblich sucht. Finanzielle Zwecke, auf Erhebung einer Konsumtionsabgabe von auswärtigen im Lande zu verbrauchenden Waaren, und Strebungen, auf die Beförderung der inländischen Betriebsamkeit durch die erschwerte Einfuhr fremder Waaren gerichtet, — beide sind in diesen Gesetzen und in den Sätzen für die Eingangszölle auf eine Weise gepaart *), und oft so bunt durch einan-

*) Namentlich erklärt sich für beide Zwecke das preussische Zollgesetz im Eingange. Doch wie wenig gerade bei denjenigen Artikeln, wo man den letzten angedeuteten Zweck am meisten verfolgt, für denselben zu hoffen sey, zeigt folgendes: Von einem ganz gemeinen baumwollenen bunt gestreiften Zeuge, dem sogenannten Singhan, von dem man im bayerischen Zolltarif, wie von allen Baumwollenwaaren, den Eingangszoll mit zwanzig Gulden vom Centner erhebt, gehen auf das bayerische Pfund ohngefähr funfzehn bis sechszeihen Leipziger Ellen, oder auf den Centner funfzehn bis sechszeihen Hundert, wovon die Elle etwa im Durchschnitt Ein Kopfstück bis sechs Groschen, oder vier und zwanzig bis sieben und zwanzig Kreuzer Rhein. kosten mag. Nach diesen Preis- und Gewichtsverhältnissen kommt denn bei dieser, nicht eben sonderlich feinen, Waare der Zoll für die Elle auf vier fünftheils bis drei viertheils Kreuzer Rheinisch; also für ein Frauenzimmerkleid, zu dem man gewöhnlich zehn bis zwölf Ellen braucht, etwa auf acht bis neun, höchstens zehn, Kreuzer Rheinisch. Aber welche Frau, die einmal solche Kleider tragen will, und für eines dergleichen etwa vier bis fünf Gulden aufwendet, wird sich durch die Differenz von zehn bis zwölf Kreuzer bestimmen lassen, diese Waare nicht zu kaufen, und wie wenig wird den inländischen Fabrikanten damit gedient seyn, daß man ihnen durch den Zoll ein Benefiz von etwa drei bis vier Procent zuzuwenden sucht? — ein Benefiz, das zuverlässig die Frachtkosten für das rohe Ma-

ber geworfen, daß man den eigentlichen Zweck in vielen Fällen gar nicht zu errathen vermag. Auf den besten Fall vermißt man da, wo finanzielle Zwecke als die vorherrschenden sich erkennen lassen, in den Zollsätzen der einzelnen Waaren oft alles Prinzip, und am allermeisten das oben (§. 135.) angedeutete — das doch jeder Konsumtionsbesteuerung zur Grundlage dienen muß, und dessen Beachtung nur solche einiger Maassen zu rechtfertigen vermag. — Gegenstände des Luxus sind oft bei weitem niedriger belegt, als Gegenstände des nothwendigen Bedarfs; rohe Materialien, welche unsere inländischen Gewerbsleute kaum entbehren können, oft höher, als sehr wohl entbehrliche vollendete Fabrikate des Auslandes. Bald entscheidet über den Betrag der Abgabe das Gewicht, bald die Stückzahl, bald das Gemäße, bald sogar die Art und Weise der Einfuhr*). Die letzten Bedingungen welche über den Werth und Preis der zollbaren Waaren entscheiden, ihre Eigenschaften und Quantitäten, auf welche doch nach der Natur der Sache die meiste Rücksicht genommen seyn sollte, sind beinahe durchgängig ganz unbeachtet geblieben. Das ungefärbte Baumwollengarn, das für einen großen Theil der Weber mancher Gegenden ein durchaus unentbehrliches Bedürfniß ist, und darum eigentlich gar keiner Abgabe unterworfen, oder wenn man es doch verzollt sehen will, aus dem angedeuteten Gesichtspunkte betrachtet, der rohen Baumwolle völlig gleichgestellt seyn sollte, belegen ohne Rück-

terial kaum deckt; auf keinen Fall aber den höheren Spinnerlohn und die übrigen gegen das Ausland beträchtlicheren Fabrikationskosten.

*) Wie z. B. im russischen Zolltarif, nach dem manche Waaren, wenn sie zur See eingebracht werden, höher belegt sind, als wenn man sie auf Landwegen einbringt.

Rückſicht auf ſeine Feinheit der preußiſche Zolltarif mit zwei Thalern vom Centner, der bayeriſche mit Einem Gulden 40 kr.; und doch iſt gewiß ein ſehr mächtiger Unterſchied zwiſchen dem Garne, das unſere Barchetweber zu ihren groben Webereien brauchen, und dem feinen Geſpinnſte, das unſeren Mouſſelin, Gaze, oder Mullwebern nöthig iſt. Und warum die gefärbten Garne im bayeriſchen Zolltarif noch einmal ſo hoch belegt ſind, wie die ungefärbten, beſgleichen, warum im preußiſchen Zolltarif die Erſtern noch auſſer dem Eingangszolle mit neun Groschen Verbrauchsſteuer vom Pfunde belegt ſind, beides möchte ſich wohl um ſo weniger erklären laſſen, da die Farbeſtoffe, womit dieſe Garne gefärbt werden, doch meiſt nur auswärtige Erzeugniſſe ſind, und der Punkt, ob ſie ſchon im Auslande, oder im Inlande ihrer Beſtimmung gemäß für unſere Bedürfniſſe verwendet ſind, wohl ein ſehr gleichgültiger Umſtand iſt, es auch für manchen Manufakturartikel ſehr erſprießlich ſeyn mag, lieber im Auslande gefärbte Garne dazu zu verarbeiten, als im Inlande gefärbte. Ferner die Baumwollenwaaren aller Art, mit andern Stoffen vermengt und unvermengt will der bayeriſche Zolltarif mit zwanzig Gulden vom Centner verzollt wiſſen; nach der preußiſchen Zollrolle aber macht man einen Unterſchied zwiſchen weiſſen einfarbigen und mehrfarbig gewebten, ingleichen halb baumwollenen Zeugen, und gedruckten und feinen weiſſen, als Mouſſelin, Gaze, Mull, und dergl., brochirten und geſtickten Petinet, und aller Strumpfwaaren, und belegt die erſtern Artikel mit Einem Groschen 4 Pfenn. Eingangszoll und Neun Groschen Verbrauchsſteuer vom Pfunde, die Letztern aber mit demſelben Eingangszolle, und einer Verbrauchsſteuer von zwölf Groschen. Aber iſt es nicht eine offenbare Ungleichheit, und ein hoher Druck

für die niederen Volksclassen, wenn ihr grobes baumwollenes Kleiderzeug mit den feineren Sorten, welche die höheren und vornehmeren Stände zu tragen pflegen, im bayerischen Zolltarif ganz gleich angesetzt sind? und stehen die feineren Waarensorten, welche man im Preussischen um ein Drittheil höher angelegt hat, als die schlechte Waare des gemeinen Mannes, dadurch im richtigen Verhältnisse? Ist es nicht vielmehr ein großes Mißverhältniß, daß hier Strumpfwaren, den feinen Mousselinen, Gaze's, Perlinen etc. ganz gleich angesehen werden? Sollte nicht die vornehmere Dame, die gestickte Kleider von feineren Mousselinen etc. trägt, ganz anders zur Abgabe herangezogen werden, als ihre Magd, die vielleicht ein Paar, meist ziemlich grobe, baumwollene Strümpfe als Sonntagsputz hat?

Doch nicht genug, daß sich in Artikeln Einer Art solche Ungleichheiten nicht verkennen lassen. Bei weitem auffallender zeigt sich die Ungleichheit und die Nichtachtung des oben angeedeuteten, bei allen Consumtionssteuern zu Grunde zu legenden, Prinzips, bei Vergleichung der Ansätze für Artikel verschiedener Art. Den Centner geschmiedetes Eisen, in Stäben oder Stangen, Reifen, Schloßern, Kneiper etc. setzt der preussische Zolltarif zu Sechs Groschen Eingangszoll, und achtzehn Groschen Verbrauchssteuer an; der bayerische aber nach örtlichen Verhältnissen bald zu Einem Gulden 40 kr., bald zu Drei Gulden 20 kr.; von Bijouterie, oder sogenannten feinen kurzen Waaren, aber verlangt jener vom Pfunde Einem Groschen 4 Pf. Eingangszoll und sechszehn Groschen Verbrauchssteuer; dieser aber Zwanzig Gulden vom Centner; jener stellt Caffee und Caffeesurrogate gleichmäßig auf Einem Thaler Eingangszoll vom Centner, und Einem Groschen Verbrauchssteuer vom Pfunde, die feineren Ge-

würze, Muskatnüsse und Blumen, Gewürznägelein, Zimmt, Cardamommen u. hingegen auf sechszehen Groschen Eingangszoll vom Centner, und neun Pfennige Verbrauchssteuer vom Pfunde. Bei roher und ungebleichter Leinwand, Drillich, Zwillich, Kanefas ist der bayerische Zollsatz drei Gulden 20 kr. vom Centner, bei geblechter, doch ungefärbter, zehen Gulden; die preussischen Zollsätze aber sind bei dem ersten Artikel zwölf Groschen Eingangszoll und Einen Thaler zwölf Groschen Verbrauchssteuer vom Centner, bei dem letztern aber, die Leinwand mag gefärbt oder ungefärbt seyn, Ein Groschen 4 Pf. Eingangszoll, und eben soviel Verbrauchssteuer vom Pfunde; und dagegen stehen Spitzen aller Art im bayerischen Tarif mit zwanzig Gulden vom Centner, im preussischen hingegen mit Einem Groschen 4 Pf. Eingangszoll und sechszehen Groschen Verbrauchssteuer vom Pfunde.

Man mag solche Sätze ansehen, wie man will, nur eine Ueberzeugung geht daraus hervor, — nur die, daß bei der Entwerfung des Zolltarifs hier und dort feste und sichere Grundsätze von willkürlich aufgestellten Momenten ganz vergrängt sind; daß die reicheren und vornehmeren Stände möglichst geschont, die niederen Volksklassen aber auffallend prägravirt sind; und daß, selbst abgesehen hiervon, nicht einmal ein arithmetisch richtiges Gleichheitsverhältniß unter den einzelnen Zollsätzen vorhanden ist. Zwar sagt man der preussische Zolltarif ruhe auf der Maxime, die Verbrauchssteuer solle ausser dem im Ganzen mäßigen Zolle zehen Procent des gewöhnlichen Preises der auswärtigen Waaren zum Nichtsage haben*). Allein

*) W. vergl. von Boffe a. a. D. S. 493.

ich muß gestehen, den Beweis dieser Behauptung suche ich in den Anfängen des Tarifs vergeblich. Um bei den vorhin angegebenen Beispielen stehen zu bleiben, — ist wohl der für feine baumwollene Waaren vom Pfunde festgestellte Verbrauchssteuersatz von zwölf Groschen auch nur im Durchschnitte nicht bei weitem weniger, als der ange deutete Betrag zu zehen Procent? Im Durchschnitte erreicht hier der Verbrauchssteuersatz kaum fünf Procent des Preises der Waaren. Bei den feineren, Petinet, brochirten und gestickten Waaren aber beträgt er kaum Ein bis zwei Procent. Und nicht einmal Ein Procent erreicht er bei den sogenannten feinen kurzen Waaren. Sollte er bei einigen, z. B. bei feinen Silber, Stahl, Perlmutter, Bernstein, und dergleichen Waaren, auch etwas mehr betragen, bei den Puffsachen für Herren und Frauen beträgt er zuverlässig bei weitem weniger. In der auf Kaffee auf Einen Groschen vom Pfunde bestimmten Abgabe mögen wohl die zehen Procent — wenigstens nach den dormaligen Preisen des Kaffees — richtig getroffen seyn; aber zuverlässig nicht in der Steuer vom Thee und von Gewürzen zu zwei Groschen 6 Pf. vom Pfunde. Hier beträgt die Steuer nicht über fünf bis sechs vom Hundert. Bei den mit Einem Thaler zwölf Groschen belegten gröbern Leinwaaren mag die Steuer über zehen Procent stehen; bei feiner Leinwand hingegen läßt sie sich mit Einem Groschen 4 Pf. vom Pfunde zuverlässig im Durchschnitte kaum auf fünf berechnen. Und was endlich die Spitzen angeht, ist bei denjenigen, welche nur den gemeinsten Grad von Feinheit haben, die Abgabe von sechs zehen Groschen vom Pfunde kaum ein halbes Procent; und bei den von der feinsten Sorte wohl kaum ein Zehntheils, bis ein Zwanzigtheils, Procent.

Doch bei allen Lücken, welche hiernach der preuss

fische Tarif rücksichtlich der arithmetisch gleichheitlichen Belegung der einzelnen Artikel haben mag, so ist doch die Ungleichheit bei weitem nicht so auffallend, wie in dem bayerischen. Wenn bei feinen Baumwollenswaaren der Zollsatz zu zwanzig Gulden vom Centner sehr oft tief unter einem Einzigen Procent stehen kann, so kann er bei gröberen Sorten, z. B. Barocheten, leicht über zwanzig Procent steigen; wenn er bei geschmiedetem Eisen in der Regel zwölf bis dreizehen Procent betragen mag, beträgt er bei den Kaffeesurrogaten wohl funfzig Procent; und wenn er endlich bei roher, ungeblicher Leinwand, besonders von den gröberen Sorten, zwanzig bis fünf und zwanzig Procent betragen mag, beträgt er bei Spitzen eigentlich so viel, als nichts. — Und doch ist es eigentlich nur das arithmetische Gleichheitsverhältniß, das ich hier ins Auge genommen habe. Wollte man beide Tarife und ihre Ansätze nach den dynamischen Gleichheitsverhältnissen, nach dem Erwerbe und Einkommen und der dadurch begründeten Zahlungsfähigkeit der Pflichtigen würdigen, nach welchem die Würdigung doch immer geschehen soll, welche Mißverhältnisse würden sich dann offenbaren? Würde man da nicht offenbar und bey allen Artikeln auf die Bemerkung stoßen, der gemeine Mann zahle von seinem Bedarf an gemeiner schlechter Waare oft vielleicht Hundert Procent, während der Reiche und Vornehme von seinem Luxusartikel oft kaum Ein Hunderttheil Eines Procents zahlen mag *).

*) Zwar führt man meist an, eine gleiche Besteuerung der schlechten und gemeinen, und der guten und vorzüglichen Waare, sey um deswillen nicht wohl möglich, weil gerade die vorzüglichste und kostbarste, also in dieser Hinsicht am höchsten zu belegende Waaren diejenigen wären, bei welchen, wegen ihres geringen Gewichts und Volumens, Defraudationen am leichtesten möglich seyen, und je höher man solche

Will man also unser Zollwesen zugleich zur Hebung einer Verbrauchssteuer von fremden Waaren gebrauchen, so thut es gewiß dringend Noth, unsere Zolltarife mit möglichster Strenge zu revidiren. Doch muß ich offen gestehen, daß ich von allen solchen Revisionen wenig oder nichts erwarte. Die mancherlei dynamischen Potenzen, welche hier ins Auge zu fassen sind, um die ärmere Volksklasse für Ueberlastung zu bewahren, sind nicht die Sache gemeiner Calculatoren, oder auf gewöhnliche Weise gebildeter Finanzbeamten, die nach einer ihnen gegebenen arithmetischen Regel gewöhnlich solche Tarife ausarbeiten. Wer aber mit den Elementen des Volkswohlstandes und mit den Grundgesetzen des Verkehrs ausreichend bekannt ist, wird sich zu einer solchen undankbaren Arbeit nie mißbrauchen lassen. Selbst der mit der größten Sorgfalt ausgearbeitete Tarif bleibt doch nur in der Anwendung ein höchst unvollständiges Fachwerk. Wie viele Klassen von Waarenartikeln mußten die Tarife wohl aufnehmen, wenn sie nur einiger Maassen ausreichend und erschöpfend seyn sollten? Der bayerische Zolltarif enthält deren nicht weniger als Eilf Hundert und Zwei und Zwanzig, und wenn er auch zehnmal soviel enthielte, würde er wohl den Zollbeamten ausreichende Anweisung für alle Fälle geben und ihrer Willkühr durchaus vorzubeugen vermögen?

Artikel belege, um so stärker der Reiz zur Einschwärmung steige. Inzwischen dieses Argument gibt eigentlich weiter nichts, als nur das einfache Geständniß, daß man die reicheren und zahlungsfähigern Stände nur aus Furcht vor einer Unredlichkeit schonender behandelt, als Andere. Aber wenn es in unsern civilisirten und policirten Staaten einmal dahin gediehen ist, daß man abgabepflichtigen Volksklassen aus Furcht vor ihrer Unredlichkeit Nachlässe zugesteht, so müssen alle Untersuchungen über gleichheitliche Besteuerung wohl als die eitelsten Strebungen erscheinen.

Aber gerade diese Willkühr ist es, welche den Zollpflichtigen oft noch mehr drückt, als der Zoll selbst. Die Gränzlinien zwischen feinen und groben Waaren, welche die Tarife so oft bei der Belegung unterscheiden, sind in der Wirklichkeit bei weitem nicht so leicht gezogen, als sie der Buchstabe des Zollgesetzes festgestellt hat. Die Abstufungen der Waaren Einer Art gehen oft bis ins Unendliche; und diese Abstufungen zu beachten, ist doch zuletzt nur Sache der dazu ganz und gar nicht geeigneten gemeinsten Zollbeamten und ihrer Willkühr. Selbst wenn diese die einzelne zollbare Waaren noch so genau untersuchten, und bei ihren Untersuchungen vom Sinne der größten Redlichkeit und Rechtlichkeit geleitet würden, — selbst dann würden sie unzählige Male irren. Aber wie oft müssen sie irren, da ihnen solche Untersuchungen selbst nicht einmal möglich sind. Selbst die Zeit fehlt ihnen dazu, wenn sie auch die nöthigen Kenntnisse hätten. Am wenigsten sind aber die Tarife dazu geeignet, ihnen diese Kenntnisse zu verschaffen. Der Unterschied, den z. B. der preussische Zolltarif zwischen farbigem, gemahltem und vergoldetem Porcelain macht, scheint sehr leicht in vorkommenden Fällen beachtet werden zu können und für die Zollbedienten keiner weiteren Erläuterung zu bedürfen, und doch wird er wohl nie ohne die sorgfältigste Einsicht und Umsicht anzuwenden seyn. Wie unbedeutend ist der Unterschied zwischen einer blau oder roth gemahlten Strohmodelltasse und einer eigentlich gemahlten von der schlechtesten Art? und worin spricht sich wohl der eigentliche Unterschied zwischen einer bemahlten und vergoldeten aus? Ist eine Tasse, worauf ein Ding, wie eine Blume, oder wie eine menschliche Figur, geklebt ist, für eine wirklich bemahlte zu halten? und gilt eine, die vielleicht nur einen kaum sichtbaren goldenen Streif hat, für eine wirklich vergoldete? Der Zollbeamte mag jene ansehen, wie er will, für farbig oder bemahlt, für vergoldet

oder nicht vergolbet, wer wird ihn einer Uebertretung des Zolltarifs mit Erfolg und Wahrheit bezüchtigen können? Und stößt man auf solche Erscheinungen bei einem Artikel wie Porcelain, wie mag es bei andern Artikeln ergehen, wo die Abstufungen mannichfacher und verwickelter sind? wie z. B. bei den feineren und gröbereren kurzen Waaren. Hier hat bei allem Streben des Tarifs, alles richtig zu ordnen, doch die Willkühr des Zollbeamten das freieste Feld *). — Mit einem Worte, was bei unserem

*) Wie sehr leicht hier der Buchstabe des Gesetzes den Geist tödten kann, davon folgendes als Beispiel: die hölzerne Waaren, welche in der Gegend von Sonnenberg auf dem Thüringer Walde gefertigt werden, theilen sich nach der Sprache der Fabrikanten und Kaufleute in weisse und gemahlte. Die Erstern sind von ungefärbten Holze, die Letztern mit einigen leichten Wasserfarben etwas überpinselt, auch vielleicht, wenn es etwas größere Stücke, besonders Schachteln, sind, mit bunten Figuren verziert, welche meist Blumen vorstellen sollen. Früher gingen beide Waarenarten, die weissen und die gemahlten, stark in die Rheingegenden, besonders in die preussischen Rheinlande. Allein seit der Einführung des neuen preussischen Zolltarifs ist dieses für die sogenannte gemahlte Waare nicht mehr möglich, weil die preussischen Zollbeamte diese Waaren nicht, für das, was sie doch nur sind, für gemeine Drechsler- und Schnitzarbeit, gelten lassen, sondern sie unter dem Artikel grobe kurze Waaren subsumiren, wo sie nach dem Zolltarif mit Einem Groschen 4 Pf. Eingangszoll und vier Groschen Verbrauchssteuer vom Pfunde belegt sind. Da nun z. B. ein Saß von sechs- bis zwanzig Schachteln — wo diese Malerei am meisten üblich ist — gewöhnlich acht bis zehn Pfunde wiegt, so kommt die Abgabe von diesem im Durchschnitte gewöhnlich auf zwei Thaler; und da ein solcher Saß gewöhnlich nicht mehr als Einen Thaler und etliche Groschen kostet, so beträgt hier der Zoll beinahe das doppelte des Preises der Waare.

Zollwesen noch mehr drückt, als oft selbst die Abgabe, das ist die Plackerei der Zollbeamten, der sich das Publikum nicht entziehen kann, es mag sich stellen wie es will; denn leider ist die Möglichkeit dieser Plackerei zu tief in der Natur der Sache begründet, als daß ihr nur mit einigem Erfolge begegnet werden könnte. Selbst der umfassendste Tarif, und selbst die umfassendste Instruktion für dessen Anwendung, kann diesem Uebel nicht abhelfen.

Nur Ein Mittel möchte es geben, um in das Zollwesen die nöthige Gleichmäßigkeit der Zollsätze zu bringen und diese Zollsätze selbst etwa mit der Zahlungsfähigkeit der Pflichtigen einiger Maassen zu vereinbaren, — das, die Bestimmung der Zollsätze nach dem Preise der eingeführten fremden Waaren. Aber wie soll man hier zu richtigen Uebersichten der Preise gelangen? Soll man den Angaben der Pflichtigen trauen, oder auf die Fakturen der fremden Kaufleute, die den Unfertigen fremde Waaren senden? oder soll man feste Preissätze annehmen, und hiernach den Zoll reguliren? Das Eine wie das Andere würde zu nichts führen, als nur zu einer Menge Inconvenienzien aller Art. Das Erste zu Unterschleifen, denen nie auf den Grund zu kommen seyn würde*); das Zweite zu ähnlichen Erscheinungen, wie wir sie schon jetzt sehen. — Daß also von jenem Mittel kein Gebrauch gemacht werden könne, ist wohl von selbst klar.

Aber fragt man sich um das Resultat aller Untersuchungen über das Zollwesen und seine Hebung zur Anwendung einer Verbrauchssteuer von fremden Waar-

*) In England, wo das Verzollungssystem auf dieser Idee ruht, hat man, um Betrügereien bei den Angaben des Preises vorzubeugen, unter mehreren Bestimmungen den Zolloffizianten erlaubt, dem Eigenthümer zehn Procent Gewinn anzubieten, und die Waare öffentlich zu versteigern. W. vergl. von Kaumer a. a. D. S. 35.

ren, so erscheint wohl nichts anders, als der Wunsch, unsere Regierungen möchten auf diese Idee verzichten, und wenn sie von Fremden, die mit uns in unserm Lande verkehren, eine Abgabe erheben wollen, sich bloß darauf beschränken, im Zolle weiter nichts zu erheben, als eine mäßige Gewerbesteuer; was auch die ursprüngliche Bestimmung dieser Abgabe war, und sich nur allein rechtfertigen und ohne Nachtheil für den Volkswohlstand praktisch durchführen läßt.

§. 143.

An sich betrachtet möchte wohl keine Art und Weise, die einem Volke aufliegenden Abgaben zu erheben, zweckmäßiger, und den Forderungen eines auf richtige staatswirthschaftliche Grundsätze gebaueten Abgabesystems angemessener seyn, als diejenige, wo der Abgabepflichtige seine Steuer durch einen Theil der Erzeugnisse seiner Betriebsamkeit in Natur entrichtete. Ein solches Abgabesystem würde sich dem Wesen des Volkseinkommens, und den Elementen, worauf solches ruht, und aus welcher es hervorgeht, bei weitem mehr und inniger anschließen, als selbst die am umsichtigsten organisirte Erhebung der öffentlichen Abgaben im Gelde; es würde insbesondere am meisten dazu geeignet seyn, dem Verkehr seinen Einfluß auf die gleichmäßige Vertheilung der Abgaben, wenn auch nicht ganz unmöglich zu machen, doch ihn so zu beschränken, daß er auf keinen Fall jene Gleichmäßigkeit auf einige Weise sonderlich beeinträchtigen könnte. Es würde hieraus auch noch mancher sehr bedeutende Vortheil sich sowohl für die Abgabepflichtigen, als selbst für die öffentlichen Kassen, erwarten lassen. — Jenen würde eine solche Hebungsweise den Nutzen gewähren, sich mancher Unannehmlichkeit und Verlegenheit nicht ausgesetzt zu sehen, in welche sie die nothwendige Entrichtung in Gelde bringen kann, wenn ihnen der Absatz

ihrer Produkte gegen Geld, in dem Augenblicke, wo man die Abgabe von ihnen beitreibt, vielleicht schwierig, und wohl gar unmöglich seyn mag. Die öffentlichen Kassen hingegen würden sich davon nicht nur den Vortheil versprechen können, ihre Steuern richtiger und zur gehörigen Zeit eingehen zu sehen, sondern sie würden nebenbei auch noch manche Summe ersparen können, die sie bei dem Ankaufe ihrer Bedürfnisse in Gelde gewöhnlich verlieren. Und zuletzt würde selbst der allgemeine Verkehr gewinnen, dadurch, daß nicht Käufer und Verkäufer hier zusammenkommen, welche nicht der natürliche Gang der Dinge, sondern bloß ein künstlich geschaffenes Verhältniß hier zusammenführt; — denn nicht natürlich ist es gewiß, daß der Abgabepflichtige das, was der Staat hinterher doch wieder kauft, erst an einen Dritten verkaufen muß, um sich Geld zur Entrichtung der Steuer zu verschaffen, und daß hernach der Staat dieses Geld zum Ankauf derselben Artikel verwendet, welche der Abgabepflichtige früherhin, um der Steuer willen, verkaufen mußte. — Inzwischen so annehmlich auch hiernach ein solches Abgaben, Hebungs-system seyn möchte, und so sehr ich es wünsche und für nothwendig achten muß, daß die Abgaben, Vertheilung so weit als möglich auf solche Grundlagen gebauet werde, so unannehmlich erscheint ein solches Hebungs-system dennoch, wenn man die Sache nicht bloß nur von den hier angedeuteten Seiten erfaßt, sondern sie in jeder hier möglichen Beziehung der Prüfung unterwirft.

Eines Theils liegt ein Hauptgrund, welcher der Annahme eines solchen Systems stets entgegensteht und sich nie beseitigen läßt, darin, daß es keiner Regierung, als nur etwa einer aus einer kaufmännischen Genossenschaft, wie die englische ostindische Compagnie, gebildet, möglich seyn wird, alle die Naturalien zu gebrauchen, welche sie auf den Grund eines solchen Systems von den Abgabepflichtigen erhalten könnte; —

denn wenigstens ein großer Theil der Manufakturerezeugnisse würde der Regierung ganz unbrauchbar seyn. — Andern Theils aber darf bei der Empfehlung und Würdigung eines solchen Systems nie übersehen werden, daß ein großer Theil der Abgabepflichtigen, und namentlich alle diejenigen, welche nur abgeleitetes Einkommen erwerben, ihre Steuer gar nicht anders, als in Gelde zahlen können. Für diese also ist eine jede andere Hebungsweise, als die in Gelde, gar nicht anwendbar. Und endlich darf man selbst auch das nicht vergessen, daß sich so manche Bedürfnisse der öffentlichen Verwaltung nicht anders als durch Geld schaffen, oder wenigstens dadurch bezahlen lassen. — Außer dem Allem aber entsteht auch noch die Frage: was soll die Regierung, wenn sie nicht aus einer Kaufmannsgilde besteht, mit den ihr gelieferten Naturalien anfangen, welche sie vielleicht für ihre Zwecke nicht selbst bedarf? Auch ihre Naturalbedürfnisse beschränken sich größtentheils nur auf Gegenstände des gemeinen Lebensbedarfs; weniger aber auf die Erzeugnisse der kostbareren und künstlicheren Artikel unserer Manufakturen und Fabriken. Für Dinge der letzteren Art, welche sie in Natur ertheilte, würde nichts übrig bleiben, als die Errichtung eines Handelsetablissemments zu ihrem Absatze. Aber dadurch würde die Regierung, im Widerspruch mit ihrem Wesen und ihrer Bestimmung, zu einem Kaufmanne gemacht, und mit dem kaufmännischen Geschäft, welches sie hier treiben würde, würde es ihr ergehen, wie mit allen Geschäften der Art, welche sie unternehmen mag. Sie wird manches von ihren gesammelten Vorräthen zur un rechten Zeit und unter dem Preise verkaufen müssen, und die Konkurrenz der öffentlichen Magazine wird den Verkehr der Privaten beeinträchtigen; ferner manches würde in den Magazine n aus Mangel an gehöriger Aufsicht und Pflege zu Grunde gehen, das in den Händen des Privatmannes sich gut erhalten haben würde; und man

ches würde wieder in den Händen der öffentlichen Verwalter hängen bleiben; so daß die Regierung aus der Abgabe, so reichlich und so redlich sie auch aus den Speichern der Privaten in die öffentlichen Vorrathshäuser flöße, doch bei weitem das nicht für ihre Zwecke würde abnehmen können, was ihr höchst wahrscheinlich eine weit geringere Summe Geldes geleistet haben würde. Nicht gerechnet den Aufwand, den die Aufbe-
wahrung und der Verkauf der Naturalabgaben und die Besoldung der dazu nöthigen Beamten und Diener aller Art erheischt; — einen Aufwand, der zuverlässig die Besoldung der Verwalter der Geldrenten des Gemeinwesens sehr überwiegt.

Unläugbar ist es wohl, daß vorzüglich diese Abgaben, Erhebungsweise es war, welche im Mittelalter dem Streben der Völker und ihrer Regierungen nach Wohlstand so vielen Eintrag gethan hat *). Nicht anders als höchst nachtheilig, haben sich auch die wiederholt im verfloffenen Jahrhunderte; in Frankreich gemachten Versuche, eine solche Abgaben, Erhebungsweise einzuführen, dort gezeitet **). — Und führt man auch Staaten an, deren Unterthanen, wie die in China, bei der Erhebung der öffentlichen Abgaben in Natur sich wohl befinden und den Druck eines solchen Abgaben, Erhebungswesens scheinbar weniger fühlen sollen, so wird dadurch die oben gemachte, in der Natur der Sache gegründete, Behauptung nicht widerlegt. Die Erfahrungen, welche wir in Deutschland tagtäglich bei den Getraide- und anderen Naturalienvorräthen auf den Böden der landesherrlichen Rentämter machen kön-

*) Ueber die Veranlassungsgründe dieser Hebungsweise im Mittelalter sowohl, als über die einzelnen damals erhobenen Abgabearten selbst, s. m. Hüllmann deutsche Finanzgeschichte im Mittelalter, S. 79 folg.

***) M. vergl. Monthion a. a. D. S. 85.

nen, mögen schon genug seyn, um uns die Ueberzeugung zu verschaffen, daß wenigstens für Deutschland die chinesische Abgabenerhebungs-Politik keine Nachahmung verdient. Auch mag wirklich der so sehr gepriesene Wohlstand von China lange nicht so groß seyn, als ihn einige Reisebeschreiber schildern*). Auf jeden Fall beruht er zuverlässig nicht auf dem Systeme, das man dort bei der Hebung der öffentlichen Abgaben befolgt, sondern auf ganz andern, näher wirkenden Bedingungen. Und zuletzt ist es Thatsache, daß dasjenige, was in China von den nothwendigen Ablieferungen der an den Staat abzugebenden Naturalien nach der Versorgung des Hofes, der Bedienten des Kaisers, und des Militärs, in den öffentlichen Magazinen übrig bleibt, durch die tausendfaltigen Mänke der hier angestellten öffentlichen Verwalter verschwindet.

Wollte man endlich die Zehnten, welche in vielen Ländern der pflichtige Grundbesitzer an geistliche und weltliche Zehentherren abgeben muß, als einen Beweis gegen die hier aufgestellten Behauptungen ansehen, und daraus, daß die Zehentpflichtigen diese Abgabe Jahrhunderte lang ertragen haben, und noch immer ertragen, ohne unter der Last derselben zu erliegen, ein Argument für die Zulässigkeit eines solchen Abgabens- Erhebungssystems entnehmen, — so würde man

*) Belege für diesen Zweifel s. m. bei von Krusenstern Reise um die Welt in den Jahren 1803—1806, Bd. II. S. 295 folg. Uebrigens vergl. m. über das was ich hier über die Erhebung der öffentlichen Abgaben in Naturalien überhaupt gesagt habe, Adam Smith Untersuchungen u., Bd. IV. S. 267 folg.; Luder über Nationalindustrie und Staatswirthschaft, Bd. III. S. 636 folg.; von Jakob Grundsätze der Nationalökonomie, S. 320 und 325, und Staatsfinanzwissenschaft, Bd. I. S. 430 folg.; Say traité d'écon. polit. Tom. II. S. 348 folg.; und Monthion a. a. D. S. 48 folg.

sich zuverlässig wohl sehr irren. Fühlen manche Landwirthe den Druck der Zehentpflichtigkeit nicht so stark, wie er wirklich ist, und ertragen sie ihn in der Vorzeit ohne Murren, so ist der Grund davon wohl nur darin zu suchen, daß ihre übrigen Abgaben sehr mässig waren, und daß durch Länge der Zeit und Angewöhnung selbst die drückendsten Abgaben in manchen Artikeln minder fühlbar gemacht werden können, wenn nur der allgemeine Druck nicht gar zu arg ist. Auch ist es nicht zu verkennen, daß sich der Druck des Zehenten, besonders des Lebendigen von Viehstücken in manchen Gegenden dadurch bedeutend gemindert hat, daß man den Pflichtigen ihre Naturalzehentstücke um sehr billige Preise durch Geld zu reuiren gestattet, und so den Zehenten nicht in Natur, sondern nur durch ein, meist sehr mässiges, Geldquantum hebt; desgleichen, daß man beim tothen Zehent die wirkliche Auszehentung der Feldfrüchte in eine stehende Sackzehentlieferung umgestaltet hat.

Doch abgesehen hiervon, ist es wohl ganz und gar keine Frage, daß die Zehentpflichtigkeit der Grundstücke die Industrie der Landwirthe sehr bedeutend nieder hält. Unser Ackerbau würde zuverlässig eine ganz andere Richtung gewonnen haben, als die, welche er wirklich hat, wäre den möglichen Verbesserungen der Stücke nicht ihre Zehentpflichtigkeit im Wege gewesen. Gar manches zum Getraidebau weniger geeignete Stück würde zum Futter- und Handelskräuterbau, zum Hopfenbau, zum Obstbau u. s. w. benützt worden seyn; gar manche unbebaute Stelle wäre unter den Pflug gekommen, hätte den Besitzer nicht die Zehentpflichtigkeit auf die Idee hingeleitet, er arbeite wenigstens in der ersten Zeit, nicht für sein Interesse, sondern den eigentlichen Gewinn seiner Unternehmungen habe nur sein Zehentherr zu beziehen *).

*) Wenigstens diese Antwort, die ich freilich nicht zu wider-

Allerdings läßt sich aber auch diese Idee nur in sehr wenigen Fällen, und eigentlich nur Ausnahmsweise, als ungegründet nachweisen. Bei Stücken von geringer Ergiebigkeit kann der Zehnten nicht bloß die reine Rente ganz verschlingen, sondern oft sogar noch einen Zuschuß vom Pflichtigen vom Ertrage derjenigen Grundstücke heischen, welche wirklichen reinen Ertrag geben. Stets ist dieses nothwendig der Fall, wenn das zehnbare Stück nicht mehr giebt, als das Saats- und Wirthschaftskorn. Soll der Zehnten den Pflichtigen nicht allzusehr drücken, so kann er nur von sehr fruchtbaren Stücken genommen werden. Noch bei einem Ackerbau, der das zehnte Korn giebt, beträgt er über vierzehn Procent des reinen Ertrags; dagegen erhält der Zehentherr nicht viel weniger als drei und dreißig und Ein Drittels Procent, oder den vollen dritten Theil des Reinertrags, sobald die zehentpflichtige Scholle nur das fünfte Korn giebt. Erwägt man dieses Verhältniß des Zehnten zum Reinertrage der pflichtigen Grundstücke, so läßt sich gewiß der Wunsch nicht unterdrücken, die Pflichtigen durch rechtliche Weise davon befreiet zu sehen, und daß ihnen zu dem Ende der Abkauf dieser Last möglichst erleichtert werden möge.

In ein Abgabesystem, das auf möglichst gleiche Vertheilung der öffentlichen Lasten ausgeht, paßt der Zehnten in der Art, wie man ihn gewöhnlich erhebt, auf keinen Fall. Er drückt die Landwirth, welche
wenig

legen vermochte, erhielt ich selbst von manchem sonst gar nicht unverständigen Landmanne hiesiger Gegend, dem ich die Benutzung seiner Felder zu solchen Productionen anrieth. Und hat sich in den Gegenden jenseits des Rheins, seit der französischen Besitznahme, der Ackerbau gegen ehehin sehr bedeutend gehoben, so gibt man allgemein die Aufhebung des Zehnten, als die Ursache davon an.

weniger ergiebige Stücke besitzen, zu Boden, ohne gerade den Besitzern ergiebiger Stücke aufzuhelfen. Am wenigsten läßt es sich, um seine Aufrechterhaltung zu rechtfertigen, mit Ricardo *) sagen, er falle bloß auf die Consumenten. Unmittelbar, und abgesehen davon, daß er die Grundeigenthümer von der möglichst vortheilhaftesten Cultur ihres Grundes und Bodens abhält, hat er auf die Consumenten gar keinen Einfluß. Ob der Zehentpflichtige das erbaute Getraide zu Märkte führe, oder ob dieses der Zehentherr thue, beides ist für den Consumenten ganz gleichgültig. Genug nur, daß die Märkte überhaupt versorgt werden; und dieses läßt sich vom Zehentherrn so gut erwarten, wie vom Zehentpflichtigen. Auch liegt nicht, wie Ricardo **) annimmt, der einzige Unterschied zwischen dem Zehenten und der Besteuerung der Bodenerzeugnisse darin, daß der Erstere wegen der Veränderlichkeit der Erzeugnisse des Bodens eine veränderliche, die letztere aber eine feste Gelbauflage ist. Der Unterschied liegt in der Art und Weise der Belegung; — darin, daß der Zehenten auf dem rohen Ertrage der Grundstücke ruht, hiervon und hiernach erhoben wird, die Bodenerzeugnisse aber nur ihrem reinen Ertrage nach besteuert werden; wenigstens bei einem auf richtigen Grundsätzen beruhenden Abgabensysteme. Nur wenn man, wie es Ricardo'n geschehen zu seyn scheint, bei der Besteuerung der Bodenerzeugnisse an eine auf ihren Gebrauch und Verbrauch gelegte Consumtionssteuer denkt, — nur dann möchte er einiger Maassen Recht haben. Doch ist damit, daß man den Zehenten vielleicht unter diesen Gesichtspunkt stellen kann, für seine Rechtfertigung noch immer nichts gewonnen. Eine Consumtionssteuer

*) On the principles of political economy and taxation, Tom. I. S. 290. der franz. Uebers. von Constanco.

**) U. a. D. S. 291.

auf die Bodenerzeugnisse ruht auf der ganzen Masse des Volks oder wenigstens auf allen Consumenten jener Erzeugnisse. Der Zehnten haftet aber stets nur auf dem Producenten, ohne ihm die Aussicht zu gewähren, um seinetwillen vom Consumenten je etwas ersetzt zu erhalten. Denn ganz unverkennbar ist es wohl, nie wird sich der Consument zu einem solchen Ersatze verstehen, weil ihm, wie ich vorhin bemerkt habe, das Verhältniß zwischen dem Zehentpflichtigen und seinem Zehentherrn in Hinsicht auf den Erwerb seines Consumtionsbedarfs eine durchaus gleichgültige Sache ist. Was bei den eigentlichen Consumtionsabgaben in manchen Fällen möglich seyn kann, paßt nicht auf den Zehnten.

§. 144.

So viel über Abgaben, in denen und durch welche der bürgerlich vereinte Mensch einen Theil der durch seine Betriebsamkeit der Natur abgewonnen oder von ihm aus eigener Kraft geschaffenen Gütermasse für den Bedarf der öffentlichen Consumtion abgeben muß. — Eigentlich sollte das bürgerliche Wesen seiner Form und Verwaltung nach so gestaltet seyn, daß mit diesem abgegebenen Theile vom Einkommen der einzelnen Glieder des Volks, alle Ansprüche des Staats auf weitere Leistungen positiver Art ganz aufhören könnten. — Inzwischen bis auf diesen Punkt ist unser Staatenwesen bei aller Vervollkommnung, welche es durch unsere fortgeschrittene Cultur im Laufe der Zeit erhalten hat, noch nirgends vorgerückt, und überhaupt ist es noch eine große Frage, ob es ihm jemals gelingen werde, sich bis auf diesen Punkt zu erheben. Nicht alle Vortheile des bürgerlichen Lebens kann der bürgerliche Mensch nur durch Aufopferung eines Theils der materiellen Erzeugnisse seiner Betriebsamkeit erkaufen; auch nicht bloß dadurch, daß er einen

Theil seiner natürlichen Freiheit den Zwecken des geselligen Lebens im Saate opfert, und die Gesetze des Rechts und der bürgerlichen Ordnung durch getreue Erfüllung seiner bürgerlichen Pflichten befolgt, und sich auf diese Weise negativ für das allgemeine Beste thätig beweist. Oft, und sehr oft, nimmt das bürgerliche Wesen nicht bloß nur seinen Gütererwerb und seine Folgsamkeit gegen die Gesetze des Rechts und der bürgerlichen Ordnung in Anspruch, sondern diese Ansprüche sind selbst auch auf seine Kräfte gerichtet.

Diese Ansprüche liegen nun zwar eigentlich und genau betrachtet ausserhalb des Kreises der Staatswirthschaftslehre. Doch ganz unbeachtet darf auch sie solche nicht lassen. Unverkennbar ist der Einfluß jener Ansprüche auf den Gang der Betriebsamkeit des bürgerlichen Menschen. Und bei diesem Einflusse dürfen sie denn auch in einem Handbuche der Staatswirthschaftslehre auf keinen Fall übersehen werden, wenn auch unsere desfallsigen Betrachtungen am Ende auf weiter nichts hinführen mögen, als nur auf den Wunsch, daß es unserem Staatenwesen gelingen möge, sich bis zu dem Punkte auszubilden, daß die Zahl und der Umfang jener Ansprüche immer mehr und mehr gemindert werde.

So viel ist wenigstens nie zu verkennen, den Bedingungen eines gut eingerichteten und auf ächte staatswirthschaftliche Grundlagen aufbaueter Abgabesystems, sowie überhaupt dem Streben des bürgerlichen Menschen nach möglichst unbeschränktem und erweitertem Gütererwerbe, Besitze und Gebrauche, — alle dem ist nichts mehr abhold, als persönliche Dienstleistungen für öffentliche Zwecke, oder, wie man solche Leistungen meist — vielleicht etwas uneigentlich — nennt, Abgaben an Arbeit. Die einzigen persönlichen Dienste, welche die Regierung von ihren Unterthanen für öffentliche Zwecke fordern kann, mögen nur solche Dienste seyn, deren Zweck und Bestimmung

ein Zusammengreifen und eitte Vereintigung der physischen Kräfte Aller heischt; oder kurz, nur der Kriegsdienst zur Vertheidigung des Vaterlandes und der allgemeinen Ruhe und Sicherheit gegen nicht anders, als durch ein solches gemeinsames Zusammengreifen und Zusammenwirken, zu bekämpfender innerer und äußerer Feinde; und Dienste gegen die Gefahren natürlicher Erscheinungen und Ereignisse, wogegen die Kraft der Einzelnen, oder einiger öffentlichen Diener, nichts vermögend seyn würde*). Denn — was die Kriegsdienste insbeson- dere angeht, — nicht durch Geld und durch materielle Gütermassen läßt sich das Vaterland gegen den hereinbrechenden Feind vertheidigen, sondern nur durch bewaffnete Schaaren, die sich zwar durch Geld für diese Vertheidigung werben und dinge lassen mögen, aber wenn sie auf diese Weise geworben und gebunden werden, doch nichts weiter sind, als Söldner und Miethlinge, die nur ein sehr laxes Band, oft nur der Geldsold, an den Staat fettet, und welchen der eigentliche Bürgerfinn oft ganz fremd bleibt. Freilich mag die Verbindlichkeit der Unterthanen zum Kriegsdienste, besonders in der Ausdehnung, welche sie in der neuesten Zeit erhalten hat, und durch eine Menge zusammenwirkender Umstände erhalten mußte, das Streben der Völker nach Wohlstand und Reichthum bedeutend hemmen. Aber kann Wohlstand und Reichthum je gedeihen ohne Sicherheit? Und geht die Sicherheit, als Bedingung unserer Freiheit und politischen Selbstständigkeit, dem Reichthume voran, wer mag es wohl tadeln,

*) Z. B. bei Feuers- und Wassergefahren. Selbst da, wo die Feuerlöschanstalten auf das Vollständigste organisiert seyn mögen, und man dazu, wie in größern Städten, eigene Compagnien von Pompier's hat, werden solche allgemeine Dienste bei solch traurigen Ereignissen dem Volke nicht zu ersparen seyn.

wenn unsere Regierungen zu dem Ende jene uns oft so lästigen Dienste von uns fordern? Mag es auch seyn; daß das von ihnen früherhin befolgte System der stehenden Heere von Miethsoldaten sehr bedeutend auf das Fortschreiten unsers Wohlstandes gewirkt hat, und daß insofern die Aufrechterhaltung dieses Systems allerdings wünschenswerth seyn möchte*); so wie sich jetzt unser politisches Staatensystem gebildet hat, kann die Vertheidigung des Vaterlandes nicht mehr von gedungenen Miethsoldaten erwartet werden, sondern nur von dem, im Falle eines feindlichen Angriffs, unter die Waffen gerufenen Bürger. Nothwendig ist es, daß Alle an dem Theil nehmen, was Allen gilt, und daß der bürgerliche Mensch seine bürgerliche Freiheit nicht mehr bloß allein ansehe als ein Mittel zum ruhigen Besitz und Erwerb seiner in Zeiten des Friedens erworbenen Gütermasse; nicht mehr seine bürgerlichen Rechte und Pflichten mit kaufmännischem Geiste berechne, sondern das Höchste und Edelste daran setze, da wo es sich um die Bewahrung des Höchsten und Edelsten, seiner bürgerlichen Freiheit und Selbstständigkeit, handelt.

Kriegsdienste müssen darum betrachtet werden als ein nothwendiges Opfer, das unser Streben nach Wohlstand und nach den Vortheilen des bürgerlichen Lebens überhaupt, unbedingt von Allen fordert; und der Einwand, daß der bürgerliche Mensch durch ihre Leistung in seinem Streben nach Gütererwerb, Besitz

*) Mit Recht bekennt sich zu einem solchen Wunsche von Jakob a. a. O. Bd. I. S. 429; nur scheint mir jezo, wo unser Kriegswesen eine ganz andere Gestalt erhalten hat, und nachdem aus den ehemaligen Kriegen, welche bloß die Herrscher mit einander führten, eigentliche Volkskriege hervorgegangen sind, sein hochsinniger Wunsch sich wohl so leicht nicht ausführen zu lassen.

und Gebrauch gestört werden möge, kann nicht gebraucht werden als Rechtfertigungsgrund ihrer Mißbilligung.

Das Einzige, was die Regierungen bei der Anforderung solcher Dienste beherzigen mögen, kann nur das seyn, daß sie darauf hinarbeiten, daß der bürgerliche Mensch seine Ausbildung zum Kriegsdienst auf möglichst leichte und kürzeste Weise erlange; daß er durch bloße pedantische Uebungen, durch Handgriffe, welche bloß zur Parade, zum Puz und zum Dienste der Mode bestimmt und brauchbar sind, aber zur eigentlichen Vertheidigung doch nicht erfordert werden; durch Zusammenziehung und Aufstellung einzelner bald größerer bald kleinerer Militärabtheilungen bei Festen des Hofes, der Kirche, oder auch selbst des Volkes, oder durch Mißbrauch zur bloßen persönlichen Bedienung seiner Anführer und Vorgesetzten, nicht in seiner Bestreitung gehindert werde; daß man in Friedenszeiten den militärpflichtigen Bürger Zeit und Gelegenheit lasse, sich auch den Künsten und Gewerben des Friedens zu widmen; daß man überhaupt nicht durch zu ängstliche Uebungen des Volks im Geschäfte der Waffenführung selbst dem friedlichen Staate die Gestalt eines Lagers gebe, wo das Volk stets in und unter den Waffen lebt; und daß endlich sich alle Regierungen darüber vereinbaren, sich nicht selbst im tiefsten Frieden stets gewaffnet und gerüstet so gegen einander überstehen zu wollen, wie in der Periode des hartnäckigsten Kampfes um ihre wechselseitige Freiheit und Selbständigkeit. Die Idee, der Friede könne nur durch stetes Gerüstetseyn zum Kampfe erkauft und erhalten werden, möge allmählich aus den Prinzipienbüchern unserer Regierungen verschwinden. Keine Idee gibt es, welche das Streben der Völker nach Wohlstand mehr heinträchtigt, als gerade diese *).

*) Auch hohe Beachtung verdient ausserdem noch der Wunsch von von Jakob a. a. D. S. 429., daß denjenigen, welche

Abgesehen von Kriegsdiensten, und Diensten zu solchen allgemeinen Hülfeleistungen, wo die Hülfe nur durch ein allgemeines Zusammenwirken Aller sich schaffen läßt, verdienen alle übrigen persönliche Dienste, welche man hie und da für andere minder hochwichtige Zwecke vom Volke fordert, offenbar Mißbilligung. Zu ihrer Rechtfertigung kann auf keinen Fall das angeführt werden, daß in der Zeit der Kindheit des Staatenwesens, wir dergleichen Dienstleistungen beinahe in allen Ländern vom Volke geleistet sehen, und daß dennoch daselbe dabei nicht zu Grunde gegangen ist, sondern sogar Fortschritte in seinem Wohlstande gemacht haben mag. — So viel ist auf jeden Fall Thatsache, die Fortschritte des allgemeinen Wohlstandes würden selbst in jener Periode bei weitem schneller erfolgt seyn, als sie wirklich erfolgten, hätte man dem Volke diese Dienste erlassen. Nur der sparsame Gebrauch des Geldes, und der Geist der dormaligen Volksverfassungen, der solche Dienstleistungen hervorrief, mag sie zur Noth rechtfertigen. Bei dem dormaligen Stande der Civilisation der Völker, und bei der dormaligen Gestaltung unserer bürgerlichen Einrichtungen, welche sich aus der Zeit der Herrschaft des Feudalsystems in unser jetziges Gemeinwesen und seine Verwaltung herübergeschlichen haben, wirkt keine Leistung dem Streben des bürgerlichen Menschen nach Verbesserung seines Wohlstandes, und der zu dem Ende nöthigen Uebung seiner produktiven Kraft,

ihre Söhne zum Kriegsdienste hergeben, nicht zugemuthet werde, auch noch obendrein die Kosten ihres Unterhalts oder ihrer Bewaffnung während der Dienstzeit zu übernehmen. Denn allerdings widerstrebt eine solche Zumuthung den Forderungen des Prinzips der Gleichheit in der Vertheilung der öffentlichen Lasten; und keinesweges liegt in der persönlichen Verbindlichkeit der Unterthanen zu Kriegsdiensten, auch die Verbindlichkeit, sich in der Periode der Dienstzeit selbst zu unterhalten.

mehr entgegen, als die Frohnen, die wir noch hier und da für mehrere Gegenstände des öffentlichen Wesens gefordert und geleistet sehen. Was von den Frohnen, wie ich früherhin *) bemerkt habe, überhaupt gilt, gilt auch von Frohnen für Zwecke des Gemeinwesens. Mit dem Principe der gleichen Vertheilung der öffentlichen Lasten, sind sie allesammt unvereinbarlich. Die öffentlichen Strassen und Wege, zu welchen man meist Frohnen von allen Anspannbesitzern heischt, kommen nicht bloß nur den Letzteren zu Gute, sondern dem gesammten Volke. Dasselbe gilt von Fuhren zur Fortschaffung öffentlicher Beamten bei ihren Reisen in öffentlichen Geschäften; besonders aber von den Fuhren zur Fortschaffung des Militärs auf ihren Hin- und Herzügen zu ihren Versammlungsorten in Friedenszeiten. Nur in Kriegszeiten, wo der Mangel an Fuhrgelegenheiten die Heere an ihren Bewegungen hindern könnte, mag sich zur Noth dafür etwas sagen lassen, daß man hier die Anspanner einer ganzen Gegend zu solchen Fuhren zusammentreibt. Doch eine strenge Rüge verdient die barbarische Härte, mit der bei solchen Gelegenheiten oft beide, Menschen und Vieh, vom Militär ohne alle Noth und Zwecke behandelt werden. — Und rücksichtlich der Vorspann, welche man hie und da, wenn sich die Extra- postfuhren bei einer Nation zu sehr häufen von den Pferdebesitzern des Orts fordert, so ist für solche Forderungen eigentlich ganz und gar kein Rechtfertigungsgrund aufzufinden. Treibt die Regierung das Postfuhrwesen auf eigene Rechnung, so liegt es ihr ob, auch für solche Fälle durch ausreichende Bestellung ihrer Postställe die nöthige Vorsehung zu treffen. Sind aber die Postfuhren an Privatunternehmer verbunden, so ist es wirklich äusserst hart für die übrigen Anspanner, durch solche Bestimmungen zu Fröhnern ihrer Mitbürger gemacht zu

*) Bd. II. S. 79.

werden. Auch bedarf es solcher lästigen Zwangsverfügungen gar nicht, wenn man dem mit Extrapost Reisenden es zur Pflicht macht, in dem Falle, wo sie mehr Pferde brauchen, als die Postställe gewöhnlich vorräthig haben, ihren Bedarf durch zeitig vorausgeschickte Laufzettel zu bestellen. Und bezahlen die Postofficianten andere Pferdebesitzer für ihre Pferdebestellungen ausreichend, so wird es ihnen und den Reisenden in solchen Ausnahmefällen wohl nie an der erforderlichen Pferdezahl mangeln.

Für die Regierung selbst sind endlich in der Regel die Frohnen die allerkostbarste Bedienung*). Ihr leisten sie in der Regel nicht einmal das, was einem Gutsherrn seine frohnpflichtigen Bauern leisten. Der öffentliche Beamte, der die Aufsicht auf die Fröhner führt, ist gewöhnlich bei weitem nachsichtiger gegen diese, als der Gutsherr oder sein Voigt gegen jene. Und darum schadet sich denn die Regierung in jeder Beziehung, wenn sie für öffentliche Bedürfnisse, welche sich durch um Geldgebundene und aus den Staatskassen gehörig bezahlte Arbeiter befriedigen lassen, die Arbeitsamkeit des Volks als Frohne in Anspruch nimmt. Sie drückt das Volk, ohne dabei im mindesten zu gewinnen. Sie greift bei solchen Forderungen nicht bloß den Erwerb des Volks an, sondern sie zerrüttet

*) Die Handfrohnen (corvées) in Frankreich, welche der Minister Turgot i. J. 1766 abschaffte, brachten eine Gütermasse hervor von etwa 360,000 Thalern mit einem Aufwande, Schaden oder Deficit, von wohl sechs Millionen Thalern, so daß ein freier Unternehmer für Ein Zwanzigtheil der Kosten dieselbe Sache, Wegebesserung, Schiffbau und andere öffentliche Werke, hergestellt haben würde. Man vergl. Christ. Jak. Kraus Staatswirthsch. Bd. V. S. 58.

und zerstört sogar die Elemente seiner Gewerbsfähigkeit selbst*).

§. 145.

Denselben Charakter, und noch dazu auf eine weit empfindlichere Weise, als selbst die eben beleuchteten Frohnen, trägt die Einquartierungslast — die drückendste Leistung, welche in der neuern Zeit die Bürger der meisten Staaten haben übernehmen müssen. In ihr verbinden sich persönliche Leistungen, und Leistungen an Gütern, auf eine in das Gewerbswesen der Pflichtigen äusserst tief und höchst nachtheilich eingreifende Weise. Zwar sind die persönlichen Leistungen, welche hier geschehen müssen, nicht eigentlich Leistungen positiver Art; keine Arbeit, welche der Unterthan für den Staat zu leisten hat, sondern eigentlich nur Beschränkungen in seiner Bequemlichkeit und dem Genuße der Annehmlichkeiten des Lebens. Doch der bei weitem größte Theil aller Arbeiten, welche der Staat von seinen Angehörigen für Zwecke des bürgerlichen Lebens fordern mag, fällt den Pflichtigen nicht so schmerzlich, wie jene Beschränkungen. Auch ist es wirklich ganz einerlei, und in seinen Folgen gleich drückend, ob man von jemanden Arbeiten fordert, welche ihn in seiner Betriebsamkeit unterbrechen, oder ob man ihn durch Forderungen anderer Art in jener Betriebsamkeit unterbricht und stört. Aber solche Unterbrechungen und Störungen sind in der Regel das Loos des Gewerbsmannes, vorzüglich aus den mittleren Ständen, wenn ihm das Verhängniß fremdes oder inländisches Militär, als ungebetene Gäste, ins Quar-

*) Mehreres über die hier behandelten Gegenstände s. m. Abriß bei Büsch vom Geldumlaufe, Bd. I. S. 646 folg.; von Jakob a. a. D. Bd. I. S. 421 — 450; und in meiner Revision etc. Bd. IV. S. 251 — 255.

ter fährt. Der Bequartierte aus dieser Klasse, — und sie ist stets die größte und zahlreichste unter den mancherlei Quartierträgern — muß wenigstens einen Theil des zu seinem Gewerbsbetriebe erforderlichen Raums missen; wird also schon dadurch gestört, wenn ihn auch der Aufenthalt des meist unbekanntem Fremden, die Bedienung, welche dieser von seinem Wirth fordert, und selbst die Aufsicht, welche der Letztere oft auf seinen Gast in so mancherlei Rücksichten zu führen hat, in seiner Arbeit — was doch meist geschieht — nicht selbst stören sollte.

Indeß ist dieses, aus der Einquartierung des Militärs beim Bürger für diesen hervorgehende Ungemach, doch immer nur noch der geringere Theil der Last, welche der Bequartierte zu tragen hat. Mit Dach und Fach allein ist der Einquartierte gewöhnlich nicht zufrieden. Er verlangt in der Regel auch noch Verpflegung, Holz und Licht, Speise und Frank; und zwar meist besser, als die, wie sie der gewöhnliche Tisch seines Wirths gibt. Und da diese der Wirth, wenn auch das Einquartierungsreglement ihn davon frei sprechen sollte, seinem Gaste nicht versagen kann, ohne sich eine Menge Unannehmlichkeiten zuzuziehen, so kommt zu jenen Störungen, welche im Quartiergeben im engern Sinne liegen, auch noch ein oft sehr bedeutender positiver Aufwand hinzu, der in so manchen Fällen mit dem Erwerbe und Einkommen des Wirths in gar keinem Verhältnisse steht, und rücksichtlich der nachtheiligen Wirkungen der Quartierlast vollendet, was jene Störung begonnen hat. Darum hat denn auch keine Last die allgemeinen Klagen so sehr aufgeregt, als die Einquartierungen; und wirklich sind auch im letzten Kriege dadurch nicht bloß Einzelne, sondern ganze Kommunen, hie und da sogar ganze Bezirke, zu Grunde gerichtet worden.

Das traurigste Uebel, das diese so sehr drückende Last begleitet, ist dabei noch das, daß selbst bei dem

besten Willen der das Einquartierungswesen leitenden Behörden Ungleichheiten zu vermeiden, es dennoch durchaus unmöglich ist, hier nur einiger Maßen Gleichheit herzustellen. Unter ganzen Bezirken oder Provinzen ist dieses schon um deswillen nicht möglich, weil, besonders bei Truppenbewegungen, eine gleiche Verlegung und Vertheilung der Mannschaft auf alle Orte durchaus unthunlich ist, und es selbst in Friedenszeiten und bei Rantonirungen kaum gelingen wird, die Mannschaft an die einzelnen Ortschaften so zu vertheilen, daß jeder die ihm eigentlich zukommende Räte ins Quartier bekommt. Unter den Bewohnern einzelner Orte aber Gleichheit in der Belegung zu erhalten, läßt sich um deswillen nie hoffen, weil sobald das einquartierte Militär nicht bloß Quartier, sondern noch Verpflegung fordert, ein festes und sicheres Vertheilungsprincip stets mangelt. Nicht Jeder, der, seinem Raumbesitze nach, wohl im Stande wäre, Militär ins Quartier aufzunehmen, ist auch im Stande, es zu verpflegen; und wer es wohl verpflegen könnte, hat nicht immer den dazu nöthigen Raum. Eine Vertheilung nach dem Verhältnisse des Raumbesitzes kann also eben so wenig zu einiger Gleichmäßigkeit führen, als eine Vertheilung nach dem Maasstabe der Verpflegungsfähigkeit. Selbst dann, wenn man eine Vermittelung dadurch zu schaffen sucht, daß man nach dem Aufwande, den die Aufnahme und Verpflegung nach der gewöhnlichen Erfahrung verursacht, gewisse Geldsätze, als Vergütung für die von den Ueberlasteten zu erhaltende Entschädigung, feststellt, — selbst dann ist für jene Vertheilung und ihr Gleichmaaß wenig oder nichts gewonnen. Die Nachtheile, welche für einen, der zwar vielen Raum hat, aber sonst nicht in zur Verpflegung des Militärs geeigneten Verhältnissen steht, aus der Ueberlastung entstehen, sind dadurch eben so wenig zu beseitigen, als der Verlust, den vielleicht ein belegter Gewerbsmann durch Störungen in seinem Gewerbe von der Einquartierung leidet. Auch darf dann,

wenn Ausgleichungen nach Geldsätzen auf ganze Distrikte und Provinzen gemacht werden, der Umstand nicht übersehen werden, daß die entlegenen Orte, welche die an der Straße gelegenen überlasteten nach den festgestellten Entschädigungssätzen entschädigen sollen, die von ihnen zu zahlenden Entschädigungssummen meist ohne den größten Druck nicht aufzubringen vermögen, und durch diesen Druck oft noch mehr zu Grunde gerichtet werden, als die bequartirten Orte selbst. Wenigstens bleiben bei solchen Entschädigungsversuchen die Vortheile, welche die an der Heeresstraße gelegenen Orte von ihrer Lage in ruhigen und gewöhnlichen Zeiten haben, in der Regel ausser Ansatz. Man berechnet nur den Druck, den sie jetzt im Augenblick erleiden, nicht aber die aus ihrer Lage ihnen früherhin zugeflossenen, und in der Zukunft zu erwartenden, Vortheile. Und selbst diese fehlerhafte Berechnung muß zum Nachtheile der abgelegenen, zur Ausgleichung herangezogenen, Orte äusserst empfindlich wirken. — Mit einem Worte, auch auf dem angedeuteten Wege gelangt man nur zu einer scheinbaren Ausgleichung, nie aber zu einer wirklichen. Man richtet dadurch meist die von der Heeresstraße abgelegenen, schon ihrer Lage nach, meist dürftigen Bewohner des offenen Landes zu Grunde, ohne den Bewohnern der an der Heeresstraße gelegenen Flecken und Städte, welchen dadurch geholfen werden soll, sonderlich zu helfen.

Am wenigsten scheint mir ein solches Ausgleichungssystem, und überhaupt alles Streben nach Ausgleichung solcher Lasten, sich vertheidigen zu lassen, wenn die zu tragen gewesene Einquartierung von feindlichen Ueberzügen herrührt, oder durch eigentliche kriegerische Operationen unserer eigenen Truppen veranlaßt wurde. Wie ich bereits früher *) bemerkt habe, kann

*) Bd. II. S. 178.

ich wenigstens solche Ereignisse für nichts weiter ansehen, als für Zufälle, die nur derjenige zu übernehmen hat, den sie treffen, die sich aber keineswegs nach der Lehre von der Vertheilung öffentlicher Lasten beurtheilen und ausgleichen lassen. Mag man auch mit Weber *) den Krieg als ein Factum des gesammten Staats ansehen, und darauf seine Verbindlichkeit zur Entschädigung seiner dadurch bedrückten Angehörigen gründen wollen, mir wenigstens will die Anwendbarkeit dieser privatrechtlichen Grundsätze auf Ereignisse des öffentlichen Lebens nicht recht zulässig erscheinen. Theils fordert man hier mehr vom Staate, als er hier eigentlich zu leisten im Stande ist; theils scheint mir auch selbst, wenn der Staat so etwas wirklich leisten könnte, eine solche Forderung nicht einmal im Wesen desselben vollkommen und unbestritten rechtlich begründet zu seyn. So wenig es dem Staate nach Rechtsgesetzen obliegt, seinen Angehörigen Schutz gegen die Elemente und Beschädigungen von daher zu gewähren, so wenig kann ihm auch rechtlich zugemüthet werden, einen Schaden seinen Bürgern zu ersetzen, den sie vermöge eines feindlichen Anfalls einer fremden Macht erdulden mußten. Bloss von dem Billigkeitsgeföhle der Regierungen haben die durch solche Ereignisse betroffene Staatsglieder einen Ersatz für solche Leistungen zu erwarten; und bloss nur die Billigkeit haben sie anzusprechen, wenn sie ihn fordern. Doch die Billigkeit hat für die Obliegenheiten der Regierungen engere Gränzen, als das Recht. Ueber die Zulässigkeit der von der Billigkeit gebotenen Handlungen der Regierung können bloss staatswirthschaftliche Rücksichten, und die Kräfte des Gemeinwesens entscheiden. Nur in soweit kann sich die Regierung jenem Billigkeitsgeföhle hingeben, als dadurch nicht höhere Pflicht

*) Ueber die Repartition der Kriegsschäden, S. 79 u. 83 folg.

ten gegen ihre Angehörigen beeinträchtigt werden mögen; was inzwischen stets zu besorgen ist, sobald man jenen aus Billigkeitsgefühl Leistungen zumuthet, welche, wie die hier ange deuteten, in den meisten Fällen, und in der Regel, sich ohne nachtheilige Störungen der Volksbetriebsamkeit nicht möglich machen lassen können.

Also nur auf friedliche Verhältnisse, und die Einquartirung in Friedenszeiten, ist dasjenige anwendbar, was man von einer gleichmäßigen Vertheilung der Einquartierungslast gewöhnlich ganz allgemein spricht. — Doch keine Frage ist es, daß bei der vorhin auseinander gesetzten Schwierigkeit, hier eine gleichmäßige Vertheilung herzustellen, es dringend Noth thue, daß die Regierungen ihre Angehörigen dieser Last selbst in Friedenszeiten möglichst zu entheben sich bestreben. Soviel ist freilich klar, sowohl die stehenden garnisonirenden Truppen, als die in Friedenszeiten sich von dem einem Ort zum andern bewegenden, müssen sowohl in ihren Standquartieren, als bei ihren Hin- und Hermärschen irgendwo in Wohnungen untergebracht und verpflegt werden. Nur berechtigt dieses die Regierungen nicht, dabei den Weg einzuschlagen, den man bei der Verlegung und Vertheilung des Militärs gewöhnlich einzuschlagen pflegt. Der Aufwand, der dadurch nöthig gemacht wird, ist Sache des gesammten Gemeinwesens, nicht aber Sache der einzelnen Raumbesitzer, von welchen man die Aufnahme des Militärs fordert, und welche hier die übrigen Staatsgenossen übertragen sollen. Bei garnisonirenden Truppen ist nicht einmal die Verquartierung der einzelnen Raumbesitzer in der gewöhnlichen Art nothwendig. Wo sich nicht zur Unterbringung des garnisonirenden Militärs eigene Gebäude auf Staatskosten (Kasernen) herrichten lassen, darf man nur den Militärpersonen Wohnungsgelder verwilligen, und sie werden die für sie passenden Quartiere schon selbst

finden; und zwar in der Regel zu billigeren Bedingungen, als sie jene von ihren Wirthen erhalten. Denn sehr selten sind diese im Stande, einen ihnen ins Quartier gelegten Soldaten so leicht und so billig anderwärts miethweise unterzubringen, oder bei sich selbst die Bequemlichkeit zu schaffen, als er es gewöhnlich selbst thut, wenn man ihm die Wahl seines Quartiers frei läßt. Wenn man, diesen Punkt nicht achtend, in vielen Ländern und Orten noch die alte Gewohnheit beibehält, den Soldaten bei den Einwohnern, und zwar meist ohne Rücksicht, ob es die Verhältnisse der letzteren, so wie man es thut, gestatten, Quartiere anzuweisen, und die Einwohner zu verpflichten, das bei ihnen einquartirte Militär mit Betten, Feuer und Licht zu versehen, so ist dieses eine offensbare Ungerechtigkeit für die Raumbesitzer, welche sich mit nichts entschuldigen läßt, als mit der bisherigen Gewohnheit — einem Ueberbleibsel aus der Barbarei der früheren Zeiten, wo die im Lande herumziehenden Regenten und ihr Gefolge gleichfalls nur auf diese Weise untergebracht werden mußten.

Was aber die beweglichen Truppen, welche in Friedenszeiten *) von einem Orte zum andern ziehen, und ihre Einquartierung angeht, so sollte ich wohl meinen, daß auf dem festen Lande von Europa ihre Unterbringung in öffentlichen Gebäuden, oder zur Sommerszeit in Lagern unter Zelten, eben so wohl thunlich seyn möchte,

*) In Kriegszeiten, oder wenn die Truppenmärsche auch nur durch einen bevorstehenden Krieg veranlaßt wurden, mag es anders seyn. Dort wird freilich die größere Truppenmasse, welche sich bewegt, nicht anders, als in Privatwohnungen unterzubringen seyn. Indessen für diesen Fall kann eigentlich auch von einer gleichmäßigen Vertheilung dieser Last auf den ganzen Staat keine Rede seyn. Hier trifft sie die Vertlichkeit als Zufall.

möchte, als in England, wo die Verfassung das Volk vor der Einquartierungslast sichert *). Es wird selbst da, wo öffentliche Gebäude hierzu nicht vorhanden sind, eben so wenig als in England an Leuten, Gastwirthen und andern, fehlen, welche sich gegen Bezahlung zur Aufnahme beträchtlicher Parteen von Militär verstehen. Während der Dauer des Reichsverbands waren die Transporte von Oestreichischen und Preussischen Recruten, welche in den verschiedenen Reichslanden zusammengeworben wurden, oft so stark, wie jetzt manche hin und her marschirende Abtheilung unserer Truppen. Allein niemand dachte daran, sie anderswo, als in dazu eingerichteten, mit den Werbbehörden deshalb in Contracten stehenden, Gasthöfen unterzubringen. So gut sich damals für solche Transporte Quartierwirthe fanden, so gut würde man auch jetzt dergleichen für das hin und her marschirende Militär zu finden vermögen, wenn man nur ernstlich darauf ausginge, sie zu suchen. Daß das Militär hier etwas weniger bequem logirt seyn möchte, als wenn man es Mann für Mann an einzelne Hausbesitzer, oder ihre Miethsleute, vertheilt, dieses kann wohl gegen die Ausführung der angeedeuteten Idee nichts entscheiden. Die mehrere oder mindere Bequemlichkeit der Soldaten kann keinen Rechtfertigungsgrund zu dem Drucke abgeben, den die Bürger durch die Einquartierungen im Einzelnen leiden; — zu einem Drucke, der für jene stets um so fühlbarer bleibt, da gerade diese Einquartierungsweise für die Quartierträger die Nothwendigkeit mit sich führt, ausser den Quartieren dem Militär auch die nöthige Verköstigung abreichen zu müssen, so sehr auch die militärischen Reglements es den Soldaten einschärfen

*) Man vergl. hierüber Millars historische Entwicklung der englischen Staatenverfassung, Bd. III. S. 318. d. Uebers. von Schmid.

mögen, sich bloß mit Quartier, Lagerstätte, Feuerung und Licht zu begnügen. Wenigstens wird wohl jeder, der nur einige Male Soldaten auf Märschen bei sich im Quartier gehabt hat, sich die Ueberzeugung verschafft haben, daß alle jene Reglements nur todte Buchstaben sind, und gegen die mancherlei Zubringlichkeiten, mit der der Soldat sich seine Verköstigung von seinem Wirthe zu verschaffen weiß, den letztern nie schützen.

Am wenigsten läßt es sich begreifen, wie man in unsern Zeiten bei der Lehre von der Einquartierungs- last noch bei der Idee stehen bleiben mag, diese Last ruhe nur allein auf dem Hauseigenthümer. Allerdings kann man das einzuquartierende Militär, wenn es einmal auf die gewöhnliche Weise untergebracht werden soll, nirgends anders wohin einlegen, als in Häuser. Aber wie die Hauseigenthümer allein dazu kommen, eine Last auf sich zu nehmen, die doch nach der Natur der Sache auf jedem bewohnbaren Raum ruht, und über deren Vertheilung nur der Raumbesitz allein entscheiden kann, nicht aber der Titel, der ihn für den Besitzer rechtlich begründet, und sein privatrechtliches Verhältniß gegen andere Raumbesitzer feststellt, — dieses vermag ich wenigstens nicht zu begreifen. Auf keinen Fall kann das privatrechtliche Verhältniß, in welchem die Hauseigenthümer und ihre Miethsleute stehen, hier etwas entscheiden. Hat die Regierung einmal das Recht, ihr Militär bei Privaten einzuquartieren, so hat sie es überall, wo Gelegenheit zu solchen Einquartierungen ist. Ob dadurch ein Miethsman in seiner Bequemlichkeit und in der Benutzung seiner von einem Dritten gemietheten Wohnung gestört werde, oder ein Eigenthümer in der Benutzung seines eigenthümlichen Gebäudes, — beides ist hier wahrlich ganz gleichgültig. So wenig sich Miethsleute andern öffentlichen Abgaben und Leistungen entziehen, und diese bloß auf die Eigenthümer von Grund, oder andern Besitzungen

überwälzen können, eben so wenig steht ihnen dies rücksichtlich der Einquartierungslast zu *).

§. 146.

Alles, was ich bisher über die öffentliche Consumtion und über die geeigneten Wege und Mittel, ihren Bedarf zu decken, gesagt habe, ruht auf der Voraussetzung, die öffentliche Verwaltung habe den ihr so wünschenswerthen regelmässigen Gang. Allein so wie den Privatmann öfters Ereignisse treffen, die den regelmässigen und ruhigen Gang seines Wirthschaftswesens stören, und ihn zu ausserordentlichen **) Ausgaben

*) Mehreres über die Konkurrenz der Miethsleute bei Einquartierungen s. m. bei Weber a. a. D. S. 185 folg., und Kunde rechtliche Grundsätze über die Vertheilung der Einquartierungslast, (Oldenburg 1808, 8.) S. 14 folg. Ueber die hier behandelte Materie in staatswirthschaftlicher Beziehung aber vergl. man von Jakob Staatsfinanzwissenschaft, Bd. I. S. 437 — 454. — Am meisten unter den neuen Gesetzgebungen hat die preussische die bei diesem Gegenstande zu erfassenden staatswirthschaftlichen Momente ins Auge gefaßt. Alle ihre Verordnungen deuten darauf hin, den größten Theil der Einquartierungslast in eine allgemeine Landeslast zu verwandeln. Das Miethgeld für die Offiziere bezahlt der Staat vollständig, und für die Gemeinen sollen Kasernen auf öffentliche Kosten erbauet werden. Bis dahin wird Miethgeld bezahlt; nur freilich nicht genug, um den Soldaten ihre Quartierbedürfnisse ganz dafür zu schaffen. Das Fehlende müssen die Gemeinden der belegten Städte aufbringen.

**) Unter die ausserordentlichen Ausgaben, von welchen ich hier rede, will ich jedoch nicht solche verstanden wissen, welche man in dem Finanzrechnungswesen gewöhnlich mit diesem Ausdrucke zu bezeichnen pflegt, Ausgaben, welche hier und da die Etats überschreiten, oder welche, wenn auch oft, doch nicht regelmässig, vorkommen, und daher im Etat kein eigenes Kapital erhalten, sondern wofür man, wie für

nöthigen, eben so ist dieses der Fall in der Wirthschaft unserer Gemeinwesen. So wie der Privatmann nicht immer über den Gang seiner Consumption nach Willkühr gebieten kann, und sich oft zu Ausgaben bequemen muß, welche sein zeitiges Einkommen übersteigen, eben so trifft dieses Schicksal auch oft die Regierungen bei der Verwaltung des Gemeinwesens. Und bei der dormaligen politischen Verkettung aller civilisirten Staaten unter sich, sind wirklich unsere Regierungen noch weniger Herr und Meister über den regelmäßigen und steten Fortgang ihrer öffentlichen Wirthschaft, als ihre Angehörige über den Gang ihres Privathaushaltes. — Darum müssen denn die der öffentlichen Consumption und ihren Regeln gewidmete Betrachtungen sich auch auf solche Fälle verbreiten, so fremd sie auch sonst der Staatswirthschaftslehre seyn möchten.

Das kürzeste in solchen Fällen möchte das seyn, die bestehenden Abgabenverhältnisse zu erhöhen. Doch dieses ist nicht immer thunlich. Oft ist selbst durch solche Erhöhungen der außerordentliche Bedarf nicht

alle in Voraus nicht mit Zuverlässigkeit zu bestimmende, doch öfters vorkommende, Ausgabeposten, gewöhnlich eigene Summen aussetzt; sondern was ich hier unter dem Ausdruck außerordentliche Ausgaben verstanden wissen will, sind bedeutende ungewöhnliche Ausgaben, welche sich durch die etwaigen Ueberschüsse der regelmäßigen Einnahme der öffentlichen Kassen nicht decken lassen, sondern die Eröffnung neuer Einnahmequellen, oder die Verwendung früherhin auf solche Fälle zurückgelegten Summen heißen; wie dieses immer namentlich bei ausgebrochenen Kriegen der Fall ist. — Ueber die Art und Weise, wie die zu solchen außerordentlichen Ausgaben nöthigen Summen aufzubringen seyn mögen, und über alle hierbei möglicher Weise zu benutzenden Quellen, s. m. von Struensee Abhandlungen über staatswirthschaftl. Gegenstände, Bd. I. S. 163 — 434.

vollständig zu decken. Es sind also weitere Deckungsmittel nöthig. Und irre ich nicht, so giebt es für einen solchen Fall nur zwei ausreichende Mittel; — entweder Voraussparen, und das Ersparte bei solchen Ereignissen für die hier erschienenen Zwecke verwenden; oder künftige und erst zu erwartende Erwerbungen anticipiren, und desfallige Benutzung des Credits *).

Das Erste spricht sich in der Finanzwirthschaft im Schatzsammeln aus; das Letzte aber im Schuldenmachen; und zwar entweder im eigentlichen Schuldenmachen, oder in Anticipationen erst künftighin anfällig werdender öffentlicher Einkünfte in Abgaben. — Nothmittel sind beides. Doch hat jedes derselben seine besondere Eigenthümlichkeit, sowohl in seiner Form, als in seiner Wirkung. Das Schatzsammeln drückt die Gegen-

*) Zwar rechnet man unter die Mittel, um in solchen Fällen Rath und Hülfe zu schaffen auch Veräußerung der Domänen und einzelner Regalstücke; Inzwischen, meiner Ansicht nach, nicht mit ausreichendem Grunde. So sehr ich auch überzeugt bin, daß Domänen und Regalien keine Besizungen für die Regierungen sind, deren Erhaltung sehr wünschenswerth wäre, und wenn ich mich darum auch früher (S. 127 und 128) für ihre Veräußerung erklärt habe, so kann ich mich dennoch nicht überzeugen, daß ihre Veräußerung bei solchen Nothfällen vorgenommen werden dürfe, von welchen hier die Rede ist. In Fällen der Art, scheint mir das Volk zum Erwerb solcher Besizthümer gerade am wenigsten geeignet zu seyn. Darum werden die Domänen und Regalstücke hier meist verschleudert, und für die Erleichterung des Volks wird durch ihre Veräußerung nichts gewonnen. Bloß als Mittel zur Herstellung eines Tilgungsfonds für in solchen Fällen gewirkte Staatsschulden, scheint mir, wie ich weiter unten zeigen werde, die Veräußerung solcher Besizthümer der Regierungen mit Nutzen gebraucht werden zu können.

wart, das Schuldenmachen die Zukunft; und welches von beiden vorzüglicher, oder eigentlich minder nachtheilig sey, wird sich im Allgemeinen kaum entscheiden lassen.

Was das Schatzsammeln angeht, so hat es die Empfehlung für sich, daß es sich den Regeln eines wirthschaftlichen Gütererwerbs für das Privatleben mehr anzuschmiegen scheint, als irgend eines der übrigen Mittel. Inzwischen diese Empfehlung ist doch eigentlich weiter nichts, als nur ein blendender Schein. Etwas ganz anders ist es, und ganz andere Wirkungen für den allgemeinen Wohlstand lassen sich erwarten, wenn der Privatmann von seinem Einkommen etwas für künftige unvorhergesehene Ausgaben zurücklegt, als wenn die Regierungen so etwas thun. Was der Privatmann zurücklegt, ist entweder das Ergebnis der besondern Einträglichkeit seiner Betriebsamkeit, oder ein Ersparniß, das er in seiner Wirthschaft gemacht hat. Es sey nun aber das Eine oder das Andere, immer ist das Zurückgelegte etwas, das der Privatmann wenigstens zur Zeit ohne Nachtheil für den regelmäßigen Fortgang seiner Betriebsamkeit entbehren kann, — ein Ueberschuß im eigentlichen und strengen Sinne des Worts. Was aber die Regierungen zurücklegen, mit dem hat es eine ganz andere Bewandniß. Das Zurückgelegte kann nichts weiter seyn, als entweder ein Ergebnis von, zur Deckung der dormaligen öffentlichen Bedürfnisse nicht nothwendigen, also dem Volke ohne Noth abgenommenen, Auflagen, oder von Ersparungen, welche die Regierung sonst bei der Staatsverwaltung zu machen im Stande gewesen seyn mag. Aber die zurückgelegte Summe mag auf diesem oder jenem Verhältnisse ruhen, immer ruht sie auf einer dem Volke abgenommenen Leistung, und zwar, was die Hauptsache ist, auf einer nicht mit völlig zureichendem Grunde abgenommenen Leistung. Denn keine Frage ist es wohl, mehr dem Volke abzunehmen, als

die dormaligen Staatsbedürfnisse heischen, dazu ist die Regierung gewiß nicht berechtigt. — Und kann die Regierung bei der öffentlichen Verwaltung etwas ersparen, so ist es ihre Pflicht, dieses Ersparniß dem Volke zu Gute kommen zu lassen, nicht aber ihren öffentlichen Cassen. Diese zu überfüllen, gibt es auf Seiten der Regierung ebensowenig ein Recht, als auf Seiten des Volks eine Verbindlichkeit zur Zahlung desfalliger Steuern. Auch könnte ein Schatzsammeln, auf Ersparungen gegründet, die Regierung sehr leicht zur nachlässigen Erfüllung mancher ihr obliegenden Pflichten hinführen. Aber daß jede Regierung die ihr zukommenden Pflichten stets im vollsten Maaße erfülle, ist doch wohl ihre erste Obliegenheit.

Auf jeden Fall kann eine öffentliche Abgabe, über den dormaligen Bedarf erhoben, nie ohne einen bald mehr bald minder nachtheiligen Einfluß auf den Volkswohlstand bleiben. Störte sie auch nicht gerade den regelmässigen Fortgang der Volksbetriebsamkeit, so hemmt sie doch immer den möglichen weiteren Aufschwung derselben. Die Summen, welche, als Schatz zurückgelegt, in den öffentlichen Cassen liegen, — gleich viel diese Summen seyen durch übermäßige Auflagen, oder durch eigentliche Ersparnisse im Finanzhaushalte eines Staates zurückgelegt, — sind immer nichts weiter als ein todtes Capital, das der Benützung des Volks entzogen ist, und während der Zeit, wo es unter öffentlichem Schloß und Siegel liegt, die möglichst ausgedehnte Uebung der Volksbetriebsamkeit bald mehr, bald minder beeinträchtigt. Jeder Schatz, den die Regierung sammelt, raubt immer dem Volke ein Werkzeug, welches dasselbe mit Vortheil hätte benutzen können, und selbst der nützlichste Gebrauch, den eine Regierung von ihrem Schatze machen möchte, wird diesen Verlust dem Volke nie ganz ersetzen.

Zwar hat man aus Gründen der Sicherheitspolitik diesen Verlust für minder gewichtig gehalten,

um das Schatzsammeln für bedenklich zu finden. Man hat es vielmehr für ein sehr wohl zu rechtfertigendes Beginnen angesehen, daß eine Regierung in gewöhnlichen ruhigen Zeiten die dem Volke aufzulegenden Abgaben über den eigentlichen Bedarf der öffentlichen Konsumtion etwas erhöhe, um durch Zurücklegung eines Ueberschusses und Sammlung eines Staatschazes für künftige außerordentliche Fälle gedeckt zu seyn, und besonders bei dem Ausbruche eines nicht zu vermeidenden Krieges nicht in Verlegenheit zu kommen. Man beruft sich auch zur Empfehlung des Schatzsammlens auf die Staaten der früheren Geschichte*), deren Regierungen und Herrscher allesamt viel auf gesammelte Schätze hielten, und sich überhaupt zu einer jener günstigen Finanzpolitik bekannten, ohne daß man gerade Nachtheile von der Befolgung dieser Politik nachweisen zu können meint. Und auch in der neuern Geschichte soll vorzüglich der von Sully unter Heinrich IV. für Frankreich, und der von Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. für Preussen, gesammelte Staatschaz zum Beweise der Nützlichkeit des Schatzsammlens die-

*) M. vergl. Hume politische Versuche, übers. von Kraus, S. 163. — Auch im Mittelalter hielt man, aus sehr leicht begreiflichen Gründen, einen gut gefüllten Schaz für ein nothwendiges Bedürfnis einer guten Regierung, und noch Bodin de republica, Lib. VI. S. 1051 folg., ist von der Unumstößlichkeit dieser Lehre so überzeugt, daß er sich bloß auf die Frage beschränken zu dürfen glaubt, wie ein solcher Schaz am sichersten verwahrt werden möge, und nur die einzige Warnung (S. 1057) nöthig hält, die Regierungen möchten es mit dem Schazsammeln nicht gar zu arg machen; denn dieses sey wider Gottes Gebot, indem das Streben nach einem zu großen Schaze die Regierungen leicht zu Erpressungen von ihren Unterthanen, und die Feinde zu feindlichen Einfällen veranlassen könne.

nen*). Aber der Werth, den unsere Politiker der früheren und der späteren Zeit auf das Schatzsammeln legen, und die vermeintliche Unschädlichkeit der Befolgung ihrer Ideen von Seiten einiger Regierungen, sind unmöglich zu einem Beweise der unbezweifelten Empfehlungswürdigkeit dieses Mittels zur Deckung außerordentlicher Staatsbedürfnisse zu gebrauchen. Beispiele aus der Geschichte, daß dieses oder jenes von irgend einer Regierung geschehen sey, können überhaupt in der Staatswirthschaftslehre nie zur Rechtfertigung bedenklicher Unternehmungen angewendet werden. Und bei der Untersuchung über die Nützlichkeit des Schatzsammlens kann man sich am wenigsten auf die Beispiele der Alten beziehen. Ihre Staatsschätze bildeten sich auf ganz andere Weise und durch ganz andere Zuflüsse, als auf diejenige, wodurch sich in unseren Tagen Schätze sammeln lassen können. Der Hauptzufluß für die Schätze der Staaten der alten Welt entsprang aus einer Quelle, die in unsern Tagen nur äußerst selten fließt; — aus der Beute der besiegten Feinde, welche in jener Zeit in die Staatsschätze flossen**), möchte in unsern Tagen wohl kein Staatschatz von einiger Bedeutung zu bilden seyn.

*) W. vergl. von Struensee a. a. O. S. 216, und Schmalz Staatswirthschaftslehre in Briefen an einen deutschen Erbprinzen c. Bd. II. S. 240. Namentlich schreibt von Struensee dem von Friedrich Wilhelm I. gesammelten, und von Friedrich II. möglichst aufrecht erhaltenen, preussischen Staatschatz die Möglichkeit der Erwerbung von Schlesien nach Carl's VI. Tode, und die glorreiche Führung des siebenjährigen Krieges zu.

**) So füllten Scipio mit der in Spanien gemachten Beute, und Paul Emil mit den Reichthümern der macedonischen Könige die Schatzkammer in Rom. Ueber die Zuflüsse des Schatzes der Athener und Römer s. m. übrigens Böckh Staatshaushaltung der Athener, Bd. I.

Uebrigens ist es aber auf jeden Fall eine unleugbare Wahrheit, die Sicherheit, welche sich eine Regierung auf diese Weise verschaffen will, ist ohne bald mehr, bald minder nachtheiligen Einfluß auf die Volksbetriebsamkeit nie zu schaffen; und selbst die vermeintliche größere Sicherheit, welche ein aufgesammlter Schatz einem Volke und seiner Regierung verschaffen soll, ist in der Wirklichkeit doch eigentlich nichts weiter, als ein Gebilde unserer Phantasie. Wenigstens den Grad der Sicherheit, deren ein möglichst wohlhabendes und reiches Volk fähig ist, und die Vertheidigungsmittel, welche dieses sich bei mäßigen Abgaben in Friedenszeiten auf den Fall eines feindlichen Anfalls durch seinen immer fortschreitenden Wohlstand zu verschaffen vermag, kann es selbst von dem reichsten Schatze, den seine Regierung aufstapelt, nie erwarten. Die eigentliche Kraft und Stärke der Völker und ihre politische Sicherheit ruht auf ihrem Privatwohlstande, und auf dem Grade der Kultur, der immer mit jenem Wohlstande gleichen Schritt hält. Nirgends aber wird ein Volk da Kraft und Stärke erlangen, und seine politische Sicherheit völlig fest begründet sehen, wo die Regierung durch unnöthige Auflagen die Ausbildung der Volkskraft niederhält, so reich auch dabei die Regierung werden mag. Die Türkische Regierung soll nach einem dort seit Jahrhunderten von den Herrschern befolgten Systeme sich im Besitze ungeheurerer Schätze befinden, und dennoch ist sie selbst nicht einmal im Stande, ihren unruhigen und widerspenstigen Vassen die Spitze zu bieten, während England und Holland, die nie einen Staatschatz hatten, in dem europäischen Staatsystem immer die ausgezeichnetesten Rollen gespielt haben, und

§. 172 folg. und 472 folg., und Hegewisch historischer Versuch über die römischen Finanzen §. 62 und 63.

selbst die Sicherheit mit Schätzen versehener Staaten schützten. — Und wenn gar, wie dieses so leicht möglich ist, und wie selbst Hume befürchtet, eine Regierung sich durch ihren gesammelten Schatz zu gewagten Unternehmungen verleiten läßt, so erscheint wirklich im Schatzsammeln nicht ein Mittel zur Befestigung der politischen Sicherheit der Staaten, sondern vielmehr ein Mittel zur Befestigung ihrer Unsicherheit. Auf jeden Fall hat uns die neueste Geschichte nur zu überzeugend gelehrt, daß zur Beförderung der politischen Selbstständigkeit und Sicherheit der Staaten es nicht der Schätze der Herrscher bedürfe, sondern daß das eigentliche Palladium für jene Selbstständigkeit nur in dem kräftigen Zusammenwirken des Volks und der Regierungen zu suchen sey; und daß da, wo es nicht hieran fehlt, die ärmste Regierung für jene Zwecke bei weitem mehr zu leisten vermöge, als selbst die reichste, die sich durch den Druck unnöthiger Abgaben ihr Volk fremd gemacht hat.

Faßt man die Art und Weise ins Auge, wie sich eine Regierung in unseren Staaten überhaupt in den Stand setzen kann, einen öffentlichen Schatz zu sammeln, so wird man sich sehr leicht überzeugen, daß es wirklich nichts als leere Scheingründe sind, wenn man *) ein solches Schatzsammeln dann für nützlich erklärt, wenn das Land eine sogenannte vortheilhafte Handelsbilance für sich hat; oder, wenn die in den Schatz zu legenden jährliche Summe mit dem Nationalgewinne im gehörigen Verhältnisse steht; oder, wenn durch die aus dem Umlaufe genommene Summe das Land nicht gehindert wird, an Wohlstand und Vermögen immer fort und fort zu nehmen; oder, wenn man endlich dadurch dem zu schnell einreißenden Luxus Einhalt zu thun strebt. Die meisten dieser Voraus-

*) Wie von Struensee a. a. D. S 245.

setzungen stellen sich selbst als unhaltbar dar, wenn man sie etwas näher beleuchtet. Ich wenigstens kann durchaus nicht begreifen, wie die Regierung dazu kommen soll, sich allein, und mit Ausschlusse des Volks, die Vortheile zu zueignen, welche dem letzteren durch eine sogenannte günstige Handelsbilanz zufließen mögen. Der Rechtfertigungsgrund für die Forderung aller öffentlichen Abgaben, liegt nicht im Wohlstande des Volks und in dem zunehmenden Wachstume dieses Wohlstandes, sondern in dem öffentlichen Bedarf. Dieser, und nur dieser, bestimmt völlig gleichmässig, bei dem, die Rechtlichkeit der Erhebung, und das Maas aller öffentlichen Abgaben, welche eine Regierung von ihrem Volke fordern und heben mag. Ein reicheres Volk braucht nicht um deswillen höheren Abgaben zu zahlen, als ein Anderes, weil es reicher ist, als dieses. Wie aber das Volk durch die höheren Abgaben, welche man ihm abnimmt, nicht gehindert werden möge, in seinem Wohlstande vorwärts zu schreiten, dieses wird jedem Unbefangenen immer ein Räthsel bleiben. Dadurch wird gewiß niemand reicher, daß man ihm von dem Seinigen etwas abnimmt. Richtete man sich auch bei diesem Nehmen so ein, daß sein Wohlstand nicht zurückschreitet, so ist damit für die Rechtfertigung jenes Nehmens doch ganz und gar nichts gewonnen. Druck ist es allemal, wenn man jemanden in dem Aufschwunge seines Wohlstandes stört, wenn auch dieser Druck nicht so empfindlich seyn mag, wie der größere, der den Bedrückten zur Verarmung führt. Und, was die Bekämpfung des Luxus durch einen Druck der ersten Art angeht, so fragt man wohl mit Recht, gibt es nicht andere, bessere, und rechtlichere Mittel, den Luxus zu bekämpfen, als die Ueberlastung des sich zum Luxus hinneigenden Reichen, durch unnöthige und übermäßige Abgaben?

Die Nachtheile, welche durch das Schatzsammeln und die zu dem Ende über den eigentlichen Bedarf der

öffentlichen Konsumtion vom Volke erhobenen Abgabe entstehen, lassen sich übrigens keineswegs durch den Aufschwung ersetzen, den bei einem ausgebrochenen Kriege, oder einem andern außerordentlichen Falle, der die Regierung zur Oeffnung ihres Schazes nöthigen mag, das jetzt erfolgte Ausströmen der bisher todt gelegenen Summen, der Volksbetriebsamkeit zu geben vermag. Dieser Aufschwung ist theils seiner Natur nach immer nur ein unnatürliches Förderungsmittel der Betriebsamkeit, das diese stets nur anomalisch aufreizt; theils aber erfolgt dieselbe Erscheinung in jedem Falle, der die Regierung zu ungewöhnlichen Ausgaben nöthiget, ohne Unterschied, sie mag die zu diesen Ausgaben nöthigen Summen aus einem geöffneten Schaze entnehmen, oder aus andern Quellen. Auch wird das Volk durch den Aufschwung, den in einem solchen Falle das Oeffnen des Schazes der Volksbetriebsamkeit geben kann, keinesweges für den Verlust entschädiget, den es während der Zeit, wo der Schaz gesammelt wurde, aus dem Sammeln desselben zu erdulden hatte. Und, was das Allerschlimmste bei der Sache ist, bei Ereignissen, welche das Oeffnen des Schazes nöthig machen, sollte das Volk immer sparsamer werden; statt dessen aber machen es die Ausgaben, welche solche Ereignisse herbeiführen, und der Aufschwung, der das Oeffnen des Schazes veranlaßt, oft verschwenderischer und wenn nun, wie dieses meist sehr bald der Fall ist, der Schaz erschöpft ist, ohne daß jene Ereignisse, und die ihrenthalben nöthigen Ausgaben beseitiget sind, so offenbart sich die Kraflosigkeit und Ohnmacht des Volks nur um so sichtbarer. — Mit einem Worte, auch in den vermeintlichen Vorthellen, welche die angeedeutete Verwendung des Schazes erwarten lassen soll, liegt nichts, was das Schazsammeln ausreichend rechtfertigen könnte *).

*) Selbst von Struensee a. a. D. S. 228 und 229, erkennt

Selbst wenn man annimmt, die Regierung lasse den von ihr zu sammelnden oder gesammelten Schatz nicht todt in den öffentlichen Behältern liegen, sondern sie verwende ihn, nach Murhard's *) Idee, um ihre an Kapitalen, besonders Geldkapitalen, nothleidenden Unterthanen zu billigen Bedingungen mit Vorschüssen zu versehen, oder sie setze, wie von Struensee **) es empfiehlt, ihre Metallschätze zum Theil durch Papiergeld in Umlauf, — selbst dann kann das Schatzsammeln seinen ihm, seiner Natur nach, anklebenden nachtheiligen Charakter nicht verlieren. Einmal ist es sehr überflüssig, daß sich die Regierung damit befasse, ihre Unterthanen mit den nöthigen Kapitalen zu versehen; denn dieses thun sie am leichtesten und vortheilhaftesten immer selbst. Andern Theils aber kann es dem Volke ganz und gar keinen Nutzen gewähren, wenn die Regierung ihm wieder das gegen Zinsen leiht, was sie ihm vorher unverzinslich abgenommen hat. Die Regierung verdirbt hier sehr oft den Geldmarkt, statt ihn zu verbessern. Auch leitet sie durch ihre Unterstützungen die Betriebsamkeit oft auf Ab- und Irrwege. Und zuletzt widerspricht ein solches Verfahren, und namentlich auch die von von Struensee empfohlene Verwandlung der Metallgeldsummen in Papier, geradezu der Bestimmung des Schatzes selbst. Der Schatz kann nur dann seine Bestimmung erreichen, wenn er in einem

die Wichtigkeit dieses aus dem Schatzsammeln vermeintlich entspringenden Vortheils an. Uebrigens vergl. man noch von Jakob Staatsfinanzwiss. Bd. I. S. 616 und 617.; Lüder über Nationalindust. und Staatswirthsch., Bd. III. S. 689 folg.; und Say Traité d'écon. pol. Tom. II. S. 671.

*) Ideen über wichtige Gegenstände aus dem Gebiete der Nationalökonomie und Staatswirthschaft, S. 168 folg.

**) U. a. D. S. 243.

immer disponibeln Vorrathe besteht. Aber wie ist dieses möglich, wenn ihn die Regierung auf Zinsen ausgeliehen, oder durch Papiergeldemissionen für Zwecke des laufenden Bedarfs verwendet hat? In Zeiten der Noth wird sie durch Rückforderung ihrer Vorschüsse, oder durch eine suspendirte Zahlung ihrer ausgegebenen Papiere, das Volk in dieselbe, vielleicht in noch grössere Verlegenheit bringen, als wenn sie hier von dem letztern neue Auflagen erhebt, oder zu andern Nothmitteln schreitet, um den ausserordentlichen Bedarf des Gemeinwesens zu decken.

Bei dem, was hiernach dem Schatzsammeln, als Deckungsmittel für die Bedürfnisse ausserordentlicher Ausgaben entgegensteht, läßt sich für solche Fälle wohl nichts anderes empfehlen, als der, freilich auch nicht sonderlich erfreuliche Gebrauch des zweiten, oben angebeuteten Nothmittels, — die Anticipation erst künftig für die Regierung zu erwartender Zuflüsse; und unter den beiden vorhin angegebenen Anticipationswegen lieber Schulden machen im eigentlichen Sinne, als Anticipation erst künftighin fällig werdender Gefälle. Denn unverkennbar gebührt dem erstern Anticipationswege der Vorzug vor dem letztern. — Ueberhaupt sind Anticipationen der Art nur bei festbestimmten Abgaben zulässig*). Ausserdem aber hat jeder Tag seine eigene

*) Um das Anticipationsystem auch auf andere Abgaben überzutragen, hat man in Frankreich die Sitte angenommen, am Anfange eines Vierteljahrs von den Einnehmern eine Zahl Schuldscheine in Wechselform an die Regierung auf den ungefähren Betrag der Einnahme der Erstern ausstellen, und diese dann diskontiren zu lassen, wenn das Bedürfniß der Kassen es gerade fordert. Doch diese Manier der Anticipation ist eigentlich weiter nichts, als eigentliches Schuldenmachen, und gehört also den Anticipationen, von welchen hier die Rede ist, gar nicht an.

Plage eben so gut im Finanzhaushalte der Staaten, als in der Wirthschaft der Privaten; und die Hoffnung, durch künftige Ersparnisse in der nächsten Zeit zu decken, was heute zu viel ausgegeben werden mußte, ist im Finanzhaushalte der Regierungen meist noch eine eitlere Hoffnung, als die Einbildung eines Privatmannes, es werde ihm möglich seyn, an dem folgenden Tage durch Ersparnisse das wieder zu ersüßigen, was er am vorhergehenden zu viel verthan hat. Ersparnisse zu machen, ist im Staatsfinanzhaushalte überall bei weitem schwieriger, als in der Privatwirthschaft. Es läßt sich dort an den regelmäßigen Aufwandsposten nie so leicht etwas kürzen, wie sich der Privatmann etwas von seinem gewöhnlichen Tagesbedarf abbrechen kann. Auch zeigt die Erfahrung überall, wo man durch solche Anticipationen den übermäßigen Bedarf der Gegenwart zu decken gesucht hat, daß man damit für die Zukunft nichts weiter gewonnen hat, als fortwährende Verlegenheiten für die öffentlichen Kassen, denen doch am Ende durch nichts weiter, als durch eigentliches Schuldenmachen, wiewohl oft viel zu spät abgeholfen werden konnte.

Doch auch abgesehen von der Schwierigkeit, den Betrag der Anticipation durch Ersparnisse in der nächsten Zeit zu decken, wie kann das Volk in der anticipirten Abgabe, das doppelt zahlen, was ihm oft einfach aufzubringen so schwer fällt? Eine solche Besteuerung muß für dasselbe stets um so drückender seyn, und auf den regelmäßigen Fortgang seiner Thätigkeit immer um so nachtheiliger einwirken, da die anticipirte Steuer nicht bloß nur den trifft, der im Stande seyn möchte, sie ohne Nachtheil für sein Gewerbswesen zu zahlen, sondern beide der zu solchen Zahlungen fähige und unfähige ganz gleichmäßig herangezogen werden. Und dieser Nachtheil ist durchaus nicht wieder zu beseitigen und zu ersetzen, wenn auch in der
 Folge

Folge die anticipirte Steuer zu der Zeit, wo sie eigentlich anfiel, nicht erhoben werden sollte. Was einmal durch den Druck der Anticipation zerrüttet und zerstört ist, bleibt zerrüttet und zerstört, auch wenn jene Erleichterung in der Folge eintritt. Gewerbe, die durch den Druck der Abgaben zu Grunde gerichtet sind, sind nicht gleich wieder hergestellt wenn jener Druck wegfällt. Das, was in Einem Jahre zu Grunde gieng, bedarf oft zehn Jahre zu seiner Wiederherstellung.

Will man bei außerordentlichen Fällen, wo die erscheinende ungewöhnliche Ausgabe durch verhältnißmäßige Erhöhung der bestehenden Abgaben nicht gedeckt werden kann, nicht über kurz oder lang auf diesen Punkt hingetrieben werden, so bleibt nichts übrig, als in Zeiten zum eigentlichen Schuldenmachen zu schreiten. Unter allen Nothmitteln ist dieses noch immer das Erträglichste; so drückend es auch werden kann, wenn vielleicht eine Regierung zu unvorsichtig dazu greifen, oder bei dessen Anwendung nicht möglichst zurückhaltend und sparsam seyn sollte. Wenigstens vor den Anticipationen öffentlicher Abgaben hat das eigentliche Schuldenmachen das zum Voraus, daß es nur diejenigen Gütermassen der öffentlichen Consumption zuführt, welche von ihren Besitzern für entbehrlich geachtet werden; und daß die Vorschüsse, welche hier die Regierung erhält, freiwillig gemacht werden; während bei den eigentlichen Anticipationen oft kaum der härteste Zwangsbefehl den Abgabepflichtigen die im Voraus zu zahlende Steuer abzuwingen vermag.

Weil aber das eigentliche Schuldenmachen in der Regel nur die entbehrlichen Capitale des Volks, und namentlich nur die der reicheren Classen, der Regierung zuführt, so kann es auf den regelmäßigen Gang der Volksbetriebsamkeit nie sonderlich bedeutend nachtheilig einwirken. Es ist vielmehr — besonders, wenn es bisher todt gelegene Capitale hervorzieht, oder die

nöthigen Summen in dem Auslande erborgt werden, — der Fall denkbar, daß es, wenigstens im ersten Augenblicke, sogar zur Belebung der Betriebsamkeit wirkt, und dadurch, statt Nachtheil, sogar Vortheile schafft. Und wenn auch, wie dieses freilich nie zu vermeiden ist, das Volk durch eine erhöhte Steuer die Zinsen der gemachten Schuld decken muß, und auch der Wiederabtrag derselben nie ohne Erhöhung der öffentlichen Abgaben möglich zu machen seyn wird, so kann doch beides auf eine Weise eingeleitet werden, welche dem Volke bei weitem nicht den Druck bereitet, der mit eigentlichen Anticipationen öffentlicher Gefälle, oder mit einer Aufbringung des außerordentlichen Bedarfs der öffentlichen Cassen durch außerordentliche Abgaben stets verbunden ist. — Mit einem Worte, der Druck der Gegenwart wird hier auf die Zukunft übergewälzt, und wenigstens in der erstern Zeit von jener das Verhältniß abgewendet, das sie bedrohet.

Der einzige Nachtheil, der bei einem solchen Verfahren die Gegenwart treffen kann, mag etwa nur der seyn, daß der Eintritt der Regierung in den Capitalmarkt die Zinsen der umlaufenden Capitale etwas in die Höhe treiben kann, und daß dadurch diejenigen etwas leiden, welche zu ihrem Gewerbsbetriebe fremde Capitale suchen und bedürfen. Doch, da die der Regierung vorgeliehene Capitale nie aus dem Umlaufe treten, sondern durch Bezahlung der Bedürfnisse der Regierung meist wieder sehr schnell zum Volke zurückströmen, so wird selbst der angedeutete mögliche Verlust für diejenigen, welche fremde Capitale bedürfen, nie von sonderlicher Bedeutung, oder zuverlässig nie von langer Dauer seyn; und also auch in dieser Beziehung die Gegenwart vom Schuldenmachen der Regierung nie viel zu befürchten, oder zu leiden haben*).

*) Mehreres hierüber s. m. bei von Struensee Abhandl.

Inzwischen mag auch hiernach für die Gegenwart das Schuldenmachen der Regierungen, wenn auch

über wichtige Gegenstände der Staatswirthsch. Bd. I. S. 269 folg.; und Nebenius der öffentliche Kredit ic., S. 231 folg. — Unter die Vortheile, welche das Schuldenmachen der Regierungen bei außerordentlichen Bedürfnissen begleiten sollen, rechnet Nebenius übrigens auch den; daß durch die Anlehen, welche in solchen Zeiten von den Regierungen gemacht würden; denjenigen Kapitalen, welche in solchen Gewerben, die jezo zum Stillstande, oder zu einem eingeschränkterem Betriebe genöthiget wurden, angelegt gewesen wären, eine Gelegenheit zu einer für ihre Besitzer nützlichen Auslethung gegeben werde. Inzwischen mir kommt es vor, als sey dieser Vortheil nur scheinbar. Dem Nationalwohlstande ist wirklich damit nicht geholfen, daß die Regierung solche überflüssig gewordene Kapitale nimmt, und für ihre Zwecke verbraucht. Der Wohlstand der einzelnen Kapitalbesitzer mag zwar dadurch scheinbar erhalten werden; aber für den allgemeinen Wohlstand hat diese Verwendung gar keinen Nutzen. Vielmehr begleitet sie der unverkennbare Nachtheil, daß die Nation nicht bloß den Ertrag der Kapitale jezo verliert, sondern diese selbst. Die Nation geräth durch die Annahme solcher Kapitale zu öffentlichen Anlehen, und durch deren Verbrauch für öffentliche Zwecke, ganz in dieselbe Lage, in welche ein Privatmann gerathen muß, der sein Kapital verzehret, daß er im Augenblicke nutzbringend anzulegen nicht vermag. Nur solche Kapitale, welche bei einem regelmäßigen Fortgange der Volksbetriebsamkeit in allen seinen bisherigen Zweigen überschüssig geworden seyn mögen, — nur diese kann die Regierung durch ihre Anlehen, ohne Nachtheil für den Volkswohlstand, an sich ziehen; keinesweges aber die müßigen, welche aus bisher getriebenen Gewerben herausgezogen wurden. Denn zwischen müßigen und überschüssigen Kapitalen ist zuverlässig ein sehr auffallender Unterschied. — Was von Ersparnissen, die man im Augenblicke nicht nützlich anwenden kann, und darum in den öffentlichen Fonds anlegt, gilt, gilt keines-

nicht geradezu für nützlich, doch wenigstens nicht für auffallend schädlich, anzusehen seyn, immer wird doch kein denkender Staatswirth den Mangel an Bedächtlichkeit billigen können, mit dem man, vorzüglich in der neuesten Zeit, diesen Gegenstand in manchen Staaten behandelt sieht. Jede Schuld, die irgend eine Regierung, zu irgend einer Zeit für irgend einen Zweck wirkt, gibt immer dem Volke die nicht erfreuliche Aussicht auf eine neue, oft eine lange Reihe von Jahren hinausdrückende, Last, und diese Last bleibt dem Volke unbedingt, die Regierung denke zunächst nur auf die bloße Verzinsung der gewirkten Schuld, oder zugleich auch auf deren bereinstigten Wiederabtrag; und, denkt sie nächst den Zinsen auf diesen, sie rücke den Abtrags termin der Gegenwart näher, oder entfernter. Der Credit, den die Regierungen in der neuern und neuesten Zeit sich zu verschaffen geküßt haben, und die Leichtigkeit Schulden zu machen, welche sich dadurch für solche gebildet hat, hat dem allgemeinen Volkswohlstande wirklich bei weitem mehr geschadet, als mancher andere Machtstreich ihm wohl hätte schaden können. Diese Leichtigkeit hat die Regierungen nicht nur zu einer Menge der gewagtesten Unternehmungen veranlaßt, welche sie ausserdem, wo nicht ganz unterlassen, doch gewiß nicht so, wie sie es wirklich thaten, unternommen haben würden; sondern sie hat wirklich auch der öffentlichen Consumption manches Capital zugewendet, das ohne die reizenden Bedingungen, unter welchen die Regierungen ihre Anlehen meist zu suchen pflegen, wohl schwerlich aus den Kanälen der Volksbetriebsamkeit in jenen Abgrund geflossen oder gestürzt seyn würde. Und für diesen Mißbrauch des Credits der Regierungen müs-

weges auch von Kapitalien, welche durch Stockung der Gewerbe müßig geworden seyn mögen. Hier entsteht aus dem temporären Vortheile, den die Anlegung giebt, bleibender Nachtheil.

fen die Völker beinahe in allen Ländern bald mehr bald weniger büßen. Ist die Berechnung richtig, welche uns der Recensent von Nebenius eben angeführtem Werke im Hermes*) vorgelegt hat, so zählt das Volk in den sämtlichen europäischen Staaten dergleichen nicht weniger, als die ungeheure Summe von zwei Hundert und funfzig Millionen Hamburger Bankothalern jährlich an Zinsen für die von seinen Regierungen allmählich gewirkten Schulden, von welchen gewiß sehr bedeutende Summen hätten erspart werden können, hätten die Regierungen ihren Credit mit mehr Vorsicht und Schonung benutzt, als sie es wirklich gethan haben. Denn gewiß gar manche Schuld würde die Staaten und die Völker nicht drücken, hätten die Regierungen ihren Credit bloß dann benutzt, wenn das Verhängniß und der wahre Drang der Umstände es gebot, und hätten sie ihn keinesweges zu Unternehmungen mißbraucht, zu welchen sie oft nicht mit ausreichendem Grunde vom Volke Abgaben fordern konnten; wie namentlich zu manchem nicht zur Vertheidigung des Landes, sondern bloß nur aus persönlichen Rücksichten der Herrscher, oder eins

*) Stf. X. 1821. S. 160. Die von den verschiedenen europäischen Staaten jährlich zu zahlenden Zinsen ihrer Schulden werden hier mit Weglassung aller unter 400,000 fallenden Summen nach Hamburger Bankothalern berechnet, für

1) England	145,000,000
2) Frankreich.	33,000,000
3) Oestreich	7,000,000
4) Rußland	5,200,000
5) Preussen	5,000,000
6) Holland	5,000,000
7) Spanien, Portugal, Italien, Schweden, Dänemark, Sach- sen, Baiern, und die kleine- ren deutschen Staaten,	50,000,000.

zelter übermächtiger Aristokratenfamilien und Minister, angefangenem und fortgesetztem Kriege, oder zu mancher andern, blos zu Befriedigung der Eitelkeit abzweckenden, ohne wahren Nutz und Frommen für das Gemeinwesen gebliebenen, Unternehmung *).

Ein wahres Herzeleid ist es übrigens gewiß für jeden, dem das Wohl unserer Völker am Herze liegt, daß sich einzelne Politiker so weit verirren konnten, die Neigung unserer Regierungen zu einem unnöthigen Schuldenmachen durch die Vor Spiegelung zu reizen, durch Staatsschulden werde der Reichthum eines Volks unbedingt vermehrt, und es gebe kein weiseres Mittel zur Beförderung des Volksreichthums, als ohne Einschränkung Schulden zu machen **). Wie man auf

*) Vorzüglich beachtenswerth ist in dieser Beziehung die Bemerkung von Hume a. a. D. S. 167. Vorzüglich für einen Minister sey die Leichtigkeit, Schulden zu machen, eine sehr verführerische Sache. Durch den Gebrauch dieses Hülfsmittels könne er während seiner Verwaltung eine große Figur machen, ohne das Volk mit Steuern zu überladen, ohne ein frühzeitiges Murren gegen sich zu erregen. Darin liege ein Hauptgrund, warum das Schuldenmachen so oft gemißbraucht werde. Es würde, sagt Hume hinzu — kaum unvorsichtiger seyn, einem unvorsichtigen Sohne Kredit bei allen Bankleuten in London auszumachen, als einen Staatsmann zu berechtigen, daß er durch sein Schuldenmachen Wechsel auf die Nachkommenschaft ziehe.

***) Als den Hauptvertheidiger dieser Lehre nennt man gewöhnlich Pinto Essay on credit, S. 9 folg., und Hope letters on credit etc. S. 5 folg. Doch selbst Büsch vom Geldumlaufe, Bd. I. S. 415 folg. ist derselben nicht abhold. Seiner Meinung nach gehören die Staatsschulden zum Nationalreichthum, denn sie mehren die Menge nutzbarer (?) und verkäuflicher Dinge; sie geben ein Auskommen, und vermehren das Auskommen derer, die sich durch ihren Vorschuß das Anrecht an einem Theil des Staatseinkommens erworben

solche Widersinnigkeiten kommen konnte, ist kaum zu erklären, und nur durch den übermäßigen Werth zu

haben, und geben eine neue Gelegenheit, wo der in den Händen des Fleißigen und Sparsamen im Volke über deren nothwendiges Auskommen angehäufter Lohn ihrer Arbeit zur Nutzung angewendet werden kann. Aus diesen Gründen hält sie Büsch allgemein betrachtet für kein Uebel in einem Staate, wo ohnehin eine lebhaftere Circulation besteht, in welcher der Lohn der Arbeiten sich bei Einzelnen und oft in Menge anhäuft. Inzwischen gesteht doch am Ende (S. 436.) Büsch selbst zu, daß eine Nation, die ohne Staatsschulden ihren Nationalreichtum fortdauernd anhäuft, bis alles, was nutzbares Eigenthum werden kann, dazu gemacht ist, eines sicherern Wohlstandes genießt, als wenn sie große Staatsschulden zu ihrem Nationalreichtume rechnet. — Dagegen gehört nach Weishaupt über die Staatsausgaben und Auflagen c. §. 135., derjenige Staat, welcher tüchtig Schulden hat, unter die vollkommensten (??) — Uebrigens vergl. man mit den hier von mir vertheidigten Ansichten noch Simonde de Sismondi princip d'écon. polit. Tom II. S. 229 — 236.: Les créances privées — sagt dieser berühmte staatswirthschaftliche Schriftsteller am Schlusse seiner Betrachtungen (S. 235.) — tout comme les créances publiques font bien partie de la richesse individuelle, et cependant elles ne font partie de la richesse nationale; car elles n'augmentent nullement le revenu annuel de la nation, elles en changent seulement la distribution. La nation possède toutes ses propriétés matérielles; plus, les créances d'une partie de ses citoyens sur les autres, moins ces mêmes créances que les derniers doivent aux premiers; et deux quantités égales positives, et negatives, s'étant anéanties l'une l'autre, il ne reste, que la propriété matérielle. Si toutes les créances privées et publiques étoient anéanties en un jour, il y aurait un effrayable bouleversement de la propriété, la moitié des familles serait ruinée au profit de l'autre moitié, mais la nation n'en serait ni plus riche, ni plus pauvre; son revenu serait exactement le même, et

begreifen, den besonders die Freunde des Merkantilsystems auf die möglichste Vermehrung der Circulationsmittel eines Landes zu legen pflegen.

Diesen Zweck hat man freilich durch das fortgesetzte umsichtslose Schuldenmachen beinahe in allen Staaten so ziemlich erreicht. Denn beinahe überall sind die öffentlichen Schuldscheine zu einer Art von Geld geworden, und gehen nach ihrem jedesmaligen Geldcours oft eben so leicht von Hand in Hand, als Gold und Silber. Nur hilft der hieraus hervorgegangene Vortheil und Gewinn nicht etwa dem Volke etwas, das man, zum Behuf der Verzinsung und des Wiederabtrags der Schulden, mit Abgaben überlastet, sondern den Hauptgewinn, der aus jener Vermehrung der Circulationsmittel und aus ihrem Umlaufe entspringt, beziehen nur wenige Wucherer, die sich mit dem Ein- und Verkaufen der umlaufenden Staatsschuldscheine beschäftigen. Das ganze Ergebniß, das aus der Vermehrung der Circulationsmittel durch die Schuldscheine für die abgabepflichtige Volksmasse hervorgegangen ist, beschränkt sich darauf, daß jetzt einige reiche Müßiggänger und Speculanten mehr auf Rechnung des betriebsamen Volks leben können, und von diesem ernährt werden müssen; auch, daß ein nicht unbedeutender Theil unserer ächten Gütermasse, der zur Bewegung ächter Güter, und Folgeweise zur Belebung einer nützlichen produktiven Betriebsamkeit, mit Erfolg hätte verwendet werden können, auf ein heillofes Spiel unserer Agioteure ver-

les uns auroient gagné, et les autres auroient perdu. Il est vrai, que les banqueroutes publiques n'ont jamais un semblable résultat, parceque les gouvernements, en supprimant la dette, conservent toujours l'impôt, qui appartenait aux créanciers. Ils manquent de foi à ces derniers, et c'est la propriété de ceux-ci, qu'ils vont ensuite réclamer auprès des autres.

wendet wird; — auf ein Spiel, das beide, den Staatskredit und den Volkswohlstand zu untergraben ausgeht: und wie die Erfahrung nur zu oft zeigt, die Regierungen oft in größere Verlegenheiten bringt, als selbst die unvorhergesehenen Ereignisse, durch welche sie zu außerordentlichen Ausgaben, und zum Schuldenmachen genöthiget werden. — Auch darf zuletzt bei der Würdigung der Rechtfertigungsgründe des Schuldenmachens der Regierungen das nicht übersehen werden, daß, wenn man gewöhnlich das stärkste Motiv, das unsere Regierungen zum Schuldenmachen hintreibt, in das Streben legt, sich und ihren Angehörigen die nöthige Selbstständigkeit in unserm Staatensysteme zu sichern und zu erhalten und sie durch dieses Streben, wie dieses so oft der Fall ist, zum Erborgen ihrer Anlehen im Auslande veranlaßt werden, dieser Weg gerade am meisten auf die Vernichtung jener Selbstständigkeit hinführt. Ihr Schuldenmachen macht sie hier dem Auslande Tributpflichtig, sie zerstören also ihre Selbstständigkeit, während sie solche sichern und befestigen wollen*).

Ließe es sich erwarten, daß unsere Politiker und Regierungen durch die Beherzigung dieser aus dem Schuldenmachen stets unvermeidlich hervorgehenden Nachtheile dahin gebracht würden, bei dem Gebrauche dieses Nothmittels stets die nöthige Vorsicht zu üben, und wäre der Geist des Agiotirens und Speculirens auf Staatspapiere in unsere kaufmännische Welt nicht so tief eingedrungen, daß es nicht eine Menge Leute gäbe, welche, durch ihren Wuchersinn getrieben, mit der größten Bereitwilligkeit dem umsichtslosen Schuldenmachen der Herrscher und ihrer Minister von selbst

*) Ueber die hier angedeuteten Nachtheile des Schuldenmachens der Regierungen vergl. m. übrigens Nebenius a. a. D. S. 236 — 250.

die Hand böten, so möchte ich an diese Betrachtungen bloß noch die Untersuchungen zu knüpfen haben, welche unter den verschiedenen Arten der Staatsschulden die dem allgemeinen Volkswohlstande am wenigsten nachtheilige sey. Allein zu jenen wünschenswerthen Hoffnungen möchten die Völker nur in sehr wenigen Fällen berechtigt seyn. Und darum ist es denn nothwendig, einer Frage noch eine andere voraus zu schicken; die: wie weit sich wohl in einem Staate das Schuldenmachen treiben lassen möge, ohne am Ende zu einem Staatsbankeroute zu führen?

Was diese Frage betrifft, ist Schmalz *) der Meinung: da die möglichst höchste Steuer in einem Lande etwa auf zwei Fünftheile des Ertrags des reinen Volkseinkommens getrieben werden könne, so könne auch die Staatsschuld eines Volkes nur auf so hoch gesteigert werden, daß von jenen zwei Fünftheilen nebst den übrigen Aufwandsposten der Staatsverwaltung auch die Zinsen der von der Regierung gewirkten Schulden bezahlt werden können. Allein mir will es dünken, eine in der Art arithmetisch gezogene Gränzlinie, wie Schmalz solche hier andeutet, möge sich schwerlich ziehen lassen. Wie hoch überhaupt die Ausgaben eines Landes getrieben werden mögen, wird, wie ich früher (§. 125.) zu zeigen gesucht habe, sich nie mit Sicherheit, und wenigstens nie allgemein, bestimmen lassen; und da so etwas nicht möglich ist, so wird sich auch der Endpunkt für das Schuldenmachen doch zunächst nur in den individuellen Verhältnissen der Betriebsamkeit und des Erwerbswesens eines jeden Volks nur für dieses suchen und finden lassen. Wenn ein Volk im Reichthum rasch vorwärts schreitet; wenn seine Kräfte noch einer üppigern höhern Entwicklung

*) N. a. D. Bd. II. S. 248.

fähig und die Bedingungen derselben vorhanden sind; so wird seine Regierung eher Schulden machen können, auch, unter übrigens ganz gleichen politischen Verhältnissen, zuverlässig leichter einen höhern Kredit genießen, und leichter Anlehen für ihre außerordentlichen Bedürfnisse finden, als wenn ein Volk noch auf den untern Stufen der Bildung steht, seine Fortschritte zum Wohlstande langsamer sind, oder wenn sein Wohlstand den höchsten Punkt erreicht hat, und sich eine rasche Erweiterung seiner Hülfquellen nicht weiter erwarten läßt.

Inzwischen, wenn sich auch ein bestimmtes Maaßverhältniß für das Schuldenmachen der Regierungen arithmetisch nicht bestimmen läßt, ins Unendliche kann jenes Schuldenmachen darum doch nicht getrieben werden. Es muß unbedingt da aufhören, wo der regelmässige Fortgang der Volksbetriebsamkeit dadurch gestört werden würde; also da, wo das Volk in Gefahr kommen würde, durch die Anlehen der Regierung die zu seinem Gewerbsbetriebe erforderlichen Kapitale zu verlieren. Auch werden über diesen Punkt hinaus sich weder Anlehen finden lassen, noch auch wird das Volk im Stande seyn, die zu ihrer Verzinsung und Wiederabzahlung nöthigen Summen aufzubringen. Alle Anlehen, welche eine Regierung bei ihrem Volke machen mag, werden sich um deswillen immer nur auf die Ueberschüsse beschränken müssen, welche die Anleihegeber bei dem Gange ihrer Betriebsamkeit gemacht haben, und zum regelmässigen Fortbetrieb derselben nicht bedürfen. Sucht die Regierung durch übertrieben günstige Bedingungen auch andere Kapitale für sich zu gewinnen, so können ihre Anlehen nicht anders, als höchst nachtheilig, wirken. — Was aber im Auslande gewirkte Schulden angeht, so kann hier ein Uebermaaß zwar nicht in der angebeuteten Beziehung nachtheilig wirken; doch rücksichtlich des Drucks der Abgaben, welche zur Verzinsung und zum Wiederabtrag der im Auslande kontrahirten Anlehen erforder-

lich sind, wirkt es in seinen Folgen zuverlässig nicht minder verderblich. Ueberhaupt möchte der einzige Unterschied zwischen dem verderblichen Wirken übermäßig gemachter inländischer Anlehen, und das Maas überschreitender auswärtig gewirkter Schulden, etwa nur der sey, daß dort die verderblichen Folgen des Uebermaasses etwas früher hereinbrechen können, hier etwas später; wogegen aber auch ein Land, dessen Wohlstand durch übermäßige innere Schulden eine Katastrophe erlitten haben mag, sich zuverlässig bei weitem eher wieder erhohlt, als dasjenige, dessen Wohlstand durch übermäßige im Auslande gewirkte Schulden zerrüttet wurde.

Wie bedenklich das Schuldenmachen im Auslande seyn muß, zeigt schon die einzige Bemerkung, daß jede im Auslande gewirkte Schuld den klarsten Beweis liefert, daß das Inland die im Auslande erborgten Summen ohne Nachtheil für den regelmäßigen Fortgang seiner Betriebsamkeit nicht aufzubringen vermögend sey. Aber wie will man ohne auf besondere Glücksfälle zu rechnen, — auf welche jedoch ein nur einiger Maassen verständiger Politiker nie rechnen darf, — bei solchen Verhältnissen hoffen und erwarten, daß es dem Volke gelingen werde, sich so eifrig zu arbeiten, daß es die im Auslande geborgten Summen ohne Nachtheil für seinen Wohlstand abzutragen im Stande seyn werde, da es von nun an auch die meist hohen Zinsen zu zahlen hat, welche dem Gläubiger vertragsmäßig gebühren, und es oft schon mit dieser Last genug zu kämpfen hat. — Aus diesem Gesichtspunkte die Sache betrachtet, möchte wohl überhaupt die äußerste Gränze für das Schuldenmachen der Regierungen da zu bestimmen seyn, wo sich die nöthigen Summen für ihre Anlehen nicht mehr im Inlande finden lassen, sondern zu auswärtigen Anlehen geschritten werden muß. Am allermeisten scheint mir diese Gränzlinie bei dem Schuldenmachen

der Regierungen, kleiner, minder mächtiger Staaten beachtet werden zu müssen, wenn sie ihre politische Selbstständigkeit nicht geradezu verschmerzen wollen. So scheinbar vortheilhaft es für sie seyn mag, sich bei Verlegenheiten ihrer öffentlichen Cassen durch auswärtige Anlehen zu helfen, so nachtheilig ist ein solches Borgsystem für sie in der Wirklichkeit. Von den Mitteln und Wegen, deren sich größere Staaten bedienen mögen, um sich gegen den ungestümen Andrang ihrer auswärtigen Gläubiger zu sichern, steht den Regierungen kleinerer Länder meist kein einziges zu Gebot. Ausser der Zudringlichkeit ihrer Gläubiger haben sie in der Regel die meist noch zudringlichere Verwendung der auswärtigen Regierungen zu besorgen, welchen jene angehören*); und bei den meist sehr beschränkten Hülfquellen, die ihnen gewöhnlich nur zu Gebote stehen, müssen sich die Regierungen der kleineren Staaten oft zu dem härtesten Druck ihrer Unterthanen verstehen; — oft selbst zu einem größeren Drucke, als zur Bestreitung der unvorhergesehenen Ausgabe nöthig gewesen seyn dürfte, um deren willen das auswärtige Anlehen aufgenommen wurde. Für kleine Staaten ist darum jedes solche Schuldenmachen nur ein Mittel zur Verewigung ihrer Noth, und daher doppelte Vorsicht nöthig, ehe sie sich entschließen mögen, zu diesem Nothmittel zu greifen. Selbst eine in ausserordentlichen Fällen erhobene Auflage, welche alles reine Volkseins

*) So mußte sich Sachsen im Hubertsburger Frieden ausdrücklich verbinden, die sächsischen Steuerscheine, welche preussische Unterthanen in den Händen hatten zu bezahlen; und selbst die Regierung von Frankreich mußte es sich in dem Pariser Frieden vom 30. Mai 1814. Art. 19 und 20. gefallen lassen, ihre an auswärtige Privatleute schuldigen Summen unweigerlich zu bezahlen, und den auswärtigen Mächten die Behandlung dieser Angelegenheiten auf diplomatischem Wege zugestehen.

kommen verschlänge, wird der Aufnahme eines auswärtigen nur einiget Maassen bedeutenden Anlehens vorzuziehen seyn, durch das man sich in solchen Fällen gewöhnlich zu helfen sucht.

Zwar mag man meinen, über den für alles Schuldenmachen hier angedeuteten Punkt sey sowohl in kleineren als in größeren Staaten um so leichter hinweg zu sehen, da die im Auslande gemachten Anlehen, wie man sich meist ausdrückt, fremdes Geld ins Land bringen, und durch dessen Umlauf die inländische Thätigkeit einen neuen Reiz zu einem kräftigern Aufschwunge erhalten könne. Man mag für das auswärtige Schuldenmachen auch etwa das anführen, daß ein Privatmann, der von einem Andern Anlehen nimmt, trotz der Abhängigkeit, in welche er dadurch von seinem Gläubiger kommt, dennoch in seinem Wohlstande vorwärts kommen kann. — Aber beide Argumente verlieren ihr Gewicht, wenn man das eigenthümliche Verhältniß, und den Sinn und Zweck des Schuldenmachens der Regierungen erfasset, und diesen dem Sinne und Zwecke des Schuldenmachens der Privaten gegenüber stellt. Wenn der Privatmann fremde Capitale borgt, und dadurch nicht nur zu Grunde geht, sondern sogar sich seine Lage oft verbessert, so liegt der Grund dieser Erscheinung darin, daß er jene Capitale als Mittel zur Erweiterung und Verstärkung seiner productiven Kraft und Thätigkeit benutzt. Aber ganz anders gebrauchen die Regierungen die von ihnen aufgeborgten Summen. Diese Summen sind nicht der Production gewidmet. Sie sind nicht, wie die Anlehen, welche ein Privatmann macht, Mittel zur Förderung des regelmässigen Fortgangs einer productiven Thätigkeit, sondern Mittel zur Befriedigung des Bedarfs des Verbrauchs. Und wirklich sind sie auch oft schneller verbraucht, als sie — im Auslande zusammengebracht werden. In gewöhnlichen Fällen

gehen sie meist eben so schnell wieder in das Ausland, als sie herein gekommen seyn mögen *).

Nur dann möchten sich Ausnahmungsweise Schulden im Auslande aufgeborgt, rechtfertigen lassen, wenn ihr Zweck wäre, durch Vorschüsse an inländische, durch ausserordentliche Ereignisse in Verlegenheit und Stöcken gerathene Gewerbe, der inländischen Betriebsamkeit wieder aufzuhelfen, oder inländische Staatsgläubiger zu befriedigen, die vielleicht ohne Befriedigung ihrer Forderungen an die Regierung ihren Untergang zu besorgen haben könnten. Allein, was den ersten Fall betrifft, so fragt es sich sehr, ob es in den bei weitem meisten Fällen, wo die Regierungen für solche Zwecke auswärtig Anlehen aufnehmen, nicht besser sey, die auf die angebeutete Weise bedrängten inländischen Gewerbsleute lieber ihre nöthige Anlehen im

*) Belege für diese Behauptung s. m. in der von Nebenius a. a. D. S. 23 folg. und S. 38 folg. erzählten Geschichte der seit dem letzten Frieden von Frankreich, Rußland, und Preussen, und einigen andern Staaten, gemachten auswärtigen Anlehen. Den eigentlichen Gewinn, der aus diesen Anlehen entsprang, machten eigentlich nicht die Unterthanen, deren Regierungen die Anlehen aufnahmen, sondern nur die einzelnen Wechselhäuser der Haupthandelsplätze von England und dem festen Lande, welche ihre Geldschätze — eigentlich nur zum Anschauen — bald da, bald dorthin versendeten. Nur die Börsengeschäfte der Geldmäkler erweiterten und vermehrten sich dadurch, nicht die Fonds der Völker zur Wiederbelebung ihrer durch den Krieg zerrütteten Betriebsamkeit; und darum war es gewiß sehr verständig, daß die französische Regierung, um sich von der Herrschaft ihrer auswärtigen Gläubiger zu befreien, die gewirkte Schuld zu nationalisiren suchte, und zu dem Ende zur Erleichterung der Theilnahme an dem öffentlichen Anlehen, und der Einschreibungen in das große Schuldbuch, in jedem Departement Filialbureaus von der zu Paris bestehenden Hauptanstalt errichtete.

Auslande sich selbst suchen zu lassen, und nur dem ausländischen Gläubiger durch strenge Justizpflege und zweckmäßige Kreditanstalten einen Reiz zur Darlehung seiner Kapitale an die Unsrigen zu geben, als wenn sich die Regierung selbst ins Mittel schlägt, und mit ihrem auswärts erborgten Gelde ihren Angehörigen Vorschüsse macht. Ist es mit allen Vorschüssen, welche die Regierungen ihren Unterthanen zur Emporbringung ihres Gewerbstwesens machen mögen, eine sehr bedenkliche Sache, so ist es gewiß am allermeisten bedenklich, wenn von jenen das Geld dazu erst im Auslande geborgt werden muß. Sie werden es selten dort zu so billigen Bedingungen erhalten, wie der Privatmann, und je lästiger die Bedingungen der auswärtigen Anlehen sind, um so weniger wird für den angedeuteten Zweck davon zu erwarten seyn. Was auch der Inländer, dem die Regierung das im Auslande geborgte Kapital zur Belebung seines Gewerbstwesens vorschießt, durch sein Gewerbe, und die dabei benutzten Vorschüsse, gewinnen wird, in den meisten Fällen wird dieser Gewinn durch die hohen Abgaben verschlungen werden, welche er jener zahlen muß, damit die Regierung die an ihre auswärtigen Gläubiger zu zahlenden Zinsen abtragen kann. Mit einem Worte, mit diesem Argumente für die Rechtfertigung auswärtiger Schulden der Regierungen, ist, wenn man alles genau erwägt, wenig oder nichts gesagt.

Mehr hat dagegen der Fall für sich, wo die auswärtigen Anlehen zur Befriedigung inländischer Gläubiger gesucht und aufgenommen werden. Inzwischen auch hier scheint das auswärtige Schuldenmachen der Regierungen nur mit großer Behutsamkeit gebilligt werden zu können; nur in soweit, als es etwa die Befriedigung der aus den neuesten Verbindlichkeiten der Regierung hervorgegangenen Staatsgläubiger bezweckt. Geht es aber vielleicht weiter und darauf hin, den gesunkenen Cours unserer Staatspapiere zu heben, so fällt

fällt der ganze Gewinn aus solchen Geschäften doch meist nur unseren Agioteuren zu; für die eigentlichen und ursprünglichen Gläubiger der Regierungen, also für die Leute, welche am allermeisten der Hülfe der Regierungen bedürfen, und solche am meisten ansprechen könnten, aber entspringt daraus wenig oder gar kein Vortheil. Ihre durch die der Regierung gemachte Anlehen zu Grund gerichteten Gewerbe werden durch den verbesserten Cours der Staatspapiere nicht wieder hergestellt, und die ganze Speculation endiget sich vielleicht nur damit, daß das Volk mit neuen Abgaben belastet wird, um einigen Bucherern desto besser Gelegenheit zu geben, sich auf Kosten der Regierung und des allgemeinen Wohlstandes zu bereichern. Selbst im besten Falle und wenn die im Auslande erborgten Summen an die eigentlichen und ursprünglichen Staatsgläubiger kommen, entspringt aus solchen Zahlungen nur äußerst wenig oder gar nichts für den allgemeinen Wohlstand. Die Staatsgläubiger, welche jezo durch das gemachte fremde Anlehen Summen erhalten, die sie bisher für verloren hielten, sehen diese Summen als gefunden an, behandeln sie nach dieser Ansicht, lassen sich in unüberlegte Unternehmungen ein, verlassen die bisher geübte Sparsamkeit, und verthuen so die erhaltenen Summen ohne allen Vortheil weder für sich selbst, noch für das allgemeine Beste; so daß als eigentliches Ergebnis aus dem Anlehensgeschäfte für das Volk weiter nichts übrig bleibt, als eine neu geschaffene Schulden- und Zinsenlast, gewöhnlich drückender, als die frühere.

Auf jeden Fall ist und bleibt das Aufborgten von Anlehen im Auslande um von ältern Zeiten herrührende inländische Schulden zu bezahlen, nichts weiter als ein sehr heroisches Mittel, das einen durch seine Schulden oder auf andere Weise in Verlegenheit gerathenen Staat in den meisten Fällen wohl sehr leicht gänzlich zu Grunde richten kann, äußerst

selten aber ihm aufzuhelfen vermögend seyn dürfte. Ist es mit einer Regierung durch ihr zu weit getriebenes Schuldenmachen einmal dahin geziehen, daß sie nicht mehr im Stande zu seyn glaubt, ihren Gläubigern auf andere Weise, als durch auswärtige Anlehen zu helfen, und haben durch die Verbreitung einer solchen Idee im Volke einmal ihre Schuldbriefe ihren Credit verloren, so bleibt wirklich weiter nichts übrig, als dem Gange des Verhängnisses ruhig zuzusehen. In einer solchen Lage ist es für das Gemeinwesen bei weitem gerathener, wenn die Regierung nur für die Aufrechterhaltung des ruhigen Ganges der Gegenwart durch geeignete Mittel zur Deckung des Bedarfs der Gegenwart sorgt, als wenn sie die Wunden wieder heilen will, welche frühere verhängnißvolle Ereignisse oder frühere Mißgriffe in ihrem Verwaltungssystem ihrem Credit geschlagen haben mögen. So sehr es die Grundsätze der Rechtlichkeit fordern mögen, keine gewirkte Schuld ungezahlt zu lassen, die sich ohne übermäßigen Druck der gegenwärtigen Generation bezahlen läßt, so wenig kann es unserer Generation zugemuthet werden, für die Sünden ihrer Väter und Großväter zu büßen. Was einmal durch den Lauf der Dinge nach dem ewigen Gesetze des Verkehrs und des Güterumlaufs verloren und zu Grunde gegangen ist, darf eine Regierung nie wieder ins Leben zurückführen wollen. Ihre nächste Pflicht gehört der Gegenwart an, und offenbar wiederrechtlich würde sie gegen diese handeln, wollte sie solche nöthigen, Schulden der Vergangenheit zu übernehmen, welche dem gegenwärtigen Geschlechte oft nicht im mindesten zu Gute gekommen sind, und in deren Verlust auch für die Gläubiger sich bei der letzten Analyse aller hierbei zu berücksichtigenden Momente oft weiter nichts erkennen lassen mag, als nur eine indirecte Uebernahme von Lasten, welche jenen mit allem Rechte gerade zu der Zeit hätten angesonnen werden können, wo sie der Regierung die bis jetzt unabgetragen gebliebene Anlehen von

ihrem erübrigten und entbehrlichen Vermögen gemacht haben.

Unter allen Regierungen der Staaten unserer civilisirten Welt hat übrigens keine der Maxime, aufferordentliche Staatsbedürfnisse durch eigentliches Schuldenmachen zu befriedigen, sich in dem Umfange hingeeben, wie die Englische. Inzwischen, was dort geschah, und geschehen konnte, würde wohl anderwärts mit gleichem Erfolge nie nachzumachen seyn. Wenn sich die Schulden der englischen Regierung vom Anfange des Fundirungssystems, vom 15. November 1688, bis zum 1. Februar 1813, also in einer Zeit von etwas mehr als Ein Hundert und vier und zwanzig Jahren von 664,243 Pf. Sterl. auf 706,394,209 Pf. Sterl. vermehren lassen konnten*), und diese Schuldenmasse seitdem noch immer mehrere neue nicht unbedeutende Zuwächse erhalten hat**); wenn England im Jahre 1813, 22,680,872 Pf. Sterl., und im Jahre 1819 29,685,410 Pf. Sterl. Zinsen von dieser Schuldenlast zahlen konnte, statt, daß es im Jahr 1688 nur 39,855 Pf. Sterl. zahlte***), so ist dieses nur durch

*) M. vergl. Colquhoun a. a. D. Bd. II. S. 13 und 14.

**) Nach den von Nebenius a. a. D. im Anh. S. 83. mitgetheilten Nachrichten betrug nemlich die Schuldenmasse der englischen Regierung beim Anfange des Jahres 1819 — das Schuldkapital im Durchschnitte nur zu achtzig Pfund für die Rente von drei Pfund berechnet — 813,850,015 Pf. Sterl., nemlich

737,514,612 Pf. Sterl. für die fundirte Schuld,

51,992,059 Pf. Sterl. für die unfundirte, nach dem Nominalkapital,

24,343,344 Pf. Sterl. zeitliche Annuitäten, nach dem zwölffachen Betrage berechnet.

***) M. vergl. Colquhoun a. a. D. — Am 5. Januar 1819 betrug die Zinsen von sämtlichen Schulden der drei

den hohen Aufschwung zu erklären den die englische Betriebsamkeit in diesen Zeiträume durch eine Menge zusammenwirkender Ursachen erhalten hat; vorzüglich aber dadurch, daß der Gang, den dort das Manufaktur- und Fabrikwesen und der Handel gewonnen, und selbst unter den ungünstigsten Verhältnissen behauptet haben, in den Händen der größern Gewerbsunternehmer und Kaufleute Kapitale als Ueberschüsse gebildet hat, welche ohne Nachtheil für die Volksbetriebsamkeit entbehrt, also den außerordentlichen Bedürfnissen der Regierung zugewendet werden konnten, so wie dieses in keinem andern Staate unserer civilisirten Welt möglich war. — Doch fragt es sich sehr, ob es nicht besser gewesen, und ob der Wohlstand des englischen Volks nicht noch mehr gewachsen seyn würde, hätte seine Regierung ihren Kredit mit weniger Ausgedehntheit benutzt. Wenigstens möchte es sich wohl schwerlich behaupten lassen, in den nächsten Hundert und vier und zwanzig Jahren werde die Regierung noch einmal so viel Anlehen finden, als sie vom Jahre 1688 an bis 1813 fand. Auf jeden Fall zeigt die dormalige Gestaltung des englischen Nationalwohlstandes, und die Art und Weise, wie die Reichthümer unter den verschiedenen Volksklassen dormalen vertheilt sind, daß die allerdings durch das Schuldenmachen der Regierung begünstigte Lage der reichern Volksklassen nicht ohne Druck

vereinigten Königreiche, mit Einschluß der an Oestreich und Portugal gemachten Anlehen und die hiervon zu zahlenden Zinsen, 27,656,798 Pf. Sterl., oder mit Einschluß der Annuitäten und Leibrenten 29,685,410 Pf. Sterl.; nicht gerechnet die damals im Etat auf 2,560,000 Pf. Sterl. angegebenen Zinsen und Tilgungsfonds der Schatzkammer schein von den Jahren 1818 und 1819., und die Verwaltungskosten der öffentlichen Fonds im Betrage von 276,001 Pf. Sterl. Man vergl. Nebenius a. a. D. S. 77 — 79.

für die minder wohlhabenden mittlern und niedern Stände geblieben ist, und daß wenigstens in der letzten Zeit der Druck der Abgaben, welche die Zinsen der Staatsschulden erfordern, einem bedeutenden Theile der früherhin selbstständigen Leute seine Selbstständigkeit geraubt, und sie aus Gewerbsunternehmern zu bloßen abhängigen Arbeitern herabgedrängt hat *). Deutet auch der Umstand, daß die englische Regierung nicht wie andere Regierungen genöthigt war, ihre öffentliche Anlehen im Auslande zu suchen **), sondern daß vielmehr selbst bei dem ausgedehntesten Borgsysteme, das die englische Regierung befolgte, von England aus noch die

*) In den Jahren von 1792 bis 1817. vermehrte sich nemlich nach Nebenius a. a. D. S. 326. die Zahl der arbeitsfähigen Personen von nicht ganz vier Millionen, auf sechs Millionen, während die Bevölkerung des Landes in demselben Zeitraume nur von fünfzehn Millionen Seelen auf achtzehn Millionen stieg. Im Jahre 1792 betrug sie also nicht gar Ein viertel, im Jahre 1817 dagegen Ein drittel.

***) Ganz frei von fremden Schulden ist zwar auch England nicht. Aber daß auswärtige Anlehen dorthin flossen, beruht auf ganz eigenen Gründen. Der Grund davon liegt vorzüglich in der großen Sicherheit der dort angelegten Kapitale, welche besonders während der langen Revolutionszeit des Continents bedeutende Kapitale in die englischen Fonds trieb. Im Jahr 1806. berechnete man das fremde Eigenthum in brittischen Fonds auf 18,596,666 Pf. Sterl., außer 17,147 Pf. Sterl. jährlicher Annuitäten von bestimmter Dauer. Der ganze Betrag des fremden in öffentlichen Fonds in England angelegten Eigenthums, mochte damals etwa auf zwei und zwanzig Millionen Pf. Sterl., oder Ein fünf und zwanzig Theil der gesammten Schuld, veranschlagt werden. Im Jahre 1809 gab man es nur zu 17,721,029 Pf. Sterl., und späterhin nur zu 16,599,421 Pf. Sterl. an. M. vergl. Nebenius a. a. D. im Anh. S. 83.

bedeutendsten Anlehen an andere Regierungen gemacht werden konnten *), — deutet dieser Umstand auch darauf hin, daß in England die öffentliche Schuld ihren höchsten Punkt noch nicht überschritten habe, so geht doch aus der eben angeführten Erscheinung, und aus dem Mißverhältnisse, in welchem die Gütervertheilung in England dormalen sich befindet, nicht undeutlich hervor, daß die englische Staatsschuldenmasse ihrem Endpunkte so ziemlich nahe gerückt sey, und daß insbesondere die Höhe, auf welcher das englische Anleihsystem den Zinsfuß im Lande gebracht und erhalten hat, den öffentlichen Fonds nicht bloß nur überschüssige Kapitale zugeführt hat, sondern daß selbst manches müßige dahin geflossen sey, das die Volksbetriebsamkeit jezo entbehren muß, und selbst trotz des errichteten Tilgungsfonds und seiner bedeutenden Zuflüsse, doch so bald von der Regierung dem Volke nicht wieder zurückgegeben werden kann; und daß darum die Nachtheile, welche bereits aus dem zu weit getriebenen Schuldenmachen der Regierung für die größere Volksmasse hervorgegangen sind, sich ohne einen neuen Aufschwung, den die englische Betriebsamkeit von Russen her, durch irgend ein, zur Zeit nicht vorher zusehendes, Ereigniß erhalten wird, schwerlich vermindern, wohl aber eher sich vermehren dürften. Wenigstens liegt zuverlässig der Hauptgrund des seit dem Frieden eingetretenen Sinkens des Preises der Staatsschuldscheine mehr darin **),

*) Wie z. B. das frühere Anlehen an Oestreich und Portugal, und die späteren an Frankreich und Rußland.

***) Vom December des Jahres 1817 bis zum Anfange des Jahres 1820 sanken die Preise der drei Procente tragenden consolidirten Fonds von 84 auf 65. Das wodurch Rebenius a. a. D. S. 314 — 318 diese Erscheinung zu erklären sucht, scheint mir die Sache nicht zu erschöpfen.

daß die müßigen Kapitale, welche während der letzten Kriegsjahre in die öffentlichen Kassen durch Anleihen flossen, jetzt vermehrt werden, und sich dadurch das Angebot der öffentlichen Effekten unverhältnißmäßig gegen ihre Nachfrage vermehrt haben mag, als in den Anleihen, welche in der letzten Zeit von England aus an Continentalmächte gemacht wurden, und in den unruhigen Auftritten, welche besonders im Jahre 1819 die Sicherheit einiger Gegenden des Landes störten. Wahrscheinlich würden solche Auftritte gar nicht vorgekommen seyn, hätten die müßigen Kapitale nicht früherhin jene dem Volkswohlstande widerstrebende Richtung genommen.

Am weitesten hat man übrigens in England, nächst dem Schuldenmachen selbst, auch das Raffinement getrieben, um die Kapitalisten zur Anlegung ihrer Gelder in den öffentlichen Fonds zu bestimmen und zu reizen*) Und wie man von Seiten anderer

Die Unthätigkeit im Handel im Jahre 1819 insbesondere, scheint mir mehr eine Ursache zu seyn, warum die öffentlichen Fonds nicht noch mehr fielen, als die Ursache ihres Falles. Durch die hier müßig gewordenen Kapitale erhielt sich zuverlässig der Preis der Fonds noch höher, als er sich ausserdem erhalten haben würde. — Seit dem Jahre 1820 sind die englischen Fonds zwar wieder gestiegen; aber ihren früheren Stand haben sie noch nicht wieder erreicht. Am 8. Mai 1822. standen die drei Procent Zinsen tragenden konsolidirten Fonds immer nur noch auf $79\frac{1}{8}$, und bis zur Mitte des Julius d. J. hatten sie sich nur auf $79\frac{1}{4}$ erhöht.

*) Ueber das Verfahren der englischen Regierung bei ihren Anlehensgeschäften s. m. Nebenius a. a. O. im Anh. S. 36 — 39. die Hauptsache besteht darin, daß der Kanzler der Schatzkammer die Bedingungen des Anlehens vorläufig bekannt macht, und einen Tag fest setzt, an welchem er die Anerbietungen der Banquiers anzunehmen verspricht. — Zur bestimmten Zeit kommt er hierauf mit mehreren der

Regierungen die Sitte des englischen Gouvernements auch in Schuldenmachen überhaupt stets möglichst nachzuahmen geneigt war, so hat man auch hierin von Seiten der Erftern nicht nur dem Beispiele der Britten folgen zu dürfen geglaubt, sondern hie und da das Raffinement noch etwas weiter getrieben, als selbst in England. Doch kann ich mich nicht überzeugen, daß damit für den Wohlstand der Völker und den Kredit der Regierungen sonderlich gewonnen worden sey. Wenigstens haben in England die so beliebten bestimmten Annuitäten, wo dem Gläubiger für sein Kapital jährliche Revenuen über den Betrag der gewöhnlichen Zinsen zugesichert werden, wogegen dann nach Verlauf gewisser Jahre das Kapital mit den Revenuen dem Staate verfallen ist *), das gegen sich, daß die Regierung auf diese Weise die Leute anreizt, um desto leichter von ihren Zinsen leben zu können, ihr Vermögen den Erben, und überhaupt einer wahrhaft nützlichen Betriebsamkeit, zu entziehen. Solche

vorzüglichsten von diesen zusammen, welche ihre Erklärungen geben, und zugleich Listen von Personen vorlegen, welche Antheil an dem Geschäfte nehmen wollen. Die billigsten Bedingungen werden dann angenommen. Seit dem Jahre 1813 hat man angefangen den Unternehmern des letzten Anlehens, in soferne sämtliche Lieferungsstermine desselben bei Eröffnung des neuen Anlehens noch nicht abgelaufen sind, bei gleichen Anerbietungen einen Vorzug zu geben.

*) Solche Annuitäten hat man in England auf sechs und neunzig, acht und vierzig, und vier und zwanzig Jahre, und auch auf Lebenszeit des Gläubigers oder als Leibrenten. — Ueber die bei der Berechnung der Dauer der Leibrenten zu beobachtenden Regeln s. m. übrigens von Sonnenfels Grundr. der Polizei, Handlungs- und Finanzwissensch. Bd. III. S. 411 — 414., und die dort angeführten Werke von Süßmilch, Hodgson, Price Ritter, Karsten, Tetens, u. a. m.

Anlehen sind eigentlich weiter nichts, als auf eine verschleierte Weise dem Volke abgelockte Steuern; — Steuern, welche das Kapital selbst ideal vollständig verzehren, während es sich bei reinen Darlehen doch wenigstens ideal erhält, wenn es auch real von der Regierung verzehrt werden mag *). — Derselbe Vorwurf trifft auch die Anleihen durch Continencesellschaften, welche zusammen das Kapital auf Leibrenten geben, so daß nach dem Tode eines Gesellschafters den übrigen sein Theil der Rente zuwächst, bis mit dem Tode des Letztern Schuld und Rente dem Staate verfallen sind. Auch sie reizen nur zum geschäftslosen Verzehren der Kapitale des Volks, und sind, noch mehr als selbst die Annuitäten, dazu geeignet, nicht bloß nur die überflüssigen, sondern zugleich auch alle müßigen, ja sogar auch die in nützlichen Gewerben angelegten Kapitale der Volksbetriebsamkeit zu entziehen, und der öffentlichen Konsumtion hinzugeben; und so können sie denn die Volksbetriebsamkeit selbst in ihren letzten Elementen erschüttern. Ueberdies haben auf diese Weise geschaffene Anlehen immer auch noch das gegen sich, daß sie das Volk zu einem Glücksspiel hinleiten, — dem verderblichsten Treiben, das je ein Volk beginnen kann. Weshalb denn auch unter

*) Den hier angedeuteten Punkt hat offenbar Sismonde de Sismondi principes d'écon. polit. Tom. II. S. 237 und 238. übersehen, wenn er Anlehen auf Annuitäten oder Leibrenten um deswillen für empfehlungswerth erklärt, weil sie den Staat mit dem Ableben des Gläubigers oder am Ende der stipulirten Termine für die Zahlung der Annuitäten von der Schuld befreien. — Wohl wahr ist es, daß sie der Regierung dieses leisten. Aber nicht bloß das Interesse der Regierungen kann bei solchen Geschäften ins Auge gefaßt werden, sondern eben so sorgfältige Beachtung verdient der regelmäßige Fortgang der Volksbetriebsamkeit.

allen Arten von öffentlichen Anlehen gewiß diejenigen die allerwerflichsten sind, welche mit Lotterien verbunden sind, durch die den Gläubigern, nach dem vom Glücksrade geleiteten Gange des Zufalls, Prämien und Gewinnste versichert werden, welche die Regierungen ihren Gläubigern nur in sofern zugestehen können, als diese dergleichen Schuldforderungen, so lange sie das Glücksrad als zahlbar nicht auswirft, unverzinst lassen. Was von jedem Lotteriespiele der Regierungen gilt, über dessen Verwerflichkeit alle denkende Staatswirthschaft schon längst unter sich einig sind, gilt von diesem doppelt. Je größer die Gütermasse ist, welche hier auf Jahre hinaus der öffentlichen Konsumtion ohne allen Ersatz zugewendet wird, um so verderblicher sind sie. Die sehr trügerische Aussicht auf Gewinn kann dem Gläubiger nie ersetzen, was er durch den fortwährenden Verlust seiner Zinsen entbehren muß, und wenn auch die Regierung ihren Lotterienplan noch so liberal entworfen haben mag; wenn auch ihre Prämien den bei jeder Ziehung völligen Zinsbetrag den von dem Glücke begünstigten Gläubigern noch so gewissenhaft zutheilen sollten; der Nachtheil, den der Zinsverlust für die vom Glücke nicht begünstigten, diesen, und dem regelmäßigen Fortgange der Betriebsamkeit des gesammten Volks bringt, — dieser Nachtheil ist nie zu ersetzen.

Faßt man nach diesen Bemerkungen die Nachtheile ins Auge, welche alle künstliche Anlehensgeschäfte dem allgemeinen Volkswohlstande immer bringen, und welche immer um so bedeutender seyn werden, je künstlicher die Anlehensgeschäfte der Regierungen gestaltet sind, — so kann man ohnmöglich sich zu ihrer Empfehlung entschließen. Kommen die Regierungen einmal in die Nothwendigkeit zu borgen, so verdienen zuverlässig reine und in gewöhnlicher Weise verzinsliche Anlehen vor jeder andern Form des Schuldenmachens

den Vorzug *). Den öffentlichen Kassen werden sie den Vortheil gewähren, daß diese wirklich erhalten, was für sie geborgt wird, und worauf die Schuldverschreibungen der Regierungen lauten. Den Gläubigern, und namentlich denjenigen Volksgliedern, welche an dem Anleihegeschäfte Antheil genommen haben mögen, aber schaffen sie den Nutzen, daß die regelmäßig eingehenden Zinsen den steten und regelmäßigen Fortgang ihres Gewerbswesens am meisten sichern; daß hier Agioteure am wenigsten Gelegenheit haben, ihr heillofes Spiel zu treiben; und daß das in den öffentlichen Fonds angelegte Vermögen der Staatsgläubiger nicht die verderblichen Schwankungen zu besorgen hat, welche der bei öffentlichen Schulden der angeedeuteten verwickelten Art stets wechselnde Cours der Staatspapiere immer mit sich führt, ohne daß die Regierungen selbst bei der besonnensten und vorsichtigsten Behandlung ihres Schuldenwesens im Stande wären, dem zu begegnen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß jede borgende Regierung bei den Zinsen, welche sie bei ihrem auf geraden Wege gemachten Anlehen ihren Gläubigern zusichert, sich eifrigst bemühen müsse, sich möglichst an den bestehenden gewöhnlichen Zinsfuß zu halten. Weder eine zu hohe Verzinsung, noch eine zu niedrige, sagt dem Interesse des Volks zu. Zu hohe Zinsen locken

*) Jedoch versteht es sich von selbst, daß diese Anlehen freiwillige seyn müssen. Zwangsanlehen sind weiter nichts, als eine Abart von Anticipationen öffentlicher Abgaben, und haben alles gegen sich, was diesen entgegen steht. Von einem Zwangsanlehen lassen sich für den Volkswohlstand unbedingt nur Nachtheile erwarten, sowohl für die Gegenwart, als für die Zukunft. Der Hauptpunkt, den man bei freiwilligen Anlehen verfolgt und bei allen Anleihegeschäften der Regierungen nie aus dem Auge setzen muß, nur die überflüssigen Kapitale in die öffentlichen Kassen zu leiten, geht dabei rein verloren.

leicht zu viele Kapitale in die öffentliche Fonds, und die Folge davon kann nur die seyn, daß dadurch manches Kapital dahin gezogen wird, welches das Volk bei seiner Betriebsamkeit nicht wohl entbehren kann, und daß darum das Staatsanlehen diesen oder jenen Gewerbszweig ins Stocken bringt. Verheißt aber die Regierung zu niedrige Zinsen, so muß sie sich zuverlässig zu andern Vergünstigungen für ihre Gläubiger verstehen, wenn sich diese entschließen sollen, ihren Wünschen entgegen zu kommen. — Ueberhaupt werden Regierungen nur Ausnahmungsweise ihre Anlehen zu niedrigern Zinsen haben können, als Privatpersonen; nur dann, wenn ihr Kredit unerschütterlich fest steht, und durchaus niemand weder an ihrem Willen, noch an ihrem Vermögen ihre Verbindlichkeiten gegen ihre Gläubiger auf das Gewissenhafteste zu erfüllen, zweifelt. Doch dieser günstigen Verhältnisse erfreuen sich in unsern Tagen nur sehr wenige Regierungen. Der Grund dieser mißlichen Erscheinung liegt ganz offen darin, weil oft unverschuldet das Wiederzahlungsvermögen der Regierungen mit ihrem guten Willen nicht immer gleichen Schritt halten kann. Und darum müssen sie sich, wenn sie Anlehen suchen, wohl eher zu mehr als gewöhnlichen Zinsen*) verstehen, als daß sie ihre Darleiher bewegen

*) Belege hierfür gibt die Geschichte der Anlehen, welche die Regierungen von Frankreich, Rußland, Oestreich, und Preussen in der letzten Zeit gemacht haben in ausreichendem Maaße. Die billigsten Bedingungen erhielt noch die königlich niederländische Regierung bei ihrem, freilich geringen, Anlehen von 20,000,000 Gulden, das sie zu Anfang des Jahres 1818 aufnahm; und doch mußte selbst sie sich zu sechs vom Hundert verstehen. Die Anlehen, welche zu gleicher Zeit Rußland, Preussen, Oestreich und Frankreich negociirten, kommen bedeutend höher, auf acht und halb Procent; und bei dem Anlehen, welches die französische Regierung das Jahr vorher, unter

könnten, sich mit einem geringern, als dem meist üblichen Zinsfuße zu begnügen.

In der Natur der Sache liegt es jedoch, daß der von der Regierung versprochenen Zinszahlung stets die erforderliche Aufmerksamkeit gewidmet werde, ohne Unterschied, es mögen durch die Staatsanleihen nur die überschüssigen Kapitale des Volks und der Staatsgläubiger überhaupt in die öffentlichen Fonds geflossen seyn, oder die von den Regierungen bei ihren Anleihen ihren Gläubigern verheißene höheren Zinsen mögen auch müßige Kapitale dorthin gezogen haben. — In dem einen Falle wie in dem Andern, ist die richtige Zinszahlung das einzige Mittel, das den Regierungen ihren Kredit vollständig sichern, und sie gegen die Verlegenheiten schützen kann, in welche sie die Zwinglichkeit ihrer, ihre Kapitale zurückfordernden Gläubiger so leicht setzen kann. — Darum ist es denn überall, wo eine Regierung sich zum Schuldenmachen entschließen muß, immer das Erste, warum es Noth thut, zugleich mit dem Anleihegeschäfte auch auf die nöthigen Fonds zur Verzinsung der zu contrahirenden Schulden zu denken, oder wie man dieses gewöhnlich nennt, die Anleihen zu fundiren. Nur aufs Gerathewohl zu borgen, und die Summen zur Deckung der Zinsen von zufälligen Einkünften, oder gar nur von vermeintlich möglichen Ersparnissen in diesem oder jenem Zweige der öffentlichen Verwaltung zu erwarten, wäre der erste Schritt zum Staatsbankerott, oder eigentlich eine offene Ankündigung seines schon materiell vorhandenen Daseyns. Auch wird sich wohl kein nur einiger Maassen verständiger Gläubiger durch solche meist leere Hoffnungen zu Vorschüssen für

dem 18. Febr. 1817., durch die Häuser Baring und Hope negociiren ließ, kamen die Zinsen gar über zehn Procent. *W. vergl. Nebeniuss a. a. D. S. 56. 57. 59. 60 u. 27.*

irgend eine Regierung bewegen lassen. Werben aber die Zinsen gedeckt, und so gedeckt, daß die öffentlichen Kassen durch ihren Abtrag nie in Verlegenheit kommen können, so sind wirklich die Versicherungen, welche man sonst den Gläubigern wegen ihrer Darlehen geben mag, sehr leicht zu entbehren *). Wenigstens wird durch alle Faustpfänder, und durch alle den Gläubigern zugestandene Hypotheken auf Staatsgefälle oder Domänengüter, für den Kredit der öffentlichen Kassen ganz und gar nichts gewonnen seyn, so lange die richtige Verzinsung durch zugleich bei der Aufnahme des Staatsanlehens zur Deckung seiner Zinsen neu geschaffene Fonds nicht mit möglichster Vollständigkeit und Zuverlässigkeit gedeckt ist. Jeder Staatsgläubiger weiß nur zu gut, daß der Kredit der Regierungen in der Wirklichkeit nur ein persönlicher ist, und daß alle Hypotheken dem Gläubiger nichts helfen, wenn die Regierung nicht Lust, oder nicht Vermögen hat, ihm aus dem Unterpfande zu seiner Befriedigung zu verhelfen. Und diesen persönlichen Kredit sich zu schaffen und zu erhalten ist den Regierungen nur möglich, durch völlige Sicherstellung der Verzinsung ihrer Schulden.

Ist aber für die angeedeutete Bedingung gesorgt, und ausreichend gesorgt, so wird selbst die eigenmächtige Verlängerung des Rückzahlungstermins von Seiten der Regierungen ihren Kredit und die Geltung ihrer Schuldscheine im Verkehr nie sonderlich beeinträchtigen. Sogar wenn die Regierung erklären sollte, daß sie die Kapitale selbst nie wieder zurückzahlen werde, sondern daß die Zinsen, nach einer von mehreren Regierungen angendommenen Maxime, nur als ewige Renten gelten sollen, — selbst dann wird

*) Ueber die gewöhnlichen Versicherungsweisen von öffentlichen Anlehen s. m. von Jakob a. a. D. Bd. I. S. 656 u. 657.

sie für die Geltung ihrer Schuldscheine im Verkehre nie viel zu fürchten haben *). An die Stelle der überschüssigen Kapitale, welche ursprünglich in die öffentlichen Fonds flossen, werden fortwährend dergleichen dem Umlaufe der Staatspapiere gewidmet bleiben, und neue Ersparungen, welche unter solchen

*) Vorzüglich darin, daß man in England bei dem Staatsschuldenmachen diesen Punkt mit der größten Sorgfalt ins Auge gefaßt hat, und das sogenannte Fundirungssystem bei seinen Anlehen stets mit der größten Anstrengung zu bewahren strebt, — darin liegt der hohe Kredit der dortigen Regierung, und der Grund des leichten Umlaufs, den die Staatsschuldscheine dort haben. — Seit dem sich das Volk von der vollkommenen Sicherheit des fundirten Eigenthums überzeugt, und eine lange Erfahrung bewiesen hat, daß sich die Stockinhaber darauf verlassen können, daß ihre Dividenden jedes Vierteljahr an einem festgesetzten Tage bestimmt ausgezahlt werden, und daß sie auch zu allen Zeiten ihr Kapital auf dem kürzesten Wege in Geld verwandeln können, — seit dieser Zeit — sagt Colquhoun a. a. D. Bd. II. S. 16. — ziehen sie diese Art der Niederlegung aller anderen vor, und es herrscht seit langen Jahren her unter vorsichtigen Individuen aller Klassen des Gemeinwesens ein lobenswürdiger Ehrgeiz, sagen zu können, man habe Geld in der Bank; und wenn dieses einmal jemand erreicht hat, so erwacht in ihm ein starkes Verlangen, sein kleines Kapital zu vermehren. — Als im Jahre 1803 Oestreich bekannt machte, daß es Kapitale, welche im Jahre 1814 rückzahlbar waren, erst im Jahre 1824 zurüczahlen könne, aber dabei die Zinsen vertragsmäßig fortzahlte, fielen die Obligationen nicht um das Geringste. Als es aber im folgenden Jahre anfang, die Zinsen nicht mehr baar, sondern in Banknoten, obwohl nach dem Course, zu zahlen, so fielen die Obligationen doch um mehr als zehn Procent, wie wohl die Gläubiger eigentlich dabei nichts weiter verloren, als nur die unbedeutende Differenz des Agio beim Umsetzen ihrer Papiere gegen Metallgeld. — W. vergl. Schmalz a. a. D. Bd. II. S. 247.

Verhältnissen das betriebsame Volk zu machen im Stande seyn wird, werden selbst als Fonds für diejenigen müßigen Kapitale dienen, welche aus dem Staatsanleihen zu den Geschäften des Privatlebens zurückzukehren im Stande seyn sollten.

Ist es aber auf diesen Punkt geblieben, hat sich das Staatsschuldenwesen geregelt, und hat es sich dadurch in den regelmässigen Gang der Volksbetriebsamkeit eingereiht, dann — jedoch erst dann. — mögen die Regierungen auf die Herstellung eines Tilgungsfonds, und auf die Mittel zu Abtragung ihrer Schulden denken. Erst dann werden aber auch die Maassregeln, welche sie für diesen Zweck ergreifen, von wahren Nutzen und Erfolge seyn. Die Mittel zur Herstellung des Tilgungsfonds werden sich hier auch leichter schaffen lassen, als zu irgend einer andern Zeit; und zuverlässig wird eine unter solchen Verhältnissen errichtete Tilgungskasse für die Verminderung der Staatsschulden bei weitem mehr leisten, als jede andere Tilgungsanstalt, die man zugleich mit dem Anleihen verbindet. Je mehr die Regierungen durch richtigen Abtrag ihrer Zinsen ihren Kredit befestiget haben werden, um so leichter wird es ihnen werden, die Zinsen ihrer Anleihen herabzubringen; und die Ersparnisse, welche sie hier machen, mögen die Grundlage ihres jetzt herzustellen den Tilgungsfonds bilden *).

Freilich mag es mit einem Tilgungsfonds, der nur durch Ersparnisse von den ursprünglich bedungenen Zinsen der Staatsanleihen hergestellt werden soll, aber weiter keine Zuflüsse hätte, und mit dem Abtrag
der

*) Auf dieser Idee beruhte der erste Tilgungsfonds, den man in England im Jahre 1717 errichtete. Vgl. Lauderdale inquiry into the nature and origine of public wealth etc. S. 62. der Berl. Uebersetzung.

der durch seine Benützung abzutragenden Schulden, langsamer gehen, als es vielleicht dieser oder jener wünscht, der das Volk gern der Abgaben entlastet sähe, welche es zur Verzinsung der Staatsschulden fortwährend zahlen muß, oder der überhaupt die Regierungen gerne schuldenfrei sehen möchte. Indes, wenn auch dieser Tilgungsfonds nur langsam sich bilden, und anfangs für den eigentlichen Abtrag der Schulden nur wenig wirken kann, so wird doch seine nützliche Wirksamkeit stets um so sicherer und um so zuverlässiger seyn. So wenig ich es auch einer Regierung verzeihen würde, wenn sie bei ihrem Schuldenmachen die Frage wann, wie und womit sie ihre Anlehen zu seiner Zeit wieder abtragen kann, ganz unbeachtet ließe, so wenig kann ich mich doch überzeugen, daß es so dringend nothwendig sey, mit eben der Sorgfalt, mit der man bei der Aufnahme der Anlehen auf die Sicherstellung ihrer richtigen Verzinsung zu denken hat, auch sofort auf die Herstellung eines sichern und festen Tilgungsfonds für jenes Anlehen zu denken. Ein solches Verfahren ist mit den Umständen, durch welche das Schuldenmachen nöthig geworden ist, in der Regel ganz unvereinbarlich *). Drückt schon die Verzinsung des Anlehens,

*) Anders denken über diesen Gegenstand Say traité d'écon. polit., Tom. II. S. 369 und 370. und Schmalz a. a. O., Bd. II. S. 249. Namentlich empfiehlt der Letztere sofort bei der Aufnahme des Anlehens die Auflegung eines Procent mehr als die vertragmäßigen Zinsen betragen, um sofort damit einen Tilgungsfonds für die Anleihe zu bilden; und in England befolgte Pitt diese Idee i. J. 1792. bei der damals dem englischen Tilgungsfonds gegebene Einrichtung. In Bezug auf neue Anlehen wurde damals der Grundsatz festgestellt, Ein Procent vom Nominalbetrag des Kapitals über die zur Deckung der Zinsen erforderliche Summe, mehr zu heben, der dem

und die zu dem Ende nöthige Auflegung neuer Abgaben, das Volk, so drückt die Herstellung des, zugleich bei der Aufnahme des Anlehens angelegten Tilgungsfonds jenes doppelt. Auch dürfen sich die Regierungen auf keinen Fall schmeicheln, durch die Anlegung eines Tilgungsfonds sofort bei der Aufnahme ihrer Anlehen die Kapitalisten etwa geneigter zur Abschließung des Anlehensgeschäftes zu machen, oder sie zu billigern Zinsforderungen zu bestimmen. Denn jeder weiß nur zu gut, daß es mit den Hoffnungen, welche man in diese Tilgungsfonds setzt, gewöhnlich sehr mißlich ausfieht, und daß man am Ende durch ein zu großes Vertrauen auf jene Fonds doch nur getäuscht wird; weil niemand für den steten guten Gebrauch des Tilgungsfonds Bürgschaft leisten kann, und die Regierungen ihre Tilgungsfonds eben so leicht mißbrauchen können, als ihre Schätze. Wenigstens hat noch kein angelegter Tilgungsfonds die Regierungen davor bewahrt, neue Schulden machen zu müssen, wenn es der Drang der Umstände gebot. Alles, was namentlich durch den so sehr gepriesenen englischen Tilgungsfonds bewirkt worden ist, ist weiter nichts gewesen, als daß die Regierung einige Summen in die Hände bekommen hat, welche sie dazu verwenden konnte, den Cours der Staatspapiere in Augenblicken, wo sie bedeutend fallen wollten, nicht zu tief fallen zu lassen, ohne indeß im Stande zu seyn, diesem Fallen mit Nachdruck begegnen zu können, wenn es durch zusammenwirkende Umstände unvermeidlich veranlaßt wurde *). Zu der Zeit, wo die Regierungen zum

Abtrag des Anlehens gewidmet werden sollte. Auf diese Weise sollte jedes neue Anlehen in fünf und vierzig Jahren wieder abgetragen werden. — Minder günstig, als Say und Schmalz, urtheilt über diesen Gegenstand Simonde de Sismondi a. a. O. Tom. II. S. 241.

*) Einen Beleg für diese Behauptung gibt die Geschichte der

Schuldenmachen genöthiget sind, zugleich auch einen Schuldentilgungsfond herstellen zu wollen, scheint mir dasselbe Manöver zu seyn, als wenn ein Privatmann zu einer Zeit, wo sein gewöhnliches Einkommen zur Deckung seiner Bedürfnisse nicht ausreicht, wo er also zu dem Ende sich zum Recurs auf sein Kapitalvermögen entschließen muß, eine Summe auf künftige Nothfälle zurücklegen wollte. Zu einer und derselben Zeit Schätze sammeln wollen, und Schuldenmachen, sind in der Finanzwirthschaft der Regierungen eben so unerträgliche, einander geradezu entgegenstehende Dinge, als in dem Haushalte der Privaten; und doch liegt der Idee der sofortigen Herstellung eines Tilgungsfonds, wenn die Regierungen Schulden machen, die Vorstellung von der Möglichkeit eines solchen Treibens zu Grunde. — Der Tilgungsfonds und die Anstalten zu seiner Herstellung gehören für bessere Zeiten, nicht aber für die Zeit der Noth, welche zum Schuldenmachen treibt; und nur auf bessere Zeiten

Operationen des englischen Tilgungsfonds in den Jahren 1793—1816. bei Nebenius a. a. D. im Anhange S. 53. So bedeutend auch die Summen sind, welche man alljährlich auf den Rückkauf umlaufender Staatspapiere durch Benutzung der disponibeln Summen des Tilgungsfonds verwendete, so wurden doch jedes Jahr — nur das Jahr 1816 allein ausgenommen — bei weitem mehr Schulden gemacht, als abbezahlt; und der ganze Vortheil, den man aus dem Fonds zog, bestand eigentlich in weiter nichts, als daß er den Ministern das Schuldenmachen erleichterte. Während in dem angeführten Zeitraume der Tilgungsfonds für 300,564,908 Pf. Sterl. Staatspapiere zurückkaufte, wurden für 576,527,788 Pf. Sterl. oder, nach dem Nominalbetrage der Anlehen, für 870,891,785 Pf. Sterl. neue Schulden gemacht.

mögen und müssen solche Anstalten verspart und verschoben werden *).

Aber auf die Rückzahlung ihrer Schulden in solchen Zeiten zu denken, darf sich auch keine Regierung erlassen. Die Verbindlichkeit dazu liegt schon in ihrer Pflicht, dem Volke jede Abgabe zu ersparen, welche sich diesem nur immer ersparen läßt. Aus der Natur der Anlehen, und insbesondere daraus, daß diese nicht auf Rückzahlung, sondern bloß auf die Zahlung gewisser den Darleihern aus den öffentlichen Cassen zugesicherten Renten, contrahirt sind, kann auf jeden Fall ganz und gar kein Grund entnommen werden, um die Regierung der Anstalten zur Rückzahlung jener Anlehen zu überheben. Wohl mag man es dem Privatmanne vielleicht nachsehen, der unaufkündbare Capitale seinen Gläubigern nicht heimzahlt. Aber auch den Regierungen so etwas nachzusehen, würde eine übertriebene Schonung

*) Hat sich die von der Oestreichischen Regierung, durch die Verordnung vom 22. Januar 1817., hergestellte Staatsschuldentilgungsanstalt bei alle dem, was sich, wegen ihrer etwas zu complicirten Einrichtung, noch dagegen erinnern lassen möchte, so gut bewährt, daß sie durch ihre Operationen mit einem ihr zugewiesenen jährlichen Einkommen von 8,739,000 Gulden in Conventionsmünze, 902,000 Gulden in Wienerwährung, und 134,000 Gulden in Obligationen zu fünf Procent, in der kurzen Zeit bis zum 1. September 1819., die alten Schulden von 488,000,000 Gulden auf 432,000,000., und die neuen von 208,000,000 auf 182,600,000 Gulden herabbringen konnte, und daß weiter das Activvermögen der Anstalt, bis zum 1. Mai 1820. sich auf 94,224,967 Gulden berechnen ließ, so liegt der Grund davon nur darin, daß die Oestreichische Regierung die dazu geeignete bessere Zeit dazu benutzte. — Mehreres über diese Tilgungsanstalten s. m. bei Nebenius a. a. O. im Anbange S. 154 — 162., und von Bosse Darstellung des staatswirthschaftlichen Zustandes in den deutschen Bundesstaaten u., S. 476 — 479.

für sie seyn. Sind die Regierungen ihren Gläubigern auch nicht zu einem solchen Abtrag verpflichtet, so sind sie es doch gewiß ihrem Volke.

Inzwischen liegt es doch in der Natur der Sache, daß selbst die Uebung dieser Pflicht eine gewisse Vorsicht heischt. — Schulden abzutragen, blos in der Absicht damit eine Regierung keine Schulden mehr haben möge, und damit sie bei wieder vorkommenden außerordentlichen Bedürfnissen desto leichter neue machen kann, — ein Treiben dieser Art möchte ebensowenig zu billigen seyn, als wenn sich eine Regierung um den Abtrag ihrer Schulden gar nicht bekümmern wollte. Hätte sich das öffentliche Schuldenwesen in den Gang der Volksbetriebsamkeit einmal so eingereihet, daß durch dessen Fortbestehen der regelmäßige Fortgang jener Betriebsamkeit nicht gestört wird, und wäre im Gegentheile von den Lasten, welchen das Volk, um des Abtrags der öffentlichen Schulden willen, unterworfen werden muß, eine nachtheilige Wirkung auf jenen regelmäßigen Fortgang zu besorgen; dann ist es gewiß besser, die Schulden unabgetragen zu lassen, und dem Volke jene Last zu ersparen, als ihm solche aufzulegen. — Nicht damit kann dem wahren Besten des Volks, dessen Interesse überhaupt hier nur allein ins Auge gefaßt werden muß, gebient seyn, daß seine Regierung keine Schulden hat; sondern nur darum handelt es sich, daß durch die Schulden der Regierung sein Wohlstand so wenig als möglich beeinträchtigt werde. Das eigentliche und zuverlässige Mittel zum Abtrag der Schulden kann hier also auch nur das angeedeutete seyn, fortwährend richtiger Abtrag der Zinsen, und Hinwirkung auf diese Weise auf Ersparungen in dem Verzinsungsbedarf.

Sind auf diese Weise die Staatsgläubiger rücksichtlich ihrer Renten aus den der Regierung gemachten Anleihen gehörig gedeckt, so kann am wenigsten das Steigen oder Fallen der Staatspapiere einen Grund

abgeben, das Rückzahlungsgeschäft mehr oder minder zu beschleunigen, als es die angedeuteten Verhältnisse der Verzinsung vielleicht gestatten. Beidem, dem Steigen und dem Fallen, mag die Regierung ruhig zusehen. Das Steigen und das Fallen beruht in der Regel auf Bedingungen, deren Leitung meist nicht in der Hand der Regierung steht. Steigt der Wohlstand des Volks überhaupt, und bilden sich mehr überschüssige Kapitale, als bisher, so daß darum die Staatseffecten mehr als bisher gesucht werden, so wird deren Cours auch ohne alle Anstalten der Regierung zum Abtrag ihrer Schulden steigen *). Aber alle Anstalten der Art werden den sinkenden Cours nie aufhalten, wenn der Wohlstand des Volks abnimmt, und die überschüssigen Kapitale von den Gläubigern aus dem Staatsfonds zurückgezogen werden müssen. Würde in dem ersten Falle ein zu thätiges Eingreifen der Regierung durch Abtrag ihrer Schulden nur das Steigen des Courspreises ihrer Papiere vermehren, so kann in dem letzten Falle die Belastung des Volks mit Steuern für den Tilgungsfonds, und dessen Verwendung zum Abtrag der Schulden, dem Sinken des Courses wenigstens nicht Einhalt thun, wenn es ihn nicht vielmehr fördert.

*) Zu starke Einkäufe ihrer Papiere, oder überhaupt zu starke Schuldenzahlungen, könnten unter solchen Verhältnissen hier und da sogar die von Lauderdale, freilich übermäßig, so gefährlich geschilderte Folge haben, daß hier der Kapitalmarkt mit überschüssigen Kapitalien ganz überfüllt würde, und daß dadurch die Volksbetriebsamkeit auf gewagte Unternehmungen hingeleitet werden könnte, bei welchen am Ende die Kapitale des Volks ganz verloren gehen könnten; oder daß überhaupt die Volksbetriebsamkeit eine so regellose Richtung erhielte, daß alle die Summen, welche die Regierung dem Volke zum Behufe der Schuldenzahlung abgenommen hätte, oder abnähme, und ihren Gläubigern zahlte, rein verschwendet würden.

Ueberhaupt scheint mir der merkantllische Geist, der in der Benutzung der von den Regierungen hergestellten Schuldentilgungsanstalten eine so vorherrschende Rolle spielt, sich auf keine Weise ganz billigen zu lassen. Einer Regierung ziemt es zuverlässig nicht, auf dieselbe Weise sich ihrer Schulden entledigen zu wollen, wie dieses ein rückwärts gekommener Kaufmann thun mag, der seine Gläubiger zu gutmüthigen Nachlässen zu bewegen strebt, oder durch aufgestellte Commissionäre seine Schuldbriefe unter ihrem Nennbetrage einzuhandeln sucht. Ich kann es zwar nicht mißbilligen, wenn eine Regierung ihre einmahl in den Umlauf gekommene Papiere zu der Zeit, wo sie solche zurücklöset, nicht höher, als um ihren dormaligen Courspreis bezahlt. Denn, wenn sie mehr zahlte, so leistete sie damit doch eigentlich nur den Agioteuren und Geldmäklern einen Dienst. Aber, daß sie durch Aufkäufe ihrer Papiere, zur Zeit, wo solche etwa niedrig stehen, diesen Preis in die Höhe zu treiben sucht, und dadurch ihren Unterthanen die Anlegung ihrer überschüssigen Capitale erschwert, oder daß sie durch Wiederverkauf ihrer eingehandelten Papiere zu der Zeit, wo der Cours etwas hoch steht, oder durch zu sparsamen Einkauf in solcher Zeit, den Cours herabzudrängen sucht, dieses ziemt sich gewiß auf keinen Fall, die Regierung habe dabei eine Absicht, welche sie wolle. In die Schwankungen, welche der Verkehr in den Preis ihrer Papiere bringen kann, darf sie nie eingreifen. Weder die Sorge für ihren Credit erfordert so etwas, noch das allgemeine Beste. Nur dafür Sorge sie, daß die zum Abtrag der Schulden bestimmte Summen stets regelmässig und pünktlich bestimmungsgemäß verwendet werden. Dieses ist es, was die Rechtlichkeit gebet, und auch nur dieses ist das wahre Palladium für ihren Credit.

Darum aber, weil jede Regierung bei der Behandlung ihres Schuldentwesens stets nur den Befehl des Rechts mit der größten Strenge zu huldigen hat, —

darum muß denn auch jeder andere Weg durchaus verwerflich erscheinen, der von irgend einer eingeschlagen werden könnte, um ihren Gläubigern nicht mit der strengsten Gewissenhaftigkeit zu leisten, was diese von ihr mit Recht fordern können. Haben die Regierungen bei ihren Verlegenheiten sich mitunter durch Capitals- und Zinsreduktionen, durch Münzverschlechterungen, durch Papiergeld, oder andere Künste der Art, zu helfen gesucht, so kann dieß gewiß kein rechtlicher Staatsmann anders billigen, als unter einer Menge Bedingungen und Einschränkungen. Erlaubt ist es wohl, daß da, wo überhaupt der Zinsfuß für ausgeliehene Capitale herabgegangen ist, eine Regierung auch ihre Gläubiger zu einer ähnlichen Billigkeit gegen sie zu bestimmen suche. Niemand kann es ihr mißdeuten, wenn sie in diesem Falle zu billigern Zinsen neue Anlehen aufnimmt, und damit ältere auf höhere Verzinsung geborgte heimzahlt; denn sie benutzt hier weiter nichts, als einen Vortheil, den ihr der Gang des Verkehrs darbietet. Statt, daß die Benutzung eines solchen Vortheils mißbilliget werden könnte, liegt solche vielmehr in der Pflicht der Regierung gegen das Volk, und in dem ihr durch ihren Stand gegebenen Gebote, alles zu thun, was diesem eine Erleichterung seiner Lasten verschaffen kann. Aber ausserdem willkührliche Zins- oder gar Kapitalreduktionen vornehmen zu wollen, wie man es unter der Buonapartistischen Herrschaft in Holland und Westphalen that, dieses möchte sich höchstens nur dann rechtfertigen lassen, wenn die damalige Lage des Volks ihm die Zahlung der zum Abtrag der vertragmäßigen Zinsen nöthigen Abgaben nicht mehr möglich machen sollte. Die Kapital- und Zinsreduktion wäre hier nichts weiter, als eine den Staatsgläubigern, und also dem reichern Theile des Volks, aufgelegte ausserordentliche Abgabe, deren Auflegung durch den Drang der Umstände geboten wäre, und weil sie blos die Reicheren trifft, als ein von

biesen gefordertes Opfer zur Erhaltung des Ganzen angesehen werden könnte. — Doch, wenn sich auch ein solches Verfahren durch diese und andere Gründe einiger Maassen beschönigen lassen möchte, ein heroisches Rettungsmittel bleibt es immer, und seine Anwendung erfordert stets die größte Umsicht und Bedächtlichkeit. Es kann unter allen zulässigen Schuldenstilgungsmitteln immer nur die letzte Stelle erhalten. Daß dadurch der Kredit der Regierung leiden kann, ist wirklich das dabei am wenigsten zu befürchtende Uebel. Das Hauptübel, das aus einer solchen Reduktion hervorgehen kann, und in der Regel immer daraus hervorgeht, besteht darin, daß dabei nicht bloß die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Gläubiger etwas zerrüttet werden können, sondern daß diese Zerrüttung sich unendlich weiter verbreitet; daß namentlich ein großer Theil der bisher für wohlhabend geachteten Leute zugleich mit den Staatsgläubigern in Verfall gerathen, dadurch der Kapitalumlauf und der Gang der Betriebsamkeit in allen seinen Beziehungen im ganzen Volke zerstört werden, und diese Störung eine allgemeine Zerrüttung des Volkswohlstandes nach sich ziehen kann.

Ein solches Uebel scheinen nun zwar Münzverschlechterungen und Papiergeldemissionen, wenigstens so schnell wie Kapital- und Zinsreduktionen, nicht befürchten zu lassen; denn hier tritt die Täuschung der Gläubiger gewöhnlich nicht so auffallend sichtbar hervor, wie dort. Inzwischen auch von diesen Mitteln läßt sich nichts anderes erwarten. Und was sie in ihren Wirkungen selbst noch schlimmer macht, als die Kapital- und Zinsreduktionen, ist das, daß dadurch unbedingt alle Verkehrs- und Erwerbshältnisse des gesammten Volks gewaltsam aus ihren Fugen gerissen werden, und daß die nachtheiligen Wirkungen solcher Operationen stets auf lange Jahre hinaus allgemein verderblich wirken, und hier meist alle in der Folge ergriffene Anstalten dagegen ohne allen

Erfolg bleiben *). Die Schulden, deren Bezahlung sich die Regierungen auf diese Weise zu überheben suchen, können sie nie bezahlen, auch wenn sie es in der Folge noch so ernstlich wollten. Die Anstalten zur Zahlung vermehren vielmehr oft noch das Unglück. Sie führen gewöhnlich die Summen, welche die Regierungen darauf verwenden mögen, nicht in

*) Belege für diese Behauptungen s. m. Bd. II. S. 347. in der Note **) u. S. 354 folg., und vergl. noch von Struensee a. a. D. Bd. I. S. 214 u. 215. Sehr stark eifert übrigens gegen die Münzverschlechterungen Bodin. de republ. S. 1063 u. 1064.: *Mihi firmissima quaeque monumenta rerum publicarum contemplant — sagt er hier — rei nummariae curatio non tantum utilis sed etiam civitatibus tantopere necessaria videtur, ut sine ea commode consistere non possint; et quo major necessitas est, eo magis nummorum depravationi prospiciendum; cum ea res incredibile afferat universis ac singulis detrimentum. At non modo corrumpi, sed nequidem mutari potest moneta sine incommodo civitatis, quoniam mutatio pretii et materiae numismatum census etiam ac bonorum cujusque dubitationem affert. Quo fit, ut nemo, quantum in bonis habeat, constituere possit. Incerta sunt pacta conventa, quae versantur in societatibus, tutelis, fiduciis, mandatis, rebus emtis, venditis, conductis, locatis, quibus vitae societas continetur; incerti redditus, vectigalia, tributa, denique poenae ipsae, ac praemia, quae a legibus ac iudicibus irrogantur; incerta sunt futura; postremo aerarii opes, ac multa tam in publicis quam in privatis rebus rationibusque dubia ac suspensa fore necesse est. — Ex quo intelligitur, nummis a principe ipso lege et auctoritate publica corruptis, quanta pernicies ad rempublicam perventura sit. Quamquam principi non magis licet, improba numismata cudere, quam occidere, quam grassari; nec a jure gentium, quo quidem auri et argenti pretium constitutum est, discedere, nisi regis nomen ac splendorem amittere, ac falsae monetae fabricator magis, quam princeps appellari velit.*

die Hände der eigentlichen Gläubiger; helfen auch diesen nicht wieder auf, wenn sie bereits zu Grunde gegangen sind; sondern alles, was aus diesen Anstalten entspringt, ist bloß die Bereicherung einiger Wucherer, die ihren Wohlstand auf dem allgemeinen Ruin zu gründen suchen. Denn das einzige Mittel, das den Regierungen zu Gebote stehen mag, um das durch solche Operationen gestiftete allgemeine Unheil wieder gut zu machen, ist nichts weiter, als die schlechten Münzen, und das in Cours herabgesunkene Papier, um ihren laufenden Preis wieder einzulösen, und allmählig zu vernichten. Allein so viel Mühe einer Regierung schon dieses kosten mag, es ist kein Mittel, um den gestifteten Schaden wieder gut zu machen; sondern nur ein Mittel dazu, daß er nicht noch größer werde.

Alles dieses erwogen, stehen zuverlässig die beiden zuletzt angegebenen Rettungsmittel, dem Erstern, der Kapital- und Zinsreduktion, so verwerflich auch diese ist, wenn sie nicht die höchste Noth gebietet, bei weitem nach. — Wie denn wirklich, wenn es einmal dahin geziehen ist, daß die von der Regierung ausgegebenen Schuldscheine irgend einer Art, vom Volke und den mit ihm Verkehrenden, nicht mehr voll für die Summen angenommen werden mögen, worauf sie lauten, stets nichts anderes übrig bleiben wird, als das durch die Volksmeinung und den Gang des Verkehrs einmal Vernichtete, vernichtet seyn zu lassen. Ein offen ausgesprochener Staatsbanquerott, er sey hervorgegangen, aus welchen Ereignissen er wolle, wird sich zuverlässig immer eher vertheidigen lassen, und dem allgemeinen Wohlstande bei weitem weniger schaden, als alle die künstlichen Mittel, wodurch der Kredit der Regierung gehalten, oder wieder gehoben werden soll, wenn sie einmal bis zum Banquerotte gekommen ist. Mag auch der Kredit der Regierung dabei auf einige Zeit zu Grunde gehen, genug wenn

nur das Volk nicht mit in den Abgrund hineingezogen wird. Hier ist es, wo die Forderungen des strengen Rechts, und der dadurch begründeten Verpflichtungen der Regierungen gegen ihre Gläubiger den Grundgesetzen der Staatswirthschaftslehre, und den hieraus hervorgegangenen Verpflichtungen der Regierungen gegen das Volk, werden weichen müssen. Zuerst gehört jede Regierung ihrem Volke an, dann erst ihren Gläubigern. Meint sie es mit ihrem Volke reblich, und hängt dieses mit treuergebenem Sinne an ihr, sie wird in Zeiten der Noth weder die Zudringlichkeit ihrer Gläubiger zu befürchten haben, noch in die Verlegenheit kommen, ihre Unterthanen für ihre ausserordentlichen Leistungen durch solche trügerische Anweisungen zu bezahlen, wie ein in solchen Zeiten in Umlauf gesetztes Papiergeld, oder zu geringhaltige Münzen, geben. Der Kredit und die Selbstständigkeit aller Regierungen ruht doch zuletzt nur in der Anhänglichkeit und Treue ihrer Völker, und sich diese auf rechtliche und rebliche Weise zu sichern und zu erhalten, geht allen Strebepunkten der öffentlichen Verwaltung voran. Meint man, die Papieroperationen, zu der wir in der letzten verhängnißvollen Zeit diese und jene Regierung ihre Zuflucht nehmen sahen, um sich und ihren Völkern ihre Selbstständigkeit zu bewahren, hätten diese Selbstständigkeit gerettet, — meint man dieses, so hat man sich wohl sehr geirrt. Den Sieg, den nach langwierigem Kampfe endlich die gerechte Sache gegen die Herrschsucht eines fremden Usuopators errungen hat, verdanken die Völker und ihre Regierungen nicht den Finanzkünsteleuten jener Regierungen, nicht den Suspensionen der Baarzahlungen ihrer Banken, nicht ihrem emittirten Papiergelde, nicht den Kapital- und Zinsreduktionen bei ihren Schulden; sondern der tief begründeten Uebermacht, deren jede Regierung sich erfreut, die auf die Treue und Anhänglichkeit ihrer Angehörigen rechnen kann; — einer Uebermacht, die da,

wo sie einmal begründet ist, selbst durch solche Künsteleien, und alles aus ihr hervorgehende Verderben, nicht erschüttert zu werden vermag; die aber auch allerdings alle solche Künsteleien durchaus unnöthig macht. Da, wo die Sicherheit und Selbstständigkeit der Regierungen und der Völker auf jenem geistigen Elemente ruht, können alle andere Mittel, um das Volk für ihre Regierungen zu gewinnen, ganz erspart werden, der Eigennuß, der die Volksbetriebsamkeit leitet, kann nie ersetzen, was das Pflichtgefühl leistet. Die moralischen Stützen der Selbstständigkeit der Völker und ihrer Regierungen sind die einzigen zuverlässigen Stützpunkte, auf welche eine Regierung in Zeiten der Noth zurückgreifen mag. Kein noch so künstlich geschaffener Kredit kann das je ersetzen, was sich von der geistigen Kraft erwarten läßt, welche auf jenen Stützen ruht.

§. 147.

Kann nun aber einmahl der Mensch die Vortheile, welche er von der bürgerlichen Gesellschaft für sich und seine Betriebsamkeit zu erwarten hat, unter keiner andern Bedingung sich aneignen und genießen, als unter der, daß er einen Theil des Erwerbs, den er sich durch seine Betriebsamkeit schafft, den Bedürfnissen des Staates und der öffentlichen Consumption widme, und kann er sich in dieser Beziehung der Entrichtung öffentlicher Abgaben, und sonstiger zu dem angedeuteten Bedarf nothwendiger Leistungen, nicht entziehen, so mag es wirklich für ihn sehr gleichgültig zu seyn scheinen, ob das, was er von seinem Einkommen an den Staat abgeben muß, von diesem oder seinen Agenten unmittelbar für die öffentlichen Cassen erhoben werde, oder ob dabei die Regierung sich gewisser Unterhändler, oder Finanzpächter, als Mittelspersonen bedient, so daß die Abgaben zuerst in deren Hände, von da aber weiter in die öffentlichen Cassen fließen. Es kann vielleicht dieser Weg sogar vorzüglicher vor dem Ersteren scheinen,

weil die Regierung sich auf diese Weise die Anstellung mancher Beamten ersparen kann, welche sie ausserdem zur Hebung der öffentlichen Abgaben nothwendiger Weise anstellen müßte, diese Ersparniß aber doch zuletzt dem abgabepflichtigen Volke zu gut kommt. Und auch für die öffentlichen Cassen möchte dieser Weg ersprieslicher zu seyn scheinen, weil er vielleicht den regelmässigen Eingang ihrer Einkünfte mehr sichern dürfte, als wenn die Regierung durch eigends dazu angestellte Beamte die Hebung und Einlieferung besorgen läßt. — Inzwischen vergleicht man diese vermeintlichen Vortheile, welche der letztere Weg mit sich zu führen scheint, mit den Nachtheilen, welche jenen begleiten, so wird man sich doch bestimmen müssen, dem Ersteren — wenigstens in der Regel — den Vorzug vor dem Letzteren zuzugestehen. Die vermeintliche Ersparniß, welche die Regierung bei der Verpachtung der Abgaben zu machen glaubt, ist in der Regel nicht nur nicht nachzuweisen, sondern sehr oft vielmehr das Gegentheil. Die ihm verpachteten Einkünfte kann in den meisten Fällen der Pächter ohne Officianten und Gehülfsen eben so wenig heben, als die Regierung; er rechnet also in seinem Pachtgelde der Regierung den Unterhalt dieser Leute an. Und sollten ihm auch diese Officianten und Gehülfsen mitunter weniger kosten, als der Regierung ihre angestellten Einnehmer, so kommt doch dieser Gewinn der Regierung nicht zu gute, sondern er fließt nur in den Beutel des Pächters. Auf jeden Fall aber wird niemand ohne die sicherste Aussicht auf bedeutenden Gewinn ein so bedenkliches Geschäft unternehmen, wie solche Pachtungen sind. Die Verpachtung der Abgaben ist also schon in dieser Beziehung ohne bedeutenden Druck für das pflichtige Volk nicht möglich. Aber noch bei weitem mehr wird das Volk die meist übertriebene Strenge drücken, mit der der Pächter ihm die Abgaben abpreßt. Und was das schlimmste bei der Sache ist, bei solchen Abgaben, welche sich ihrer Natur nach nie mit Sicherheit berech-

nen und auf feste Sätze zurückführen lassen, wird die Regierung über den wirklichen Betrag der Leistungen oft nicht einmal ins klare kommen, sondern sich fortwährend mit dem Minimum begnügen müssen, zu dem sich der Pächter versteht *). Nur da mag sich die Verpachtung einzelner Abgabenartikel vielleicht rechtfertigen lassen, wo entweder die Ausfindigmachung der Steuerobjekte, oder die Anzeige und Ablieferung der eingegangenen Summen, nur von dem Eifer und der Geschicklichkeit der einzelnen Officianten abhängt, und man diesen zu mißtrauen besondere Gründe haben möchte **). Doch fragt es sich sehr, ob durch Bewilligung von Lantien, welche man den Officianten zugesteht, sich nicht dasselbe erwarten lassen möchte, was man von den Pächtern hofft. Werden jene auf eine solche Weise mit

*) Zwar empfiehlt von Jakob Staatsfinanzwiss. Bd. II. S. 1208. in solchen Fällen dem Pächter zur Pflicht zu machen, genaue Rechnung über Einnahme und Ausgabe zu führen, und seine Bücher der Staatscontrole stets offen zu halten. Allein meiner Ansicht nach kann dieses zu nichts helfen. In hundert Fällen wird kaum einmal dem Pächter die Unrichtigkeit seiner Buchführung zu erweisen seyn, wenn er darauf ausgeht, dadurch den eigentlichen Ertrag des von ihm erpachteten Revenüenzweigs zu verschleiern. — Ueber die Nachtheile, welche überhaupt die Finanzverpachtungen vor der eigenen Administration haben, s. m. von Sonnenfels Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanzwissenschaft Bd. III. S. 132 — 164, und über das Unwesen, das sich durch das Pachtssystem in den Staaten der alten Welt bildete, Böckh Staatshaushalt der Athener, Bd. I. S. 358 folg., und Hegewisch histor. Versuche über die römischen Finanzen, S. 128 — 130.

*) In solchen Fällen, namentlich bei Thoraccisen, Sperrgeldern, und verschiedenen Konsumtionsabgaben, empfiehlt die Verpachtung von Jakob a. a. O. Bd. II. S. 1206.

in das Interesse der Regierung hineingezogen, so kann es nicht fehlen, daß sie denselben Eifer anwenden, um alle anfällige Abgaben auszumitteln und beizubringen, wie es die Pächter thun; und die Regierung kann wenigstens den Gewinn ersparen, welchen sie bei der Verpachtung dem Pächter lassen muß *).

Am allerwenigsten scheint es mir übrigens rathsam zu seyn, wenn die Regierung sich zur Verpachtung von Gewerben entschließt, welche sie sich als Regale zum Alleinbetrieb vorbehalten haben mag. Tritt hier die Verpachtung ein, so drückt das Volk nicht bloß das Regale selbst, sondern gewöhnlich wird jenes noch mehr durch die Art und Weise gedrückt, wie die Pächter das ihnen zur Benutzung überlassene Regale zu üben pflegen. Die Artikel, welche das Regale liefert, erhält hier das Volk nicht nur zu möglichst hohen Preisen, sondern gewöhnlich auch noch von der schlechtesten Beschaffenheit; und diesem letzten Drucke ist dann nicht abzuhelfen, wenn die Regierung in ihrem Pachtcontracte die Preise feststellt. — Uebrigens ist es wohl ein sehr

*) Doch scheint mir selbst diese noch immer sehr leicht zu einem übermäßigen Drucke hinführende Hebungsweise in allen Fällen erspart werden zu können, wo der Betrag des einem Einnehmer übertragenen Revenüenzweigs nur einiger Maßen durch die Erfahrung festgestellt ist. Macht man es dem Einnehmer zur Pflicht, in bestimmten Hebungsperioden bestimmte etatisirte Summen bei persönlicher Verantwortlichkeit einzuliefern, wenn er die Unmöglichkeit einer solchen Einlieferung nicht ganz bestimmt, z. B. bei direkten Einkommenssteuer durch glaubhafte Atteste der administrativen Behörden, nachzuweisen vermag, so kann man wohl mit Zuverlässigkeit darauf rechnen, daß die Revenüeneingänge immer nicht minder regelmäßig erfolgen werden, und von Seiten der Einnehmer eben so wenig unzulässige Nachsicht eintreten wird, als dieses bei auf Lantienem gesetzten Einnehmern der Fall seyn wird.

sehr vergebliches Beginnen, wenn man da, wo man sich einmahl zur Annahme eines solchen Abgabenerhebungsweges entschlossen hat, den Vervortheilungen des Volks durch die Pächter durch strenge Einschärfung der Verbindlichkeit der Letzteren zur Achtung der bestehenden Gesetze des Rechts und der Ordnung zu begegnen sucht. Das Unnütze solcher Pachtbedingungen läßt sich immer im Voraus übersehen. Bei Streitigkeiten, welche zwischen einzelnen Abgabepflichtigen und den Finanzpächtern entstehen, wird, nach dem gewöhnlichen Gange der Dinge, zuverlässig der Pächter immer bei weitem eher Recht behalten, als der über seinen Druck klagende Abgabepflichtige. Die Deutung der meist zweifelhaften Gesetze wird selbst bei Justizbehörden immer eher zu seinem Vortheile ausfallen, als zum Vortheile des armen Mannes, der über seinen Druck klagt. Und ist die Untersuchung und Schlichtung solcher Händel gar den Finanz- oder administrativen Behörden überlassen, so ist gewöhnlich selbst der Schritt vergeblich, den ein vom Pächter bedrückter Unterthan thut, um sich vor dessen Geiz und Uebermuth zu sichern *). —

Am meisten möchte man sich wohl endlich irren, wenn man die Reichthümer, welche die Finanzpächter sich überall, wo es dergleichen gab, durch ihren Druck auf das Volk zu erwerben wußten, vielleicht als Fonds ansehen wollte, welche die Regierungen benutzen könnten, um sich bei außerordentlichen Fällen Hülfe zu schaf-

*) Die Bemerkung, welche man nach der Erzählung von Livius (Lib. XLV. cap. 18) bei der Berathschlagung im römischen Senate über die Verwaltung der eroberten macedonischen Provinzen machte: *ubi publicanus est, ibi aut jus publicum vanum, aut libertatem sociis nullam esse*, — möchte sich selbst jezo noch sehr oft überall machen lassen, wo es Finanzpächter giebt.

fen. Von Sonnenfels *) hat wirklich nicht Unrecht, wenn er eine solche Speculation der Regierung mit der Speculation eines Spielers vergleicht, der sein ganzes Vermögen an einen andern Spieler zu verlieren wagt, und sich auf diesen Fall mit der Hoffnung tröstet, er könne zum Behuf seiner Rehabilitation von seinem Spielgenossen wieder borgen. Gerade der Umstand, daß man darauf rechnen mag, daß die Pächter dem Staate ihre Kassen öffnen, oder in Verlegenheiten Kredit zu schaffen fähig seyn mögen, beweist, wie ungeheuer ihr Gewinn am Staate gewesen seyn müsse. Ueberdies ist aber auch diese Hülfe für den Staat immer die kostbarste, und beschwerlichste. Wird der Pächter durch Vorschüsse, welche er den öffentlichen Kassen leistet, der unmittelbare Gläubiger des Staats, so geschieht dieses zuverlässig nie anders, als zu den nachtheiligsten Bedingungen für die Regierung. Er wird selten sein dem Volke abgepreßtes Vermögen unter andern Bedingungen hergeben, als entweder gegen die höchsten Zinsen, oder unter Verlängerung seines Pachtcs über die früher bedungene Zeit hinaus, oder gegen andere ihm vortheilhafte Zugeständnisse. Wenigstens zeigen sich nirgends, wo man sich in solchen verhängnißvollen Zeiten mit den Pächtern einließ, andere Ergebnisse. Braucht man den Pächter aber nur zum Bürgen für einzelne gemachte Anlehen, dadurch, daß man auf ihn Anweisungen zu Zahlungen gibt, die er vielleicht zur Zeit noch nicht zu zahlen gehabt hätte, so wird auch hier für die Staatskassen nichts weiter gewonnen werden, als die Ehre doppelte Zinsen zahlen zu müssen, wo man vielleicht nur mit einfachen hätte durchkommen können. — Mit einem Worte, ein Schutzmittel, um die Regierungen bei außerordentlichen Bedürfnisfällen vor Verlegenheiten zu sichern, ist das Pachtssystem so wenig, als es ein

*) N. a. D. S. 156.

Mittel zur minder kostbaren Hebung der öffentlichen Abgaben überhaupt ist. Am nachtheiligsten aber wird und muß es stets dann wirken, wenn es vielleicht die Abgaben ganzer Provinzen oder ganzer Nebenuegattungen umfaßt. Geschieht dieß, so ist es das sicherste Mittel zu Herstellung einer Geldaristokratie, gegen deren Druck nirgends Rettung möglich ist, und bei dem die Regierung und das Volk zugleich zu Grunde gehen müssen. Denn nichts anders, als dieses, kann die Folge einer Abgabenerhebungsweise seyn, welche das, was dem Volke abgenommen wird, nicht einmal den öffentlichen Fonds zuführt, sondern nur zur Bereicherung der Einnehmer gemacht ist.

§. 148.

Da es bei allen öffentlichen Abgaben hauptsächlich darauf ankommt, daß das Volk nicht mit Abgaben überlastet werde; daß diejenigen, welche es zahlen muß, gehörig umgelegt und vertheilt, und möglichst vollständig und unverkürzt in die öffentlichen Kassen gebracht werden; so könnte man wohl mit den bisherigen Erörterungen die Betrachtungen über die öffentliche Konsumtion für geschlossen ansehen. — Inzwischen bei dem verwickeltesten Gange, welchen die in die öffentlichen Kassen geflossenen Volksabgaben hier selbst in kleinen Staaten zu nehmen haben, ehe sie an den Endpunkt ihrer Bestimmung — ihre wirkliche Verwendung für den Bedarf der öffentlichen Konsumtion — gelangen, erfordert selbst noch das öffentliche Kassen- und Rechnungswesen einige Betrachtungen. Denn wirklich ist dessen möglichst sicherer und planmäßiger Gang nur allein dem Volke Bürge dafür, daß das, was von seinem Einkommen in die öffentlichen Kassen geflossen ist, dort wirklich verbleibe, und zu dem verwendet werde, wozu es gezahlt und erhoben wird.

Die Hauptaufgabe bei dem öffentlichen Kassen- und Rechnungswesen überhaupt ist möglichste Klarheit und

Uebersichtlichkeit in allen Zweigen der öffentlichen Wirthschaft; bei dem Cassenwesen aber insbesondere möglichste Sicherstellung aller in die öffentlichen Fonds eingegangenen Güter und Geldmassen vor aller und jeder zweckwidrigen Verwendung und Veruntreuung von irgend einer Seite her; und zu dem Ende möglichste Regelmässigkeit bei der Einnahme, wie bei der Ausgabe *). Die mancherlei Schwierigkeiten, welche in der neuern Zeit unsere Regierungen zu bekämpfen gehabt haben, wenn sie ihre immer wachsenden Bedürfnisse befriedigen wollten, haben sie veranlaßt, auch in Beziehung auf die Richtigkeit ihres Cassen- und Rechnungswesens ihr Raffinement möglichst weit zu treiben, und wenn man unsere neuen Cassen- und Rechnungsinstruktionen mit den Anweisungen vergleicht, welche einer der geschätztesten Staatsmänner und Staatswirthschaftslehrer seiner Zeit in der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts **) über das öffentliche Cassen- und Rech-

*) Ueber die zum Behuf der Herstellung und Erhaltung des öffentlichen Cassen- und Rechnungswesens zu erfassenden Hauptpunkte s. m. von Jakob a. a. D. Bd. II. S. 1219 folg. und Kirschke Grundzüge zur zweckmässigen Einrichtung des Staats- Cassen- und Rechnungswesens und seiner Kontrolle, Berlin 1821. 8., desgl. von Malchus der Organismus der Behörden für die Staatsverwaltung; mit Andeutung von Formen für die Geschäftsbehandlung in derselben, vorzüglich in den Departements des Innern und der Finanzen; Heidelberg 1821. 2 Bde., 8. mit Formularen.

**) Weit Ludwig von Seckendorf unter Herzog Ernst dem Frommen Sachsen Gothaischer Geheimerrath und Director aller Landeskollegien, späterhin S. Zeitzischer Kanzler und Konfistorialpräsident, auch kursächsischer Geheimerrath, dann wieder Altenburgischer Kanzler und Landschaftsdirektor, und zuletzt Kanzler der damals neu errichteten Universität Halle, (geb. 1626 gest. 1692) in seinem v. 1655 — 1754 mehrmals aufgelegten teutschen Fürstenstaate, S. 534 bis 574 (d. Aufl. v. J. 1720).

nungswesen gibt, so kann man sich wohl die Ueberzeugung nicht versagen, daß jenes Raffinement auf keinen Fall ohne Nutzen gewesen ist. War die Tendenz der Rechnungen unserer früheren Staatenverwaltungen bloß darauf beschränkt, alle überall eingegangenen und ausgegebenen Posten in den Rechnungen gehörig nachzuweisen, und war man dabei um den weitem Zweck, in der Rechnung ein Bild des eigentlichen wirthschaftlichen Staatshaushaltes darzustellen, ganz unbekümmert; so verdient die Aufnahme dieses zweiten Zwecks unter die Strebepunkte unseres öffentlichen Cassen- und Rechnungswesens gewiß hohe Beachtung. Inzwischen mag man sich auf der andern Seite auch nicht verhehlen, daß der Geist des Mißtrauens und der Mikrologie, der in jenem Raffinement sichtbar hervortritt, wieder zu manchen Einrichtungen Anlaß gegeben hat, die auf der einen Seite das Volk mit der Nothwendigkeit belastet haben, bei weitem mehrere Beamte besolden und ernähren zu müssen, als bei einer einfacheren Cassen-Verwaltungs- und Rechnungsform erforderlich seyn dürften, auf der andern Seite aber die Arbeiten unendlich vermehren und erschweren, ohne gerade unser öffentliches Cassen- und Rechnungswesen so zuverlässig und übersichtlich zu machen, wie es eigentlich seyn sollte und gewünscht wird.

Am nachtheiligsten scheint mir übrigens die zu große Ausdehnung zu seyn, welche das Kontrolarsystem in unsern Zeiten erhalten hat. Wohl mag eine oberste Behörde darüber wachen, daß alle den öffentlichen Cassen zugewiesene Gefälle richtig dorthin eingehen; daß bei der Erhebung der einzelnen Abgabenzweige nicht die Willkühr der angestellten Einnahmebehörden ihr Spiel treibe; und daß jeder Zweig der öffentlichen Finanzen bestmöglichst benutzt werde. Aber dazu bedarf es mehr einer richtigern und genauern Aufsicht von oben her, als der üblichen Ausdehnung der Kontrolarsanstalten auf alle und jede Zweige der öffentlichen Ein-

nahmen, und der mehrfachen Buchführungen, durch welche bei jeder Rechnungsstelle alle Einnahmen und Ausgaben möglichst sicher gestellt werden sollen. Daß bei jeder Einnahmestelle dem Einnehmer stets ein Kontrolleur, oder wie man ihn früher nannte, ein Gegenschreiber, zur Seite stehe, der des Erstern Schritte alle lauernd bewache, alle Einnahmen und Ausgaben, gemeinschaftlich mit ihm besorge, und ohne sein Mitwirken und Vorwissen etwas in die öffentliche Kasse weder ein noch ausgehen lasse, — diese unsern Kontrolaranstalten gegebene Ausdehnung kann offenbar zu weiter nichts führen, als nur zu unnützen Schreibereien, und zu einer unnöthigen Vermehrung des Einnehmerpersonals. Bei bestimmt feststehenden Einnahme- oder Ausgabenposten ist diese Kontrolirung des eigentlichen Einnehmers offenbar überflüssig; bei nicht so geeigneten Einnahme- und Ausgabenposten aber wird sie gewöhnlich um deswillen nicht das leisten, was man sich davon verspricht, weil doch äußerst selten beide zur Einnahme oder Ausgabe bestellte Beamte alles zugleich thun, meist einer nur die Bücher des andern abschreibt, und der eine sich auf den andern zu verlassen pflegt, also die Kontrolle am Ende doch nur eine scheinbare ist. Ist das Einnahme- und Ausgabenwesen einer Stelle überhaupt geregelt; wird darauf gesehen, daß sie die zur steten Uebersicht ihres Bestandes nöthigen Bücher*) in der

*) Unter die bei Rechnungsstellen von einigem Umfange stets nöthigen Bücher rechnet man das Journal, oder Kassenbuch, zur Eintragung aller Geldeinnahmen und Ausgaben in der chronologischen Ordnung, wie sie vorkommen; das Manual, bestimmt zum Eintrag der vorkommenden Posten in systematischer Ordnung nach den verschiedenen Rubriken der Rechnung; und das Abrechnungsbuch für solche Einnahme- oder Ausgabenposten, welche wegen noch nicht völlig hergestellter Liquidität oder erfolgter Berichtigung ihres im Manuale einzutragenden Totalbetrags dort noch nicht

gehörigen Ordnung führt; weiß man, was sie in bestimmten Zeiten aus bestimmten Revenuen einzunehmen, und was sie in bestimmten Zeiten für bestimmte Ausgaben auszugeben hat, und bringt man mit Strenge darauf, daß jede zur bestimmten Zeit den Betrag ihres auf diese Zeit fallenden Einkommens oder Ueberschusses in die obern Kassen abliefern, auch zur gehörigen Zeit richtige Rechnung lege; so werden zuverlässig bei den meisten untern Einnahmestellen die überflüssigen Kontrolleure zu ersparen seyn, und dennoch die Regierungen, rücksichtlich der Zuflüsse für die Hauptkassen, dabei nichts verlieren. Auf jeden Fall gewinnt man dabei den Vortheil, daß man bei vorgekommenen Anomalieen immer mit Zuverlässigkeit weiß, an wen man sich eigentlich halten soll; daß hier weder die Verantwortlichkeit getheilt ist, noch die Ehre der Pflichterfüllung; daß überhaupt stets das ganze Geschäft seinen raschen Fortgang haben wird, während bei den zu ausgedehnten Kontrolaranstalten immer der eine den andern stört.

Bei weitem bringender, als ein solches zu weit getriebenes Kontrolarwesen, ist es, daß der Staatsfinanzhaushalt überall auf richtigen Voranschlägen oder Etats ruhe, die alle Einnahmen und Ausgaben im Voraus bestimmen*), und für alle Staatseinnah-

eingetragen werden können. Ob dieses dritte Buch nicht durch eine dem Manuale zu gebende Einrichtung nach Form der kaufmännischen Buchhaltung zu ersparen sey, darüber ist man noch nicht einig. Die Möglichkeit einer solchen Einrichtung hat übrigens zu zeigen gesucht Jung Anleitung zur Kameral-Rechnungswissensch. nach einer neuen Methode, Leipz. 1786 8. Die Unzweckmäßigkeit aber sucht zu zeigen Nebmann von Einrichtung und Führung des Kameralrechnungswesens, Erlangen 1790, 4. S. 31 folg.

*) Ueber die Art und Weise der Anfertigung solcher Voranschläge s. m. Feder Handbuch über das Staats-Kasse- und

me und Ausgabe für die Verlöbe, auf welche sie hergestelt sind, als Gesetz gelten. Nur durch sie ist dem Staatsfinanzhaushalte die nöthige Regelmäßigkeit zu geben und zu erhalten, und nur durch sie ist die nöthige Uebersicht über dessen Gang zu erlangen. In-
 def, wenn auch ohne solche Voranschläge kein gehörig geregelter Staatsfinanzhaushalt je bestehen und sich im Gange erhalten kann, so scheint es mir doch zu weit getrieben zu seyn, wenn man diese Etatisirung im öffentlichen Rechnungswesen, wie es so gern geschieht, ins Kleinliche treibt; wenn man für jeden Zweig der Einnahme oder Ausgabe, für jedes oft noch so unbedeutende Etablissement, das auf öffentliche Rechnung errichtet und betrieben wird, alljährlich neue Etats gefestiget wissen will; während bei manchen Einnahme- und Ausgabestellen sich nicht die mindeste Veränderung vorhersehen läßt. Bei solchen Einnahme- und Ausgabestellen, wo die Einnahme oder Ausgabe sich nach dem Gange des Verkehrs richtet, oder sonst von zufälligen Ereignissen abhängt, sind solche Etats im Ganzen doch nur sehr unzuverlässige Dinge; so daß also darauf, daß nicht mehr und nicht weniger, als der Etat besagt, eingenommen und ausgegeben werde, sich ganz und gar nicht rechnen läßt. Stellte man statt solcher Regeln nur im

Rechnungswesen (Stuttgart und Tübingen 1820; 4.) S. 21 folg. — Das Charakteristische solcher Anschläge ist übrigens das, daß sie bei aller Genauigkeit, mit welcher man bei ihrer Anfertigung verfährt, doch nur ungefähre Anschläge des zu erwartenden Einkommens und Bedarfs sind. Doch meist ist der Bedarf immer gewisser, als das zu erwartende Einkommen, und darum ist es eine Hauptregel, in der Einnahme den Etat nie zu spannen, hier im Zweifel immer lieber das Minimum anzunehmen, als das Maximum; dagegen bei der Ausgabe aber umgekehrt, lieber das Maximum, als das Minimum.

Voraus die Ausgabesummen fest; welche solche Behörden auf einzelne in ihren Bedarf steigende und fallende Zweige ihrer Verwaltung verwenden können, und bände man die Mehrausgabe an die Genehmigung der obern Behörden, so würde sich leicht der ganze Zweck erreichen lassen, den man bei manchen so mühselig angefertigten Etats erstrebt.

Meiner Ansicht nach gehört überhaupt das Etatswesen eigentlich nur für die obern Finanzverwaltungsstellen. Die Etats sind nur dazu brauchbar, um in dem ganzen Einnahme- und Ausgabewesen des Staatsfinanzhaushaltes die nöthige Regelmässigkeit zu erhalten; keinesweges aber sind sie dazu geeignet, um dieses in jeder untern Einnahme- und Ausgabe-Stelle zu leisten. Mag es auch seyn, daß eine untere Stelle eine Mehr- oder Minderausgabe hat, als sie nach ihrem eigenen Etat haben sollte, um des willen wird doch bei ihr weder die nöthige Ausgabe beschränkt noch die unzulängliche Einnahme erhöht werden können; sondern die Ausgleichung ist nur in den obern Cassen möglich. Auch kann blos nur hier übersehen werden, ob einer unteren Casse eine Mehrausgabe zugestanden werden kann, oder was wegen der Mindereinnahme dieser oder jener untern Casse geschehen muß, um das Fehlende zu decken.

Eine leere, nur die Rechnungsfertigung erschwerende Förmlichkeit scheint es mir auch zu seyn, wenn man nach der Form der doppelten kaufmännischen Buchhaltung in den Rechnungen aller Einnahmestellen bei jeder Post die Etatssumme und den wirklichen Ertrag gegen einander gestellt, und am Ende die Bilanz zwischen dem Mehr und Minder bei allen etatisirten Sätzen gezogen wissen will. Für den Staatshaushalt unterscheiden solche Zahlenbilancen doch in der Regel nichts. Der Grund, warum die Etatsposition überschritten worden sey, ist daraus oft nicht zu entnehmen; und was vorzüglich bei den unteren Stellen die Rechnungsleger

zur Rechtfertigung der Differenzen beizusetzen pflegen, ist doch meist nur leeres Gerede, das ausser dem Vorhandenseyn einer Differenz weiter nichts beweist, über die Art und Weise, wie ihr in Zukunft zu begegnen sey — was doch die Hauptsache ist — aber in der Regel nichts giebt. Die Bilanzen zwischen den Vorschlägen und dem wirklichen Einkommen oder Bedarf scheinen mir bei weitem zweckmässiger von den oberen Behörden in eigenen Zusammenstellungen hergestellt werden zu müssen, als auf die gewöhnliche, so sehr ins Mikroskopische gehende, Weise bei allen Rechnungsstellen. Werden die Rechnungen, was unerlässlich nothwendig ist, von allen Einnahme- und Ausgabestellen stets zu gehöriger Zeit, und in den nächsten Monaten nach dem Schlusse der Rechnungsperiode gelegt, so kann es nie fehlen, daß man nicht bei der Revision derselben auf die Punkte kommen sollte, deren Beantwortung das Mehr oder Minder der Einnahme oder Ausgabe über den Etatsfuß bei weitem richtiger erläutern, und die obere Behörde zur Entfernung der Gründe nachtheiliger Bilanzen mit Erfolg hinleiten könnte, als alles jenes unnütze Gerede, wodurch die Offizianten meist ihre Nachlässigkeit oder Willkühr bei Abfällen in der etatsmässigen Einnahme, oder bei Ueberschreitungen der etatsmässigen Ausgabesummen, zu verschleiern suchen; und die Hauptbilanz, welche jetzt, auf dem Grunde solcher Erörterungen, die obere Stelle zieht, wird zu ganz andern Ergebnissen hinführen, als alles jenes frühere unnütze Gerede und Geschreibe; gewöhnlich von Leuten herkommend, deren Blick nicht über die Wände ihrer Schreibstube hinausreicht, und denen darum bei finanziellen Erscheinungen, und Betrachtungen über die Ursachen und Gründe solcher Erscheinungen, gar keine Stimme zusteht.

Was endlich die Frage angeht, ob es nützlicher sey, im öffentlichen Kassen- und Rechnungswesen die

Einnahmestellen von den Ausgabenstellen zu trennen *), so scheint mir dieses eigentlich nur eine müßige Frage zu seyn. Die Vortheile, welche man davon in Frankreich zu ernten meint **), sind meiner Ueberzeugung nach offenbar nur scheinbar. Das öffentliche Rechnungswesen gewinnt bei einer solchen Einrichtung weder an Sicherheit und Zuverlässigkeit, noch an Uebersichtlichkeit und Regelmäßigkeit des Ganges, sondern es verliert vielmehr in Beziehung auf alle diese Erfordernisse. Auch die Einsicht in das Getriebe des Staatsfinanzhaushaltes wird dadurch nicht erleichtert, sondern eigentlich nur erschwert; denn wie viel jeder Verwaltungszweig dem Staate eigentlich einbringt und kostet, ist eben so schwierig bei einer solchen Trennung auszumitteln, ja vielleicht noch schwieriger, als wenn man die Einnehmer zugleich zu Zahlmeistern der auf ihrem Bezirke lastenden Posten des öffentlichen Aufwands macht. Und am meisten irrt man sich, wenn man meint, es werde auf diese Weise die Geldcirculation mehr erleichtert. Der Geldcirculation ist gewiß nichts mehr zusagend, als daß die Regierung die Gelder, welche sie von ihren Unterthanen für öffentliche Zwecke erhebt, und für diese Zwecke wieder ausgibt, von einer und derselben Behörde erheben und wieder ausgeben lasse. Dieses ist unverkennbar der natürlichste und kürzeste Weg zugleich. Was Eine Person allein thun kann, thut sie in der Regel in kürzerer Zeit, als wenn dieses von Zweien geschehen soll. Und zwei zu bezahlen, wo die Arbeit durch Eine verrichtet werden kann, ist offenbare Verschwendung. Ist Sparsamkeit und Einfachheit im ganzen Finanz-

*) M. s. hierüber von Jakob a. a. O. Bd. II. S. 1243—1246.

***) M. vergl. hierüber Meigebauer Darstellung des Verfahrens in Kassen- und Rechnungssachen bei der französischen Verwaltung (Breslau 1820, 8.) S. 45 folg.

Haushalte der Staaten die Grundbedingung alles Ge-
 deihens unserer finanziellen Manipulationen und die
 Hauptpflicht der Regierungen, so sind sie es gewiß
 auch hier. Das Einzige, was ein solches Verfahren
 einer Regierung leisten kann, besteht darin, daß es
 ihr vielleicht Gelegenheit gibt, dem Volke die Befrie-
 digung der Forderungen zu erschweren, welche sie dies-
 sem schuldig ist. Es gehört also nur unter die Klasse
 der illiberalen Finanzkünste, vor welchen alle Regie-
 rungen nicht genug gewarnt werden können. Denn
 nur dadurch, daß die Regierungen bei ihrer öffentli-
 chen Konsumtion, und bei der Verwendung dessen,
 was sie zu dem Ende dem Volke von seinem Einkom-
 men abnehmen, möglichst liberal verfahren — nur
 dadurch können sie die Pflichten erfüllen, welche ihnen
 beide, das öffentliche Recht und die Staatswirts-
 schäftslehre, im innigsten Einflange auflegen.

D r u c k f e h l e r .

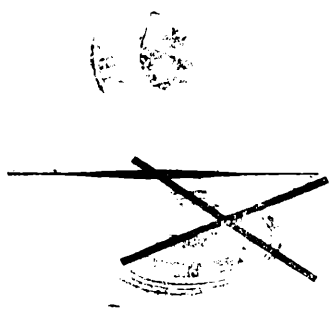
- Seite 12. in der Note Zeile 7. statt diffère lese man diffère,
- 25. Z. 14. st. wie l. m. wi
 - 33. Z. 18. st. beziehenden l. m. bejahenden
 - 39. Z. 13. nach Bevölkerung setze man noch hinzu: erforderlichen Ackerfeldes
 - 40. Z. 22. st. Volk l. m. Volks
 - 40. Z. 31. st. Jeden l. m. Jedem
 - 71. Z. 1. st. Dafür l. m. Dafür
 - 71. in der Note Z. 5. st. Gangbestimmung l. m. Gränzbestimmung
 - 71. Z. 5. st. Volk l. m. Volk,
 - 75. in der Note Z. 5. st. Land-Bergbau l. m. Land- und Bergbau
 - 78. in der Note Z. 1. st. nur l. m. nun
 - 83. Z. 12. st. Berechnungswürdigkeit l. m. Beachtungswürdigkeit
 - 86. in der Note Z. 10. st. ad de l. m. adde
 - 86. in der Note Z. 13. st. locaplitem l. m. locupletem
 - 94. in der Note Z. 3. st. Millers l. m. Millars
 - 98. Z. 12. st. Schmitz l. m. Smith
 - 99. Z. 29. st. Fundalwesens l. m. Feudalwesens
 - 100. in der Note Z. 1. st. Staatswiss. l. m. Finanzwiss. und überhaupt statt Staatsfinanzwissenschaft überall: Finanzwissenschaft
 - 116. in der Note Z. 15. st. Willen l. m. Willen
 - 129. Z. 20. st. Pralereien l. Plackereien
 - 129. Z. 20. st. der l. m. die
 - 131. Z. 21. st. Kunstvertheilen l. m. Kunstvorurtheilen
 - 132. Z. 9. st. durch Forschung l. m. Durchforschung.
 - 154. in der Note Z. 20. st. Steinholz s. m. Steinsalz
 - 137. Z. 2. st. hat s. m. hat sich
 - 156. in der Note Z. 10. st. Benvist l. m. Benoist
 - 104. Z. 2. st. sterileren l. m. sterilen
 - 165. Z. 33. st. geringen l. m. geringeren
 - 182. in der Note Z. 11. st. Unhaltbarkeit l. m. Unhaltbarkeit.
 - 185. Z. 20. st. schon die ärmere und drücken niedere l. m^r drücken schon die ärmere und niedere
 - 187. Z. 34. st. abnehmen l. m. abnehme
 - 187. Z. 35. st. bei den l. m. beider
 - 199. Z. 9. st. nach l. m. aus

- Seite 206. in der Note 3. 6. st. schätzen l. m. schützen
 — 206. in der Note 3. 16. st. getragen l. m. zu tragen
 — 133. 3. 3. st. Cassinischen l. m. Cassinischen
 — 236. in der Note 3. 3. st. Terrain l. m. Termin
 — 236. in der Note 3. 8. st. denn l. m. dann
 — 256. 3. 37. st. bedauern l. m. belauern.
 — 279. in der Note 3. 16. st. pur l. m. par
 — 279. in der Note 3. 19. st. froix l. m. fraix
 — 279. in der Note 3. 25. st. loger l. m. loyer
 — 276. in der Note 3. 27. st. duex l. m. deux
 — 280. in der Note 3. 2. st. de perse l. m. depanse
 — 283. in der Note 3. 29. st. Kramer l. m. Kremer
 — 287. 3. 1. st. Lebensweise l. m. Lebensweise des Besitzers
 — 288. in der Note 3. 6. st. Vernichtungen l. m. Berrichtungen
 — 289. in der Note 3. 3. st. Buonos l. m. Buenos
 — 296. in der Note 3. 10. st. fout l. m. faut
 — 309. in der Note 3. 9. st. verfällt l. m. vorfällt.
 — 309. in der Note 3. 11. st. Zuverlässigkeit l. m. Zulässigkeit
 — 405. in der Note 3. 3. st. 400000 l. m. 100000
 — 409. 3. 3. st. ausgeht: l. m. ausgeht,
 — 417. 3. 37. st. ehr l. m. eher.
-

Verzeichniß etniger im Verlage von Palm und Enke
zu Erlangen erschienenen Bücher, welche um die
beigesetzten Preise durch alle Buchhandlungen zu
erhalten sind:

- Beneken, G. W. F.**, Teuto oder Urnamen der Deutschen, gesammelt und erläutert. 8. 1816. 2 Thlr. oder 3 fl.
- Soluchowski, Jos.**, die Philosophie in ihrem Verhältnisse zum Leben ganzer Völker und einzelner Menschen. 8. 1822. 20 gr. oder 1 fl. 18 kr.
- Hildebrandt, Th.**, Kriegs-Handwörterbuch oder Erklärung der vorzüglichsten und gebräuchlichsten in dem Kriegswesen vorkommenden Gegenstände und Kunstausdrücke. Mit 8 Kupf. und 2 Tabellen. gr. 8. 1820. 2 Thlr. 8 gr. oder 3 fl. 30 kr.
- Meusel, Joh. Georg**, (Hofr. u. Prof.), vermischte Nachrichten und Bemerkungen historischen und literarischen Inhalts. 8. 1818. 20 gr. oder 1 fl. 18 kr.
- Müglich, Eins thut Noth**, noch bessere Volksbildung in Deutschland. 8. 1822. 8 gr. oder 30 kr.
- Ohm, Dr. Mart.**, Elementar-Zahlenlehre, zum Gebrauch für Schulen und Selbstlernende, auch als Leitfaden zu academ. Vorlesungen. Mit einem Anhang: Grundlinien der allgem. Größenlehre enthaltend. 8. 1816. 20 gr. oder 1 fl. 18 kr.
- **Dr. Georg Sim.**, Grundlinien zu einer zweckmäßigen Behandlung der Geometrie als höhern Bildungsmittels an vorbereitenden Lehranstalten. Mit 2 Kupfertafeln. gr. 8. 1817. 20 gr. oder 1 fl. 18 kr.
- Pöhlmann, Dr. Joh. Paul**, das Gemeinnützlichste aus der deutschen Sprachlehre, als Denk- und Sprechübungen benützt. Erstes Bändchen. Dritte verb. Aufl. 8. 1820. 20 gr. oder 1 fl. 18 kr.
- — dessen Zweites Bändchen. Zweite verb. Aufl. 8. 1820. 1 Thlr. oder 1 fl. 30 kr.
- — die Declinationen und Conjugationen der deutschen Sprache. Zweite unveränderte Aufl. (Erster Anhang zu den Gemeinnützlichsten aus der deutschen Sprachlehre.) 8. 1818. 4 gr. oder 15 kr.
- — die Präpositionen der deutschen Sprache als Stoff zu Denk- und Sprechübungen benützt. Ein Hilfsbüchlein für Lehrer in Bürger Schulen. (Zweiter Anhang zu dem Gemeinnützlichsten aus der deutschen Sprachlehre.) 8. 1819. 12 gr. oder 48 kr.
- — der Erzähler in den langen Winterabenden. Ein angenehmes und lehrreiches Unterhaltungsbuch für die Jugend. Auch unter dem Titel: Magazin für Aeltern und Schullehrer, die Kindern gern etwas Angenehmes und Lehrreiches erzählen wollen. 8. 1818. Koh, ohne Kupfer 1 Thlr. oder 1 fl. 30 kr. gebunden mit 6 illum. Kupfern 1 Thlr. 16 gr. oder 2 fl. 30 kr.

- Pöhlmann, Dr. Job. Paul, Sammlung von unterhaltenden und lehrreichen Gedichten für die Jugend. Auch unter dem Titel: Materialien für Schullehrer zum Dictiren und zu Gedächtnißübungen ihrer Schulsjugend. 8. 1818. Koh, ohne Kupfer
1 Thlr. oder 1 fl. 30 kr.
gebunden mit 6 illum. Kupfern 1 Thlr. 16 gr. oder 2 fl. 30 kr.
- — Blumenlese zur Verbreitung mythologischer Kenntnisse. Ein Lesebuch für die obern Klassen höherer Mädchenschulen. Mit erläuternden Anmerkungen. 8. 1819. 1 Thlr. oder 1 fl. 30 kr.
- — unterhaltende und belehrende Sammelschrift für die Jugend. Mit erklärenden Anmerkungen versehen. 8. 1819. 1 Thlr. oder 1 fl. 30 kr.
- — leichtfaßlicher Unterricht in der Lehre von den Quadrat- und Cubicmeilen, für Selbstlehrlinge. 8. 1819. 12 gr. oder 48 kr.
- — der fragende Elementarlehrer. (Als 28 Bändchen der neuen Fragen an Kinder, die man im Denken und richtigen Sprechen üben will.) 8. 1820. 20 gr. oder 1 fl. 18 kr.
- Sedendorff, Theres. Freiherr von, Lebensregeln, mit Erfahrungen aus dem Leben belegt, für Jünglinge, welche in die größere Welt treten wollen. 8. 1816. 1 Thlr. 8 gr. oder 2 fl. 24 kr.
- Ulpiani, Domitii quae in primum digestorum librum migrarunt fragmenta. Textu ad Codd. MSS. recognito ed. Dr. G. Bucher. Acced. scripturae quatuor Codd. Specimina. 8. maj. 1819 20 gr. oder 1 fl. 18 kr



— 2 —

TANOX
yszczenie
.009

KD.3510.3
nr inw. 4672